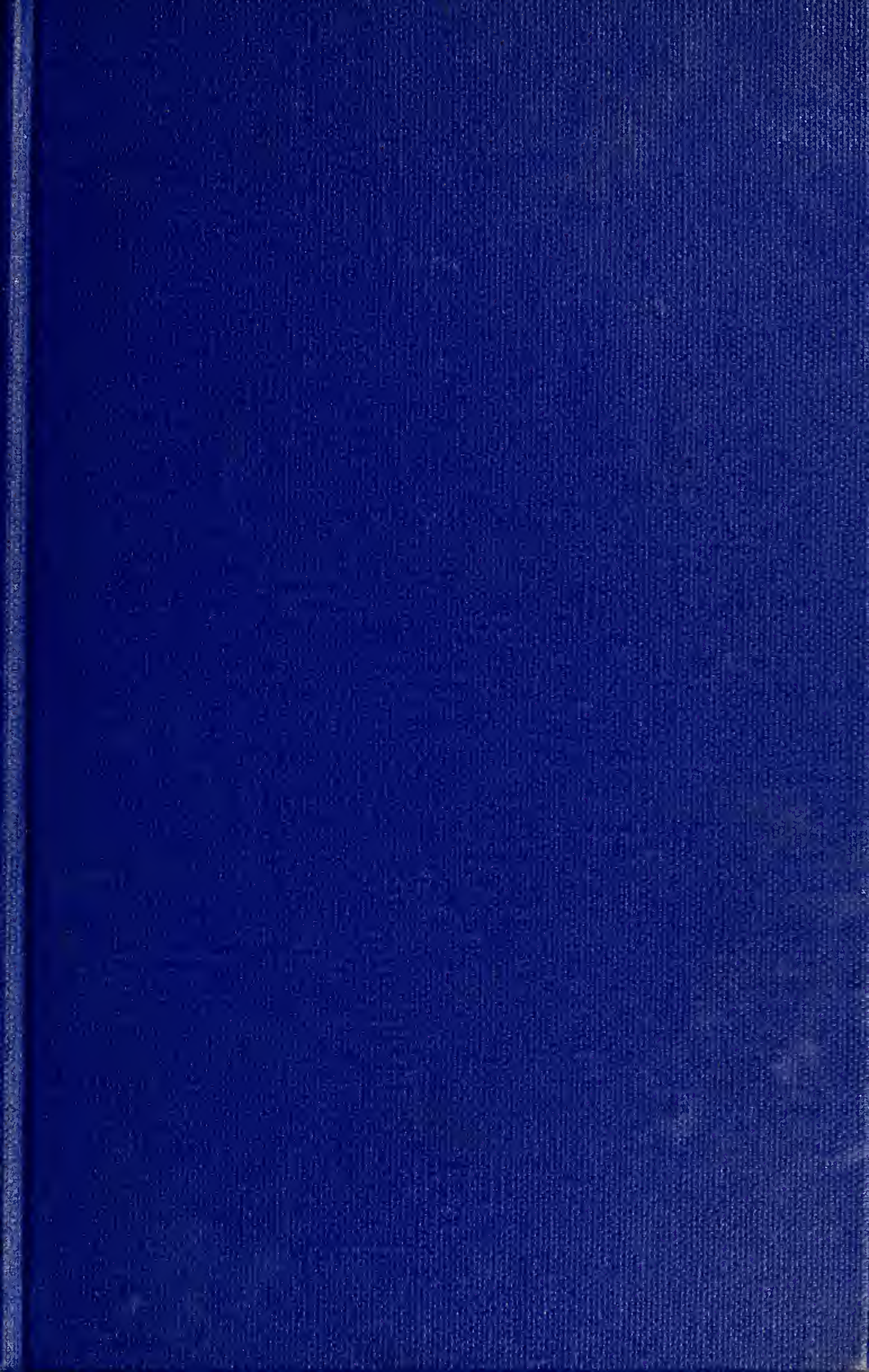






Geschichte

der

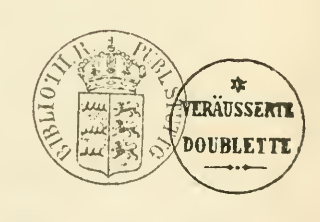
Königlichen Bank

in Berlin.

Von der Gründung derselben (1765) bis zum Ende des Jahres 1845.



Aus amtlichen Quellen.





Berlin, 1854.

Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Vorwort.

Der verewigte Geheime Staatsminister von Rother hatte bereits in einem an des Königs Majestät unter dem 24sten August 1845 erstatteten Berichte vorgetragen, wie es ihm nothwendig erscheine, nunmehr, da die Königliche Bank in eine neue Gestaltung übergehe, durch eine authentische und unverholene Darstellung der Geschichte des Instituts mit der Vergangenheit gewissermaßen abzuschließen, die Grenzen und Bedingungen der bisherigen Wirksamkeit desselben zu bezeichnen, das während eines achtzigjährigen Bestehens trotz vielfacher Ungunst der Verhältnisse Geleistete zur Anerkennung zu bringen und andererseits Alles, was frühere Zeiten gefehlt haben mögen, den zukünftigen als Warnung hinzustellen.

Bis dahin war eine öffentliche Darstellung der Verhältnisse der Bank eine Unmöglichkeit gewesen, da die Rücksicht auf Erhaltung ihres Kredits es verbot, den Zustand aufzudecken, in den sie durch das Unglück der Jahre 1806 u. ff. gerathen war, und aus dem sie allein durch Erhaltung des Kredits sich herausarbeiten konnte. Diese Unmöglichkeit war allerdings für die Königliche Bank eine erhebliche Erschwerung ihrer Lage, da die Unbekanntschaft des Publikums mit den eigenthümlichen Verhältnissen, durch welche Art und Umfang ihre Wirksamkeit bedingt und vielfach verkümmert wurde, eine unrichtige und ungerechte Beurtheilung ihrer Leistungen häufig herbeiführte. Aber nichts destoweniger mußte verborgen bleiben, daß die Bank mit einem Deficit arbeite, wenn auch zugleich der Beweis geliefert werden konnte, daß die Aufräumung dieses Deficits durch die Anstrengungen der Bank aus ihren eigenen Mitteln rasch herbeigeführt werde, und ihren Gläubigern die Garantie des Staates in jedem Falle Sicherheit gewährte.

Die neue, durch die Allerhöchste Ordre vom 11ten April 1846

vorbereitete, durch die Bank-Ordnung vom 5ten October 1846 vollendete, Gestaltung der Königlichen Bank, die Deckung des noch vorhandenen Deficits aus Staats-Fonds, die Ausgabe von Banknoten, und die Verstärkung ihres Betriebs-Kapitals durch Privat-Einschüsse hob jene Unmöglichkeit. Die Darlegung der erlittenen Unfälle, das Eingeständniß mancher eigenen Fehler konnte dem Kredit der Bank keinen Schaden mehr bringen, nachdem die Folgen derselben beseitigt waren, und im Gegentheil konnte die Bank-Verwaltung mit Recht hoffen, daß das Vertrauen des Publikums, dessen sie bedurfte und auf welches sie rechnete, durch die genaue Kenntniß der Schwierigkeiten welche sie seit 1806 zu überwinden gehabt hatte, der Hindernisse welche einer gedeihlichen Entwickelung des Bankverkehrs entgegengestanden, und der Erfolge welche nichts destoweniger erlangt worden waren, werde gehoben und gestärkt werden.

Der Staatsminister von Rother beauftragte daher im Spätsommer 1846 den damaligen Regierungs-Assessor, jetzigen Cabinets-Rath Niebuhr mit der Ausarbeitung einer möglichst erschöpfenden Geschichte der Königlichen Bank von den ersten Anfängen ihrer Entstehung bis zum Jahre 1845. Dem Verfasser ward in der Benutzung der sämmtlichen vorhandenen Materialien, Acten, Bücher u. s. w., in der Auswahl und Anordnung der Thatsachen, so wie in der Beurtheilung derselben, wo sich eine solche nach dem Zwecke der Darstellung nicht umgehen ließ, völlige Freiheit gewährt: Vollständigkeit und Unverholenheit ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

Die Mangelhaftigkeit und Zerstreutheit der Materialien und die Entbehrung jeder Vorarbeit, theilweise auch die Dunkelheit mancher Theile der preußischen Finanz-Geschichte im Allgemeinen, machte eine schleunige Vollendung der Arbeit unmöglich. Es trat eine Krankheit des Bearbeiters hinzu, und so konnte derselbe seine Arbeit erst im April 1847 abliefern. Die Revision derselben verzögerte den Druck noch einige Zeit, so daß derselbe erst im Anfange 1848 vollendet wurde. Eben sollte das in 100 Exemplaren als Manuscript gedruckte Werk ausgegeben werden, als die Februar-Revolution mit ihren Folgen für Preußen einbrach. Die Ausgabe dieser Darstellung, welche zu manchen hämischen Angriffen und Anfeindungen hätte Anlaß geben können, erschien nun nicht mehr zweckmäßig.

Gegenwärtig haben die Verhältnisse der Bank sich so weit von den in dieser Darstellung geschilderten entfernt, und ihre Thätigkeit hat auf den neuen, seit nunmehr bald acht Jahren bestehenden Basen sich so consolidirt, daß die Bedenken gegen die Veröffentlichung als beseitigt angesehen werden können. Es scheint kein Grund mehr vorzuliegen, der vaterländischen Geschichtschreibung ein nicht werthloses Material, der Finanz- und Handels-Geschichte im Allgemeinen einen Beitrag zur Kenntniß eines bedeutenden, bisher in seiner Entwickelung fast unbekannten und höchst eigenthümlichen Instituts vorzuenthalten.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird daher die 1848 zurückgelegte Geschichte der Königlichen Bank gegenwärtig veröffentlicht, und zwar diesmal ohne Beschränkung dem großen Publikum vorgelegt.

Einer Umarbeitung schien die Arbeit nicht zu bedürfen, und sie erscheint daher ganz in der ursprünglichen Form und Fassung, so weit nicht der Verfasser bei einer von ihm unternommenen sorgfältigen Durchsicht geglaubt hat, einzelne Aenderungen vornehmen zu müssen. Es ist gefragt worden, ob eine Fortsetzung der Arbeit bis zum gegenwärtigen Zeitpunkte unternommen werden solle. Dem trat jedoch die Erwägung entgegen, daß es sich um einen noch in keiner Weise abgeschlossenen Zeitraum handle, der zu einer historischen Darstellung sich noch nicht eigne, und dessen richtige Beurtheilung erst nach einer festeren in der Zukunft liegenden Gestaltung der Wirkungen der Bank-Ordnung vom 5ten October 1846 möglich sei.

Man hat sich daher darauf beschränkt, in die als Beilagen gegebenen Zahlen-Darstellungen der jährlichen Resultate der Bank-Verwaltung die Zahlen für die Jahre 1846 bis 1853 incl. aufzunehmen.

Diese Zahlen werden genügen, um den großen Aufschwung anschaulich zu machen, welchen der Bankverkehr seit der neuen Gestaltung der Bank genommen hat.

Unerachtet der bedeutenden Störungen, welche die Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 herbeigeführt hatten, hat der gesammte Geschäfts-Umfang der Bank, welcher 1845: 373,598,200 Rthlr. betrug, im Jahre 1853 den Betrag von

853,345,000 Rthlr. erreicht, ist also um 128 Prozent gestiegen (Beil. XVII. B.). Seit 1818 ist er auf das Zwanzigfache angewachsen.

Der Wechsel-Verkehr, welcher 1845: 71,438,000 Rthlr. betrug, hat sich 1853 auf: 153,855,100 Rthlr. gehoben, also um 115 Prozent. Der Lombard-Verkehr ist von 32,112,000 Rthlr. in 1845 auf 68,164,400 in 1853 gewachsen, also um 112 Prozent. Der durchschnittliche Bestand der Lombard- und Wechsel-Anlage, der sich 1845 zu dem Jahresverkehr verhielt wie 18 zu 100, verhielt sich 1853 dazu wie 14 zu 100, so daß sich die Schnelligkeit des Geld-Umsatzes wie 14 zu 18 vermehrte (Beil. XVII. D.).

Die Bilanz der Bank hat sich von: 46,816,600 Rthlr. Schluß 1845 auf 71,154,500 Rthlr. Schluß 1853 gehoben, also um 53 Prozent (Beil. XVII. A.). Die Bank hat in diesen acht Jahren ihren Anfang 1846 gebildeten Vermögens-Ueberschuß aus eigenen Mitteln um 1,166,250 Rthlr. verbessert.

Die Vermehrung des Bankverkehrs ist aber nicht einzelnen Plätzen allein zu Gute gekommen. Die Zahl der Bank-Etablissements in den Provinzen ist von 11 am Schlusse 1845 auf 20 am Schlusse 1853 vermehrt worden.*) Der Verkehr der Provinzial-Bank-Etablissements ist von 166,557,260 Rthlr. in 1845 (45 Prozent des gesammten Bankverkehrs) auf 474,273,150 Rthlr. in 1853 (54 Prozent des gesammten Bankverkehrs), also um 184 Prozent gestiegen, während der Verkehr der Hauptbank nur um 83 Prozent angewachsen ist.

Diese erfreulichen Resultate beweisen wohl auf unwiderlegliche Weise die Zweckmäßigkeit der im Jahre 1846 vorgenommenen Umgestaltung der Bank. Nicht minder spricht dafür, daß in diesen acht Jahren nie ein ernsterer Conflict zwischen der Königlichen Verwaltung und den Privat-Actionairen stattgefunden hat, und daß im Publikum keine anderen Beschwerden gegen die Bank-Verwaltung erhoben worden sind, als solche, welche jederzeit gegen solide Banken

*) Es bestanden Schluß 1853 folgende Provinzial-Bank-Etablissements: Breslau, Cöln, Danzig, Elbing, Königsberg, Magdeburg, Memel, Münster, Stettin, Posen, Bromberg, Elberfeld, Frankfurt, Crefeld, Stralsund, Gleiwitz, Görlitz, Halle, Tilsit und Landsberg.

laut werden. Weder Begünstigung noch Vernachlässigung einzelner Personen, oder einzelner Localitäten ist, soviel der Bank-Verwaltung bekannt geworden, je derselben vorgeworfen worden.

Wäre die Bank ein reines Staats-Institut geblieben, so würde unleugbar sie nicht die Mittel zu einer derartigen Ausdehnung des Verkehrs gewonnen haben. Sie würde ohne den Einschuß der Privaten von 10 Millionen nicht im Stande gewesen sein, 21 Millionen Noten in Umlauf zu erhalten, wenigstens nicht ohne mancherlei Gefahren. Es wäre ihr ferner der Beistand und der Rath der Vertreter der Actionaire entgangen, deren hohen Werth die Bank-Verwaltung dankbar anerkennt.

Wäre dagegen die Bank in eine reine Privat-Anstalt umgewandelt worden, so würde sie schwerlich im Stande gewesen sein, die Stetigkeit und die Unparteilichkeit zu behaupten, deren Durchführung ihr jetzt gelungen ist. Eine Privatbank wird nie im Stande sein, die Rücksichten auf augenblicklichen Gewinn und auf einzelne Persönlichkeiten und Localitäten völlig zu überwinden, welche eine aus höheren Rücksichten geleitete Bank mit Leichtigkeit bei Seite setzt, und die bei einer solchen kaum überhaupt vorkommen. Es wäre namentlich bei Organisation der Bank als einer Privat-Landesbank eine Berücksichtigung der Provinzen in dem Maße, als sie jetzt erfolgt ist, eine vollkommene Unmöglichkeit gewesen.

Man hat der neuen Organisation der Bank eine zu große Abhängigkeit vom Staate vorgeworfen. Sie ist aber durch ihre Verfassung gegen Eingriffe der Finanz-Verwaltung, wie sie in ihrer eigenen Geschichte vorgekommen sind, vollständig geschützt, so vollständig als nur irgend eine Privat-Landesbank es sein kann. Daß ihr Kredit in einem innigen Zusammenhange mit dem Staats-Kredit steht, hat sie mit den Privat-Landesbanken vollständig gemein: wie wenig solche Banken sich den Schwankungen des Staats-Kredits entziehen können, lehrt die Geschichte aller Privat-Landesbanken; wir nennen nur die Bank von England, die Bank von Frankreich, die Wiener Bank in ihren verschiedenen Gestalten. Aber überhaupt keine Zettelbank, und selbst wenn sie auf den allerengsten Local-Verkehr beschränkt wäre, kann sich vor jenem Einflusse schützen.

Man hat gesagt, die Bank in ihrer jetzigen Organisation sei im

Kreditgeben zu schwerfällig. Jede Zettelbank muß zu ihrer Erhaltung im Kreditgeben eine Vorsicht anwenden, welche der Kredit-Suchende begreiflicher Weise Schwerfälligkeit nennt.

Einer der Beweise, die man für diese Schwerfälligkeit der Bank anführt, ist der angebliche geringe Gewinn der Bank. Sie hat aber 1853 von 12,090,300 Rthlr. Einschuß-Kapital und Reserve-Fonds einen Gewinn von 1,078,200 Rthlr., also fast 9 Prozent gemacht. Sie würde, wenn die Dividenden für das gesammte Einschuß-Kapital gleichmäßig berechnet würden, nach Abzug von 166,500 Rthlr. für den Reserve-Fonds 8 Prozent Dividende haben vertheilen können. Daß die Bankantheils-Eigner nur 6 Prozent erhalten haben, liegt in der eigenthümlichen Art der Vertheilung der Dividende, welche wiederum ihren guten Grund darin hat, daß die Actionaire nicht in eine neue Gesellschaft, sondern in ein altbegründetes Haus mit schon feststehendem Geschäft und Kredit traten. Jeder Inhaber eines alten Geschäfts wird sich vor neu zutretenden Gesellschaftern besondere Vortheile vorbehalten. Es ist dabei aber auch nicht zu übersehen, daß in Folge des Wachsens des Staats-Einschusses das Verhältniß zwischen dem Gewinne des Staates und dem der Actionaire von Jahr zu Jahr zu Gunsten der letzteren sich besser stellt. 1847 betrug die auf die Privat-Einschüsse gezahlte Super-Dividende verhältnißmäßig $\frac{1}{8}$ der auf den Staats-Einschuß gezahlten; 1853 bereits $\frac{1}{6}$.

Zum Schlusse soll noch darauf hingewiesen werden, wie aus der nachfolgenden Darstellung sich ergiebt, daß die Bank in ihre jetzige Gestalt und die Art ihres jetzigen Geschäfts-Verkehrs sehr allmälig und jedesmal in Erfüllung gewisser bestimmt erkennbarer Bedürfnisse hineingewachsen ist. Dies allmälige Hineinwachsen ist vielleicht bei keiner einzigen anderen Bank so bestimmt erkennbar, und nichts möchte wohl so für die Gesundheit ihrer Verfassung zeugen.

Mit Genugthuung kann auch hervorgehoben werden, daß die Preußische Bank, 1765 begründet, nächst der Hamburger und der Bank von England, die älteste der jetzt bestehenden ist. Und doch hat keine der zahllosen untergegangenen solche Verluste zu ertragen gehabt, wie sie von 1806 bis 1812.

Einleitung.

Die eigenthümlichen Verhältnisse der Preußischen Bank haben bisher es nothwendig gemacht, ihren Zustand und ihre Geschichte geheim zu halten. Die Nothwendigkeit, in der sie sich lange Zeit hindurch befand, unter dem Schutze der Staatsgarantie ein großes Deficit aus eigenen Kräften zu decken, durfte nicht dem Publikum bekannt sein, wenn sie die Mittel zur Vollendung dieser großen Operation behalten, und ihre wichtige, von ihrem großen Stifter ihr vorgezeichnete, volkswirthschaftliche Bestimmung erfüllen wollte. Mit dem Bekenntniß ihrer Lage würde sie die erste Basis ihrer Thätigkeit, den Kredit, gefährdet haben.

Nachdem diese Lage aufgehört hat, und ihr Deficit zum größten Theil aus eigenen Kräften, im Uebrigen durch Bewilligung eines Betriebskapitals aus Staatsfonds gedeckt worden, ist die Nothwendigkeit jenes Geheimnisses fortgefallen und im Gegentheil ist es für die Bank wünschenswerth geworden, eine größtmögliche Oeffentlichkeit eintreten zu lassen. Die Oeffentlichkeit ihrer Operationen kann jetzt nur ihren Kredit stärken und nichts kann ihrem Ansehen förderlicher sein, als wenn die Gründe, aus denen über ihre Lage so lange ein Schweigen beobachtet worden ist, im vollsten Umfange bekannt werden.

Ein Institut, das fast ohne alle Betriebsmittel begonnen hat, in den ersten Jahren seines Bestehens durch unrichtige Leitung mehrere Male in seinem Bestehen gefährdet wurde, dann durch die zerstörendste Kalamität, die je ein Land betroffen hat, und durch die unerhörte Gewaltthat eines übermüthigen Eroberers in die völligste Verwirrung und in eine ungeheure Verschuldung gestürzt worden ist, und nun aus eigenen Kräften sich so emporgearbeitet hat, daß es dem Lande einen Nutzen gewährt, wie wenige der reich dotirten Banken; mit einem Deficit und bei stets fortschreitender Erleichterung der dem Handelsstande gewährten Unterstützungen einen solchen Gewinn macht, daß auch ohne den jetzt erfolgten Zutritt einer fremden Hülfe seine Schulden in wenigen Jahren ganz verschwunden sein würden: ein solches Institut kann sich wohl einer unzerstörbaren Lebenskraft rühmen, und die Veröffentlichung seiner Geschichte, je mehr sie von Unglücksfällen erfüllt ist, muß der Welt die Ueberzeugung von dieser Lebenskraft gewähren.

Unter diesen Umständen konnte die Veröffentlichung des gegenwärtigen Zustandes der Bank bereits für den Mai 1846 erfolgen, und nachdem wiederholt werden; und es ist im eigensten Interesse der Bank gewesen, daß die Allerhöchste Ordre vom 11ten April 1846 eine periodische Bekanntmachung ihres Status vorgeschrieben hat, eine Vorschrift, die seitdem durch die unter dem 5ten Oktober 1846 verliehene Bankordnung bestätigt worden ist. Demnächst aber mußte es der Wunsch der Bankverwaltung sein, eine vollständige Geschichte des ihr anvertrauten Instituts zu veröffentlichen. Die Ereignisse der Jahre 1845 und 1846 haben dieser Veröffentlichung eine erhöhte Wichtigkeit gegeben. Eine zahlreiche und einflußreiche Partei hatte die Einrichtung einer Privat-Landes-Bank und Aufhebung der Königlichen Bank gefordert; sie hatte die Stimmen eines großen Theils des Publikums gewonnen und sich dem Siege nahe geglaubt. Das Gouvernement hat aber ihrem Andrange nicht nachgegeben und die Bank erhalten. Diese Handlung ist laut getadelt worden; sie soll von angeerbten Vorurtheilen, von engherzigen Beamten-Rücksichten eingegeben sein. Nichts wird vielleicht besser dienen, auch in den größten Kreisen die Ueberzeugung zu befestigen, daß das Gouvernement bei jenem Schritte nur von Rücksichten auf das wahre Heil des Landes geleitet worden ist, als eine vollständige Darstellung der Ereignisse, welche die Bank betreffen, und des ganzen Entwicklungsganges, den sie genommen hat. Als ferner die Erweiterung des Verkehrs eine Verstärkung der Bankfonds erforderte, und es für angemessen erachtet wurde, diese Verstärkung durch Einschüsse von Privatpersonen zu beschaffen, ist diesen Theilnehmern auch ein Antheil an den Geschäften und der Verwaltung der Bank gewährt worden; es mußte aber zweckmäßig erscheinen, diese über die bisherige Leitung des Instituts vollständig in Kenntniß zu setzen, und die Geschichte der Bank erhielt auch in dieser Beziehung ein erhöhtes Interesse.

Diese verschiedenen Rücksichten haben also die nachfolgende Darstellung hervorgerufen. Ihre Veröffentlichung hatte zu dem Zeitpunkte erfolgen sollen, in welchem die durch die Bank-Ordnung und die Wahl ihrer Machtgeber berufenen Mitglieder des Central-Ausschusses ihr Amt antraten. Sie hat sich leider verzögert, weil die Darstellung der ältesten Geschichte der Bank, so wie der Kriegszeit, auf unvorhergesehene Schwierigkeiten stieß, und Derjenige, dem diese Arbeit übertragen worden war und der sie, nachdem er einmal mit dem Gegenstande vertraut worden, auch zu Ende führen mußte, durch langwierige Körperleiden in der Arbeit gehemmt worden ist.

Die Schwierigkeiten, welche die Vollendung der Arbeit verzögert haben, haben auch ihrer Vollständigkeit Eintrag gethan. Namentlich hat darunter die Darstellung der ältesten Geschichte der Bank gelitten; manche der wichtigsten und entscheidendsten Anordnungen des Königs sind mündlich gegeben und unvollständig registrirt, manche Operationen absichtlich in ein Dunkel gehüllt. Die Akten sind in der früheren Zeit nicht nach festen Prinzipien geführt worden; Piecen, die sich auf die verschiedenartigsten Gegenstände beziehen, sind in denselben Akten zusammengeheftet, während Nachrichten über denselben Gegenstand in den verschiedensten Akten zerstreut sind; übersichtliche Darstellungen der ältesten Geschichte sind aber früher nie versucht worden, so daß es nothwendig gewesen

ist, sämmtliche Akten aus der ältesten Zeit Blatt für Blatt durchzugehen, und aus den einzelnen dadurch gewonnenen Nachrichten das rohe Material zusammenzustellen, um dann erst nach Erläuterungen für die einzelnen Theile zu suchen. Daß bei einem solchen Verfahren große Lücken unvermeidlich geblieben sind, würde erklärlich sein, wenn auch nicht die Akten, wie oben bemerkt, schon ursprünglich unvollständig gewesen wären, und durch den in einem Zeitraum von achtzig Jahren unvermeidlichen Verlust einzelner Bände, so wie die periodische Vernichtung solcher Akten, die für die Gegenwart entbehrlich waren, noch mehr verstümmelt worden wären. Der Faden aber, der sonst bei Geld-Instituten am Sichersten durch das Labyrinth der früheren Geschichte führt, die Rechnungen, sind in der ältesten Zeit so wenig übersichtlich geführt, daß ihre Durchsicht mehr neue Räthsel knüpft, als alte löst *). Aus ähnlichen Gründen hat die Geschichte der Bank in den Jahren 1806 bis 1817 ein Fragment bleiben müssen. Manchmal ist das Schicksal der Bank durch äußere Ereignisse bestimmt worden, über die bei der großen Lückenhaftigkeit der allgemeinen Geschichte jener Zeit ein Licht nicht zu erhalten ist, und das gänzliche Aufhören aller bisherigen Ressortverhältnisse in dem desorganisirten Staate macht es unmöglich, zu übersehen, wo man die Impulse zu suchen hat. Generelle Anordnungen aus jener Zeit finden sich so gut wie keine, und die wenigen, die erlassen sind, sind häufig nicht ausgeführt worden. Endlich beruhen manche Operationen der Bank in dieser Zeit auf mündlichen Befehlen und Beschlüssen, deren Inhalt nur aus den Folgen derselben errathen werden kann, und in jener verwirrungsvollen Zeit sind widersprechende Anordnungen so rasch auf einander gefolgt, daß Jeder, der nicht diese Geschichte selbst erlebt hat, mit jedem Schritte mehr desorientirt ist.

Aus anderen Gründen hat auch für die übrigen Perioden keine so vollständige Geschichte gegeben werden können, als es wünschenswerth gewesen wäre. Die Darstellung der Geschichte einer Bank wird sich immer auf zwei Seiten beschränken müssen: auf die Veränderungen in ihrer Organisation, und auf einzelne große Begebenheiten, Verkehrskrisen. Der wichtigste Theil der Geschichte einer Bank, die allmählige Entwickelung ihres Verkehrs, die durch kein äußeres Einschreiten, sondern durch die Veränderungen in den Bedürfnissen und Gebräuchen des Handels, bedingt ist, ist einer selbstständigen Darstellung nicht fähig. Der Geschichtsschreiber einer Bank muß sie an die Erzählung jener einzelnen großen Ereignisse und die Veränderungen in der Organisation anknüpfen. Namentlich geben die Verkehrskrisen ihm Gelegenheit, auf diese natürliche Entwickelung als ein erklärendes Moment der Krisen zu verweisen, und wiederum sie durch die Eigenthümlichkeit der einzelnen Krisen zu erläutern. Weit weniger Gelegenheit zu einer Veranschaulichung des inneren Lebens einer Bank giebt die Darstellung der Veränderungen in ihrer Organisation. Aber die Preußische

*) Das Fragmentarische der Nachrichten über die älteste Zeit hat auch genöthigt, diesem Theile der Geschichte einen unverhältnißmäßigen Umfang zu geben, da an sich geringfügig scheinende Notizen aufbewahrt werden mußten, um einiges Licht über Wesentliches zu geben.

Bank ist durch große Verkehrskrisen nicht berührt worden; ihre Unglücksfälle haben politische Gründe gehabt, und die großen Handelskrisen, die in ihre Zeit fallen, 1780 ff., 1793, 1797, 1799, 1810 ff., 1819 ff., 18$\frac{25}{26}$, 1837, 1839 ff. haben gar keinen oder nur sehr geringen Einfluß auf sie gehabt. Also fehlt es für ihre Geschichte an dem Momente, das einerseits einer Bankgeschichte hauptsächlich Leben und Reiz verleiht, andererseits die bedeutendsten Anknüpfungspunkte gewährt, um die innere organische Entwickelung des Banklebens anschaulich zu machen. Die vorliegende Geschichte wird daher ihren oben ausgesprochenen Zweck, den Privat-Interessenten der Bank vollständige Kunde von der bisherigen Leitung des Instituts zu geben, nicht ausreichend erfüllen können. Sie wird aber genügen, um die übrigen Zwecke dieser Veröffentlichung zu erfüllen; um den Kredit der Bank zu befestigen, und das Publikum zu überzeugen, daß die Erhaltung der Königlichen Bank dem lauten Verlangen nach einer National-Bank oder einem Lokal-Privat-Bank-System gegenüber eine wohlerwogene und begründete Maaßregel gewesen ist. Dazu wird die Kenntniß der unerhörten Unglücksfälle ausreichen, die sie betroffen haben, und von denen in das größere Publikum kaum dunkle Gerüchte gedrungen waren, und die Uebersicht dessen, was sie nach diesen Zerstörungen durch eigene Kraft geworden ist.

Die folgende Geschichte zeigt uns, wie die Königliche Bank ohne alle eigene Fonds begonnen hat. Die 8 Millionen, die in ihrem Grundgesetz vom 17ten Juni 1765 als ein aus Staatskassen ihr zu gewährender Betriebsfonds in Aussicht gestellt sind, hat sie nie erhalten. Die ersten Betriebsfonds, die sie außer den im Giro-Verkehr ihr zufließenden Mitteln erhielt, waren 400,000 Rthlr., von denen aber ein Theil sofort wieder anderweitig disponirt wurde, und nicht wieder in den Besitz der Bank gekommen ist; und auch diese Summe ward ihr nur als Vorschuß gegeben. Dazu verlor sie in der ersten Zeit durch fehlerhafte Leitung bedeutende Summen im Leihverkehr, und in den beiden Jahren vom 20sten Juli 1765 bis Trinitatis (1 Juni) 1767 schloß sie statt mit einem Gewinne mit einem Verluste ab. Später mußte sie gegen geringe Zinsen bedeutende Summen zur Gründung eines Komtoirs geben, das sie unterstützen sollte, aber in der That sie hemmte und in Verluste brachte. So war sie in den ersten Jahren von Gelde dermaßen entblößt, daß, als vom 1sten Januar 1768 ab die Realisation der Banknoten, die seit Ertheilung des neuen Reglements vom 29sten Oktober 1766 emittirt wurden, von jenem Neben-Komtoir, das bis dahin zur Einlösung verpflichtet gewesen war, auf die Bank selbst überging, die Direction daran denken mußte, zur Bildung einer Realisationskasse ein Darlehn bei anderen Königlichen Kassen aufzunehmen. Von dieser Zeit an flossen die Geldmittel ihr allerdings reichlich zu, und so reichlich, daß sie Schwierigkeit fand, sie zu benutzen und dadurch zu unrichtigen Operationen, zur Festlegung ihrer Kapitalien verleitet wurde, — nicht allein wurden ihr durch den Depositenverkehr ungeheure Summen zugeführt, sondern es hatte auch Friedrich der Große 8,800,000 Rthlr. Kriegs-Reservefonds ihr anvertraut, — aber alle diese Mittel waren nicht ihr Eigenthum und vermehrten in demselben Maaße, wie sie die Aktiva steigerten, auch die Passiva. Sie gewann große Ueberschüsse, aber diese

verblieben ihr nicht, sondern kamen dem Eigenthümer, dem Staate, zu Gute, und so kam es, daß 1806 das ganze eigene Vermögen der Bank aus 700,000 Rthlr. bestand, die streng genommen ihr nicht einmal gebührten, sondern zur Königlichen Dispositionskasse hätten abgeführt werden müssen. Durch dies Verfahren entgingen ihr nicht allein jene Ueberschüsse; daß der Staat sie empfing war auch Ursache, daß man zu sehr darauf Bedacht nahm sie zu steigern, und dadurch noch tiefer in das unglückliche Verfahren hineingerieth, die Kapitalien festzulegen, weil es an Gelegenheit zu bankmäßiger Unterbringung derselben fehlte, die Fonds aber nicht zinslos liegen durften. Sie gerieth ferner durch die verwickelte Einrichtung des Etatswesens in ein ungünstiges Verhältniß zu den Staatskassen. Sie mußte einem großen Staatszwecke die Sicherheit großer Kapitalien opfern, die in einem zur Empörung stets bereiten Landestheile ausgeliehen werden mußten.

Nun brach das Unglück des Jahres 1806 ein. Die Bank ward von dem ganzen Unheil mit betroffen, das über den preußischen Staat und jeden Einzelnen im Staate verhängt war. Ein Theil ihrer Kassen ward von dem Feinde geraubt, Verluste über Verluste treffen sie durch die ungeheuren Schwankungen aller Kourse und die Folgen der Festlegung ihrer Kapitalien treten schrecklich hervor. Nur der kleinste Theil war kaufmännisch angelegt; dieser ward mit wenigen Verlusten gerettet, aber für große Kapitalsummen mußte sie die schweren Opfer bringen, die die Indultgesetzgebung den Gläubigern in der Nation auferlegte, um den andern Theil des Volks, die Schuldner, vom völligen Verderben zu retten; sie litt unter der Entwerthung der inländischen Papiere. Die Provinzen, zu deren Hebung sie fast 10 Millionen hat hergeben müssen, stehen auf und werden zu einem feindlichen Staate gebildet; zwar wird der Besitz jener 10 Millionen ihr von dem Eroberer durch die feierlichsten Versicherungen garantirt, aber mit frecher Verhöhnung seiner Versprechungen raubt er sie. Der Drang der Zeiten hatte den Staat genöthigt, sein gesammtes Guthaben der Bank zu entziehen und ihre Gegenforderungen konnte er mit dem besten Willen nicht befriedigen. Die plötzliche Zerstörung des alten Kassenwesens nöthigt das Gouvernement eine neue Centralkasse zu bilden, und das durch die Stockung aller Geschäfte müßig gewordene Bankpersonal wird dazu verwandt. So dient die Bank eine Zeitlang als General-Staatskasse; dabei aber wird von ihr mehr verausgabt, als sie zur Deckung erhält, und der ganz ruinirte Staat ist völlig außer Stande, diese Vorschüsse zu erstatten. Als endlich Preußen frei wird, bringt der Friede der Bank zwar nominell das von Napoleon geraubte Gut wieder, aber jene Provinzen sind großentheils nicht wieder mit dem Staate vereinigt, und erst nach unsäglichen Anstrengungen gelingt es der Bankverwaltung jenes Gut mit großem Verluste zu realisiren. Der Staat, durch den Kampf auf Leben und Tod völlig erschöpft und nach dem Frieden zu außerordentlichen Ausgaben genöthigt, um sich von Neuem gegen einen Feind zu waffnen, dem man den Schlüssel Deutschlands gelassen hatte, kann die Bank nicht befriedigen. Er ist nicht allein lange Zeit außer Stande die ihm früher geleisteten Vorschüsse abzutragen, er ist selbst noch genöthigt, von der Bank neue Vorschüsse zu entnehmen.

So hatte die Bank, als mit dem Jahre 1818 ihre Reorganisation begann, zwar auf ihren Büchern einen nominellen Ueberschuß von 920,000 Rthlr., aber unter ihren Aktivis befanden sich für Funfzehn Millionen 278,000 Rthlr. Forderungen, welche ganz steril waren und der Bank keine Zinsen trugen; einer verzinslichen Passiv-Masse von 26 Millionen 248,000 Rthlr. stand an zinstragenden Aktivis nur ein Betrag von 11 Mill. 881,000 Rthlr. entgegen, also nur etwas über 45 Prozent des Passivstandes. Von den am Anfang des Jahres 1818 auf den Büchern stehenden Forderungen haben bis Ende 1845 7 Millionen 830,000 Rthlr. definitiv abgeschrieben werden müssen, und 282,000 Rthlr. wurden Schluß 1845 als unsicher nicht unter den wirklichen Aktivis geführt; also war der wahre Stand der Bank Anfangs 1818 nicht ein Ueberschuß von 920,000 Rthlr. sondern ein Deficit von 7 Millionen 192,000 Rthlr., d. h. über 26 Prozent der gesammten Passivmasse von 27,176,000 Rthlr.

Aus diesem Zustande hat nun die Bank ungeachtet mancher neuen Kapitalverluste, die ihr namentlich durch Veruntreuungen erwachsen sind, ungeachtet der unberechenbaren Verluste an Zinsen und Zinseszinsen von den ganz werthlosen und zeitweise unverzinslichen Forderungen, ungeachtet der bedeutenden Kosten der Einziehung der alten Forderungen sich ganz aus eigenen Kräften so weit erhoben, daß ihr buchmäßiges Deficit Ende 1845, also nach 28 Jahren bis auf 1 Million 382,000 Rthlr., d. h. etwas über 19 Prozent des ursprünglichen Betrages geschwunden war. Unter den in den Büchern aufgeführten Aktivis aber waren nur noch etwa 75,000 Rthlr., die als nicht ganz sicher angesehen werden konnten, und deshalb auch noch im Laufe des Jahres 1846 abgesetzt worden sind.

Die Summe der unverzinsten, sterilen Forderungen aber ist in diesen 28 Jahren von 7 Millionen 448,000 Rthlr. (nach Abzug der später ganz ausgefallenen Forderungen) bis auf 303,000 Rthlr. oder auf etwas über 4 Prozent der ursprünglichen Summe vermindert, und von diesen wurden 1845 nur noch 21,000 Rthlr. als Aktiva berechnet.

Noch mehr aber als der absolute Betrag hat das Verhältniß des Deficits und der unverzinslichen Forderungen zum Gesammt-Vermögensstand der Bank abgenommen. Während Anfang 1818 die gesammten Aktiva 73 Prozent der Passivmasse betrugen, betrugen sie am Schluß 1845 schon über 97 Prozent, und während die verzinsten Forderungen damals 45 Prozent der zu verzinsenden Passiva ausmachten, betrugen sie Schluß 1845 135 Prozent.

Denn der Gesammt-Vermögensstand hatte sich in diesem Zeitraume so vermehrt, daß die Aktiva von 19 Millionen 985,000 Rthlr. auf 46 Millionen 777,000 Rthlr., also um mehr als 134 Prozent, die Passiva von 27 Millionen 176,000 Rthlr. auf 48 Millionen 170,000 Rthlr., also um etwas über 77 Prozent gestiegen waren.

In gleicher Weise wie das Deficit der Bank aufgeräumt war, war aber auch die Fähigkeit derselben gewachsen, fällige Forderungen sofort zu befriedigen. Während am Anfange der Periode die Baarvorräthe der Bank nur 937,600 Rthlr. betrugen und sich zu dem Gesammtbetrage der Passiva verhiel-

ten wie 3,1 : 100 beliefen sie sich am Ende auf 11 Millionen 565,500 Rthlr. und verhielten sich zu dem Gesammtbetrage der Passiva wie 24 : 100. Unter den Forderungen der Bank konnten Anfang 1818 nur 1 Mill. 091,600 Rthlr. diskontirte Wechsel als leicht realisirbare Aktiva betrachtet, und im Nothfalle zur Verstärkung der Baarbestände verwandt werden, unter den Aktivis Ende 1845 waren 21 Millionen 379,300 Rthlr. leicht zu versilbern; während also das Verhältniß dieser disponiblen Aktiva zu den Passivis am Anfange der Periode war wie 4 : 100, war es am Schlusse derselben wie 44 : 100, und während Baarbestände und leicht zu versilbernde Forderungen zusammen 1818 7,1 Prozent der Passiva ausmachten, betrugen sie 1845 68,3 Prozent derselben.

Während so das Gesammtvermögen der Anstalt, das Verhältniß der Aktiva zu den Passivis, und die Fähigkeit der Bank zur jederzeitigen Deckung ihrer Verpflichtungen in so außerordentlichem Maaße gewachsen war, hatte die Erwerbsfähigkeit der Bank, die Aussicht auf eine fortgehende Verbesserung ihres Vermögensstandes, in gleichem Verhältniß zugenommen. Wie sich die Summe der verzinslichen Forderungen vermehrt hatte, so hatte auch der Umsatz der Bank an Umfang gewonnen. Ihr gesammter Geschäftsumsatz hatte im Jahre 1818 43 Millionen 888,600 Rthlr. betragen, im Jahre 1845 betrug er 373 Millionen 598,200 Rthlr., war also auf das Acht und Einhalbfache gestiegen, ungeachtet in Folge von Vereinfachungen der Buchführung in der Verkehrs-Uebersicht für 1845 manche Posten nicht in Einnahme und Ausgabe erschienen, die 1818 noch mitberechnet worden waren.

Diese Befestigung und Ausdehnung der Bank ist aber auch nicht ohne Frucht für die eigentliche Bestimmung einer Bank gewesen, den kaufmännischen Verkehr zu beleben, und auf Herstellung eines gleichmäßigen Zinsfußes zu wirken. Ja es ist diese Bestimmung, die in früheren Perioden oft versäumt worden ist, in dieser Zeit der Reorganisation erst recht hervorgetreten, und ausgebildet worden.

Während der Gesammtverkehr der Bank auf das Acht und Einhalbfache stieg, vermehrte sich ihr kaufmännischer Verkehr von 1819 an (über den Gesammtverkehr des Jahres 1818 sind keine Ermittelungen vorhanden) auf das Zehn und Einhalbfache, nämlich von 9 Millionen 958,000 Rthlr. auf 103 Millionen 550,000 Rthlr., und während im Anfang 1818 die kaufmännischen Anlagen der Bank (abgesehen von den alten in der Liquidation begriffenen Forderungen) nur ungefähr 4 Prozent der Gesammtanlage betrugen (1 Million 091,600 Rthlr. von 28 Millionen 097,100 Rthlr., d. h. der Aktiva incl. der damals noch nicht abgesetzten schlechten Forderungen), haben sie am Schlusse 1845 den Betrag von über 45 Prozent erreicht. (21 Millionen 322,600 Rthlr. im Lombard- und Diskonto-Verkehr auf 46 Millionen 816,600 Rthlr. Gesammtanlage.) Dies glänzende Resultat hat die Bank erreicht, ohne daß sie eigene Fonds besaß oder erhielt, und vielmehr mit einem Deficit belastet war, das Anfang 1819 über 26, Schluß 1845 noch gegen 3 Prozent der Passivmasse betrug; sie hat diese Ausdehnung ihres Verkehrs möglich gemacht, obwohl sie für einen sehr großen Theil ihrer ausstehenden Forderungen kein baares Geld hat erhalten können, sondern sich mit öffentlichen

Papieren hat begnügen müssen, die sie ohne Verlust nicht verkaufen konnte, so daß sie Schluß 1845 noch mit einem Bestande von 12 Mill. 801,100 Rthlrn. öffentlicher Papiere, 8 Millionen 110,500 Rthlr. mehr als 1818 belastet war.

Aber nicht allein durch die Vermehrung der Diskontirungen und Beleihungen hat die Bank mächtig zur Belebung und Erleichterung des Handels gewirkt, auch durch andere Erleichterungen und Förderungen aller Art. Die einzelnen Maaßregeln, die dahin schlagen, sind in den beiden letzten Abtheilungen dieser Darstellung erwähnt: hier sei daran erinnert, daß während 1818 der kaufmännische Verkehr bei den Komtoiren noch ganz ruhte, und erst 1819 nach und nach bei ihnen wieder eröffnet wurde, 1845 50,2 Prozent des Lombard- und 46,2 Prozent des Diskontoverkehrs auf die Provinzen kamen; daß die Zahl der Provinzial-Etablissements (einschließlich Tilsit, Braunsberg und Insterburg) in dieser Zeit von 5 auf 14 vermehrt worden ist (seit 1845 ist sie bekanntlich verdoppelt worden), endlich daß an die Stelle eines schwankenden Diskontosatzes, der am 2ten Mai 1817 den Satz von 10 Prozent, am 29sten Oktober 1818 den von 8 Prozent erreichte, während er in andern Monaten derselben Jahre bis zu 4½ Prozent herunterging, ja im Jahre 1824 sogar in 5 Monaten von 3½ bis zu 10 Prozent stieg, ein fester Satz getreten ist. Allerdings hat in den allerletzten Jahren wegen der außerordentlichen Verhältnisse des Geldmarktes der Satz wiederum einige Male geändert werden müssen, dies ist aber immer auf längere Zeiträume geschehen und der Börse zuvor mitgetheilt worden. Auch hat die Veränderung jedesmal nur ½ oder 1 Prozent betragen.

Diese Zahlen werden genügen, um dem unbefangenen Beurtheiler anschaulich zu machen, welchen Einfluß die preußische Bank durch ihre Geschäftsthätigkeit auf das gesammte Verkehrsleben des Staates geübt, und welche Stütze sie bereits vor der 1846 eingetretenen Verstärkung ihrer Fonds dem Handel geboten hat. Diesen Einfluß in seinen einzelnen Resultaten speziell nachzuweisen, ist allerdings unmöglich, da zu der Hebung des Handels und der Produktion, die in diesem Zeitraume in einem zu oft vergessenen Grade stattgefunden, viele andere Ursachen mitgewirkt haben. Daß aber im Allgemeinen genommen jene ungemeine Zunahme der Unterstützungen, welche die Bank dem Handel gewährt hat, keinen geringen Antheil an dem Steigen der Landeswohlfahrt gehabt hat, werden gerade die eifrigsten Gegner der Königlichen Bank am wenigsten leugnen können, da sie schriftlich und mündlich, in übertriebenster Weise die zaubergleichen Wirkungen des Bankverkehrs auf den Wohlstand einer Nation gepriesen haben. Freilich haben sie ihr Lob nur den Privatbanken und solchen Staatsbanken gespendet, die sie nach flüchtigen Notizen für Privatbanken hielten, aber sie werden doch zugestehen müssen, daß die Unterstützungen, die eine Staatsbank überhaupt zu gewähren vermag, an sich nicht anders wirken können, als die Hülfen einer Privatbank, und daß ein Darlehn von 10,000 Rthlrn. aus einer Staatsbank nicht specifisch verschieden ist von einem gleichen aus einer Privatbank.

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Königliche Bank aus einem Zustande völliger Erschöpfung und Mittellosigkeit schon im Jahre 1845

ganz aus eignen Kräften in eine Lage gebracht war, in der sie den wahren Zweck einer Bank, Unterstützung und Belebung des Verkehrs und Handels und dadurch auch der Produktion vollkommen erfüllte, und eine Hülfe von der allergrößten Bedeutung gewährte.

Das Gouvernement ist also sicherlich wenigstens darin in seinem Rechte gewesen, daß es dem Andringen auf Errichtung einer neuen Bank, und was dann unvermeidlich war, Aufhebung des alten Instituts nicht ohne Weiteres nachgab. Nur Gründe der allerdringendsten Art konnten es rechtfertigen, ein so erprobtes Institut aufzuheben, um den Versuch zu machen, mit einer neuen Anstalt dasselbe zu erreichen, was jenes geleistet hatte, oder mit einer geringen Unterstützung ferner leisten konnte.

Alle Gründe aber, die aus der Lage und der Eigenthümlichkeit des Instituts selbst hergenommen wurden, konnten für so dringend nicht gehalten werden.

Man verlangte zunächst diese Maßregel aus dem Grunde, daß die Hülfe, die das alte Institut gewähre, nicht ausreichend sei; ja man wollte ganz ignoriren, daß es überhaupt bisher von Nutzen gewesen. Daß aber die Bank dem Handel jetzt schon eine sehr bedeutende Hülfe gewähre, konnte das Gouvernement nach den vorliegenden Thatsachen wohl als erwiesen annehmen, und daß diese Hülfe nicht ausreichend sei, konnte an sich noch kein Grund sein, die Bank aufzuheben. In der That lag der Gedanke doch näher, ihre Mittel zu verstärken, oder vielmehr überhaupt ihr eigene Betriebsmittel zu geben, als mit demselben Kostenaufwande eine neue Bank zu stiften. Von einer Anstalt, die ohne Mittel so bedeutende Resultate erreicht hatte, konnte man wohl mit Recht erwarten, daß sie die ihr gewährten Mittel zu gleichen Zwecken und mit gleichem Erfolge anwenden werde; nicht aber gab es eine gleiche Garantie für eine neue Anstalt. Unter allen Umständen ferner ist es natürlicher und zweckmäßiger, ein schon bestehendes Geld-Institut, dessen Kredit fest gebildet, dessen Beamte eingeübt sind, Personen und Verkehr genau kennen, das seine Geschichte und Traditionen hat, auszubilden als ein ganz neues einzurichten, bei dem Alles dies, das belebende Element des Bankverkehrs sich erst bilden soll. Der Chef der Bank hatte sogar schon selbst den Antrag auf Verstärkung ihrer Fonds gemacht, und zwar noch ehe die Errichtung einer neuen Bank überhaupt in Frage gekommen war; warum sollte man nicht auf diesen Antrag eingehen und sofort Hülfe schaffen, statt die Errichtung einer neuen Bank, ihre möglichen Vortheile und Nachtheile in Berathung zu nehmen, und den dringendsten Zeitpunkt vielleicht zu versäumen?

Der bloße Grund, daß die bisher von der Königlichen Bank gewährte Hülfe nicht ausreichend sei, konnte also gewiß das Gouvernement nicht bestimmen, auf Errichtung einer neuen Bank einzugehen. Aber die Gegner behaupteten auch, daß die Art ihrer Hülfe, die ganze Weise der Verwaltung unzweckmäßig sei. Diese Behauptungen sind stets so schwankend vorgebracht worden, daß eine spezielle Widerlegung unmöglich ist; daß aber das Gouvernement ihnen keinen Glauben schenkte, wird nach den Erfolgen, welche die bisherige Leitung der Bank gehabt hatte, und die man nach dem Inhalt der folgenden Darstellung

besser wird würdigen können, als es damals geschehen ist, sicherlich vollkommen gerechtfertigt erscheinen. Sind einzelne damals vorgebrachte Klagen begründet gewesen, so waren dies Beschwerden über Mißstände, die bei jeder Bank vorkommen, und bei der Eigenthümlichkeit dieser Anstalten, die nothwendig zu einem gewissen Formalismus führt, ganz unvermeidlich sind.

Sie behaupteten ferner, daß die Bank ihrer Grundeinrichtung nach auf einem so gefährlichen Boden stehe, daß mit ihr auch der ganze Verkehr gefährdet sei, und daß eine Verstärkung ihrer Kräfte, und mithin auch eine Vergrößerung ihres Einflusses auf die Nation, die Folge haben müsse, daß der gesammte National-Wohlstand beständig an dem Rande eines Abgrundes stehe. Diese Behauptung ward durch Gründe unterstützt, die theils aus der Natur und der Geschichte der Staatsbanken im Allgemeinen hergenommen waren, theils aus den bei der Königlichen Bank selbst gemachten Erfahrungen. Was jene allgemeinen Gründe betrifft, so möchte wohl als das Resultat der damals vor dem Publikum geführten Diskussionen feststehen, daß die Gefahren, die man als den Staatsbanken eigenthümlich bezeichnet hat, allen großen Centralbanken ohne Unterschied eigenthümlich sind: daß auch bei Privat-Centralbanken der spezifische Bank-Kredit mit dem Staatskredit vermischt und dadurch verfälscht ist, daß auch sie Ansprüchen der Staatskassen sich nicht entziehen können. Die speziellen Gründe aber, die aus der Geschichte der Königlichen Bank selbst hergenommen waren, möchten auf den ersten Anschein durch die Ergebnisse der folgenden Darstellung bestätigt und verstärkt erscheinen.

Aber nur auf den ersten Anschein. Allerdings ist die Königliche Bank in einen Zustand gerathen gewesen, den wahrscheinlich ihre heftigsten Gegner sich kaum so arg gedacht haben. Allerdings haben die Ursachen dieses Zustandes wenigstens theilweise in ihrer Verbindung mit dem Staate gelegen. Aber nur ein Theil jener Ursachen ist aus dieser Verbindung hervorgegangen, und so weit dieser Zusammenhang wirklich Grund jenes Unheils gewesen ist, war er es nur darum, weil die Beziehungen der Bank zum Staate fehlerhaft organisirt waren.

Leiden, wie die Zeit von 1806 an sie über den preußischen Staat gebracht hat, politische Vernichtung, methodische Plünderung, raffinirte Zerstörung aller Hülfsmittel des Landes, würden jede Bank zu Grunde gerichtet haben; keine Kapitalkraft, keine Organisation würde gegen solche Kalamitäten geschützt haben. Aber allerdings sind es ganz besondere Ursachen gewesen, welche die Zerstörung der Bank so eingreifend gemacht haben, wie sie es geworden. Fassen wir diese zusammen, so sind es hauptsächlich vier gewesen:

1. der Mangel an eigenem Vermögen;
2. die Festlegung eines großen Theils ihres Kapitals;
3. die verwickelten Abrechnungs-Verhältnisse mit dem Staate;
4. die Benutzung der Bank als General-Staatskasse und die daraus entstandenen Vorschüsse.

Alle diese Umstände haben nun allerdings mehr oder weniger ihren Grund in dem Verhältnisse der Bank zu dem Staate gehabt. Von dem dritten und

vierten Umstande versteht es sich von selbst. Aber auch bei dem ersten und zweiten ist es theilweise der Fall.

Friedrich der Große wollte die Bank ohne großen Aufwand aus Staatsmitteln begründen. Als daher sein erster Plan, sie auf Aktien zu errichten, nicht gelungen war, gab er ihr kein eigenes Kapital, sondern nur einen Vorschuß. Er rechnete ferner von Anfang an darauf, in ihr eine neue Einnahmequelle für den Staat zu eröffnen, und so hat die Bank fast ihren gesammten Gewinn an die Staatskassen abführen müssen. So konnte sie natürlich kein eigenes Vermögen haben.

Die Festlegung ihres Kapitals hatte zuerst ihren Grund darin, daß die ihr zufließenden Fonds zu groß waren, um sie in bankmäßigen Geschäften vollständig anzulegen, oder wenigstens sie darin mit Gewinn zu beschäftigen; die Staatsverwaltung aber den Anspruch an die Bank machte, daß sie stets bedeutende Ueberschüsse abführe. Zweitens war sie dadurch herbeigeführt, daß die Bank aus höheren politischen Gründen Vorschüsse zum Retablissement der südpreußischen und neu-ostpreußischen Grundbesitzer hatte hergeben müssen.

Aber wenn diese Umstände aus der Verbindung mit dem Staate hervorgegangen sind, so haben sie sämmtlich ihren Grund nicht darin, daß die Bank überhaupt Staatsbank war, sondern in einer fehlerhaften Organisation, und in dem Zusammenhange mit dem Staate und dessen Gefahren, der bei allen Centralbanken unvermeidlich ist.

Hätte Friedrich der Große sich entschlossen, der Bank den ersten Dotationsfonds von 450,000 Rthlr.*) als Eigenthum zu überweisen, und ihr etwa nur ein Drittel oder ein Viertel des Gewinns als einen Reservefonds überlassen, so würde die Bank 1806 ein Vermögen von 4—5 Millionen besessen haben, mit dem sie vielleicht vor einer Zahlungs-Einstellung ganz geschützt gewesen wäre.

Hätte man ferner, als die Depositen der Bank in so großer Masse zuflossen, die General-Depositorien der Gerichte zu größerem Eifer bei Unterbringung ihrer Kapitalien angehalten, so würden die Hypotheken-Darlehen, welche die Bank aus den Depositen gewährte, direkt aus den General-Depositorien gegeben und nicht auf einem ungehörigen Umwege auf das Konto der Bank gekommen sein. Hätte die Finanz-Verwaltung nicht auf die Bank als Einnahmequelle gerechnet, so hätte das Institut vielleicht sein kaufmännisches Geschäft durch Ermäßigung des Diskonto- und Zinssatzes erheblich vermehren können, und würde größere Kassabestände gehalten haben, die ihm 1806 sehr dienlich gewesen sein würden. Die Vorschüsse an die südpreußischen und neu-ostpreußischen Grundbesitzer waren aber eine politische Pflicht, der kein großes Central-Geld-Institut sich hätte entziehen können.

Die verwickelten Abrechnungs-Verhältnisse mit dem Staate hatten lediglich ihren Grund in einem verknöcherten Etats- und Rechnungswesen, in welchem jede einzelne Partie als ein für sich bestehendes Ganze betrachtet ward und ihr Zusammenhang mit dem Allgemeinen vergessen war. Wäre das nicht der Fall

*) 400,000 Rthlr. für Berlin, 50,000 Rthlr. für Breslau.

gewesen, so hätte die Bank ein kleines Saldo an den Staat zu fordern gehabt, dessen Nichtzahlung sie nicht in Verlegenheit hätte bringen können.

Die Benutzung der Bank endlich als General=Staatskasse war nur möglich, weil eine Centralkasse damals fehlte, weil die Bestände in hundert Kassen zerstreut waren, die von einander nichts wußten, und von denen jede eine so spezielle Bestimmung hatte, daß man bei jeder außerordentlichen Ausgabe in Verlegenheit war, auf welche Kasse sie anzuweisen sei, weil endlich die Bank mit den andern Kassen zusammen unter einer Behörde stand.

Alle jene Fehler in der Organisation der Bank und des Staats waren aber schon 1845 weggeräumt. Die Bank hatte durch die Verordnung vom 3ten November 1817 eine völlig selbstständige Stellung erhalten; sie war durch eine ausdrückliche Königliche Zusage vom 18ten April 1833 von der Verpflichtung entbunden, etwa in Zukunft zu gewinnende Ueberschüsse an die Staatskassen abzuführen; eine große Central=Staatskasse war gebildet, und die Spezial=Etats wurden als Mittel zur Festhaltung der Ordnung in den Finanzen betrachtet, nicht aber als einzelne selbstständige Körper. Was allein noch fehlte, ein eigenes Vermögen der Bank, konnte — wie es nachher geschehen ist — ihr geschafft werden, und eine schleunige und starke Vermehrung desselben aus ihrem Gewinn war dann mit Sicherheit zu erwarten.

Keiner der Gründe also, die für die Behauptung vorgebracht wurden, die Bank sei durch ihre Eigenschaft als Staatsbank besonders gefährdet, konnte das Gouvernement bestimmen, eine Verstärkung des Bankverkehrs nicht durch Vermehrung der Betriebsmittel der Königlichen Bank, sondern durch Errichtung einer neuen Anstalt zu bewirken.

Unzweifelhaft ist mithin das Gouvernement in seinem Rechte gewesen, als es jenem Andringen nicht ohne Weiteres nachgegeben, als es die Gründe, die für dies Verlangen aus der Lage und der Eigenthümlichkeit der Königlichen Bank selbst hergenommen wurden, sämmtlich für unrichtig oder unerheblich erachtet hat.

Wenn es nichts desto weniger längere Zeit Anstand genommen hat, alle Anträge auf Errichtung einer neuen Privat=Landesbank oder mehrerer Provinzial=Privatbanken definitiv abzuweisen, und der Königlichen Bank die Mittel zu der Verstärkung ihres Betriebs zu gewähren, deren Nothwendigkeit von allen Seiten anerkannt wurde, so hatte dies lediglich seinen Grund in den Verhältnissen des Staates.

Die Verstärkung der Fonds der Bank konnte durch Gewährung von Baarfonds und durch Emission von Noten erfolgen.

Baarfonds konnten aus Staatskassen nicht gewährt werden: der später der Bank vom Staate übereignete Betrag von 2 Millionen war damals noch nicht disponibel. Auf den Gedanken aber, ein Kapital durch Betheiligung von Privatpersonen zusammenzubringen, kam man nicht sofort, und ohne vorgängige Beseitigung des vorhandenen, wenn gleich durch die Garantie des Staats gedeckten Deficits, wäre diese Maaßregel auch unzuläßig gewesen.

Zur Emission von Noten, — diejenige Maaßregel die der Chef der Bank beantragt hatte, — war die Bank nach dem Edikt und Reglement vom 29sten

Oktober 1766 berechtigt. Es schien aber in hohem Grade bedenklich, vor der Ausgleichung der Bilanz und bevor die Bildung eines Reservefonds oder Stammkapitals hinlänglich gesichert war, dieses einstweilen suspendirte Recht wieder in Wirksamkeit treten zu lassen.

Als es aber möglich wurde, der Bank 2 Millionen aus Staatsfonds zu überweisen, waren alle Hindernisse gehoben, die in den Verhältnissen des Staates gegen Erweiterung und Konservation der Königlichen Bank etwa liegen mochten.

Wenn demnach gegen diese Maaßregel nichts Entscheidendes sprach, so sprach für sie auf das Lauteste die Entwickelung der Bank in dem letzten Vierteljahrhundert, die so unzweifelhafte Zeugnisse für ihre Lebenskraft gab und zu den besten Hoffnungen für die Zukunft berechtigte. Auf diese Zeugnisse wird gewiß Niemand, der die folgende Darstellung mit Unbefangenheit liest, geringes Gewicht legen, und Niemand, der die dargestellten Verhältnisse unparteiisch erwägt, wird verkennen, daß es weiser war, auf diesem Fundamente fortzubauen, als ein neues Gebäude anzufangen.

Von allen Gründen, welche gegen die Errichtung von Aktienbanken sprachen, kann hier geschwiegen werden. Die Gründe für Beibehaltung der bestehenden Bank sind stark genug.

Die Geschichte der Königlichen Bank zerfällt von selbst in vier Abschnitte.

1. Die Entstehung und allmählige Entwickelung derselben von 1765 bis zum Unglück des Jahres 1806.
2. Die Zeit der Desorganisation und Entkräftung der Bank, Oktober 1806 bis Ende 1817.
3. Die Zeit der allmähligen Wiederherstellung der Bank unter der Verwaltung des Präsidenten Friese, Anfang 1818 bis Februar 1837.
4. Benutzung der wiederhergestellten Kräfte unter der Verwaltung des Chefs, Geheimen Staats-Ministers von Rother, Februar 1837 bis jetzt.

Die nachstehende Darstellung ist dem entsprechend in vier Abschnitte getheilt. Sie ist indessen nur bis zum Ende des Jahres 1845 geführt, weil der Zweck dieser Schrift nur ist, den Theil der Geschichte der Bank darzustellen, der bereits der Vergangenheit anheimgefallen ist, und sie nicht in die in der Entwickelung begriffene Gegenwart hinübergreifen soll. Die Entfaltung der Bank, die mit dem Jahre 1846 beginnt, ist zur Darstellung noch nicht reif.

(Geschrieben im März 1847.)

Erster Abschnitt.

Entstehung der Preußischen Bank.

Geschichte derselben vom Jahre 1765 bis 1806.

§. 1.

Die ersten Projekte für eine preußische Bank.

Lange Zeit hindurch hatte das Institut der Banken nicht über die Grenzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verbreitung gefunden, und es waren seit seinem Entstehen mehrere Jahrhunderte verflossen, als die erste Bank außerhalb Italiens errichtet wurde, die Amsterdamer (1609). In kurzer Frist folgten ihr die Hamburger, Rotterdamer, Nürnberger, und das bis dahin unbeachtete Institut erregte nun allgemeine Aufmerksamkeit.

Man sah, wie es den Plätzen Amsterdam und Hamburg gelang, mit seiner Hülfe ein festes Geld inmitten der allgemeinen Münzverwirrung zu behaupten, und diesem Umstande schrieb man mehr vielleicht, wie irgend einem andern einzelnen Vorzuge dieser Städte, die Blüthe ihres Handels zu. Aber man beneidete die freien Städte um die Banken, ohne ihrem Beispiele zu folgen: Banken, meinte man, seien in monarchischen Staaten unmöglich, und der Willkür gegenüber, die an der Münzverwirrung die Hauptschuld trug, mochte allerdings der Bankschatz nicht sicher erscheinen*); — wobei man freilich vergaß, daß er in Republiken eben so wenig geschützt sei, wie ja schon im sechszehnten Jahrhundert die venetianische Bank ganz ausgeleert worden war, und später dasselbe der Amsterdamer widerfuhr.

Achtzig Jahre nach jener ersten Ausbreitung der Banken trat eine neue Epoche in ihrer Geschichte ein. In einem monarchischen Staate, in dem man der Gewaltstreiche einer übelberathenen Regierung so gewohnt war, daß man wenige Jahre vorher die Gewölbe der Privat-Banquiers — der Goldsmiths — hatte ausleeren sehen, in England, ward (1694) eine Bank errichtet. Daß hier das Gefürchtete wirklich, und zwar sogleich, eintrat, daß die Bank ihr gesammtes Stammkapital der Regierung darleihen mußte, übersah man, oder wußte es nicht — wie ja damals die Kunde von staatswirthschaftlichen Verhältnissen des Auslandes wie des Inlandes äußerst dürftig war. Auch hatte die englische Bank, so wohlthätig sie sonst und namentlich politisch als Stütze

*) Esprit des lois Liv. XX. Chap. 11.

der neuen Regierung wirkte, gar nicht den Erfolg, der die Amsterdamer und Hamburger Bank so preiswürdig machte, die Schaffung eines festen Geldes. Ihr Bankgeld — nicht mehr ein in den Büchern festgelegtes, auf den kaufmännischen Verkehr beschränktes Geld, sondern cirkulirendes, jeder Laune des weitesten Umlaufs preisgegebenes, Zettel — fiel schnell und schwankte beständig gegen Metall. Aber der Zauber war gebrochen, der die Banken aus dem Kreise der monarchischen Staaten gebannt hatte, und zwei neue Elemente waren in das Wesen der Banken getreten, die ihnen einen neuen Reiz gaben, der Gewinn und die vermeinte Vermehrung des Geldreichthums der Nation durch Zettel. Denn man erfuhr, daß die Aktionaire der Bank von England bedeutende Dividenden zogen und machte sich von der Größe derselben ganz übertriebene Vorstellungen, und die Zettel, die dem Wesen nach allerdings schon bei älteren Banken existirt hatten*), waren bei der Londoner Bank zuerst im ganzen Reize ihrer Eigenthümlichkeit erschienen. Von nun an trat das Streben nach dem Besitz einer Bank in die erste Reihe der staatswirthschaftlichen Wünsche der Nationen und der finanziellen Pläne der Regierungen.

Im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts finden wir dieses Streben in zwei Richtungen auseinandergehend.

Auf der einen Seite wirkte der Reiz des Zettelreichthums und des Gewinns völlig berauschend, und führte zur Entstehung von Banken, wie die Law'sche, wie die Kopenhagener, wie die Stockholmer in ihrer späteren Gestalt: Anstalten, die mehr Verderben über die Völker gebracht haben, als jahrelange Kriege, Pest und Hunger.

Auf der andern Seite sah man noch fortwährend den Zweck der Banken in einer Regelung der Geldkourse, in der Fixation des Werths eines gewissen Geldes. An diese Richtung knüpften sich nicht minder die ausschweifendsten Vorstellungen, wie an jene, aber sie ist nur wenig praktisch geworden, und konnte in ihren Wirkungen nicht so verderblich werden.

Beide Richtungen haben auch in Preußen unter Friedrich dem Großen sich geltend gemacht und zu verschiedenen Projekten geführt, aus denen endlich die Königliche Bank in einer dritten ganz eigenthümlichen Gestalt erwachsen ist.

Unter Friedrich Wilhelm I. scheint die Einrichtung einer Bank für Preußen nicht zur Sprache gekommen zu sein. So wie aber der junge König den Thron bestieg, standen Projektenmacher auf, die ihm Pläne zur Gründung einer preußischen Bank vorlegten, bald, um seine Empfänglichkeit für kühne Ideen zu ihrem Vortheil auszubeuten, bald in der ernsten Absicht, seine landesväterlichen Absichten zu befördern. Schon 1741 trat ein gewisser Hoppmann mit einem Bankplan auf, und noch vier andere Bank-Projekte aus den Jahren 1743—1750 befinden sich in der Registratur der Haupt-Bank. Keines dieser Projekte hat ernstliche Aufmerksamkeit erregt. Mehr Beachtung fand der

*) Nämlich als au porteur laufende Empfangs-Bekenntnisse der Bank über gemachte Einlagen.

Bankplan des bekannten Geheimen Finanz-Raths Graumann, der auf eine kombinirte Giro- und Zettel-Bank hinausging.

Durch das Edikt vom 14ten Juli 1750*) war der von Graumann vorgeschlagene leichte Münzfuß eingeführt worden; die Durchführung desselben fand aber große Schwierigkeiten. Im Allgemeinen stand ihm ein Vorurtheil gegen leichte Ausprägungen entgegen; dann aber litt er an zwei Fehlern, dem schlechteren Gehalte der Thalertheile, und dem Grundsatze, daß Gold und Silber neben einander gesetzliches Zahlungsmittel sein und in einem festen Verhältniß stehen sollte: der Thaler Friedrichsd'or sollte nämlich 5 Prozent Agio gegen den Thaler Kourant geben. Graumann hatte gehofft, seine Silbermünze werde sich durch diese künstliche Verbindung mit der Goldmünze über ihrem natürlichen Werthe halten (wie Scheidemünze durch ihre Verbindung mit voll ausgeprägten großen Silberstücken), sah aber das Kourant unaufhaltsam im Kourse gegen fremde Münzen auf seinen natürlichen Stand zurückgehen und das Gold gegen Kourant steigen. Um sein System zu retten, machte er den Vorschlag, eine Giro- und Kourant-Bank in Berlin zu errichten, durch deren Hülfe dem preußischen Gelde ein günstiger Kours, namentlich gegen Hamburger Banko, gesichert, und der Preis des Silbergeldes gegen Gold erhöht werden sollte. Der König theilte bekanntlich die damals herrschenden Vorstellungen über die Bedeutung des Geldes für den Nationalwohlstand, und das Verhältniß zwischen dem innern und dem gegebenen Werthe des Geldes; er war in seinen Befürchtungen wegen der Folgen eines schlechten Kourses seiner Münzen durch die Verluste bestärkt, welche der inländische Handelsstand in der Periode des Sinkens bis zur dauernden Herstellung des natürlichen Zustandes erlitt; auch mochte er auf eine erhebliche Steigerung der Einnahmen aus dem Münzregal durch das Graumannsche System gerechnet haben. Kurz er ging auf Graumanns Gedanken ein, und unter dem 23sten September 1753 ward die in der Beilage I. mitgetheilte „Octroy für die in Berlin zu errichtende Giro- und Wechsel-Banque" publicirt. Die Bank sollte auf Aktien errichtet werden; anscheinend ist es aber nicht einmal bis zur Eröffnung der Subscription gekommen, und es hat sich sofort eine so starke Opposition gegen das Projekt erhoben, daß der König sich bald entschlossen hat, es fallen zu lassen. Das Nähere darüber läßt sich aus den vorhandenen Nachrichten nicht vollständig ermitteln**).

Ueberhaupt liegt die Geschichte des Graumannschen Projekts, die in mancher Hinsicht nicht ohne Interesse ist, sowohl für die besondere Geschichte Preußens, wie für Handelshistorie im Allgemeinen, vielfach im Dunkeln. Anscheinend war sein erster Plan, eine Giro- und Leihbank mit einem Zettelgeschäft einzurichten. Die Zettel sollten bei den Königlichen Kassen für voll genommen werden, die Fonds der Leihbank durch Aktien zusammengebracht und durch Einlegung der nicht anderweit zinsbar angelegten Kapitalien

*) C. C. March. Cont. IV. p. 234.

**) Ein Lokal für die Bank war schon angewiesen, und zwar in demselben Gebäude, in dem später die Bank wirklich eingerichtet worden ist, in dem damaligen Jägerhofe.

von Pupillen verstärkt werden: — die erste Anregung des nachher so folgenreich gewordenen Princips der Deposition der Pupillengelder bei der Bank. Der eigentliche Zweck der Bank, die Hebung des Kourses des nach dem Münzfuß von 1750 geprägten Geldes, sollte dadurch erreicht werden, daß alle wichtigeren kaufmännischen Zahlungen, sowie Zahlungen im Verkehre mit Immobilien durch die Bank oder wenigstens in Bankgeld — also in einem dem Kourant völlig entsprechenden Gelde — geleistet werden sollten. Man glaubte durch die auf diese Weise hervorgebrachte Nachfrage nach Bankgeld den Kours des Kourantgeldes, als einer mit dem Bankgelde identischen Münze, in die Höhe treiben zu können. Der ursprüngliche Gedanke Graumanns, Silber durch künstliche Verbindung mit Gold zu halten, ist hier aufgegeben. An diese Gestalt des Projekts schließt sich die Allerhöchste Oktroy vom 23sten September 1753 an, in der jedoch der Zettel-Emission und der Deposition der Pupillengelder, gegen die der Großkanzler v. Cocceji auf das Aeußerste protestirt hatte, keine Erwähnung geschieht*).

Es findet sich aber noch ein anderes Bankprojekt Graumanns; ob dasselbe älter oder jünger war, als die Oktroy, läßt sich mit Bestimmtheit nicht feststellen, da nur Abschriften ohne Datum vorhanden sind. Spätere Erwähnungen lassen aber vermuthen, daß es jünger ist, und dafür sprechen auch innere Gründe. Offenbar ist es nämlich in Folge eines Sinkens des Kourses der neuen preußischen Kourantmünzen in Hamburg entstanden, dem man nur noch mit gewaltsamen Maaßregeln begegnen zu können meinte, und eine solche stärkere Depretiation der neuen Münze trat in Hamburg erst Ende des Jahres 1753 ein, wo zufällige Ursachen — ein Lichtgießer wollte die bis dahin zu $3\frac{1}{2}$ ß umlaufenden Zweigroschenstücke nur noch zu $3\frac{1}{4}$ ß annehmen — plötzlich die preußische Münze auf ihren wahren Werth herunterbrachten. Also stammt dieser Plan wahrscheinlich aus dem Jahre 1754. Dieses ganz monströse Projekt beruhte auf folgenden Grundlagen.

Die Bank sollte aus drei Komtoiren bestehen, der Species-, Kourant- und Lehn-Banko. Die Species-Banko und Kourant-Banko waren Giro-Banken,

*) Diese Oktroy ist ein merkwürdiger Belag dafür, wie äußerst gering damals auch bei tüchtigen Finanzmännern, wie Graumann ohne Zweifel einer war, die positiven Kenntnisse waren, namentlich in Bezug auf Verhältnisse des Auslandes. Als eine Veranlassung zur Errichtung der Bank wird in derselben einer Maßregel der Stadt Hamburg gedacht, durch welche diese ihr seit 1726 eingeführtes Kourantgeld 10 Prozent über seinen innern Werth erhöht habe (auf 116 Prozent gegen Banko). Diese Maßregel war allerdings im Jahre 1726 getroffen worden, indem die Stadt, um der Ueberschwemmung mit dem seit 1710 verschlechterten dänischen Kourantgelde zu begegnen, eigenes Kourantgeld prägen ließ, demselben einen gesetzlichen Kours gegen Banko von 116 Prozent beilegte und diesen Kours durch eine Kourantbank und eine feierliche Garantie von Rath und und Bürgerschaft zu sichern suchte. Aber schon 1736 hatte die Stadt in einem mit der Krone Dänemark unter dem 28sten April geschlossenen Vergleiche diese Maßregeln zurückgenommen, da Dänemark schon 1726 zu dem alten Münzfuße zurückgekehrt war. Der Hamburgische Agent in Berlin beschwerte sich auch bei dem General-Direcktorium über jene Angabe in der Oktroy und verwies auf den Hamburger Kourszettel, aus dem zu entnehmen sei, daß Hamburger Kourant so gut an der dortigen Börse dem Steigen und Fallen ausgesetzt sei, wie alles ausländische Geld.

bei denen nur durch Transferiren und baare Auszahlung gezahlt wurde. Die Species-Banko sollte nach Speciesthalern rechnen, die gleichen Gehalt erhalten sollten, wie Hamburger Bankothaler, die Kourant-Banko nach Thalern des Graumannschen Münzfußes. Die Speciesthaler sollten zu den Kourantthalern das feste Verhältniß von 100 : 133⅓ haben, und zu diesem Kourse sollten stets Guthaben bei der einen Bank auf die andere umgeschrieben werden können. Die Lehn-Banko sollte auf Gold, Silber, Zinn, Kupfer, Messing, Eisen auf sechs Monat leihen.

Zur Begünstigung der Species-Bank ward bestimmt: alle Zahlungen die aus gezogenen Wechseln und Assignationen, aus dem Kauf von Häusern, liegenden Gründen, so wie aus Hypotheken innerhalb Berlin und inkorporirten Städten originiren, sollen durch Giriren in der Species-Banko geschehen, und die Kontrakte auf Banko-Species gestellt werden; alle Kaufleute und Fabrikanten in der Mark, Pommern, Magdeburg, Minden und Ravensberg, welche Waaren en gros in oder außerhalb Landes debitiren, sollen dieselben ihren Schuldnern in Banko-Species in Rechnung stellen; wer 999 Rthlr. Species in die Bank bringt, dem sollen 1000 Rthlr. Species oder 1333⅓ Rthlr. Kourant gutgeschrieben werden. Zur Belebung des Verkehrs der Kourant-Bank sollen alle Zahlungen von Waaren von 50 Rthlr. und darüber, die unter Kaufleuten innerhalb Berlin vorkommen, so wie alle Zahlungen von Zinsen und Hausmiethen von 100 Rthlr. und darüber durch Giriren in der Kourant-Bank geschehen, und alle Salarien und Besoldungen der Königlichen Beamten, welche jährlich 200 Rthlr. und darüber betragen, durch die Kourant-Bank gezahlt werden, wozu der Bank die nöthigen Fonds überwiesen werden sollen.

Durch diese Verbindung der Species- und Kourant-Bank glaubte Graumann, dem neuen Kourantgelde einen Kours von 133⅓ zu 100 gegen Hamburger Banko zu sichern, während der natürliche Kours der ganzen Thalerstücke 150¼ zu 100 war, und der damalige Tages-Kours nur darum einige Prozent unter 150 stand, weil der Kredit des Hamburger Bankgeldes selbst durch die Schließung der Bank im Jahre 1750 gefallen war. Mit andern Worten wollte er dem neuen Kourantgelde einen Kours von $16\frac{11}{12}$ Prozent über seinen innern Werth sichern.

Wie er das für möglich gehalten hat, ist nicht klar: denn war er auch von herrschenden Theorieen eingenommen, so konnte ihm doch unmöglich entgehen, daß, wenn man preußische Banko-Species in gleichem Werthe mit Hamburger Banko münze und in Umlauf bringe, sie in Folge der künstlichen Proportion zum Kourant sofort eingeschmolzen werden und verschwinden würden; wenn man keine gemünzte Banko-Species in Umlauf bringe, ihr Kours sich nach dem wahren Werth des Kourant richten, und es eine ganz wirkungslose Fiction bleiben werde, daß sie gleich Hamburger Banko seien. Die Bank würde unter allen Umständen die Verwirrung, welche das Graumannsche Münz-System damals angerichtet hatte, nur auf das Höchste getrieben, und die gesammten Verkehrsverhältnisse zerrüttet haben. Nur eine ganz verkehrte Vorstellung von dem Wesen eines Hamburger Bankothalers, der weiter nichts ist, als $\frac{24}{221}$ einer Mark fein, und seinen Werth nur durch dies Verhältniß zum Silber erhält,

haben jenen Plan bei einem Manne erzeugen können, den Theorieen von den Wirkungen der Münzbenennungen auf die Preise der Dinge allein unmöglich zu solchen Thorheiten hätten bringen können. Ueberdem scheint Graumann von dem Grundirrthum ausgegangen zu sein, als sei für den norddeutschen Großhandel der Hamburger Bankothaler die entscheidende Münze, während dies damals noch Dukaten und Pistolen waren, und Silber durchaus — mit Ausnahme des Albertusthaler — als Waare betrachtet ward. Nichtsdestoweniger ward der Plan mit großem Ernste diskutirt, und von den Einsichtigeren mit einem Eifer bekämpft, der klar zeigt, daß die Ausführung nicht für unwahrscheinlich galt.

Ob dieses Projekt noch längere Zeit, nachdem die Oktroi vom 23sten September 1753 aufgegeben war, Gegenstand der Berathung gewesen, ist aus den vorhandenenen Nachrichten nicht ersichtlich: nur das ist gewiß, daß auch dieses Projekt ohne alle Folge aufgegeben worden ist, noch ehe der Ausbruch des siebenjährigen Krieges allen staatswirthschaftlichen Unternehmungen, die nicht einen unmittelbaren Geld-Ertrag gewährten, ein Ende machte.

§. 2.

Des Geheimen Finanz-Raths von Calzabigi Projekt zu einer großen Handels-Kompagnie.

Nicht die Bankprojekte allein, auch viele andere Pläne zur Belebung des Handels und des Gewerbfleißes, die zum Theil Friedrich weit mehr am Herzen lagen, wurden durch den Krieg unterbrochen. Der Friede gab dem Könige die Muße und Möglichkeit, jene Pläne weiter zu verfolgen, und er ergriff sie nun mit verdoppeltem Eifer: hatte es vorher gegolten, vorhandene Keime des Wohlergehens zu beleben, so kam es jetzt darauf an, neuen Saamen auszusäen und das Land aus dem grenzenlosen Elende aufzurichten, das der Krieg gebracht hatte. Friedrich selbst hat in dem Kapitel „Des Finances“ seiner Memoiren über die Zeit zwischen dem Hubertsburger Frieden und dem Ende der ersten Theilung Polens mit wenigen plastischen Zügen geschildert, was er zur Herstellung des Staates gethan, und wie er ohne einen Augenblick von den Anstrengungen des Krieges auszuruhen, sich zu neuer Thätigkeit gewandt hat.

Alle Nahrungszweige des Landes hatten unsäglich gelitten, Handel und Fabrikthätigkeit nicht minder, wie der Landbau, und namentlich litten sie schwer an den Folgen der schlechten Ausmünzungen während des Krieges. Der Wechselkours hatte sich in der Wirklichkeit sehr ungünstig für das Land gestellt, und noch mehr nach der Graumannschen Theorie, da während des Krieges (wie stets zu Kriegszeiten) Gold sehr gegen Silber gestiegen war, und fortwährend hoch blieb.

Friedrich faßte nun den Gedanken, Handel und Gewerbfleiß nicht durch einzelne Maaßregeln, sondern durch ein großes kombinirtes System aufzurichten. Den ersten Platz in demselben hatte die Wiederherstellung des Münzwesens auf den alten Fuß, die bekanntlich durch das

Edikt vom 29sten März 1764 erfolgte*); daran schlossen sich große Pläne zur Ermunterung der Anlage von Fabriken und Handlungshäusern durch direkte Unterstützungen, durch Verbote und außerordentliche Imposte; ferner zur Regulirung des Geldverkehrs durch eine Bank, Banquierverkehr mit auswärtigen Plätzen, Gold- und Silberhandel; endlich zur Belebung schon bestehender und Erschaffung neuer Handelszweige durch Koncentration von Kräften in Handels-Kompagnieen.

Diese umfassenden Pläne waren ihm nicht neu: schon vor dem Kriege hatte er Fabriken durch Unterstützungen u. s. w. in's Leben gerufen, und wie er eine Bank projektirt hatte, so hatte er Handlungsgesellschaften, wie die asiatische und bengalische, wirklich gestiftet. Aber diese Versuche waren fast ohne Ausnahme entschieden mißglückt, und dies Fehlschlagen hatte Friedrich, statt ihn gegen den Gedanken selbst mißtrauisch zu machen, zu der Ansicht gebracht, seine Diener seien zu solchen Sachen nicht zu brauchen, und es fehle überhaupt in seinen Landen an dazu geschickten und einsichtigen Leuten. Machte diese Ansicht ihn schon zu leicht geneigt, den Rath Fremder anzuhören, so wurde diese Neigung noch mehr durch die entschiedene Mißstimmung gegen das General-Direktorium befördert, die während des Krieges entstanden war und erst sehr langsam, wohl nie völlig wich. Dieser unglückliche Umstand machte es möglich, daß ein Plan zur Ausführung jener so vortrefflich gemeinten Maaßregeln bei dem Könige Eingang fand, der selbst unter den Bank-Projekten der letzten Jahre kaum seines Gleichen hat.

Friedrich hatte schon im Winterquartier zu Leipzig 17$\frac{62}{63}$ den Livornesen Gian Antonio di Calzabigi kennen gelernt — wahrscheinlich durch Vermittelung des damaligen Majors Quintus Icilius — einen Mann, der in Frankreich als Finanzmann eine Rolle gespielt und dort zusammen mit dem berüchtigten Casanova de Seingalt ein Lotto di Genova eingerichtet hatte. Calzabigi hatte durch eine staatswirthschaftliche Bildung, wie sie unter den damaligen französischen Finanzmännern gewöhnlich war, dem Könige, der bei seinen Beamten alles Andere eher fand als glänzende Systeme, zu imponiren gewußt, und hatte durchgesetzt, daß Friedrich ihn unter ungewöhnlich günstigen Bedingungen als Finanz- und Kommerzienrath in seine Dienste nahm, um auch in seinen Staaten das Lotto einzurichten, dessen Direktion er zuerst in Administration, dann en ferme übernahm. Dieser scheint mit des Königs umfassenden Plänen zur Hebung des Handels und Gewerbfleißes bekannt geworden zu sein, und gründete darauf ein Projekt zur Errichtung einer großen Handels-Kompagnie, die alle jene Maaßregeln, die der König in inneren organischen Zusammenhang bringen wollte, auch äußerlich zusammenfassen sollte. Sie sollte Bank-, Assekuranz- und Handelsgeschäfte aller Art so betreiben, daß ein Zweig durch die Thätigkeit des an-

*) N. C. C. B. III. §. 381. mit der wesentlichen Verbesserung, daß die Theilstücke des Thalers nicht mehr mit geringerem Gehalte, sondern zum 14-Thalerfuß geprägt werden sollten.

dern in Betrieb erhalten, also auch sein Gelingen von dem der andern abhängig sein sollte. Die Bank sollte die Basis für eine sehr große Masse Papiergeld bilden, die Assekuranz- und Handlungs-Kompagnie sollte dasselbe in den Weltverkehr bringen; der Handel sollte durch das belebende Prinzip der Association im größten Maßstabe in Schwung gebracht und der schwach betriebene Handel Einzelner ganz von dem auf unermeßliches Kapital und Geschäftsverbindungen basirten Kompagniehandel absorbirt werden. Diese Absorption sollte nicht blos durch die unwiderstehliche Macht des Kapitals, sondern auch durch die umfassendsten Monopole und Privilegien bewirkt werden. Diese Monopole und Privilegien sollten zugleich für die Aktionaire — das Grundkapital von 25 Millionen Rthlr. Gold sollte auf dem damals sehr beliebten Wege der Aktienzeichnung zusammengebracht werden — einen außerordentlichen Gewinn sichern, und auf diese Weise fremdes Kapital in großen Massen in's Land ziehen. So war auf eine sehr geschickte Weise in diesem Plane Alles kombinirt, was nach den damals herrschenden Theorien für die Regenten und Geldmänner anziehend sein konnte, alles griff vortrefflich in einander, und nur Eines war falsch berechnet, der Kredit der Kompagnie, der Umlauf ihres Papiergeldes. Dieser aber war gerade die Hauptbasis des ganzen Projekts, wie Calzabigi selbst bei einer späteren Gelegenheit als sein Grundprincip den Satz aufstellt: „La manoeuvre actuelle des tous les états de l'Europe est de conserver la masse de l'or et de l'argent, et de solder tout ce qu'ils ont de passif avec du papier.“ *) Calzabigi mag von der Vortrefflichkeit seines Projekts überzeugt gewesen sein; daß er aber dabei hauptsächlich auf eigenen großen Gewinn gerechnet hat, ist nach dem späteren Verlaufe der Sache nicht zu bezweifeln.

Calzabigi legte seinen Plan dem Könige im September 1764 vor. Dieser, der die Gesammtheit seiner Pläne, wie er sie in ihrem inneren Zusammenhange im Kopfe, und man kann sagen im Herzen trug, auch in äußerer Wechselwirkung so lockend und in so einfacher Gestalt dargestellt sah, und die Hoffnung vor sich hatte, Alles, was er sonst durch vielfache einzelne mühsame Verhandlungen und durch die Zersplitterung mit halber Wirkung hätte erstreben müssen, durch Eine große Operation zu Stande zu bringen, ging mit Lebhaftigkeit auf den Gedanken Calzabigi's ein. Seine Ansicht von den Vorzügen der Ausländer, ihrer Gewandtheit und staatswirthschaftlichen Bildung im Gegensatze zu der Schwerfälligkeit und Routine des General-Direktoriums schien hier die beste Bestätigung zu finden. Die Freude an dem glänzenden Plane erklärt es, daß er selbst ihn nicht tiefer geprüft zu haben scheint; vielleicht hielt ihn auch ein unbegründetes Mißtrauen in seine eigene Einsicht davon zurück, wie er es manchmal in seinem Leben Männern vom Fache gegenüber gezeigt hat.

Bildung einer Banko-Kommission Oktober 1764.

Er traf sofort Einleitungen zur Ausführung des Projekts, setzte eine besondere Banko-Kommission unter dem Vorsitze des Etats- und Kriegsmini-

---

*) Das Projekt selbst scheint nicht erhalten zu sein, aber auf den Inhalt läßt sich aus späteren Verhandlungen mit Sicherheit schließen.

sters v. Hagen nieder, der die speziellere Prüfung der Vorschläge Calzabigi's und die Leitung aller auf Einrichtung der Bank — denn dies sollte die Kollektivbezeichnung der Kompagnie sein — bezüglichen Angelegenheiten übertragen ward, und gab dem Calzabigi den Auftrag, einen vollständigen Plan auszuarbeiten.

Die erste Thätigkeit der Bank-Kommission war die Eröffnung der Subscription zu dem Gesellschaftskapital der Kompagnie. Dies geschah am 19ten Oktober 1764, und von diesem Zeitpunkte an können wir die Geschichte der Entstehung der Bank mit größerer Sicherheit als bisher verfolgen.

So rasch der Entschluß des Königs gefaßt worden, und so schnell die ersten Einleitungen vor sich gegangen waren, so langsam schritten nun die weiteren Vorbereitungen vorwärts. Bis zum Januar 1765 bestand die Thätigkeit der Banko-Kommission nur im Sammeln von Subscriptionen, in Konferenzen mit einzelnen Gewerbtreibenden der Hauptstadt und der Provinzen wegen ihrer Betheiligung an der Zeichnung, und im Einziehen von Nachrichten über den Zustand des Handels in der Monarchie und über Bank-Einrichtungen anderer Länder. Calzabigi, der im Auslande ausgedehnte Verbindungen hatte, bemühte sich mehr dort Subscribenten zu gewinnen, von daher Leute, deren er zur Ausführung seiner Pläne bedurfte, oder die dem Könige nützlich sein konnten, nach Preußen zu ziehen, und in Preußen selbst die Subscriptionen zu betreiben, als den Plan zur Reife zu bringen, dessen Redaktion er erst im Januar 1765 vorgelegt hat. Für die Kenntniß der kommerziellen und gesellschaftlichen Verhältnisse jener Zeit sind diese Verhandlungen der Banko-Kommission und das, was man über Calzabigi's Treiben erfährt, von nicht geringem Interesse. Hierher gehört nur Folgendes:

Die Subscription nahm, nachdem in den ersten Tagen einige Personen aus der Umgebung des Königs nicht unbedeutende Summen gezeichnet hatten, einen sehr schlechten Fortgang und namentlich zeigten die Gewerbtreibenden wenig Neigung, sich bei der Kompagnie zu betheiligen. Schon ehe etwas Näheres über das Projekt bekannt geworden war, hatte ein großes Mißtrauen gegen dasselbe sich des gesammten Kaufmannsstandes bemächtigt; Calzabigi nennt es Renitenz, aber die Bank-Kommission scheint andere Ansichten gehabt und dieses Mißtrauen getheilt zu haben. Bei einzelnen Kaufleuten mag es allerdings bloßer Eigensinn gewesen sein, der sie von einer Betheiligung abhielt, aber Viele scheinen eine mehr oder minder klare Einsicht in das Gefährliche des Projekts gehabt zu haben, Andere hatten ein natürliches Bedenken, sich einem Unternehmen anzuschließen, dessen ausgesprochener Endzweck es war, allen Einzelhandel zu absorbiren. Im Allgemeinen aber waren wenige Monate nach dem zerstörenden Kriege nur wenige Kapitalien disponibel, und am wenigsten bei Gewerbtreibenden. So läßt sich das Resultat erklären, daß 14 Tage nach Eröffnung der Subscription sich nicht mehr als 38 Subscribenten mit 2072 Aktien zu 250 Rthlr., also etwa dem funfzigsten Theil des Gesammtbedarfs gefunden hatten, und von diesen war die Mehrzahl durch persönliche Rücksichten gegen den König bestimmt, nicht Wenige, zum Theil Damen, wie aus späteren Verhandlungen hervorgeht, von Calzabigi durch unbestimmte Drohungen

förmlich gezwungen. Ein größerer Gegensatz gegen den Aktienschwindel anderer Tage läßt sich kaum denken.

Man bemühte sich auf alle Weise, die Subscription in lebhafteren Gang zu bringen, und sie namentlich den Gewerbtreibenden annehmlich zu machen, aber man wählte dazu Mittel, die die ganz entgegengesetzte Wirkung hatten. Der Stadt-Präsident von Berlin, die Kriegs- und Domainenkammern in den Provinzen, die diplomatischen Agenten im Auslande wurden aufgefordert, die Subscription zu betreiben, dem Generalfiskal als Ober-Aufsichtsbehörde der Juden ward aufgegeben, die Judenschaften auf jede Weise zur Theilnahme zu bewegen, einzelnen Kaufleuten, die nicht zeichnen wollten, wird ihre Undankbarkeit für empfangene Wohlthaten vorgehalten, so z. B. den bekannten Münzpächtern Ephraim und Itzig; Calzabigi endlich wendete selbst und durch seine Agenten Bitten und Drohungen an. Alle diese Bemühungen vermehrten nur das Mißtrauen der Gewerbtreibenden gegen die Unternehmung.

Am Meisten aber ward die Besorgniß der Kaufleute durch eine Veröffentlichung über die Einrichtung der projektirten Bank und die ihr beizulegenden Rechte erregt, welche die Banko-Kommission unter dem 13ten November 1765 erließ, und durch die man nun zuerst den vollen Umfang des Projekts erfuhr. Ein Abdruck dieses Avis instructif ist unter II. beigefügt. Alles, was in diesem Avis versprochen ward, um die Neigung zur Theilnahme zu erregen, mußte im Gegentheil die Gewerbtreibenden in die äußerste Bestürzung versetzen. Kam die Anstalt in dem Umfange zu Stande, der ihr nach dem Avis gegeben werden sollte, mit diesen ausgedehnten Rechten und Monpolen, so sah sich ein großer Theil der Kaufmannschaft geradezu außer Stande, sein Geschäft weiter zu betreiben. Vergebens wurde in Folge der mündlichen Vorstellungen des Ministers v. Hagen auf Befehl des Königs — und zwar ohne Wissen des Calzabigi — unter dem 17ten Dezember eine beruhigende Declaration (Beilage III.) erlassen, und in derselben namentlich die Errichtung eines aus Berliner Banquiers und Kaufleuten bestehenden Kommittee der Aktionaire angeordnet, die Aufregung legte sich nicht, und scheint namentlich in Schlesien, dessen Leinenhandel bedroht war, einen sehr hohen Grad erreicht zu haben. Nachdem im Laufe des Novembers noch 1164 Aktien gezeichnet waren, wurden im Dezember mit den größten Anstrengungen nur 577 Aktien zusammengebracht, und darunter waren 157 von schlesischen Kaufleuten, welche nur unter der Bedingung subscribirt hatten, daß der Leinenhandel frei bleiben sollte. Mehr als diese 157 Aktien gelang es aber überhaupt nicht in Schlesien zusammenzubringen! Der König hatte bei dem schlechten Fortgang der Sache im Dezember befohlen (vergl. Declar. v. 17ten Dezember), daß die Operationen der Bank schon beginnen sollten, wenn ein Fonds von 2 Millionen zusammengebracht wäre, aber am Schlusse des Jahres 1764 war noch nicht Eine Million gezeichnet.

II.

III.

Auflösung des Calzabigischen Bankplans 1765.

Mit dem Anfang des neuen Jahres erhielt die Sache plötzlich eine ganz andere Gestalt. Noch ehe Calzabigi die vollständige Redaktion des Bank-

plans (von der ein Auszug sich im Anhang unter IV. befindet) vollendet und der Banko-Kommission vorgelegt hatte (am 15ten Januar 1765) war sein Projekt in dem ursprünglichen Umfange, und damit in seinem Zusammenhange und innersten Wesen, aufgegeben worden. Die nach Berlin berufenen Deputirten der Kaufmannschaften — namentlich die der Stettiner — hatten nämlich die Behauptung aufgestellt und mit Beharrlichkeit verfochten, daß die verschiedenen Zweige des Projekts völlig inkongruent seien und getrennt verfolgt werden müßten, wenn nicht das Ganze und mit ihm jeder einzelne Zweig unausbleiblichem Ruin ausgesetzt sein solle, und wenn man eine Betheiligung der Industriellen erreichen wolle. Die Bank-Kommission, die von Anfang an die richtigen Ansichten über Kredit, namentlich den Umlauf der Banknoten getheilt hatte, welche jener Behauptung zu Grunde lag, ging ganz auf die Meinung der kaufmännischen Deputirten ein, und der König, der schon zur Zeit des Erlasses vom 17. December 1764 mit Calzabigi unzufrieden gewesen zu sein scheint, gab, wenn auch nur nach und nach und mit Widerstreben, den Gedanken auf, seine großen Pläne mit einem Zuge zu erreichen. Er genehmigte zuerst auf den Antrag der Banko-Kommission (unter dem 17ten Januar 1765), daß die Assekuranzgeschäfte, zu deren Betrieb sich unter den Kaufleuten die meiste Neigung zeigte, einer besonderen Gesellschaft, der in Folge dessen gebildeten Assekuranzkammer, übertragen werde *), auf welche $\frac{1}{3}$ der bisher gezeichneten Aktien überging, und späterhin gab er auch nach und nach zu, daß die Handelsgeschäfte von der eigentlichen Bank getrennt bleiben sollten. Zum Betriebe dieser Zweige des großen Projekts wurden in diesem und den folgenden Jahren mehrere Spezialkompagnien und Königliche Handlungshäuser, sogenannte Kommanditen, gestiftet **), die meist von sehr ephemerer Dauer waren und von denen nur die Seehandlungs-Societät und die Emdener Härings-Kompagnie längeren Bestand gehabt haben. Zum Theil sind sie später in Königliche Administration genommen, und z. B. verdanken die General-Tabacks-Administration, die Brennholz-Administration, die Nutzholz-Administration solchen Aktiengesellschaften ihren Ursprung. Diese gesammten Projekte, die lange Zeit hindurch ein Lieblings-Gegenstand der Thätigkeit Friedrichs gewesen sind, fast mehr noch als die Bank, aber ihm unsäglichen Verdruß verursacht und die Staatskassen wie das Publikum in großen Verlust gebracht haben, sind nur Splitter des Calzabigischen Projekts.

---

*) Durch das Patent vom 21sten Januar 1765 und Oktroy vom 31sten Januar 1765. N. C. C. M. III. p. 575.

**) 1765 entstanden außer der Assekuranzkammer die Tabackspacht-Gesellschaft (4ten Mai) die levantische Handlungs-Kompagnie (17ten Mai) und die Kommanditen, 1766 die Nutzholz-Handlung (29sten Januar), die Brennholz-Handlung (20sten Juni), 1769 die Häringsfischerei-Gesellschaft (4ten August), 1770 die Getreide-Handlungsgesellschaften zu Magdeburg (5ten Februar) und zu Stettin (8ten Februar), 1772 die Seesalzhandlungs-Gesellschaft (3ten Oktober) und die Seehandlungs-Gesellschaft (14ten Oktober). In die sechsziger Jahre fallen außerdem noch die Bemühungen, eine neue asiatische Handlungs-Gesellschaft zu Stande zu bringen. Die Tabacks-Pachtgesellschaft ist hier erwähnt, da sie, obgleich eigentlich Ferme eines Königlichen Monopols, doch durchaus Wirkung und Thätigkeit mit den Handlungs-Gesellschaften theilte.

Die Geschichte hat seinen großen Plan nicht genannt, Friedrich aber scheint selbst diese Splitter desselben der Vergessenheit haben übergeben zu wollen; denn wo er der Bank mit großer Freude gedenkt, thut er der Handelsgesellschaften auch nicht mit einem Worte Erwähnung*).

§. 3.

Errichtung der Königlichen Bank 1765.

So war von der großen Handlungs-Kompagnie der Stamm, die Bank, von allem ungehörigen Beiwerk befreit, stehen geblieben. Calzabigi beklagt sich in mehreren Schreiben an die Banko-Kommission bitterlich über die Zerstörung seines Werks, und er hatte nach seinen Grundsätzen ganz Recht: denn so wie der Bank durch Abnahme der Handelsgeschäfte das Mittel genommen war, ihre Noten ins Ausland zu vertreiben, verlor sie die ganze Bedeutung als die Maschine, welche es dem Staate möglich machen sollte, „de solder tout ce qu'il avait de passif avec du papier." Im Gegentheil war nun zu fürchten, daß die Noten lediglich dazu führen würden, das Metallgeld aus dem Lande zu drängen, also dem Ziele aller damaligen staatswirthschaftlichen Bestrebungen entgegen zu arbeiten.

Der König aber beharrte dabei, eine Bank zu begründen und betrieb dies aufs Eifrigste. Mochte er von der Unhaltbarkeit des Calzabigischen Projekts überzeugt sein, oder nicht, er sah ein, daß das, was er als den Hauptzweck einer Bank ansah, den Wechselkours für Preußen günstiger zu stellen, auch durch ein Institut anderer Art erreicht werden könne, und er setzte es auch durch, daß fünf Monate nach dem Scheitern des großen Planes die Bank wirklich zu Stande kam.

Was in diesen fünf Monaten vorgegangen ist, und wie die Bank allmählig zur Reife gekommen ist, liegt im Dunkeln. Nur einzelne Punkte treten mit Bestimmtheit hervor.

Zunächst, daß Calzabigi von nun an keinen Theil mehr an den Berathungen über die Bildung der Bank genommen, und für den Fortgang der Aktien-Subscriptionen sich nicht weiter interessirt hat. Den Plan einer Zettelbank in dieser Vereinzelung konnte er mit Konsequenz nicht wohl weiter betreiben, und eine Giro-Bank hatte er so entschieden für verwerflich erklärt, daß er an den Berathungen über die Errichtung einer solchen nicht Theil nehmen konnte. Daraus erklärt sich sein Ausscheiden aus den Berathungen genügend. In der Ungnade des Königs scheint es nicht seinen Grund zu haben, obwohl dieser, wie oben erwähnt, mit ihm wegen seiner Saumseligkeit und der Gewaltsamkeit, mit der er Subscriptionen hatte erzwingen wollen, unzufrieden war; denn wenige Wochen darauf, am 4ten Mai 1765, gab der König ihm nebst einem andern Fremden das Tabacks-Monopol — auch ein Zweig des großen Projekts — in

*) Indessen nehmen sie in allen Darstellungen der Geschichte Friedrichs des Großen einen mehr oder minder bedeutenden Raum ein. Was aber darüber bekannt gemacht ist, ist so unvollständig, daß eine genauere Untersuchung dieses Gegenstandes höchst wünschenswerth wäre. Viele Materialien dazu finden sich in den Akten der Bank.

Pacht. Uebrigens ist er unter der Hand fortwährend thätig geblieben, um die Bank, wenn sie auch seinen Grundsätzen entgegen war, doch nach Kräften zu seinem Vortheile zu benutzen. Bis jetzt hatte er wenig von dem erwarteten Gewinn geerndtet; der König hatte ihm eine Erhöhung seiner Besoldung — (er hatte schon 6000 Rthlr. Einnahme) — als eine unverschämte Forderung abgeschlagen, und ihm nicht einmal Geld zur Besoldung der Kommis, die er zur Betreibung der Subscriptionen und der übrigen Korrespondenz angenommen hatte, bewilligen wollen. Dagegen erhielt er den Titel als Geheimer Finanzrath und, wie gesagt, die Tabacksferme.

Dann zeigen die Akten, daß der König sehr bald den Gedanken aufgab, die Bank als Zettelbank zu errichten. Schon damals, als er die Trennung des Assekuranz-Geschäfts von der Bank genehmigte (am 17ten Januar), hatte er auf den Antrag der Banko-Kommission den Grundsatz genehmigt, daß nicht mehr Noten ausgegeben werden sollten, als ein Viertel des Grundkapitals, und später ward die Noten-Emission ganz aufgegeben und beschlossen, zu dem alten Gedanken Graumanns zurückzukehren und eine reine Girobank mit einem Lehn-Komtoir einzurichten. Ueber den Gang dieser Verhandlungen aber ergeben die gleichzeitigen Akten der Banko-Kommission Nichts; die Geschäfte der Kommission scheinen vom Februar bis zum Mai 1765 sich lediglich auf Verhandlungen wegen der Aktien-Zeichnungen und Einziehung von Kommerz-Nachweisungen beschränkt zu haben, wie es schon im Oktober bis Dezember 1764 der Fall gewesen war. Friedrich selbst sagt nur: „Des différens genres de ces comptoirs, après les avoir bien comparés pour juger de celui qui s'adapteroit le mieux à la nature du pays, on trouva que la banque de giro, en y ajoutant un lombard, seroit la plus convenable". Aus späteren Akten erhellt, daß Quintus Icilius und der Hamburger Kaufmann Wurmb, den der König um diese Zeit zum Geheimen Kommerzienrath ernannte, bei der Umarbeitung des Bankplans, der Entwerfung des Reglements und den Vorbereitungen zur Einrichtung der Bank thätig gewesen sind, und dieses macht es wahrscheinlich, daß Mirabeau's Erzählung von der Entstehung der Bank*) richtig ist. Er erzählt (von Calzabigi's Thätigkeit weiß er nichts) der König habe Quintus Icilius beauftagt, ihm einen Bankplan zu verschaffen, dieser habe sich deshalb an den bekannten Kaufmann Gotzkowski in Berlin gewandt, und dieser wieder an seinen Korrespondenten in Hamburg. Dieser habe einen Entwurf nach dem Muster des Hamburger Bankreglements gemacht, und damit seinen Bruder, célèbre avocat, nach Berlin gesandt. Quintus Icilius habe den Plan dem Könige höchlich gepriesen, und ihn demselben für 25,000 Rthlr. angeboten, mit dem Bemerken, daß dies dem Könige nichts kosten werde, da man die Summe von dem Gewinn der Bank entnehmen könne. Die 25,000 Rthlr. seien bewilligt worden und die Interessenten hätten sich in sie getheilt. Mit dieser Erzählung stimmen alle vereinzelten Nachrichten über die Geschichte der Entstehung der Bank seit dem Scheitern des Calzabigischen Projekts überein. Daß Icilius und ein Hamburger Kaufmann dabei eine bedeutende Rolle

*) De la monarchie prussienne Londres 1788 t. III. p. 428.

spielten und das Reglement entworfen zu haben scheinen, ist eben erwähnt. Außerdem aber ergeben die Akten und Rechnungen der Bank, daß gleich nach Einrichtung derselben aus dem ihr überwiesenen Fonds von 400,000 Rthlr. auf Königlichen Befehl ein Geschenk von 10,000 £ Bo. oder 13,125 Rthlr. an Quintus Icilius, und ein gleiches von 50,000 £ Bo. oder 65,625 Rthlr. an die Kaufleute Cossel und Wurmb in Hamburg gezahlt worden ist. Cossel ist also wahrscheinlich der Korrespondent Gotzkowsky's bei Mirabeau, Wurmb der célèbre avocat; zu genau darf man es mit Mirabeau's oder Mauvillons Nachrichten bekanntlich nicht nehmen*).

Unzweifelhaft ist, daß schon Anfang Mai der König entschlossen war, die Bank als Girobank einzurichten, denn am 5ten Mai eröffnete er dem Minister v. Hagen: „die ganze Sache von der banque ist dergestalt geändert, daß die subscriptiones von den particuliers nicht dabei gebraucht werden und sie also ihr Geld in allen denen neuen octroys und fermes placiren können". Hätte er damals noch Errichtung einer Zettelbank beabsichtigt, so würde er das Aktienkapital schwerlich aufgegeben haben; zwar wird kurz darauf seine Absicht erwähnt, die Bank aus Staatsfonds zu dotiren, aber nur in Beziehung auf das Leih-Komtoir.

Anfang Mai also stand fest, daß die Bank als Girobank und als Staatsbank errichtet werden sollte. Die Aktionaire, die noch keine Einzahlung gemacht hatten, wurden hierauf ihrer Verpflichtung entlassen, der Ausschuß derselben, der einige Versammlungen gehalten hatte, die letzte anscheinend am 8ten Februar — wobei noch beschlossen war, die Geschäfte der Bank baldigst und zwar mit Ankauf von Holz aus Königlichen Forsten für 38,000 Rthlr. zu eröffnen — aufgelöst. Die Subscriptions-Angelegenheit war schon längst ins Stocken gerathen, die Kaufleute hatten darum, weil die Handels- und Assekuranzgeschäfte von der Bank getrennt werden sollten, ihre Zeichnungen nicht sonderlich verstärkt, und der Adel zog seine Subscriptionen unter dem Vorwande zurück, daß durch diese Maaßregel die den Aktionairen gemachten Versprechungen verletzt seien; andere, namentlich Damen, verlangten Kassirung ihrer Zeichnungen, da sie dazu gezwungen seien.

---

*) Der Gewährsmann, den Mirabeau für seine Nachrichten anführt und bezeichnet als einen Mann »qui fut alors (bei der 1766 eintretenden Veränderung der Bank) chargé de l'examen des affaires de la banque, mais se retira de ce departement: homme beaucoup plus versé dans ces matières que ne le sont ordinairement ceux de sa classe,« kann nur der Bank-Direktor Koes sein, von dem noch später die Rede sein wird. Er erhielt im April 1766, als die Unordnung recht arg geworden war, die Stelle als General-Direktor der Bank, und legte sie im Mai wieder nieder, da er nichts durchsetzen konnte; er war ein erfahrener und gewandter Kaufmann, dessen Arbeiten stets einen sehr richtigen Takt in Banksachen zeigen, und kann später sich leicht veranlaßt gefunden haben, Mirabeau oder Mauvillon die Geheimnisse jener Zeit mitzutheilen, da er mit der ihm wiederfahrenen Behandlung unzufrieden (das Gehalt, mit dem er engagirt war, war ihm später gekürzt worden) 1770 aus dem Dienste getreten war. Er war auf Urlaub nach Dänemark gegangen, entreprenirte dort das Lotto ohne Erlaubniß des Königs, blieb nach Ablauf des Urlaubs aus, und nahm endlich seinen Abschied.

Seit der Trennung der Assekuranz-Kammer von der Bank waren 843 Aktien neu gezeichnet, dagegen waren 666 früher gezeichnete Aktien zurückgezogen. Im Ganzen sind (bis zum 29sten April) 4780 Aktien (= 1,195,000 Rthlr.) gezeichnet gewesen, darunter nur Neunzehn von Ausländern!

Bald darauf scheint auch die Banko-Kommission aufgelöst zu sein. Im Juni endlich kam der Plan für die neue Bank definitiv zu Stande und es ward das „Edikt und Reglement der Königlichen Giro- und Lehn-Banko" vom 17ten Juni 1765 (Beilage V.) publicirt. Am 20sten Juli 1765 ward die Bank in der ihr durch dies Reglement gegebenen Gestalt in dem jetzigen Bankgebäude, das auch der Graumannschen Bank hatte eingeräumt werden sollen, eröffnet, nachdem schon vorher Bankothaler geprägt worden waren. Der Geheime Kommerzienrath Wurmb leitete die ganze erste Einrichtung, führte die Beamten ein und vertrat überhaupt die Stelle eines Königlichen Kommissarius. Er scheint auch das gesammte Personal ausgesucht zu haben. Der im Edikt zum Präsidenten der Bank ernannte Ober-Marschall und Minister Graf v. Reuß, tritt nirgends thätig auf: seine Ernennung hat auch wohl keinen andern Grund gehabt, als daß er von den ehemaligen Aktionairen zum Vorsitzenden des Ausschusses ernannt worden war. Es wurden sämmtliche Geschäftszweige der Bank zugleich eröffnet, und es war die Absicht, die Sache von Anfang an mit voller Kraft anzufangen. Nur in einer — freilich sehr wichtigen — Beziehung kam die projektirte Einrichtung von vorn herein nicht vollständig zu Stande, indem statt des Grundkapitals von 8 Millionen Rthlr., welches der Bank nach Inhalt des Edikts hatte gewährt werden sollen, ihr nur ein Fonds von 400,000 Rthlr. überwiesen worden war (durch Kabinetsordre vom 17ten Juli 1765). Ein Mehreres herzugeben erlaubten die Anstrengungen nicht, welche das Retablissement der Monarchie erforderte. Leider ward aber dieser kleine Fonds noch durch die obenerwähnten, am Tage nach der Eröffnung der Bank bewilligten Geschenke bis auf 321,200 Rthlr. geschmälert *).

Die in dem Reglement verheißene Lehnbanko in Breslau wurde demnächst durch besonderes Reglement vom 21sten Juli 1765 als „Giro- und Lehnbank zu Breslau" konstituirt, und gleichfalls durch Wurmb eingerichtet. Am 1sten Oktober 1765, ward sie eröffnet. Sie war eine selbstständige Anstalt, aber doch in einem nicht ganz klaren Subordinations-Verhältnisse zur Berliner Bank. Zu ihrem Fonds erhielt sie 50,000 Rthlr. aus Königlichen Kassen, auf die jedoch gleichfalls (bereits unter dem 4ten September 1765) ein Geschenk von 12,000 £ oder 15,750 Rthlr. an die Kaufleute Tauber und Henrici aus unbekannten Gründen bewilligt wurde **).

*) Die Nachricht, daß die unter Friedrich gemünzten Bankothaler von dem Könige an einige seiner Lieblinge verschenkt worden seien, mag daher stammen, daß die obenerwähnten Geschenke in Bankothalern ausgezahlt worden sind.

**) Für die in Königsberg zu begründende Bank ist zwar ein Reglement erlassen worden N. C. C. IV. S. 1050.), aber zur wirklichen Ausführung scheint nichts geschehen zu sein.

Nach dem Edikt und Reglement war die Bank Staats-Institut, aber völlig selbstständig mit eigener Verwaltung; ihr Grundkapital empfing sie vom Staate, und der Staat trug die Kosten der ersten Einrichtung; an die Staatskassen (die Königliche Dispositions-Kasse) hatte sie ihre gesammten Ueberschüsse abzuführen*), und dem Staate allein Rechnung abzulegen. Dafür übernahm der König auch unbedingte Garantie für die Sicherheit der Bank und der darin eingelegten Gelder. Die Bank sollte aus drei Komtoirs bestehen: der Girobanko, dem Diskonto-Komtoir und dem Lombard, welche beide zusammen die Lehnbanko bilden sollten. Eine Lehnbanko sollte außer in Berlin, in Königsberg, Breslau und den westphälischen Provinzen errichtet werden; Lombards ohne Diskonto-Komtoirs außerdem in allen Handelsplätzen, kleine Lombards an allen Orten. Ihre Bücher sollten in Pfunden zu 30 Groschen, von denen Vier einem Friedrichsd'or gleich sein sollten, geführt werden. Um diese Rechnungsmünze in Gebrauch zu bringen, sollten in ihr auch alle Bücher und Rechnungen der Königlichen Kassen und vom 1sten Januar 1766 an alle Bücher der Kaufleute zu Berlin geführt werden; alle Berliner Wechsel über 100 Rthlr. sollten darin ausgestellt sein, und alle Provinzialwechsel auf Berlin domicilirt werden; alle auswärtige auf das Inland gezogene Wechsel ohne Unterschied der Summe, so wie sämmtliche Handlungs-Instrumente irgend einer Art, worin ein Werth ist, sollten auf Bankopfunde lauten. Das Giro-Komtoir anlangend war festgesetzt; alle Wechsel und alle Zahlungen aus Kontrakten, die auf Bankopfunde gestellt sein müssen, müssen auch durch die Bank gezahlt werden; Bankgeld soll mit Friedrichsd'ors nach dem Nennwerth oder mit grob Kourant, nach dem Kourse gekauft werden, oder durch Umschreibung erworben werden können; es soll aber nur derjenige, der baar Geld in die Bank eingebracht, sein Bankguthaben baar abheben können; niemand, der außerhalb Berlin wohnt, soll ein Folium haben dürfen; die Folien sollen geheim gehalten werden, endlich sollen die Gelder in der Bank nicht mit Arrest belegt werden können. Die Lehnbanko betreffend war verordnet:

a) das Diskonto-Komtoir soll Wechsel, Assignationen, Obligationen und alle Papiere mit einem bestimmten Zahlungstermine diskontiren, so wie auf Aktien von Handlungs-Kompagnieen, und andere Handels-Effekten Vorschüsse machen, beides zu $\frac{1}{4}$ Prozent für den Monat, ferner auf Gold und Silber in Barren und gemünzt zu $\frac{1}{6}$ Prozent per Monat Darlehne geben;

b) das große Lombard zu Berlin und in gleicher Weise die an andern Plätzen zu errichtenden großen Lombards sollen zu $\frac{1}{3}$ Prozent monatlich auf unverderbliche Waaren Darlehen geben, jedoch nicht unter 500 Pfund Banko und nicht auf kürzere Zeit als 1 Monat, die großen Lombards in den Provinzen mit Ausnahme derer in Preußen, Schlesien und Westphalen, sollen ihre Darlehen nicht in baarem Gelde, sondern in Wechseln auf zwei dazu bestimmte Banquierhäuser in Berlin geben;

*) Dies scheint auf einer mündlichen Disposition des Königs zu beruhen.

c) die kleinen Leihhäuser sollen auf unverderbliche Pfänder von 1 bis 500 Rthlr. Kourant leihen, von 1 bis 10 Rthlr. ohne Zinsen, von 11 bis 100 Rthlr. zu $\frac{1}{3}$ Prozent monatlich, von 101 bis 500 Rthlr. zu $\frac{1}{2}$ Prozent monatlich.

Die hier angedeutete Verfassung erhielt auch die Breslauer Giro- und Lehnbank.

Wie fehlerhaft auch diese Verfassung war, die das erzwingen sollte, was durch Zwang unfehlbar zerstört wird, den Kredit, und wie unrein auch die Quelle ihrer Entstehung sein mag, so zeigt sie doch einen unverkennbaren Fortschritt gegen den Graumannschen und Calzabigischen Plan. Der unerträgliche Zwang des ersteren war doch erheblich gemildert, die Schwindelhaftigkeit des letzteren ganz geschwunden. Im Uebrigen aber sind jene beiden Pläne so getreulich benutzt, daß Cossels und Wurmbs Verdienst um die Arbeit unendlich gering erscheint, und es kaum begreiflich ist, wie der sparsame Friedrich dafür 60,000 £ hat bewilligen können.

Der Grund dieser Freigebigkeit liegt indessen wohl in dem Gewinne, den er für die Staatskassen von der Bank erwartete. Denn die Absicht war — wovon im Reglement freilich nichts steht —, daß die Banken nicht baares Geld in Darlehen und im Diskonto geben sollten, sondern Giro-Geld, d. h. daß ihre Darlehen u. s. w. in Nichts bestehen sollten, als in dem Zuschreiben einer gewissen Summe: ganz entsprechend der in das Reglement aufgenommenen Bestimmung, daß die Provinzial-Lombards in Wechseln leihen sollten.

Ging es mit der Bank gut, so konnte also allerdings der Staat großen Gewinn von ihr erwarten, da ihm Darlehen und Diskontirungen, nur durch Zuschreiben auf den Büchern bewirkt, ganz reinen Gewinn brachten, und die Kosten des Giro-Komtoirs durch die hohen Giro-Gebühren reichlich gedeckt wurden.

§. 4.

Geschichte der Preußischen Bank bis zu ihrer Reorganisation im Jahre 1766.

Dies ist die Grundlage, auf der die heutige preußische Bank ruht; aber der Bau sollte noch heftige Erschütterungen erleiden, ehe er die Festigkeit erhielt, die seinen Kern durch so gewaltige Stürme gewahrt hat, und noch mehrere Male seine Gestalt ändern.

Der Unstern, der über dem großen Calzabigischen Projekt gewaltet hatte, schien das neue Institut nicht verlassen zu wollen. Der erste Anfang der Bank-Operationen berechtigte zu den besten Hoffnungen, und das Publikum zeigte gutes Vertrauen in die Anstalt. Aber plötzlich änderten sich die Aspekte.

Ein Erbtheil jenes großen Projekts hatte dem ganzen Institut eine schiefe Stellung gegeben: nämlich die Creirung eines besonderen Bankgeldes. Calzabigi hatte die Wirkungen eines festen Bankgeldes erkannt, aber vollkommen verkannt, wodurch ein Bankgeld fest werde.

In ähnlicher Weise, wie Graumann in seinem zweiten Projekt, trennte er das Bankgeld ganz vom Metall, und stellte sogar den Grundsatz auf, daß

Bankgeld als Rechnungsmünze, als Nichtmetall, von Kursschwankungen unabhängig sei, während in Wahrheit das Bankgeld, das Hamburger sowohl als das Amsterdamer, nur dadurch festen Kours, d. h. festes Verhältniß zu Barren, hatte, daß es ein vollkommenes, weder schlechten Ausmünzungen, noch der Deterioration unterworfenes Metallgeld (sei es in der Meinung, sei es in der Wirklichkeit) war. Er war auf den Gedanken gekommen, daß, um dem Bankgelde die Festigkeit zu geben, die seine wohlthätigen Wirkungen auf den Verkehr bedingt, es nur darauf ankomme, es zur allgemeinen Rechnungsmünze zu machen. Dieser Gedanke aber, der einigermaßen haltbar war, wenn die Bankmünze, wie es bei seinem Plane der Fall war, frei umlief und äußerlich dargestellt wurde, mußte zu den allerbedenklichsten Konsequenzen führen, wenn man ihn auf eine Giro-Bank anwandte. Dies war nun geschehen, und man war dabei auf den Weg zurückgekommen, auf den schon Graumann gerathen war, den allgemeinen Gebrauch des Bankgeldes erzwingen zu wollen.

Allerdings war der Unterschied, daß das neue Bankgeld nicht, wie das Graumannsche, von vorn herein einen künstlichen Stand angewiesen erhielt, sondern mit einer vollwichtig ausgemünzten Geldsorte, den Friedrichsd'ors, in natürliche Verbindung gebracht war, ohne daß es ein festes Verhältniß zu Silber erhielt*), also an sich eine ganz gesunde Basis hatte, und ohne den Zwang wäre es eine unschädliche Spielerei gewesen, eine neue Eintheilung der Friedrichsd'ors. Aber das Prinzip des Zwanges mußte, so wie es wirklich in Anwendung gebracht wurde, das Vertrauen der Gewerbtreibenden stören. Dieses aber bedurfte man in verdoppeltem Maaße, wenn man wirklich nicht baar, sondern nur durch Zuschreiben leihen wollte, und auf diese Weise das Giro-Geld unendlich vermehrte.

Den üblen Folgen dieses Prinzips hätte zwar vorgebeugt werden können, wenn die Leitung der Bank den Händen umsichtiger und uneigennütziger Männer anvertraut worden wäre. Dies war jedoch nicht gelungen. Der Präsident Graf Reuß bekümmerte sich wenig um die Anstalt, und hatte von vorn herein seine Autorität dadurch geschwächt, daß er ein Darlehn von der Bank genommen hatte. Bei der Berliner Bank waren die Direktoren Koes, Cesar und Willmann tüchtige Leute, aber sie vermochten nichts gegen den Einfluß des ersten Direktors Janssen, und die beiden letzten scheinen auch bald durch bedeutende ihnen gewährte Darlehen von ihm abhängig geworden zu sein. Janssen, von Wurmb aus der Fremde (anscheinend aus Hamburg) herbeigezogen, war unbedingt dessen Interesse ergeben, und fand bei ihm die nachdrücklichste Unterstützung, so daß er, so lange Wurmb die Gunst des Königs genoß, die Berliner Bank unbedingt regierte, wie hinwiederum Wurmb durch ihn der eigentliche Leiter blieb. Wurmb (und vermuthlich mit ihm Qu. Icilius) bewog sogar im November 1765 den König, dem Janssen ganz

*) Die schon vor Einrichtung der Bank begonnene Ausmünzung silberner Bankopfunde ist nicht weiter fortgesetzt worden. Dabei hatte man auch nicht das Graumannsche Agio des Thalers Friedrichsd'or mit 5 Prozent, sondern ein dem Tageskourse näher kommendes mit $6\frac{2}{3}$ Prozent angenommen.

unbedingte Gewalt über die andern Bankbeamten und die ganze Leitung der Bank zu geben. Janssen aber erscheint als ein brutaler, gewaltthätiger und dabei im höchsten Grade gewissenloser Mensch. In Breslau waren der erste Direktor Droop und der dritte Direktor Kroll, selbstständige und gewissenhafte Beamte; aber sie wurden durch Anweisungen vom Berliner Direktorium gehemmt und in die Irre geführt, und bald mußte der unbequeme Droop einem persönlichen Freunde Calzabigi's und Wurmbs weichen, dem bisherigen zweiten Direktor, Kriegsrath Imbert. Beide Banken waren nun in den Händen Wurmbs und seiner Freunde, Janssen und Imbert. Zu diesem Kleebatt kam noch Calzabigi.

Calzabigi hatte nämlich unterdessen mit Wurmb sich auf das innigste verbündet, und scheint nach einzelnen Andeutungen, die sich in den Akten finden, schon von dem Geschenke der 50,000 £ einen Antheil erhalten zu haben. Was Wurmb zu dieser Verbindung bestimmt hat, ist nicht klar: vielleicht ist er von Anfang an nur Werkzeug Calzabigi's gewesen, und dem Qu. Icilius von ihm mehr empfohlen, als von Gotzkowsky; vielleicht hat Wurmb die Feindschaft des ihm überlegenen Italiäners und dessen Verbindung mit Qu. Icilius*) gescheut, vielleicht endlich hat Calzabigi ihm einen Antheil an den Vortheilen der Tabackspacht angeboten. Kurz Wurmb handelte bei der Leitung der Bank durchaus im Einverständniß mit Calzabigi.

Letzterer hatte nun, wie gesagt, die Tabackspacht übernommen; späterhin hatte er sie zwar wieder abgetreten, hielt sich aber fortwährend hinter den Koulissen, und scheint großen Einfluß bei deren Verwaltung gehabt zu haben. Bei diesem Geschäft war es ihm nun von dem größten Vortheil, die Bank zu seiner Disposition zu halten, und in der That wurden beide Bank-Institute lediglich als Hülfs-Anstalten für die Tabackspächter behandelt; die Berliner Bank durch den allmächtigen Janssen von Anfang an, die Breslauer Bank wenigstens seit der Leitung Imberts, der zugleich Direktor bei der Tabacksferme war. Leider scheint der König diese Benutzung der Bank Anfangs gefördert zu haben; denn in der Kabinetsordre vom 12ten November 1765, durch welche dem Janssen die unbedingte Autorität bei der Bank verliehen wird, wird gesagt, dies sei nothwendig, um gewisse wichtige Operationen, deren Leitung dem Janssen in Verbindung mit Calzabigi aufgetragen sei, ungestört ausführen zu können. Diese Operationen können aber kaum etwas anderes sein, als die Unterstützung der Tabacksferme, an deren Gelingen der König bekanntlich großes Interesse nahm. Das Resultat dieser Operationen war freilich ein anderes als er erwartete. Was für Manoeuvres mit den Bankfonds zum Vortheil der Tabackspächter gemacht sind, ist nicht klar ersichtlich, aber das sieht man, daß ganz unverantwortlich gewirthschaftet worden ist, und daß Friedrich sehr milde urtheilt, wenn er es zweifelhaft läßt, ob die Bank durch die „ignorance“ oder die „friponnerie“ ihrer Verwalter gelitten habe. Große Summen an baarem Gelde wurden an die Tabacks-Pacht-Administration und Privatleute auf Aktien der Tabacks-Pachtgesellschaft baar vor-

*) Die in den Akten überall vorausgesetzt wird.

geschossen oder denselben im Giro gutgeschrieben, an Calzabigi, Wurmb und deren Freunde Darlehen auf trockene Wechsel — gegen den Sinn, wenn auch nicht gegen den Wortlaut des Reglements — gegeben. Die Zahlung der Tabackspacht sollte durch die Bank gehen: Janssen zeigt dem Könige den Eingang an, und mehrere Wochen nachher kann er nicht zahlen, hat also wahrscheinlich die Gelder noch gar nicht empfangen gehabt; auf die Pachtgelder soll der Betrag von 250,000 Rthlr. in Gold, für die der König bei der Kompagnie betheiligt war, angerechnet werden: sie werden aber der Kompagnie nur zu so viel in Kourant berechnet, und da schießt Janssen ihr das Goldagio aus der Bank vor.

Was der Bank an Fonds, sei es aus dem Königlichen Zuschusse, sei es aus den Giro-Einschüssen, übrig blieb, wurde großentheils ebenfalls zu eigennützigen Zwecken verwendet, namentlich zu bedeutenden Vorschüssen an die Direktoren selbst und Darlehen auf Grundstücke (gegen die Vorschrift des Reglements) an vornehme Personen, für die ein anderer Grund kaum denkbar ist, als daß man ihre Gunst erkaufen wollte. Dem handeltreibenden Publikum sind nur ganz geringe Summen zu Gute gekommen, und gegen dieses scheint man jene Regel, daß die Bank keine baaren Unterstützungen gewähren, sondern nur zuschreiben solle, auch wirklich in Ausführung gebracht zu haben, während man anderen gegenüber hierauf nicht gehalten hat.

Daß bei einer solchen Verwaltung, deren Treiben dem Publikum unmöglich ganz entgehen konnte, und bei dem gänzlichen Ausbleiben der Hülfe, die man für den Wechselhandel von der Bank erwartete, das Vertrauen der Gewerbtreibenden, das sie anfänglich offenbar der Anstalt zugewandt hatten, sofort verschwinden mußte, ist natürlich; denn abgesehen von allem Andern, war die Besorgniß sehr natürlich, die ostensibeln und wirklichen Direktoren möchten bei Gelegenheit mit den Königlichen Fonds und den Giro-Einschüssen der Bank davongehen.

Zugleich aber waren verhältnißmäßig zu große Giro-Guthaben auf den Markt gekommen, theils in Folge des ausgedehnten Zwanges zum Gebrauch des Girogeldes, theils durch das Ausleihen und Diskontiren durch bloßes Zuschreiben auf den Büchern und mancherlei andere fictive Zu- und Abschreibungen, und das Girogeld fiel demgemäß im Kourse. Die natürliche Folge dieses Sinkens und des schwindenden Vertrauens war, daß die Einleger ihre Guthaben zurückzuziehen suchten. Eine vorsichtige und gewissenhafte Direktion hätte dadurch nicht in Verlegenheit kommen können, da der Königliche Baarfonds auch nach Abzug des Geschenks für den damaligen Umfang des Bankverkehrs ziemlich bedeutend war und sie demnach sehr wohl bis zur völligen Befestigung des Kredits der Anstalt die gesammten Giro-Einschüsse hätte baar aufbewahren, und lediglich mit dem Königlichen Baarfonds die Aktiengeschäfte betreiben können; sie hätte durch Einschränkung fictiver Zuschreibungen, durch bereitwillige Rückzahlung der Giro-Einschüsse und durch möglichst milde Anwendung der Zwangsgesetze den Kours sehr bald wieder heben können. Aber nun war fast der gesammte Betrag, der an baarem Gelde durch den Königlichen Zuschuß und die Giro-Einschüsse eingegangen war, verausgabt, und zwar nicht

bankmäßig disponibel gehalten, sondern festgelegt; und hätte die Direktion auch einen Theil wieder einziehen können, so wollte sie das nicht, als ihrem persönlichen Interesse zuwider. Sie war daher genöthigt, nicht nur das Herausziehen der Giro-Einschüsse zu verhindern, sondern auch möglichst die Einzahlung neuer Einschüsse zu befördern; dafür blieben ihr aber keine anderen Mittel, als den Girozwang mit aller Strenge durchzuführen, und die Bank zu schließen, d. h. die Auszahlung der Girogelder zu sistiren. Dies that die Berliner Direktion durch eine Bekanntmachung vom 19ten Oktober 1765, die auch in Breslau sofort befolgt zu sein scheint, in welcher der Art. 9. des Reglements dem Namen nach eingeschärft, in der That aber dahin erweitert wird, daß Giro-Guthaben, die einmal abgeschrieben worden, nachher, wenn sie dem ursprünglichen Besitzer wieder zugeschrieben worden, nicht baar herausgezahlt werden sollten, auch wenn sie von dem Besitzer baar eingezahlt worden waren.

Faktisch war damit die Bank geschlossen, und wenn auch zugleich eine Kontanten-Kasse eröffnet wurde, um Darlehnnehmern den Betrag, den sie durch Zuschreibung im Giro empfangen, in baarem Gelde gegen $\frac{1}{2}$ Prozent Provision zu verwechseln, so war damit nur ausgesprochen, daß es Regel der Bank sei — in Widerspruch gegen den Inhalt des Reglements — keine Baarvorschüsse aus der Bank zu geben, und daß die Bank selbst ihr Girogeld auf $99\frac{1}{2}$ Prozent gegen Baargeld setzte.

Damit war alles Vertrauen vernichtet, und der letzte Rest ward noch durch Janssens Insolenz zerstört. Noch eben vor Erlaß dieser Verordnung hatte die Berliner Kaufmannschaft angefangen, Wechsel rein gegen Banko zu kaufen und zu verkaufen, und nach Banko zu rechnen. Aber jetzt konnte Niemand mehr daran denken, mit seinem guten Willen dem Kredit der Bank zu helfen; Bankgeld sank unaufhaltsam, und der Zwang, durch die Bank zu zahlen, brachte den Handelsstand in fortwährende Verluste. Man suchte ihn natürlich auf alle Weise zu umgehen, und der Giro-Verkehr sank auch wirklich auf ein Minimum herab; zugleich aber zog sich der Wechselhandel von Berlin und Breslau fort*). Im November und Dezember 1765 hatte die Haupt-Banko-Kasse nicht einen Groschen Einnahme.

Dem Könige konnte dieser Zustand und die daraus natürlich hervorgehende Verschlechterung des Wechselkourses auch auf Kourant nicht entgehen; er mußte also sehen, daß die von ihm mit solchem Eifer zunächst Behufs der Verbesserung des Wechselkourses begründete Anstalt gerade den entgegengesetzten Erfolg hatte, und er würde wohl damals sogleich eine strenge Revision des Zustandes der Bank angeordnet haben, wenn nicht Wurmb noch bei ihm in Ansehen gestanden hätte und durch Qu. Icilius gestützt worden wäre. Nun aber ward ihm vorgeredet, das Mißlingen liege lediglich an dem übeln Willen der Kaufleute, und der König, der schon manchmal bei diesen auf eine wirkliche Renitenz ge-

*) Vgl. den Bericht des General-Direktoriums vom 1sten Oktober 1766, Beil. B. sub 4 bei Preuß, Friedrich d. Gr. Urkundenbuch III. S. 87. ff.

stoßen war, sah keinen Grund, daran zu zweifeln. Er suchte daher auf andere Weise zu helfen.

Zunächst setzte er seine Hoffnung auf die Wirksamkeit von Handlungshäusern, sogen. Königl. Kommanditen, die er aus seinen Fonds in Hamburg, Amsterdam und Cadix errichten wollte — zunächst zur Betreibung des schlesischen Leinwandhandels und des Silber- und Goldhandels — und rechnete darauf, daß deren Handelsthätigkeit den Kours bessern und demnächst auch durch ihre Verbindung mit der Bank diese wieder in die Höhe bringen und in Stand setzen würden, ihrerseits den Kours zu heben. Wurmb selbst erhielt die Kommandite in Hamburg unter der Firma von Fr. W. König & Co. mit einem Fonds von 200,000 Rthlr. Gold, und ward im November 1765 nach Amsterdam gesandt, um die Kommandite dort einzurichten und die Einrichtung der Cadixer Kommandite einzuleiten. Schon im December hatte er einen Kontrakt mit dem Amsterdamer Handlungshause v. Sanen*) & v. d. Zee wegen Errichtung der dortigen Kommandite abgeschlossen, die demnächst unter der Firma Gebr. v. Sanen & Co. errichtet ward und einen Fonds von 100,000 Rthlr. (wahrscheinlich auch Gold) erhielt. Wegen Anlegung der Cadixer Kommandite knüpfte er Unterhandlungen mit den dort etablirten Kaufleuten de Sommer und Baes an, von denen der erste zum General-Konsul ernannt ward, und die beide bald darauf nach Berlin kamen, um den Kontrakt abzuschließen **).

Dann aber befahl der König den Kassen die Annahme des Giro-Geldes und bewilligte Mittel, um durch künstliche Operationen den Kours des Bankogeldes zu steigern. Er genehmigte, daß mit verschiedenen Häusern in Berlin und Breslau Kontrakte geschlossen wurden, nach denen diese, gegen Erlaß der Gebühren für ihren Giro-Verkehr, sich verpflichteten, Giro-Geld auf dem Markte aufzukaufen. Für Breslau wies der König zu diesem Zwecke im November einen (noch im Laufe des Jahres 1766 zurückgezogenen) Vorschuß von 50,000 Rthlr. aus der Haupt-Magazin-Kasse an, um den Betrag den Kontrahenten zum Ankauf von Giro-Geld vorzuschießen. In Berlin kaufte das 1764 mit Hülfe des Königs etablirte Banquierhaus Splittgerber & Daum schon seit dem Oktober 1765 Giro-Geld auf: ob mit eigenen oder Königlichen Fonds, ist nicht ersichtlich.

Das Aufkaufen des Giro-Geldes half aber nichts, und ehe die Kommanditen in Aktivität kamen, war der Verfall der Bank unaufhaltsam weiter gegangen. Janssen beschränkte den kleinen Diskont- und Leih-Verkehr noch mehr, so daß er eigentlich ganz aufhörte; Imbert desgleichen, und als im Januar 1766 mehrere der Schuldner des Diskonto-Komtoirs die Prolongation der

---

*) So und nicht v. Zaanen, wie die gewöhnliche Schreibart ist, wird stets in den Akten geschrieben. Daß ein v. Zaanen nebst einem Pierre Boué bei Errichtung der Bank beschäftigt gewesen, davon findet sich in den Akten keine Spur. Ein Handlungshaus P. Boué bestand allerdings damals in Hamburg, und war später mit der Bank in Verbindung.

**) Zur Fundirung dieser Kommandite sind für 212,000 Rthlr. landschaftliche Obligationen kreirt worden.

Darlehen forderten, wozu sie nach dem Reglement das Recht hatten, wies Janssen sie mit Brutalität ab und sagte dürr heraus, Gesetz und Edikt kümmerten ihn nicht. Ungeachtet dieser Beschränkung besserten sich aber die Fonds der Bank nicht; die Diskonto- und Lombard-Schuldner zahlten ihre Schulden nicht zurück und hörten auf, Zinsen zu zahlen; vom Januar bis März gingen im Berliner Diskonto-Komtoir gar keine Zinsen ein, im Lombard-Komtoir etwa 48 Rthlr. Dagegen verschlangen die Besoldungen der nunmehr ganz müßigen Beamten große Summen. Wurmb hatte ein übermäßig starkes Personal angestellt, um für Bekannte sorgen zu können, eine Sorge, die sich bis auf Bediente erstreckte, die Calzabigi ihm empfohlen, und eben so starke Besoldungen ausgeworfen, 2000 —3000 £. für die Direktoren.

Nun scheint der König endlich auf die wahre Sachlage aufmerksam gemacht worden zu sein, und Anfang April ernannte er den bisherigen zweiten Direktor der Berliner Bank, Koes, einen tüchtigen Bankbeamten, der bisher vergeblich gegen Janssen's Treiben angekämpft und in keiner Weise an der Ausbeutung der Bank Theil genommen hatte, zum General-Direktor des gesammten Bankwesens und Vorsteher der Kommanditen, allerdings leider unter Aufsicht des Oberst-Lieutenants Qu. Jeilius, des Verbündeten der ganzen unsaubern Gesellschaft, der überdies bei der Tabacks-Gesellschaft stark interessirt war. Koes ließ sogleich Erleichterungen und Begünstigungen für den Handelsstand eintreten, gestattete die Einlage von Silbergeld im Giro, die Janssen willkürlich, dem Reglement entgegen, verboten hatte, und sofort fing das Vertrauen an zurückzukehren. Während die Einnahme aus dem Giro-Komtoir im März nur 410 Rthlr. betragen hatte, stieg sie sofort im April auf 1512 Rthlr., und der Tournant der Haupt-Banko-Kasse, der in den fünf Monaten, vom 1sten November 1765 bis ult. März 1766, 21,700 Rthlr. betragen hatte, betrug im April schon 22,700 Rthlr. Aber Alle, die bei der vorigen Verwaltung zu gewinnen gehabt hatten, erhoben einen Sturm gegen den ihnen von jeher verhaßten Koes, hauptsächlich wahrscheinlich Calzabigi, der seit Wurmb's Abreise in immer engere Verbindung mit Janssen und Imbert getreten war, und als sein Vorfechter Qu. Jeilius. Der König ließ sich noch einmal hintergehen, Koes konnte sich nicht halten, und Friedrich ernannte schon Anfang Mai Qu. Jeilius zum alleinigen General-Direktor.

Dieser war vielleicht der Mann, der am wenigsten geeignet war, das schwankende Gebäude wieder zu befestigen. Das Publikum ward wieder wie vorhin in jeder Weise intimidirt, und der eben wieder erwachte Verkehr hörte von Neuem auf. Von den ausstehenden Forderungen ging nichts ein, die Darlehen auf Tabacks-Aktien und an die Tabacks-Kompagnie scheint man nicht einmal gekündigt zu haben, Zinsen wurden auch nicht bezahlt, und nach dem reglementsmäßigen jährlichen Schluß des Diskont- und Lombard-Komtoirs im Mai wurden die Geschäfte derselben gar nicht wieder aufgenommen. Der Giro-Verkehr dauerte mit fast unmerklichem Umsatz fort, und Jeilius glaubte viel gethan zu haben, als er im August gestattete, Kourant in die Giro-Bank einzulegen, und zwar 132 Rthlr. für 100 £., während das Reglement vorschrieb, daß Kourant nach dem Kourse gegen Gold, d. h. damals etwa

135 Rthlr. für 100 £. eingelegt werden könne. Im August ward vom Könige die Einziehung der ausstehenden Forderungen mit Ernst befohlen, aber ohne Frucht.

Das Einzige, was Qu. Icilius zum wirklichen Nutzen der Bank gethan hat, war die Reinigung der Bank von unnützen Beamten und Herabsetzung der Salarien, die er wahrscheinlich jedoch nicht aus eignem Antriebe, sondern auf Befehl des Königs vorgenommen hat. Bei dieser Gelegenheit ward auch Janssen entfernt, und scheint Berlin sogleich verlassen zu haben.

Dieser Zustand dauerte bis Anfang September des Jahres, wo endlich der König die Geduld verlor, dem Qu. Icilius die General-Direktion abnahm und beschloß, dem ganzen bisherigen Zustande ein Ende zu machen.

Wahrscheinlich hat das General-Direktorium bei Gelegenheit der Verhandlungen wegen Uebernahme des Tabacks-Monopols auf Königliche Rechnung, die am 1sten Juli des Jahres stattfand*), das Verhältniß der Bank-Direktoren zu der Tabacksgesellschaft ermittelt und dem Könige angezeigt. Wer die eigentlichen Urheber der Uebels waren, ist dabei wahrscheinlich nicht ans Licht gekommen, und konnte auch sehr wohl verborgen bleiben, da Calzabigi schon vor dem Jahre aus der Pacht getreten war, und nur noch als Aktionair — so wie auch Qu. Icilius — figurirte, Wurmb aber nie ostensibel mit der Tabacksgesellschaft in Verbindung gestanden hatte; und so mußte die ganze Schuld auf Janssen fallen, dessen Entlassung wahrscheinlich in Folge dieser Entdeckungen und nicht auf eigene Veranlassung von Qu. Icilius erfolgt ist.

Diese Vermuthung wird dadurch wahrscheinlich gemacht, daß der König von nun an zwar seinen alten deutschen Beamten Vertrauen in der Banksache schenkt, und ihnen die Reorganisation der Bank anvertraut, zugleich aber von Neuem den Rath des Calzabigi annimmt**), und einem anderen Fremden, dem Holländer Clement, einem Freunde Wurmb's und Calzabigi's, mit unbegreiflichem Vertrauen bedeutende Fonds überweist, und die Zukunft der Bank in ihrer neuen Gestalt in seine Hand giebt. Auch gegen Wurmb scheint er erst später Verdacht geschöpft zu haben, obwohl seine Kommandite schlecht ging, und daß Quintus Icilius sein Vertrauen so arg gemißbraucht hatte, mag er wohl nie im vollen Umfange geahnt haben.***)

*) Zum Verständniß späterer Erwähnungen der Tabacks-Aktien ist zu bemerken, daß die Tabacksverwaltung (zuerst die Regie, dann von 1767 an die General-Tabacks-Administration) das Betriebskapital der Pächter übernahm, und die darüber ausgestellten Aktien als ihre Schuld anerkannte. Durch eine Deklaration vom 25sten Juli 1767 versprach der König 10 Prozent Zinsen von diesen Effekten, die von 1780 ab auf 8 Prozent reducirt wurden. Sie sind auch später nicht eingelöst worden, und in Folge des Finanz-Edikts vom 27sten Oktober 1810 in Staatsschuldscheine umgeschrieben.

**) Bezeichnend für das Verhältniß zu Calzabigi ist eine an denselben gerichtete Allerhöchste Kabinetsordre vom 24sten Juli 1766. (Beilage VI.)

***) Doch ist es bekannt, daß Friedrich ihn in späteren Jahren mit Kälte behandelt hat.

VI.

Alle Geschäfte der beiden Banken wurden nun völlig sistirt. Jeder Andere hätte wahrscheinlich den Muth verloren gehabt, und die Liquidation des Instituts angeordnet. Aber Friedrich setzte sich in der Ueberzeugung, daß eine Bank für das Wohlergehen seiner Länder unentbehrlich sei, über jeden erlittenen Verdruß hinweg, und beschloß nicht allein den verunglückten Versuch von Neuem anzufangen, sondern auch ihn in einem größern Umfange zu machen. Diese Beharrlichkeit und dieses Vergessen alles persönlichen Verdrusses ist wahrlich etwas Großes; ob Friedrich wirkliche Einsicht in das Bankwesen gehabt hat, ist dabei ganz gleichgültig, und ist es vielleicht nur das Glück gewesen, das zuletzt seine Beharrlichkeit mit Erfolg gekrönt hat, so macht diese Beharrlichkeit und Resignation schon allein die Bank zu einer seiner ehrwürdigsten Schöpfungen.

§. 5.

Geschichte der Reorganisation der Bank 1766.

Friedrich wollte bei der Reorganisation der Bank sich nicht damit begnügen, die gefühlten Uebelstände abzustellen, und für eine ordnungsmäßige Verwaltung Sorge zu tragen; er wollte ihr eine ganz neue Stellung in einer großen organischen Kombination geben, die in ihren Grundzügen gewiß sein Gedanke ist.

Mit der Girobank sollte nun ein Zettelgeschäft verbunden werden, um die Mittel der Banken zu verstärken, und um ihren Verkehr auch über die Städte Berlin und Breslau hinaus auszubreiten. Der Bank sollte Ankauf von Gold und Ausfuhr von Silber zu Hülfe kommen, um den inländischen Wechselkours zu heben, und Bank und Kommanditen sollten mit einander in Verbindung treten. Der Gedanke des Graumannschen Münzsystems, das Silbergeld durch Verbindung mit den Goldmünzen über seinem innern Werth zu halten, trat hier wieder hervor, da Calzabigi's Idee, den Wechselkours durch eine feste Rechnungsmünze zu heben, sich als unpraktisch erwiesen hatte. Daß Graumann schon 3 Jahre nach Einführung seines Münzsystems jenen Gedanken hatte aufgeben müssen, und selbst in seinen Bankprojekten auf die Rechnungsmünze gekommen war, daß also jenes Prinzip sich eben so trügerisch erwiesen habe, als dieses, scheint dem Könige nicht gegenwärtig gewesen zu sein, oder er hat geglaubt, 1750—1753 habe nur eben eine Bank gefehlt, um das Graumannsche System durchzuführen. Kurz er adoptirte jetzt ganz jenes Prinzip und scheint darin das wirksamste Mittel zur Hebung des inländischen Kourses gesehen zu haben.

Jene Kombinationen waren aber zu künstlich, als daß Friedrich des Beistandes von Sachverständigen hätte entbehren können, und da er unter seinen Beamten und Unterthanen keinen fand, nahm er leider wieder seine Zuflucht zu den Fremden.

Schon im Juli hatte Calzabigi, der an dem Bestehen der Bank in der alten Weise kein großes Interesse mehr hatte, seit die Tabackspacht aufgehoben war, und es für zweckmäßig halten mochte, sich dem Könige durch eine neue Arbeit zu empfehlen, ein Projekt zur Reorganisation der beiden Banken als

Zettelbank eingereicht. Sein Ansehen als Sachverständiger war natürlich dadurch gestiegen, daß seine Vorhersagung in Erfüllung gegangen war, eine Girobank passe für Preußen nicht, und welchen Antheil er selbst an dem Mißlingen gehabt hatte, wußte der König nicht. Sein Projekt mußte also Friedrichs Aufmerksamkeit erregen, um so mehr, als die Idee der Rechnungsmünze aufgegeben und die Bank darauf berechnet war, den Kours des inländischen Kourantgeldes durch Verbindung mit Gold zu heben, indem die Bankpfunde festen Kours gegen Kourant mit dem Graumannschen Aufgeld von 5 Prozent erhalten sollten, während das Markt-Agio $8\frac{3}{4} - 9\frac{2}{3}$ Prozent betrug. Dieses Projekt ward also von dem Könige seinen Reorganisationsplänen zu Grunde gelegt, ohne daß er jedoch, wie der Verfolg zeigt, auf die Einzelheiten desselben großes Gewicht legte.

Die Zettelbank für sich allein konnte aber den Zweck, den sie nach den damaligen staatswirthschaftlichen Begriffen hatte, nicht erreichen. Das war ohne einen Vertrieb der Zettel nach dem Auslande nicht möglich, und Friedrich beschloß für diesen zu sorgen, jedoch nicht in der von Calzabigi in seinem ersten großen Projekte vorgeschlagenen Weise, sondern nur durch den Handel mit edlen Metallen. Indem Gold in dem Auslande eingekauft werden sollte, sollte dies mit Noten und Silber saldirt, und dadurch ein dreifacher Zweck erreicht werden: 1. Gold häufiger, Silber seltener zu machen, also die Proportion von Gold zu Silber zu erniedrigen und dadurch dem Bankgeld seine volle Wirkung zu sichern; 2. die Massen schlechter Silbermünzen aus dem Lande zu schaffen; 3. die Noten im Auslande zu vertreiben und so die Handelsbilanz zu bessern, d. h. die Metallausfuhr geringer zu stellen als die Metalleinfuhr.

Friedrich wollte aber diesen Handel nicht der Bank anvertrauen. Nach den bisherigen Erfahrungen hatte er beschlossen, die Leitung der Bank seinen inländischen Beamten zu übergeben; den Metallankauf diesen zu übertragen, scheute er sich. Denn er mochte die großen Verluste, die er bei dem Metallankauf Behufs Ausmünzung von gutem Gelde 1763 und 1764 gehabt, mehr der Ungeschicklichkeit seiner Diener als den ungünstigen Zeitumständen zuschreiben, und in der That fehlten auch seinen Beamten Uebung und spezielle Kenntnisse im Handel. Er erwählte also zu diesem Zwecke einen Mann, der lange Erfahrung im Handel und große Handelsverbindungen hatte, den Holländer Philipp Clement, den er bereits im vorhergehenden Jahre zum Präsidenten der neu errichteten levantischen Handlungskompagnie ernannt hatte. Dieser sollte in Verbindung mit den Kommanditen des Königs und anderen Agenten den Gold- und Silberhandel und den damit verbundenen Vertrieb von Noten im Auslande übernehmen. Außerdem aber sollte er mehrere Geschäftszweige der Bank betreiben, zu denen besondere Handelskenntnisse gehörten und die Kommanditen respiziren, deren Geschäftsführung unter der Ober-Direktion von Koes bisher nicht den Erwartungen des Königs entsprochen hatte. Da er zu diesen Geschäften bedeutender Fonds bedurfte, der König aber keine Mittel disponibel hatte, sollte die Bank ihre Fonds ihm übergeben und er dafür die Realisation der Noten übernehmen. Eigentlich also sollte die Bank aus zwei kombinirten

Instituten bestehen, der Bank selbst, und dem von Clement zu errichtenden Handlungshause; aus einem von zuverlässigen Beamten und einem von einem sachverständigen Fremden geleiteten Komtoir.

Als die Grundzüge des Plans festgestellt waren, schritt der König rasch zur Ausführung vor; die Organisation des Clementschen Komtoirs betrieb er selbst, die Umgestaltung der Bank vertraute er einem seiner treusten und fähigsten Diener an, dem Minister v. Hagen, der vor anderthalb Jahren an der Spitze der Bank-Kommission keinen großen Einfluß geübt hatte, nun aber dem Könige genauer bekannt geworden war, und sein volles Vertrauen erworben hatte*). Friedrich berief Hagen am 13ten September 1766 nach Potsdam, eröffnete ihm in einer zweitägigen Konferenz seine Absichten, und übertrug ihm die Ober-Aufsicht über die Bank: „die Exekution und Direktion der neuen Arrangements, um das Auge darauf zu haben, daß alles ehrlich zuginge", wie es in dem von Hagen aufgenommenen Protokoll heißt. Er ernannte den Geheimen Finanzrath Rose, der schon Mitglied der Bankokommission gewesen war, zum beständigen Kommissarius bei den beiden Banken, und ertheilte demselben persönlich eine Instruktion wegen Ueberwachung der Geschäftsführung: er solle „die Bankbedienten von nun an scharf in Ordnung halten; was vorbei sei, sei vorbei, wenn es nur in Zukunft besser ginge." Täglich solle abgeschlossen, dem Minister v. Hagen wöchentliche, Ihm persönlich monatliche Abschlüsse vorgelegt worden. Rose solle mit Clement in Uebereinstimmung handeln. Zugleich erforderte der König Hagen's Gutachten über Calzabigi's Projekt, äußerte aber gleich, es sollten nicht mehr als für 50,000 Rthlr. Billets kreirt werden.

Rose trat sogleich in Thätigkeit, die Bank ward strenge revidirt, die Einziehung aller alten Bestände sofort mit Nachdruck eingeleitet, und schon am 24sten September dem Könige der erste Extrakt nebst einem neuen sehr ermäßigten Salarien-Etat vorgelegt. Aus diesem Extrakt übersieht man mit einem Blicke, wie die alte Verwaltung gewirthschaftet hatte.

Die Berliner Bank hatte vom 20sten Juli 1765 bis 24sten September 1766 nur gewonnen:

an Giro-Gebühren . . .	17,710 Rthlr. Kourant.		
„ Diskonto-Zinsen . . .	10,367 „ „		
„ Lombard-Zinsen	947 „ „		
		=	29,024 Rthlr.

Sie hatte (abgerechnet die auf Königlichen Befehl gezahlten Geschenke) verausgabt:

das von Janssen für die Tabacksferme berechnete Gold-Agio für die Königlichen Aktien
12,500 Rthlr. Kourant.

*) v. Hagen war am 13ten Juni 1764 zum Minister ernannt, also bei Errichtung der Bankokommission erst 4 Monate im Amte.

Transport....	12,500 Rthlr. Kourant	29,024 Rthlr.
Gehälter............	31,719 = =	
Unkosten, als Reisegelder, Einrichtung des Bankhauses............	10,436 = =	
		= 54,655 Rthlr.
	Verlust.....	= 25,631 Rthlr.

ohne Rücksicht auf die bei der Einziehung der Aktiva noch zu erwartenden Verluste.

Die Aktiva betrugen:

Darlehen auf Tabacksaktien...........	164,664 Rthlr. Kourant.
= = trockene Wechsel..........	26,250 = =
= = Häuser, Waaren, andere Papiere u. s. w..................	118,041 = =
Baar............................	28,533 = =
	= 337,488 Rthlr. Kourant.

Die Passiva betrugen:

Rest der Königlichen Fonds	321,250 Rthlr.	
Giro=Einschüsse....	41,869 =	
		= 363,119 = =
	Minus wie oben =	25,631 Rthlr. Kourant.

Die Abwickelung des alten Verkehrs ward noch vor Ende des Jahres so weit vollendet, daß nur noch 49,104 Rthlr. Forderungen und 1805 Rthlr. Zinsen ausstanden; die völlige Einziehung verzögerte sich indessen bis in das Jahr 1771, und die rasche Abwickelung der Haupt=Summen war nur dadurch möglich geworden, daß die Bank 172 Stück Tabacks=Aktien zu 1000 Rthlr. Gold für Kapital und Zinsen in Zahlung nahm, und der König die Forderung auf trockene Wechsel an Calzabigi und Wurmb, nachdem sie schon ausgeklagt und die Sache bis zur Exekution gekommen war, mit den Zinsen niederschlug, und diesen Betrag, so wie die 12,500 Rthlr. Agio, die Janssen für die Tabacksferme vorgeschossen hatte, von seinem Fonds absetzen ließ. — Bei der Breslauer Bank gingen die Sachen ganz denselben Gang, hier sind indessen keine Forderungen niedergeschlagen worden.

Während so die Abwickelung des alten Bankverkehrs rasch betrieben wurde, war der Minister v. Hagen mit den Bankdirektoren — namentlich mit Koes — und Rose in Berathung über das Calzabigische Projekt getreten. Das Resultat war ein Bericht, den v. Hagen unter dem 1sten Oktober gemeinschaftlich mit dem Minister v. Blumenthal und dem Großkanzler v. Jariges erstattete, zugleich mit einem zweiten Berichte von demselben Tage über die Ursachen des Verfalls des Handels u. s. w. In beiden Berichten, die unter den Beilagen zu der Preuß'schen Biographie des Königs

abgedruckt sind*), erklärten sich die Minister gegen das ganze handelspolizeiliche System des Königs in einer Sprache, wie sie wohl kaum ein nicht revolutionairer Minister je sich erlaubt hat: in dem einen wird Calzabigi's Projekt als das verderblichste geschildert, das je ersonnen, und als sein und Clement's Zweck geradezu die Beraubung des Landes bezeichnet, in dem anderen der Stillstand des Verkehrs, unter dem das Land litt, fast insgesammt auf die Monopolien und Privilegien, auf die Handlungs-Kompagnieen, die Bank u. s. w. zurückgeführt. Der König nahm die beiden Berichte verschieden auf: über den letztgedachten der gegen seine Handlungen gerichtet war, gerieth er in den höchsten Zorn, entschuldigte die Minister mit ihrer „Ignoranz", kassirte aber schon zwei Tage darauf den Konzipienten, den Geheimen Rath Ursinus und schickte ihn nach Spandau. Den Bericht über Calzabigi's Projekt, der nur gegen seine Pläne gerichtet war, und zwar gegen ein Projekt, das er zum größeren Theile noch nicht definitiv adoptirt hatte, beantwortete er schriftlich gar nicht, — mündlich wird er den Ministern seine Unzufriedenheit auch über diesen Bericht nicht verhalten haben, — und erließ acht Tage darauf eine beruhigende Kabinetsordre an den Minister v. Hagen, in der des Berichts mit keinem Worte gedacht wird (Beilage VII). Es ist wahrscheinlich, daß auf diese milde Aufnahme des zweiten Berichts der Umstand, daß der Großkanzler ihn selbst diktirt hatte, und der Inhalt der Berichte des Geheimen Finanzraths Rose über den Zustand der Bank, aus denen der König nun Calzabigi's Theilnahme an der Spoliation der Bank erfuhr, großen Einfluß gehabt haben.

VII.

Die Sprache der Minister in beiden Berichten ist allerdings nicht zu rechtfertigen, aber leider haben sie in der Sache nur zu sehr Recht gehabt. Ihre Darstellung der Ursachen der Stockung des Handels u. s. w. ist in den meisten Punkten durch das, was man schon bisher gewußt hat, bestätigt, und ihr Bericht über das Bankprojekt wird durch die Nachrichten, welche bei Ausarbeitung dieser Geschichte sich ergeben haben, völlig gerechtfertigt.

Er ist gegen das Projekt Calzabigi's und gegen die Personen, die bei der neuen Einrichtung beschäftigt werden sollten, gerichtet. Daß die Vorwürfe, die dem Projekte gemacht werden, nicht ungegründet sind, zeigt der unter VIII. beigefügte Auszug. Während die alte Bank großentheils durch das Prinzip des Zwanges zu Grunde gegangen war, ward hier ein noch viel weiter ausgedehnter, ganz unerhörter Zwang vorgeschlagen**), und während bei der alten Einrichtung die Wechselkourse schon ohne Papiergeld herunter gegangen waren, war hier eine Emission von Noten auf einen so großen Umfang berechnet, daß eine Entwerthung unvermeidlich gewesen wäre. Wenn der König nur 50,000 Rthlr. Noten kreiren wollte, so war das dem Geiste des ganzen Projekts entgegen, und entweder mußte er größere Emissionen nachgeben, oder das Projekt zerfiel wirkungslos in sich. Was aber die Minister gegen die Persön-

VIII.

*) Urkundenbuch III. S. 87. und 98.

**) Die betreffenden Bestimmungen haben große Aehnlichkeit mit dem Graumannschen Projekt; wahrscheinlich hat Calzabigi dieses benutzt, wie Wurmb seines benutzt hatte.

lichkeit Calzabigi's und Clement's (die unter 11. der Beilage zum Bericht erwähnte „Hauptperson") anführen, bestätigt sich vollkommen durch die Nachrichten der Akten. Ueber Calzabigi braucht weiter nichts gesagt zu werden; er wurde allerdings bald darauf ungefährlich, da der König aus dem, was er über seinen Verkehr mit der alten Bank erfahren, ihn richtig zu würdigen gelernt hatte, und verschwand ganz vom Schauplatz*), aber damals war er noch ein gefährlicher Mensch. Clement hat sich später als ein verwegener Spekulant gezeigt, der im Besitze sehr geringer eigener Mittel geglaubt hat, mit den Königlichen Fonds alles wagen zu dürfen. Ob er geradezu unredlich gewesen, läßt sich aus dem Verlaufe seiner Geschäfte nicht ersehen, da er unmittelbar nach gemachtem Bankerott (1769) verhaftet und in der Hausvoigtei verstorben ist; aber auffallend ist es, daß er vor seinem Falliſſement sehr bedeutende Summen aus den ihm anvertrauten Königlichen Fonds den ihm gehörigen Häusern, Clement & Guittard in Petersburg, Phil. Clement in Amsterdam und Clement, v. Sanen & v. d. Zee in Smyrna übermacht hatte. Gewiß aber stand er, wie der Bericht vom 1sten Oktober sagt, mit Calzabigi in Verbindung und er würde ihm später sicherlich zu Schwindeleien dienstwillig gewesen sein, wenn nicht Calzabigi unterdessen die Gunst des Königs verloren gehabt hätte. Zwar finden sich in den Akten Erwähnungen, daß man dem Könige vorgestellt hat, Clement sei durch die Intriguen Calzabigi's bedroht; dies ist aber wohl eine Komödie gewesen, wenn sie nicht etwa später sich gezankt haben. Clement war im Januar 1765 nach Berlin gerufen worden, um den levantischen Handel der Bank und dann, als das große Projekt zerstob, die levantische Handlungs-Kompagnie einzurichten (s. S. 41), wozu ihn sein Etablissement in Smyrna und ein längerer Aufenthalt daselbst befähigen sollte; der Auftrag aber, die geeigneten Personen zur Ausführung des großen Projekts aus dem Auslande herbeizuziehen, war dem Calzabigi gegeben, und dieser hat also auch den Clement gerufen. Daß sie aber wenigstens nach Ende 1765 und Anfang 1766 Freunde gewesen sind, beweist der Umstand, daß Wurmb, damals mit Calzabigi eng verbunden, die Königliche Kommandite in Amsterdam nahen Geschäftsfreunden Clement's, dem Hause v. Sanen & v. d. Zee. übertrug, dessen Verwandte mit Clement bei dem Smyrnaer Hause associirt waren. Auch sind Wurmb und Clement bis zum Falliſſement des letzteren stets eng befreundet geblieben; zwei Söhne des Letzteren waren noch 1768 bei Wurmb im Hause**).

Was auch die Entscheidung gegeben haben mag, zur Zeit als der erwähnte Bericht vom 1. Oktober erstattet war, war Calzabigi's Ansehen schon gebrochen, und sein Projekt verlor damit alle Autorität. Es wurde dem Minister v. Hagen nicht schwer, nun einen Plan durchzubringen, der zwar auf das

*) Die Niederschlagung seiner Schuld (Dezember 1766) ist die letzte Gelegenheit, bei der sein Name in den Bankakten erwähnt wird.

**) Auffallend ist, daß später in den Akten häufig von der genauen Verbindung Clements mit der französischen Gesandtschaft die Rede ist. Auch Calzabigi kam aus Frankreich zu Friedrich, und politische Intriguen sind wohl nicht unmöglich.

alte Reglement in Verbindung mit dem Calzabigischen Projekte basirt war, in dem aber der Zwang sehr beschränkt, und die Bestimmungen über den Gebrauch der Banknoten so modificirt waren, daß eine sehr kleine Emission zur Ausführung des Gesetzes genügte.

Die Ausarbeitung des neuen Edikts, bei dem die Gutachten Clement's, der Berliner und Breslauer Bank-Direktoren und einzelner Sachverständigen benutzt wurden, ward von dem Minister v. Hagen in Gemeinschaft mit dem Minister v. Blumenthal und dem Groß-Kanzler v. Jariges vollendet und so beschleunigt, daß das Edikt bereits am 29sten Oktober 1766 von dem Könige vollzogen werden konnte. (Revidirtes und erweitertes Edikt und Reglement der Königlichen Giro- und Leih-Banquen zu Berlin und Breslau. Beilage IX.).

Dies ist das Grundgesetz der preußischen Bank, nach welchem sie bis zum Erlaß der Bank-Ordnung vom Jahre 1846 verwaltet worden ist. Wie wenig freilich davon stehen geblieben, und wie der größte Theil ohne ausdrückliche Aufhebung in Vergessenheit gekommen war, die wichtigsten Verkehrszweige der Bank dagegen außerhalb des Reglements lagen, wird der Verlauf dieser Geschichte zeigen.

Vergleicht man dieses Reglement mit dem ersten vom 17ten Juni 1765, so ergiebt sich folgendes Verhältniß:

Beibehalten war: die allgemeine Grundlage der Bank; der Giro-Verkehr in Verbindung mit Diskonto- und Lombardverkehr, der durch Errichtung von Komtoirs auch in den Provinzen betrieben werden sollte, nebst der Rechnung nach einem imaginairen Bankgelde.

Aufgehoben wurde aber:

1. die Rechnung in Bankopfunden bei den Königlichen Kassen*);
2. der Zwang zur Domizilirung aller Wechsel auf die Orte, wo eine Bank bestand; der Zwang zum Gebrauch des Bankogeldes bei kaufmännischen Geschäften außerhalb Berlin und Breslau;
3. sämmtliche Darlehen auf Effekten, mit Ausnahme des Diskontirens von Wechseln mit drei Giranten, die höchstens noch zwei Monate zu laufen haben, und die Beleihung von Waaren.

Neu eingeführt wurde:

1. die feste Proportion des Bankgeldes zu Kourant, nämlich 100 £ = $131\frac{1}{4}$ Rthlr. oder 5 Prozent Agio für Gold;
2. die Annahme von Girogeld bei allen öffentlichen Kassen;
3. Banknoten die von der Berliner Bank ausgegeben werden und vom 1sten Januar 1767 ab in allen öffentlichen Kassen als baar Geld angenommen werden sollten;
4. die Stelle eines Königlichen Kommissarius bei der Bank;
5. das Verbot der Gold- und Silber-Ausfuhr, das jedoch nur eine Erneuerung älterer in jedem Münz-Edikt wiederholter Verbote war.

---

*) Die indeß nie wirklich eingeführt worden war.

Abgeändert wurden die Gebühren im Giro, die erheblich verringert, und die Zinssätze im Diskonto- und Lombardverkehr, die erhöht wurden.

Als die Bestimmung der Bank wurde von Neuem die Unterstützung des Handelsstandes bezeichnet: „Erleichterung der Handelsgeschäfte, Verringerung der Zinsen vom Gelde u. s. w."

Das Verhältniß der Bank zum Staate blieb dasselbe. Nur behielt der Minister v. Hagen die ihm am 13ten September aufgetragene Ober-Aufsicht über die Bank, und sie trat dadurch faktisch unter das General-Direktorium, obwohl diese Stellung nur ein persönliches Kommissorium für Hagen war. Neben Hagen blieb der frühere Präsident, Graf v. Reuß; in welches Verhältniß dieser zu Hagen trat, ist unklar. In seiner Stellung verblieben ist er bis nach seinem Abgange als General-Postmeister, aber es finden sich keine Spuren einer thätigen Theilnahme an der Bankverwaltung. Er zeichnete nur einige Sachen, von 1768 an z. B. die Bankobligationen, mit Hagen zusammen unter der Firma: Zum Haupt-Bank-Direktorio verordnetes Präsidium. Das übrige Personal blieb unverändert; der Geheime Finanzrath Rose behielt die Stelle als Königlicher Kommissarius.

So waren die Grundzüge der Organisation der neuen Bank schon sechs Wochen, nachdem der König den Auftrag dazu gegeben hatte, festgestellt, und die Anordnungen waren so getroffen, daß mit dem Anfang des Jahres 1767 der neue Verkehr beginnen, der alte Verkehr in der Hauptsache abgewickelt sein konnte. Es wurde sogleich der Anfang mit der Fabrikation von Banknoten gemacht, und der König autorisirte die Direktion unter dem 26sten December 1766 und 1sten Januar 1767 zur Emission von resp. 100,000 Rthlrn. und 100,025 Rthlr. (zusammen 152,400 £.).

Noch vorher war die Organisation des Clementschen Komtoirs vollendet. Unmittelbar nachdem der König den Bericht seiner Minister vom 1sten Oktober über das Calzabigische Projekt erhalten, hatte er mit Clement einen Kontrakt wegen Einrichtung seines Hauses abgeschlossen (am 8ten Oktober) und die oben erwähnte beruhigende Kabinets-Ordre war zunächst dadurch veranlaßt, daß der König dies dem Minister v. Hagen mittheilen wollte.

Die Hauptpunkte des Kontrakts waren:

Clement wird Hof-Banquier und errichtet mit einem Königlichen Fonds von 400,000 Rthlrn. ein Banquierhaus in Berlin für Königliche Rechnung unter der Firma Ph. Clement & Co. Da der König keine Fonds anderweitig disponibel hat, werden diese 400,000 Rthlr. von der Bank hergegeben und derselben von Clement mit 3 Prozent postnumerando verzinst.

Er wird Dirigent der Königlichen Kommanditen zu Hamburg und Amsterdam *) statt des Bankodirektors Koes, der an demselben Tage von diesem

*) Die Kommandite in Cadix war noch nicht zu Stande gekommen, und mußte bald darauf ganz aufgegeben werden, da das Haus des General-Konsuls de Sommer fallirte. De Sommer, der mit Baes damals in Berlin war („die beiden theuern Leute," wie der Schatzminister v. Blumenthal sie nennt), wollte mit dem schon empfangenen Gelde durchgehen, ward aber noch rechtzeitig arretirt und starb im September 1767 in der Hausvoigtei.

Geschäfte entbunden ward. — Die Aufsicht über die Fonds und Abnahme der Rechnungen erhielt der Minister v. Hagen.

Clement übernimmt die Lieferung des auswärtigen Tabacks an die Tabacks-Verwaltung und hat freie Disposition über deren Kasse. Er übernimmt in Verbindung mit dem Königlichen Agenten Meny in Paris und den Kommanditen den Gold- und Silberhandel für die Münze. Clement liefert Gold an die Münze, diese liefert die daraus geprägten Friedrichsd'or an die Bank und diese zahlt davon $\frac{9}{10}$ an Clement aus, das restirende $\frac{1}{10}$ saldirt sie mit Noten. Er besorgt ferner die Remittirung der Provision und der Deckung an Meny*) und die Ausfuhr des Silbers**). Zu letzterem Zwecke ward ihm die Münze zu Magdeburg Behufs Ausprägung von Speziesthalern, sogenannten Levantischen oder Kaiser-Thalern überlassen***).

Ferner übernimmt er die Verpflichtung, die Banknoten und das Giro-Geld in Kours und auf pari zu halten; er hat namentlich die Noten, die er in Zahlung für die Goldlieferungen empfängt, im Auslande zu vertreiben, und für die Königlichen Kassen die bei ihnen eingehenden Noten und Giro-Assignationen gegen baares Geld umzusetzen. Dafür hat er bei der Bank offenen Kredit.

Endlich führt er den auswärtigen Wechselhandel und übernimmt die Prüfung der von der Bank zu diskontirenden Wechsel. Zu diesen Zwecken, wie zu den übrigen in Bezug auf die Bank und die Münze in Breslau vorkommenden Geschäften, etablirte er ein Komtoir in Breslau unter dem Kaufmann Müllendorf.

Clement erhielt auch das Recht, an den Konferenzen des Bank-Direktoriums Theil zu nehmen.

Dieser Kontrakt ward Ende Januar 1767 noch dahin ergänzt, daß Clement die Realisirung der Banknoten und Giro-Assignationen auch für das Publikum bei seinem Hause in Berlin und dem Komtoir in Breslau übernahm, jedoch nur gegen $\frac{1}{4}$ Prozent Provision, die von den Präsentanten zu zahlen war.

Die Königliche Bank also trat zu dem Clementschen Komtoir in das Verhältniß, daß es dieses mit einem Betriebs-Fonds versah, dafür aber Zinsen zu 3 Prozent erhielt, von der Realisation des Giro-Geldes und der Noten befreit war und anderweitige Unterstützung erhielt, um das Bankgeld auf pari

---

*) Meny empfing kein Silber; er kaufte Gold von einem Londoner Hause und bezahlte dies mit Wechseln auf die Kommandite in Amsterdam, welche die Deckung durch Clement erhielt. Das Gold ging von dem Londoner Hause an die Hamburger Kommandite, von da zur Münze.

**) Die Einlieferung der alten Silbermünzen an die Bank hatten besondere Lieferanten übernommen.

***) Davon sind bis zum April 1768, wo diese Ausmünzung aufhörte, nur 51,000 Stück geprägt. 72 Stück sind mit preußischem Gepräge als Brandenburgische Speziesthaler gemünzt, der Rest aber mit Kaiserlichem Gepräge. Die Magdeburger Münze ward von Clement und den bekannten Ephraim u. Söhne für gemeinschaftliche Rechnung betrieben. Ob die 1767 gleichfalls zur Beförderung der Silber-Ausfuhr geprägten Albertusthaler für Rechnung des Clement oder für Königliche Rechnung geprägt sind, ist aus den Bank-Akten nicht ersichtlich.

zu halten. Den Rest des Jahres hindurch war die Bank neben der Abwickelung der alten Verhältnisse, mit der Abführung des Fonds von 400,000 Rthlrn. an das Clementsche Komtoir beschäftigt. Alle aus dem alten Verkehr eingehenden Gelder wurden auf Befehl des Königs hierzu verwendet. Es gelang aber bis Ende des Jahres nicht mehr als 150,475 Rthlr. baar abzuführen. Den Rest mußte Clement in den Tabacks-Aktien, welche die Bank aus dem alten Verkehr erworben hatte, und mit 98,700 Rthlr. Noten annehmen, von denen erst später 12,600 Rthlr. ihm gegen baar Geld wieder abgenommen wurden.

§. 6.

Die Bank in Verbindung mit dem Clementschen Komtoir. Auflösung dieser Verbindung, 1767.

Am 1sten Januar 1767 ward der neue Verkehr der reorganisirten Bank — neben dem die Abwickelung des alten Verkehrs immer fortging — eröffnet, in Uebereinstimmung mit den Operationen des Clementschen Komtoirs. Von Anfang an aber gestalteten die Aussichten sich nicht günstig. Die Verbindung mit dem Clementschen Komtoir wäre für die Bank vortheilhaft gewesen, wenn sie genügende eigene Fonds behalten hätte, das Komtoir seine Verpflichtungen in vollem Maaße hätte erfüllen können, und die Persönlichkeit Clement's das Vertrauen des handeltreibenden Publikums erregt hätte. Das Alles aber war nicht der Fall.

Die beiden Banken hatten, da alles baare Geld an Clement gezahlt worden war, nur das Giro-Geld, das zusammen etwa 90,000 Rthlr. betrug, aber fast ganz noch in Darlehen aus dem alten Verkehr ausstand, und die an Clement nicht gezahlten Banknoten mit 101,325 Rthlr. behalten. Diese Mittel wurden allerdings verstärkt, 1. durch die aus dem alten Verkehr eingehenden Kapitalien und Zinsen; 2. durch den etwanigen Gewinn aus dem neuen Verkehr; 3. durch die 12,000 Rthlr. Zinsen vom Clementschen Fonds; 4. durch eine neue Kreation von 100,012½ Rthlr. oder 76,200 £. Noten durch die Kabinets-Ordre vom 9ten Mai 1767; und insbesondere konnten die Baarbestände der Bank durch das ihr zufallende Zehntel der Ausmünzungen aus den Clementschen Goldlieferungen verstärkt werden. Aber diese Einnahmen wurden größtentheils durch die Verwaltungskosten absorbirt. So war die Bank zu umfassenden Operationen außer Stande.

Das Clementsche Komtoir aber war zu einer wirksamen Realisation der Banknoten nicht hinreichend mit Fonds versehen. Allerdings wechselte die Bank ihm verschiedene Posten gegen baares Geld um, aber diese betrugen, wie oben erwähnt, zusammen nur 12,600 Rthlr., und dies war für das Bedürfniß nicht ausreichend. Clement suchte die Tabacks-Aktien zu verkaufen, um baar Geld zu erhalten, aber dies gelang ihm nur mit wenigen Stücken. Dazu hatte er bei der Realisirung, wie bei den Goldlieferungen empfindlichen Verlust, da die Noten mehrere Prozente gegen Gold verloren, und er das Gold um mehrere Prozente theurer einkaufen mußte, als er es bei der Münze anbrachte.

Seine Person erregte aber bei dem Handelsstande großes Mißtrauen und Niemand wollte Wechsel durch seine Hand gehen lassen.

So ist es begreiflich, daß die Sachen einen sehr traurigen Fortgang nahmen.

Bis zum Schlusse des Etatsjahres 17$\frac{66}{67}$ (1sten Juni 1767) war der Gesammtverlust, den die Bank seit ihrer Entstehung erlitten hatte, bis auf 159,618 Rthlr. angewachsen, wovon 133,478 Rthlr. von dem Königlichen Fonds abgeschrieben wurden, der Rest der Bank zur Last verblieb.

Sie hatte nach Inhalt des Abschlusses in den fünf Monaten seit ihrer Reorganisation im Diskonto-Komtoir gar keinen Gewinn gemacht; in Berlin war gar kein, in Breslau ein Wechsel diskontirt. Im Lombard war der Gewinn so gut wie null, und in Berlin standen aus dem neuen Verkehr nur 36,750 Rthlr. aus. Ohne die Clementschen Zinsen hätten in Berlin die Gehälter nicht gezahlt werden können, in Breslau stockten die Gehalts-Zahlungen wirklich. Der Giro-Verkehr schwand ganz dahin: in Berlin war er im März im Zunehmen gewesen, nahm aber sofort wieder ab, und in Breslau hatte er ununterbrochen abgenommen, und am Schlusse des Etatsjahres betrug der Girobestand bei beiden Banken noch nicht 30,000 Rthlr. Er mußte schon dadurch leiden, daß das Giro-Geld nur mit $\frac{1}{4}$ Prozent Verlust realisirt werden konnte, und erhielt einen entscheidenden Stoß, als Clement im Mai einen bedeutenden Posten nicht hatte realisiren können und nun auch nach Breslau Ordre gegeben hatte, die Realisation des Giro-Geldes und der Noten einzustellen. Im September ging der Girobestand gar auf 10,000 Rthlr. herunter. Auch mit dem Notenumlauf wollte es nicht gehen. Alle Noten, die die Bank ausgab, wurden sofort zu Zahlungen an Königliche Kassen verwandt, und von diesen eben so schnell zur Realisation gebracht*); die Realisation aber ging nur mit der äußersten Schwierigkeit vor sich, und würde in Breslau im Mai in Folge der von Clement dahin gegebenen Ordres ganz aufgehört haben, wenn nicht der Provinzial-Minister v. Schlaberndorff dem Müllendorffschen Komtoir mit einem Vorschuß aus Königlichen Kassen zu Hülfe gekommen wäre.

Die Noten mußten unter diesen Umständen im Kourse sinken, und es ist nur auffallend, daß sie nicht tiefer als auf 120—122 Rthlr. Gold auf 100 £. fielen. Dies war ihr natürlicher Stand, da sie nur nominell auf Gold gestellt waren, aber gegen Kourant realisirt wurden, und 131$\frac{1}{4}$ Rthlr. Kourant nach dem damaligen Kourse, der immer 3$\frac{1}{2}$—4$\frac{1}{2}$ Prozent über dem gesetzlichen stand, nicht gleich 125 Rthlr. Gold, sondern gleich 120—121 Rthlr. waren.

Eben so schlechten Fortgang hatten übrigens die selbstständigen Geschäfte des Clementschen Komtoirs genommen, das durch die Realisation in die äußerste Bedrängniß gebracht war; weder ging es mit dem Metallhandel vorwärts — bis Ende Mai hatte Clement erst für 3400 Friedichsd'or Gold geliefert, und Silber hatte er noch gar nicht abgenommen — noch mit den übri-

*) Vor Ablauf von vierzehn Tagen durften indessen die Kassen die Noten nicht wieder ausgeben.

gen Geschäften. Auch die auswärtigen Kommanditen gingen unter Clements Leitung nicht besser, als unter der von Koes *).

Der nächste Zweck des Königs, den Kours des inländischen Geldes zu bessern, das Gold-Agio zu drücken, war ganz verfehlt, und eben so wenig erhielt der Handelsstand Unterstützung anderer Art.

Unter diesen Umständen entschloß sich der König bereits mit dem Schlusse des Etatsjahres $17\frac{66}{67}$ auf einen Antrag, den der Minister v. Hagen bei Einreichung des Abschlusses des Wurmbschen Hauses gemacht hatte, beide Kommanditen aufzugeben, und dafür die Bank in bessern Stand zu setzen. Durch Kabinets-Ordre vom 2ten Juni 1767 überwies er die gesammten Fonds der Kommanditen mit 300,000 Rthlr. Gold der Bank zur successiven Einziehung. Die dadurch für die Bank eröffneten guten Aussichten trübten sich indessen bald, da v. Sanen die Kündigung der Kommandite nicht annahm, weil er auf zehn Jahre Kontrakt geschlossen hatte, und ihm unter diesen Umständen sein Fonds von 100,000 Rthlr. gelassen werden mußte; Wurmb dagegen nahm die Kündigung an, und versprach bereits zum 1sten September eine Abschlagszahlung von 50,000 Rthlr. Gold zu leisten. Für den Augenblick aber erhielt die Bank durch die Maßregel durchaus keine Verstärkung ihrer Fonds.

Diese Maaßregel würde aber nicht ausgereicht haben, auch wenn die Fonds sofort hätten eingezogen werden können, da Clement durchaus außer Stande war, länger zu realisiren (— er hatte vom 1sten Juni bis 9ten Juli 193,000 Rthlr. Noten einzulösen, während überhaupt nur 300,000 Rthlr. ausgegeben waren —) und dem Publikum kein Vertrauen zu seiner Person gegeben werden konnte. Der Minister v. Hagen trug also bei dem Könige darauf an, die Verbindung der Bank mit dem Clementschen Komtoir gänzlich zu lösen. Clement selbst aber bat, die Realisation der Noten ihm abzunehmen, und erbot sich, die Hälfte seines Fonds an die Bank zurückzuzahlen, und den Rest mit 6 Prozent zu verzinsen. Der König genehmigte hierauf unter dem 4ten August 1767:

1. daß Clement 200,000 Rthlr. an die Bank zurückzahle, die übrigen 200,000 Rthlr. vorläufig zur Betreibung der Goldlieferungen behalte, aber der Bank mit 6 Prozent vom 1sten September an verzinse;
2. daß die Bank die Realisation ihrer Noten selbst übernehme, sobald sie dazu im Stande sei, und dazu sich möglichst vorbereite.

Dadurch war die künstliche Verbindung der Bank mit dem Clementschen Komtoir und den Kommanditen gelöst.

Clement stand von nun an zur Bank, wie ein gewöhnlicher Schuldner; von den alten Verhältnissen blieb nur der Verkehr wegen der Metall-Lieferungen, und sein Komtoir ward ein gewöhnliches Banquierhaus. Die Bank aber

*) Doch scheinen sie ihre Verpflichtungen (Wurmb hatte 5 Prozent, v. Sanen 4 Prozent Zinsen von ihren Fonds zu zahlen, beide außerdem die Hälfte des Gewinnes) fortwährend erfüllt zu haben, Wurmb bis zur Auflösung der Kommandite (September 1767), v. Sanen bis zu seinem Fallissement (Mai 1769). Wurmb wurde jedoch die letzte Zinszahlung auf das Kapital in Anrechnung gebracht, um ihn für den Verlust bei der schnellen Einziehung zu entschädigen.

erhielt eine ganz freie Stellung und die Möglichkeit einer ungehinderten Entwickelung. Sie stand von nun an unter alleiniger Verwaltung deutscher Beamten, und der König hat es während seiner Lebzeit nicht zu bedauern gehabt, daß er nunmehr nicht allein der Redlichkeit, sondern auch der Geschicklichkeit derselben vertraute.

Der Befehl des Königs konnte jedoch nicht sofort zur Ausführung gebracht werden. Der Bank fehlte es an baaren Fonds, um die Realisation gleich zu übernehmen, da Clement außer Stande war, seine Zahlung baar abzuführen, und die Bank-Direktion verabredete daher mit Clement, daß er bis Ende Dezember die Realisation in der bisherigen Weise fortsetzen, und noch im Januar für 20,000 Rthlr. Noten einlösen sollte, wogegen ihm verstattet ward, auf die von ihm zu zahlenden 200,000 Rthlr. Kourant und den ersten Termin der Wurmbschen Zahlung (die durch sein Haus ging), 141 Stück Tabacks-Aktien — die dadurch wieder in den Besitz der Bank kamen — in Zahlung zu geben, und den Rest in Banknoten abzuführen; ferner von dem zweiten Termin der Wurmbschen Zahlung, der im November völlig war, 30,000 Rthlr. in Banknoten zu entrichten, und den Rest mit 20,000 Rthlr. bis zum Januar zurückzuhalten.

Der Rest des Jahres verging also noch in den alten Verhältnissen. Der Verkehr der Bank blieb sehr schwach, und durfte auch nicht zu lebhaft in Gang gebracht werden, um nicht zu viele Noten ins Publikum zu bringen, oder die Baarmittel der Bank zu schwächen.

Die Direktion aber war unermüdet thätig, um für das nächste Jahr den Leih-Verkehr zu beleben und die Realisation sicher zu stellen, und es wurden die Breslauer Direktoren zu Konferenzen hierüber nach Berlin beordert.

Den Leih-Verkehr anlangend, ward beschlossen, in Zukunft auch auf unverderbliche Waaren Darlehen zu geben, und die Dauer der Lombard-Darlehen von zwei auf sechs Monate zu verlängern und Prolongationen zu gestatten; bei völliger Sicherheit auf Wechsel mit längerer Verfallzeit als zwei Monate zu diskontiren. Die Bank sollte ferner den Wechselhandel übernehmen, und zu diesem Zwecke zunächst die Einziehung der Königlichen Gefälle aus Lingen, die in Amsterdam gezahlt wurden, so wie aus Neufchatel und Preußen übernehmen. Dieses Arrangement wurde vom Könige unterm 24sten Oktober 1767 genehmigt, und bereits in demselben Monat begann die Einziehung der obgedachten Königlichen Revenüen. Vom Januar an sollte die Bank auch die Einziehung der Einnahme-Ueberschüsse aus den übrigen Provinzen besorgen, und übernahm von da an die Zahlungen an die Königlichen Gesandten.

Um die Realisation der Banknoten vorzubereiten, verhandelte die Direktion für 76,860 Rthlr. Noten an Königliche Kassen und verschiedene Kaufleute, und erbat sich Allerhöchsten Orts die Ermächtigung, eine Anleihe von 100,000 Rthlr. Gold aus den Beständen Königlicher Kassen, namentlich der Invaliden-Kasse und des Lotterie-Aussteuer-Fonds aufzunehmen. Dies Geschäft ward später dahin verändert, daß die Bank ermächtigt sein sollte, von verschiedenen Königlichen Kassen Deposita gegen Verzinsung anzunehmen. Im Jahre 1767 wurden auf diese Weise noch 7500 Rthlr. angenommen. Auch erlangte

sie, daß die Königlichen Kassen angewiesen wurden, möglichst wenig zu realisiren und die Noten wo möglich zu Zahlungen zu verwenden.

Unter dem 29sten Dezember 1767 konnte das Publikum benachrichtigt werden, daß mit dem 1sten Januar 1768 die Realisation der Noten durch die Bank bestimmt ihren Anfang nehmen werde. Die Realisations-Kasse ward bei der Berliner Bank eingerichtet; die Breslauer Bank nahm Noten nur in Zahlung. Eine Provision ward für die Realisation nicht mehr genommen.

§. 7.

Selbstständigkeit der Bank. — Entwickelung ihres Verkehrs vom 1sten Januar 1768 bis Oktober 1806.

Mit dem 1sten Januar 1768 trat die Bank in die dritte Periode, als ein ganz für sich allein stehendes Institut, unter der Direktion zuverlässiger Diener des Königs, und von nun an ist ihr Betrieb bis zum Jahre 1806 in unaufhaltsamer Entwickelung gewesen. Kein irgend nennenswerthes Unglück hat sie in dieser Periode getroffen und ihr Verkehr hat von Jahr zu Jahr eine größere Ausdehnung erlangt.

In dieser Entwickelung ist allerdings die Bank nach und nach etwas ganz Anderes geworden, als sie ursprünglich hatte sein sollen; sie hat einen eigenthümlichen Charakter erhalten, wie keine Bank vor ihr und nach ihr gehabt hat, und dieser Charakter, so angemessen er an sich den besonderen Verhältnissen Preußens war, hatte auch seine eigenthümlichen Gefahren. Diese Gefahren aber sind durch das Verkennen der wahren Basis des Bankverkehrs so gewachsen, daß zuletzt die außerordentliche Ausdehnung ihres Verkehrs nur dazu gedient hat, den Umfang des Unglücks, das die Bank traf, zu vergrößern.

Die Darstellung dieser Entwickelung im Einzelnen wird am besten für die ganze Zeit bis 1806 zusammengefaßt werden können. Die Darstellung des allgemeinen Ganges derselben aber muß in zwei Abschnitte geschieden werden: 1) für die Zeit der Verwaltung des Ministers v. Hagen, in der der ursprüngliche Zweck der Bank, die Unterstützung des Handels, mit Entschiedenheit festgehalten wurde, und neue Gestaltungen ihres Verkehrs nur den Zweck hatten, jenen zu fördern; 2) für die spätere Zeit, in der jener Zweck mehr und mehr in den Hintergrund trat, Nebenzwecke hervortraten und Einrichtungen, die Mittel hatten sein sollen, Zweck wurden, in der zuletzt auch die strenge Ordnung und Rechtlichkeit, die Hagen eingeführt hatte, gefährdet wurden.

1. Allgemeine Uebersicht für die Zeit der Verwaltung des Staats-Ministers v. Hagen, 1768—1771.

Der Zustand der Bank im Beginn der neuen Periode geht aus dem Statut vom 1sten Januar 1768 (Beilage X.) hervor. Die Direktion trat das neue Jahr mit guten Hoffnungen an, und das Publikum kam ihr mit Vertrauen entgegen. Die erste Sorge der Direktion war die Realisation der Noten, und diese gelang vollkommen. Die verschiedenen Kassen der Berliner Bank hatten am 1sten Januar 102,400 Rthlr baar, denen nur 222,000 Rthlr. cirkulirende Noten gegenüberstanden. Allerdings war im Anfang die Realisation

drückend, und im Januar mußten 101,640 Rthlr., im Februar sogar 259,000 Rthlr. Noten realisirt oder in Zahlung angenommen werden, aber die baaren Fonds der Anstalt wurden sehr rasch verstärkt. Das der Bank verstattete Depositengeschäft brachte in den ersten Monaten über 60,000 Rthlr. baar, die Einziehung der Königlichen Einnahmen aus den Provinzen führte einen erheblichen Geldumsatz und starke Baarbestände herbei; von der Wurmb-schen Kommandite gingen bedeutende Baarzahlungen ein *), endlich wurden durch die sehr vermehrten Einnahmen der Bank ihre Baarfonds ergänzt. Völlig sichergestellt ward die Realisation dadurch, daß der König unterm 13ten Mai dem Minister v. Hagen eine offene Ordre des Inhalts gab, daß die General-Krieges-Kasse, auf Verlangen des Chefs der Bank, dieser Vorschüsse aus ihren eisernen Beständen geben solle **).

So konnte die Direktion schon im Mai eine neue Noten-Emission von 76,170 £. oder 99,973 Rthlr. wagen, und im November wiederum eine von 76,184 £. oder 99,991 Rthlr., da damals von einer Notenmenge von 400,000 Rthlr. schon 364,000 Rthlr. sich im Publikum hielten. Der Kredit der Banknoten stieg so schnell, daß bereits im Februar sie ohne Schwierigkeit in Amsterdam und Hamburg angenommen, und im Mai mit $\frac{1}{3}$ Prozent theurer als gute Wechsel auf Hamburg und Amsterdam bezahlt wurden. So war der lang ersehnte Zweck erreicht, „das numeraire ohne Kosten zu vermehren", und „die Passiva der Nation gegen das Ausland mit Papier zu saldiren."

Zugleich nahm der Verkehr der Bank und die Unterstützung, die sie dem Handelsstande gewähren konnte, rasch zu***), namentlich der Wechselankauf, und in gleichem Maaße der Gewinn der Bank. Sie gewann im Jahre 17$\frac{67}{68}$ 35,850 Rthlr. und konnte am Jahresschlusse, nach Deckung des gemachten Deficits, 9609 Rthlr. an die Königliche Dispositions-Kasse abführen. Der Tournant bei der Haupt-Bank-Kasse, der 17$\frac{65}{66}$ 331,700 Rthlr., und 17$\frac{66}{67}$ 344,500 Rthlr. betragen hatte, war 17$\frac{67}{68}$ auf 4,184,500 Rthlr. gestiegen.

Mit dem neuen Etatsjahre 17$\frac{68}{69}$ begann aber ein noch weit stärkerer Aufschwung des Bankverkehrs durch die Belegung der Depositengelder der Gerichte und Vormundschafts-Behörden bei der Bank. (Vergl. §. 8 sub f.) Am 18ten Juli 1768 ward diese Belegung angeordnet und die eingelegten Gelder speziell garantirt; drei Monate später aber, im Anfang November, hatte die Bank schon für 327,617 Rthlr. Pupillen-Depositen eingenommen. Am 31sten März 1769 ward auch die Einlegung der Gelder sämmtlicher milden Stiftungen, Kirchen u. s. w. befohlen, und ohne eine besondere Vorschrift wurden auch von Staats-Kassen und Privaten Deposita (garantirt unterm 1sten No-

---

*) Uebrigens mußte die Bank auf die Wurmbschen Gelder noch 30 Stück Tabacks-Aktien zu 1000 Rthlr. in Zahlung nehmen.

**) Diese Ordre ist nie benutzt worden.

***) Wenn Friedrich der Große sagt, die Bank habe dem Handelsstande bei Gelegenheit der in Folge der Banqueroute von Neufville (in Amsterdam) u. s. w. entstandenen Krise wesentliche Hülfe geleistet, so muß dies auf einem Gedächtnißfehler beruhen. Neufville fallirte schon 1766, und die zahlreichen Berliner Banqueroute fallen in dieses Jahr und in das Jahr 1767, wo die Bank noch nicht viel helfen konnte.

vember 1769) in immer steigendem Umfange angenommen. Am Schlusse des Jahres 17$\frac{70}{71}$ betrugen die Deposita bereits 2,535,676 Rthlr.

So war die Bank schon in der zweiten Hälfte des Jahres 1768 in den Stand gesetzt, vier Provinzial-Komtoirs (zu Magdeburg, Königsberg, Stettin und Frankfurt) zu errichten und mit Betriebsfonds zu versehen, in den Jahren 1769 und 1770 die zu Minden, Emden, Cleve und Colberg.

Der Zufluß der Depositengelder zur Bank war so stark, daß die Banknoten-Emissionen bald sistirt, und 1769—1770 nur noch für 300,000 Rthlr. neu emittirt wurden. Eine neue Verstärkung der Fonds der Bank trat dadurch ein, daß der König einen für Kriegsfälle gebildeten Reservefonds, die sogenannten Magdeburgschen Fouragegelder, bei ihr deponirte.

Schon 1768 hatte die Bank so sehr an Kraft gewonnen, daß sie den Gold- und Silberhandel für ihre Rechnung übernehmen konnte, als Clement ungeachtet verschiedener ihm gewährter Unterstützungen auch diesen Geschäftszweig nicht länger zu betreiben im Stande war *). Sie führte diesen Handel so den Wünschen des Königs gemäß, daß sie das Agio des Goldthalers im freien Verkehre in den drei Jahren bis 1770 von 9$\frac{1}{3}$ bis auf 6$\frac{1}{4}$ Prozent herunterbrachte. Also auch in dieser Beziehung erfüllte sie jetzt ihren Zweck: freilich nur scheinbar, denn damit ward nicht sowohl der Kours des Kourantgeldes über seinen Werth gebracht**), sondern nur das Gold im Lande wohlfeiler gemacht***), aber ein anderes Resultat konnten jene Operationen überhaupt nicht haben.

1769 hatten die Fonds der Bank sich so verstärkt, daß, als die v. Sanensche Kommandite im Mai desselben Jahres fallirte, in Folge dessen auch das Clementsche Haus Zahlung einstellen mußte, und die Levantische Kompagnie aufgehoben ward, die Bank die Abwickelung dieser drei Massen, und zwar die der letzteren auf ihre Gefahr, übernehmen konnte. Dennoch führte sie vom 1sten Juni 1768 bis 1. Juni 1771 174,700 Rthlr. Gewinn ab. Der Tournant der Haupt-Banko-Kasse stieg aber schon 17$\frac{69}{70}$ bis auf 14,802,500 Rthlr. (für 17$\frac{70}{71}$ fehlt er leider).

So waren der Kredit und die materielle Basis der Bank völlig befestigt, und ihre Zwecke erreicht, als im Anfange des Februar 1771 der Minister v. Hagen starb. Er war es gewesen, der die Pläne des Königs zum Gelingen gebracht hatte; seiner Einsicht und Unermüdlichkeit ist es zu danken, daß die Bank aus dem kläglichen Zustande gerettet wurde, in den sie durch die erste Administration gerathen war, und daß der König nach und nach seine zu hoch gespannten Pläne aufgab, und auf eine Auffassung der Verhältnisse der Bank einging, die ihr gesundes Gedeihen möglich machte: Friedrich hat dies auch

*) Ueber die Goldlieferungen war unterm 14ten November 1767 ein Vertrag mit dem Agenten Meny in Paris abgeschlossen.

**) Obgleich er allerdings eine Kleinigkeit über pari gegen Hamburger Banko stand — wie jetzt (1846).

***) Dies hätte praktische Bedeutung haben können, wenn dadurch der Werth der £ Sterl. herabgebracht worden wäre, aber Berlin war kein Wechselplatz und mußte £ Sterl. nach Hamburger Kours bezahlen.

im vollen Maaße anerkannt, und **Hagens** Verwaltung das Aufblühen der Bank zugeschrieben.

Allerdings ist unter seinen Händen die Bank etwas Anderes geworden, als sie hatte sein sollen. Sie war erst als Giro-, dann als kombinirte Giro- und Zettelbank gegründet, und war unter ihm wesentlich zu einer **Depositenbank** geworden. Denn schon am Schlusse seiner Verwaltung war das Giro-Geschäft ganz erloschen, und die Bank erhielt die Mittel zu ihrem Betriebe mehr durch Depositen als durch Noten. Durch jene hatte sie 2,500,000, durch diese 800,000 Rthlr. Neben den Zweck, dem Handel durch Aufrechthaltung des Wechselkourses, durch Belebung des Wechselhandels und durch Darlehen zu nützen, war der Zweck getreten, hülflosen Personen und milden Stiftungen besseren Unterhalt zu gewähren, und zersplitterte Geldsummen zu Kapitalien zu sammeln.

Damit war eigentlich eine **dritte Gattung der Banken** nicht sowohl erfunden, als durch die Umstände **geschaffen**, und nachdem die Erfahrung gelehrt hatte, daß die beiden früher gekannten Arten der Banken für die damaligen Verkehrs-Verhältnisse Preußens mehr oder minder unanwendbar seien, hat hier eine Form sich entwickelt, die **eigenthümlich preußisch**, auch den eigenthümlichen Verhältnissen Preußens durchaus angemessen war. Die Gründe dieser Entwickelung in den Zuständen des Handels u. s. w. zu suchen, liegt außerhalb der Grenzen dieser Darstellung.

Aber die ursprüngliche Bestimmung der Bank, ein Hülfs-Institut für Handel und Gewerbe zu sein, war auch in dieser Form nicht vergessen und bis zum Tode **Hagens** durchaus die Hauptsache geblieben.

2. Allgemeine Uebersicht für die Zeit vom Februar 1771 bis Oktober 1806.

Bereits am 12ten Februar 1771 ward an die Stelle des Ministers v. **Hagen** zum Chef oder Präsidenten der Bank und Geheimen Etats-Minister der Kammer-Präsident Freiherr (später Graf) v. d. **Schulenburg-Kehnert** ernannt. Unter seiner Verwaltung*) ist die Bank bis zum Jahre 1786 verblieben. Durch Kabinets-Ordre vom 18ten November 1786 ward er Krankheitshalber von seinen Dienstgeschäften entbunden, und der Minister Graf v. d. **Schulenburg** auf Blumberg erhielt Anfang Dezember das Bankpräsidium. Dieser blieb bis zu seinem Tode, der am 18ten Mai 1790 erfolgte, Chef der Bank. Darauf erhielt wiederum Graf v. d. **Schulenburg-Kehnert** die Ober-Aufsicht über die Bank, und behielt auch diesen speziellen Geschäftszweig, als er 1798 zum General-Kontroleur ernannt ward; die Bank kam dadurch mit den gesammten Generalkassen und der Seehandlung unter Eine Verwaltung. 1804 sollte der Minister Freiherr v. **Stein**, der am 3ten November desselben Jahres das Accise-Departement erhalten hatte, auch das Bank-Departement übernehmen; dies zerschlug sich aber, und v. **Stein** erhielt nur eine unbestimmte Theilnahme an der Leitung der Bank mit Graf **Schulenburg**

*) Der Graf v. Reuß war im Anfang der **Schulenburgschen** Verwaltung allerdings noch Bank-Präsident, aber wie bisher nur nominell.

gemeinschaftlich. Ende März 1806 ging Graf Schulenburg nach Hannover zur Einrichtung der provisorischen Verwaltung daselbst, und v. Stein vertrat seine Stelle als Chef der Bank, bis im Juli 1806 jener definitiv seine bisherigen Geschäfte niederlegte und v. Stein die gesammte Verwaltung der Geld- und Kassenpartie, und insbesondere das Bankdepartement, vorläufig jedoch nur interimistisch übernahm.

Diese fast sechs und dreißigjährige Periode ist ohne bemerkenswerthe äußere Ereignisse und ohne Veränderungen in der Organisation der Anstalt vergangen. Der Verkehr der Bank ist außerordentlich gewachsen und hat seinen Charakter erheblich verändert, aber ohne erkennbare Abschnitte und Anlässe, und nur durch den Drang innerer und äußerer Umstände, die man gehen ließ, ohne sie nach einem bestimmten Prinzip zu gestalten.

Mehr und mehr ist in dieser Periode der Charakter als Depositenbank in den Vordergrund getreten und hat die ursprünglichen Eigenthümlichkeiten als Giro- und Notenbank ganz zurückgedrängt. Während der Depositenverkehr unter der Hagenschen Verwaltung Mittel gewesen war, ward er unter den späteren Administrationen Zweck. Die Bank ward weniger als kaufmännisches Institut, denn als Verwalterin des Vermögens von Waisen und milden Stiftungen, und als Sparkasse betrachtet.

Zu gleicher Zeit trat auch der Charakter eines Geld-Instituts des Staates mehr und mehr hervor, und die ursprüngliche Bestimmung der Bank, ein Hülfs-Institut für den Handel zu sein, trat in den Hintergrund. Der Keim dieser Gestaltung lag schon in der ersten Einrichtung, indem die Bank angewiesen war, ihre Ueberschüsse an die Königliche Dispositionskasse abzuliefern, und wurde noch mehr durch die Uebernahme der Einziehung der Provinzial-Ueberschüsse, so wie durch die Depositengeschäfte mit den Staatskassen gesteigert. Der Minister v. Hagen hatte diesen Keim sich nicht zum Nachtheil der Bank entwickeln lassen und die ursprüngliche Bestimmung entschieden als die Hauptsache festgehalten, aber schon im Anfange der Schulenburgschen Administration, und je später, desto mehr trat die Tendenz hervor, die Bank als eine Einnahme-Quelle des Staats zu betrachten. Sie war dies theils direkt, indem sie die Ueberschüsse ablieferte, theils indirekt, indem sie große unfruchtbare Bestände anderer Staatskassen verzinste. Je mehr diese Richtung hervortrat, desto mehr verlor sich auch die Selbstständigkeit der Bank, den andern Verwaltungspartien gegenüber, und wenn ein gewisses Maaß von Selbstständigkeit blieb, so hatte dies mehr seinen Grund in der damals allgemeinen Vereinzelung der verschiedenen Verwaltungszweige und Kassen, als in dem mit Bewußtsein festgehaltenen Prinzip, daß die Bank allein stehen müsse. Sie wurde z.B. nicht mehr als ein selbstständiges Institut betrachtet, als die Haupt-Nutzholz-Administration und die General-Tabacks-Administration.

Diese Abhängigkeit bildete sich auch formell mehr und mehr aus. Hatte schon, wie oben bemerkt, das dem Minister v. Hagen ertheilte persönliche Kommissorium zur Leitung der Bank die Folge, daß die Bank faktisch dem General-Direktorium untergeordnet war, so war bei seinem Tode der persönliche Charakter jenes Auftrags schon vergessen, als sein Nachfolger im General-Direk-

torium auch sein Nachfolger bei der Bank wurde, und unvermerkt ward nun die Ober-Aufsicht über die Bank ein Departement jener Centralbehörde. 1806 war sie ganz entschieden ein solches.

Mit dem steten Zunehmen des Depositen-Verkehrs und dem Hervortreten des Charakters und der Zwecke eines Geld-Instituts des Staats, trat auch eine große Veränderung in dem Leihverkehr der Bank ein. Es war nicht möglich, die eingehenden Summen mit Vortheil im kaufmännischen Verkehr zu beschäftigen, zumal seitdem die Seehandlung in Konkurrenz mit der Bank trat, und das eigentliche Bankhaus des Staates ward. Zwar wuchsen die Bedürfnisse des Handels bedeutend, namentlich in den siebziger Jahren durch den Erwerb der Weichsel, in den neunziger durch den ungeheuren Aufschwung des Getreidehandels, durch die Schifffahrt unter neutraler Flagge, durch die Besitzergreifung von Südpreußen und Neu-Ostpreußen, aber immer nicht im Verhältniß zu der Vermehrung der Mittel der Bank, die schon in den neunziger Jahren stärker waren, als sie es um 1840 gewesen sind. Die Bank hätte nun einen großen Theil der Belegung von Staatskassen und Privatpersonen zurückweisen und die General-Depositorien zu größerer Sorgfalt bei Belegung ihrer Bestände antreiben lassen sollen; auch hätte sie ihren Handelsverkehr durch Herabsetzung des Diskonto und Lombard-Zinsfußes vermehren können; aber sie sollte große Ueberschüsse abliefern und bedurfte dazu auch großer Betriebskapitalien und eines hohen Zinsfußes für ihre Anlagen. Sie war also genöthigt, ihre Kapitalien auch außer dem kaufmännischen Verkehr unterzubringen, wo dies mit Vortheil, d. h. zu hohem Zinsfuße möglich war, und ihr Leihverkehr nahm mehr den Charakter einer nothgedrungenen Geldanlage, als den eines Bankverkehrs an. Sie lieh sehr große Summen an Königliche Kassen und Institute und noch weit größere auf Hypotheken. Die letzte Art der Anlagen erhielt besonders seit dem Erwerb Süd- und Neu-Ostpreußens einen ungeheuren Umfang.

Hier namentlich hat die Abhängigkeit der Bank von den übrigen Verwaltungszweigen einen höchst bedeutenden Einfluß auf die Gestaltung und das Schicksal der Bank gehabt. Wie die Ablieferung der Ueberschüsse an die allgemeinen Staats-Kassen auf der einen Seite die bedenkliche Folge hatte, daß der Bank unangemessene Kapital-Anlagen zugemuthet wurden, um den Gewinn zu steigern, so auf der andern die, daß man glaubte, von der Bank ohne Ungerechtigkeit und ohne Gefährdung Opfer zum Besten des Staats verlangen zu dürfen. Seit vierzig Jahren in ein falsches Gefühl der Sicherheit eingewiegt, meinte man, ein etwaniger Verlust treffe nur den Staat, dessen Gewinn geschmälert werde, und selbst im schlimmsten Falle sei er es immer, der die Bank mit seiner Garantie zu decken habe; diese sei für alle Fälle geschützt. Eine Folge dieser unglücklichen Auffassung der Verhältnisse der Bank war die oben erwähnte Erweiterung der Hypotheken-Anlagen in Süd- und Neu-Ostpreußen, namentlich der in der erstgedachten Provinz. Das Preußische Gouvernement sah es als seine Aufgabe an, diese Länder aus dem Zustande der Verwilderung und des Elends emporzubringen, in welchem es sie bei der Besitznahme gefunden, und hat zu diesem Zwecke ungeheure Anstrengungen gemacht. Als ein wesentliches

Mittel zu diesem Zwecke, und gewiß mit Recht, ward nun die Herstellung des Kredits durch Darlehen an die Grundbesitzer betrachtet. Solche Darlehen wurden von der Regierung auf alle Weise begünstigt, und direkt aus den Fonds mehrerer Institute, wie denen der General-Invalidenkasse, der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, des Militair-Waisenhauses zu Potsdam u. a. hergegeben; namentlich aber erhielt die Bank in Folge höherer Anordnungen die geheime Weisung solche Darlehen zu geben. Von den mehr als funfzehn Millionen, die aus öffentlichen Fonds auf diese Weise zum Retablissement der neuen Provinzen hergegeben wurden, und mit deren Hülfe der Werth der Grundstücke auf das Dreifache und Vierfache stieg, hat die Bank nahe an zehn Millionen vorgeschossen. Dies war ein großer politischer Akt, aber die Bank durfte dazu nicht gebraucht werden. Sie hat dem Staate Dienste geleistet, die dieser ihr nie vergüten konnte, und die ihr tödtliche Gefahr brachten.

Indem auf diese Weise die Bank theils durch wirkliche Mängel ihrer Verfassung, theils und noch mehr durch mißverständliche Auffassungen ihres Zweckes auf eine falsche und gefährliche Bahn gebracht war, theilte sie nur das Schicksal der gesammten Finanz-Verwaltung und gab nur ein Beispiel unglückseliger Verknöcherung von Verhältnissen, die brauchbar gewesen waren, so lange ein großer Geist sie beseelte. Friedrich hatte vielleicht aus Mißtrauen, vielleicht aus Scheu vor umfassenden Organisationen den innern Zusammenhang in der Finanzverwaltung gelöst, eine Menge einzelner Branchen und Institute errichtet, die von einander unabhängig, aber darum nicht selbstständig waren. Er regierte sie, aber er verstand es auch allein, sie in lebendigem Gange zu erhalten. Nach seinem Tode bestanden alle diese Zweige fort, aber wie sie den Führer verloren hatten, verloren sie auch ihr Ziel und jeder Beamte dachte nur an das Nächste, verfehlte aber darum auch dieses. Nur Eins blieb ihm lebendig im Bewußtsein: es komme darauf an, Ueberschüsse über seinen Etat zu liefern; woher diese kamen, wieviel ein anderer Etat dabei verlor, und ob nicht am Ende der eigene selbst am Meisten litt, daran dachte man nicht, wie es am deutlichsten die Münz-Operationen dieser Zeit zeigen. So ging es der Bank selbst. Aber sie empfand auch die Folgen, die dieser Zustand bei andern Verwaltungs-Branchen hatte, auf alle Weise. Sie war stets genöthigt, einzelnen Königlichen Fonds und Instituten Vorschüsse, selbst dauernde Darlehen auf lange Kündigungsfristen zu geben, während sie den größten Ueberfluß an Königlichen Geldern im Depositenverkehr und durch die Einziehung der Kassen-Ueberschüsse hatte. Aber Niemandem fiel es ein, einen zu schwachen Etat aus einem übermäßig dotirten zu verstärken.

Diese Entwickelung der Bank in der Richtung eines bloßen Erwerbs-Institutes ward noch mehr, als der Wille der oberen Behörden und die Gewalt der Umstände sie nothwendig machten, durch den Eigennutz mancher Unterbeamten gefördert. Die Direktoren der Lombards waren auf Tantiemen von der Einnahme angestellt, und in ihrem Interesse lag es also, den Bankverkehr in aller Weise zu erweitern, ohne auf etwas anderes als die augenblickliche Einträglichkeit Rücksicht zu nehmen. Namentlich scheint dieser Tadel den damaligen

Direktor des Elbinger Komtoirs zu treffen, bei dem die Hypotheken-Anlagen bis über fünf Millionen stiegen. Auch scheinen einseitige persönliche Ansichten des Grafen Schulenburg-Kehnert die Lage der Bank verschlimmert zu haben, indem dieser sogar die hypothekarischen Beleihungen dem kaufmännischen Verkehr vorzog, und in den letzten Jahren sind offenbar vorhandene Gelegenheiten zu Diskontirungen und Waarenbeleihungen vielfach versäumt worden. Daß dies geschehen ist, zeigte sich z. B. bei den Verhandlungen über einen 1805 entworfenen Plan, in Berlin eine Privat-Zettelbank zu errichten*).

Man darf jedoch nicht behaupten, daß der kaufmännische Verkehr der Bank vernachlässigt worden sei. Im Gegentheil wird die nachfolgende spezielle Darstellung zeigen, daß er einen an sich sehr bedeutenden Umfang gehabt hat, und die Bank-Direktion auch stets bemüht gewesen ist, angemessene Aenderungen und Erleichterungen im Verkehr eintreten zu lassen, wie z. B. 1793 neue Noten ausgegeben, 1798 die Banko-Kassenscheine eingerichtet, die Korrespondenz mit fremden Handelsplätzen lebhaft betrieben wurde u. s. w.

Er war aber nur ein Nebenzweig der Bankgeschäfte geworden, und im Wesentlichen hatte die Bank, die unter Hagens Leitung aus einer Giro-Zettel-Diskonto- und Lombard-Bank, eine Depositen-Zettel-Diskonto- und Lombard-Bank geworden war, sich nun als Depositen-Lombard- und Hypothekenbank gestaltet; aus einer Hülfs-Anstalt für den Handel war sie ein Geld-Institut des Staats und Verwalterin von Waisen- und Armengeldern geworden.

Die Lage der Bank war unter diesen Umständen schon lange vor Eintritt der großen Zerstörung des Jahres 1806 eine sehr gefährliche. Man hatte ihr sehr große Betriebskapitalien zugewandt, aber das war insgesammt fremdes Gut; eigenes Vermögen hatte sie nicht erwerben können, bis auf einen kleinen Reservefonds zur Deckung laufender Verluste, den sie mit Genehmigung des Königs seit 1772 gesammelt hatte, der aber 1806 nur 700,184 Rthlr. betrug; ihr gesammter übriger Betriebsfonds, bis auf einen kleinen eisernen Bestand, (das Tresor-Konto, d. h. der ursprüngliche Bankfonds, von etwas über 300,000 Rthlr.), war auf kurze Kündigungsfristen rückzahlbar, während der allergrößte Theil der Aktiva festgelegt war und selbst in ruhigen Zeiten kaum innerhalb eines halben Jahres beigetrieben werden konnte, so wie aber eine Krisis eintrat, uneinziehbar wurde. Derselben Person, dem Staate nämlich, hatte sie große Summen auf lange Kündigungsfristen geliehen, während sie ihm weit größere auf achttägige oder sofortige Kündigung schuldig war.

So hatten sich die Dinge unter der nur durch eine vierjährige Zwischen-Administration unterbrochenen langen Verwaltung des Grafen v. d. Schulenburg-Kehnert gestaltet, und der Vorwurf der Schlaffheit und Unfähigkeit, der sonst diesem Staatsmanne gemacht wird, wird durch seine Administration der Bank nur zu sehr bestätigt.

So wie der Minister Freiherr v. Stein in das Bank-Departement neben Graf Schulenburg eintrat, bemühte er sich, der Bank eine andere

---

*) Diese Verhandlungen, von dem Minister Freiherrn v. Stein angeregt, sind ganz ohne Folge geblieben.

Richtung geben. Auch gelang es ihm, sogleich durchzusetzen, daß die Hypothekenbeleihungen beschränkt wurden, und als er im April 1806 das Departement allein übernahm, untersagte er den Hypothekenverkehr ganz. Ferner bemühte er sich, für die obere Leitung der Bank tüchtige Männer zu gewinnen; er stellte als Kommissarius bei der Hauptbank den Kriminalrath Stägemann aus Königsberg an, der im Juni eintrat, und die Bank in den schwierigsten Zeiten geleitet hat; als ersten Haupt-Bank-Direktor den Mit-Direktor der Dänischen Bank, Niebuhr*), der jedoch erst im Oktober eingetroffen und sogleich zu andern Geschäften verwandt worden ist.

Auch ward man damals schon auf das Mißliche der kurzen Kündigungsfristen für die Deposita aufmerksam. Aber zu einer Abwickelung des alten Verkehrs und zu einer durchgreifenden Reorganisation war es zu spät; wenige Monate nach Antritt seiner selbstständigen Verwaltung mußte der Minister v. Stein mit der Hauptbank Berlin räumen.

Daß man nicht früher auf den bedenklichen Zustand der Bank aufmerksam geworden war, ist bei der allgemeinen Schlaffheit der Zeit natürlich, und noch erklärlicher wird es durch die äußerlich so höchst glänzenden Resultate der Bank. Zu einer Zeit, wo ein Verwaltungs-Chef von dem Zustande des Departements eines andern kaum mehr erfuhr, wie von der Administration mancher fremden Länder, ist es natürlich, daß es Niemandem einfiel, an dem guten Zustande einer Anstalt zu zweifeln, die so bedeutende, jährlich steigende Ueberschüsse aufweisen konnte.

Während der Verwaltung der beiden Grafen von der Schulenburg, vom 1sten Juni 1771 bis 1sten Juni 1806, hatte die Bank Acht Millionen 982,944 Rthlr. Gewinn, theils an die Königliche Dispositions-Kasse, theils auf Königliche Ordre an andere Fonds und Kassen abgeführt; vor dem 1sten Juni 1771 hatte sie 174,700 Rthlr. Gewinn abgeführt, zusammen also Neun Millionen 157,644 Rthlr. Dies war nicht einmal der ganze Gewinn, denn außerdem hatte sie $17\frac{67}{68}$ einen Gewinn von 26,241 Rthlr. zur Deckung des vorhandenen Deficits verwandt, und von 1772 bis 1806 945,000 Rthlr. zu einem Reservefonds geschrieben, wogegen jedoch die gewöhnlichen Handelsverluste wieder auf diesen Fonds und nicht auf den jährlichen Gewinn abgeschrieben wurden, so daß Schluß $180\frac{5}{6}$ der Reservefonds nur 700,184 Rthlr. betrug. Der Gesammtgewinn der Bank also in den 39 Jahren ihres ungestörten Bestehens war 9 Millionen 884,069 Rthlr. gewesen, jährlich etwa 253,000 Rthlr. — während ihr Grundkapital nur etwas über 300,000 Rthlr. betrug —, und zwar war er in solchem Maße von Jahr zu Jahr gestiegen, daß während er $17\frac{67}{68}$ 35,850 Rthlr. betrug, und im letzten Jahre der Hagenschen Verwaltung $17\frac{70}{71}$ 82,716 Rthlr., er $17\frac{77}{78}$ schon den Betrag von 139,048 Rthlr., $17\frac{87}{88}$ von 273,647 Rthlr., $17\frac{97}{98}$ von 297,972 Rthlr., $180\frac{5}{6}$ von 628,570 Rthlr. erreichte. Das Steigen war bis $17\frac{89}{90}$, in welchem Jahre der Gewinn schon 383,587 Rthlr. betrug, mit geringen Schwankungen konstant gewesen; von $17\frac{89}{90}$ ist ein Stillstand eingetreten, und erst von $17\frac{97}{98}$ an, in

*) Zugleich als Seehandlungs-Direktor.

welchem Jahre der Gewinn nur 297,972 Rthlr. betrug, ist wieder ein konstantes Steigen bemerkbar *). Hätte die Bank ihre Ueberschüsse behalten, und nur das Tresorkonto und die Magdeburgschen Fouragegelder verzinst (vergl. §. 8. sub b.), so würde sie Ende 180^5_6 ein Vermögen von mindestens 12 Millionen (incl. Zinseszinsen) besessen haben; fast die Hälfte von dem Ueberschusse, den die Bank von England jetzt (1846) besitzt.

Gleich glänzend war die Zunahme des Umfangs der Geschäfte. Bestimmte Angaben darüber lassen sich schwer machen, da vollständige Uebersichten des Tournant nicht aufgestellt wurden. Indessen geben die vorhandenen Angaben über den Tournant der Haupt-Banko-Kasse einigen Anhalt zur Beurtheilung; dieser betrug aber $17\frac{67}{68}$, wie schon oben angegeben ist, 4,184,500 Rthlr., $17\frac{69}{70}$ schon (die Angabe pro $17\frac{70}{71}$ fehlt) 14,802,500 Rthlr., $17\frac{77}{78}$ 43,287,900 Rthlr., $17\frac{87}{88}$ 70,103,700 Rthlr., $17\frac{97}{98}$ 42,818,900 Rthlr., 180^5_6 112,451,600 Rthlr. (180^2_3 sogar 170,946,100 Rthlr.).

Der Status der Bank aber, der am 1sten Januar 1768, von welchem Tage die erste Vermögensübersicht vorhanden ist, 711,939 Rthlr. 3 gGr. 3 Pf. Passiva mit 13,854 Rthlr. 2 gGr. 6 Pf. Deficit betrug (vergl. Beilage X.), war bis ult. Mai 1806 auf 42,259,181 Rthlr. 9 gGr. Aktiva mit einem Ueberschuß von 1,178,763 Rthlr. 23 gGr. (vergl. Beilage XI.) gestiegen **).

Hatte die große Erweiterung und Umgestaltung der Königlichen Bank während dieser Periode ohne äußere Veränderungen in der Organisation, ohne erkennbare Abschnitte stattgefunden, so ist auch die äußere Geschichte äußerst gleichförmig. Keine einzige Krisis hat sie betroffen und die politischen Ereignisse, die großen Handelskatastrophen der Zeit, haben sie nur oberflächlich berührt.

Die Zeit bis zum Baierischen Erbfolgekriege verfloß ohne alle äußere Ereignisse, und dieser selbst hatte keine weitere Folgen, als die Zurücknahme der Magdeburgischen Fouragegelder, die aber nach dem Teschener Frieden sofort wieder belegt wurden. Der amerikanische Krieg und die langen Zuckungen im Waaren- und Papierhandel, die mit der raschen Entwickelung des Verkehrs verbunden waren, die auf jenen Krieg folgte, haben auf die Bank keinen erkennbaren Einfluß geübt. Mit dem Ausbruche der Revolution wird ein Stillstand in den Geschäften der Bank bemerkbar; ein Theil der Staats-Deposita ward zur Deckung der Kriegskosten ihr entzogen, und durch die Fortschritte der Franzosen kam der Bank-Verkehr in den rheinischen Provinzen ins Stocken. Ferner scheint die Bank mehrfache Verluste in Folge der heftigen Schwankungen im Gold- und Wechselkourse erlitten zu haben. Die große Entwickelung des Handels in Norddeutschland — namentlich auch in Ostfriesland — seit dem Baseler Frieden hat einigen Einfluß auf die Vermehrung der Bankgeschäfte gehabt, und noch mehr der Erwerb Südpreußens und Neu-Ostpreußens. Im Uebrigen aber haben die Revolutionskriege und ihre Folgen keine bedeutende Einwirkung auf die Bank geübt; der Feind war nicht tief ins Land gedrungen, und der

*) Da die Handelsverluste auf das Conto di Reserve, nicht auf den Jahresgewinn abgeschrieben wurden, geben die Angaben für die einzelnen Jahre nur den Bruttogewinn.

**) Die Beilage XII. zeigt die Vertheilung der Geschäfte der Bank zwischen den verschiedenen Etablissements am Ende des Jahres 180^5_6.

Handelsverkehr war in einer Periode des jugendlichen Wachsens, in der Krisen schnell überwunden werden. So nimmt nicht einmal die große Handelskrise von 1799 eine bedeutende Stelle in der Geschichte der Bank ein, und die Revolutionskriege haben für sie nicht die Folge gehabt, die sonst Kriege stets für Banken haben, Anleihen an den Staat oder große Papiergeld-Emissionen. Die Vorschüsse an Staats-Kassen gingen während des Krieges nicht über das gewöhnliche Maaß hinaus (vergl. §. 8. sub b. d.), und der Staat kontrahirte die nothwendig werdenden Anleihen theils direkt in Amsterdam, Frankfurt a. M. und andern auswärtigen Plätzen, theils indirekt durch die Seehandlung *). Nur für 525,000 Rthlr. neue Noten emittirte die Bank während des ersten Koalitionskrieges (1793) und auch diese nicht, um Vorschüsse an den Staat zu machen. 1798 wurde ein neues Papiergeld, die Bank-Kassen-Scheine, ausgegeben, aber dazu führten weniger die politischen Verhältnisse, als die schlechten Scheidemünzprägungen, die eine Verminderung der Baarzahlungen im Verkehr wünschenswerth machten.

Einen größeren Einfluß auf die Verhältnisse der Bank hatten die Rüstungen des Jahres 1805 und 1806. Unter dem Drucke der damaligen Verhältnisse war nach langem Widerstreben das Projekt durchgedrungen, Staatspapiergeld zu kreiren, und die Realisation desselben ward der Bank aufgetragen, die sich des einkommenden Papiergeldes leicht bei der Ablieferung der eingezogenen Einnahme-Ueberschüsse entledigen konnte.

Die Tresorscheine wurden durch die Verordnung vom 4ten Februar 1806**) eingeführt, und in dieser bestimmt, daß die Realisation bei der Hauptbank in Berlin, bei vier Provinzial-Komtoirs, bei der Bank zu Fürth und dem Seehandlungs-Komtoir in Warschau geschehen solle. An den letztgedachten beiden Stellen wurden die Realisations-Komtoirs gleichfalls für Rechnung der Bank eingerichtet, und das ganze Geschäft ward bis zum Frühjahr 1806 in vollen Gang gebracht. Zum Betriebe sollte sie vom Staate 2 Millionen baar und 1 Million in Tresorscheinen erhalten, die sie jedoch nicht vollständig empfangen hat.

Dies ist die letzte größere Operation der Bank gewesen. Die im Jahre 1805 nothwendig gewordene Anleihe ward wieder nicht durch die Bank, sondern theils in Cassel, Leipzig und Frankfurt, theils bei Privathäusern in Münster und Danzig und bei der Bank zu Fürth gemacht, und im Uebrigen wurden die Bedürfnisse des Staats durch die stets wachsenden Operationen der Seehandlung gedeckt.

Diese Unempfindlichkeit der Bank für äußere Eindrücke war allerdings eine gute Folge ihrer eigenthümlichen, dem kaufmännischen Verkehr größtentheils fremden Gestaltung, und gewiß hat die Bank es auch allein ihrer Stellung als Erwerbs-Institut des Staats zu danken gehabt, daß man sie nicht zu Anleihen gebrauchte. Aber diese Vortheile wogen leicht gegen die Gefahren ihrer Stellung.

*) Selbst eine Art Papiergeld, die der Staat 1793 u. ff. emittirte, die Seehandlungs-Assignationen, wurden nicht durch die Bank, sondern durch ein Frankfurter Haus in Umlauf gebracht.

**) N. C. C. XII. f. 39.

Wie groß diese waren, zeigte sich in den schrecklichsten Folgen für die Bank selbst und das ganze Land, so wie der Feind die preußische Monarchie betrat, und ein ernster Krieg ausbrach.

§. 8.

Darstellung der Entwickelung der einzelnen Verhältnisse der Bank vom 1sten Januar 1768 bis Oktober 1806.

a) Administrations-Verhältnisse zum Staat. Organisation und Ressortverhältnisse.

Die Bank blieb ein für sich bestehendes Geld-Institut, das zwar, wie oben gesagt ist, dem General-Direktorium *faktisch* untergeordnet war, und in späteren Zeiten mit einigen andern Geschäftsbranchen selbst eine besondere Abtheilung desselben bildete, aber *grundsätzlich* nur dadurch in Zusammenhang mit demselben stand, daß ein Mitglied dieser Centralbehörde die Ober-Aufsicht über die Bank oder wie es später genannt wird (wahrscheinlich nach dem Abgange des Grafen Reuß) das *Bankpräsidium* hatte (für dieses Mitglied ward der Name *Chef der Bank* gebräuchlich). Die Verfügungen dieses Chefs wurden nicht unter der Firma des General-Direktoriums erlassen, sondern unter der „*Haupt-Bank-Direktorium*", auch wohl unter der „*Präsidium des Haupt-Bank-Direktoriums*"*). In den ersten Jahren war die Stellung der Bank noch in manchen andern Beziehungen eine exceptionelle, indem der König den Verkehr der Bank bis in die größten Einzelnheiten überwachte, selbst rein administrative Maßregeln sich vortragen ließ und sogar die Rechnungs-Extrakte selbst prüfte und eigenhändig dechargirte. Dies hat jedoch späterhin allmählig aufgehört und er hat sich darauf beschränkt, die Bank mehr im Allgemeinen zu beaufsichtigen. Solche Anordnungen, welche nicht Gesetzeskraft zu haben brauchten, überließ er dem Chef der Bank und auch hinsichtlich der Rechnungsabnahme trat das gewöhnliche Verfahren ein. Seit *Friedrich des Großen* Tode hat der Landesherr keine speziellere Theilnahme an der Leitung der Bank geübt, und sie ist mehr und mehr in die Reihe der übrigen Staats-Institute getreten.

Der Chef der Bank hatte die Ober-Aufsicht über die Verwaltung der Bank: alle generellen Vorschriften und Maßregeln, die Anstellung der Beamten u. s. w. gingen von ihm aus. Unter ihm führte das Haupt-Bank-Direktorium zu Berlin**) die laufende Verwaltung sowohl für die Hauptbank, als für die Bank zu Breslau und sämmtliche Komtoire, soweit deren Dirigenten keine selbstständige Stellung hatten. Die Stellung der Bank zu Breslau, die durch das Reglement vom 29sten Oktober 1766 noch immer nicht ganz klar bezeichnet war, gestaltete sich seit dem 1sten Januar 1771 dahin, daß sie durchaus nur ein der Hauptbank untergeordnetes Komtoir war, das von den andern sich nur durch den Namen unterschied. Entschieden ward diese Stellung dadurch, daß die Hauptbank allein die Noten-Realisation übernahm.

---

*) So z. B. unter den Bank-Obligationen.

**) Der Ausdruck wird 1768 zuerst gebraucht.

Die eigenthümliche Stellung, welche der König in dem Reglement vom 29sten Oktober 1766 dem Kommissarius bei der Bank zugedacht hatte, verwischte sich bald. Der Kommissarius ward bald nur das erste Mitglied der Haupt-Bank-Direktion. Ein Justitiarius war der Hauptbank bereits 1765 in der Person des Kammergerichtsraths Steck beigeordnet worden, dem 1766 der Kriegsrath Wlömer folgte.

Den Komtoiren wurden 1769 Königliche Kommissarien, die zugleich Justitiarien waren, beigeordnet, und denselben unter dem 11ten Januar 1770 eine besondere Instruktion ertheilt. Die laufenden Geschäfte der Komtoirs wurden durch Direktoren verwaltet, die eine Tantieme von der Einnahme bezogen und dafür die Besoldungen der Unterbeamten und die übrigen Unkosten des Komtoirs zu bestreiten hatten. Bei manchen Komtoiren waren zwei, bei andern nur ein Vorstandsbeamter. Die Höhe der Tantieme war bei verschiedenen Komtoirs verschieden.

Die Buchführung, Kassenverwaltung und die übrigen Administrationszweige sind in dieser Periode mehr nach einzelnen, oft nur mündlichen Anordnungen, und nach Instruktionen, die den einzelnen Beamten bei ihrer Anstellung ertheilt wurden, eingerichtet gewesen, als nach allgemeinen Geschäfts-Anweisungen. Ueber die Buchführung stand nur als Prinzip fest, daß sie nach den Regeln der italiänischen Buchhaltung eingerichtet war. Für die Kassenverwaltung gelten die allgemeinen in Preußen üblichen Regeln.

Die Einrichtung der ersten Provinzial-Komtoirs ist schon oben (S. 54.) erwähnt. Solche Filiale sind überhaupt, abgesehen von der Bank zu Breslau, errichtet:

1768 in Magdeburg, Königsberg, Stettin, Frankfurt.
1769 in Minden [mit dem Unter-Komtoir oder Leihhaus in Bielefeld*)], Emden, Cleve.
1770 in Colberg.
1774 in Memel.
1777 in Elbing (das eine Zeitlang eine Vorschuß-Anstalt bei dem Weichselzoll in Fordon hatte).
1799 in Ansbach (als Receptur für die Depositen, da in den fränkischen Fürstenthümern bereits eine Zettel- und Leihbank, die sogenannte Banque in Franken zu Fürth bestand. Bis 1800 besorgte übrigens diese die Depositengeschäfte für die Berliner Bank gegen Provision).
1803 in Münster.
1805 in Hildesheim (dieses Komtoir ist gar nicht in Aktivität gekommen).

Von diesen sind 1778 das Komtoir zu Colberg und 1796 das Komtoir zu Memel wieder aufgehoben worden. Die Komtoirs zu Ansbach und Cleve

*) Wo 1764 eine Art Privatbank projektirt, aber anscheinend nicht völlig zu Stande gekommen war; die erste im preußischen Staate.

haben auch nach Abtretung dieser Orte fortbestanden, um die alten Verhältnisse abzuwickeln und sind nach Bayreuth und Wesel verlegt worden.

In Danzig hatte die Bank einen Privat-Korrespondenten, der die Depositen für sie einzog, und andere Geschäfte der Kommanditen besorgte.

Aus der Qualität der Bank als Staats-Institut gingen die fiskalischen Vorrechte derselben im Prozesse, Konkurse u. s. w. hervor, die zum Theil ohne spezielle Verleihung als selbstverständlich in Gebrauch gekommen sind, bis sie durch die allgemeine Gerichts-Ordnung und das Allgemeine Landrecht allgemein sanktionirt wurden.

Dieselbe Quelle hatten ihre Vorrechte in Bezug auf Portofreiheit von Brief- und Geldsendungen, auf Sportel- und Stempelfreiheit. Dieser Punkt führt auf die finanziellen Verhältnisse der Bank zum Staat.

b) Finanzielle Verhältnisse der Bank zum Staate.

α) Dotation (Tresor-Konto).

Der Fonds, den die Bank zu ihrer Begründung erhalten hatte, blieb Eigenthum des Staatsschatzes, und ward in den Büchern auch stets als Passivum (Tresor-Konto) geführt. Er wurde jedoch als ein eiserner Bestand der Bank betrachtet, und sollte nicht gekündigt werden. Sein Bestand betrug am Ende der vorliegenden Periode = 328,560 Rthlr. 16 gGr. 6 Pf.

Wie dieser Bestand sich aus dem ursprünglichen Fonds der Bank gebildet hat, zeigt die unter XIII. beigefügte Nachweisung.



Daß diese Nachweisung mit 48,521 Rthlr. 7 gGr. 6 Pf. Mehrsaldo abschließt, hat darin seinen Grund, daß ein Theil der für Rechnung der Clementschen Masse eingegangenen Gelder bis 1811 dieser Masse kreditirt und erst dann auf das Tresor-Konto übertragen worden ist.

Die Zu- und Abgänge sind entstanden aus dem Verhältnisse zu Clement, aus dem der Bank überwiesenen Fonds der Wurmbschen Kommandite und aus der Abwickelung der Konkursmassen des Clementschen Hauses*), und der v. Sanenschen Kommandite, welche die Bank für den Staatsschatz übernommen hatte.

β) Andere Königliche Fonds bei der Bank.

Eine viel größere Verstärkung der Betriebsfonds der Bank, als bei dem Tresor-Konto, erhielt jedoch dieselbe, wie schon oben erwähnt ist, durch die Magdeburger Fouragegelder, durch die Einziehung der Ueberschüsse aus den Provinzen für Königliche Rechnung und durch die Niederlegung von Beständen Königlicher Kassen theils gegen Banko-Obligationen, theils nach besonderen Uebereinkommen. Von letzterem Geschäft wird unten bei dem Depositalverkehr gehandelt werden; über die Einziehung der Gefälle aus den Provinzen ist nur zu bemerken, daß sie durch Vermittelung der Komtoirs theils durch Abrechnung, theils durch Wechsel oder Baarsendung geschah, und die Bank dafür den Kö-

---

*) Aus dem Clementschen Konkurse bezieht die Bank noch jetzt (1854) eine Rente von 200 Rthlr., von der katholischen St. Hedwigs-Kirche zu Berlin zahlbar.

niglichen Kassen Dispositionsscheine ertheilte, auf welche sie jederzeit nach Verlangen Zahlung leistete.

Die Magdeburgischen Fouragegelder waren ein dem Tresor gehöriger Reserve-Fonds, der seinen Namen von seiner ursprünglichen Bestimmung für das Magdeburger Magazin erhalten hat. Schon im September 1768 eröffnete der König v. Hagen seine Absicht, diesen Fonds bei der Bank zu belegen, um davon einigen Nutzen zu ziehen*). Hierauf wurden in den Jahren 1769 bis 1771 für Rechnung dieses Fonds (Sr. Maj. Conto particulier) 880,000 Rthlr. an die Bank eingezahlt; sie sollten mit 3 Prozent wie die übrigen Deposita verzinst werden**). Bei dem Ausbruch des bairischen Successionskrieges 1778 wurde dieser Fonds zurückgezogen. Nach dem Kriege ließ aber der König wiederum für Rechnung dieses Fonds Gelder bei der Bank einzahlen, und zwar zuerst 2,800,000 Rthlr. von 1779—1781, dann noch 5 Millionen Rthlr. in den Jahren 1782—1785. — Für diese Beträge ward eine Verzinsung nur bis zum 7ten September 1780 berechnet, und für die Folge nicht weiter stipulirt, da die Ueberschüsse der Bank ohnedem an den Staat abgeführt wurden, und die Zinszahlung mithin nur die Wirkung hatte, daß ein Theil der als Ueberschüsse eingehenden Gelder bei den Königlichen Kassen unter einem andern Titel vereinnahmt wurde. Auf diese Gelder wurden jedoch nach Anweisung des Tresors schon 1783 — 500,000 Rthlr. an die Haupt-Nutzholz-Administration, 1787 bis 1790—857,526 Rthlr. 8 gGr. an verschiedene Empfänger gezahlt, endlich 1792 — 1794 zu Kriegsbedürfnissen 3,048,590 Rthlr. 12 gGr. 11 pf. verausgabt, so daß 1793 das Guthaben des Conto particulier noch 4,393,883 Rthlr. 3 gGr. 1 pf. blieb. Dieser Bestand war noch am Schlusse des Betriebs-Jahres 180$\frac{5}{6}$ unverändert vorhanden.

γ) Anderweitige Unterstützungen der Bank aus Staats-Fonds.

Die Deponirungen der Magdeburger und anderer Staatsgelder bei der Bank, obwohl sie nicht eigentlich, wenigstens späterhin nicht, den Zweck hatten, den Betrieb der Bank zu unterstützen, haben diesen Erfolg doch in hohem Maaße gehabt. Die Bank hatte dadurch beständig die Disposition über 7—10 Millionen Rthlr. Direkter diente zur Vermehrung der Einnahmen der Bank die Befreiung von Porto, Sporteln und Stempel, welcher als ein ihr aus den übrigen Staatskassen gewährter Zuschuß betrachtet werden muß. Eine für den Anfang ihres Bestehens bedeutende Unterstützung war auch die Verzinsung der Tabacks-Aktien mit 10 Prozent***), wodurch die Bank von 181,000 Rthlr. Gold eine Einnahme von 18,100 Rthlr. Gold statt etwa 9,000 Rthlr. hatte, die sie im gewöhnlichen Verkehr hätte damit erwerben können.

---

*) Darauf beziehen sich die Kabinets-Ordres vom 15ten und 27sten September 1768. Preuß, Urkundenbuch III. S. 104.

**) Diese Zinsen sind bei der Uebersicht der abgelieferten Ueberschüsse mit berechnet, sind aber besonders gezahlt worden.

***) Von 1780 ab wurden sie nur mit 8 Prozent verzinst. (s. oben S. 37.)

δ) Zahlungen der Bank an den Staat.

Für die Vortheile, die die Bank aus ihrem Verhältnisse zum Staate zog, hatte sie, wie mehrfach bemerkt ist, ihre Ueberschüsse an den Staat abzuführen. Allerdings sind diese Ueberschüsse zum Theil nur als Verzinsung jener Königlichen Depositen anzusehen, und dadurch wird das Drückende dieser Einrichtung etwas gemildert. Z. B. hatte im Jahre 1785 die Bank 8 Millionen 300,000 Rthlr. Magdeburger Fouragegelder zinsfrei; hätte sie davon die gewöhnlichen Depositenzinsen mit damals noch $2\frac{1}{2}$ Prozent bezahlen sollen, so hätte sie 207,500 Rthlr. Zinsen zahlen müssen; sie führte aber $17\frac{85}{86}$ 216,166 Rthlr. Ueberschüsse ab, also nur 8,666 Rthlr. mehr. Hier ist freilich gerade das Jahr herausgegriffen, in welchem das Magdeburger Depositum am stärksten war. In anderen Jahren hatte die Nichtverzinsung dieses Fonds keinen Einfluß auf den Gewinn; z. B. hatte die Bank $17\frac{78}{79}$, wo keine Magdeburger Gelder bei ihr standen, 24,600 Rthlr. Gewinn mehr als $17\frac{76}{77}$ vor der Rückzahlung derselben, und seit 1787 konnte die Bank sich von den Magdeburger Geldern nur eine Ersparniß von etwa 48,000 Rthlrn. Zinsen (zu 2 Prozent als dem damaligen Depositen-Zinsfuß) berechnen, da sie, wie nachher zu erwähnen ist, auf Rechnung derselben dem Staate ein Darlehen von 4 Millionen zu 3 Prozent hatte geben müssen, wovon sie sich 40,000 Rthlr. jährlich Verlust berechnen mußte, indem sie im gewöhnlichen Bankverkehr mindestens 4 Prozent zog. — Der bis $180\frac{5}{6}$ abgeführte Gewinn betrug übrigens, wie oben schon bemerkt, 9,157,644 Rthlr., wovon 5,663,726 Rthlr. an die Dispositionskasse geflossen sind, der Rest an verschiedene Fonds auf spezielle Königliche Ordre gezahlt worden ist.

Ferner hat die Bank sehr bald nach ihrer völligen Befestigung angefangen, anderen Königlichen Kassen Vorschüsse und dauernde Darlehen zu gewähren. Dies scheint jedoch stets auf besondere Schuldverschreibungen und nicht auf laufende Rechnung geschehen zu sein, soweit nicht Geschäfte der letzteren Art aus der Einziehung der Provinzial-Ueberschüsse entstanden. Die Bank hat ferner nie dem Staate im Allgemeinen Darlehen gegeben, weder zur konsolidirten Schuld, noch als eine schwebende Schuld, und unter der ganzen bis 1806 kontrahirten Staatsschuld figurirt kein einziger Posten an Bankforderungen, sondern sie hat immer nur Vorschüsse an einzelne Fonds und Institute geleistet. Z. B. bestanden die in dem Status pro ult. $180\frac{5}{6}$ Beilage XII. aufgeführten Aktiva an den Staat (Tit. 2.) aus folgenden Posten:

		Rthlr.	gGr.
a)	an die Königliche Chatoulle .... Dieses Darlehen war 1786 und 1787 zum persönlichen Gebrauch des Königs Friedrich Wilhelm II. Majestät gegen 3 Prozent Zinsen und unter Verpfändung eines gleichen Betrages Magdeburger Gelder auf besondere Schuldverschreibungen gegeben;	4,000,000	—
b)	an diverse Kassen Buchforderungen...... sind anscheinend sämmtlich aus der Ablie-	215,236	1

ferung der Provinzial-Ueberschüsse entstanden;

c) an Königliche Institute Forderungen aus Darlehen bei dem Haupt-Bank-Lombard . 1,863,880 Rthlr. 16 gGr. bestehen aus folgenden Posten:

Posten	Rthlr.	gGr.
Schuld des Bergwerks und Hütten-Departements	119,215 Rthlr.	— gGr.
Schuld der Haupt-Torf-Administration	22,000 "	— "
Schuld des Brennholz-Handlungs-Instituts	1,032,815 "	16 "
Schuld des Nutzholz-Handlungs-Instituts	635,250 "	— "
Schuld des Fabriken-Departements.....	54,600 "	— "

Summa wie oben

alle aus besonderen Schuldverschreibungen:

d) Unkosten der Tresorscheine............ 801 " 21 " erklärt sich von selbst.

ε) Verhältniß zur Münze.

Die Gold- und Silberlieferungen für die Münze, und, so lange die Operation der Wegschaffung der Kriegsmünzen dauerte, die Ausfuhr der Silberkrätze sind seit 1768 lange Zeit hindurch von der Bank besorgt; 1770 ward eine neue Kreation von Noten mit der ausdrücklichen Bestimmung angeordnet, daß sie zur Förderung des Metallhandels dienen sollten. Später scheint die Münze — wie dies auch jetzt geschieht — selbst das nöthige Metall gekauft zu haben und die Bank hat den Metallhandel nur des Gewinns wegen betrieben.

c) Operationen der Bank zur Aufrechthaltung des Geld- und Wechselkourses.

α) Metallhandel.

Während des amerikanischen Krieges war die Proportion von Gold und Silber durch die großen Goldmassen, die in Folge der englischen Subsidien nach Deutschland kamen, bis auf den Graumannschen Fuß, 5 Prozent Agio pro Goldthaler, gefallen, und eine kurze Zeit standen Friedrichsd'or nur $4\frac{5}{6}$ Prozent. Es war nun kein Grund mehr vorhanden, den Metallhandel weiter durch die Bank betreiben zu lassen, sofern er nicht mit Gewinn für sie verbunden war, da dies Geschäft als handelspolitische Operation lediglich den Zweck gehabt hatte, in Verbindung mit anderen kaufmännischen Operationen den Goldkours her-

unter= und wie man meinte dadurch den Kourantkours heraufzubringen. Das im Reglement vom 29sten Oktober 1766 enthaltene und späterhin mehrfach erläuterte und erneuerte Metall=Ausfuhrverbot ward durch Patent vom 21sten Februar 1787 vom 1sten Juni 1787 ab aufgehoben, und zu gleicher Zeit die gesetzliche Proportion zwischen Silber und Gold. Niemand sollte hinfort gezwungen sein, Zahlungen, die in Gold und Silber stipulirt waren, anders als in Gold oder Silber in natura zu nehmen; nur die Kassen sollten Goldzahlungen in Kourant mit dem Graumannschen Agio annehmen. Dies Agio ward aber schon im folgenden Jahre durch eine Deklaration vom 1sten März 1788 auf $6\frac{2}{3}$ Prozent für den Goldthaler erhöht. Damit war das Graumannsche System der Kombination von Gold und Silber gänzlich aufgegeben. Durch die starken Spekulationen, die in Folge des niedrigen Goldkourses entstanden, und später durch den großen Verkehr während der Kriege, stieg der Goldkours bald wieder und zwar bis auf 11 bis 12 Prozent; namentlich strömte seit dem Februar 1797 in Folge der Bankrestriktion das Gold aus dem Lande. Man war wiederum bemüht diesem Steigen entgegen zu arbeiten*), nahm aber die Mitwirkung der Bank nicht wieder in Anspruch, und begnügte sich zuerst damit, durch ein Patent vom 20sten September 1797 die Ausfuhr der Friedrichs= und Friedrich=Wilhelmsd'or zu verbieten. Dies half nichts, im Dezember stieg das Agio auf 14 Prozent und durch die Publikation vom 5ten April 1798 ward nunmehr die Ausfuhr alles gemünzten und ungemünzten Goldes (mit Ausnahme der Dukaten, Deklaration vom 17ten Juni 1798) verboten. Nur die Bank durfte nach der Publikation vom 9ten März 1799 ihre auswärtigen Gläubiger, die Gold zu fordern hatten, mit Gold befriedigen.

Auch an anderen Operationen zur Aufrechthaltung des Kourses des Kourantgeldes, die während der neunziger Jahre vorgenommen wurden, namentlich der Ausmünzung von Laubthalern und Louis blancs in Verbindung mit der Emission der Seehandlungs=Assignationen zu Frankfurt a. M., hat die Bank keinen Theil genommen.

β) Giro=Verkehr.

Wie die ursprüngliche Haupt=Bestimmung der Bank, die Mitwirkung zur Aufrechthaltung des Geldkourses, in Vergessenheit gerieth, verlor auch der Giro=Verkehr seine Bedeutung. Wir haben schon oben erwähnt, wie er 1766 und 1767 allmählig erloschen war und die Nachweisung sub X. zeigt, daß die gesammten Giro=Einlagen am 1sten Januar 1768 nur noch 3,600 Rthlr. betrugen. Man hatte damals die betreffenden Zwangsbestimmungen des Reglements vom 29sten Oktober 1766 nicht in Anwendung bringen wollen, um den Handelsstand nicht einzuschüchtern, und als später die Bank so festen Kredit gewonnen hatte, daß die Kaufleute freiwillig ihr Geld in die Bank zum Giro eingelegt haben würden, hatten die Ansichten über die Bestimmung der Bank sich

---

*) Dies hatte damals einen guten Grund, da eine Menge Kontrakte namentlich über hypothekarische Beleihungen auf Gold geschlossen waren, und das Steigen des Goldwerths für die Schuldner sehr drückend war.

so geändert, daß man kein Interesse an der Wiederherstellung dieses Verkehrs hatte. So ließ man ihn ganz aussterben; seit 1768 kamen neue Einlagen nicht mehr vor und in den siebziger Jahren wurden auch die letzten kleinen Bestände aufgeräumt. So ist dieser ganze wesentliche Theil des Reglements niemals praktisch gewesen.

Eine Art von Giroverkehr richtete jedoch die Bank im Herbste des Jahres 1798 ein, als durch die Verfälschungen der Kassenbeutel (mit Scheidemünze) der Verkehr sehr belästigt wurde. Die bedeutendsten Mitglieder der Berliner Kaufmannschaft baten damals um eine Einrichtung bei der Bank, die sie in den Stand setze, ihren Verkehr ohne große Baarzahlungen und Baarbestände zu führen. Die Bank stellte nun sogenannte Bank-Depositen- oder Bank-Kassenscheine gegen Einzahlung des Baarbetrages aus, dahin lautend:

> daß N. N. die Summe von — Rthlr. bei der Haupt-Bank-Kasse deponirt habe und jeder Inhaber sie bei derselben gegen Rückgabe des Scheins ohne Legitimations-Prüfung ausgezahlt erhalte.

War auf einen solchen Schein die versprochene Baarsumme erhoben, so wurde er sofort vernichtet.

Diese Scheine liefen, wie die heutigen Giro-Assignationen, gleich dem baaren Gelde um, und wurden in Folge besonderer Anweisung des Kassen-Departements des General-Direktorii auch bei allen Kassen angenommen; doch sollte ihr Umlauf auf Berlin beschränkt bleiben. Zur Realisation und Emission ward eine besondere Depositen-Gelderkasse eingerichtet (Beilage XI. sub Passiva Tit. 5.). Der Betrag derselben war sehr wechselnd; die größte Summe, die davon in Cirkulation gewesen ist, betrug 1,593,750 Rthlr. (am 14ten Juni 1804).

γ) Banknoten-Verkehr.

Auch der Banknoten-Verkehr trat, wie oben schon gesagt ist, in den Hintergrund, seitdem die Betriebsfonds der Bank durch die Depositen-Kapitalien so mächtig vermehrt wurden, und ihre Bestimmung zur „Saldirung der Passiva ans Ausland mit Papier", so wie ihr Zusammenhang mit den Kours-Operationen der Bank ward gänzlich vergessen. Die Bestimmung des Reglements, daß die Bank nur mit Noten diskontiren und Darlehen geben solle *), ist nie praktisch geworden. Nachdem unter der Hagenschen Verwaltung zusammen für 800,000 Rthlr. 6 gGr. Noten ausgegeben waren, ruhte die Noten-Emission ganz bis zum Revolutionskriege. Zwar waren 1774 für 400,000 £. oder 525,000 Rthlr. Noten fabricirt, aber diese wurden erst 1793 ausgegeben. So betrug der ganze Notenbelauf 1,325,000 Rthlr. 6 gGr. in 7103 Apoints zu 4, 8, 10, 20, 100, 500 und 1000 £., von denen am Jahresschlusse 180$\frac{5}{6}$ ungefähr die Hälfte noch im Publikum umlief. Zum Ersatz für beschädigte und abgenutzte Stücke waren für 873,920 £ neue Noten gefertigt, die aber die Gesammtsumme nicht vermehrten. Wie beliebt bald die Noten im Auslande wurden, haben wir oben gesehen, und auch im Inlande stellte sich ihr Kours

*) Eine Konsequenz des bei der ersten Einrichtung in Anwendung gebrachten Prinzips, nur in Bankgeld Darlehen u. s. w. zu geben.

auf Pari, seitdem das marktgängige Goldagio sich dem gesetzlichen näherte. Später scheinen sie nach ihrem Verhältniß zu Kourant und nicht mehr nach dem zu Golde koursirt zu haben, und haben häufig über Pari gestanden.

δ) Rechnung der Bank nach £ Bo.

Ein Grund, weshalb man die Noten-Emission so wenig eifrig betrieb, war auch die Ausstellung derselben auf £ Bo. Diese Rechnungsmünze war fast gar nicht praktisch geworden. In der Zeit der Janssenschen Verwaltung hatte man alles versucht, um diese Rechnung durchzusetzen, und sie war die Hauptbasis des Reglements vom 29sten Oktober 1766. Aber der Minister v. Hagen vermied auch hier die Zwangsmaaßregeln, zu denen das Reglement ihm die Befugniß gab, in Anwendung zu bringen, da die Rechnung nach £ Bo. theils unbequem, theils wegen der angenommenen festen Proportion sowohl zu Gold als zu Kourant wirklich für den Handelsstand bedenklich war, so lange das Gold-Agio im Verkehr höher stand, als das hier angenommene. So kamen die Bankopfunde im Wechselverkehr gar nicht in Gebrauch, einzelne Kaufleute, wie Clement und Splittgerber & Daum führten zwar darin ihre Bücher, die meisten aber nicht. Nur der Kours auf den amtlichen Zetteln ward nach £ Bo. notirt, dabei aber das £ als Silbergeld betrachtet, so daß die feste Proportion zu Gold wegfiel. Als diese sorgfältige Schonung des Handelsstandes nicht mehr nöthig war, und die marktgängige Proportion von Gold zu Silber sich der gesetzlichen genähert hatte, hatte man den Zweck der Bankorechnung ganz vergessen, und Kaufleuten, die im Jahre 1771 um Erlaubniß baten, ihre Bücher in Kourant führen zu dürfen, gab man mündlich den Bescheid, daß dem nichts entgegenstehe. Die Bank selbst hat bis Schluß 1818 ihre Haupt-Bücher nach £ Bo. geführt, aber nur in einer Nebenkolumne, ihre wahre Rechnung war nach Kourant, obwohl die £ Bo. ursprünglich als Goldgeld gedacht waren, und schon 1766 sind die Rechnungs-Extrakte für den König und alle Königliche Zahlungs-Ordres auf Kourant gestellt worden. Gold ist bis 1818 als Kourant mit 5 Prozent Agio gebucht. Stand es höher als 5 Prozent, so ward schon 1767 zu einer Zeit, als noch das ganze Streben der Bank dahin gerichtet war, das Agio auf 5 Prozent herunterzubringen, und die Bücher noch nach einem nominellen Goldgelde geführt wurden, ein besonderes Sopra-Agio berechnet und unter besonderem Titel in Einnahme und Ausgabe gebucht. Goldschulden wurden aber immer in natura gezahlt. Dukaten, fremde Silbermünze und Scheidemünze nahm die Bank nur nach freier Einigung mit dem Einzahlenden *); Scheidemünze anscheinend außerdem auf die Ueberschüsse des Staats, auf die sie aber die empfangenen Scheidemünz-Beträge auch wieder in natura abführte.

---

*) Konventionsgeld ward jedoch nur nach dem inneren Silberwerthe angenommen. Bis 1788 wurden Depositen-Kapitalien aus Lingen und Ostfriesland in holländischen Gulden angenommen und im Verkehr mit den fränkischen Fürstenthümern ward bis zuletzt nach rheinischen Gulden gerechnet. Seit 1795 wurden Dukaten bei Depositen-Einzahlungen aus Polen angenommen, obwohl nach der Deposital-Ordnung dies nicht geschehen sollte.

c) Wechselgeschäft der Bank.

Der Ankauf von Wechseln auf das Ausland und Inland durch die Bank ward den ganzen Zeitraum hindurch je nach dem Bedürfniß fortgesetzt, sowohl um Baarsendungen zu vermeiden, als um des Gewinns willen. Der ursprüngliche Zweck, die Hebung der Kourse, war auch hier vergessen. Ein Verkehr der in vielen Beziehungen dieselbe Wirkung hatte, war die Ausstellung von Assignationen durch ein Bank-Etablissement auf das andere.

d) Diskont- und Leihgeschäfte der Bank.

Auch im Diskont- und Leihgeschäft der Bank waren die Bestimmungen des Reglements vom 29sten Oktober 1766 ganz außer Uebung gekommen. Nach Inhalt desselben sollten in dem Diskonto-Komtoir nur Wechsel, die höchstens nur 2 Monat zu laufen hatten, zu 4 Prozent pro Anno diskontirt, in dem Lombard Gold, Silber und Juwelen auf 2 Monate zu 4 Prozent pro Anno beliehen werden. In den Provinzen (außer Breslau) sollten nur Lombards errichtet werden.

In diesen Bestimmungen sind folgende Veränderungen vorgegangen:

1. Die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Komtoiren betreffend. In Berlin ward kein Unterschied zwischen Diskonto- und Lombard-Komtoir gemacht, sondern beide waren vereinigt als „Lehn-Banko-Diskonto-Komtoir", und außer ihnen bestand bei der Haupt-Bank-Kasse ein Lombard unter dem Namen „Wechsel-Diskonto", das aber nicht diskontirte, sondern auf kurze Zeit Darlehen gab, gegen Verpfändung von Papieren aller Art, gemünzten Gold- und Silber-Sorten, Wechseln, Pfand-Recepissen der Bank und zuweilen auch hypothekarischen Obligationen. Die Provinzial-Komtoire hatten nicht allein Lombard-Verkehr, sondern diskontirten auch Wechsel. Außerdem diskontirten einige Komtoirs auch aus der Kassa, und führten die Wechsel unter den Kassabeständen.

2. Den Zinsfuß betreffend. Nach der Reorganisation der Bank Ende 1767 war der Zinsfuß nur bei der Breslauer Bank auf 4 Prozent stehen geblieben; bei der Hauptbank und allen andern Komtoiren ward er auf 5 Prozent normirt. Späterhin ward er allgemein wieder auf 4 Prozent heruntergesetzt. Bei dem Diskontiren von Wechseln scheint man unter Umständen höhere Sätze genommen zu haben, wie es auch nicht anders möglich war, da der Wechsel-Diskont in den neunziger Jahren in Deutschland allgemein auf 8—12 Prozent stieg, ja in einzelnen Fällen bis auf 18. Der König sanktionirte den Zinsfuß von 5 Prozent ausdrücklich, indem er bei Genehmigung der Instruktion wegen Belegung der Depositen vom 18ten Juli 1768 (unterm 16ten Juli 1768) anordnete, die Depositen sollten zur Erweiterung des Depositen- und Lombard-Geschäfts zu 5 Prozent verwandt werden.

3. Die Termine betreffend. Oben (§. 7.) ist schon erwähnt, daß seit Ende 1767 die Beleihungstermine auf 6 Monate verlängert und Prolongationen gestattet wurden, und daß auch Wechsel, die länger als 2 Monate zu laufen hatten, nach Umständen diskontirt werden durften.

4. Die Verpfändungs-Objekte im Lombard betreffend. Seit demselben

Zeitpunkte war es gestattet, auf unverderbliche Waaren Darlehen zu geben, und es wurden bald darauf auch Tabacks-Aktien, Obligationen der Neumärkschen Landschaft und andere öffentliche Papiere beliehen *). So wie die Betriebskapitalien der Bank anwuchsen, wurden immer neue Pfandgegenstände gestattet. Die Beleihung neuer Objekte mußte stets vom Könige selbst genehmigt werden, der die Zulässigkeit genau prüfte und 1769 z. B. in Frage stellte: ob die Beleihung von Juwelen zulässig sei, obwohl sie im Reglement gestattet war mit dem Bemerken (eigenhändig geschrieben): „Mir deucht mit Juwelen ist darin ein Risico, daß man nicht gleich Geld, davor wieder kriegen kann. Weillen ich aber in der Materie nicht gegründet genug bin, so konsultiren Sie Leute, die das recht verstehen und wohr nichts dawider ist, so gebe ich meine Approbation dazu **)."

Ueberhaupt hielt er strenge auf Einziehbarkeit der Pfänder, und noch bei Deponirung der Magdeburger Gelder wollte er diese vorzugsweise zu Gold- und Silberhandel und Darlehen auf Gold und Silber verwandt wissen. Indessen wuchs die Schwierigkeit der Verwendung der im Depositen-Verkehr einkommenden Kapitalien so sehr, daß durch Kabinets-Ordre vom 26sten Januar 1771 Ausleihungen auf Immobilien bis zur Hälfte gestattet wurden. Doch wurde diese Erlaubniß schon unter dem 16ten März 1772 zurückgenommen. Der Andrang der Depositen-Kapitalien wuchs aber fortwährend, so daß Friedrich am 24sten Dezember 1777 bei Genehmigung eines neuen Verzeichnisses der Pfand-Objekte gestattete, daß auf „Gerichtliche Obligationen nebst Beifügung eines Solawechsels zu $\frac{3}{4}$ ihres Betrages" Darlehen gegeben würden. Später ist auch direkt auf Hypotheken geliehen worden, anscheinend jedoch nur auf jedesmalige spezielle Genehmigung des Königs.

Ganz ohne Pfand, auf bloße Schuldverschreibungen, hat die Bank seit dem ersten Anfange ihrer Operationen an Privatpersonen, Institute, Staats-Kassen und ständische Korporationen bedeutende Summen geliehen: wie es scheint, aber nur auf besondere Anweisung des Königs. Als ein in seiner Art einzeln stehendes Geschäft ist hier ein Darlehn von 1,100,000 Rthlr. zu erwähnen, das die Bank der Krone Schweden zur Zeit des Krieges mit Rußland gegeben und bald nach dem Frieden zurückerhalten hat.

Am Schluß dieser Periode war die Beleihung von folgenden Objekten bei der Bank gestattet:

a) bei dem Lehn-Banko-Diskonto-Komtoir der Haupt-Bank und den Provinzial-Lombards:

Gold und Silber, gemünztes und ungemünztes, Juwelen (nach §. 32. des Reglements);

---

*) Bei Errichtung der Seehandlungs-Gesellschaft ward ihr durch ein besonderes Publikandum vom 24sten Dezember 1772 zugesichert, daß die Aktien derselben bei der Bank sollten beliehen werden können. Im Reglement für die Allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 28sten Dezember 1775 §. 21. ist vorgeschrieben, daß die Receptionsscheine dieser Anstalt bei der Bank verpfändet werden können.

**) Damals ward beschlossen, auf Juwelen nur $\frac{1}{4}$ des Werths zu leihen. 1771 ist die Beleihung von Juwelen zu $\frac{3}{4}$ wieder gestattet worden.

Kupfer, Eisen und andere Metalle;
Landesprodukte, Getreide, Brenn- und Bauholz;
Materialwaaren, unverderbliche und der Leckage u. s. w. nicht ausgesetzte;
Manufakte, unverderbliche und dem Wechsel der Mode nicht unterworfene;
Aktien, der Tabacks-Administration, der Zuckersiederei, der Assekuranzkammer, der Emdener Herings-Kompagnie, der Seehandlung;
Pfandbriefe, inländische aller Art;
Obligationen, des Staats aus diversen Anleihen, der Seehandlung, der Bank, der Nutzholz-Administration, der Brennholz-Administration, der Fuldaschen Kammer, Wiener Loose;
Münzscheine (Recepissen der Münze über Metall, das sie zur Ausmünzung empfangen);
Wechsel, gezogene;
Wechsel, trockene, mit 3 Verbundenen;
Wechsel, trockene, von hypothekarischen Obligationen begleitet;
Landgüter, auf Königliche Autorisation;
Schuldverschreibungen von Instituten, Fonds und Privatpersonen auf Königliche Autorisation;

b) bei dem Kassen-Lombard der Hauptbank die oben S. 71 schon aufgeführten Gegenstände;

c) bei den Kassen einiger Provinzial-Komtoirs wurden Wechsel diskontirt.

Wie der Diskonto- und Lombard-Verkehr sich zwischen den verschiedenen Objekten und den verschiedenen Etablissements der Bank am Schlusse $180\frac{5}{6}$ vertheilte *), zeigen die Tit. 2—5. der Uebersicht der Aktiva in Beilage XI. und Col. 1. bis 3. der Beil. XII. Der Tit. 2. der Aktiva auf Beil. XI. ist oben §. 8. sub b. δ. näher erläutert; Tit. 5. auf Beil. XI. und Col. 2. auf Beil. XII. sind durch die oben gegebene Darstellung des Leih- und Diskonto-Verkehrs erklärt, so weit dies aus den vorhandenen höchst unvollkommenen Materialien möglich ist; Col. 3. der Beil. XII. erklärt sich genügend aus den betreffenden Titeln der Beil. XI.

Zu Tit. 3. der Aktiva der Beil. XI. ist zu bemerken, daß von der hier ausgeworfenen Summe

500,000 Rthlr.	an die Ostfriesische Landschaft,
903,165 „	„ „ Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion,
Summa 1,403,165 Rthlr.	

geliehen waren.

*) Für andere Jahre ist es nicht möglich, eine ähnliche Geschäftsübersicht aufzustellen. Die General-Bilanzen geben nur den Abschuß der einzelnen Conti im Haupt-Kassa-Buch; bald aber hatte eine große Geschäftsbranche, bald ein einzelnes kleines Darlehen oder Passivum ein besonderes Conto und an eine systematische Anordnung ist dabei gar nicht zu denken. Andere Geschäftsübersichten giebt es nicht, und nur zufällig sind

Zu Tit. 4. der Aktiva der Beil. XI. und Col. 1. der Beil. XII. sind bei der Wichtigkeit der hypothekarischen Darlehen und den Folgen, welche sie für die Bank gehabt haben, speziellere Erörterungen nothwendig.

Die Darlehen auf Wechsel mit beigefügten hypothekarischen Schuldverschreibungen (S. 73) wurden als bequem*) und einträglich bald ein sehr gewöhnliches Geschäft der Bank, und hatten schon einen bedeutenden Umfang erreicht, ehe die politischen Rücksichten auf den Zustand Südpreußens und Neuostpreußens die großen Beleihungen in diesen Provinzen herbeiführten. Wie häufig schon wenige Jahre nach dem ersten Beginn dieses Geschäfts (Anfang 1778) solche Darlehen gegeben wurden, zeigt die Bemerkung im §. 280. Tit. 2. der unterm 20sten Dezember 1783 erlassenen Hypotheken-Ordnung, daß Verpfändungen eingetragener Schuld-Instrumente am häufigsten bei der Bank vorkämen. Seit 1798 erhielten diese Beleihungen aus den früher schon ausgeführten Gründen (S. 58) einen solchen Umfang, daß sie incl. der eigentlichen Hypotheken-Forderungen am Schlusse $180\frac{5}{6}$ über 39 Prozent sämmtlicher Forderungen der Bank, und über 55 Prozent des eigentlichen Diskont- und Lombard-Verkehrs ausmachten. Eigentliche Hypotheken-Beleihungen waren darunter aber wenige, und unter den Beil. XI. Aktiva Tit. 4. aufgeführten Posten scheinen nur die ad a. benannten dahin zu gehören. Bei weitem den größten Theil machten die Forderungen auf Wechsel mit Hülfssicherheit aus.

Beleihungen auf Hypotheken kamen demnach nur bei der Hauptbank vor; von diesen waren 777,754 Rthlr. 16 gGr. südpreußische Hypotheken. Beleihungen von Wechseln mit hypothekarischen Obligationen konzentrirten sich hauptsächlich auf die Hauptbank, die Komtoirs zu Elbing, Königsberg, Frankfurt, Breslau und Emden. Von rund 11,586,000 Rthlr., die am Schlusse $180\frac{5}{6}$ überhaupt in dieser Branche ausstanden, kamen auf diese sechs Etablissements 10,941,000 Rthlr. Der große Umfang der Beleihungen in Emden war zunächst durch besondere lokale Verhältnisse veranlaßt. Von den bei den übrigen fünf Etablissements ausstehenden 10,518,000 Rthlr. hatten aber etwa 8,398,000 Rthlr. ihren Grund in der durch die Umstände gebotenen Begünstigung der polnischen Grundbesitzer.

Zusammen also hatte die Bank Ende $180\frac{5}{6}$ circa 9,175,000 Rthlr. Darlehen auf Hypotheken in den polnischen Provinzen gegeben.

Der Verkehr mit polnischen Hypotheken konzentrirte sich vorzüglich auf das Elbinger Komtoir, und dieses war fast ausschließlich mit dieser Branche beschäftigt. Fast alle polnischen Gutsbesitzer der benachbarten Theile Südpreußens standen mit diesem Komtoir durch Vermittelung des jüdischen Handelsmannes Jakob Levin Arge in Marienwerder in Verbindung: sie ließen

---

für $180\frac{5}{6}$ einige Hülfsmaterialien vorhanden, die es möglich machten, die Beilagen XI. und XII. auszuarbeiten.

*) Da die Darlehen lange Jahre stehen blieben, war die Prüfung der Pfand-Objekte weit seltener nöthig, als bei jeder andern Art des Lombard-Verkehrs und die Ueberwachung der Pfandgegenstände, die sonst namentlich bei Waaren, die außerhalb der Bank lagerten, viele Arbeit verursachte, fiel ganz weg.

auf seinen Namen Hypotheken auf ihre Güter eintragen und Levin verpfändete die ausgestellten Hypotheken-Verschreibungen bei dem Bank-Komtoir. Längere Zeit hindurch hatte Levin auf Anweisung des Haupt-Banko-Direktoriums bei dem Komtoir offenen Kredit; als das Geschäft sich ohne alles Maaß ausdehnte, wurde zwar diese Anordnung aufgehoben, und dem Direktor v. Struensee (einem Bruder des Ministers) 1804 aufgegeben, den Verkehr mit Levin einzuschränken, aber nichts desto weniger fuhr dieser fort, ihm zu kreditiren. Struensee wurde deswegen wiederholt nachdrücklich zurechtgewiesen; durch eine Verfügung des Ministers v. Stein vom 11ten April 1806 wurde er sogar persönlich für diese Geschäfte verantwortlich gemacht, und im August 1806 wurde er auf die schlechte Beschaffenheit der Levin'schen Unterpfänder nochmals ausdrücklich aufmerksam gemacht, aber er ließ sich dadurch nicht von seinem Verfahren abhalten und kreditirte dem Levin noch in der Zeit vor Ende Mai 1806 bis Ende Dezember 1806 neue 283,134 Rthlr. auf den Ueberschuß seiner Pfandrezepissen, und andere bedeutende Beträge auf Wechsel, so daß sein gesammter Kredit Ende dieses Jahres an Kapital fünf Millionen 336,599 Rthlr. betrug (ohne das Agio von 467,533 Rthlr. Gold), darunter 4,826,465 Rthlr. (incl. 467,533 Rthlr. Gold) im Lombard auf hypothekarische Obligationen, 227,000 Rthlr. auf bloße Wechsel, und 283,134 Rthlr. auf den Ueberschuß der Pfandrezepissen. Aehnliche Geschäfte, wie mit Levin, machte das Komtoir auch mit dem jüdischen Handelsmann Moses Simon, doch in viel geringerem Betrage; sein Kredit betrug $180\frac{5}{6}$ nur 60,400 Rthlr. und ward im Herbste ganz auf Levin übertragen. An Andere, als Levin und Simon, hat das Komtoir nur seltener und zu geringen Beträgen auf Hypotheken-Obligationen kreditirt*).

In einer gleichen Geschäftsverbindung standen das Lehn-Banko-Diskonto-Komtoir der Haupt-Bank, und die Komtoirs zu Breslau, Königsberg und Frankfurt a. O. mit einzelnen jüdischen Handelsleuten, die ebenfalls offenen Kredit hatten, um Darlehen für die einzelnen polnischen Gutsbesitzer zu vermitteln. Namentlich waren auf diese Weise bei der Haupt-Bank dem Hause M. Oppenheim, später M. Oppenheim & Wolff, zu Berlin 838,602 Rthlr., dem Salomon Nathan zu Berlin 558,849 Rthlr.**), bei dem Komtoir zu Königsberg dem Landschafts-Agenten Isaak Caspar 549,000 Rthlr., und bei dem Komtoir zu Frankfurt dem Handelsmann Meyer Bernhard 575,586 Rthlr. auf süd- und neuostpreußische Hypotheken-Obligationen geliehen. Von dem Hause M. Oppenheim hatte auch die Haupt-Bank den größten Theil der südpreußischen Hypotheken erworben, die sie eigenthümlich besaß; dies Haus hatte nämlich die Hypotheken im Jahre 1800 an die Haupt-Bank cedirt, um frühere Forderungen der Bank an polnische Grundbesitzer zu reguliren.

---

*) Von den 5,058,975 Rthlrn., die Ende $180\frac{5}{6}$ in Elbing auf Hypotheken ausstanden, kamen nur 172,110 Rthlr. auf andere Debitoren als Levin und Simon.

**) Levin hatte auch bei der Haupt-Bank Geschäfte gemacht und zwar im Betrage von 117,580 Rthlrn.

Außerdem war noch die Bank indirekt mit großen Summen südpreußischer Hypotheken verwickelt, indem sie theils auf Wechsel, theils aus früheren Geschäfts-Beziehungen bedeutende Summen an mehrere Personen kreditirt hatte, deren Vermögen in solchen Hypotheken steckte. Großentheils hat sie späterhin diese Hypotheken in Zahlung nehmen müssen.

Als die Unglückszeit des Jahres 1806 einbrach, hatte die Bank sich schon genöthigt gesehen, viele dieser Forderungen auszuklagen.

e) Kapital-Belegungen in öffentlichen Papieren.

Nur nachrichtlich ist zu erwähnen, daß die Bank schon seit 1766 stets einen Theil ihrer Bestände in öffentlichen Papieren angelegt gehabt hat, was durch das Reglement ihr nicht ausdrücklich verstattet war. Den Anfang hatte die Allerhöchst autorisirte Annahme von Tabacks-Aktien an Zahlungsstatt bei Abwickelung des alten Verkehrs im Herbste 1766 gemacht. Am Jahresschluß $180\frac{5}{6}$ beliefen sich diese Bestände auf 663,762 Rthlr. 20 gGr. 6 pf., worunter sich befanden:

Seehandlungs-Obligationen.....	341,728	Rthlr.	15	gGr.	—	pf.
Herings-Kompagnie-Aktien	12,419	=	5	=	6	=
Südpreußische Obligationen	49,300	=	—	=	—	=
Amsterdamer Stadt-Obligationen	165,870	=	—	=	—	=
Dänische Annuitäten	94,445	=	—	=	—	=
Summa.....	663,762	Rthlr.	20	gGr.	6	pf.

f) Depositen-Verkehr.

Der Depositenverkehr zerfiel in drei Kategorien: a) Annahme von Geldern gegen verzinsliche Banko-Obligationen nach allgemeinen gesetzlichen Normen. b) Annahme von Geldern zur Verzinsung nach jedesmaliger Verabredung zwischen der Bank und dem Deponenten. c) Annahme von Geldern und Gegenständen aller Art zur Verwahrung.

a) Der Depositenverkehr auf Banko-Obligationen zerfiel in zwei Haupt-Abtheilungen: α) Verkehr mit Geldern, deren Anlegung bei der Bank vorgeschrieben war, und deren Annahme sie nicht verweigern durfte; Deposita der Gerichte, Vormundschaftsbehörden und Stiftungen. β) Freiwilliger Verkehr; Deposita der Staatskassen und Privatpersonen.

Die Entwickelung dieses Verkehrs ist folgende.

Der Gedanke, die bei den Depositorien der Gerichte und Vormundschafts-Behörden liegenden Gelder zur Verstärkung des Bankverkehrs anzuwenden, ist, wie oben schon erwähnt, zuerst bei Gelegenheit des Graumannschen Bankprojekts zur Sprache gekommen. Nach dem Deposital-Edikt vom 17ten Mai 1719 sollten die Depositen möglichst auf Hypotheken ausgeliehen werden: dies ward aber versäumt, und die Gelder lagen meist ganz müßig. Die Judizial-Depositen (nicht die Pupillar-Deposita) hatten noch dazu Gebühren zu bezahlen, die meist 1 Prozent ein für allemal betrugen, an manchen Orten jedoch weniger, und für die Aufbewahrung der Gelder war schlecht gesorgt. Eine Nutzbar-

machung derselben durch die Bank schien daher für alle Theile nur erwünscht sein zu können. Da indeß die Graumannsche Bank eine Aktien-Anstalt werden sollte, protestirte der Großkanzler v. Cocceji auf das Entschiedenste dagegen und der Gedanke ward aufgegeben, noch ehe das Bankprojekt selbst scheiterte.

Von Neuem ward nach dem wirklichen Zustandekommen der Bank dieser Gedanke durch den Direktor der Breslauer Bank, Imbert, im Sommer 1767 angeregt, als die Realisation der Noten dem Clement abgenommen werden sollte, und es darauf ankam, bei der Bank einen ausreichenden Baarfonds zu bilden. Der Vorschlag war aber von so gehässigen Nebenpunkten begleitet, z. B. dem Projekt einer Zwangs-Anleihe bei den Kaufmannschaften, daß er nicht weiter verfolgt wurde. Im Frühjahr 1768, als die Bank nach langen Trübsalen einen erfreulichen Aufschwung nahm und zu weiteren Hoffnungen berechtigte, nahm der Minister v. Hagen den Gedanken wieder auf, und legte dem Könige in einem Berichte vom 20sten Juni desselben Jahres das Projekt vor, die Judizial-Depositengelder bei der Bank belegen zu lassen, in einem zweiten Berichte von demselben Tage auch das, die Pupillar-Depositen zur Bank zu ziehen. Schon am 23sten Juni billigte der König den Vorschlag und am 18ten Juli ward die Allerhöchstgenehmigte und im Einverständniß mit dem Justiz-Departement ausgearbeitete Instruktion*) (Beilage XIV.) erlassen, durch welche alle Ober- und Unter-Justizkollegia, Pupillenkollegia und Gerichte, auch Krieges- und Domainenkammern und die denselben subordinirten Aemter angewiesen wurden:

> alle Gelder, welche bei ihnen eingezahlt, aber nicht binnen 6 Wochen gegen mehr als 3 Prozent Zinsen sicher untergebracht werden könnten, ohne Ausnahme an die Bank abzuliefern, welche dagegen Obligationen ausstellen, die Kapitalien mit 3 Prozent verzinsen und nach achttägiger Kündigung zurückzahlen sollte.

Für diese Darlehen an die Bank ward außer der allgemeinen im Edikt vom 29sten Oktober 1766 übernommenen Garantie noch eine Spezial-Garantie unter demselben Datum, wie die Instruktion, ausgestellt**).

Schon vorher hatte die Bank angefangen, Depositen von Königlichen Kassen anzunehmen, wie auch schon vorher erwähnt ist; die Bedingungen wurden in jedem einzelnen Falle besonders verabredet; bald wurden gar keine Zinsen gegeben, bald bis zu 5 Prozent. Auch von Kämmereien und einzelnen Privatleuten wurden schon Anfang 1768 Belegungen angenommen. Dieser freiwillige Depositalverkehr ward nunmehr auf denselben Fuß geregelt, wie der der Gerichte. Für die Gelder der Privaten wurde durch die Urkunde vom 1sten November 1768 spezielle landesherrliche Garantie ertheilt***). Ueber die freiwilligen Einlagen wurden gleichfalls binnen 8 Tagen kündbare Obligationen zu 3 Prozent verzinslich ausgestellt.

XIV.

---

*) N. C. C. Th. IV. S. 4035.
**) N. C. C. Th. IV. S. 4041.
***) N. C. C. Th. IV. S. 5033.

Der Fortgang des Depositengeschäfts war so gut, daß bereits unter dem 31sten März 1769 durch ein Reskript an das Haupt-Bank-Direktorium und die unter Beilage XV. mitgetheilte Instruktion*) die Belegung aller disponiblen Geldbestände der milden Stiftungen, Hospitäler, Waisenhäuser, Kirchen, Schulen, Wittwen-Häuser und anderen öffentlichen Anstalten bei der Bank unter gleichen Bedingungen wie die Belegung der Judizial- und Pupillardepositen vorgeschrieben wurde. An demselben Tage ward auch für sie eine Spezial-Garantie erlassen**).

XV.

Der Depositenverkehr mit den Gerichten und Stiftungen machte zunächst die Einrichtung von Provinzial-Komtoiren zur Annahme der eingehenden Gelder möglich und nothwendig; wie sonst dieser Verkehr sowohl, als der freiwillige Depositenverkehr auf Banko-Obligationen auf die Entwickelung der Bank eingewirkt hat, ist in der allgemeinen Uebersicht bereits dargestellt.

Die Hauptveränderungen, die mit demselben bis 1806 vorgegangen sind, sind folgende.

Am 9ten März 1771 wurden die Gerichte vom Justiz-Departement instruirt, nicht Summen unter 50 Rthlr. und nur durch Zehn Thaler theilbare Beträge (in Dekaden) zu belegen und eben so bei Kündigungen zu verfahren. Bisher waren auch die kleinsten Summen, Groschen und Pfennige angenommen worden. Auch im freiwilligen Verkehr hat seitdem die Bank Summen unter 50 Rthlr. und durch 10 nicht theilbar, nicht angenommen und gezahlt.

Bereits 1777 hatten die Belegungen sich so gemehrt, daß eine Beschränkung wünschenswerth erschien, und auf den Antrag des Haupt-Bank-Direktoriums genehmigte der König durch Allerhöchste Ordre vom 25sten Dezember 1777, daß für alle Belegungen mit Ausschluß der Pupillengelder in Zukunft nur $2\frac{1}{2}$ Prozent jährlich Zinsen gegeben werden sollten. Durch ein Cirkulare des Geheimen Staatsraths vom 7ten Januar 1778 ward demzufolge bekannt gemacht, daß alle vom 1sten Februar 1778 ab bei der Bank belegten Gelder außer den Pupillengeldern nur nach dem niedrigeren Fuße verzinset werden sollten. Zugleich ward bestimmt, daß wenn Abschlagszahlungen gefordert würden, die bis dahin erwachsenen Zinsen von der ganzen Summe mit herauszuzahlen seien, da das beständige Zuschreiben der Zinsen viele Arbeit erfordert hatte. Jene Maaßregel hatte die Folge, daß 1778 die Belegungen sich um nahe an 600,000 Rthlr. verminderten.

Durch Cirkular und Publikandum vom 4ten März 1780 ward vorgeschrieben, daß geleistete Zinsenzahlungen auf den Obligationen notirt werden sollten.

Der Verkehr mit den Gerichten und Vormundschaftbehörden ward vollständig geordnet durch die Deposital-Ordnung vom 15ten September 1783. Dadurch ward die General-Belegung auf den Namen der Gerichte neu eingeführt, da bisher immer nur auf den Namen der Spezialmassen belegt worden war. Hierdurch ward die Arbeitslast der Bank vermindert, aber die

*) N. C. C. Th. IV. S. 5535.
**) N. C. C. Th. IV. S. 5541.

Masse der Depositen vermehrt, da jetzt wieder die Belegung ganz kleiner Summen, wie vor der Instruktion vom 9ten März 1771, möglich war. Da jedoch gleichzeitig die Belegung der Pupillengelder in Pfandbriefen gestattet ward, so ist der gerichtliche und vormundschaftliche Depositalverkehr seit Erlaß der Deposital-Ordnung in nicht viel stärkerem Verhältnisse gestiegen, als die Vergrößerung des Staats es mit sich brachte; der Depositenzwang ward nämlich in allen seit Erlaß der Deposital-Ordnung bis zum Reichs-Deputations-Haupt-Schluß von 1803 dem Preußischen Staate inkorporirten Landestheilen durch Publikation der Deposital-Ordnung eingeführt.

Dagegen wurde es unter Privatpersonen mehr und mehr Sitte, Kapitalien in die Bank zu bringen, und dadurch hauptsächlich war das Anwachsen der Belegung so stark, daß eine abermalige Erniedrigung des Zinsfußes bis auf 2 Prozent nothwendig ward. Durch die Allerhöchste Ordre vom 30sten Dezember 1786 und das Publikandum vom 1sten Januar 1787 ward bestimmt, daß für die Gelder der Minderjährigen 3 Prozent, für diejenigen der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und der gerichtlichen Depositen aus Prozessen, $2\frac{1}{2}$ Prozent fortgewährt; alle übrigen Kapitalien aber, die vom 1sten Januar ab belegt würden, nur mit 2 Prozent verzinst werden sollten. Diese Maaßregel hatte aber gar keinen Erfolg; es ward nichtsdestoweniger immer gewöhnlicher, Belegung bei der Bank als dauernde Kapital-Anlage zu betrachten, und dies um so mehr, als von dem 31sten Dezember 1794 ab in die zweiprozentigen Banko-Obligationen die Klausel aufgenommen wurde, daß sie an jeden Inhaber ohne Prüfung zahlbar seien.

Auch die Belegungen aus den Königlichen Kassen nahmen immer mehr zu, da bei dem Mangel aller Einheit in dem Etats- und Kassenwesen fast bei jeder Kasse sich Bestände sammelten und derselben verblieben, keine Unterbringung derselben aber bequemer war, als die bei der Bank, von der man 2 Prozent Zinsen erhielt, und doch binnen acht Tagen nach der Kündigung über das Kapital disponiren konnte.

Da die Bankverwaltung es sich zum Grundsatze machte, keine Belegungen auszuschlagen und gekündigte Kapitalien noch vor Ablauf der Kündigungsfrist auszuzahlen, blieben die Depositen bis 1804 in beständigem Steigen, wie die Nachweisung unter XVI. zeigt, bis sie die bedeutende Summe von nahe an 33 Millionen erreichten. Durch die Kriegsrüstungen und die drohende Gefahr trat 1805 und 1806 eine kleine Abnahme ein, hauptsächlich bei den zweiprozentigen Kapitalien.

Eine Uebersicht der am Schlusse dieser Periode geltenden Grundsätze über den Depositen-Verkehr giebt die im Novum Corpus constitutionum Theil X. S. 2701 abgedruckte Instruktion für sämmtliche Untergerichte der Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth vom 16ten Dezember 1799 wegen Belegung der Depositengelder bei der Haupt-Bank, und die „Grundsätze der Banque über das Ein- und Ausbringen der zu belegenden Kapitalien" vom 8ten Mai 1804, welche unter dem 16ten Mai 1804 den Gerichten zur Nachachtung mitgetheilt

XV.

wurde*). Diese „Grundsätze", welche unter Beil. XV. mitgetheilt sind, sind wesentlich auch noch jetzt für den Depositen-Verkehr maßgebend.

b) Die Annahme von Geldern zur Verzinsung nach besonderer Verabredung zwischen der Bank und dem Deponenten und nach anderen Grundsätzen, als im Bank-Obligationen-Verkehr scheint nur selten vorgekommen zu sein, und nur solche Staatskassen-Bestände, für die eine andere Art der Belegung als auf Banko-Obligationen wünschenswerth erschien, sind unter solchen Bedingungen angenommen. Der Hauptposten waren die obenerwähnten Magdeburgischen Fouragegelder, die ganz zinslos deponirt waren.

c) Endlich scheint die Deposition von Geld und anderen Gegenständen zur bloßen Verwahrung selten vorgekommen zu sein, und es finden sich keine allgemeinen Bestimmungen darüber.

Uebersehen wir zum Schlusse, wie der Bankverkehr sich 1806 durch Praxis und Gesetzgebung im Vergleich zum Reglement vom 29sten Oktober 1766 gestaltet hat, so erhalten wir folgende Resultate**):

	Bankverkehr nach dem Reglement vom 29sten Oktober 1766.	Bankverkehr 1806.
Rechnung nach Bankgeld.	Art. 1. für die Bank vorgeschrieben.	Bloß noch in einer Neben-Columne üblich.
	Art. 2. 3. 4. 6. für den kaufmännischen Verkehr vorgeschrieben.	0
Giro-Verkehr.	Art. 3. 6. 11—27. angeordnet und die Zahlung durch Giro für mehrere Geschäfte vorgeschrieben.	0
Bank-Noten.	Art. 7—13. angeordnet.	In geringem Umfange noch praktisch.
	Art. 35. vorgeschrieben, daß die Beleihungen aus der Bank in Noten erfolgen sollen.	0
Diskontirung von Wechseln.	Art. 30. und 31. angeordnet.	Die Diskontirung von Wechseln mit längerer Verfallzeit ist gestattet und der Zinsfuß nicht als bindend betrachtet (seit 1768).
Beleihung von Gold, Silber und Juwelen.	Art. 32—34. angeordnet.	Die Termine sind verlängert, der Zinsfuß öfters verändert (seit 1767).
Beleihung von Waaren, Staatspapieren, Wechseln, Verschreibungen, Immobilien.	0	Bildet den Haupttheil der Bank-Anlagen (seit 1768).
Darlehen an Institute u. s. w.	0	Ist in großem Umfange üblich.
Ankauf von öffentlichen Papieren.	0	Ist üblich (seit 1767).

*) N. C. C. Th. XI. No. 20. de 1804.

**) Mit 0 ist bezeichnet, wenn ein Verkehrszweig im Reglement nicht gestattet oder vorgesehen, oder eine Vorschrift des Reglements im Jahre 1806 nicht mehr üblich war.

	Bankverkehr nach dem Reglement vom 29sten Oktober 1766.	Bankverkehr 1806.
Annahme von Depositen.	0	Bildet den Hauptheil der Betriebs-Kapitalien der Bank (seit 1768).
Einziehung von Ueberschüssen der Provinzial-Staats-Kassen.	0	In großem Umfange üblich (seit 1767).
Ausstellung von Bank-Kassen-Scheinen.	0	Seit 1798 betrieben.

Also nur wenige Theile des Reglements sind 1806 noch in Kraft gewesen, und nur wenige Theile der 1806 vorkommenden Geschäfte waren im Reglement vorgesehen.

Zweiter Abschnitt.

Geschichte der Bank

vom October 1806 bis Ende 1817.

§. 1.

Die Zeit vom Ausbruche des Krieges bis zum Tilsiter Frieden.

Im vorstehenden Abschnitte ist die Geschichte der Bank bis zum Ausbruche des Krieges mit Frankreich verfolgt. Wir haben gesehen, wie die Bank durch eine langjährige unrichtige Behandlung in einen Zustand gerathen war, der äußerlich zwar glänzend erschien, innerlich aber ein höchst gefährlicher war. Aus einem vom Staate nach den höchsten Raisons der Handelspolitik geleiteten Hülfs-Institut für Handel und Gewerbe, war sie wesentlich ein Erwerbs-Institut, eine fiskaliche Station geworden; ihre Aktiva waren zum größeren Theile festgelegt und bei einer eintretenden Katastrophe uneinziehbar, ihre Passiva dagegen binnen 8 Tagen zahlbar, und ihr gesammter Reservefonds beschcänkte sich auf 700,000 Rthlr. Die gesunden Prinzipien, welche der Minister Freiherr vom Stein zur Geltung zu bringen sich bestrebte, hatten ihre Früchte noch nicht tragen können, als der Sturm ausbrach.

Wie wenig gerüstet der Staat für den Krieg war, der wenigstens seit dem Herbste 1805 mit Bestimmtheit vorausgesehen werden mußte, ist bekannt genug. Auch wer die Gefahr sah, konnte sich nicht für sie vorbereiten; die ganze Organisation war gelähmt und menschliche Anstrengungen vermochten hier nichts mehr.

So hatte auch die Energie und die Voraussicht des Freiherrn vom Stein für die Sicherstellung der Bank nichts zu thun vermocht. Seinen Bemühungen für die Mobilisirung ihres Verkehrs war es nicht einmal gelungen, dem Fortschreiten der Darleihen auf feste Anlagen völlig ein Ziel zu setzen (vergl. S. 76.) und die Einziehung der alten Ausstände war kaum begonnen. So war es auch nicht möglich gewesen, die zweiprozentigen Bank-Obligationen, von denen im Fall der Noth das ärgste Andringen zu erwarten war, einigermaßen zu saldiren — über 16 Millionen derselben standen aus —, und nicht einmal gelungen, die Baarbestände dem Bedürfnisse gemäß zu verstärken.

Die Kriegsrüstungen waren zwar vollendet —, so weit sie überhaupt vollendet wurden, ohne daß man, wie schon oben erwähnt (S. 63.), eine Anleihe von der Bank erhob. Aber sie hatten doch die Baarbestände der Bank geschwächt, da die meisten Depositen der Staatskassen sowohl aus Obligationen als aus Dispositionsscheinen zurückgezogen wurden, und der gesteigerte Geldbedarf auch Seitens des Publikums stärkere Kündigungen der Bank-Obligationen herbeiführte. Die Einzahlung der zur Realisation der Tresorscheine bestimmten Summen vermehrte die Baarbestände nur nominell, da ihnen die Scheine entgegenstanden und jene Summen für die Realisation reservirt werden mußten.

Es darf jedoch nicht verkannt werden, daß die Bank nicht mehr litt, als jede Bank unter solchen Umständen leidet, und wenige Privatbanken haben sich den Ansprüchen des Staates vor Ausbruch eines Krieges so entziehen können, wie damals die preußische Staatsbank. Wenige Monate vorher hatte die Bank von Frankreich ihre gesammten Bestände dem Kaiser Napoleon zu den Kosten des Oesterreichischen Feldzuges hingeben müssen.

Mit dem Anfang Oktober, dem Zeitpunkte, wo die Geschichtserzählung dieses Abschnittes beginnt, war der Zustand der Bank nicht wesentlich schlechter als er seit einer Reihe von Jahren gewesen, und dem Ansehen nach sogar noch glänzend.

So wie die Feindseligkeiten aber ausbrachen, begannen die Kalamitäten der Bank; sie stiegen mit jedem Vorrücken der französischen Truppen, und brachen in schrecklichster Folge über das Institut ein, als ein sogenannter Frieden dem Kriege mit den Waffen ein Ende gemacht, aber einen Krieg des Betruges, der Gewalt, des Hohnes gegen einen gebundenen Feind eröffnet hatte.

Die Unglücksfälle, welche über die Bank kamen, waren zuerst keine anderen, als wie sie eine jede solche Anstalt in einem vom Feinde überschwemmten Lande zu erleiden hat; bald aber traten die Folgen ihrer Unselbstständigkeit, ihres engen Zusammenhanges mit der übrigen Finanzverwaltung verderblich hervor und endlich eröffnete sich ein Abgrund der Zerstörung durch die Festlegung der Bankkapitalien, durch jene ausgedehnten Operationen in Provinzen, deren Abfall die unvermeidliche Folge des Krieges war. Die schrecklichsten Verluste hätten das Loos jeder Bank in einem so völlig besiegten Staate sein müssen; einem vollständigen Bankerott konnte eine Bank nicht entgehen, die nach so bedenklichen Prinzipien administrirt war, und in einer so falschen Lage zur Finanzverwaltung stand, aber das volle Maß des Unglücks hat ein Feind gebracht, der die Staaten bekriegte, um sie zu plündern, und eine schwache Regierung (die des Herzogthums Warschau), die nur durch Raub sich Ressourcen zu verschaffen wußte, die keine politische Maximen kannte, als Haß gegen ihre Nachbarn, und die ihre Unterthanen zu Grunde richtete, um einem fremden Eroberer zu dienen, einem Eroberer, der die besten Gefühle ihres Volks verhöhnte, und die Theilung des Landes nur annullirte, um nach Laune Polen zum vierten und zum fünften Male zu zerreißen.*) Ohne die Bayonner Konvention, ohne die Tücke der

---

*) Er gab Bialystok an Rußland, er nahm Danzig für sich; er hat nie an Herstellung eines Königreichs Polen gedacht; wohl aber hat er polnische, litthauische, klein-

Warschauer Regierung bei Ausführung dieses schmählichen Vertrages, ohne das gänzliche Elend, in welches die Bevölkerung des unglücklichen Warschauer Landes gestürzt ward, hätte die Bank gleich nach dem Tilsiter Frieden die Zinsenzahlung von ihren Obligationen wieder aufnehmen, sie hätte die Tilgung in angemessenen Raten anfangen können. Das Elend der Gläubiger der Bank, der Wittwen und Waisen, es lastet nicht auf der Bankverwaltung, nicht auf Preußens Regierung; ihr Fluch ruht auf dem Andenken Napoleons und der Diener seiner Willkür und Raubsucht.

Sowie die französischen Truppen vorrückten, wurden die Bestände der zunächst liegenden Komtoirs gepackt und fortgeschafft. Die Effekten des Emdener Komtoirs waren schon im August nach Magdeburg gebracht, die des Mindener und Münsterschen im September größtentheils von den nächststehenden preußischen Generalen übernommen; die kleinen Bestände von Kleve, Hildesheim, Ansbach, des Tresorschein-Realisations-Komtoirs in Fürth, scheinen nach Berlin gekommen zu sein. Kleine Verluste traten gleich hier ein; ein Theil der Mindener Effekten ward von den Franzosen geraubt, eine Baarsendung von Emden nach Berlin ging verloren und ist wahrscheinlich auch in die Hände des Feindes gefallen.

Die Haupt-Bank-Kasse ward unterdeß um Realisation der Bank-Obligationen, der Kassenscheine, der Noten, der Tresorscheine gedrängt und ihre Baarbestände schmolzen sehr zusammen. Die aktiven Geschäfte waren schon mit Anfang Oktober ganz sistirt. Als die erste Nachricht von der Ueberwältigung der Pässe des Thüringer Waldes eintraf, wurden die Bankbestände gepackt, und als die Kunde der Niederlage vom 14. Oktober ein weiteres Vorrücken des Feindes zur Gewißheit machte, verließ der Minister Freiherr vom Stein Berlin mit sämmtlichen Central-Kassen, ohne einen Befehl dazu abzuwarten, auf eigene Verantwortung. Von der Bank blieb in Berlin nur der Direktor Hundt mit dem mündlichen Auftrage, das Wechselportefeuille einzuziehen und alle vorkommenden Angelegenheiten der Anstalt zu respiziren; die anderen Bank-Beamten mit den gesammten übrigen Beständen gingen am 19. Oktober und den folgenden Tagen (v. Stein selbst am 20.) von Berlin ab; sie begaben sich zuerst nach Stettin und folgten dann dem Könige weiter nach Königsberg, wo sie Anfangs November eintrafen. — Das letzte aktive Geschäft der Hauptbank war ein Darlehn von 100,000 Rthlr. an die Berliner Kaufmannschaft gewesen, welches der Minister vom Stein noch am Tage des Abganges der Kassen bewilligt und aus den Wagen hatte herausnehmen lassen. Es ist aber dem Handelsstande nicht mehr zu Gute gekommen, da der Magistrat es wegnehmen ließ, um das Geld in der Stadtkasse aufzubewahren. Hier ward es von den Franzosen gefunden und auf die von der Stadt zu zahlende Kontribution verrechnet. Was sonst in den letzten Tagen der Auflösung seit dem 16. Oktober geschehen ist, liegt im Dunkel. Man sieht aus den Büchern und Konferenzprotokollen nur, daß die Bank nach Möglichkeit ihre Obligationen realisirte.

---

russische Provinzen mengen, und daraus Staaten machen wollen ohne Einheit des Volksstammes, ohne historische Grenzen, bloße Rekrutirungs-Kantone für sein Heer.

In Königsberg etablirte sich vorläufig das Haupt-Banko-Direktorium, und ist auch bis Ende 1809, mit Ausnahme eines kurzen Aufenthalts in Memel, dort geblieben. Der Geheime Finanzrath Stägemann hatte die spezielle Leitung, die unter den obwaltenden Umständen eine fast unbeschränkte war. Das erste Geschäft des Direktoriums war, die in den Provinzen zerstreuten Bestände einzuziehen. Die Baarbestände und Effekten des Provinzial-Komtoirs und des Korrespondenten in Danzig, so wie die Bestände des Tresorschein-Realisations-Komtoirs in Warschau wurden so viel als möglich nach Königsberg gebracht. Bei den ost-elbischen Komtoiren gelang dies ohne erhebliche Verluste. Aber die Bestände des Magdeburger und des Emdner Komtoirs mit zusammen fast 2 Millionen 300,000 Rthlr. konnten nicht rechtzeitig aus Magdeburg fortgebracht werden und fielen dort in die Hände der Franzosen. Die Baarbestände der Mindener und Münsterschen Bank hatten von den Generalen von Blücher und von Lecocq zu Kriegsbedürfnissen verwandt werden müssen.

Demnächst mußte auf möglichste Liquidirung der Aktiva und Passiva Bedacht genommen werden. Neue Beleihungen hatten durch die Umstände schon ein Ende genommen und wurden den noch an ihrem Platze befindlichen Komtoirs vom 1. Januar 1807 ab ausdrücklich untersagt. Bei der Einziehung der Aktiva zeigte sich bald die Verkehrtheit der früher von der Bankverwaltung befolgten Prinzipien. Von den vorhandenen Forderungen, so weit die Effekten nicht schon geraubt waren (ca. 1,780,000 Rthlr. vom Emdener und 415,000 Rthlr. vom Magdeburger Komtoir) standen $7\frac{1}{2}$ Millionen bei dem Staate und Kommunal-Verbänden aus, gegen 700,000 Rthlr. waren in öffentlichen Papieren festgelegt, $12\frac{1}{2}$ Millionen in Hypotheken, die fast ganz in insurgirten Landestheilen ausstanden, über 5 Millionen waren in Lombard angelegt, und noch nicht 4 Millionen in Wechseln. Aber auch dies waren größtentheils nicht diskontirte oder gekaufte gezogene Wechsel, sondern beliehene trockene Wechsel. Alle Darlehen aber, welcher Art sie sein mochten, waren für jetzt mit geringen Ausnahmen uneinziehbar, vor allen die an den Staat und auf Hypotheken; nur gezogene Wechsel gaben einige Sicherheit und diese betrugen bei weitem nicht den zehnten Theil der Aktiva! Diese Lage wurde noch durch die schon oben (S. 76.) erwähnte unbegreifliche Willkür des Elbinger Bank-Direktors wesentlich verschlimmert, der dem Jakob Levin, da er wegen bedeutender Summen, die er von Privatpersonen auf den Ueberschuß der an die Bank verpfändeten Hypotheken-Obligationen geliehen hatte, bedrängt wurde, nicht allein auf Wechsel bedeutende Summen vorschoß, bis er für 227,000 Rthlr. auf Wechselkonto debitirt war, sondern auch für 283,133 Rthlr. Ueberschüsse der versetzten Hypotheken-Obligationen belieh, und gegen weit bessere Lombard-Darlehen, zum Theil hypothekarische, zum Theil aber auch vollkommen gute mobile Forderungen umtauschte. Diese Operation war für die Bank um so nachtheiliger, als auch für die Wechselforderungen an Levin keine andere Deckung war als der weitere Ueberschuß seiner Hypotheken-Obligationen und so die hypothekarischen Forderungen der Bank auf einmal um mehr als 500,000 Rthlr. vermehrt waren. Ein Siebentel aber sämmtlicher Aktiva der Bank waren so auf diesen einen höchst unsichern Handelsmann konzentrirt.

Die Forderungen der Bank aus gezogenen Wechseln gingen ziemlich schnell und fast vollständig ein; ja selbst die Berliner Wechselbestände sind bis Mitte des nächsten Jahres fast ohne Verlust eingezogen worden; ein rühmliches Zeugniß für die so schwer bedrängte Berliner Kaufmannschaft, deren reichste Glieder damals Zahlung einstellen mußten, und die Treue und Umsicht des Direktors Hundt, der diese Operation in einer vom Feinde besetzten Stadt so auszuführen wußte, daß er die Aufmerksamkeit nicht erregte und seine Bestände vor den wachsamen Augen der französischen Kommissaire rettete. Der Bankverwaltung aber war dadurch ein Wink für die Zukunft gegeben, was die allein für eine Bank geeignete Geldanlage sei. Aus den eigentlichen Lombard-Darlehen auf Waaren und Staats-Papiere ging sehr wenig ein; nur von einigen Posten die Zinsen, an Kapital fast gar nichts. Die Papierbestände gelang es zum Theil und ohne Schaden zu veräußern. Sonst aber waren weder Zinsen noch Kapitalien aus irgend einer Forderung zu erwarten.

Was an baarem Gelde einging verwandte die Bankverwaltung auf Einlösung von Bankobligationen, und wenn solche an Zahlungsstatt angeboten wurden, wurden sie bereitwillig genommen. Auch andere öffentliche Papiere nahm man in Zahlung an, da nicht vorauszusehen war, was aus den einzelnen Privatpersonen noch werden könne, und öffentliche Papiere doch irgend einen Werth für die Zukunft zu haben schienen.

So wenig nun auch aus den Aktivis einging, so würde doch noch während des Krieges ein sehr erheblicher Theil der Bank-Obligationen haben getilgt und die Zinsenzahlung ungestört fortgesetzt werden können, da die Bank noch für etwa 6 Mill. Baarbestände nach Königsberg gebracht hatte — die Haupt-Bank-Kasse hatte 3,300,000 Rthlr., die Komtoirs zu Breslau und Königsberg hatten jedes über 1 Mill. —, wenn nicht die Noth des Krieges die Staatsverwaltung vermocht hätte, die Bestände der Bank zu den Kriegsbedürfnissen zu verwenden. Unter den damaligen Umständen erschien auch nichts natürlicher; hier war eine Kasse, welche disponible Bestände hatte, die anderen Kassen waren erschöpft, und ohne Geld konnte der Krieg nicht weiter geführt werden. Wäre die Bankverwaltung auch völlig unabhängig gewesen, sie hätte diesen zwingenden Umständen sich nicht entziehen können; das Institut verletzte zwar Verpflichtungen gegen seine Gläubiger, aber die Rettung des Staats ging über diese Pflicht.

Zudem hatte die Bank bedeutende Bestände aus Staatskassen. Auf das Guthaben der Königlichen Kassen, das ausschließlich der Forderungen auf Bank-Obligationen am 1sten Juni 1806 das Debet derselben um 2 Millionen 811,000 Rthlr. überstieg, waren zwar seitdem bedeutende Rückzahlungen erfolgt, aber diese durch die successiven Zahlungen zum Realisationsfonds der Tresorscheine wieder gedeckt; kleine Abzahlungen und neue Vorschüsse an Staatskassen und das Guthaben aus der Verwendung der Mindenschen und Münsterschen Bankbestände waren durch Einziehung kleiner Bestände aus Königlichen Kassen der okkupirten Provinzen kompensirt, so daß der Staat noch immer etwa $2\frac{3}{4}$ Millionen gut haben mochte. Dies war zwar nicht mehr als der Betrag des zur Realisation der Tresorscheine bestimmten Fonds; aber diese hatte ohnedem schon aufgehört,

und man durfte wohl diesen Betrag als disponibel betrachten. Es war also natürlich, daß die Staatsverwaltung dieses Guthaben aufräumte und für ihre Zwecke verwandte, und die Bank hatte, soweit dies Guthaben reichte, doppelte Verpflichtungen gegen den Staat, als Schuldnerin desselben und als ein politisches Glied Preußens.

Es kann daher aus keinem Gesichtspunkte getadelt werden, daß der Minister Freiherr vom Stein, als Chef sämmtlicher Centralkassen und Geld-Institute, im Dezember 1806 anfing, große Zahlungen zu Kriegsbedürfnissen auf die Bank anzuweisen. Aber das ist zu tadeln, daß die Staatsverwaltung nicht einfach ihr Guthaben sich von der Bank zu weiterer eigener Verwendung auszahlen, und wenn sie mehr brauchte, sich dies als Darlehn geben ließ, sondern sie gleich als Ausgabekasse gebrauchte. Dies war der Anfang unsäglicher Verwirrungen für die Bank, und wenn man auch aus dieser Anordnung den Einzelnen in einer solchen Zeit keine Vorwürfe machen darf, so ist doch nicht zu verkennen, daß hier ein großer Fehler begangen ist. Dieser aber war durch die gesammte damalige Verfassung des Staats und der Bank herbeigeführt. Wo die Bank mit allen andern Centralkassen zusammen und in derselben Art wie eine andere Kasse unter Einem Chef steht, ist es nicht anders möglich, als daß dieser Chef in Zeiten schrecklicher Noth die eigenthümliche Bestimmung und Natur dieser Einen Kasse übersieht.

Schon am 4ten Januar 1807 wurde bekanntlich Stein aus den Königlichen Diensten entlassen. Sein Verwaltungs-Ressort wurde durch eine Kabinetsordre vom 10ten Januar 1807 getheilt, und die Bank, in Verbindung mit der Seehandlung und einer aus verschiedenen Generalkassen kombinirten provisorischen Generalkasse, der Leitung des Geheimen Finanzraths v. Schlabberndorf übergeben. Stägemann behielt die spezielle Leitung der Bank. Zur Verwaltung der kombinirten Generalkasse wurden die fast ganz unbeschäftigten Beamten der Bank verwandt.

Jetzt traten die Folgen der Benutzung als Ausgabekasse unheilvoll hervor. Unterdessen war die russische Armee eingetroffen, der Krieg erwachte wieder, und während die Einnahmen immer mehr schwanden, stiegen die Bedürfnisse des Staats ungeheuer. Nicht allein der Rest der preußischen Armee war zu unterhalten, auch für das russische Heer mußten große Vorschüsse durch Natural-Verpflegung und baare Zahlung gemacht werden. Sehr schnell wurde also der Rest des Staatsguthabens bei der Bank verwandt und noch weit über denselben hinaus auf sie trassirt. In der That kannte dies Staatsguthaben auch Niemand genau, und ohne weitläuftige Berechnungen war es nicht möglich, seinen Betrag zu ermitteln, so daß auch bei dem besten Willen es kaum hätte vermieden werden können, die Bank mit Vorschüssen zu belasten. Was der Staat von der Bank zu fordern hatte, wußte man ungefähr, was aber die einzelnen Verwaltungspartien ihr verschuldeten und wie dies Debet durch die Zinsenrückstände anwuchs, übersah man nicht. Zugleich aber entstanden Vorschüsse über Vorschüsse für die Bank aus der Verbindung mit der kombinirten Generalkasse, da sie für dieselbe ihre Bestände eben sowohl wie die Beamten disponibel stellen konnte, und Geld nirgend anderswoher zu beschaffen war.

So kam natürlich die Kapital- und Zinsenzahlung auf die Bank-Obligationen ins Stocken, und nur dem geringen Betrage der Kassenscheine und Banknoten ist es zuzuschreiben, daß ihre Realisation jetzt und auch nachher nie ganz unterbrochen worden ist. Nur in einzelnen Fällen besonderer Bedürftigkeit wurden noch Zahlungen an die Gläubiger geleistet, namentlich in Berlin durch den Direktor Hundt, der darauf Bedacht nehmen mußte, alle baaren Bestände, die sich durch Einziehung der Wechsel und einzelner Lombardforderungen bei ihm sammelten, sofort wieder wegzuschaffen, da die Franzosen schon anfingen mit Konfiskation der Bankfonds zu drohen. Die Korrespondenz mit Königsberg konnte er ohnehin nur mit Gefahr seines Lebens unterhalten; wurde sie entdeckt, so mußte er erwarten, füsillirt zu werden.

Daß die Realisation der Tresorscheine längst aufgehört hatte, ist schon erwähnt.

Was bis Anfang 1807 an Forderungen der Bank nicht hatte eingezogen werden können, war jetzt ganz uneinziehbar, und es verschlimmerte augenblicklich kaum die Lage des Instituts, daß Napoleon nach der Besitznahme Warschau's die Kapitalien der Bank in den ehemals polnischen Provinzen mit Beschlag belegen ließ.

So verging der Winter. Die Waffenruhe im Frühjahre brachte der Bank keine Besserung ihrer Lage. Daß am 29sten April die Bank nebst der Seehandlung und den Kassen an den Freiherrn von Hardenberg, in Verbindung mit dem auswärtigen Ministerium und der Armee-Verpflegung, überging, hatte nur die Folge, daß die Benutzung der Bank als Staatskasse mehr ausgebildet wurde. Namentlich diente die Bank dazu, die Vorschußzahlungen für die russische Armee zu leisten, wobei der berüchtigte Bankier des General Bennigsen, Meierowitsch, auf alle Weise für sich sorgte, — und die dafür in russischen Bank-Assignationen, Albertusthalern und dgl. geleisteten Rückzahlungen anzunehmen und zu realisiren. Sie litt jetzt schon große Noth an baarem Gelde; Hundt konnte in Berlin die Bankbeamten nicht mehr besolden und mußte auf den Hamburger Korrespondenten trassiren. Auf die ausstehenden Forderungen erhielt die Bank, soweit überhaupt noch etwas einging, nichts als Bank-Obligationen, Kassenscheine u. s. w. Anfang Juni erfuhr man auch, daß die französische Verwaltung die Magdeburger und Emdener Bestände definitiv konfiszirt habe.

Die Wiedereröffnung des Feldzuges im Anfang des Juni führte nach kurzen Hoffnungen zu Unterhandlungen, die am 7ten bis 9ten Juli mit dem Frieden von Tilsit endeten.

Schon der erste Anfang der Unterhandlungen hatte einen Einfluß auf das Schicksal der Bank, indem der Freiherr von Hardenberg sich auf Napoleons Geheiß hatte zurückziehen müssen. Zur Leitung der Finanz-Angelegenheiten des Staats wurde jetzt eine aus Hardenbergs Räthen bestehende kombinirte Immediat-Kommission gebildet, und die Bank namentlich mit der gesammten übrigen Geldpartie der speziellen Leitung der Geheimen Finanzräthe von Klewitz und Stägemann untergeben.

Der Frieden brachte für sie eine Entscheidung, die fast schlimmer war als der Krieg — selbst wenn man auf gewissenhafte Erfüllung eines von Napoleon gegebenen Versprechens hätte rechnen können. Sieben der Bank-Komtoirs (von 12), bei denen etwa 3 Millionen Forderungen ausstanden, kamen unter fremde Herrschaft, und die Unterpfänder für nahe an 10 Millionen ihrer Aktiva kamen unter die Gewalt einer Regierung, die Napoleon aus den bittersten Feinden Preußens bildete. Zwar waren die Rechte der Bank ihr durch den Traktat förmlich garantirt, dessen Art. 25. besagte: — zuerst über die Forderung an die Bank: „Les fonds et capitaux appartenants soit à des particuliers soit à des établissements publics, religieux, civils ou militaires des païs, que S. M. le Roi de Prusse céde ou auxquels Elle renonce par le présent Traité et qui auraient été placés soit à la banque de Berlin, soit à la caisse de la société maritime, soit de toute autre manière quelconque, dans les États de S. M. le Roi de Prusse, ne pourront être ni confisqués ni saisis, mais les propriétaires des dits fonds et capitaux seront libres d'en disposer et continueront de s'en jouir ainsi que des intérêts échus ou à echoir, aux termes de contracts ou obligations passés à cet effet."

Dann über die Forderungen der Bank: „Réciproquement il en sera usé de la même manière pour tous les fonds et capitaux que des sujets, ou des établissements publics quelconques de la Monarchie Prussienne auraient placés dans les païs que S. M. le Roi de Prusse céde ou auxquels il renonce par le présent Traité."

Ausdrücklicher konnten die Rechte der Bank wohl nicht gewahrt sein. Freilich konnte Chikane behaupten: die Aktiva gehörten den einzelnen Etablissements, und nur den in Preußen verbleibenden Bank-Komtoirs seien ihre Forderungen gewährleistet, den abgetretenen folgten natürlich auch ihre Aktiva; die Passiva dagegen seien sämmtlich Schulden der Hauptbank, da von ihr alle Bank-Obligationen ausgestellt seien, und verblieben daher auch insgesammt Preußen. Aber im schlimmsten Falle war der bei weitem größte Theil der Aktiva bei der Hauptbank und den bei Preußen verbleibenden Komtoirs ausgeliehen. Daß Napoleons Regierung erklären werde, die Bank, die Verwalterin des Vermögens von Pupillen und milden Stiftungen, die Sparkasse des ganzen Landes, sei kein établissement public, das konnte freilich der genaueste Kenner französischer Interpretations-Regeln nicht ahnden.

Aber wie auch die Rechte der Bank durch den Frieden gewahrt waren, so waren doch faktisch ihre Forderungen durch denselben auf das Schlechteste gestellt. Die persönlichen Schuldner der Bank für die süd- und neuostpreußischen Forderungen, die Mäkler, waren meist zahlungsunfähig geworden und hatten schon alle mögliche Versuche zu Arrangements mit der Bank gemacht. Daß aber die Unterpfänder, die schon vor 1806 schlecht genug beschaffen und zum Theil im Prozeß befangen waren, unter der neuen Regierung ganz werthlos werden, daß die meisten Schuldner in Unordnung und Elend ganz zu Grunde gehen würden, das war mit Sicherheit vorauszusehen.

§. 2.

Allgemeiner Gang der Geschichte der Bank vom Tilsiter Frieden bis zur Einleitung ihrer Reorganisation, Ende 1817.

Mit dem Tilsiter Frieden begann für die Monarchie zwar eine Zeit der tiefsten äußeren Erniedrigung und des äußersten materiellen Elends, aber auch eine der inneren Erhebung und eines alle Glieder ergreifenden neuen Lebens. Nur an der Bank schien Jedermann zu verzweifeln: man sah sie als eine des Lebens nicht mehr fähige Masse an, und die Wenigsten haben wohl damals geglaubt, daß sie es auch nur bis zu einer einigermaßen ehrenvollen Liquidation bringen werde. Daß man sie nicht ganz auflöste, hat wohl allein darin seinen Grund gehabt, daß, wenn man die Bank bestehen ließ, die Tilgung ihrer Obligationen durch die Wiederherstellung des Depositen-Verkehrs erleichtert wurde; wenn man sie aber aufhob, die ganze Last der Obligationen auf den Staat fiel, ohne daß er ein ähnliches Hülfsmittel anwenden konnte; denn die Einziehung der Depositen zu den unmittelbaren Staatskassen wäre als ein unerhörter Gewaltstreich erschienen. Darum übernahm man zwar nominell die Bank-Obligationen auf die Staatsschuld (S. 95), hat aber niemals sie wirklich konsolidirt.

Die Bank hat daher auch den ganzen Zeitraum vom Tilsiter Frieden bis zum Ende dieser Periode mit Liquidation ihrer Aktiva und Passiva zugebracht, und nur zur Erleichterung dieser Operation ist am Anfang 1810 der Depositen-Verkehr wieder eingerichtet worden. Erst 1816 hat sie angefangen, ganz kleine Beträge zu diskontiren und hat auch 1817 ihren aktiven Verkehr nicht weiter ausgedehnt, als auf geringe gelegentliche Diskontirungen und Wechselankäufe in Berlin.

Allerdings wäre es ihr auch nicht früher möglich gewesen, mit aktiven Geschäften anzufangen, — wozu sich selbst bei dem ganz zerrütteten Zustande des Handels immer einige Gelegenheit gefunden haben würde, — wenn man auch den Muth und den Entschluß dazu gehabt hätte. Denn alle Mittel waren ihr in dem Maße entzogen, daß sie erst ganz gegen das Ende dieser Periode anfangen konnte, die Zinsen von ihren Obligationen richtig zu bezahlen, an aktiven Verkehr also gar nicht zu denken war.

Sowohl am Anfange dieser Periode als am Schlusse ist sie mit großen Vorschüssen an die Staatskassen belastet worden, welche die baaren Mittel, die bei der Liquidation ihr etwa zuflossen, fast ganz konsumirten.

Diese Vorschüsse wären schon kaum erträglich gewesen, wenn die Einziehung ihrer Aktiva keine anderen Schwierigkeiten gefunden hätte, als die Verarmung der Schuldner durch den zerstörendsten aller Kriege. Aber wie Preußen bald erfahren mußte, daß der Tilsiter Friede nur seinen Arm lähme, nicht aber die aufgehobene Hand des unerbittlichen Feindes zurückhalte, so lernte die Bank auch, daß die feierliche Garantie des Friedens ihrem Eigenthum keinen Schutz gebe. Zwei Fünftel ihrer Aktiva wurden konfiszirt, weil sie kein „öffentliches Institut" sei, sondern eine Staatskasse. Der allgemeine Friede aber gab ihr nur einen kleinen Theil des konfiszirten Gutes zurück.

So war diese Periode eine Zeit des völligen Stillstandes für die Bank.

Ihre Geschichte zeigt nur das Bild einer fortgehenden Zerstörung, der kaum mit dem allgemeinen Frieden ein Ziel gesetzt wird, und die Vollendung des Verderbens, dessen Keim wir schon in ihrem Zustande unter der Schulenburgschen Verwaltung gefunden und dessen erste Entwickelung der Krieg herbeigeführt hatte.

Der äußere Gang dieser Geschichte ist in seinen Hauptmomenten kurz zu bezeichnen.

Nach dem Tilsiter Frieden blieb die Bank mit der übrigen Kassen- und Geldpartie unter der sogenannten kombinirten Immediat-Kommission. Die Verbindung mit der Generalkasse dauerte fort. Die Rückkehr des Ministers Freiherrn v. Stein, der in Folge der Kabinets-Ordre vom 5ten Oktober 1807 im Dezember die gesammte Civil-Verwaltung und namentlich auch die Leitung der Immediat-Kommission übernahm, änderte in den Ressortverhältnissen der Bank nichts. Nur hörten mit dem Jahre 1807 die großen Anweisungen auf die Bank auf; sie hat fortan bis zum Jahre 1815 nur noch gelegentlich kleine Zahlungen zu leisten gehabt, und die bei ihr vorräthigen Tresorschein-Bestände an die Königlichen Kassen abführen müssen.

Mit dem 25sten August 1808 kam eine neue provisorische Organisation der Centralbehörden zu Stande, und die Bank und Seehandlung wurden jetzt von der übrigen Geldpartie getrennt. Sie sollten fortan eine besondere Sektion der Immediat-Kommission, unter Leitung des Geheimen Finanzraths Stägemann, aber mit Vorbehalt einer speziellen Beaufsichtigung durch den Minister v. Stein, bilden. Diese Absonderung trug auch die gute Frucht, daß die noch übrigen Bestände der Bank ihr zur Befriedigung ihrer Gläubiger belassen wurden, und ungeachtet der drückenden Geldnoth des Staates nur gelegentlich eine Summe von 100,700 Rthlr. zur Zahlung der französischen Kontribution auf sie angewiesen ward. Allerdings mußte die Bank auch noch jetzt das Personal für die statt der bisherigen kombinirten Generalkasse errichtete General-Staatskasse hergeben; aber weiter stand sie in keiner Verbindung mit ihr. Vier Monate darauf ward die von Stein vorbereitete definitive Organisation des Staates durch die Verordnung vom 16. Dezember 1808 eingeführt, nachdem Stein selbst wenige Tage vorher Preußen hatte verlassen müssen. Diese Organisation stellte die Bank, die unmittelbar unter dem Finanz-Minister stand, unter die Leitung der ersten Sektion des neu gebildeten Finanz-Ministeriums (Generalkassen, Bank- und Lotterie-Sektion). Zum Finanz-Minister ward der Freiherr v. Stein zum Altenstein ernannt. Die Sektion blieb nebst dem Haupt-Bank-Direktorium vorläufig noch in Königsberg. Erst Ende 1809 gingen beide nach Berlin ab; mit Anfang 1810 war die Hauptbank dort wieder installirt und die provisorische Berliner Kommandite mit ihr vereinigt.

Von diesem Zeitpunkte ab sollte auch der Depositenverkehr wieder in Gang gebracht, und für's Erste wenigstens die Zinsenzahlung angefangen werden. Bis dahin hatte die Bank sich durchaus auf ihre Liquidation beschränken müssen, war aber damit nicht weit gekommen. Die Baarvorräthe, die sie nach Königsberg gebracht hatte, waren schon Ende 1807 durch die starken Zahlungen für Rechnung der Staatskassen ganz erschöpft gewesen, und es half ihr nichts mehr,

daß von 1808 an diese Zahlungen aufhörten. Sie hatte vom Dezember 1806 bis Ende 1807 gezahlt:

für Kriegsbedürfnisse, Armee-Verpflegung u. s. w.	6,446,000 Rthlr.
für Civilausgaben...........................	744,000 =
Summa.....	7,190,000 Rthlr.

Auf diese Zahlungen hatte sie aber nur erstattet erhalten	831,000 Rthlr.	
und an Königlichen Kassenbeständen auf Dispositionsscheine baar erhalten circa	1,500,000 =	
		2,331,000 =
also hatte sie an baarem Gelde mehr gezahlt		4,859,000 Rthlr.

Mithin war, da auch auf die Bank-Obligationen und Zinsen anfänglich manches bezahlt war, und die Verwaltungskosten gedeckt werden mußten, Ende 1807 von dem Baarbestande nicht viel mehr übrig geblieben.

Im Laufe der Jahre 1808 und 1809 waren zwar nur kleine Zahlungen für Rechnung des Staats geleistet worden und diese waren fast ganz durch Einnahmen für Staatsrechnung kompensirt; aber es war auch nicht möglich, die Baarfonds zu verstärken. Wie die durch den Tilsiter Frieden ins Ausland gekommenen Pfandobjekte und Effekten der Bank ihr in dieser Zeit geraubt wurden, wird unten besonders dargestellt werden. Da die Wechselforderungen bereits größtentheils beigetrieben waren, blieben der Bank nur noch die Forderungen an den Staat und Kommunen, kleine Bestände von öffentlichen Papieren und einige Millionen inländischer Lombardforderungen. Vom Staate und von den Kommunen war unter den damaligen Umständen nichts zu erwarten, da die allerletzten Kräfte angespannt werden mußten, um die französische Kontribution zu tilgen, von deren Abtragung das Fortbestehen des Staates abhing; Papiere waren unveräußerlich und von den Lombard-Forderungen konnten gesetzlich nur die laufenden Zinsen eingeklagt werden. Eine Ausnahme von den Indultgesetzen, deren verhängnißvolle Reihe schon vor dem Tilsiter Frieden mit dem Gesetz vom 19. Mai 1807 begonnen hatte, hatte der Bank nicht gewährt werden können und in der That waren die Indultgesetze nur eine Legalisirung des faktischen Zustandes. Es wurde zwar um diese Zeit von vielen Forderungen auch das Kapital zurückgezahlt, aber die Bank mußte dies meist in Obligationen, Kassenscheinen, Pfandbriefen u. dgl. annehmen.

Die Zahlung von Kapital und Zinsen auf die Bank-Obligationen hatte unter diesen Umständen nach dem Tilsiter Frieden nicht wieder aufgenommen werden können, und es ward daher auch vorläufig gar nicht daran gedacht, den Verkehr mit den Gerichten wieder herzustellen und neue Belegungen anzunehmen, obwohl die Kapital- und Zinsen-Zahlungen noch durch keine gesetzliche Maaßregel sistirt waren.

Als man Ende 1808 nach der definitiven Organisation des Staats endlich Zeit gewann, um eine Uebersicht von den Schulden-Verhältnissen der Bank zu erhalten, fand man, daß zwar vom Jahresschlusse 180^{5}_{6} ab sehr bedeutende Kapitalsummen der Depositen, theils durch Baareinlösung von Obli-

gationen, theils durch Annahme derselben in Zahlung getilgt waren (vergl. Beilage XVI.) und auch die Zinsrückstände eine noch leidliche Höhe hatten. Aber durch die Bayonner Konvention waren die Forderungen der Bank auf einen Betrag gesunken, der die Schuld an Depositen-Kapitalien bei weitem nicht erreichte, und da auch alles baare Geld aus den Bankkassen verschwunden war, erschien eine Aenderung in dem bisherigen Zustande nicht möglich. Im Juni 1809 mußte sogar jede Baarzahlung auf Kapital und Zinsen, auch soweit die Bestände etwa ausgereicht hätten, sistirt werden.

Indessen hatte man Ende 1809 wieder einen Baarbestand von 250,000 Rthlr. zusammen; man hatte zwei Komtoirs, das zu Königsberg — das nie eingegangen war — und das zu Breslau wieder mit Beständen versehen, und hoffte nun die Zinszahlung durchzusetzen. Dies war nicht allein das beste Mittel, den Kours der bis auf 20—30 Prozent gesunkenen Bank-Obligationen zu heben, und einigermaßen den Gläubigern zu helfen; es konnte dann auch der Depositenverkehr wieder eingeleitet und die Baarbestände konnten dadurch verstärkt werden. Diese Operation gelang nur unvollkommen.

Bei der Rückkehr des Haupt-Bank-Direktoriums nach Berlin wurde unter dem 23. Dezember 1809 dem Publikum bekannt gemacht, die Bank werde wiederum die Zinszahlungen regelmäßig aufnehmen; das dauerte aber nur sehr kurze Zeit, und nur ausnahmsweise wurden Zinsen weiter gezahlt. Anfang 1810 waren die Zinsrückstände schon auf fast 1,800,000 Rthlr. angeschwollen.

Im Frühjahre 1810 ward nach einer Vereinbarung mit dem Justiz-Ministerium zwar der Verkehr der Gerichte mit der Bank hergestellt, aber der Zwang zur Belegung der Kapitalien bei der Bank blieb suspendirt; Vormünder und Kuratoren hatten zu entscheiden, ob die Deposition bei ihr erfolgen solle, und die Bank mußte sich die demüthigende Bedingung gefallen lassen, daß für jedes Depositum ein besonderes Unterpfand von ihr bestellt werden mußte. Auch von diesen neuen Depositen konnten Zinsen nicht regelmäßig gezahlt werden, und die Baarmittel der Bank wurden auch wenig dadurch verstärkt, da auf die kleinen in dem neu eröffneten Verkehr eingehenden Summen großentheils rückständige Zinsen von Bank-Obligationen in Zahlung gegeben wurden.

Mittlerweile war eine Ministerial-Veränderung eingetreten, welche der Finanzverwaltung des Staats eine neue Richtung gab. Der Finanz-Minister von Altenstein hatte seine Dimission geben müssen. Der Freiherr von Hardenberg, der am 6. Juni 1810 als Staatskanzler an die Spitze der ganzen Verwaltung gestellt worden war, übernahm auch speziell das Finanz-Ministerium. Die bisherige Sektions-Eintheilung des Finanz-Ministeriums ward geändert. Für die Bank, die Seehandlung und den Schatz, das Etatswesen, die General-Kassen, die Staatsschulden, die Lotterieen, das Münzwesen, den Salzankauf und Salzhandel ward ein allgemeines Departement unter Leitung einer Immediat-Finanz-Kommission errichtet; zu diesem gehörte als zweite Sektion die Bank mit Lotterie, Münze und dem Kreditwesen der Provinzen und Korporationen unter dem Geheimen Staatsrath Stägemann. Diese Ressort-Einrichtung ward durch die Verordnung über die veränderte Verfassung der Staatsbehörden vom 27sten Oktober 1810 bestätigt, nach der die

Bank mit den Lotterieen, der Münze und dem Kreditwesen der Provinzen, Korporationen u. s. w. die zweite Sektion der zweiten Abtheilung (für die General-Kassen und die Geld-Institute des Staates) des Finanz-Ministeriums bildete *), und hat bis zum 24sten April 1812 fortbestanden. Dann ist die Immediat-Finanz-Kommission aufgelöst worden; die Abtheilung für General-Kassen und Geld-Institute ward getheilt und die Bank nebst den Staats-, Provinzial- und Korporations-Schulden, der Seehandlung, der Münze, der Lotterie, dem Salzdebit und dem Papiergelde unter ein eigenes Finanz-Kollegium (dritte Abtheilung des Finanz-Ministeriums) gestellt, dessen Vorsitzender wiederum der Geheime Staatsrath Stägemann unter dem Staatskanzler war **). Diese Einrichtung hat nur bis zum Dezember 1813 gedauert. Durch die Allerhöchste Order vom 26sten November 1813 ***) ward die spezielle Verwaltung des Finanz-Ministeriums dem Staatskanzler auf sein Ansuchen abgenommen und dem bisherigen westphälischen Minister, Grafen von Bülow, übertragen, das Finanz-Ministerium aber in acht Büreaus getheilt, und die Bank nebst der Seehandlung, der Lotterie und den außerordentlichen Abgaben und Einkünften dem fünften Büreau zugetheilt, das unmittelbar unter dem Minister stand †). Als nach Herstellung des Friedens eine neue Organisation des Finanz-Ministeriums für nothwendig erachtet wurde (6sten Mai 1815), blieb zwar die Bank bei dem Finanz-Ministerium, ward aber keiner der damals eingerichteten sechs General-Verwaltungen zugetheilt, sondern das Haupt-Bank-Direktorium ward unmittelbar unter den Minister gestellt. In diesem Verhältnisse blieb die Bank bis zu der Verordnung vom 3sten November 1817 (s. unten §. 4.).

Wichtiger als die erwähnte neue Ressort-Organisation war die Veränderung im Finanzsysteme des Staats, die durch den Eintritt des Staatskanzlers in die Verwaltung herbeigeführt wurde. Man hatte bisher eigentlich kein Finanzsystem gehabt; man hatte gesucht mit den vorhandenen Mitteln das Mögliche zu leisten, hatte im Einzelnen Versuche zur Besserung gemacht und geglaubt, daß die gegenwärtigen Verhältnisse die Befolgung eines umfassenden Systems unmöglich machten. Der Staatskanzler war anderer Meinung; schon vor seinem Eintritt in den Dienst hatte er einen umfassenden Plan zur Reorganisation der Finanzen eingereicht (28sten Mai 1810), welcher auch in seinen Folgen die nächste Veranlassung zum Sturze des Ministers von Altenstein geworden war. Er bereitete nun die Ausführung seiner Pläne, wenn auch auf einer großentheils ganz veränderten Basis und in viel bescheidenerem Umfange vor, und so kam das Finanz-Edikt vom 27sten Oktober 1810 ††) zu Stande.

In demselben wird der Bank als eines lebendigen Gliedes des Staats-Organismus nicht weiter gedacht. Der Freiherr von Hardenberg hatte die

---

*) Gesetz-Sammlung 1810. S. 3.

**) Allerh. Befehl vom 24sten April 1812. Gesetz-Sammlung 1812. S. 43.

***) Gesetz-Sammlung 1813. S. 129.

†) Der Geheime Staatsrath Stägemann trat in das Büreau des Staatskanzlers.

††) Gesetz-Sammlung 1810. S. 25.

Absicht gehabt, sie aufzulösen und eine neue ganz selbstständige Bank zu errichten, welche das eigentliche Fundament seines großen nun aufgegebenen Finanzplans gewesen war*). Der König hatte auf den Einspruch achtbarer Männer diesem Theile des Projekts seine Genehmigung ganz versagt, und die Bank wird demnach im Edikt vom 27sten Oktober 1810 nur in Bezug auf ihre Schulden aus dem Depositen-Verkehr erwähnt. Die Bank-Obligationen werden durch dasselbe zu konsolidirten Staatsschulden, jedoch ohne Veränderung des Zinsfußes, erklärt; ihre Kündbarkeit wird aufgehoben, dagegen aber für die Zukunft eine Verloosung und vom 1sten Januar 1811 ab prompte Verzinsung verheißen. Im Grunde wurde dadurch nichts Neues bestimmt, und der bisherige Zustand nur legalisirt; denn Staatsschulden waren die Bank-Obligationen schon durch die von Friedrich II. übernommenen Spezial-Garantien, und Zinszahlungen hatte die Bank schon bisher geleistet, soweit ihre Kräfte es irgend vermochten.

Zu mehr war sie auch jetzt nicht im Stande, und nicht einmal die versprochenen Zinszahlungen konnten regelmäßig inne gehalten werden.

Ob die Unkündbarkeit auch für die seit 1810 neu belegten Kapitalien eintreten solle, war im Zweifel gelassen; faktisch ward dies nicht angenommen, und die Bank bemühte sich sowohl auf die neuen Obligationen Kapital-Zahlungen zu leisten, als überhaupt Zinsen zu zahlen. Von den alten Kapitalien wurden auch gelegentlich kleine Summen zurückgezahlt oder in Zahlung angenommen, und so gingen vier Jahre in einem ungeregelten Zustande hin. Die neuen Belegungen wuchsen höchst langsam an.

Fast allein durch die neuen Belegungen aber erfolgten einige Verstärkungen der Baarfonds der Bank. Auf die inländischen Forderungen ging fortwährend fast nur Papier ein; im Oktober 1810 hatten schon sämmtliche Bank-Kassenscheine und Noten bis auf etwa 50,000 Rthlr. und für mehrere Millionen Bank-Obligationen in Zahlung angenommen werden müssen. Auf die ausländischen Forderungen erhielt die Bank nichts. Von den Staatskassen

*) Es sollte eine von jeder Einmischung des Gouvernements unabhängige Nationalbank errichtet werden. Diesem Institute sollte die Hälfte der Grundsteuer cedirt werden. Diese Hälfte sollte von den Steuerpflichtigen abgelöst werden, indem sie den 12½-fachen Betrag, mit 5 Prozent zu verzinsen, auf erster Stelle hypothekarisch für die Bank eintragen lassen sollten, wofür Steuer-Obligationen au porteur auszugeben seien. Dieselben sollten erst nach Ablauf von einem Jahre mit einjähriger Kündigungsfrist gekündigt werden können. Der Betrag der hiernach der Bank zufallenden Steuer-Obligationen ward auf 21,672,262 Rthlr. berechnet. Die Nationalbank sollte ferner die sämmtlichen Tresorscheine mit 9,093,210 Rthlr. als Banknoten erhalten (von denen 7,420,720 Rthlr. in den Staatskassen waren) und dieselben realisiren, jedoch nicht mit baar, sondern mit Steuer-Obligationen. Sie sollte dafür die rückständigen Zinsen der Bank-, Seehandlungs- und Staats-Obligationen, sowie einige andere Debetposten (darunter 1,298,880 Rthlr. Kapital-Rückzahlung an die Bank) Summa 26,178,072 Rthlr. in Tresorscheinen abzahlen. Sie sollte die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, der französischen Kontribution, der Provinzialschulden und der Berliner Kriegsschulden für Rechnung der Schuldner besorgen. Sie sollte Giro- und Lombard-Geschäfte betreiben. Die Königliche Bank und die Seehandlung sollten sich abwickeln. Auf die Steuer-Obligationen sollten noch 12½ Millionen Anleihe, darunter 7 Millionen Zwangsanleihe fundirt werden. — Dieser Bankplan ist völlig unverständlich und bleibt es auch bei dem genauesten Studium der Details.

kamen von Zeit zu Zeit kleine Baarzahlungen ein; diese aber waren nur durchgehende Posten.

Ganz besonders aber war die Befriedigung der Bankgläubiger noch dadurch aufgehalten, daß das Institut im Jahre 1810 den Ständen der Kur- und Neumark verhältnißmäßig bedeutende Darlehen (resp. 262,384 Rthlr. 15 gGr. Cour. und 91,668 Rthlr. 12 gGr. Cour.) hatte gewähren müssen. Die Stände hatten nämlich 1808 zur Deckung der Provinzial-Bedürfnisse Darlehen auf kurze Termine in Hamburg aufgenommen, und da sie selbst keine Unterpfänder zu stellen vermochten, mußte die Bank auf ausdrücklichen Befehl des Ministers von Stein diese Anleihe durch Pfandbriefe sicher stellen, die ihr bei einer früheren Gelegenheit von denselben Ständen als Unterpfand übergeben worden waren. Nach dem mit den Hamburger Häusern abgeschlossenen Kontrakt sollten die Pfandbriefe von den Darlehngebern verkauft werden können, wenn die Rückzahlung nicht rechtzeitig erfolge. Die Stände aber konnten ihre Verbindlichkeit nicht erfüllen, und um ihre Pfandbriefe zu retten, mußte die Bank die Darlehngeber befriedigen. Für die damaligen Verhältnisse war dies ein schwerer Schlag, der die Realisation der Obligationen von Neuem aufhielt.

Je länger dieser Zustand des langsamen Absterbens dauerte, desto unerträglicher ward er für die Nation. Tausende waren mit ihrem Lebensunterhalte mehr oder minder auf den Besitz einiger Bank-Obligationen angewiesen, und sie hatten nun seit neun Jahren größtentheils die Zinsen entbehren müssen; das Kapital zu erlangen war gar keine Aussicht und sie mußten die Obligationen für ein Drittel und Viertel des Nominalwerths losschlagen. Je mehr das Land durch den unerhörten Druck der Kontribution, der Durchmärsche, der Einquartierungen, der Kontinentalsperre verarmte, desto schwerer fühlte es diese Entbehrung, und als die letzte Habe geopfert war, um die Tyrannei abzuschütteln, war dies Uebel ganz unerträglich geworden.

So lange der Staat in hoffnungsloser Ohnmacht niederlag und dann erwacht den letzten Rettungskampf schlug, konnte er nicht helfen. Jede Geldhülfe hätte von denen genommen werden müssen, denen geholfen werden sollte; daß er aber mit seinem Kredit zutrat, half nichts, denn jeder Staats-Kredit war seit 1806 geschwunden. Alle Mittel, dem Elende zu helfen, waren durch den grausamen Feind abgeschnitten, der jenes Elend gebracht hatte.

Die Kriege von 1812 bis 1814 hatten fast gar keinen Einfluß auf den Zustand der Bank — abgesehen von dem unten zu erwähnenden Schicksal der im Auslande ausstehenden Forderungen. Sie wurde ganz mit Leistungen für den Staat verschont, und auch die neuen Belegungen nahmen nicht wesentlich ab.

Mit dem Frieden von 1814 brach eine Zeit neuer Hoffnungen für die Bank und ihre Gläubiger an. Die Bank hatte die sichere Aussicht auf Wiedererlangung der südpreußischen Forderungen, und wenn große Verluste

an denselben auch unvermeidlich waren, so war doch sicherlich ein großer Theil zu retten*).

Durch den glorreichen Sieg war ein Staats-Kredit wieder geschaffen, und nun trat auch der Staat sofort ins Mittel, um den Gläubigern zu helfen.

Durch die Verordnung d. d. Wien den 3ten April 1815**), nur 4 Tage vor dem Aufrufe an das Volk wider Bonaparte, ward verkündet, wie die Regierung bemüht sei, die Hindernisse, welche der Regulirung des Aktiv-Zustandes der Bank noch entgegenständen, aus dem Wege zu räumen, damit demnächst nicht allein die regelmäßige Verzinsung, sondern auch die successive Zurückzahlung der vor dem Kriege 1806 bei der Bank belegten Kapitalien wieder eintreten könne. Es wurde vorbehalten, sobald als möglich durch eine besondere Verordnung nicht nur die Grundsätze auszusprechen, nach welchen die dem Staate aus dem früheren Verhältnisse desselben gegen die Hauptbank obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt werden sollten, sondern auch dem Bank-Institut eine neue, den veränderten Verhältnissen angemessene Verfassung zu geben.

Schon jetzt aber wurden die seit 1810 belegten Depositen-Kapitalien (Oblig. Lit. I. K. L.) als wahre Staatsschulden anerkannt, und im Vertrauen auf die Zukunft des Landes wurden sie für kündbar erklärt und prompte Kapital- und Zinszahlung verheißen. Es wurde ferner die seit 1810 beobachtete Art der Belegung gegen besondere Sicherstellung aufgehoben, und die Auflösung der hiernach bis dahin erfolgten Verpfändungen beiden Theilen freigestellt. Der Deposital-Verkehr sollte von nun an ganz nach den Vorschriften der Deposital-Ordnung wieder hergestellt werden und nur der Zwang zur Belegung der Pupillen- und Judizial-Depositenmassen ward für jetzt nicht wieder eingeführt.

Die neuen Belegungen bei der Bank nahmen in Folge dieses Gesetzes erheblich zu, und das Vertrauen stellte sich allmählig wieder her. Privatpersonen hatten schon vor Erlaß der Verordnung wieder angefangen, stärker bei der Bank zu belegen.

Mit der Wiederherstellung des Depositenverkehrs auf dem alten Fuße faßte aber die Bankverwaltung auch neuen Muth. Es wurden die Komtoirs zu Königsberg, Breslau, Stettin, Magdeburg wieder in Gang gebracht, vorläufig wenigstens als Rezepturen für die Depositen, und die Hauptbank fing

*) In Betreff der in den alten Provinzen links der Elbe gelegenen Filialbanken zu Emden, Minden, Münster, Wesel und Bielefeld waren schon in den Jahren 1809 und 1811 zwischen der Hauptbank und dem im damaligen Königreiche Westphalen ansässigen Geheimen Kriegsrathe Hoffbauer Verträge geschlossen, welche im Wesentlichen den Zweck hatten, die dortigen Aktiva und Passiva unter des Letzteren Namen mit Hülfe der beibehaltenen Bankbeamten abzuwickeln und insonderheit die bedeutenden Aktiva der französischen Beschlagnahme zu entziehen, was auch großentheils gelang. Nach dem Jahre 1814 gerieth aber die Bank aus jenen Verträgen mit dem Hoffbauer und seinen Erben wegen der Rechnungslegung u. s. w. in ungemein weitläufige und verwickelte Rechtshändel, die bis in die neueste Zeit fortgedauert haben.

**) Gesetz-Sammlung 1815. S. 30.

sogar an, einige Wechsel zu diskontiren. Jedoch zeigten sich die Hoffnungen bald als voreilig.

Als die Bank jetzt auf einmal in Besitz größerer Geldsummen kam, konnte die Finanzverwaltung der Versuchung nicht widerstehen, diese zur Deckung der Staatsbedürfnisse zu benutzen, die allerdings im höchsten Grade dringend waren. Der Kredit der Bank hätte sich jetzt rasch herstellen können, die durch den Depositalverkehr der Bank zuströmenden Geldsummen würden es möglich gemacht haben, nicht allein die Kapital- und Zinszahlung für die Obligationen aus dem neuen Verkehr (seit 1810), sondern auch die Zinszahlungen für den alten Verkehr in regelmäßigen Gang zu bringen, und bedeutende Kapitalabzahlungen auf die alten Obligationen zu leisten: Alles dieses ward unmöglich, indem das Institut seit 1815 von Neuem zu Vorschüssen an die Staatskassen herangezogen wurde. Diese Vorschüsse erschöpften die Mittel der Bank so, daß noch anderthalb Jahre nach der Verordnung vom 3ten April 1815 die Zinszahlungen nicht in Ordnung waren.

Diese Vorschüsse betrugen:

1815:	252,500	Rthlr.
1816:	1,987,000	"
1817:	17,400	"
Summa	2,256,900	Rthlr.,

also für den damaligen Zustand der Bank sehr bedeutende Summen. Zwar wurden dieselben mit 5 Prozent verzinst und die Zinsen regelmäßig gezahlt, aber dies half für jetzt nichts. Es kam darauf an, daß die baaren Gelder, welche bei der Bank durch den neuen Depositenverkehr eingingen, wirklich zu ihrer Bestimmung, der Wiederherstellung der Zahlungen auf die Deposita, verwandt wurden, und daß dies nicht geschehen konnte, schadete ungemein dem Kredit der Bank, der die einzige Basis war, auf der ihr Retablissement bewirkt werden konnte.

Allerdings ward endlich durch ein Publikandum des Finanz-Ministers vom 3ten August 1816 verkündigt, daß die Zinszahlungen nunmehr völlig hergestellt werden sollten, nachdem schon in den ersten Monaten des Jahres für 440,000 Rthlr. Zinsen abgezahlt waren. Die nächsten Mittel dazu sollte eine Abschlagszahlung aus Staatskassen auf Abrechnung der alten Forderungen von 600,000 Rthlr. geben. Aber nur der erste Termin mit 100,000 Rthlr. ist darauf geleistet, und die Bank hat die Zinszahlungen aus eigenen Kräften vollenden müssen. Sie konnte indessen diesmal ihr Versprechen doch erfüllen. Die Zinsenschuld, die Ende 1815 1,609,000 Rthlr. betragen hatte, war bis 1sten Oktober 1816 auf 1,221,000 Rthlr. und Ende 1817 auf 908,000 Rthlr. vermindert, obwohl in der Zwischenzeit für circa 1,080,000 Rthlr. neue Zinsen zugewachsen waren. Auch an Kapital von den alten Obligationen wurde nicht unbedeutend getilgt: während die Bank Trinitatis 1810 noch 21 Mill. 600,000 Rthlr. darauf schuldete, war diese Schuld am 1sten Oktober 1816 auf 18,655,000 Rthlr. und am 31sten Dezember 1817 auf 16,940,000 Rthlr. vermindert. Im Ganzen aber hatte die Bank, ungeachtet aller erlittenen Bedrängnisse,

seit Trinitatis 1806 bis 31sten Dezember 1817 für 11,658,000 Rthlr. Kapital getilgt.

Das gegebene Versprechen war freilich jetzt erfüllt, aber nichts destoweniger hatte es dem Kredit der Bank einen schweren Stoß gegeben, daß die Erfüllung durch jene Vorschüsse so lange hinausgeschoben worden war. Daß der Kredit aber die einzige Basis war, daß von einer materiellen Grundlage nicht mehr die Rede sein konnte, das erkannte man erst jetzt. Auch in dieser Hinsicht hatten die ersten Hoffnungen, die der Friede gegeben hatte, getäuscht.

Durch die Annahme von öffentlichen Papieren in Zahlung (S. 92) hatte man zwar am Nominal-Kapitale wenig verloren, die Bank war dadurch aber mit einem für sie nicht geeigneten, für den Augenblick ganz unveräußerlichen Besitze beladen.

Welcher Art aber die im Auslande ausstehenden Forderungen jetzt waren, übersah man nun nach und nach in vollem Maaße.

Hier ist der Ort, die Geschichte dieser Forderungen seit dem Tilsiter Frieden einzuschalten.

§. 3.

Forderungen der Bank in den 1807 abgetretenen Gebietstheilen.

a) Süd- und Neu-Ost-Preußische Kapitalien. Die Konvention von Bayonne.

Der Arrest, der vom Kaiser Napoleon auf die polnischen Forderungen der Bank und der übrigen Institute, so wie der von ihnen gebrauchten Unterhändler gelegt worden war, wurde nach dem Tilsiter Frieden ungeachtet der ausdrücklichen Bestimmungen des Friedens-Vertrages nicht aufgehoben. Vielmehr erklärte die in dem neugebildeten Herzogthum Warschau eingesetzte Regierung dem preußischen Gouvernement ausdrücklich die Fortdauer desselben, und als bei Extradition der den abgetretenen Provinzen gehörenden Dokumente, Staatspapiere u. s. w. ihr die Forderungen der Bank zur Kompensation angeboten wurden, nahm sie diese Kompensation nicht an. Die Bank, die natürlich ganz außer Stande gewesen war, sich in der Zwischenzeit ihrer direkten und indirekten Hypotheken-Forderungen im Herzogthum Warschau zu entledigen, war somit jeder Disposition über fast zwei Fünftel ihres Eigenthums beraubt. Definitive Erklärungen oder Rechtfertigungen dieses Verfahrens erhielt man nicht, und so blieb man lange in Ungewißheit, als auf einmal die Warschauische Regierung alle im Herzogthum ausstehenden Kapitalien preußischer Unterthanen und öffentlicher Anstalten definitiv sequestriren ließ. Als Grund dieser Maaßregel ward angeführt, daß diese Kapitalien durch eine am 10. Mai 1808 zwischen dem Kaiser der Franzosen und dem Könige von Sachsen zu Bayonne abgeschlossene Konvention vom Kaiser dem Herzogthum Warschau abgetreten seien.

In dieser Konfiskation waren nicht nur die Kapitalien der Bank, der Seehandlung, der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, vieler milden Stiftungen begriffen, sondern auch eine große Anzahl von Kapitalien von Privatpersonen, auf die bloße Vermuthung hin, daß diese etwa Mäkler der Bank gewesen sein möchten.

Dem preußischen Gouvernement die Bayonner Konvention mitzutheilen, ließen weder die Sächsisch-Warschauische noch die französische Regierung sich herab; unter der Hand aber erfuhr man, daß kraft ihres 2ten Artikels: „alle sogenannte reservirte (oder preußische) Geldforderungen im Herzogthume Warschau, die nach dem Verzeichnisse des General-Intendanten der französischen Armee 43,466,200 Frs. 51 Ct. an Kapital und noch 4 Millionen an rückständigen Zinsen betragen sollten, so wie diejenigen, welche man noch weiterhin entdecken möchte, von dem französischen Kaiser an den König von Sachsen, als Herzog von Warschau, zur Verbesserung der Warschauischen Finanzen abgetreten sein sollten, und daß dagegen der König von Sachsen versprochen habe, in die Kassen des Kaisers die Summe von 20 Millionen Frcs. zu zahlen."

Man erhielt dadurch den Schlüssel zum Verständnisse des eigentlichen Sinns des Artikel 3. der mittlerweile von Frankreich dem preußischen Gouvernement aufgedrungenen Konvention vom 8. September 1808. Dieser Artikel bestimmte nämlich: „daß die Seiner Majestät dem Könige von Preußen zustehenden Schuldforderungen an Privatpersonen des Herzogthums Warschau nach den Bestimmungen des Tilsiter Friedens ohne allen Rückhalt abgetreten sein sollten." Ehe man von dem Dasein der schon vier Monate vorher abgeschlossenen Bayonner Konvention unterrichtet war, schien diese Bestimmung ziemlich nichtssagend, da nur wenige hunderttausend Thaler für Königliche Kassen im Warschauischen ausstanden, und diese Forderungen ohnedem im Frieden nicht reservirt waren; aber jetzt sah man, daß diese Stipulation von der französischen Regierung als eine Interpretation des Artikel 25. des Tilsiter Friedens gemeint war, und daß man sie nur benutzen wollte, um zu deduciren, daß unter »instituts publics« „Privat-Anstalten" zu verstehen seien, daß aber das Vermögen aller öffentlichen Anstalten, welcher Art sie auch seien, abgetreten sei. Mit einem beispiellosen Hohne erklärte nunmehr das Gouvernement des Kaisers nicht allein die Bank, die Seehandlung, nein auch die Wittwen-Kasse, das Potsdamer Waisenhaus seien keine Instituts publics, sie seien Staats-Kassen. Die Preußen abgedrungene, von dem preußischen Gouvernement gar nicht verstandene Stipulation des Artikel 3. der Konvention vom 8. September 1808 gab natürlich Gelegenheit zu lauten Klagen über die Unzuverlässigkeit der preußischen Regierung, über Nichterfüllung der Verträge.

So waren alle Zusicherungen des Tilsiter Friedens für die Erhaltung des Vermögens der Bank in Nichts hingeschwunden, und während man erklärte, ihre Forderungen seien nicht unter der Garantie des Artikel 25. begriffen, machte man aus demselben Artikel fortwährend ihre Verpflichtung aus den Bank-Obligationen geltend und beschwerte sich, daß die Bank darauf keine Zahlung leistete.

Es ist übrigens wahrscheinlich, daß der Kaiser Napoleon bei dieser Gelegenheit getäuscht worden ist, daß er namentlich das eigenthümliche Verhältniß der Bank als Verwalterin des Vermögens von Pupillen u. s. w. nicht gekannt hat. Aber die Sächsisch-Warschauische Regierung kannte das Verhältniß sehr wohl.

Durch diese beispiellose Treulosigkeit verlor die Bank auf einmal ein Kapital von 9,923,000 Rthlr., nahe zu zwei Fünftel ihres gesammten Vermögens, so hoch hatten sich Ende 1808 die im Herzogthum Warschau ausstehenden Forderungen durch verschiedene Zu- und Abgänge gestellt. Zwar sind diese Forderungen nie sämmtlich entdeckt worden, aber jede Disposition war der Bank doch auch über die unentdeckten Posten unmöglich.

Die unerhörte Maaßregel ward von der Warschauischen Regierung mit eben so unerhörter Willkür ausgeführt. Im ganzen Lande wurde förmlich Jagd auf preußisches Eigenthum gemacht, und auf die treuloseste Weise hatte schon die Kommission zur Empfangnahme der von Preußen zu extradirenden Effekten ihr Geschäft benutzt, um die von Daru aufgestellte Liste zu vervollständigen. Eine Menge Kapitalien wurden der Beschlagnahme unterworfen, die gar nicht auf die Bayonner Listen gehörten, das Gut von Kirchen, Schulen, Hospitälern. Am 13. Dezember 1808 ward zu Warschau eine Liste von konfiszirten preußischen Kapitalien im Betrage von 11,314,769 Rthlr. 5 gGr.
und am 28. März 1811 eine zweite Liste solcher
Kapitalien von .... 7,509,327 = 17 =

Summa..... 18,824,096 Rthlr. 22 gGr.

öffentlich bekannt gemacht, davon kamen jedoch in Abzug mehrere doppelt gerechnete Kapitalien nach einer Liste vom 18. Mai 1811 mit..... 1,805,140 = 2 =

Rest..... 17,018,956 Rthlr. 20 gGr.

Dieser Raub aber genügte der Warschauischen Regierung noch nicht. Durch ein Dekret vom 6. Januar 1809 wurden weiter alle Schuldforderungen preußischer Unterthanen ohne Ausnahme und ohne alle Rücksicht, ob sie mit der Bank als Mäkler in Verbindung gewesen waren oder nicht, sequestrirt, eine neue Summe von 7,371,529 Rthlr., so daß in Folge der Bayonner Konvention zusammen

24,389,485 Rthlr. 20 gGr.

von der Warschauischen Regierung konfiszirt worden sind; wofür Napoleon 20 Millionen Francs in Bons auf den sächsischen Schatz erhalten hatte.

Was an Kapital und Zinsen sich auf diese Summe baar oder durch Lieferungen einziehen ließ, zog die Warschauische Regierung ein. Es war nur wenig *); denn die Forderungen waren von Anfang an schlecht genug, und Napoleon und das eigene Gouvernement sorgten dafür, daß auch die ursprünglich zahlungsfähigen Schuldner zu Grunde gerichtet wurden.

Alle Vorstellungen der preußischen Regierung bei dem französischen Gouvernement fruchteten nichts: man erklärte in Paris, dies sei allein die Sache der Sächsisch-Warschauischen Regierung, obwohl diese selbst gegen Frankreich

---

*) Die Warschauische Regierung hat bis zum 1sten Juni 1815 erhoben:
an Kapital... 97,427 Rthlr. 1 Ggr. 6 Pf.
Zinsen... 521,287 = 10 = 9 =

Summa..... 618,714 Rthlr. 12 gGr. 6 Pf.

unredlich verfahren war, indem sie der Bayonner Konvention eine so willkürliche Ausdehnung gegeben hatte. In Dresden und Warschau aber berief man sich auf die Heiligkeit der Verträge, auf die unverbrüchlichen Verabredungen der Konvention. Nur nach langen Bemühungen gelang es, durch den Kreis der Rathgeber des Königs von Sachsen so weit zu dringen, daß man wenigstens sein rein menschliches Gefühl rege machen und die Zurücknahme der Konfiskation der Privat-Kapitalien erlangen konnte. Aber auch dies gelang nur theilweise, die darüber abgeschlossene Konvention vom 10. September 1810 wurde nicht vollständig erfüllt; zwar wurden in Folge derselben die durch das Dekret vom 6. Januar 1809 konfiszirten Kapitalien freigelassen, nicht aber die Privat-Kapitalien, die als „Bayonner Summen" konfiszirt worden waren, die Forderungen der Mäkler; mochten diese auch erweislich nicht der Bank verpfändet sein. Sogar unter den neuerdings am 28. März 1811 sequestrirten Kapitalien waren wiederum eine Menge Privatforderungen.

An eine Befreiung der Kapitalien der Bank und der andern öffentlichen Institute war gar nicht zu denken. Das einzige Retorsions-Mittel, das man gebrauchen konnte, und auch gebrauchte, die Sistirung der Kapital- und Zinsenzahlung von den Depositen aus den abgetretenen süd- und neuostpreußischen Landestheilen, war unmächtig, da jene Depositen nur etwa 600,000 Rthlr. betrugen.

Der im Warschauischen angesessene Geheime Rath von Zerboni di Sposetti, der Behufs Befreiung der konfiszirten Kapitalien nach Dresden und später nach Warschau geschickt war, ließ kein Mittel unversucht, um der Stimme der Gerechtigkeit Gehör zu verschaffen; aber selbst bedeutende Geschenke, zu denen der Bank gehörige, bisher verborgen gebliebene Forderungen im Herzogthum verwandt wurden, führten kaum zu etwas mehr, als daß man überhaupt sich mit ihm in Unterhandlungen einließ.

Man hatte sich in Warschau eingeredet, daß man im Rechte sei, eben weil man so tief fühlte, daß man im Unrecht war, und die Stimme des Gewissens übertäuben wollte; man fand es unbegreiflich, daß die preußische Regierung die Extradition von Staatseigenthum verlangen könne, und für die Beschlagnahme der Kapitalien der Mäkler führte man an, daß man unmöglich wissen könne, welche davon der Bank verpfändet seien; man müsse sich für seine wohlerworbenen Forderungen Sicherheit verschaffen.

Die Konfiskation war auch im Lande populär geworden, schon als ein Akt der Feindseligkeit gegen Preußen; dann aber hatte der König von Sachsen den Schuldnern äußerst günstige Bedingungen für die Abzahlung des Kapitals gestellt und die Schuldner hatten überdem von der ganz desorganisirten einheimischen Regierung eine strenge und konsequente Einziehung der Schulden nicht zu fürchten.

Dieser Stimmung gegenüber konnte selbst der Souverain nicht so handeln, wie er vielleicht gewünscht hätte, und es mußte schon als ein günstiges Resultat angesehen werden, daß er 1811 die Kapitalien der General-Invaliden-Kasse (die Daru schon ausdrücklich von den reservirten Kapitalien ausgenommen hatte), so wie die der allgemeinen Wittwen-Kasse und einiger kleineren In-

stitute, zusammen gegen 2 Mill. Thaler, von den Listen der konfiszirten Kapitalien streichen ließ, ein Dekret übrigens das nie zur völligen Freigebung der Kapitalien geführt hat. In Bezug auf die übrigen Instituts-Kapitalien und die Kapitalien der Mäkler oder derjenigen Personen, die man in Warschau für Mäkler der Bank hielt, mußte das Preußische Gouvernement bald die Ueberzeugung gewinnen, daß sie nur durch einen Loskauf zu retten seien. Man bot zuerst die Hälfte der an Frankreich zu zahlenden Kaufsumme, dann das Ganze an; hierauf sämmtliche wirklich der Bank gehörige Kapitalien, so weit sie der Warschauischen Regierung bekannt waren, ungefähr 6,900,000 Rthlr. Jetzt ging der Kabinets-Minister Freiherr v. Senfft-Pilsach auf das Anerbieten ein, verlangte jedoch 8 Millionen Rthlr. und wollte sich zu nichts mehr verstehen, als zur Freilassung der von den Privatpersonen der Bank nicht verpfändeten oder vor dem 1sten Juni 1806 nicht verpfändet gewesenen Kapitalien. Auf dieser Grundlage kam wirklich eine Punktation zwischen Herrn v. Zerboni und dem Warschauischen Staatsrath am 28sten Dezember 1811 zu Stande. Die Bank sollte 8 Mill. Hypotheken-Dokumente innerhalb der Hälfte des Taxwerths der Warschauischen Regierung aushändigen, und dafür sollte nichts erlangt werden, als die Freilassung jenes reinen Privatguts. Aber auch diese Freilassung sollte nicht eher erfolgen, als bis die Bank die Auslieferung der Dokumente vollendet hätte.

Man würde diesen ungerechten und schmachvollen Vertrag erfüllt haben, um nur den unglücklichen Mäklern und den zahlreichen Gläubigern derselben ihr Eigenthum zu schaffen, wenn nicht unterdessen Ereignisse eingetreten wären, welche eine günstigere Wendung der Sache erwarten ließen. Der Krieg zwischen Frankreich und Rußland war unvermeidlich geworden, und Preußen hatte dadurch für Napoleon eine Wichtigkeit erhalten, die es seit 1807 nicht gehabt hatte; zugleich aber zeigte sich offenbar, daß er des Unfugs im Herzogthum Warschau überdrüssig war. Die Bankverwaltung hielt daher die Ratifikation der Punktation hin, und die Ereignisse des Jahres 1812 zeigten, wie weise man gehandelt hatte. In den ersten Monaten des Jahres 1813 ward das Herzogthum Warschau unter russische Administration gestellt; die Bank konnte ihre Kapitalien als ihr wiedergegeben ansehen, und die förmliche Aufhebung des Sequesters unterblieb nur, weil man die zahlreichen Schuldner der Bank und ihrer Mäkler in dieser kritischen Zeit nicht aufreizen wollte.

Unter diesen Umständen beeilte die Bankverwaltung sich gegen die Mäkler eine Pflicht der Billigkeit zu erfüllen, indem sie dieselben sämmtlich von ihrer persönlichen Verhaftung entband, ihnen die Wechsel zurückgab und für ihre Kapitalschuld Hypotheken nach dem Nominalbetrage in Zahlung annahm. Die rückständigen Zinsen vom 1sten Juni 1806 ab wurden gegen die rückständigen Zinsen von den cedirten Hypothekenforderungen kompensirt und die verpfändeten Dokumente, so weit sie nicht cedirt waren, unverkürzt zurückgegeben. Ungeachtet dieser höchst billigen Behandlung, des Erlasses von achtjährigen Zinsrückständen und der Annahme von oft ganz werthlosen Hypotheken ist doch die Mehrzahl jener Mäkler zu Grunde gegangen, da fast alle den Ueberschuß ihrer Pfand-

Rezepissen an Privatleute verpfändet hatten. Die Fortdauer der persönlichen Verhaftung hätte also für die Bank wenig Werth gehabt.

Durch diese Cessions-Verträge, die in den Jahren 1813 und 1814 abgeschlossen wurden, erwarb die Bank für circa 9 Millionen Rthlr. eigene Hypothekenforderungen, so daß sie mit den schon früher besessenen nunmehr

9,600,870 Rthlr. 21 gGr. 6 Pf.

und mit Hinzurechnung des Agio von einigen darunter enthaltenen Goldkapitalien

9,673,510 Rthlr. 13 gGr. 6 Pf.

an Hypothekenforderungen im Herzogthum Warschau eigenthümlich besaß.

Unterdessen war die Bayonner Konvention durch den Pariser Frieden wirklich annullirt worden, und der Kaiser von Rußland befahl den von ihm eingesetzten Verwaltungsbehörden des Herzogthums Warschau, keine weiteren Beträge auf die Bayonner Summen einzuziehen. Als das Herzogthum Warschau auf dem Wiener Kongreß aufgelöst wurde, war auch die Regulirung der Bayonner Summen ein Gegenstand der Unterhandlung. Von den der Bank gehörigen Beträgen hafteten etwas über 3 Millionen auf Gütern, die jetzt unter preußische Herrschaft zurückkehrten, etwas über 6 Millionen waren auf Güter eingetragen, die auf das Gebiet des neuen Königreichs Polen kamen*). Daß an jene Summe Seitens Rußlands für Polen keine weiteren Ansprüche gemacht werden konnten, verstand sich von selbst; hinsichtlich der letzteren Beträge wurde das Eigenthum der Bank (so wie auch das Eigenthum aller übrigen preußischen Institute und Privatpersonen in Bezug auf ihre Forderungen) durch die Wiener Konvention vom 30sten März 1815 ausdrücklich anerkannt**), und die Aufhebung der Bayonner Konvention wiederholentlich erklärt. Zugleich aber erschien es zweckmäßig, daß die Bank sich dieser lästigen Forderungen entledige, und es ward daher verabredet, daß die Bank und die General-Invalidenkasse für 4,800,000 Rthlr. Forderungen nebst den Zinsrückständen an Polen cedire, wofür die polnische Regierung sich verpflichtete, eine Pauschsumme von 2 Mill. 500,000 Rthlr. in baarem Gelde zu zahlen. Alle auf die Bayonner Summen von der Warschauischen Regierung erhobenen Beträge wurden für eine Schuld des Herzogthums erklärt (über welche die Auseinandersetzung noch vorbehalten ward).

Die Bank beeilte sich, diesen Vertrag zu erfüllen, und stellte der polnischen Regierung die von ihr zu gewährenden Dokumente zur Disposition. Diese dagegen hielt keinen der verabredeten Zahlungstermine inne, da sie große Schwierigkeiten bei der Geltendmachung der zu cedirenden Forderungen fand. Viele der Schuldner machten den Einwand, daß sie von den Mäklern die verschriebene Valuta nicht vollständig erhalten hätten, und die Sicherheit der meisten Hypotheken erschien sehr mißlich, da der Werth der Güter seit 1806 äußerst gesunken

*) Auf österreichisches Gebiet kamen keine, da die cedirten Hypotheken sämmtlich schon früher verpfändete süd- und neu-ostpreußische waren.

**) Jedoch ward für die Schuldner ein sechsjähriges Moratorium stipulirt. Addit. Artikel zu dem Vertrage (Gesetz-Sammlung von 1815. S. 38.).

war, und nur wenige Forderungen zur ersten Stelle eingetragen waren. Die polnische Regierung wollte daher den Vertrag nicht erfüllen, statt aber dies zu erklären, hielt sie die Sache durch alle möglichen Einwendungen gegen die Bonität der ihr zu extradirenden Forderungen hin, ließ dabei den Sequester über sämmtliche Forderungen der Bank fortdauern und zog von den Schuldnern so viel ein, als sie erhalten konnte. Neue diplomatische Unterhandlungen wurden nothwendig, um der Bank auf die eine oder die andere Weise zu ihrem Rechte zu verhelfen. In dieser Lage befand sich die Sache noch am Schlusse dieser Periode. Noch vier Jahre nach dem allgemeinen Frieden waren die Forderungen der Bank in diesen Landestheilen sequestrirt und sie konnte nicht einmal auf die zwölfjährigen Zinsrückstände Etwas erheben.

Auch die Forderungen, die in den wieder preußisch gewordenen südpreußischen Landestheilen ausstanden, konnten bis Schluß 1817 von der Bank nicht regulirt werden. Die Einziehung des Kapitals und der rückständigen Zinsen war durch das Indult-Edikt vom 15ten Mai 1815*) untersagt, und die laufenden Zinsen konnten nur in sehr wenigen Fällen erlangt werden.

Einige der Bank verpfändete Hypothekenforderungen hafteten auf neuostpreußischen Gütern, die durch die Abtretung eines Theils des Bialystoker Kammerdepartements an Rußland an dieses Reich gekommen waren. Auch auf diese hat die Bank bis 1817 nichts einziehen können, obwohl rechtlich ihre Disposition durch nichts beschränkt war, und erst in der folgenden Periode sind diese Forderungen abgewickelt worden.

b) Lombardforderungen der Komtoirs links der Elbe.

Oben ist schon erwähnt, daß die Bestände des Magdeburger und des Emdener Komtoirs von den Franzosen in Magdeburg konfiszirt waren, und auch ein Theil der Mindener Effekten geraubt war. Letztere sind nie wieder zum Vorschein gekommen, die ersteren aber sind unerwarteter Weise nach der Herstellung des Weltfriedens der Bank wieder zu Gute gekommen.

Die Bestände des Magdeburger Komtoirs wurden nämlich nach Errichtung des Königreichs Westphalen von den Franzosen in Folge des Vertrags vom 22sten April 1808 an die Regierung dieses Landes ausgeliefert. Diese aber richtete Ende 1808 das Magdeburger Komtoir als eine selbstständige Bank wieder ein. Diese Bank ist zu einer weiteren Thätigkeit nicht gekommen, da der König Jerome sofort einen Kredit von 1,300,000 Francs für die Civilliste bei ihr eröffnete, zu dessen Deckung die eingehenden Forderungen verwendet werden mußten und womit ziemlich alle Kräfte der Anstalt konsumirt waren. Sie konservirte aber doch ihren Aktivbestand, erhielt von jenem Darlehen regelmäßig Zinsen, und bei der Wiedereroberung Magdeburgs kam ihr Vermögen der Hauptbank, dem das Komtoir sofort wieder untergeordnet wurde, zu Gute, ohne daß dieselbe durch die lange Entbehrung der Bestände sehr erheblichen Verlust erlitten hätte. Den Haupttheil jenes Aktivbestandes machte noch immer die Forderung an Jerome Bonaparte aus, die mittlerweile (1812) auf

*) Gesetz-Sammlung pro 1815. Seite 99.

den Staatsschatz überwiesen und durch Verpfändung der Domainen Schneidlingen und Börnicke sichergestellt war.

Von den Emdener Beständen waren die baaren Gelder sofort von den französischen Truppen verwandt, die Effekten wurden, dem Artikel 25. des Tilsiter Friedens zum Hohne, als Eigenthum eines abgetretenen Komtoirs, nicht der preußischen Bank, zurückbehalten, und auch an die nunmehrige Landes-Regierung Ostfrieslands, die holländische, nicht ausgehändigt, als diese die Auslieferung verlangte, um die Inhaber der bei dem Komtoir belegten Bank-Obligationen zu befriedigen. Als aber Ostfriesland dem französischen Reiche unterworfen wurde, verfügte der Kaiser im August 1810 auf die Vorstellungen der Lokalbehörden die Rückgabe der Effekten an das Komtoir. Dieses trat sogleich wieder in Thätigkeit, zog die Zinsenrückstände und Kapitalien ein und war schon Anfang 1811 im Stande, sämmtliche rückständige Zinsen von den bei ihm belegten Banko-Obligationen abzuzahlen und auch mit Rückzahlung der Kapitalien den Anfang zu machen. So war dies Komtoir bei der Besetzung Ostfrieslands im Winter 1813 im guten Gange und die Hauptbank konnte es für jetzt ohne Schaden übernehmen. Nachher freilich hat sie bedeutende Verluste dabei gehabt.

Während bei dem Emdener Komtoir unerwarteter Weise die französische Regierung die Bank-Obligationen als Schuld des Komtoirs behandelte, wurden sie von der westphälischen Regierung für das Magdeburger Komtoir als Schuld der Hauptbank betrachtet und dieser Bank gegen die Komtoirs nur ein Guthaben zugestanden, das durch eine besondere Liquidation festgestellt werden sollte. Indessen haben diese Grundsätze, die im Artikel 33—35. der Konvention vom 14ten Mai 1811*) anerkannt werden mußten, für die Bank keine Folge von Bedeutung gehabt.

§. 4.

Reorganisation und Selbstständigkeit der Bank 1817.

Bei dem Zustande, in welchem nach dem Obigen die im Königreiche Polen ausstehenden Forderungen sich befanden, und bei der allgemeinen Verarmung der altpreußischen Lande, die auch bei den inländischen Forderungen erhebliche Ausfälle erwarten ließ, war das Vorhandensein eines sehr bedeutenden Defizits bei der Bank unzweifelhaft.

Dies Defizit aus Staatsmitteln zu decken, war unmöglich. Auf den Finanzen lastete nicht allein der ungeheure Druck der vergangenen Jahre, auch die Gegenwart erforderte außerordentliche Anstrengungen. Das gesammte Kriegsmaterial mußte neu beschafft, die alten Festungen ganz umgebaut, an der Grenze gegen Westen eine Reihe Festungen neu gebaut werden. Die politische Stellung des Staates erforderte die Haltung eines Heeres, das, so schwach es war, doch zu den damaligen Kräften des Landes in gar keinem Verhältnisse stand. So überstiegen bloß die Bedürfnisse für die politische Erhaltung des Staats bei

*) Gesetz-Sammlung Seite 213.

weitem Alles, was an Einnahmen disponibel gemacht werden konnte, und an ein inneres Retablissement konnte gar nicht gedacht werden.

Nur aus ihren eignen Kräften konnte die Bank hergestellt werden, und um dies möglich zu machen, mußte ihr Kredit von Neuem geschaffen werden. Dazu aber war die erste Bedingung, daß der Unterordnung unter die gewöhnliche Finanzverwaltung, wie sie seit 1808 formell, faktisch aber schon weit länger bestanden und in dem gegenwärtigen Augenblicke zur Erschöpfung der eben erst gewonnenen Mittel der Bank geführt hatte, ein Ende gemacht wurde. Nur durch rasche Befriedigung der Gläubiger konnte Kredit geschaffen werden, und nach den eben gemachten Erfahrungen war zu fürchten, daß die Bank, so lange sie in jener Unterordnung bleibe, nicht die freie Disposition über ihre Mittel erhalten werde. Aber auch abgesehen von allen materiellen üblen Folgen mußte schon an sich die Abhängigkeit von der Finanzverwaltung bei der damaligen Lage des Staats auf den Kredit der Bank nachtheilig wirken.

Dieses war im Wesentlichen die Ansicht, welche der Staatskanzler Fürst v. Hardenberg gewann, unter welchem damals der Wirkliche Geheime Ober-Finanzrath Rother diesen Gegenstand, sowie überhaupt das Finanz- und Staatsschulden-Wesen, bearbeitete. Letzterer hatte namentlich bereits unterm 5ten April 1816 gegen einen damals gemachten Vorschlag, das Schuldenwesen der alten Bank der Staatsschulden-Tilgungskasse mit dem gesammten jetzigen Personal zur Abwickelung zu überweisen und eine neue Bank mit neuen Mitteln zu stiften, in einem besonderen Promemoria auszuführen gesucht, daß ein solcher Plan, nach welchem der Staat alle Verluste der Bank übernehme und büße, während andererseits die Uebertragung der Bankschulden auf die Staatsschulden-Tilgungskasse einer Bankerott-Erklärung auch des Staats gleichkomme, so wenig dem Interesse des Staats und des Staatskredits als dem der Bankgläubiger entspreche; daß man sich in neue Unternehmungen nicht einlassen könne, bevor die alten Schulden regulirt und getilgt seien, und daß die Bank zu ihrem Aufleben nichts weiter bedürfe, als eine kräftige selbstständige Verwaltung, eine nach den Zeitumständen eingerichtete Verfassung, und vorläufig so viel Unterstützung, als ihr zur Regulirung ihrer Zinszahlungen nöthig sei. Der Zweck der neuen Behörde müsse sein: das Institut selbst auf einen gemeinnützigen Standpunkt zu bringen; die Schulden desselben zu tilgen; das Aktivvermögen nach und nach einzuziehen, ohne einzelne Individuen zu Grunde zu richten; dem Staat aber und dessen Fonds wegen seiner Verpflichtungen nicht zur Last zu fallen. Um diesen Zweck zu erreichen, sei vor Allem für die neue Behörde die ausgedehnteste Vollmacht in jeder Hinsicht erforderlich.

Diesem Promemoria war zugleich der Entwurf einer Verordnung zur Ausführung der dargelegten Ansicht beigefügt, aus welchem später die Verordnung vom 3ten November 1817 fast wörtlich entnommen ist.

Das Finanz-Ministerium, unter welchem die Bank bis dahin stand, ging zum Theil von einer anderen Ansicht aus. Die Verbindung der Bank mit dem Finanz-Ministerium sollte aufrecht erhalten werden, weil eine Trennung die Kräfte theile und schwäche, eine innere Reibung hervorbringe, die verderblich nach außen wirken müsse. Dagegen sollte die Bank durch Hinzutritt

neuer Privatfonds regenerirt und in eine Art von Nationalbank nach dem Muster der Bank von Frankreich unter spezieller Aufsicht und Kontrolle des Staats (Finanzministerium) umgewandelt werden. Es war zugleich vorausgesetzt, daß der Staat das Defizit der Bank decke und zu diesem Behufe der neuen Bank die Einkünfte von bestimmten Domainen-Gütern in einem Betrage überweise, der nicht nur zur regelmäßigen Verzinsung, sondern auch zur baldigen, aber allmäligen Kapitals-Tilgung ausreichend sei.

Nach diesen Grundzügen war ein spezieller Entwurf zu einem Bankstatut ausgearbeitet und vorgelegt.

Dieser Plan des Finanzministeriums, welchem in der That sowohl im Allgemeinen als im Einzelnen sehr erhebliche Bedenken sich entgegenstellten, von denen außer den unmittelbaren finanziellen Opfern nur die Unangemessenheit der Errichtung eines solchen Bank-Instituts vor der völligen Regulirung der Finanzen und insbesondere des Schuldenwesens des Staats hervorgehoben werden mag, fand keine Unterstützung, und als am Ende des Jahre 1817 die ersten Schritte zur Gründung eines neuen Finanzsystems geschahen, und durch die Kabinets-Ordre vom 3ten November 1817*) eine völlige Umgestaltung der obersten Finanzverwaltung angeordnet wurde, wurde die Bank nicht aufgehoben, sondern erhielt mit vorläufiger Beibehaltung ihrer sonstigen Verfassung nur volle Selbstständigkeit und eine nicht allein vom Finanz-Ministerium, sondern auch von dem Staats-Ministerium unabhängige Stellung. Dies neue Verhältniß ward durch eine besondere Verordnung von demselben Tage**) vollständig regulirt und damit die Möglichkeit der Rettung der Bank gegeben.

Die Einleitung dieser Verordnung besagt: „daß es in der Absicht Seiner Majestät liege, der Bank eine Verfassung zu geben, welche dem Bedürfniß der Nation, in Beziehung auf den öffentlichen Kredit, auf den Geldverkehr und auf die Handels- und Gewerb-Verhältnisse, so wie dem Umfange der Monarchie angemessen, nach richtigen Regeln der Staatswirthschaft gegründet und zur Erhaltung des öffentlichen Vertrauens, so wie zur Beförderung des Wohlstandes Unserer getreuen Unterthanen geeignet sei. Einer solchen Maßregel müsse aber die Gründung eines festen und dauerhaften Finanzsystems, welche in den Begebenheiten der letzteren Zeiten nicht zu beseitigende Schwierigkeiten gefunden, und womit die Regierung sich jetzt besonders beschäftige, nicht minder die Hebung der in der Sache selbst liegenden Hinderniſſe vorangehen. Se. Majestät behielten Sich daher vor, hierüber zu seiner Zeit das Nöthige anzuordnen; damit jedoch fortan eine kräftige, selbstständige, das Beste der Bank und ihrer Gläubiger wahrnehmende Verwaltung und eine regelmäßige Leitung aller Geschäftszweige des Instituts eintrete, und dadurch die weiteren Maßregeln zu Gunsten desselben vorbereitet werden, so hätten Allerhöchst Dieselben für dienlich erachtet, der Bank eine von der gewöhnlichen Finanzverwaltung unabhängige Stellung zu geben."

---

*) Gesetz-Sammlung 1817. S. 289.

**) Gesetz-Sammlung 1817. S. 295.

Zu diesem Zwecke sollte die Bank von dem Staats-Ministerium unabhängig sein und unter einem besonderen Chef stehen, der uneingeschränkte Vollmacht mit persönlicher Verantwortlichkeit haben sollte. Zur Kontrolle der Verwaltung ward ein besonderes Kuratorium bestellt, welches aus zwei beständigen Mitgliedern, dem Präsidenten des Staatsraths und dem Justiz-Minister, und einem dritten aus besonderem Vertrauen des Königs berufenen Staatsbeamten (für jetzt dem Direktor der General-Kontrolle Wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rath Ladenberg) bestehen sollte.

Der Chef ward verpflichtet, für die Herstellung und Einführung eines angemessenen Geschäftsganges in allen Theilen des Instituts zu sorgen, und beauftragt, unverzüglich die Grundsätze und Bestimmungen vorzuschlagen, nach welchen die dem Staate obliegenden Verpflichtungen gegen die Hauptbank und deren Gläubiger vollständig erfüllt, auch die spezielle Administration des Instituts künftig geführt werden solle, und Sr. Majestät Behufs der Reorganisation des Instituts einen Entwurf zum künftigen Bank-Reglement zur Prüfung und weiteren Bestimmung baldmöglichst vorzulegen*).

Zum Chef der Bank wurde durch dieselbe Verordnung der Minister-Staats-Sekretair von Klewiz ernannt. Da dieser schon am 2ten Dezember deff. J. Finanz-Minister wurde, erhielt der Wirkliche Geheime Ober-Regierungs-Rath Friese durch Kabinetsordre von demselben Tage die Oberleitung der Bank mit dem Titel Präsident. Mit dem Ende des Jahres trat derselbe sein Amt an, und damit beginnt die Periode der Wiederherstellung der Bank.

---

*) Wozu es, wie aus dem Verlauf der Darstellung hervorgehen wird (Dritter Abschnitt §. 2.), nie gekommen ist.

Dritter Abschnitt.

Verwaltung des Präsidenten Friese.

Dezember 1817 bis Januar 1836.

---

§. 1.

Allgemeine Uebersicht der Herstellung der Bank unter dieser Verwaltung.

Der Präsident Friese übernahm die Bank in einem Zustande, der nahezu ein hoffnungsloser zu nennen war.

Die erste ihm unmittelbar nach Antritt seines neuen Dienstverhältnisses vorgelegte (im Extrakt aus Beilage XVII. sub Litt. A. ersichtliche) General-Bilanz, die für das Jahr 1817, schloß zwar mit einem Ueberschusse von 920,624 Rthlr. ab, und wies an rückständigen Depositenzinsen nur einen Betrag von 908,520 Rthlr., darunter aus dem alten Verkehr nur 780,798 Rthlr. nach. Aber jener Ueberschuß war nur nominell; denn unter den Aktivis waren schlechte und gute Forderungen ohne Unterschied gebucht, und selbst die 4 Millionen 800,000 Rthlr. Hypotheken-Forderungen, welche der Krone Polen durch die Konvention vom 30sten März 1815 gegen ein Pauschquantum abgetreten waren, waren noch mit dem vollen Betrage aufgeführt. Daß in Wahrheit eine bedeutende Unterbilanz stattfinde, konnte nicht verborgen sein, wenn auch wohl Niemand ahndete, daß die Ausfälle so erheblich sein würden, als sie es in Wahrheit geworden sind, und daß von den 27 Millionen 160,000 Rthlr. Forderungen, welche in der Bilanz aufgeführt waren, bis Ende 1845 7 Millionen 830,000 Rthlr. definitiv abgeschrieben, und andere 282,000 Rthlr. als unsicher nicht unter den wirklichen Aktivis geführt werden würden, daß also von jener Gesammtsumme nur 19 Millionen 048,000 Rthlr. gute Forderungen seien und statt jenes Ueberschusses ein Deficit von 7 Millionen 192,000 Rthlr. bestehe.

XVII.

Wie aber diese Unterbilanz zu decken sei, war durchaus nicht abzusehen. Auch von den Aktivis, die an sich gut waren, wurden größtentheils Zinsen nicht gezahlt, und unter den vorhandenen Bankforderungen waren 15,278,815 Rthlr. ganz steril, hatten seit 1806 keine Zinsen getragen und trugen auch damals keine. Unter den übrigen 11,881,000 Rthlr. waren aber noch manche Zinsrückstände enthalten, von denen Zinseszinsen nicht gefordert werden konnten, so

daß die gesammte Zinseinnahme höchstens 500,000 Rthlr. betrug *). Dagegen aber war eine Passivmasse von 26,241,000 Rthlr. mit mindestens 620,000 Rthlr. zu verzinsen. Es schien also — abgesehen von den Verwaltungskosten — ein jährlicher Ausfall von 120,000 Rthlr. unvermeidlich, und statt der Möglichkeit, das Deficit zu decken, sah man die Gewißheit voraus, daß es jährlich steigen werde.

Baarbestände aber, durch deren Anlegung die laufenden Einnahmen hätten vermehrt werden können, waren nicht vorhanden; die wenigen hundert Tausend Thaler, die man in Kasse hatte, mußten nothwendig reservirt werden, um die laufenden Zinszahlungen mit Sicherheit bestreiten zu können. Freilich war zu erwarten, daß von den ausstehenden unverzinsten Buch- und Lombard-Forderungen und den bedeutenden Zinsresten manche in kurzer Zeit eingehen und dann bei dem damaligen hohen Diskont- und Zinssatze einträglich würden verwendet werden können, aber diese Forderungen machten nur einen kleinen Theil der Aktiven aus; fast ein Drittel derselben bestand in Forderungen an den Staat und an Kommunalverbände, über ein Drittel in den polnischen Hypotheken; lauter Aktiva, auf deren baldiges Eingehen, auch soweit sie validirten, nicht zu rechnen war. Die Staats-Finanzen waren ganz ruinirt; gerade in diesem Augenblicke hatte man sich genöthigt gesehen, in London eine Anleihe von 5 Millionen £ zu negociiren, und mußte sich, wollte man anders überhaupt Geld bekommen, ziemlich harte, wenn auch im Verhältniß zu den Negociationen anderer Staaten immer noch günstige und für Preußens Kredit rühmliche Bedingungen gefallen lassen**). Das Höchste, was vom Staate zu erwarten war, war eine Konsolidirung seiner Schuld und regelmäßige Zinszahlung auch für die vor 1815 kontrahirten Darlehen — denn für die späteren wurden die Zinsen bereits richtig gezahlt; — für dieses aber und das nächste Jahr durfte man auch darauf noch keine sichere Hoffnung setzen. Auf die Zahlung der von der Krone Polen für die ihr abgetretenen Hypotheken versprochenen Summen durfte man noch weniger rechnen. Landschaften und Kommunen waren bankerott, und von den Posenschen Gutsbesitzern war für jetzt gar Nichts zu erwarten. Die einzige Aussicht auf eine Verstärkung der Mittel der Bank gab die, allerdings mit Sicherheit zu erwartende, Zunahme der neuen Deposital-Belegungen, die aber immer ein Palliativ war; eine alte Schuld ward nur durch eine neue gedeckt.

Von einer Erfüllung der volkswirthschaftlichen Aufgabe der Bank war unter diesen Umständen gar nicht die Rede; hatte die Hauptbank wieder

---

*) Es ist daran zu erinnern, daß die Sollzinsen von allen Forderungen an den Staat und den Lombardforderungen des Elbinger Komtoirs, sonst aber von keinen Forderungen gebucht wurden

**) Der Staatskanzler schrieb unterm Februar 1818 von Engers aus an den mit Negociirung der Anleihe in London beauftragten Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath Rother: „Bei Empfang dieser Zeilen sind Sie hoffentlich in vollem Gange. Wir müssen nothwendig Geld haben, zu so manchen Zwecken. Die Erhaltung des Staats fordert es laut." — „Mit Ungeduld sehe ich Nachrichten von Ihnen entgegen. Handeln Sie nur ja fest und als ein Mann."

angefangen, einige Wechsel zu diskontiren, so war es nur des kleinen Gewinns wegen geschehen, und die Komtoire waren noch, wie sie es seit 1810 gewesen waren, nur kostbare Recepturen für die neuen Depositen und Agenturen für die Einziehung der alten Aktiva. Was von der Bank verlangt werden konnte, war für jetzt nur die Erfüllung ihrer Verpflichtungen als Verwalterin des Vermögens von Waisen, milden Stiftungen, Kirchen und Schulen und als Verwahrerin der Ersparnisse vieler Privatpersonen, die Befriedigung nämlich der so lange schon harrenden Gläubiger. Aber auch dieses war unmöglich, so lange der Zustand der Bank ein solcher war, wie er hier geschildert ist.

Aus diesem Zustande sollte der Präsident Friese die Bank retten, ohne daß er auf irgend eine Hülfe von außen zu hoffen hatte, da die Garantie des Staats unter den damaligen Umständen durchaus illusorisch war, obwohl der §. 4. der Verordnung vom 3ten November 1817 ausdrücklich (zum dritten Mal seit 1810) auf sie verwies. Alle Mittel zur Aufhülfe mußte er in der Anstalt selbst, der geholfen werden sollte, suchen.

Aber die Selbstständigkeit, welche die Verordnung vom 3ten November 1817 dem Chef der Bank gegeben hatte, machte es ihm wenigstens möglich, die Hülfsmittel, auf die überhaupt zu rechnen war, mit vollster Wirkung und Kraft anzuwenden.

Allein dem Könige hatte er Rechenschaft über seine Verwaltung zu geben; kein fremdartiges Interesse der Staats- und namentlich der Finanz-Verwaltung störte ihn in seinem Thun, und er war in den Stand gesetzt, wo das Wohl der Bank mit solchen Interessen in Konflikt kam, jenes unnachsichtlich zu verfolgen. Die Unabhängigkeit seiner Stellung und des ihm anvertrauten Instituts war so vollständig und ist auch stets so anerkannt worden, daß durch eine Allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten Juli 1828 sogar ausdrücklich ausgesprochen ist: „daß die Bank als eine selbstständige moralische Person aus allen Geschäften, die sie mit einer fiskalischen Verwaltungsbehörde mache, gegen dieselbe eben so wie gegen jede Privatperson den Rechtsweg betreten und die richterliche Entscheidung in Antrag bringen könne."

Bei einer späteren Gelegenheit ist auch die Bank ausdrücklich von der Verpflichtung entbunden, etwanige Ueberschüsse an die allgemeinen Staatskassen abzuführen, und ward also auch materiell ihre Unabhängigkeit völlig gesichert.

Mit dieser Freiheit der Bewegung ausgerüstet, konnte der Präsident Friese mit einiger Hoffnung an das ungeheure Werk gehen, dessen Ausführung ihm übertragen war, und wenn es überhaupt möglich war, die Bank ganz aus ihren eigenen Kräften wieder zu retabliren, so war er durch diese Selbstständigkeit dazu in den Stand gesetzt.

Während die herrschende Meinung damals war, die Bank könne höchstens dazu gelangen, ihre Gläubiger zu befriedigen, und ihre Operationen nur als eine Liquidation betrachtet wurden, sprach er gleich von Anfang an seine Absicht aus, sie in den Stand zu setzen, die volkswirthschaftliche Bestimmung zu erfüllen, die ihr Stifter ihr gegeben hatte, und die in dem noch geltenden Reglement vom 29sten Oktober 1766 ausdrücklich ausgesprochen war:

Beförderung des Geld-Umlaufs, Unterstützung des Handels durch Vorschüsse und Vorbeugung des Wuchers. Gelang ihm dies, so war auch die Befriedigung der Gläubiger gesichert, denn dann ward der Bank ein Gewinn erworben, der das Deficit amortisiren konnte. Geschah dies nicht, so mußte eine Schuld mit einer andern gedeckt werden und der Zustand der Anstalt ward immer bodenloser. Zugleich faßte er den Entschluß, ganz ohne Rücksicht auf eine vielleicht mögliche Erfüllung der Garantie des Staats zu operiren.

Die folgende Darstellung wird nun zeigen, wie nach jahrelangen Mühen und Anstrengungen es seinem umsichtigen Muthe, seinem unermüdlichen Eifer und seinem Organisations-Talent gelungen ist, die Bank nach und nach in den Stand zu setzen, dem gewerbtreibenden Publikum in größerem Maaßstabe Hülfe zu gewähren, als sie es selbst in ihrem blühendsten Zustande gethan hatte; wie er dadurch die Mittel erhalten hat, ihre Verpflichtungen gegen die Gläubiger zu decken und das Deficit der Bank so weit abzuwickeln, daß bei seinem Tode eine endliche Tilgung schon mit Bestimmtheit vorausgesehen werden konnte.

Eine summarische Darstellung seiner Verwaltung, wie sie hier nur gegeben werden kann, genügt aber nicht, das volle Maaß seines Verdienstes ins Licht zu stellen; nur die Akten selbst können eine Anschauung von den Hindernissen geben, die er zu überwinden gehabt, und von der Unermüdlichkeit, mit der er sie bekämpft hat. Seine Arbeit war in den ersten Jahren ein wahrer Sisyphusstein; hatte er eben eine Forderung gerettet, so zeigten sich bei einer für sicher gehaltenen neue Verwickelungen, und war es auf der einen Seite ihm gelungen, der Bank durch den erneuten Verkehr einen Gewinn zu sichern, so traten auf der andern neue Verluste hervor.

Nichtsdestoweniger hatte der Präsident Friese schon im Frühjahre 1825 die Genugthuung, daß ein von Berliner und Frankfurter Banquiers im Herbste 1824 der Regierung vorgelegtes, und längere Zeit von derselben verfolgtes Projekt zur Errichtung einer großen National-Zettel-Bank, unter Auflösung der Königlichen Bank, aufgegeben wurde, nicht am wenigsten aus dem Grunde, weil die wohlthätige Thätigkeit, welche letztere bereits entwickelt hatte, schon damals versprach, daß sie vollkommen im Stande sein werde, die Bedürfnisse des Verkehrs zu befriedigen *).

---

*) Behufs Vergleichung mit dem Seite 95 mitgetheilten Projekt einer National-Bank aus dem Jahre 1810 und den National-Bankprojekten, welche $18\frac{44}{45}$ das Fortbestehen der Königlichen Bank bedrohten, und mittelbar die Umgestaltung der Bank im Jahre 1846 herbeiführten, wird eine Mittheilung der Grundzüge dieses National-Bankprojekts von $18\frac{24}{25}$ von Interesse sein. Unter Beiseitelassung des ursprünglichen, großentheils sehr roh auf Agiotage und gränzenlose Zettel-Emission gerichteten Banquierprojekts, folgen wir dabei der Schluß-Redaction des Projekts, welche von einer zu diesem Behufe niedergesetzten Immediat-Kommission im März 1825 ausgearbeitet worden war.

Es sollte eine Privatbank unter dem Namen: „Preußische Landesbank“ in Berlin mit einem Actien-Grundkapital von 36 Millionen 750,000 Rthlr. errichtet werden. Auf die Actien sollten $\frac{4}{21}$ baar (Summa also 7 Millionen), $\frac{6}{21}$ in preußischen Staatsschuldscheinen zum Nennwerth (Summa also 10 Millionen 500,000 Rthlr.) und $\frac{11}{21}$

Seine erste Arbeit mußte sein, den eigentlichen Zustand der Bank überhaupt erst kennen zu lernen. Niemand war im Stande, ihn in seinem vollen Umfange zu übersehen, da sämmtliche Forderungen nach ihrem Nominalwerthe auf den Büchern standen, und überdies in Folge der Zeitverhältnisse seit dem Jahresschlusse pro $180\frac{5}{6}$ keine förmliche Rechnungen über die Verwaltung des Instituts gelegt worden waren. Zuerst wurde daher deren nachträgliche Fertigung angeordnet, und dabei zugleich bestimmt, daß dem Jahre $18\frac{12}{13}$ die sieben Monate vom 1sten Juni bis Ende Dezember 1813 zugefügt werden sollten, da durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29sten Mai 1814 *) das bisherige Etatsjahr aufgehoben war, und die Etats- und Kassen-Verwaltung seitdem nach dem Kalenderjahr geführt ward. Hierbei fanden sich jedoch in Folge verschiedener inzwischen erlangter Aufklärungen manche Berichtigungen bei den früheren während der Kriegswirren geschehenen Buchungen zu machen, so daß der Abschluß pro 1818 den ersten sichern Anhalt für die Uebersicht der Bankverhältnisse geben konnte. Für die geschichtliche Betrachtung muß indessen der im Wesentlichen faktisch richtige, wenn auch mit den Büchern nicht genau übereinstimmende, überschlägliche Status für 1817 als Ausgangspunkt dienen. Ein summarischer Auszug des Abschlusses von 1818 ist Beilage XVII. Litt. A. enthalten, und weist nach, daß buchmäßig damals ein Ueberschuß von

---

in preußischen 5prozentigen Papieren zum Nennwerth oder baar (Summa also 19 Millionen 250,000 Rthlr.) eingezahlt werden. Es ward eine feste Verzinsung mit 4 Prozent, Dividendenzahlung von $\frac{1}{2}$ des Gewinn-Ueberschusses festgesetzt. $\frac{1}{2}$ des Gewinn-Ueberschusses sollte zum Reserve-Fonds fließen. Die zum Nennwerth eingezahlten 5prozentigen Staatspapiere sollten gegen 4prozentige Staatsschuldscheine zum Nennwerth von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ausgetauscht, und die gesammte Summe von Staatsschuldscheinen als eiserner Fonds bei der Bank verbleiben, so daß diese verpflichtet war, ausgelooste Stücke durch Ankauf neuer zu ersetzen. Sie sollte zu allen üblichen Bankgeschäften, mit Ausnahme jedoch der Beleihung ausländischer Staatspapiere, befugt und zur Waarenbeleihung mit mindestens 2 Millionen verpflichtet sein. Sie sollte Banknoten ohne Zwangs-Cours bis zu dem jedesmal vorräthigen Belauf an Deckungs-Mitteln in baarem Gelde, edlen Metallen, preußischen Kassen-Anweisungen und gezogenen, mit drei guten Unterschriften versehenen Wechseln ausgeben können. Die niedrigsten Apoints sollten 10 Rthlr. betragen, und nie über 2 Millionen in Noten unter 20 Rthlr. ausgegeben werden. Die Bank sollte überall Comtoirs errichten können, und an den Orten, wo sie Comtoirs errichtet hatte, sollten keine Privatbanken errichtet werden dürfen. Die Königliche Bank sollte geschlossen und durch die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden liquidirt werden. Behufs dieser Liquidation sollte die Landesbank binnen Jahresfrist einen verzinslichen Vorschuß bis zu 4 Millionen gewähren, der mit mindestens 200,000 Rthlr. jährlich zurückgezahlt werden sollte. Das Interesse des Staats bei der Bank sollte ein Königlicher Präsident wahrnehmen, der jedoch nur die Befugnisse eines Kommissarius haben sollte. Sportel-, Stempel-, Portofreiheit ward gewährt. Das Privilegium sollte 30 Jahre dauern.

Was die Banquiers gewollt hatten, war dem v. Bülow-Cummerowschen Projekt von $18\frac{44}{45}$ viel ähnlicher. Doch war auch mit dem Projekt der Banquiers der Plan einer theilweisen Zinsreduktion für die 5prozentige Schuld verbunden, welcher die Ursache gewesen war, daß die Regierung sich mit dem ganzen Projekt so ernstlich beschäftigt hatte.

*) Gesetz-Sammlung 1814. S. 39.

1,261,200 Rthlr. vorhanden war, also noch circa 340,000 Rthlr. mehr, als nach dem Status pro 1817.

Um eine möglichst klare Uebersicht der Verhältnisse des Instituts zu erhalten, erließ der Präsident Friese bereits unterm 17ten Oktober 1818 eine allgemeine Anordnung wegen besserer Einrichtung des Rechnungswesens: er verfügte eine übersichtliche und in der Natur der Geschäfte begründete Einrichtung der Conti, die Aufstellung von laufenden Uebersichten und Extrakten. Eine Reihe spezieller Verfügungen und in späterer Zeit allgemeiner Dienstanweisungen, deren Resultate wir weiterhin im Ganzen darzustellen haben, folgte auf diese Anordnung, durch die der Präsident Friese, der Verordnung vom 3ten November 1817 gemäß, sich zuerst den Weg zu einer erfolgreichen Regulirung der Verhältnisse der Bank bahnte.

Seine nächste Thätigkeit mußte auf die Beendigung der Abwickelung des alten Depositen-Verkehrs, die Befriedigung der seit 1806 in ihren Rechten verletzten Gläubiger der Bank gerichtet sein. Dies war eine heilige Pflicht des Instituts, vor deren Erfüllung alle anderen Rücksichten zurücktreten mußten. Dazu mußte vorläufig und bis der kaufmännische Verkehr in Gang gebracht werden konnte, noch immer der neue Depositen-Verkehr die Mittel geben; die Deckung der neuen Depositen mußte dann aus dem aktiven Verkehr erfolgen. Da nach der neuen Verfassung die Bank über die im Depositen-Verkehr einkommenden baaren Gelder frei disponiren konnte, so gelang auch bald die Deckung der alten Depositen. Zwar konnte die Bank auch noch 1818 einen zu 5 Prozent verzinslichen Vorschuß von 2,321,000 Rthlr. dem Staate nicht verweigern, aber mit dem April desselben Jahres hörten alle derartige Ansprüche auf; schon 1819 erfolgten für $1\frac{2}{3}$ Millionen baare Rückzahlungen aus Staats-Kassen, und die seit 1815 dem Staate gegebenen Vorschüsse wurden fortwährend regelmäßig verzinst. Von 1818 an konnten die eingehenden neuen Depositalgelder wirksam zur Herstellung des Deposital-Verkehrs verwandt werden; die schon seit dem vorigen Jahre hergestellte regelmäßige Zinszahlung für die alten Bank-Obligationen ward sehr schnell so weit vollendet, daß nur noch solche Zinsreste, deren Zahlung von den Gläubigern nicht verlangt ward, rückständig blieben. Kapitalzahlungen wurden, soweit es die Kassenbestände irgend gestatteten, an bedürftige Personen geleistet, und auf Hebung des Kourses der Bank-Obligationen durch Aufkauf an der Börse nach Kräften gewirkt, so daß bereits 1826 vor Eintritt der großen Krisis auf dem Fondsmarkte der Kours der 2prozentigen Obligationen bis auf 90 Prozent gestiegen war, während die 4prozentigen Staatspapiere nur circa 85 Prozent standen. Endlich ward es 1829 möglich, die Unkündbarkeit der alten Bank-Obligationen wieder aufzuheben. Für die neuen Bank-Obligationen konnte die Zinszahlung und Kapital-Einlösung ohne Unterbrechung fortgesetzt und 1835 die ursprüngliche Verpflichtung der Gerichte und Vormundschaftsbehörden zur Belegung der Depositalmassen bei der Bank wiederhergestellt werden.

Das Detail des Deposital-Verkehrs und sein allmähliges Steigen in dieser Periode wird unten (§§. 3 und 5.) speziell dargestellt werden.

Die Deckung der Verpflichtungen aus den Depositen war möglich gemacht

worden, ungeachtet die Regulirung und Einziehung der alten Forderungen nur langsam und mit großen Verlusten fortschritt. Erst mit dem Jahre 1830 ist dieselbe in der Hauptsache vollendet worden. Zwar war es bis 1820 gelungen, die größere Masse der Lombardforderungen in den dem Staate verbliebenen Provinzen einzuziehen, und 1820 ward die Bank wegen des größeren Theils der gegen den Staat geltend gemachten Forderungen befriedigt; aber erst 1827 und 1828 erhielt sie den Rest der Forderungen an den Staat, so weit die Gültigkeit ihrer Ansprüche überhaupt anerkannt werden konnte; 1830 endlich verkaufte die Bank die in Polen noch ausstehenden Hypothekenforderungen an die Königlich Polnische Regierung, und hatte bis dahin die größte Masse ihrer Hypothekenforderungen im Großherzogthum Posen ebenfalls regulirt. Einzelne Hypotheken- und Lombardforderungen haben sogar bis zum Ende der Verwaltung des Präsidenten Friese nicht regulirt werden können; indessen betrugen dieselben nur noch 731,000 Rthlr. Diese mühsame Einziehung ist aber nur unter beträchtlichen Verlusten möglich gewesen und bald mußte jede Hoffnung aufgegeben werden, aus den alten Forderungen eine erhebliche Verstärkung der Betriebsmittel zu gewinnen. Von den bis 1837 regulirten alten Forderungen, soweit sie 1818 auf den Büchern standen (mit ungefähr 22,150,000 Rthlr.), haben ungefähr $14\frac{3}{4}$ Millionen gerettet werden können, und $7\frac{1}{3}$ Millionen, die Anfang 1817 und noch 1818 steril waren, sind wieder fruchtbar gemacht; aber $7\frac{1}{3}$ Millionen waren ganz verloren und mußten definitiv abgeschrieben werden, wovon in runden Zahlen:

5,750,000 Rthlr.	auf die süd- und neuostpreußischen Hypothekenforderungen,
110,000 „	auf die Forderungen an den Staat,
1,380,000 „	auf die Lombard-, Hypotheken- (excl. der süd- und neuostpreußischen) und Buchforderungen,
60,000 „	auf die von den französischen Behörden geraubten Bankbestände,
Sa. 7,300,000 Rthlr.	

kamen.

Zu diesem Verluste müssen aber noch die Unkosten gerechnet werden, welche bei Abwickelung des alten Verkehrs entstanden, soweit sie nicht durch die Zinsen-Einnahme gedeckt wurden; diese betrugen bis 1837 noch rund 210,000 Rthlr., so daß bis 1837 Gesammtverlust an den pro 1818 gebuchten Aktivis 7,510,000 Rthlr. allein an Kapital entstanden ist. Dazu kommen noch Verluste an Forderungen (meist an Zinsen) an den Staat, die erst nach 1818 gebucht sind, mit: 1,067,000 Rthlr.

So trat mit jedem Jahre die Größe des Deficits der Anstalt klarer hervor. In den Büchern erschien zwar fortwährend ein Ueberschuß, da bis 1828 die größten Posten noch nicht definitiv hatten abgesetzt werden müssen, und seit 1828 die abgehenden Posten aus dem alten Verkehr nicht abgesetzt, sondern auf einen Fonds perdu unter dem Namen „Vermischtes Konto aus dem alten Verkehr" übertragen wurden (conf. Beilage XVII. Litt. A.), der den Aktivis zugesetzt

wurde, um den wahren Zustand der Bank nicht unzeitig bekannt werden zu lassen. Aber setzte man diesen verlorenen Fonds von den Aktivis ab, so war von 1829 an auch buchmäßig ein Deficit vorhanden, das am Schlusse der Verwaltung des Präsidenten Friese, ungeachtet des inzwischen wieder gemachten Gewinnes fast 4 Millionen Rthlr. betrug. Dies entsprach aber nicht dem ganzen wirklichen Deficit, denn unter den als validirend gebuchten Forderungen waren noch ein großer Theil der oben angeführten 731,000 Rthlr. aus dem alten Verkehr und mehrere neuern Posten ganz unsicher, und vielmehr mußte der Betrag des wirklichen Deficits auf 4,787,962 Rthlr. angenommen werden.

Auf diese absoluten Verluste aber beschränkte der Schade sich nicht, den die Bank in Folge des Krieges erlitten hat. Denn wenn sie auch vom Staate fast vollständig befriedigt worden ist, so hat sie sich doch mit Empfang von Schuldverschreibungen begnügen müssen, und hat außer den laufenden Zinsen an baarem Gelde nur 1819 $1\frac{2}{3}$ Millionen und 1828 430,000 Rthlr erhalten. Wie wenig aber einer Bank mit dem Besitz von Schuld-Dokumenten gedient ist, braucht wohl nicht ausgeführt zu werden. Daß baares Geld ihr nicht gegeben werden konnte, ist freilich wohl begreiflich, wenn man die fürchterlichen Leiden des Landes von 1806 bis 1813 und die Anstrengungen ermißt, die der Staat von 1816 bis 1825 machen mußte. Also auch hier haben die Kriegsleiden noch nachträglich auf die Lähmung der Bank gewirkt.

Dieser ungünstige Ausfall der Beitreibung der alten Forderungen machte es nothwendig, auf alle Weise daran zu denken, der Bank gewinnbringende Geschäfte zu verschaffen. So lange die Belegungen von neuen Depositis fortschreitend stärker waren, als die Kapital- und Zinszahlungen von der vorhandenen Depositenschuld, konnte die Bank hingehalten werden; aber einestheils kam sie dadurch immer tiefer in die Verschuldung, anderestheils war auf ein solches Fortschreiten nicht zu rechnen, wie später in der That (von 1829 bis 1831 und von 1843 an) ein bedeutender Rückschritt in den Belegungen eingetreten ist. Trat aber ein Rückschritt ein, so war die Bank verloren, wenn sie nicht aktiv wurde, und nach und nach ein Vermögen sammelte. Somit war die Erfüllung ihrer ursprünglichen Bestimmung eine Lebensbedingung der Bank.

Je mehr aber dies der Fall war, desto mehr hatte die Herstellung des aktiven Verkehrs mit den unglaublichsten Schwierigkeiten zu kämpfen. In den ersten Jahren stammten die einkommenden Gelder fast alle aus Depositen-Belegungen und mußten disponibel gehalten werden, um den Bedürfnissen des Depositen-Verkehrs zu genügen; späterhin gingen zwar nach und nach auch auf die alten Forderungen größere Beträge ein, aber nur ein geringer Theil ward in baarem Gelde zurückgezahlt; bedeutende Beträge gingen in Bank-Obligationen ein, durch deren Eingang zwar der Passivstand gebessert, nicht aber die Betriebsfonds vermehrt wurden, und fast 8 Millionen mußte die Bank in zinstragenden Papieren annehmen, zu einer Zeit, wo diese in größeren Massen durchaus unveräußerlich waren, und nur die Zinsen derselben der Bank eine Baar-Einnahme bringen konnten. Allerdings fand die Bank nach und nach für einen

Theil ihrer Papierbestände Abnehmer, aber mit solchem Verluste, daß bald der Gedanke aufgegeben werden mußte, auf diesem Wege die Betriebsfonds zu verstärken. Nur sehr allmählig konnte daher mit der Wiederherstellung des kaufmännischen Verkehrs wieder vorgeschritten werden. Im Jahre 1818 konnte noch nichts dafür geschehen, aber mit dem Jahre 1819 eröffnete die Hauptbank wieder ihr Lombard-Geschäft, wobei die Wechsel-Diskontirungen fortgesetzt wurden und auch die Komtoire fingen nach und nach kaufmännische Operationen an. Bereits in diesem Jahre gelang es, zwei neue Komtoirs hauptsächlich mit Rücksicht auf den kaufmännischen Zweck der Bank, das zu Cöln und das zu Danzig, einzurichten, und das letztgenannte fand sogleich Gelegenheit, sich dem dortigen Handelsstande nützlich zu erweisen, indem es bei der in diesem Jahre eingebrochenen großen Handelskrisis mehrere Häuser durch Vorschüsse unterstützte und zusammen mit den aus Staatsfonds erfolgten Unterstützungen wesentlich zu ihrer Erhaltung beitrug. In diesem Jahre wurden schon (vergl. Beilage XVII. Litt. D.) fast 10 Millionen diskontirt und ausgeliehen, und der Bestand im Wechsel- und Lombard-Geschäft betrug am Ende des Jahres über $2\frac{1}{2}$ Millionen. Diese Ausdehnung des Geschäfts war möglich gemacht, ungeachtet von den alten Forderungen noch fast nichts eingegangen war und von den alten Depositen 2 Millionen 580,000 Rthlr. zurückgezahlt oder aufgekauft worden waren. Lange Zeit blieb aber der kaufmännische Betrieb der Bank auf dieser Stufe stehen, und erst 1824 gelang es, ihm einen größeren Aufschwung zu geben.

Diesen Aufschwung machte der Präsident Friese hauptsächlich durch zwei Operationen möglich, durch die Ausgabe von Kassenscheinen und die Einziehung der Staats-Kassen-Ueberschüsse. Schon einige Zeit nach seinem Amtsantritte hatte die Bank angefangen, ihre Betriebsmittel dadurch zu verstärken, daß sie die Ausgabe von Bank-Kassen-Scheinen, die seit 1806 geruht hatte, wiederum aufnahm. Anfänglich war ihr Kredit noch nicht so befestigt, daß sie irgend erhebliche Emissionen wagen konnte, aber eben diese Operation, welche allein auf dem Kredit der Bank beruhte, diente auch dazu, diesen zu befestigen, indem sie die Kassenscheine stets prompt realisirte und dadurch bei dem Handelsstande eine gute Meinung von der Bankverwaltung erregt wurde. Längere Zeit haben sie nur in sehr kleinen Summen cirkulirt (cf. Beil. XVII. Litt. G.), die in Verhältniß zu den auch sehr unbedeutenden Baarbeständen standen. Aber schon 1824 konnten 788,000 Rthlr. durchschnittlich sich im Umlauf halten, der doppelte Betrag derjenigen Summe, die 1823 cirkulirt hatte, und bei den damaligen kleinen Verhältnissen des preußischen Handels reichte diese Summe schon hin, um dem kaufmännischen Verkehr einen erheblich größeren Umfang zu geben. Bereits im Winter $18\frac{25}{26}$ hat die Bank dem Handelsstande bei der damals eingetretenen zerstörenden Erschütterung aller Kreditverhältnisse erhebliche Hülfe gewähren können, und indem sie dadurch ihren Kredit befestigte, gab sie mittelbar sich auch die Möglichkeit, größere Massen von Bank-Kassenscheinen in Umlauf zu halten. Zugleich aber hatte der in Folge jener Krisis eingetretene Mangel an Zahlungsmitteln die Wirkung, daß ein Bedürfniß nach jenem Papier entstand. So konnte die Bank 1826 bereits nahe an 2 Millionen Kassenscheine in Umlauf

halten, und im Verhältniß auch ihren Wechsel- und Lombard-Verkehr ausdehnen. Mit dem Jahre 1827 ward derselbe, namentlich in Folge des Einflusses des damaligen Bankdirektors Struwe, mit besonderer Energie begonnen; alle Mittel, zum Theil selbst ohne die gehörige Rücksicht auf die Sicherheit der Bank, wurden angewandt, um diesen Verkehr zu beleben, und es konnte ihm damals endlich eine feste Gestaltung und Stetigkeit gegeben werden.

Die Bank hatte nun eine Stellung gewonnen, die es möglich machte, auch an die zweite der oben erwähnten Operationen zur Vermehrung der Betriebsfonds der Bank zu denken. Seit diesem Jahre übernahm sie wiederum die Einziehung der Königlichen Kassen-Ueberschüsse aus den Provinzen, wodurch bedeutende Bestände, 1829 durchschnittlich fast 2,400,000 Rthlr., in ihren Besitz kamen und ihre Betriebsmittel um einen eben so hohen Betrag vermehrt wurden, wie durch die Kassenscheine. Eine weitere Vermehrung trat dadurch ein, daß 1825 und in den nächstfolgenden Jahren bedeutende Posten Staatspapiere — allerdings mit großem Verluste — verkauft, und der Betrag verwandt wurde, um durch den damit betriebenen Silberhandel die schwachen Baarbestände zu verstärken. Auch hat die Bank mehrere Male Darlehen aus Staatskassen zu gleichen Zwecken erhalten. Diese verschiedenen Operationen vermehrten den Betriebsfonds der Bank bis 1830 um mindestens 8 Millionen, und machten es möglich, nachdem zunächst die baaren Kassenbestände beträchtlich vermehrt worden waren, die kaufmännischen Anlagen bedeutend auszudehnen. Diese Steigerung nahm fortwährend zu, bis ihr durch die allgemeine Störung aller Verkehrs-Verhältnisse in den Jahren 1830 und 1831 ein Ende gemacht wurde, und es ist wohl sogar in jener Zeit dem kaufmännischen Verkehr, namentlich dem Handel mit fremden Wechseln, eine übertriebene Ausdehnung gegeben worden. 1830 übten die revolutionairen Bewegungen in allen Nachbarländern und der Ausbruch der Cholera auf den öffentlichen und Privatkredit in Preußen die nachtheiligsten Rückwirkungen aus; jedermann suchte sich solcher Forderungen zu entledigen, die im Falle eines Krieges erheblichen Verlusten ausgesetzt waren, und der Staat bedurfte seiner ganzen disponiblen Bestände zur Bestreitung der durch die politischen Verhältnisse nothwendig gewordenen Leistungen und der außerordentlichen durch die Cholera veranlaßten Ausgaben. So wurden die bei der Bank belegten neuen Kapitalien, die Ende 1829 bis auf fast 23 Mill. gestiegen waren, in größeren Massen zurückgefordert, und ihr Bestand verminderte sich bis Ende 1830 auf 21½ Millionen; zugleich wurden plötzlich die großen Bestände aus den Staatskassen zurückgenommen, so daß Ende 1830 die gesammten disponiblen Fonds der Bank fast 4 Millionen weniger betrugen als Ende 1829.

Diesem Sturme zu begegnen blieb der Bank kein anderes Mittel, als sich möglichst geschlossen zu halten. Jeder andere Weg schlug fehl. Sie war in der Nothwendigkeit, ihre Kassenbestände, die in Folge des starken Wechselhandels schon bisher zu schwach gehalten worden waren, so viel als möglich zu ergänzen, dazu aber blieb kein Mittel, als die Papierbestände zu verkaufen, oder die Masse der Kassenscheine zu vermehren, oder endlich den Diskont und die Darlehen einzuschränken. Jenes erste Mittel wurde versucht, und 1830 bis

1832 etwa für circa $2\frac{1}{2}$ Millionen Effekten verkauft, aber der Verlust an dieser Summe war so groß, daß der Verkauf größerer Bestände, der die sinkenden Preise noch mehr geworfen haben würde, ganz unmöglich schien. Auch weitere Kreationen von Kassenscheinen wurden versucht: sie waren aber bei der beständigen Abnahme der Baarwerthe ein sehr gewagtes Mittel und konnten unmöglich von nachhaltigem Erfolge sein; zwar ward im November 1831, nachdem der erste Sturm vorüber war, eine neue Emission von 3 Millionen gemacht, aber sie konnte sich nicht im Verkehr halten, 1831 waren noch nicht einmal $\frac{2}{3}$, und 1832 $\frac{3}{4}$ der Masse, die 1830 im Umlauf gewesen war, im Publikum. So entschloß man sich, die Bank möglichst zu schließen; der Lombard- und Diskontverkehr ward schon Ende 1830 bedeutend eingeschränkt, sank 1831 fast bis auf ein Drittel des Umfangs, den er 1829 gehabt hatte, herab, und hob sich erst 1832 wieder auf den Betrag, den er 1825 erreicht hatte. Von 1832 an belebte sich wieder das Vertrauen, die Belegungen wuchsen rasch und auch die Bestände aus Staatskassen mehrten sich; die Cirkulation der Bank-Kassenscheine aber stieg in sehr bedeutendem Maaße, und seitdem ist auch der kaufmännische Verkehr wieder in beständiger Steigerung ausgedehnt worden. Er hatte am Schlusse dieser Periode nicht allein den Umfang erreicht, den er 1829 gehabt hatte, sondern hat auch denselben bedeutend übertroffen, und ist dem Verkehr von 1806, — mit Ausschluß des hypothekarischen — den Zahlen nach völlig gleich gekommen; hat ihn aber an Wirksamkeit gewiß bedeutend übertroffen, da er weit mehr einen rein kaufmännischen Charakter trug, und namentlich gezogene Wechsel in einem früher ganz ungewöhnlichen Umfange diskontirt und gekauft wurden. Aus einem Zustande, in dem er fast null war, ist er so weit gehoben worden, daß am Schlusse 1836 dem Handelsstande fast 11 Millionen vorgeschossen waren, und der jährliche Umsatz ist seit der Wiederherstellung des Verkehrs im Jahre 1819 mehr als versechsfacht.

In demselben Maaße wie der kaufmännische Verkehr der Bank zunahm, stieg auch die Sicherheit und der Gewinn der Bank. In jener Beziehung zeigt die Uebersicht sub A. der Beilage XVII., wie der Betrag der Kassenbestände und der disponibeln Forderungen der Bank vom Schluß 1817 an gewachsen ist. Der Baarbestand, der Schluß 1817 937,600, Schluß 1818 nur noch 787,200 Rthlr. betrug, ist schon 1829 auf 5,336,000 Rthlr. gewachsen und hat 1836 nach einer zeitweiligen Abnahme durch die Ereignisse von 1830 wiederum den Betrag von 5,335,200 Rthlrn. erreicht; er ist also versechsfacht, und während er Schluß 1817 nur 3,4 Prozent der Passiva betrug, war dies Verhältniß Schluß 1836 bis auf mehr als 15 Prozent gestiegen. Die disponibeln Forderungen aller Art aber, die Schluß 1817 1,091,600 Rthlr. oder 4 Prozent der Passiva betrugen, sind Schluß 1836 auf 12,254,800 Rthlr. oder 35 Prozent gewachsen.

Der fortschreitende Gewinn der Bank aber ergiebt sich aus der Uebersicht sub B. der Beilage XVIII. Unter den hier aufgeführten Zahlen sind die für die Jahre 1819—1821 ganz abnorme und stellen nicht den wirklichen Jahresgewinn dar, sondern sind aus dem alten Verkehr erwachsen, theils in Folge des wirklichen Einganges nicht gebuchter Zinsrückstände, theils in Folge von

nachträglichen Buchungen: namentlich ist der große Gewinn von 1821 hauptsächlich durch Buchung eines Betrages entstanden, den die Bank aus der, in der Hauptsache schon geschlossenen Abrechnung mit dem Staate nachträglich fordern zu können meinte (vergl. unten §. 4. c. sub A). Von 1822 ab aber entsprechen die Gewinnbeträge, wenn man die (am Rande verzeichneten) außerordentlichen Gewinnste aus Prämien-Staatsschuldscheinen abzieht, dem Fortschreiten des aktiven Verkehrs der Bank. Sie betragen in dreijährigen Perioden:

1822—24	256,500 Rthlr.
1825—27	330,000 „
1828—30	520,600 „
1831—33	170,600 „
1834—36	403,200 „

Dieser genaue Zusammenhang mit den aktiven Operationen der Bank beweist, wie der Gewinn lediglich der Umsicht der Bankverwaltung zu verdanken ist, die jeden günstigen Moment zur Erweiterung des Verkehrs zu benutzen verstand.

Der gesammte buchmäßige Gewinn in den Jahren 1819—1836 hat betragen 4 Millionen 046,300 Rthlr.; jedoch ist dieser hohe Betrag nur nominell. Daß diese Summe nicht dem Ertrage der Geschäfte nach Abzug der Verluste aus dem alten Verkehr entspricht, versteht sich nach der bisherigen Darstellung von selbst; auch vor Bildung des „Vermischten Kontos" oder des Fonds perdu wurden diese Verluste nicht vom Jahresgewinn, sondern von dem Reservefonds abgeschrieben. Aber sie entspricht auch nicht dem wirklichen Gewinn aus dem neuen Verkehr, da nur die Ausgaben der Anstalt an Verwaltungskosten und Passivzinsen von den Jahresgewinn-Beträgen abgesetzt sind, nicht aber die laufenden Verluste. Diese sind bis 1843 ohne Ausnahme bei den Reserve-Konten abgeschrieben worden. An solchen Verlusten sind aber in diesem Zeitraum über 500,000 Rthlr. erwachsen, hauptsächlich bei Defekten einiger Bankbeamten, an Gold-Agio bei dem Depositenverkehr*) und bei den 1830 und 1831 zur Ergänzung der Baarbestände gemachten Silber-Ankäufen. Außerdem sind auch einige andere Ausgaben, als Kosten des Ausbaues und der Reparatur an den Bankgebäuden, und zur Stiftung von Stipendien (21,750 Rthlr.) nicht vom Gewinne abgezogen worden. Dagegen sind aber auch manche Einnahmen, z. B. nachträgliche Zahlungen auf schon abgeschriebene alte Forderungen, ferner der früher nicht gebuchte Werth verschiedener Bankgrundstücke, nicht dem Gewinn, sondern den Reserve-Konten zugeschrieben.

Eine ganz selbstständige Buchung endlich hat in Bezug auf den Gewinn und Verlust bei Versuren mit öffentlichen Papieren aus den Haupt-Effekten-Beständen der Bank stattgefunden. Nur 1819 ist ein bei dem Ankauf solcher Papiere gemachter Gewinn dem Gewinn-Konto zugeschrieben; 1820 aber, als die Bank vom Staate für einen Schuldbetrag von 4,624,000 Rthlr. die Zahlung in Staatsschuldscheinen zu 71 Prozent erhielt, wurden die Staatsschuld-

*) Durch höheren Kours der Goldmünzen bei Auszahlung von Depositen-Kapitalien.

scheine nach dem Nominalbetrage gebucht und ward aus der Differenz zwischen dem angerechneten Kourse und dem Nominalbetrage ein besonderes Konto als 2ter Reservefonds gebildet, bei welchem die Gewinne und Verluste bei dem Ankauf resp. Annahme in Zahlung von öffentlichen Papieren, so wie bei dem Verkaufe derselben zugesetzt oder abgeschrieben wurden. Die Effekten-Verkäufe in den Jahren 1820, 1825 ff. und namentlich 1830 ff. haben bei diesem Konto sehr bedeutende Ausfälle herbeigeführt. Die Ergebnisse bei den zum eigentlichen Handel (in kleinen Summen) bestimmten Effekten sind bei dem Gewinn- und Verlust-Konto des Jahres berechnet.

Durch diese in den Umständen begründete Art der Buchungen erklärt es sich, daß der am Schlusse des Jahres 1836 buchmäßig bestandene Ausfall nicht dem früher erwähnten Deficit, abzüglich der Jahres-Gewinne pro 1819 bis 1836 gleichkommt, sondern dasselbe übersteigt. Bis zum Jahre 1832 würde sogar bei manchen Jahren der Gewinn ganz verschwinden, wenn alle Verluste und Gewinne auf Gewinn- und Verlust-Konto gebracht worden wären.

Die wahre Verbesserung der Lage der Anstalt ergiebt sich allein aus der Differenz zwischen den berechneten Beträgen des wirklichen Deficits pro Schluß 1817 (7,192,000 Rthlr.) und Schluß 1836 (4,788,000 Rthlr.). Diese aber beträgt

2 Millionen 404,000 Rthlr.

In Ansehung der ungeheuren Schwierigkeiten, mit denen die Verwaltung zu kämpfen gehabt, ist dies ein sehr bedeutendes Resultat. Es tritt in seiner vollen Bedeutung nur hervor, wenn man die Proportionalzahlen betrachtet.

Anfang 1818 verhielt sich das Deficit zu der Passivmasse wie 27 : 100.

Schluß 1836 dagegen hatte das Verhältniß sich verbessert wie 14 : 100.

Anfang 1818 waren mehr Passiva zu verzinsen als Aktiva Zins trugen: 14 Millionen 367,000 Rthlr., d. h. nur 45 Prozent der verzinslichen Passiva waren durch zinstragende Aktiva gedeckt.

Schluß 1836 dagegen aber waren nur noch für 4 Mill. 720,000 Rthlr. mehr Passiva zu verzinsen, als Aktiva Zins trugen, und bereits 86 Prozent der verzinslichen Passiva waren durch zinstragende Aktiva gedeckt.

Diese wesentliche Verbesserung des Zustandes der Bank war allein durch die lebhafte Betreibung ihres aktiven Verkehrs möglich geworden, und diese allein durch die Herstellung des so tief gesunkenen Kredits der Bank. Denn ohne die Emission von Kassenscheinen und ohne die Wiederherstellung der Einziehung der Staatskassen-Ueberschüsse wäre die Ausdehnung des älteren Verkehrs der Bank nie möglich gewesen, und beide Operationen waren ohne eine starke Begründung des Kredits der Bank unausführbar. Indem sie aber gelangen, und indem die Bank nun von Jahr zu Jahr mehr über die Aufgabe, nur ihre rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, hinausging, und mit steigendem Erfolge ihre volkswirthschaftliche Bestimmung verfolgte, dienten sie in einer glücklichen Wechselwirkung wieder dazu, den Kredit zu befestigen. In der That mußte es Vertrauen erregen, daß eine Anstalt, welche im Jahre 1810 so tief in Verfall gerathen war, daß der Staat anordnete, das Vermögen der Pupillen und der gerichtlichen Deposital-Massen sollten ihr nur gegen Bestellung eines spe-

ziellen Unterpfandes anvertraut werden, bereits 1825 wieder im Stande war, dem Handelsstande in schweren Umständen eine wirksame Hülfe zu leisten; daß sie die Diskonto- und Lombard-Geschäfte nicht allein des Gewinnes wegen betreiben konnte, sondern in thätiger Erfüllung ihres Berufs, und dessen mehr eingedenk war, als zur Zeit ihrer höchsten Blüthe.

Die Herstellung des Kredits der Bank zeigt sich aber namentlich in der Zunahme der Depositen-Belegungen, durch welche ihr möglich geworden war, gleichzeitig mit der Erweiterung des aktiven Verkehrs auch die Befriedigung der alten Gläubiger zu bewirken. Bis 1835 bestand kein Zwang zu Belegungen, und nichts destoweniger stiegen die neuen Belegungen vom Anfang 1818 bis Schluß 1829 von rund 8 Millionen auf rund 22½ Millionen und sowie nach den Katastrophen von 1830 die Verhältnisse sich einigermaßen wieder beruhigt hatten, trat sofort wieder ein Steigen ein. Wie hoch im Kourse sich die Bank-Obligationen zu einer Zeit stellten, wo noch die Realisirung sistirt war, ist schon oben erwähnt.

§. 2.

Organisation, Ressortverhältnisse der Anstalt.

Nur die allgemeinsten Züge und Resultate der Verwaltung des Präsidenten Friese haben in der vorangehenden Darstellung entwickelt werden können. Zur vollständigeren Würdigung der Lage der Bank und der Thätigkeit des Präsidenten Friese, und theilweise zum Verständniß dieser allgemeinen Erzählung bedarf es der speziellen Darstellung der einzelnen Organisationen und Operationen. Die Basis derselben war die Ordnung des formellen Geschäftsverkehrs (s. S. 115), und von diesen wird auch hier auszugehen sein.

Der gänzliche Mangel an festen Geschäftsnormen und allgemeinen Dienst-Anweisungen bei der Bank und deren Provinzial-Komtoirs war schon vor dem Kriege störend gewesen, und manche schlimmen Folgen hatten sich selbst vor der allgemeinen Kalamität gezeigt. Daß aber nach der Auflösung der alten ruhigen Verhältnisse der frühere Bankverkehr sich so vielfach als verkehrt gezeigt hatte, mußte großentheils jener Formlosigkeit zugeschrieben werden, die den einzelnen Beamten eine völlige Lizenz ließ. Während des Krieges und in den folgenden Jahren des gänzlichen Stillstandes der Bank hatte man natürlich nicht daran denken können, hier durchgreifend zu reformiren. Die vorkommenden Geschäfte reduzirten sich auch fast ganz auf solche, die die Mitglieder des Haupt-Bank-Direktoriums persönlich bearbeiten mußten oder auf reine Kassen- und Buchhalterei-Arbeiten, für welche die Form sich durch die alten Traditionen und die Nothwendigkeit nothdürftig ergab. Unter den Beamten der Lombard-Komtoirs der Hauptbank und der Provinzial-Etablissements waren manche geradezu ganz unbeschäftigt.

So wie aber die Bank wieder in Aktivität gesetzt wurde, war eine durchgreifende Reorganisation und Ordnung des Geschäftsganges ein unumgängliches Bedürfniß. Auch hatte der König durch den §. 4. der Verordnung vom 3ten November 1817 ausdrücklich dem neuernannten Chef der Bank den Auftrag gegeben,

unverzüglich die Grundsätze und Bestimmungen vorzuschlagen nach denen die spezielle Administration des Instituts künftig geführt werden solle, und Allerhöchstdenselben Behufs der Reorganisation des Instituts einen Entwurf zum künftigen Bank-Reglement zur Prüfung und weitern Bestimmung baldmöglichst vorzulegen.

Diese Anordnung der Verordnung vom 3ten November 1817 ist vollständig erfüllt worden, so weit es in der Macht des Präsidenten Friese lag. Der Geschäftsgang ist vollständig geordnet worden und an die Stelle eines schwankenden Herkommens sind allenthalben bestimmte Vorschriften gesetzt; aber ein neues Grundgesetz für die Bank ist nicht zu Stande gekommen.

Die Ausarbeitung eines solchen beschäftigte den Präsidenten Friese von Anfang seiner Verwaltung an; aber bevor der neue Geschäftsverkehr der Bank sich einigermaßen konsolidirt hatte, und der Umfang der Verluste aus dem alten Verkehr sich übersehen ließ, war es mißlich, Pläne zur Neugestaltung des Instituts zu machen. Die Ausarbeitung eines neuen Bank-Reglements verzögerte sich daher bis zum Jahre 1832, und auch damals war der Zeitpunkt noch nicht günstig. Eine definitive neue Konstituirung der Bank, zu deren Durchführung die Emission von Noten zu 10 Rthlr. in Vorschlag gebracht wurde, war ohne vorgängige Deckung des vorhandenen Deficits und ohne Ueberweisung stärkerer Betriebsfonds nicht möglich; die Mittel dazu konnten aber bei den damaligen finanziellen Verhältnissen des Staats der Bank nicht gewährt werden. So ward der Plan zur definitiven Neugestaltung der Bank aufgegeben, und ihr Verkehr ist bis 1846 auf dem Reglement vom 29sten Oktober 1766 und der Verordnung vom 3ten November 1817, nebst der Gesetzgebung über den Depositenverkehr basirt geblieben.

Dagegen ist der Geschäftsverkehr der Bank, soweit er durch rein administrative Anordnungen geregelt werden konnte, vollständig organisirt worden. Die alten Grundlagen blieben, wurden aber genau definirt.

Die Stellung des Präsidenten (Chefs) war im Wesentlichen dieselbe, wie die der früheren Chefs der Bank; nur erhielt sie von selbst eine größere Bedeutung dadurch, daß der Präsident seine Thätigkeit ganz allein auf die Bank richten konnte. Auch trat der Unterschied zwischen dem Wirkungskreise des Präsidenten und des Haupt-Bank-Direktoriums nach außen bestimmter hervor, und jener galt jetzt entschieden als Chef der Bank, dessen Werkzeug unter Andern auch das Haupt-Bank-Direktorium war.

Die Unterordnung der Provinzial-Komtoirs unter das Präsidium sowohl, als unter das Hauptbank-Direktorium, trat schärfer hervor. Früher hatte nicht selten die Ansicht sich geltend gemacht, daß die Direktoren der Provinzialbanken diese Institute gewissermaßen in Entreprise hätten; man bekümmerte sich so gut wie gar nicht um das Spezielle ihres Verkehrs, namentlich im Lombard, und beurtheilte ihre Verwaltung lediglich nach den gewonnenen Ueberschüssen. Diese Auffassung lag auch nicht fern, da die Direktoren auf Tantieme standen, und ein lebhafter Betrieb daher in ihrem Vortheile lag; daß aber ein sicherer Verkehr nicht eben so in ihrem Interesse gewesen war, hatten seitdem bittere Erfahrungen gelehrt. Nun wurden die Direktoren nach und nach sämmtlich auf

firirte Besoldungen gesetzt und ihnen nur für einzelne Geschäfte eine Provision gelassen; die übrigen Beamten wurden nicht mehr von den Direktoren angenommen und unterhalten, sondern von der Bankverwaltung angestellt und besoldet. Die früher den einzelnen Beamten ertheilten Instruktionen wurden ergänzt und generalisirt, und endlich die Verfassung und der Verkehr der Komtoirs durch zwei Dienst-Anweisungen vom 24sten November 1829:

für die Provinzial-Bank-Komtoire, und

für die Beamten der Provinzial-Bank-Komtoire,

von denen Auszüge sub A. und B. der Beilage XIX. beigefügt sind, vollständig geregelt.

Die Organisation der verschiedenen Dienstzweige der Hauptbank blieb im Wesentlichen unverändert.

Es bestanden demnach fort;

die Haupt-Bank-Kasse,

die Hauptbuchhalterei,

die Depositen-Buchhalterei nebst Kasse,

das Haupt-Bank-Lombard-Komtoir (dasselbe Komtoir, das früher „Lehn-Bank-Diskonto-Komtoir" hieß)

die Haupt-Bank-Registratur,

die Geheime Kanzellei.

Hierzu trat später bei der stets wachsenden Ausdehnung des Depositen-Verkehrs:

die Depositen-Kontrolle für die Haupt-Bank und die Provinzial-Komtoire,

bei der die Uebersicht des gesammten Depositen-Verkehrs sich konzentriren sollte, und bei der Einrichtung des Giro-Verkehrs:

das Giro-Komtoir.

Manche Geschäfte, namentlich das Diskontiren, der Wechselankauf, Metallhandel u. s. w., wurden, wie es auch früher geschehen war, durch das Haupt-Bank-Direktorium speziell geleitet, und von der Haupt-Bank-Kasse in Verbindung mit der Buchhalterei besorgt.

Für diese Geschäftszweige wurden besondere Dienstanweisungen erlassen, so für

die Depositen-Buchhalterei und Kasse vom 18ten Dezember 1823.,

die Geheime Kanzellei vom 5ten April 1827,

die Registratur vom 16ten Oktober 1828,

die Depositen-Kontrolle vom 1sten Dezember 1829.,

die Haupt-Bank-Kasse vom 18ten Januar 1834,

die Hauptbuchhalterei vom 31sten Januar 1834,

das Lombard-Komtoir vom 6ten Januar 1836.

Für das Giro-Komtoir diente das seitdem aufgehobene Regulativ vom 1sten April 1834 als Dienst-Anweisung.

Die Einrichtung des Geschäftsbetriebs wird durch die mitgetheilten Instruktionen für die Provinzial-Komtoirs, soweit dies für den Zweck dieser Schrift erforderlich ist, anschaulich.

Aus früheren Verfügungen ist noch zu erwähnen, daß von Anfang 1819 ab die Führung einer Neben-Kolonne für £. Banko und das bisherige Verfahren bei Buchung des Agio aufgehoben, und zwei Kolonnen, für Gold und Kourant, eingeführt wurden. Das Gold-Agio ward nicht bei jedem einzelnen Konto berechnet, sondern erhielt bei den Abschlüssen ein allgemeines Konto.

Daß 1819 zwei neue Provinzial-Komtoirs zu Köln und Danzig etablirt wurden (Oktroi vom 21sten Mai) ist schon oben erwähnt. Ferner wurde im Juli 1819 eine von letzterem Komtoir ressortirende Bank-Kommandite zu Elbing eingerichtet und 1835 die Etablirung einer von dem Bank-Komtoir zu Königsberg ressortirenden Bank-Kommandite zu Memel auf Ansuchen der dortigen Kaufmannschaft angeordnet; diese ist demnächst mit Anfang 1836 in Thätigkeit getreten.

Das Komtoir zu Minden wurde nach Münster translocirt und daselbst im August 1819 eröffnet.

Am Ende der Verwaltung des Präsidenten Friese waren folgende Provinzial-Etablissements in Thätigkeit:

Die Bank zu Breslau,
das Komtoir zu Köln,
" " " Danzig,
nebst Kommandite zu Elbing,
" " " Königsberg,
nebst Kommandite zu Memel,
" " " Magdeburg,
" " " Münster,
" " " Stettin.

Noch ist hier zu erwähnen, daß die Einziehung der alten Forderungen eine sehr ausgedehnte Administration noch außer den regelmäßigen Instanzen der Bankverwaltung herbeigeführt hat.

Namentlich hat die Einziehung der Hypothekenforderungen im Königreich Polen und dem Großherzogthum Posen sehr bedeutende außerordentliche Kräfte in Anspruch genommen. Abgesehen von den zahlreichen Mandatarien, welche die Bank zur Betreibung ihrer Prozesse fortwährend besolden mußte, von den Guts- und Forst-Verwaltern, welche auf den in Zahlung angenommenen oder in der Subhastation erworbenen Gütern gehalten werden mußten, hatten lange Zeit hindurch besondere Kommissarien mit einem vollständigen Büreau sich in Warschau aufhalten müssen, und von 1826 ab hat bei dem Haupt-Bank-Direktorium eine besondere Gutsverwaltung mit abgesonderter Registratur u. s. w. bestanden.

Ferner hat in Emden bis 1830 eine Bank-Agentur gehalten werden müssen, um den weitläuftigen Verkehr des ehemaligen Bank-Komtoirs abzuwickeln, und in Elbing haben bis 1820 Beamte des aufgelösten Komtoirs an der Regulirung der dortigen Forderungen gearbeitet.

Was das innere Räderwerk der Verwaltung betrifft, und den gesammten Geist der neuen Organisation, so beweisen die Resultate derselben, daß unter der

Frieseschen Verwaltung Gewissenhaftigkeit und Ordnung, Zusammenhang zwischen den Operationen und Uebersicht des gesammten Verkehrs bei der Bank hergestellt worden sind.

§. 3.

Abwickelung des alten Verkehrs.

Das erste Resultat der hergestellten Ordnung bei der Bank war die Abwickelung des alten Verkehrs, deren Gang oben nur kurz angedeutet werden konnte, aber vor allem einer spezielleren Darstellung bedarf.

Der alte Depositen-Verkehr.

Wie es der Bank gelungen ist, bis 1829 den alten Deposital-Verkehr vollständig abzuwickeln, ist schon oben im Allgemeinen dargestellt. Der neue Deposital-Verkehr gab die Mittel, theils die alten Bank-Obligationen aufzukaufen, theils die belegten Kapitalien auf Ansuchen von bedürftigen Gläubigern zurückzuzahlen. Auch andere Mittel wurden, so wie es die Umstände zuließen, dazu verwandt, und namentlich trug die Annahme von Bank-Obligationen in Zahlung bei Einziehung der alten Forderungen wesentlich zur Verminderung der ausstehenden alten Depositenschulden bei. So schritt die Abwickelung des alten Verkehrs noch rascher fort, als die Belegung neuer Kapitalien: es betrug z. B. die Tilgung der alten

	von Anfang 1818 bis Mitte 1822.	von Mitte 1822 bis Schluß 1827.
Kapitalien	9,023,500 Rthlr.	5,847,400 Rthlr.
und der Zinsen-Rückstände . .	453,300 „	216,600 „
Summa	9,476,800 Rthlr.	6,064,000 Rthlr.
Die Zunahme der neuen Belegungen................	7,100,800 „	4,284,300 „
also weniger als die Tilgung der alten Schulden	2,376,000 Rthlr.	1,779,700 Rthlr.

Durch diese verschiedenen Operationen gelang es, die ältere Kapitalschuld, die Anfang 1818 noch 16,940,276 Rthlr. betragen hatte, bis Anfang 1828 auf 2,069,334 Rthlr. herabzubringen, die älteren Zinsrückstände von 780,798 Rthlr. auf 110,851 Rthlr. zu vermindern. In diesem Jahre erhielt die Bank durch verschiedene — unten noch zu erwähnende — Baarzahlungen auf Forderungen an den Staat in Folge der Allerhöchsten Ordre vom 7ten Juli 1828 im Gesammtbetrage von 528,773 Rthlr. die Mittel, mit der Tilgung so weit fortzuschreiten, daß die Allerhöchste Ordre vom 27sten Januar 1829 (bekannt gemacht durch Publ. des Chefs der Bank vom 5ten Februar dess. Jahres) endlich die Kündbarkeit der alten Obligationen herstellen und sie den neuen ganz gleichstellen konnte *). Damit war der alte Deposital-Verkehr ganz abgeschlossen.

*) Nur die Obligationen über die bei dem Emdner Bank-Komtoir belegten Gelder blieben unkündbar.

§. 4.

Abwickelung der alten Forderungen.

a) Alte Lombard-, Buch- und hypothekarische Forderungen in deutschen Gegenden. Forderungen an Kommunen und Stände.

Während die Abwickelung der alten Depositen mit dem neuen Verkehr Hand in Hand gegangen ist, hat die Abwickelung der alten Forderungen der Bank einen ganz abgesonderten Gang genommen. Diese alten Forderungen zerfielen in drei große Massen: 1) die eigentlichen Lombard- und die Buchforderungen, einschließlich der Hypotheken-Forderungen in deutschen Gegenden, 2) die posenschen und polnischen Hypotheken-Forderungen und 3) das Saldo aus der Abrechnung mit dem Staate.

Die erstgenannten Forderungen bildeten die kleinste Masse unter diesen drei. Sie machten Anfang 1818 noch aus:

circa	1,362,500	Rthlr.	bei der Hauptbank,
-	2,407,200	-	bei den Komtoiren,
-	467,000	-	an Kommunen und ständische Verbände (außer den im Lombard-Verkehr an solche ausstehenden Forderungen).
Summa	4,236,700	Rthlr.	

Die Einziehung der Forderungen bei der Hauptbank und denjenigen Komtoiren, welche 1807 im Besitze des preußischen Staates geblieben waren, ist, nachdem die Hindernisse des Indultes gehoben waren, ohne sehr erhebliche Kapital-Verluste möglich gewesen. Wie groß die Zinsenverluste gewesen sind, läßt sich nicht angeben, da sie nirgends gebucht worden sind als bei dem Elbinger Komtoir. Bei diesem haben sie den erheblichen Betrag von 183,600 Rthlr. erreicht, ungeachtet die eigentlichen Lombard-Ausstände in Elbing nicht sehr bedeutend gewesen waren. Daraus läßt sich schließen, wie groß der Gesammtverlust an Zinsrückständen gewesen ist: jedoch muß bemerkt werden, daß er bei den andern Etablissements verhältnißmäßig nicht so groß gewesen ist, als gerade in Elbing, da die Verwaltung dieses Komtoirs unbesonnen gewesen war, und diese Stadt, so wie die benachbarte Gegend im Kriege besonders gelitten hatte.

Große Noth dagegen machte die Einziehung der Lombard-Forderungen bei denjenigen Komtoirs, welche unter fremde Herrschaft gerathen waren, und hier sind sehr bedeutende Verluste erwachsen. Von 451,000 Rthlr., welche im Ganzen bei den alten Lombard-Forderungen an Kapital ausgefallen sind, sind 255,500 Rthlr. bei diesen Komtoiren verloren gegangen. Namentlich waren die Verluste bei den Emdener Forderungen ganz unverhältnißmäßig groß. 1818 waren von diesen noch 668,200 Rthlr. vorhanden, und hierauf sind 195,200 Rthlr., also fast 30 Prozent, verloren worden. Welchen Antheil an diesen Verlusten die völlige Zerstörung des Emdener Handels und die allgemeine Verarmung Ostfrieslands unter holländischer und französischer Herrschaft gehabt hat, welchen die Schwierigkeit der Einziehung in großer Ferne durch delegirte Beamte und bei fremden Gerichten, ist schwer zu beurtheilen. Aber die Hauptursache hat sicherlich in den Folgen des Kriegs gelegen.

Zu den Forderungen an Kommunen und Stände gehörte zunächst das

schon im zweiten Abschnitt erwähnte Darlehen von 100,000 Rthlr. an die Berliner Kaufmannschaft, das von dem Magistrat in die Kämmereikasse eingezogen, darauf aber von den Franzosen weggenommen und auf die Kriegs-Kontribution der Stadt Berlin angerechnet war. Dieses Darlehen war daher durch die versio in rem eine Schuld der Stadtkommune geworden. Die Beitreibung desselben hatte bei der durch die Kriegslasten herbeigeführten gänzlichen Zerrüttung des städtischen Haushalts von Berlin außerordentliche Schwierigkeiten. Erst im Jahre 1825 ist die Bank befriedigt worden, nachdem sie drei gleichlautende Erkenntnisse erstritten und die Sache bis zur Exekution in die Kommunal-Zuschläge auf die Mahl- und Schlachtsteuer hatte treiben müssen.

Der zweite Bestandtheil jener Forderungen war ein auf besonderen Befehl des Ministers v. Stein der Stadt Königsberg gegebenes Darlehn von 13,000 Rthlr., das ebenfalls erst nach längerer Zeit eingegangen ist. Endlich gehörte dazu die von der Bank an die Gläubiger der Kurmärkischen und Neumärkischen Landschaften in Hamburg geleistete Zahlung von 354,000 Rthlr. nebst rückständigen Zinsen von 1810 an. Da der Staat die Bankverwaltung ausdrücklich angewiesen hatte, auf das Geschäft einzugehen, aus dem jene Zahlung ausgegangen war, so ist die Bank wegen dieser Forderung aus Staatsfonds befriedigt worden. In Folge der Allerhöchsten Ordres vom 17ten Dezember 1821 und 4ten Juli 1822 hat sie für das Kapital und die bis zum 1sten Mai 1818 erwachsenen Zinsen (zu 4 statt zu 5 Prozent gerechnet) Kurmärkische Obligationen und Neumärkische Interimsscheine, nebst Zinskoupons für alle rückständige Zinsen von diesen Papieren nach dem Nennwerthe erhalten; die Zinsen vom 1sten Mai 1818 ab sind ihr aber baar gezahlt worden. Die Bank hat dabei am Kourse der empfangenen Papiere einen Verlust von 240,000 Rthlr. erlitten, der sich jedoch nach und nach bedeutend vermindert hat, und der auch von den Büchern nicht abgesetzt ist, da die Papiere zum Nennwerth gebucht wurden.

b) Die Bayonner Summen.

Die bedeutendste Masse der Forderungen aus dem alten Verkehr bildeten die polnischen und posenschen Hypothekenforderungen. Nach den rektifizirten Rechnungen betrugen diese Ende 1817

9,673,510 Rthlr.	13 Gr.	6 Pf.	der Bank noch gehörende Forderungen,
226,341 "	29 "	— "	Posten, die Behufs der Unterhandlungen in Dresden und Warschau verwandt waren,
618,714 "	12 "	6 "	von der Warschauer Regierung und
104,567 "	12 "	6 "	von der polnischen Regierung eingezogene Kapitalien und Zinsen.
10,623,134 Rthlr.	7 Gr.	6 Pf.	

Die Einziehung derjenigen süd-preußischen Hypothekenforderungen der Bank, welche durch den Wiener Kongreß wieder unter preußische Herrschaft gekommen waren, konnte erst in dieser Periode thätig begonnen werden, nach-

dem durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 12ten Oktober 1818 *) der dem Großherzogthum Posen und dem Culm- und Michelauschen Kreise durch das Edikt vom 15ten Mai 1815 bewilligte Kapital-Indult aufgehoben worden war. Die Bankverwaltung suchte auf alle Weise den Schuldnern die Erfüllung ihrer Verpflichtung zu erleichtern; namentlich gestattete sie ihnen seit 1819, die rückständigen und laufenden Zinsen in Natural-Lieferungen an die Militair-Magazine zu festen Preisen abzuführen, wofür die Bank mit der Militair-Verwaltung abrechnete. Aber theils die unter der wüsten Warschauer Herrschaft eingetretene Verarmung des Landes, die völlige Erschöpfung desselben durch die Stellung übermäßiger Kontingente für Napoleons Heer, theils die schlechte Wirthschaft der Schuldner machte es den meisten derselben unmöglich, die Bank zu befriedigen, oder auch nur die auf den billigsten Grundlagen abgeschlossenen Vergleiche zu erfüllen. Nur wenige Schuldner trugen die laufenden Zinsen und noch weniger die Kapitalien gutwillig ab, und gegen die meisten mußte die Bank erst Prozeß anstellen und Exekution nachsuchen. Es kam zu vielen Güter-Sequestrationen und Subhastationen, wobei bedeutende Kosten erwuchsen, und die Bank bei der schlechten Beschaffenheit ihrer Forderungen und dem gänzlichen Verfall der Güter meistens schwere Verluste erlitt, auch wohl ganz ausfiel. Häufig fand sich gar kein Käufer zu den subhastirten Gütern, da in jener Zeit nur wenige Leute Neigung zum Erwerb posenscher oder westpreußischer Güter hatten, und die Bank sah sich dann genöthigt, die Güter selbst zu erstehen, um das kostbare Sequestrations- und Subhastations-Verfahren nicht ins Ungewisse fortdauern zu lassen, und mit ihren Aktiven endlich ins Reine zu kommen. Dadurch aber wurde die Bank häufig genöthigt bedeutende Zuschüsse zu machen, weil große Posten ihren Forderungen prälocirt waren, oder große Hypotheken auf den Gütern stehen zu lassen, und sie wurde mit einem sehr weitläuftigen Grundbesitze belastet, dessen Verwaltung nicht nur äußerst lästig, sondern auch sehr kostbar war und den Ertrag nicht selten ganz absorbirte.

Dieser Besitz war um so lästiger, als dieselben Ursachen, welche die Bank zu dem Kaufe der Güter genöthigt hatten, nun auch den Verkauf erschwerten und oft unmöglich machten.

Einen ganz ähnlichen Gang, nur mit noch weit größeren Hindernissen und Schäden für die Bank, nahm die Regulirung desjenigen Theils ihrer Hypotheken-Forderungen, der auf das Gebiet des neuen Königreichs Polen gekommen war. Im vorigen Abschnitt ist schon gesagt, daß die polnische Regierung die Kaufsumme für die ihr überlassenen 4,800,000 Rthlr. Forderungen nicht rechtzeitig gezahlt hatte; eine anderweitige Regulirung der Sache ward also nothwendig, und diese bildete einen der Gegenstände der weitläuftigen diplomatischen Verhandlungen zwischen Preußen und Rußland, welche die verwickelten Auseinandersetzungs-Verhältnisse zwischen Preußen und dem Königreiche Posen lösen sollten. Diese Verhandlungen wurden nach vielfachen Verzögerungen durch die Berliner Konvention vom 22sten Mai 1819 **) beendigt, welche auch das

*) Gesetz-Sammlung 1818. S. 161.

**) Gesetz-Sammlung 1819. S. 197.

Verhältniß der Bank zu ihren Forderungen in Polen vollständig regulirte. Durch diese Konvention ward die Wiener Konvention vom 30sten Mai 1815 in soweit aufgehoben, als die Bank und die General-Invalidenkasse die freie Disposition über die Kapitalien zurück erhielten, welche an die polnische Regierung abgetreten worden waren. Sie konnten mithin von nun an sowohl über die ihnen ursprünglich eigenthümlich gewesenen als über die von ihnen späterhin erworbenen Kapitalien wiederum nach Gefallen verfügen, dagegen war aber auch die polnische Regierung von der Verpflichtung zur Zahlung von 2,500,000 Rthlr. entbunden. Die polnische Regierung verpflichtete sich weiter, den preußischen Unterthanen und Instituten Alles das baar zu ersetzen, was seit dem 1sten Juni 1815 sowohl auf die Kapitalien, als auf die Zinsen der preußischen Summen, welche den Gegenstand der Konvention von Bayonne ausgemacht hatten, erhoben worden war. Der preußischen Regierung verblieb die Befriedigung aller Forderungen, welche die preußischen Unterthanen auf Grund der Konvention vom 30sten März 1815 wegen der durch die Warschausche Regierung vor dem 1sten Juni 1815 geschehenen Erhebungen auf Kapital und Zinsen anbringen möchten.

Es war jedoch dabei, — wie der Bankverwaltung später in Folge einer an das Staatsministerium wegen der Art der Befriedigung ergangenen Allerhöchsten Ordre vom 25sten April 1822 eröffnet wurde, — nicht die Absicht gewesen, der Bank eine solche Entschädigung für die von der Warschauer Regierung gemachten Erbebungen zu gewähren. Das preußische Gouvernement hatte, um die polnische Regierung zur Nachgiebigkeit zu bewegen, und namentlich auch um die Freilassung der Bank-Kapitalien zu erlangen, eine Forderung von über 3 Millionen Thaler an Polen fallen lassen, und hatte hiermit seinen Verpflichtungen gegen die Bank in dieser Beziehung ein Genüge gethan.

Dieser Vertrag ist vollständig ausgeführt worden. Die Bank ist wegen der Summen, welche die polnische Regierung nach dem 1sten Juni 1815 erhoben hatte, (104,567 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf.) befriedigt worden (vergl. unten bei den Forderungen an den Staat), und erhielt auch wirklich die freie Disposition über den ganzen Betrag ihrer Hypotheken-Forderungen im Königreiche Polen. Aber mit der Freigebung ihrer Forderungen war nur ein neuer Anfang zu andern Verwickelungen gemacht. Der Zustand des Grundeigenthums, der Werth des Bodens, die persönliche Zahlungsfähigkeit der Schuldner und die ursprüngliche Bonität der Forderungen waren an sich hier noch weit schlechter als in den preußischen Landestheilen; der üble Wille der Schuldner mindestens gleich, und zu allem diesem trat hier noch die Unfähigkeit und Unredlichkeit der Gerichte und Advokaten, die absichtlichsten Chikanen und Verschleppungen, die das ganze Abwickelungs-Geschäft zu einem völlig unerträglichen machten. Selbst die polnische Central-Regierung verschmähte es nicht, die Bank in jeder Weise zu belästigen, wie sie unter Andern die Absicht hatte, ein Abzugs-Geld von 10 Prozent von allen Bank-Kapitalien zu nehmen, und hiervon nur nach den ernstesten Vorstellungen abstand. Auch in Polen war in den meisten Fällen der leidlichste Ausgang noch die Erwerbung der Güter. Es bedarf aber wohl keiner speziellen Schilderung der Chikanen, welche die Bank bei Verwaltung

dieser polnischen Güter von Behörden und Privatpersonen zu erdulden gehabt hat. Dazu war eine genaue Aufsicht der Bewirthschaftung dieser ganz entfernten und gleichsam im Feindeslande belegenen Güter ganz unmöglich; der Ertrag war fast null, und Gerichts- und Stempelkosten, die Besoldung der Geschäftsträger, Administratoren, Advokaten ungeheuer. Suchte die Bank die Güter wieder zu verwerthen, so fanden sich keine Käufer oder die Käufer verstanden sich mit Mandatarien und Gerichten, und der Bank erwuchsen von Neuem ungeheuere Verluste.

Bei weitem am besten kam die Bank noch in solchen Fällen zu stehen, wo die polnischen Schuldner ihre im Preußischen belegenen Besitzungen in Zahlung gaben; auf diese Weise hat sie z. B. die Herrschaften Bandsburg und Zempelburg, Mellno und Taschau in Westpreußen, Parczynow und Kobyla-Gora im Großherzogthum Posen erworben, deren Besitzer nach Polen zu ziehen wünschten. Bei dem späteren Verkauf dieser Güter, die sie für einen Kapitalbetrag von 800,000 Rthlr. angenommen hatte, hat sie dieselben zu 57½ Prozent verwerthet, aber von den circa 5,400,000 Rthlr. Kapital, mit denen sie in Polen verblieben war, hat sie noch nicht ein Drittel gerettet.

Auch die Einziehung der in der Provinz Bialystok ausstehenden Forderungen hatte ähnliche Resultate und namentlich auch einen bedeutenden Gutsbesitz zur Folge.

Diese lästige Gutsverwaltung im Inlande und Auslande fing schon am Anfang der zwanziger Jahre an, und hat um 1827 ihre größte Höhe erreicht. Schon 1822 hatte die Bank einen Grundbesitz von 1,724,100 Rthlr. Nominalwerth (1,357,600 Rthlr. in Westpreußen und Posen, 366,500 Rthlr. in Polen und Bialystok) mit einer Hypothekenlast von 434,200 Rthlr und am Schlusse 1827 hatte der Nominalwerth des Gutsbesitzes eine Höhe von 3 Mill. 336,700 Rthlr. (2,301,100 Rthlr. im Inlande, 1,035,600 Rthlr. in Polen) erreicht, obwohl schon damals für gegen 2 Millionen Nominalwerth an Gütern veräußert waren. Die Hypothekenlast, die die Bank auf diesen Besitz hatte übernehmen müssen, betrug 1827 766,500 Rthlr. Damals besaß die Bank nicht weniger als 10 Mediatstädte und gegen 300 Dörfer und Vorwerke.

Die ganz unerträgliche Lage, in welche die Bank sowohl hinsichtlich ihres Güterbesitzes als der noch ausstehenden Forderungen in Polen gerathen war, bestimmte das preußische Gouvernement schon im Jahre 1824 der polnischen Regierung Anträge wegen Uebernahme dieses Besitzes auf ihre Rechnung zu machen. Die polnische Regierung konnte diese Anträge nicht ganz ablehnen, da sie wohl einsehen mußte, daß die Chikanen und Verluste, denen die Bank ausgesetzt war, großentheils durch ihre eigenen Beamte verursacht seien, ging aber nur zögernd darauf ein, obwohl das Geschäft für sie vortheilhaft war, da dieser Besitz für sie viel höheren Werth haben mußte, als für die Bank. Es wurden diplomatische Unterhandlungen angeknüpft, welche sich sechs Jahre lang hinzogen, bis es endlich gelang einen nochmaligen Staatsvertrag zwischen Preußen und Rußland vom 29sten Mai 1830 herbeizuführen, durch welchen alle in Polen befindlichen Forderungen und Güter der Bank, so wie auch die

dortigen Forderungen der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt und anderer Preußischer Institute, welche sich mit der Bank in ähnlicher Lage befanden, an die polnische Regierung für eine Pauschsumme von 1,500,000 Rthlr., die jedoch nur in polnischen Pfandbriefen zu bezahlen war, abgetreten wurden. In Folge dieses Vertrages — der sechsten mit Polen über die Bayonner Summen abgeschlossenen Konvention — erhielt die Bank für ihren Antheil 1,093,777 Rthlr. 25 Sgr in polnischen Pfandbriefen, welche damals nur einen Kurswerth von 80 Prozent hatten. Dafür gab sie einen Besitz an Kapitalien und Grundstücken hin, der auf ihren Büchern noch mit 3 Millionen 116,572 Rthlr. 2 Sgr. eingetragen war, hatte also einen Verlust von 2 Mill. 243,000 Rthlr., wovon 2,023,000 Rthlr. auf das Konto der werthlosen Forderungen aus dem alten Verkehr übertragen, 220,000 Rthlr. von dem Deckungs-Fonds für Kursverluste abgeschrieben wurden. Nichtsdestoweniger mußte jener Abschluß als annehmbar erscheinen, da die Bank ohne Zweifel noch größere Verluste erlitten haben würde, wenn sie jenen Besitz behalten hätte. Die einigermaßen guten Forderungen waren damals schon eingezogen und der verbleibende Rest derselben hatte fast gar keinen Werth mehr; der Grundbesitz war unverkäuflich und die Kosten, welche die Bank zu tragen hatte, wurden durch die Kapitalzinsen und Gutsrevenüen längst nicht mehr gedeckt. Ein besonderes Glück ist aber der Abschluß darum gewesen, weil schon wenige Monate nachher die Insurrektion in Polen ausbrach, die damals Niemand voraussehen konnte. Welche neue Verluste für die Bank hätten entstehen können, wenn sie damals noch mit ihrem Besitz in Polen verwickelt gewesen wäre, ist nicht abzusehen.

Schon vor dieser Veräußerung ihres gesammten polnischen Besitzes war es der Bank gelungen, einen großen Theil ihrer Güter in Westpreußen und im Großherzogthum Posen mit erträglichem Verluste zu veräußern, da hier mittlerweile der Werth des Grundeigenthums gestiegen war, und viele Deutsche nach der Provinz kamen, um sich dort anzukaufen. Den Rest verkaufte sie in den Jahren 1831 und 1832 gleichfalls zu erträglichen Preisen, und am Ende dieser Periode waren die westpreußischen und posenschen Landgüter sämmtlich verkauft. Auch die Hypothekenforderungen waren bis auf den Betrag von 371,500 Rthlr. abgewickelt.

Wir greifen in die nächste Periode hinüber, um zu bemerken, daß 1845 von den Bayonner Summen nur noch 38,600 Rthlr., sämmtlich im Großherzogthum Posen, ausstanden, deren Abwickelung wegen besonderer Umstände noch nicht möglich gewesen war. Von diesen Resten war auch über ein Drittel (13,300 Rthlr.) völlig sicher, so daß nur noch ein Verlust von höchstens 25,000 Rthlrn. davon zu befürchten war. Außerdem war allerdings noch die Bank aus jenen Transaktionen mit 307,900 Rthlr. Hypothekenforderungen belastet, die bei den Gutsverkäufen aus rückständigen Kaufgeldern erwachsen waren, aber diese waren sicher.

Die Verluste, welche die Bank seit dem Jahre 1818 bis zum Schlusse 1836 bei der allmähligen Realisation der ihr am Anfange dieser Periode noch gehörenden süd- und neuostpreußischen Hypothekenforderungen und dem daraus

entspringenden Güterbesitz erlitten hat, belaufen sich auf 5,362,135 Rthlr. an Kapital. Bis zum Schlusse des Jahres 1845 sind noch ferner 77,323 Rthlr. als Ausfall auf die werthlosen Forderungen des alten Verkehrs übertragen worden. Da der Betrag der der Bank eigenthümlichen Hypothekenforderungen am Schlusse 1818 9,673,500 Rthlr. war, und hiervon Schluß 1845 nur noch 38,600 Rthlr. nicht abgewickelt waren, sind mithin in diesem ganzen Zeitraum 9,634,900 Rthlr. Forderungen regulirt, und darauf 5,439,458 Rthlr. verloren. Wie diese Verluste nach und nach erwachsen sind, weist die Uebersicht sub C. der Beilage XVIII. nach.

Also beträgt der Verlust, den die Bank bei diesen Forderungen am Kapital erlitten hat, durchschnittlich 56,4 Prozent. Was sie außerdem noch durch die langjährige Entbehrung aller Zinsen, später durch den Ausfall fast aller Zinsrückstände und den Nichteingang des größeren Theils der laufenden Zinsen, was sie endlich durch die Kosten der Einziehung verloren hat, läßt sich gar nicht berechnen, da das Zinsensoll nicht gebucht worden ist. Bis zum 1sten Oktober 1816 sind die Zinsreste berechnet worden, und damals betrugen sie schon 5 Millionen 327,900 Rthlr.

So gestalteten sich die Verluste an den Forderungen, die 1818 der Bank noch gehörten. Außerdem aber hatte ihre Verwaltung auch noch die Ansprüche aus solchen Forderungen zu verfolgen, die bis 1818 ihr durch eine höhere Gewalt entzogen waren. Diese bestanden aus den oben schon erwähnten Forderungen, welche die Bank dem Geheimen Rath von Zerboni di Sposetti zur Erleichterung seiner Unterhandlungen in Dresden und Warschau hatte überweisen müssen, und aus denjenigen Beträgen, welche die Warschauische Regierung bis zum 1sten Juni 1815 von den Bayonner Summen an Kapital und Zinsen erhoben hatte.

Für jene verschenkten Forderungen, im Betrage von 226,341 Rthlr. 29 Sgr., verlangte die Bank Erstattung vom Staate, weil Herr von Zerboni in allgemeinen Aufträgen des Staates nach Warschau und Dresden gesandt worden war, und weil er in der That nichts für die Bank erlangt hatte, das Resultat seiner Unterhandlungen vielmehr die intendirte völlige Abtretung der Bank-Kapitalien gewesen war. Dieser Gesichtspunkt war indessen wohl nicht ganz richtig, da die Mission des Herrn von Zerboni hauptsächlich den Zweck gehabt hatte, die Kapitalien der Bank als den ansehnlichsten Theil der Bayonner Summen zu retten, und das Mißlingen seiner Unterhandlungen bei den damals obwaltenden Verhältnissen ihm und der Regierung nicht zur Last gelegt werden konnte. Indessen genehmigten des hochseligen Königs Majestät, nachdem hierüber längere Verhandlungen der Bank-Verwaltung mit den Finanzbehörden geschwebt hatten, die Befriedigung der Bank aus Staatsfonds auf der Grundlage, daß ihr derjenige verhältnißmäßige Betrag zu gewähren sei, welchen sie von diesen Forderungen gerettet haben würde, falls dieselben in ihrem Besitze verblieben wären. Dieser Betrag ward ihr durch Allerhöchste Ordre vom 7ten Juli 1828 mit 45 Prozent in der runden Summe von 100,000 Rthlrn. baar gewährt.

Auch für diejenigen Beträge, welche die Warschauer Regierung bis 1sten Mai 1815 auf die Bayonner Summen erhoben hatte, verlangte die Bank vom Staate Ersatz (Vgl. S. 131). Dies waren 618,714 Rthlr., für welchen Betrag die Bank bei Regulirung der südpreußischen und neu-ostpreußischen Bank-Kapitalien Quittungen der Warschauischen Regierung für geleistete Zahlungen hatte übernehmen müssen. Die Bankverwaltung glaubte für diese Beträge Ersatz von der preußischen Regierung beanspruchen zu können, weil dieselbe in der Konvention vom 22sten Mai 1819 die Befriedigung der preußischen Unterthanen wegen solcher Erhebungen auf die Bayonner Summen, die vor dem 1sten Juni 1815 geschehen waren, übernommen hatte. Aber, wie schon oben bemerkt, das preußische Gouvernement hatte damals die Bank nicht zu diesen Gläubigern gerechnet, weil es hauptsächlich zu ihrem Besten eine Forderung von 3 Millionen geopfert hatte, und mithin die Staatskasse, wenn sie die Bank wegen dieser Gelder befriedigen sollte, eine doppelte Einbuße erlitten haben würde. Eine Verpflichtung der Staatskassen zur Uebernahme dieser Beträge konnte mithin nicht füglich behauptet werden, und es war aus diesen Gründen, wie schon oben erwähnt, der Anspruch der Bank von vorn herein bei Regulirung der übrigen Ansprüche dieser Art durch die Ordre vom 25sten April 1822 abgewiesen worden.

Nichts destoweniger aber gelang es den unermüdlichen Bestrebungen des Präsidenten Friese, nach langen und mühsamen Verhandlungen eine theilweise Befriedigung der Bank aus Staatskassen zu erlangen. Durch die Allerhöchste Ordre vom 7ten Juli 1828 ward genehmigt, daß die Bank wegen dieses Anspruches eben so behandelt werde, wie es auf den Grund der Ordre vom 25sten April 1822 in Ansehung der Ansprüche der Privatgläubiger aus den Erhebungen der Warschauer Regierung gehalten wurde. Die Liquidirung dieser Ansprüche so wie die der übrigen im Gefolge des Art. 9. der Konvention von 1819 übernommenen Warschauischen Restverwaltungsschulden geschah nämlich in der Art, daß zu ihrer Abtragung aus den entsprechenden Rest-Einnahmen ein Fonds gebildet und aus anderweitigen Mitteln sehr bedeutend verstärkt, und aus diesem die Gläubiger nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit successive befriedigt wurden. Bei diesem Verfahren ist die Bank von 1832 ab zur Theilnahme gekommen, und hat während der Verwaltung des Präsidenten Friese noch 128,709 Rthlr. 18 Sgr. 6 Pf. ausgezahlt erhalten. Da man keine Aussicht auf eine gänzliche Abzahlung dieser Forderung hatte, wurde bei jeder Abschlagszahlung eine verhältnißmäßige Summe niedergeschlagen; diese Niederschlagungen betrugen von 1832 — 1836 134,232 Rthlr. 3 Sgr. — Pf., und standen daher ult. Dezember nur noch 355,772 Rthlr. 21 Sgr. auf den Büchern.

Nachrichtlich ist hier zu erwähnen, daß während der folgenden Verwaltung bis Schluß 1845 die Bank auf diese Summen 60,976 Rthlr. 22 Sgr. — Pf. empfangen und 49,890 Rthlr. 26 Sgr. 6 Pf. niedergeschlagen hat. Schluß 1845 standen noch 244,905 Rthlr. 26 Sgr. 6 Pf. auf den Büchern.

Fassen wir hier das Gesammt-Resultat zusammen, das die alten süd- und neu-ostpreußischen Geschäfte für die Bank gehabt haben, so hat sie bis Schluß

1845 von zusammen 10,626,600 Rthlr. an Kapital und durch die Warschausche und die Königlich polnische Regierung erhobenen Zinsresten verloren: 5,749,922 Rthlr. 4 Sgr. 6 Pf. und sie war noch verwickelt mit 591,400 Rthlr. (d. h. incl. der aus den Gutsverkäufen resultirenden neu entstandenen Hypothekenforderungen).

c) Forderungen an den Staat.

Die dritte Masse der alten Aktiva bildeten die Forderungen an den Staat.

Wie diese Forderungen der Bank an den Staat und die Gegenforderungen des letzteren allmählig erwachsen sind, ist größtentheils schon in den vorigen Abschnitten dargestellt. Es ist dabei schon erwähnt, daß der Bank ein bedeutender Saldo zustand, nicht allein aus den in älteren Zeiten und nachher seit 1815 dem Staate gegebenen Darlehen und den von den älteren Darlehen rückständigen Zinsen, sondern auch aus der Abrechnung wegen der von der Bank besorgten Kassengeschäfte, der Einziehung von Provinzial-Ueberschüssen und anderer Deposita.

Sie betrugen Ende 1817 an Kapital (ohne langjährige Zinsrückstände):

	Rthlr.	gGr.	Pf.
Alte Darlehen an Staats-Institute u. s. w. (incl. Gold-Agio)	2,441,920 Rthlr.	— gGr.	— Pf.
Vorschuß aus der Abrechnung für den Verkehr von 1806 bis 1815 und die früheren Deposita	412,611 „	15 „	— „
Darlehen aus den Jahren 1815 bis 1817 (incl. Gold-Agio)	2,256,900 „	— „	— „
Forderungen an den Staat aus Transaktionen mit Dritten, soweit sie nicht unter den Lombardforderungen und der Bayonner Summen begriffen waren	375,920 „	17 „	6 „
	5,487,352 Rthlr.	2 gGr.	6 Pf.

Im Laufe des Jahres 1818 kamen noch 2,321,000 Rthlr. Kourant neue Darlehen hinzu, von denen jedoch 1819 1,400,000 Rthlr. wieder abgeführt wurden.

Die Feststellung der Liquidation hatte schon 1811 begonnen, konnte aber mit größerem Ernste erst seit dem Eintritt der vollen Selbstständigkeit der Bank betrieben werden.

Mit diesem Zeitpunkte traten auch in anderer Beziehung bessere Aussichten für die Befriedigung der Bank ein. Eine Befriedigung durch Baarzahlung war zwar nicht möglich, aber es waren doch die Finanzen endlich so weit reorganisirt, daß die definitive Konsolidirung der Staatsschuld hatte eingeleitet werden können, und dabei mußten auch die Forderungen der Bank anerkannt werden.

Diese zerfielen in vier verschiedene Klassen.

1. Die alten Darlehen, von denen Zinsen seit dem Jahresschlusse 1806 rückständig waren. Dies waren theils die in der Uebersicht des Status der Bank pro Schluß 180$\frac{5}{6}$ unter 2. c. erwähnten Forderungen an Staats-In-

stitute, theils ein zum Bau des Theaters in Berlin gegebener Vorschuß und einige auf spezielle Anordnung der Staatsregierung und mit ihrer Garantie gegebene Privat-Darlehen: zusammen 717,625 Rthlr. Gold und 1,652,532 Rthlr. Kourant Kapital nebst rückständigen Zinsen zu 3½, 4, 4½, meist aber 5 Prozent.

2. Die neuen Forderungen aus den dem Staate seit 1815 zu 5 Prozent gegebenen Darlehen. Der Betrag derselben war am Schluß der vorigen Periode 25,000 Rthlr. Gold und 2,229,400 Rthlr. Kourant gewesen; hierzu waren wie erwähnt im Laufe des Jahres 1818 noch 2,321,000 Rthlr. Kourant getreten, von denen 1,400,000 Rthlr. nach wenigen Monaten wieder zurückgezahlt worden waren. Mithin war der Gesammtbetrag 25,000 Rthlr. Gold und 3,150,400 Rthlr. Kourant. Zinsen waren stets regelmäßig gezahlt worden.

3. Der Saldo aus der Abrechnung mit dem Staate aus den früheren Geschäften der Bank wegen der Magdeburger Gelder, des Darlehns an die Chatoulle, der Einziehung der Provinzial-Ueberschüsse, der Realisation der Tresorscheine und der Zahlungen, welche die Bank während des Krieges besorgt hatte. Dabei war dem Staate auch das Tresor-Konto, der ursprüngliche eiserne Bestand der Bank, zu Gute gerechnet, der mithin jetzt zurückgewährt werden sollte. Er schloß nach der im Juni 1819 dem Schatz-Ministerium übergebenen — jedoch noch nicht von der Revisionskommission der Ober-Rechnungskammer revidirten und dechargirten — Rechnung mit 412,611 Rthlr. 15 Sgr. Kourant ab, von denen Zinsen nicht gefordert wurden.

4. Verschiedene unten noch zu spezificirende Forderungen, die bisher vom Staate nicht anerkannt waren, im Betrage von 1,678,707 Rthlr. 17½ Sgr. mit verschiedenen Zinsrückständen.

Die Forderungen ad 1. und 3. gehörten nach den durch das Edikt vom 27sten Oktober 1810 aufgestellten Grundsätzen zur konsolidirten Schuld des Staats, waren aber noch nicht regulirt.

Die Forderungen ad 2. gehörten zur buchmäßigen fliegenden (d. h. seit dem 27sten Oktober 1810 kontrahirten und nicht in einer förmlichen Anleihe bestehenden) Schuld des Staats und waren weder in quali noch quanto zweifelhaft.

Die 4te Klasse der nicht anerkannten Forderungen gehörte, soweit sie anzuerkennen war, gleichfalls zur schwebenden oder fliegenden Schuld.

Nach diesen verschiedenen Qualitäten ward gemäß den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen auch ein verschiedenes Verfahren bei der Regulirung befolgt. Hinsichtlich der letztgenannten Klasse mußte die Bank sich gefallen lassen, daß besondere Erörterungen eingeleitet wurden, während die ersteren als sämmtlich wenigstens in quali liquide bei der allgemeinen Feststellung des Staatsschulden-Etats zur Berechnung kamen. Ueber das Resultat der Verhandlungen wegen jener Forderungen wird unter B. das Nöthige bemerkt werden.

A. Hinsichtlich der drei ersten Klassen, die bei Aufstellung des Staatsschulden-Etats zu berücksichtigen waren, wurde die Regulirung möglichst beschleunigt, und von beiden Seiten Alles gethan, um noch vor Aufstellung des Staatsschulden-Etats das Verhältniß zwischen Staat und Bank möglichst ins Reine zu bringen. Der wichtigste Schritt dazu geschah dadurch, daß das Schatz-

Ministerium gleich am Anfange der Friese'schen Verwaltung und noch im Laufe des Jahres 1818 über die einzelnen Darlehen der ersten Klassen und die davon bis ultimo Dezember 1817 erwachsenen Zinsrückstände besondere Schuldverschreibungen ausstellte und die laufenden Zinsen vom 1sten Januar 1818 ab regelmäßig abführte.

Eine gleiche Feststellung der Forderungen ad 3. konnte nicht erfolgen, da das Schatz-Ministerium die von der Bank aufgestellte und ihm im Juni 1819 übergebene Abrechnung in quanto nicht anerkannte.

Mittlerweile hatte die Aufstellung des Staatsschulden-Etats erfolgen können. Nach den dabei zur Anwendung gebrachten Grundsätzen kamen die konsolidirten Schulden nebst Zinsrückständen nach ihrem Nominalbetrage auf den Etat und die Schuldverschreibungen wurden gegen 4prozentige Staatsschuldscheine ausgetauscht. Die fliegenden Schulden sollten nach Uebereinkunft mit den Gläubigern abgezahlt werden und da Baarmittel zu ihrer Befriedigung nicht vorhanden waren, wurde im Staatsschulden-Etat ein Aversum für sie ausgeworfen, um die Zahlung in Staatsschuldscheinen zu leisten. Hiernach war auch in dem durch die Verordnung vom 17ten Januar 1820 bestätigten und publizirten Etat für die Befriedigung der Bank gesorgt worden.

Die Ausführung dieser Verordnung war der durch dieselbe neu errichteten selbstständigen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen worden, und diese Behörde erhielt sofort den Allerhöchsten Auftrag, die Forderungen der Bank schleunig zu reguliren. Am 4ten April 1820 wurde demzufolge ein Vertrag zwischen dem Präsidenten der Hauptbank und dem Präsidenten der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden abgeschlossen.

Nach Inhalt dieses Vertrages erhielt die Bank:

a) für die seit 1815 gegebenen Darlehen (fliegende Schuld Klasse 2.), so wie die oben (S. 129) erwähnten 104,567 Rthlr. 12 gGr. 6 Pf., welche der polnische Schatz seit dem 1sten Juni 1815 von den Bayonner Summen erhoben und bei der durch die Konv. vom 22sten Mai 1819 erfolgten Abrechnung der preußischen Regierung zu Gute gerechnet hatte, Staatsschuldscheine zum Kourse von 71 Prozent nebst Koupons vom 1sten Januar 1820 ab. Die ganze Schuldsumme betrug nach der damals angelegten Berechnung, bei der aber die von der polnischen Regierung erhobenen Beträge mit 3527 Rthlr. 20 gGr. zu hoch angeführt waren (incl. Agio für 25,000 Rthlr. Gold), 3,286,895 Rthlr. 2 gGr. 6 Pf. und die Bank erhielt dafür (s. unten S. 137) 4,629,425 Rthlr. Staatsschuldscheine und 3 Rthlr. 8 gGr. 6 Pf. baar.

b) Für die vor 1815 gegebenen Darlehen an den Staat, und die vom Staate garantirten, jetzt anerkannten Darlehen an Privatpersonen, nebst den Zins-Rückständen bis ultimo Dezember 1817, sowie das Saldo aus der Abrechnung mit dem Staate (konsolidirte anerkannte Schuld Klasse 1. und 3.) erhielt die Bank Staatsschuldscheine zum Nennwerthe. Dabei aber ward die Feststellung des Saldo aus der Abrechnung durch das Schatz-Ministerium und die Erstattung des etwa von der Bank zu viel Erhaltenen vorbehalten. Ferner verzichtete die Bank auf Vergütung des Agio von den darunter enthaltenen Gold-Kapitalien und deren Zinsresten, wogegen der Staat keinen Gebrauch von

dem durch das Edikt vom 27sten Oktober 1810 vorbehaltenen Rechte der Herabsetzung der Zinsen auf 4 Prozent machte, und sowohl die Zinsrückstände zu den höheren Sätzen berichtigte, als auf jeden Abzug wegen der zu viel gezahlten laufenden Zinsen verzichtete.

Das Liquidum der Bank stellte sich hiernach auf:

717,625 Rthlr	— gGr.	— Pf.	Gold	an Kapital der Darlehen
337,067 "	— "	— "	"	" Zinsrückständen.
1,652,532 "	8 "	1 "	Kour.	" Kapital der Darlehen.
727,948 "	7 "	8 "	"	" Zinsrückständen.
412,611 "	11 "	10 "	"	" Saldo der Abrechnung.
3,847,784 Rthlr.	3 gGr.	7 Pf.		

welche ganz in Kourant zu berichtigen waren. Davon kamen aber noch 556,270 Rthlr. 6 gGr. 2 Pf. in Abrechnung, welche das Schatzministerium im Laufe des Jahres 1819 an die Bank gezahlt hatte, und zwar mit 255,200 Rthlr. baar und im Uebrigen mit Bank-Obligationen zum Nennwerth. Es blieb also ein Saldo von 3,291,513 Rthlr. 21 gGr. 5 Pf., welches die Bank in Staatsschuldscheinen zum Nennwerth erhalten sollte. Sie hatte mithin (nach a. und b.) zusammen

7,920,938 Rthlr. 21 gGr. 5 Pf.

Staatsschuldscheine zu erhalten.

Was alle übrigen in dem gegenwärtigen Abkommen nicht mit eingeschlossenen etwanigen Ansprüche der Hauptbank an den Staat anlangte, so wurden ihr ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten, und dahin namentlich der Fall gerechnet, wenn bei Revision der Abrechnung der Bank mit dem Staate bis 1815 es sich ergeben sollte, daß jener annoch ein größeres Saldo als die bisher angenommene Summe von 412,611 Rthlr. 11 gGr. 10 Pf. an den Staat zustehe.

Dieses Abkommen ward von des Königs Majestät unter dem 27sten April 1820 genehmigt, und nur dem letzten Vorbehalte die Bestätigung versagt, weil in dem Staatsschulden-Etat nur die hier regulirte Summe ausgeworfen sei, und ein Mehreres der Bank nicht gewährt werden könne.

Die Bank erhielt demnächst das bewilligte Staatsschuldschein-Quantum, mit Ausschluß des noch festzusetzenden Saldos von 412,611 Rthlr. 11 gGr. 10 Pf. und nach Berichtigung des inzwischen ermittelten Fehlers bei der Berechnung des für Rechnung der polnischen Regierung erstatteten Betrages, mit 7,503,465 Rthlr. Jenen Saldo hat sie später, in Folge der noch weiter zu erwähnenden Allerhöchsten Ordre vom 7ten Juli 1828, ebenfalls in Staatsschuldscheinen zum Nennwerth erhalten. Sie erlitt sonach bei dieser Regulirung mit Rücksicht auf die später eingetretene Steigerung der Fondskourse allerdings buchmäßig keinen Nachtheil. Aber ihre Entwickelung als volkswirthschaftliches Institut hat höchlich darunter gelitten, daß ihre Befriedigung mit Staatspapieren erfolgen mußte, und ihre Betriebsfonds durch die Abrechnung mit dem Staate keine Verstärkung erhalten haben. Ueberdem war ihr der ehemalige eiserne Bestand entzogen.

Hiermit waren die Bank-Forderungen der oben aufgeführten ersten bis

dritten Klasse erledigt, da nach der unterm 7ten Juli 1828 ergangenen Allerhöchsten Kabinetsordre verschiedene in eine umgearbeitete Abrechnung mit dem Staate aufgenommene und pro 1821 als Gewinn berechnete Zins- und Agio-Forderungen nicht anerkannt und daher als ein uneinziehbarer Saldo aus der bemeldeten Abrechnung auf das Konto des fonds perdu gebracht worden waren (conf. oben S. 120 und Beil. XVIII. E.).

B. Die bei Aufstellung des Staatsschulden-Etats weder in quali noch in quanto anerkannten Forderungen der Bank bestanden außer mehreren anfänglich gegen den Staat als Garant geltend gemachten Forderungen an Privatleute und Kommunen, die später von den Haupt-Gläubigern abgetragen wurden, aus folgenden Posten:

		Rthlr.	gGr.	Pf.
1.	Darlehen an das Ober-Bergamt zu Rothenburg vom August 1809 ..	20,000 Rthlr.	— gGr.	— Pf.
2.	Darlehen des Magdeburger Bank-Komtoirs an den König von Westphalen	355,920	18	—
3.	Die oben erwähnten Forderungen an die Kur- und Neumärkischen Stände	354,053	9	4
4.	Die gleichfalls (S. 134 u. 135) erwähnten verschiedenen Forderungen wegen der Bayonner Summe.....	845,055	29	—
		1,575,029 Rthlr.	26 gGr.	4 Pf.

Die Staatsverwaltung konnte nach den bestehenden Grundsätzen diese Posten als Staatsschulden nicht sofort anerkennen; die Posten ad 1. und 2., weil sie westphälische Centralschulden waren, und nicht gegen Preußen allein geltend gemacht werden konnten, den Posten ad 3., weil nur eine eventuelle Verbindlichkeit des Staats zur Deckung dieser Kriegsschulden anerkannt wurde und den ad 4. aus den oben bereits angeführten Gründen. Sämmtliche Forderungen sind jedoch späterhin in Rücksicht auf den bedrängten Zustand der Bank ganz oder theilweise vom Staate übernommen worden. Wie sie wegen der Posten ad 3. und 4. befriedigt worden, ist oben schon bemerkt. Hinsichtlich des Postens ad 2., dessen Entstehung schon im zweiten Abschnitt §. 3 erwähnt ist, ist die Bank in Folge der Allerhöchsten Ordre vom 20sten Februar 1827 in der Art befriedigt, daß sie für das Kapital der 1,300,000 Frs. (nach dem westphälischen Tarife auf 355,920 Rthlr. 14 gGr. 5 Pf. berechnet), nebst Zinsen zu 4 Prozent vom 1sten Januar 1813 ab, Staatsschuldscheine zum Nominalwerthe im Betrage von 555,525 Rthlr. nebst Koupons vom 1sten Januar 1827 erhalten hat.

Der Posten ad 1. ist nach einigen Verhandlungen der Bank vollständig nebst den gesammten Zinsrückständen zu 5 Prozent baar erstattet worden.

Hiernach hat die Bank in dieser Periode aus den verschiedenen Abrechnungen mit dem Staate erhalten:

a) Für Kapital

	4,629,425 Rthlr.	Staatsschuldscheine zu 71 Prozent.
	3,133,726 "	" " zu 100 Prozent.
	354,000 "	Kurmärkische Obligationen und Neumärkische Interimsscheine zu 100 Prozent (nebst Zins-Koupons bis 1. Mai 1818).
	248,709 "	baar.
Summa	8,365,860 Rthlr.	

b) Für Zinsrückstände

	708,350 Rthlr.	Staatsschuldscheine zu 100 Prozent.
	301,070 "	Bank-Obligationen.
	271,200 "	baar (circa), ohne fällige Koupons.
Summa	1,280,620 Rthlr.	

Zusammen also 9,646,480 Rthlr., davon nur 519,909 Rthlr. baar, 9,126,571 Rthlr. in Effekten zum Kourse von durchschnittlich 85 Prozent.

Abgeschrieben als inexigibel, also verloren, waren von den gegen den Staat geltend gemachten Forderungen Ende dieser Periode (ult. 1836) 1,438,694 Rthlr.; noch nicht abgewickelt 355,772 Rthlr.

Im Ganzen betrugen die Forderungen der Bank aus dem alten Verkehre, wie sie Ende 1817 ausstanden, ohne Zinsreste *)... 20,356,000 Rthlr.
Davon haben bis Ende 1836 abgeschrieben werden müssen:

	7,300,000 Rthlr.	
noch in der Regulirung waren.....	731,000 "	
		8,031,000 "
Also waren bis Ende der Periode nur		12,325,000 Rthlr.

an Kapital gerettet, oder nur etwas über 60 Prozent. Nur etwa 4 Millionen aber, oder 20 Prozent der ganzen Forderungen hat sie baar erhalten, den Rest in Bank-Obligationen oder Staats- und Kommunalpapieren **). Von den Zinsresten ist nur ein ganz kleiner Theil gerettet: wie viel hieran der Verlust beträgt, läßt sich aus den Büchern nicht feststellen.

§. 5.

Deposital-Verkehr.

Mit der Abwickelung des alten Verkehrs stand zunächst die Regulirung des neuen Deposital-Verkehrs im Zusammenhange; der Gang derselben ist im Allgemeinen schon oben dargestellt worden.

---

*) Mit Inbegriff jedoch einiger Zinsreste bei den Elbinger Bankforderungen und den von der Warschauschen Regierung eingezogenen Bayonner Beträgen.

**) Allein vom Staate hatte nach Obigem die Bank für 6,774,628 Rthlr. Kapital Befriedigung in Bank-Obligationen, Staatsschuldscheinen u. s. w. annehmen müssen.

Diese Regulirung erfolgte nach Maaßgabe der Verordnung vom 3ten April 1815; die Verordnung vom 3ten November 1817 enthielt in dieser Beziehung keine neuen Bestimmungen und verhieß nur die Ausführung jenes Gesetzes. Dieses, beziehungsweise die nicht aufgehobenen Bestimmungen der Deposital-Ordnung, sind auch das Grundgesetz für den Depositenverkehr der Bank geblieben, bis die Kabinets-Ordre vom 28sten Oktober 1835 *) die Anordnungen der Deposital-Ordnung Tit. I. §§. 35. ff. wieder vollständig in Kraft setzte. Seitdem ist die Deposital-Ordnung wiederum das alleinige Grundgesetz für den gerichtlichen Depositalverkehr und es ist von da an die Verpflichtung der Gerichte zur Abführung der Depositalmassen an die Bank, wenn dieselben nicht binnen 6 Wochen nach ihrem Eingange haben belegt werden können, ohne Ausnahme streng durchgeführt worden. Der Umfang der gerichtlichen und vormundschaftlichen Deposita ist dadurch natürlich erheblich vermehrt worden. Eine Beschränkung dagegen hat der Depositenverkehr in dieser Periode dadurch erfahren, daß die Allerhöchste Kabinetsordre vom 3ten Mai 1821 **) den Vormundschaftsbehörden und Gerichten gestattet hat, aus den Beständen der Depositorien Staatsschuldscheine zu kaufen.

Im Allgemeinen ist in dieser Periode das Bestreben der Bankverwaltung nur gewesen, die Belegungen zu vermehren. Ihr Steigen mußte zunächst die Mittel geben, um die alten Depositen aufzuräumen, was ohnedem ganz unmöglich gewesen wäre. Wie diese Operation 1829 vollendet wurde, haben wir oben gesehen.

Von diesem Zeitpunkte ab hätte vielleicht die Verwaltung der Bank mehr auf eine Verminderung als auf eine Vermehrung der Depositalbestände hinarbeiten sollen. Der Gewinn von einem Betriebsfonds, der durchschnittlich $2\frac{1}{2}$ Prozent kostete, und außerdem noch die Bereithaltung von außerordentlichen Kassenbeständen erforderte, war zu gering, um ihn gegen die Gefahr in Anschlag zu bringen, die aus diesem Verkehr bei einer neuen Krisis für die Bank entstand, und die schon ein Jahr darauf ihr nahe genug trat. Erwägt man indeß alle verschiedenen Umstände, so darf man der Bankverwaltung hier keinen Vorwurf machen. Vor 1830 erschien eine solche Gefahr so entfernt, und dagegen die Nothwendigkeit, jede zur Ausdehnung des Betriebes und des Gewinnes sich darbietende Gelegenheit zu benutzen, um der Aufräumung des Deficits näher zu kommen, so dringend, daß das Bestreben, Geld durch Belegungen ohne Beschränkung zu erhalten, wohl gerechtfertigt war.

Nach 1830 aber waren die Bestände der Bank durch die Ereignisse jenes Jahres und ihre Folgen so geschwächt, und auch die Mittel, die Bestände anderweit durch Emission von Kassenscheinen und durch Einziehung der Staats-Ueberschüsse zu vermehren, so verringert, daß es auch jetzt wohl nicht zu tadeln war, wenn die Rücksicht auf den Nutzen des Depositalverkehrs für wichtiger gehalten ward, als die auf die Gefahr desselben.

Der Formalismus des Depositenverkehrs, der Zinsfuß und die Formulare

---

*) Gesetz-Sammlung 1835. S. 235.

**) Gesetz-Sammlung 1821. S. 46.

der Bank-Obligationen sind in dieser Periode unverändert geblieben. Neu eingerichtet ist in dieser Beziehung nur die Depositen-Kontrolle bei der Hauptbank. Durch diese ist die Möglichkeit einer raschen und sichern Uebersicht des gesammten Depositalverkehrs gegeben und die Wiederkehr mancher Unterschleife verhütet, wie sie in früheren Zeiten durch Wiederausgabe schon eingelöster Bank-Obligationen begangen worden waren.

Eine Uebersicht des Steigens des Depositalverkehrs von 1817 bis 1830, des Fallens von 1830 bis 1832 und des Wiedersteigens bis zum Schluß der Periode giebt die Beilage XVI. In derselben sind jedoch die Beträge aus dem alten und aus dem neuen Verkehr zusammengeworfen.

§. 6.

Operationen der Bank zur Vermehrung ihrer Betriebsfonds.

Daß der Depositalverkehr nicht ausreiche, um der Bank die erforderlichen Betriebsmittel zuzuführen, und daß sie das Wiederaufleben ihres Kredits bald benutzt hat, um sich auf andere Weise Betriebsmittel zu schaffen, ist oben erwähnt. Der spezielle Gang dieser Operationen ist hier darzustellen.

Die Emission von Bank-Kassenscheinen konnte bald wieder aufgenommen werden: die Einrichtung derselben war dieselbe, wie vor dem Kriege; sie wurden in runden Summen nicht unter 100 Rthlr. auf den Namen der Deponenten gestellt, aber ohne Prüfung der Legitimation realisirt und bei dem Eingang jedesmal kassirt. Da diese Operation mit Vorsicht eingeleitet wurde, so daß nicht plötzlich größere Mengen ins Publikum gebracht, sondern die Scheine nach und nach ausgegeben wurden, und die Ausgabe nicht eher vermehrt wurde, als es durch vorgängige Emissionen möglich geworden war, den Betrieb der Bank zu beleben, und dadurch das Zutrauen zu ihr zu heben, so gelang sie über Erwarten glücklich. Von 1820 bis 1830 konnten nach Ausweis der Uebersicht G. der Beil. XVII. für fast $19\frac{1}{2}$ Millionen ausgegeben werden, von denen in der ersten Hälfte dieser Periode durchschnittlich circa 400,000 Rthlr., in der zweiten circa 2,700,000 Rthlr. in Umlauf waren; 1830 litt, wie schon oben erwähnt, ihr Umlauf durch die außerordentlichen Zeitereignisse und zugleich wurde ihre Emission dadurch in größerem Maaße beschränkt, daß die Bankverwaltung durch eine Allerhöchste Kabinetsordre angewiesen wurde, denjenigen Betrag der Kassenscheine, der den Belauf von 2 Millionen übersteige, durch ein abgesondertes Depositum sicher zu stellen. Es wurden darauf Staatsschuldscheine zum Kourse von $66\frac{2}{3}$ Prozent als Unterpfand im Tresor niedergelegt. 1831 war die Circulation unter denjenigen Betrag gesunken, den sie schon 1827 erreicht hatte; von da an aber stieg sie wieder ununterbrochen. Von 1831 bis zum Schluß dieser Periode wurden 8,985,000 Rthlr. (darunter 1,485,000 Rthlr. für die Komtoire) neu emittirt, und es waren in der ersten Hälfte dieser Zeit durchschnittlich etwas über 2,700,000 Rthlr., in der zweiten Hälfte fast 4,400,000 Rthlr., in Umlauf. Mit dem Ende dieser Periode aber, wenige Tage vor dem Tode des Präsidenten Friese, wurde die Emission der Bank-Kassenscheine gänzlich sistirt.

Diese Maaßregel war bereits durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 1sten Juli 1834 angeordnet, wurde aber, da ihre Einleitung sich noch einige Zeit lang hingezogen hatte, erst durch die Allerhöchste Ordre vom 5ten Dezember 1836*) wirklich zur Ausführung gebracht.

Dies ist jedoch nicht aus dem Grunde geschehen, weil — wie dies von manchen Seiten behauptet worden ist — das Recht der Bank zu dieser Operation zweifelhaft geworden war. Noch 1833 ist vielmehr dieses Recht ausdrücklich anerkannt worden. Der Chef der Bank hatte nämlich, wie schon oben erwähnt worden ist, im Jahre 1832 die Absicht, auch kleine Banknoten bis zum Betrage von 10 Rthlr. hinunter auszugeben und suchte hierzu die Allerhöchste Genehmigung besonders nach, um allen etwanigen Zweifeln zu begegnen. Ueber diesen Antrag wurde das Gutachten des Staatsministeriums erfordert und dieses erklärte sich zwar dagegen; aber lediglich aus dem Grunde, weil es die Ausgabe eines zweiten Papiergeldes neben den Kassen-Anweisungen in so kleinen Apoints, daß es auch in den täglichen Verkehr eindringe, nicht für rathsam hielt. Das Staatsministerium war der Meinung, daß wenn sich ein Bedürfniß für Vermehrung der kleinen Papiergeld-Apoints ergebe, eine Vermehrung der Kassen-Anweisungen schon der Anfertigungskosten wegen, und weil das Nebeneinanderbestehen von zwei Gattungen Papiergeld die Nachbildung erleichtere, vorzuziehen sei. Dabei aber hob das Staatsministerium ausdrücklich hervor, daß der Banknoten-Verkehr nach der ursprünglichen Fundation durch das noch immer gültige Reglement vom 29sten Oktober 1766 zu dem Wesen der Bank gehöre, und daß die Ausstellung von Bank-Kassenscheinen in der bisherigen Weise in Stücken von mindestens 100 und 1000 Rthlr. unbedenklich sei.

In diesem Gutachten ist also ausdrücklich ausgesprochen, daß die Bank zur Ausgabe von Bank-Kassenscheinen unter allen Umständen berechtigt sei. Allerhöchsten Orts wurde auch hierauf die weitere Ausgabe von Bank-Kassenscheinen gestattet, und nur die erbetene Erlaubniß zur Ausgabe kleiner Banknoten nicht gewährt.

Im Jahre 1833 kam die Frage in Erwägung, ob in Folge des Gesetzes vom 17ten Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren au porteur Maaßregeln wegen der Bank-Kassenscheine zu treffen seien. Da aber der Chef der Bank die Ansicht geltend machte, daß 1) das Gesetz vom 17ten Juni 1833 lediglich von den von Privatpersonen ausgegebenen, an jeden Inhaber zahlbaren Papieren handle; 2) die Bank-Kassenscheine in rechtlicher Beziehung nichts anderes als Banknoten seien, deren Ausgabe der Bank gesetzlich gestattet sei, wurden weitere Maaßregeln nicht für nöthig erachtet, und selbst ein von dem Chef der Bank bei des Königs Majestät gemachter Antrag, zur Beseitigung aller Zweifel eine Allerhöchste Bestimmung über die Berechtigung der Bank zur Ausgabe von Kassenscheinen zu publiziren, blieb als nicht nöthig unberücksichtigt.

Es leidet also keinen Zweifel, daß des hochseligen Königs Majestät das Recht der Bank zur Ausgabe von Geldpapieren au porteur, mochten diese nun

*) Gesetz-Sammlung 1836. Seite 318.

Kassenscheine oder Noten sein, stets anerkannt haben. Als Allerhöchstdieselben dessen ungeachtet den Befehl erließen, die Bank-Kassenscheine zugleich mit den Kassenscheinen der Seehandlung und den Noten der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern einzuziehen, geschah dies lediglich aus Gründen der Zweckmäßigkeit, weil man es damals für nützlich hielt, wenn nur eine Art von Papiergeld im Lande cirkulire und die Anfertigung und Verfolgung der Fälschungen desselben einer einzigen Behörde anvertraut werde. Keine andere als diese Motive sind auch in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5ten Dezember 1836 angeführt, und das Recht der Bank noch insbesondere dadurch anerkannt, daß ihr für die Sistirung der Kassenschein-Emission eine Entschädigung gewährt wurde.

Diese Entschädigung bestand in 3 Millionen Kassen-Anweisungen, welche der Bank gegen pfandweise Niederlegung eines gleichen Betrages von Staatsschuldscheinen bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden und mit der Verpflichtung zur Realisirung derselben überwiesen wurden. Bis zu dem Betrage, den sie erreichten, leisteten diese Kassen-Anweisungen denselben Nutzen als die Kassenscheine; aber die Bank ist dabei doch in soweit verkürzt worden, als sie $1\frac{1}{2}$ Million Kassenscheine mehr in Umlauf gehabt hatte, und ihr mobiler unverzinslicher Betriebsfonds also um so viel verringert wurde. — Die successive Einziehung der ausstehenden Bankscheine gegen Kassen-Anweisungen ist demnächst in den Jahren 1837 und 1838 vollständig erfolgt.

Einziehung der Königlichen Kassen-Ueberschüsse.

Ein anderes Geschäft, durch welches der Präsident Friese die Betriebsfonds der Bank bedeutend verstärkte, war die Wiederaufnahme der seit 1806 unterbrochen gewesenen Einziehung der Ueberschüsse der Provinzialkassen. Von 1827 ab hat dieselbe laut der darüber mit dem Finanz-Ministerium und dem General-Postamte getroffenen Einigung wieder ihren Anfang genommen, und ist in der schon früher üblich gewesenen Weise besorgt worden. Die Einziehung erfolgt in der Art, daß die Provinzialkassen ihre Ueberschüsse an das nächste Bank-Komtoir abliefern, dieses die empfangene Summe der Hauptbank verrechnet, oder wenn die Hauptbank die Einzahlung anordnet, sie durch Wechsel abführt; sehr selten nur ist Baarsendung nöthig. Die Hauptbank zahlt die ihr bei dem Komtoir kreditirten oder von demselben empfangenen Gelder an die Centralkasse baar aus, oder bewahrt nach Verlangen den Betrag für dieselbe auf. Wenn die Kasse es vorzieht, den Bestand auf längere Zeit bei der Bank zu belassen, so stellt diese Dispositionsscheine aus, auf welche die Centralkasse jederzeit Zahlung zum vollen oder zu einem Theilbetrage fordern kann. Die Bank berechnet für die Einziehung keine Provision. Sie hat dagegen nicht allein den Nutzen, daß bedeutende Hin- und Hersendungen von Geldern zwischen der Bank und den Komtoiren erspart werden, und sie in den Stand gesetzt ist, den Wechselhandel zwischen der Hauptstadt und den Provinzen mit den möglichst geringen Kosten für das Publikum zu betreiben, sondern namentlich auch den, daß sie dadurch stets bedeutende Baarbestände kostenfrei erhält, und um so viel ihren kaufmännischen Betrieb erweitern kann.

Wie bedeutend der Nutzen gewesen ist, den diese Operationen in diesen verschiedenen Rücksichten der Bank gewährt haben, weisen die Uebersichten sub F. der Beilage XVII. nach. Namentlich in den Jahren 1828—1829 sind sowohl die Summen, welche die Bank dadurch in Bestand gehabt hat, als die Beträge der Remessen sehr bedeutend gewesen; 1830 u. ff. aber haben beide plötzlich sehr abgenommen, weil das Gouvernement alle disponibeln Baarbestände einziehen mußte, und bei weitem der größte Theil der Provinzial-Einnahmen an Ort und Stelle zur Verpflegung der mobilen Armee-Korps verausgabt wurde, und auch nach völliger Herstellung der Ruhe sind die Beträge in dieser Periode nicht wieder auf die frühere Höhe gestiegen.

Daß auch die Staatskassen von diesem Betriebe die erheblichsten Vortheile ziehen, liegt auf der Hand. Sie ersparen das Risiko und die mannigfachen Kosten der Versendung und namentlich ist es für die Postverwaltung ein unberechenbarer Vortheil, daß sie jährlich mehrere Millionen weniger zu befördern hat. Die Centralkassen, für deren Rechnung die Einziehung geschieht, sind die General-Staatskasse, die ober-berghauptmannschaftliche Kasse und die General-Postkasse.

§. 7.

Der kaufmännische Verkehr der Bank.

Im §. 1. ist im Allgemeinen die Entwickelung des kaufmännischen Verkehrs der Bank in ihrem Zusammenhange mit den zur Verstärkung der beweglichen Betriebs-Fonds der Bank vorgenommenen Operationen und den politischen und merkantilen Ereignissen der Zeit dargestellt. Es bleibt noch Einiges über seine formelle Gestaltung zu sagen.

Er zerfiel in den Diskonto-, den Lombardverkehr, den Wechselhandel und (seit 1834) den Giroverkehr.

a) Diskonto-Verkehr.

Das Diskontiren von gezogenen Wechseln war das einzige aktive Geschäft der Bank, als der Präsident Friese sein Amt antrat, und zwar ward es damals allein bei der Hauptbank betrieben. Wie gering der Umfang desselben damals war, zeigen die in den Beilagen mitgetheilten Geschäfts-Uebersichten. Es gewann zwar bald an Ausdehnung; bis 1826 aber beschränkte es sich größtentheils auf die Hauptbank und konnte auch von dieser durchaus nicht regelmäßig betrieben werden, da sie wegen Mangel an Fonds zuweilen das Diskontiren ganz einstellen mußte. Erst von 1827 ab erhielt das Geschäft bei der Hauptbank volle Stetigkeit, nachdem ihre Betriebs-Fonds durch die größeren Emissionen von Kassenscheinen und die Einziehung der Staats-Kassen-Ueberschüsse bedeutend verstärkt worden waren, und von dieser Zeit ab ward auch bei den Komtoirs das Diskontogeschäft wieder eingerichtet. Es hat jedoch bei letzteren bis 1836 keinen sehr erheblichen Umfang erreicht und erst seit 1837 sich mehr ausgedehnt.

Welchen Umfang das Diskonto-Geschäft (incl. des Wechselhandels) in den einzelnen Jahren dieser Periode gehabt, und wie dasselbe namentlich seit 1824 bis 1830 und dann wieder von 1833 ab gestiegen ist, und in den letzten Jahren eine Höhe erreicht hat, die dies Geschäft selbst $180\frac{5}{6}$ nicht gehabt hatte, zeigt die Uebersicht sub D. der Beilage XVII.

Die Grundsätze, nach denen der Diskontverkehr geleitet wurde, waren dieselben, die bis 1806 in Anwendung kamen, nämlich die des Reglements vom 29sten Oktober 1766 mit der Maßgabe, daß auch Wechsel, die bis 3 Monate zu laufen hatten, diskontirt wurden, und der Diskonto-Zinsfuß nicht auf einen bestimmten Satz gestellt war, sondern nach dem Tageskourse variirte und jederzeit auf mündliche Anordnung der Direktion regulirt wurde. Durch eine Kabinets-Ordre vom 1sten Mai 1832 ward ferner nachgelassen, auch Wechsel mit nur zwei Verbundenen zu diskontiren.

Seit 1829 war Grundsatz, daß der Diskonto zwar nach dem Tageskourse zu reguliren sei, aber nicht über 6 Prozent pro anno genommen werden solle; diese Beschränkung ist auch seitdem stets festgehalten und bei den meisten Etablissements ist in der Regel ein niedrigerer Satz genommen worden. Nur bei den Komtoiren in der Provinz Preußen blieb jener höchste Satz die Regel. Aber erst seit 1827 war es der Bankverwaltung möglich geworden, überhaupt ein Maximum für den Diskonto anzunehmen, da vorher theils das außerordentliche Schwanken des Diskonto auf allen europäischen Märkten, theils die große Beschränktheit der Mittel der Bank und die Nothwendigkeit, sich oft geschlossen zu halten, sie häufig zu viel höheren Sätzen genöthigt hatte. Nachdem die große Krisis von $18\frac{25}{26}$ überstanden war, gewann der Diskonto auf allen europäischen Börsen sehr an Festigkeit, und um diese Zeit war es auch, daß die Betriebsfonds der Bank so vermehrt wurden, daß sie die Bedürfnisse des Handelsstandes regelmäßiger befriedigen konnte. Vor dieser Zeit war der Diskont mitunter bis zu 10 Prozent gestiegen.

Noch wichtiger für den Handelsstand als diese Bestimmung eines Maximums für den Diskonto war die größere Gleichmäßigkeit in demselben, die seit 1827 durchgesetzt wurde. Vorher hatte er manchmal in wenigen Tagen um 2–3 Prozent pro anno geschwankt, und beispielsweise betrug er:

1817 am	19ten	Januar	$6\frac{1}{2}$	Prozent
"	1sten	Februar	9	"
"	13ten	"	$8\frac{1}{2}$	"
"	21sten	"	7	"
"	24sten	"	$6\frac{1}{2}$	"
"	26sten	"	6 u. $6\frac{1}{2}$	"

Seit 1827 gelang es, ihn auf Wochen und Monate lang gleich zu erhalten und die Schwankungen von Jahr zu Jahr zu vermindern. Wie erheblich die Erleichterung gewesen ist, die dem Handelsstande durch diese successive festere Gestaltung des Zinssatzes gewährt ist, zeigt folgende

Uebersicht.

Höchster Zinssatz		Prozent.	Niedrigster Zinssatz in einem Jahre.	Prozent.	Differenz. Prozent.
1817	den 2ten Mai	10	den 6ten Dezember	4½	5½
1818	„ 29sten Oktober	8	„ 10ten Januar	4½	3½
1819	„ 2ten Januar	6	„ 3ten August	3	3
1820	„ 4ten Juli	7	„ 3ten Februar	3½	3½
1821	„ 4ten Juli	8	„ 12ten März	3	5
1822	„ 28sten Mai	6	„ 11ten April	3	3
1823	„ 29sten September	6	„ 29sten März	3½	2½
1824	„ 10ten Juli	10	„ 27sten Januar	3½	6½
1825	„ 24sten Mai	8	„ 17ten Februar	3	5
1826	„ 2ten Januar	6	„ 8ten August	3	3
1827	„ 7ten April	5	„ 17ten Januar	3	2
1828	„ 3ten Januar	5	„ 14ten April	3	2
1829	„ 1sten Januar	4½	„ 9ten September	3½	1
1830	„ 24sten Juni	6	„ 24sten November	5	1
1831		das ganze Jahr durch 4 Prozent			
1832	den 5ten Juni	5½	den 31sten Juli	5	½
1833	„ 8ten Juni	5	„ 1sten März	4	1
1834	„ 2ten Januar	4	„ 13ten November	3½	½
1835	„ 11ten Juni	5	„ 24sten Oktober	3	2
1836	„ 26sten Mai	5	„ 2ten Januar	4	1
1837	„ 1sten Januar	5			

Bei den Komtoiren waren auch noch in der letzten Zeit die Zinssätze weniger fest normirt als bei der Hauptbank.

b) Lombard-Verkehr.

Der Lombard-Verkehr ruhte 1818 noch ganz, und erst 1819 ward er in alter Weise wieder in Betrieb gesetzt und nur die Beleihungen von hypothekarischen Obligationen und trockenen Wechseln nicht wieder angefangen. Er ist zu gleicher Zeit bei der Hauptbank und bei den Komtoiren, sowohl den älteren, als den erst 1819 errichteten in Gang gebracht worden, hat aber bis 1827 wenig Stetigkeit gehabt, da im Lombard noch häufiger wie im Diskonto die Bank wegen Mangel an Betriebsfonds sich ganz schloß. Wenn der Diskonto über 5 Prozent stieg, wurden aus dem Lombard keine Darlehen mehr bewilligt, und nur noch Wechsel zu den höheren Zinssätzen diskontirt.

1827 gelang es auch diesem Geschäfte volle Stetigkeit zu geben, und es ist von da an der Umfang desselben in dem Maaße gewachsen, wie die Verkehrs-Uebersichten für diese Periode es zeigen. Zwar hat der Lombard-Verkehr auch am Ende dieser Periode bei weitem nicht den Umfang wieder erreicht ge-

habt, den er vor 1806 gehabt hatte, selbst wenn man die Beleihungen auf Hypotheken und hypothekarische Obligationen ganz außer Acht läßt, aber er hatte eine für den Handelsstand weit nützlichere Gestalt angenommen, und wahrscheinlich sind die Beträge, welche Kaufleuten zu Gute gekommen waren, und wirklich den Handelszwecken der Bank entsprachen, 1806 nicht viel größer gewesen als 1836. Namentlich machte vor 1806 das Beleihen von trockenen Wechseln, das größtentheils nicht dem Handelsstande angehörigen Personen zu Gute kam, einen großen Theil des Lombard-Verkehrs aus.

Von 1819 bis 1827 ward der Lombard-Verkehr ganz in gleicher Weise betrieben, wie vor 1806; nur daß, wie schon erwähnt, keine Darlehen auf hypothekarische Obligationen und trockene Wechsel mehr gegeben wurden. Hauptsächlich wurden Staatspapiere und edle Metalle beliehen, aber auch auf Waaren, namentlich Getreide, Holz, Wolle u. s. w. sowohl in den Räumen der Banken, als auf den Packhöfen, Speichern und in Privatlokalen wurden Darlehen gegeben, die oft und besonders bei den Provinzial-Komtoiren einen bedeutenden Betrag erreichten.

Seit der festeren Gestaltung des aktiven Verkehrs der Bank kamen zu den Lombardgeschäften in der alten Form noch einige andere, namentlich die Eröffnung von Conti di tempo auf Depot, und die sogenannten Kassen-Darlehen und Kassenlieferungen bei der Hauptbank, welche Aehnlichkeit mit den Darlehnen im Wechsel-Diskonto vor 1806 hatten.

Die Kassen-Darlehen und Kassen-Lieferungen haben große Wichtigkeit erlangt. Jene hatten ihren Ursprung darin, daß um $18\frac{26}{27}$ auf Anlaß des starken Betriebs der Papiergeschäfte auf der Berliner Börse häufig Darlehen auf ganz kurze Fristen, selbst von wenigen Tagen begehrt wurden. Solche kurzfristige Darlehen konnten aber aus dem Lombard den bestehenden Formen nach, die auf Darlehen von längerer Dauer berechnet waren, nicht gegeben werden, und es wurde daher durch eine Verfügung des Chefs der Bank vom 4ten April 1827 angeordnet, daß dergleichen Darlehen „zur Ausbreitung der Bank-Operationen und um keine Gelegenheit zu vortheilhaften Geschäften unbenutzt zu lassen" aus der Haupt-Bank-Kasse ertheilt werden konnten. Diese Kassen-Darlehen erlangten in Folge des starken Effekten-Verkehrs an der Berliner Börse bis zum Jahre 1829 eine beträchtliche Ausdehnung; als aber um diese Zeit der Papierhandel nachließ, und namentlich durch die Ereignisse des Jahres 1830 für lange Zeit gelähmt wurde, wurden sie immer geringfügiger, und im Jahre 1834 sind sie (durch die Dienst-Anweisung für die Haupt-Bank-Kasse) gänzlich eingestellt worden.

Gleichzeitig mit diesen Darlehen aus der Haupt-Bank-Kasse bildete sich bei derselben das sogenannte Kassen-Lieferungs-Geschäft aus. Dasselbe hat mit dem März 1828 seinen Anfang genommen, ohne daß eine deshalb erlassene Verfügung des Chefs der Bank sich nachweisen läßt, und erst durch die Dienst-Anweisung vom 18ten Januar 1834 ist die Haupt-Bank-Kasse dazu ausdrücklich autorisirt worden. Es bestand darin, daß die Kasse Papiere aller Art zur Einziehung des Geldbetrages übernahm, und darauf den Einlieferern verhältnißmäßige Vorschüsse, anfänglich auf einen, später auf mehrere Tage und

zuletzt auf noch längere Fristen gewährte. Es wurden bei diesem Geschäft fast ausschließlich nur ausländische Papiere zum Inkasso gegeben, und darauf sehr bedeutende Vorschüsse ertheilt.

Wie ansehnlich die Geschäfte in Kassen-Darlehen und Kassen-Lieferungen gewesen sind, zeigt die Tabelle der Beilage XVII. D. Diese weist jedoch für die Zeit, daß Kassen-Darlehen gegeben wurden, die Summe dieser und der Kassen-Lieferungen ungetrennt nach, da beide Geschäfte zusammen behandelt wurden.

Diese Geschäfte verdienen mit Rücksicht auf die volkswirthschaftliche Bestimmung der Bank entschiedenen Tadel; sie haben dem wahren Handel nichts genutzt, und nur die Papier-Spekulationen belebt. Auch im eigentlichen Lombard-Verkehr ist während dieser Periode der Papierhandel unleugbar in einer schädlichen Weise begünstigt worden. Aber man darf auch nicht vergessen, in welcher Lage die Bank war, und wie ungeheuer die Aufgabe war, sie ganz aus eigenen Kräften zu rehabilitiren, und darf dann nicht zu streng im Urtheil über Geschäfte sein, welche großen Gewinn brachten und den Vortheil boten, daß man die Kapitalien schnell aus den Anlagen zurückziehen konnte.

Bei den Komtoiren ist der Lombard-Verkehr mehr auf Waaren gerichtet gewesen und Kassen-Darlehen oder Kassen-Lieferungs-Geschäfte sind nicht vorgekommen.

Seit Erlaß der Instruktion für das Haupt-Bank-Lombard-Komtoir (1836) ist der gesammte Lombard-Verkehr der Haupt-Bank, der früher theilweise der Haupt-Bank-Kasse zugewiesen war, wiederum auf jenes Komtoir übergegangen.

Den Zinssatz betreffend, enthält die Dienst-Anweisung für die Provinzial-Komtoire zwar bestimmte Festsetzungen; diese sind aber nicht zur Ausführung gekommen, und die Instruktion für das Lombard der Haupt-Bank besagt auch (§. 2.), daß der Zinsfuß „sich nach dem zur Zeit des Darlehns üblichen Satze richte". So ist es auch während dieser ganzen Periode gehalten worden, und der Zinsfuß ist nie fest bestimmt gewesen, namentlich nicht bei den Provinzial-Komtoiren.

c) Wechsel-Handel.

Auch den früher betriebenen Wechselhandel hat die Bank in dieser Zeit wieder aufgenommen und durch Ertheilung von Assignationen von einem Bank-Etablissement auf das andere dem Geldverkehr wesentlich genützt. Der Ankauf von fremden Wechseln ist zu Zeiten und namentlich während des Aufschwungs, den der Verkehr der Bank von 1827 bis 1830 nahm, in sehr bedeutendem Umfange betrieben worden.

Hat die Bank bei den Diskonto- und Lombard-Geschäften und dem Wechsel-Ankauf nur Verkehrszweige wieder aufgenommen, welche sie schon vor ihrem Stillstande betrieben hatte, und hat sie formell im Wesentlichen dieselben Normen dabei befolgt, die in alten Zeiten gebräuchlich gewesen waren, so darf man doch nicht verkennen, daß sie materiell etwas ganz Anderes daraus gemacht hat. Ist auch die Bankverwaltung mehrfach nach unrichtigen Grundsätzen verfahren

und hat sie sich manche Fehler zu Schulden kommen lassen, so hat sie doch unleugbar ihre volkswirthschaftliche Bestimmung mit Gewissenhaftigkeit verfolgt, und sie ungeachtet ihrer bedrängten Lage strenger ins Auge gefaßt, als in früheren Zeiten, wo sie frei und ungehindert sich bewegen konnte. Namentlich muß die Erweiterung des Diskonto-Verkehrs als ein sehr großer Fortschritt betrachtet werden.

d) Giro-Verkehr.

Eine ganz neue Bahn aber schlug sie durch Wiedereröffnung des Giro-Verkehrs ein, der seit 1767 geruht hatte. Das Bedürfniß nach einer solchen Einrichtung, die schon 1798 zu der Ausgabe der Kassenscheine geführt hatte, hatte sich unterdessen an den größeren Handelsplätzen immer mehr fühlbar gemacht. Schon im Anfange der zwanziger Jahre war aus diesem Bedürfniß der Berliner Kassenverein entstanden, der längere Zeit auch vollkommen ausreichte. Die steigende Ausdehnung des Berliner Geschäftsverkehrs aber und manche persönliche Mißstände erregten 1834 bei mehreren Geschäftsmännern den Wunsch, daß eine Giro-Einrichtung bei der Königlichen Bank getroffen werden möge. Hierauf wurde eine solche nach einem unter dem 1sten April 1834 erlassenen Regulativ eingeführt. Nach diesem Regulativ mußte, wer zur Theilnahme zugelassen werden wollte, eine erste Einzahlung von 1000 Rthlr. leisten. Diese wurde ihm gutgeschrieben; die Bank übernahm auf Grund dieses Guthabens die Einziehung fälliger am Platze zahlbarer Papiere aller Art für Rechnung des Folien-Inhabers und schrieb deren Valuta dem Guthaben zu. Ueber dieses Guthaben disponirten die Folien-Inhaber in der Art, daß sie schriftlich Zahlung darauf anwiesen. Zu diesen Anweisungen (Checks) wurden besondere Formulare ertheilt; die angewiesenen Beträge mußten an dem Tage der Ausstellung eingezogen werden, und auf den Anweisungen war auch die Quittung über den empfangenen Betrag enthalten. Für das Zuschreiben, das Inkasso und die Honorirung der Anweisung berechnete die Bank sich alljährlich eine gewisse Provision.

Dieselbe Einrichtung wurde auch in demselben Jahre zu Breslau getroffen, und ist für beide Plätze nachträglich durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8ten August 1835 genehmigt worden. Der Umfang des Giro-Verkehrs von 1834 bis 1836 ist aus der Nachweisung E. der Beilage XVII. ersichtlich.

§. 8.

Operationen der Bank zur Verstärkung ihres Gewinns.

Die große Ausdehnung, welche die allmählige Vermehrung der disponibeln Betriebsmittel der Bank ihrem kaufmännischen Verkehr gab, steigerte auch ihren Gewinn; aber noch nicht in dem Maaße, als es zur Abwickelung des Deficits nöthig war. Die Bankverwaltung mußte daher auch auf andere Geschäfte Bedacht nehmen, welche Gewinn brachten, ohne die für ihren kaufmännischen Betrieb nöthigen Fonds zu schmälern.

Zu diesem Zwecke hat sie namentlich Papier- und Metallhandel betrieben, ohne jedoch den erwarteten Vortheil zu ziehen. Zu dem Papierhandel ist nicht

sowohl der Verkauf und Ankauf von Papieren aus den zum Vermögen der Bank gehörenden Effektenbeständen zu rechnen, dessen oben schon Erwähnung geschehen ist, als die Versuren mit kleineren, ausschließlich zur Spekulation bestimmten Posten. Solche Versuren sind von Zeit zu Zeit bei der Haupt-Bank-Kasse betrieben worden (vergl. §. 13. der Dienst-Anweisung für dieselbe), jedoch nicht in größerem Umfange. Sehr bedeutenden Umfang haben aber die Geschäfte mit edeln Metallen erlangt. Diese wurden, nachdem sie lange Zeit völlig geruht hatten, von der Bank im Jahre 1826 wieder angefangen.

Die Bank kaufte von 1826 bis 1829 für über 5 Mill. 800,000 Rthlr. Gold und Silber (namentlich goldhaltige amerikanische Münzen, welche sodann affinirt wurden) und machte dabei einen Gewinn von über 30,000 Rthlr. Dieser Gewinn ist jedoch später durch bedeutendere Verluste konsumirt worden. Als die Katastrophen von 1830 einbrachen, mußte die Bank zu ihrer Sicherheit sehr beträchtliche Metall-Summen vom Auslande kommittiren, um ihre Baarbestände zu ergänzen, die großen Bestände auswärtiger Wechsel zu verwerthen und das Guthaben bei den auswärtigen Korrespondenten einzuziehen (1830 und 1831 sind für 11 Millionen Gold und Silber bezogen worden); diese Lieferungen übergab sie meistens der Königlichen Münze zur Ausprägung gegen Vorschußzahlungen, und bei diesem Geschäft hat sie nach Abwickelung desselben einen Verlust von 69,638 Rthlr. abschreiben müssen.

Auch der Ankauf und Verkauf von Papieren für Rechnung von Staats- und Instituten-Fonds ist von der Bank betrieben worden, und hat ihr einigen Ertrag gebracht.

Eine weitere auf den Gewinn der Bank berechnete Operation war die Annahme von Privat-Depositen zur Aufbewahrung, die durch eine Verfügung des Chefs vom 2ten Juni 1827 bei der Hauptbank eingeführt ward, zunächst auf Veranlassung der von mehreren Seiten geäußerten Wünsche, daß die Bank zu einer solchen sichern Aufbewahrung Gelegenheit geben möge. Den Komtoiren war es freigestellt, wenn sich ein Bedürfniß zu einer solchen Einrichtung zeige, auf Einführung derselben anzutragen. Allgemein sind sie zu diesem Geschäfte nicht ermächtigt worden.

Auch ist diese Einrichtung in den Provinzen zu keiner erheblichen Ausdehnung gekommen, wogegen sie bei der Hauptbank in fortschreitendem Maaße benutzt wurde.

Durch diese vereinten Thätigkeiten und Operationen hatte der Präsident Friese die Bank auf den Punkt gebracht, auf dem sie anfangen konnte, ohne Nebenrücksichten lediglich für ihre volkswirthschaftliche Bestimmung zu arbeiten, und keinen andern Gewinn zu suchen, als der aus der Erfüllung dieser Bestimmung hervorging, als der Tod ihn nach zwanzigjähriger Verwaltung der Freude beraubte, die Früchte seiner Anstrengungen zu genießen. Er starb am 4ten Januar 1837.

Vierter Abschnitt.

Verwaltung
des Geheimen Staats-Ministers Rother.
Februar 1837 bis Ende 1845.

---

§. 1.

Stellung des Instituts unter dem neuen Chef im Allgemeinen.

Nach dem Ableben des Präsidenten Friese wurde die Bank durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 9ten Februar 1837 dem Chef der Staatsschulden-Verwaltung, des Seehandlungs-Instituts, und des Kredit-Instituts für Schlesien, Geheimen Staatsminister Rother untergeordnet, „um eine größere Uebereinstimmung in den Verwaltungsgrundsätzen der unmittelbaren Geld-Institute des Staats zu befördern.“ Die Befugnisse und Obliegenheiten, die nach der Verordnung vom 3ten November 1817 dem Chef der Bank übertragen, und seit Ernennung des Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsraths Friese zum Präsidenten der Bank von diesem ausgeübt waren, gingen nunmehr auf den Minister Rother als Chef der Bank über; unter ihm erhielt ein Präsident den Vorsitz im Haupt-Bank-Direktorium. Zu dieser Stelle ward der Geheime Ober-Regierungsrath von Lamprecht ernannt. In den Ressort-Verhältnissen und der durch die Verordnung vom 3ten November 1817 vorgeschriebenen Selbstständigkeit des Instituts ward hierdurch Nichts geändert. Dagegen hat die Uebereinstimmung, die von nun an in der Leitung der Bank und der Seehandlung eingetreten ist, entschiedene Vortheile für die Geschäftsführung der ersteren gehabt. Namentlich ist dadurch, daß die Seehandlung dem Handelsstande und den Fabrik-Unternehmern in solchen Fällen, wo dieselben eine Unterstützung auf längere Zeit bedürfen, Vorschüsse gewährt, der Bank es immer mehr möglich geworden, ihren Verkehr auf solche Geschäfte zu beschränken, aus denen das angelegte Kapital jederzeit leicht zurückgezogen werden kann. Ferner haben die bedeutenden Anstrengungen, welche die Seehandlung zur Regulirung und Erleichterung des Wollhandels macht, der Bank eine erhebliche Unterstützung bei den außerordentlichen Hülfsleistungen gewährt, welche sie zur Zeit der Wollmärkte

dem Handelsstande zukommen läßt. Es hat endlich diese gemeinsame Leitung beider Institute den großen Vortheil gebracht, daß die eigenthümliche Verschiedenheit in der Bestimmung derselben stärker hervorgetreten und mit immer größerer Konsequenz durchgeführt worden ist, und während die Seehandlung vorherrschend ein Geld-Institut des Staates geblieben, die Bank immer mehr der Gefahr entgangen ist, als solches behandelt zu werden *).

Der neue Chef der Bank fand die Verhältnisse des Instituts im Wesentlichen geordnet: die Abwickelung des alten Verkehrs war großentheils schon vollendet. Der neue Verkehr hatte eine höchst erfreuliche Ausdehnung erlangt, und der dadurch erzielte Gewinn hatte in den letzten Jahren schon die Mittel gegeben, einen Theil des vorhandenen Deficits zu decken. Endlich war die Buch- und Kassenführung vollkommen übersichtlich und zweckmäßig eingerichtet.

Jedoch entsprach die Anstalt noch nicht ganz ihrem Zwecke. Nach den Worten des noch immer gültigen Reglements vom 29sten Oktober 1766 war ihre Bestimmung, dem Handel Hülfe zu leisten. War sie später zugleich Verwalterin des Vermögens der Pupillen und milden Stiftungen geworden, so stand dies mit ihrer ursprünglichen Bestimmung als Handels-Institut um so weniger in Widerspruch, als die rein kaufmännischen Geschäfte für Banken die sichersten und auf die Dauer auch die einträglichsten sind. Jene Bestimmung aber erfüllte die Bank nicht in hinreichendem Maaße. Zwar waren, wie oben dargestellt worden, die Bemühungen des Präsidenten Friese stets darauf gerichtet gewesen, dieser Richtung der Bank ihre volle Geltung zu verschaffen, und die mißbräuchliche Benutzung derselben als einer Einnahme-Quelle für den Staat und einer Hülfs-Anstalt für verschuldete Grundbesitzer und andere Personen, die mit dem Handel nichts zu schaffen hatten, war vollkommen beseitigt worden. Aber die Nothwendigkeit, der Bank eine starke Einnahme zu verschaffen, um das drückende Deficit bald möglichst zu beseitigen, und der Mangel an gewinnbringenden wirklich kaufmännischen Geschäften hatten — wie schon im dritten Abschnitt hervorgehoben worden ist — den Uebelstand herbeigeführt, daß die Bank, namentlich in Berlin, in großem Umfange dem Papierhandel diente, und dadurch nicht allein diese gefährlichen Geschäfte an der Berliner Börse in

*) Die Vereinigung beider Institute ist im Laufe der Jahre mehrfach zur Sprache gekommen, indessen ist man den desfallsigen Vorschlägen niemals ernstlich näher getreten. Insbesondere hat der Geheime Staatsminister Rother die spezifisch verschiedene Aufgabe und Stellung der Bank und der Seehandlung bei jeder Gelegenheit mit Nachdruck geltend gemacht, indem die erstere wesentlich als ein Hülfs-Institut für Handel und Gewerbe und für den Geldverkehr im Allgemeinen betrachtet werden müsse, während die Besorgung der Geldgeschäfte und die Unterstützung der Kreditoperationen des Staats vorzugsweise der Seehandlung — abgesehen von deren sonstigen Zwecken — zufalle. Es sei die Aufgabe der Verwaltung, diesen verschiedenen Charakter beider Institute scharf hervortreten zu lassen und rein zu bewahren, damit der Seehandlung als eigentlichem Geld-Institute des Staats die volle Freiheit und Selbstständigkeit des Handelns erhalten und andererseits die Wirksamkeit der Bank nicht verfälscht und unsicher werde und damit es nicht zu Zeiten als Nothwendigkeit erscheine, dem Handels- und Gewerbsverkehre die gewohnten Hülfsmittel in dem Augenblicke zu entziehen, wo sie der Hülfe und Förderung am meisten bedürfen.

bedenklicher Weise belebte, sondern auch sich selbst in Gefahr großer Verluste brachte, und für eintretende Krisen und steigenden Bedarf der wirklich kaufmännischen Geschäfte nicht hinreichend gerüstet war. Auch der Wechselverkehr war nicht durchaus solide, und namentlich bei den Provinzial-Komtoiren waren mehrfach unsichere Wechsel im Bestande, die seit längerer Zeit immer wieder durch neue Wechsel gedeckt worden waren.

Die erste Sorge des Ministers Rother war darauf gerichtet, den gefährlichen Papierhandel einzuschränken, dem Wechselhandel eine solide Grundlage zu geben, die Thätigkeit der Bank rein auf die Unterstützung des eigentlichen Handels zurückzuführen, und die bisher zu schwach gehaltenen Baarfonds angemessen zu verstärken. Bereits im Januar wurden die erforderlichen Anträge an des Königs Majestät gerichtet, und auch sofort genehmigt.

§. 2.

Geschäfte der Bank. Verstärkung der Betriebsmittel.

Zu diesem Zwecke wurden zuerst die Kassen-Lieferungs-Geschäfte in der bisher betriebenen Weise schon durch die Verfügung vom 13ten März 1837 aufgehoben und die Darlehen auf ausländische Papiere auch im Lombard-Verkehre in der Regel ganz untersagt. Auch ward bei Diskontirungen der Personal-Kredit mit größerer Strenge geprüft. Diese Maaßregeln hatten zur Folge, daß laut der Beilage XVII. unter A. und D. und XVIII. unter B. 1837 gegen 1836 eine Abnahme statt fand

im jährlichen Wechsel-, Lombard- und Kassen-Lieferungsgeschäft von	20,000,000	Rthlr.
im Bestande dieser Anlagen am Jahresbeschlusse von	2,892,000	"
im Jahresgewinne von	182,000	"

Dagegen fand eine Zunahme statt (laut Beilage XVII. A.)

im baaren Kassenbestande am Jahresschlusse von	5,620,000	Rthlr.

Nachdem so die Reinigung des Bankverkehrs von fremdartigen und gefährlichen Elementen vollbracht, und die Bank in einen Zustand versetzt war, in dem sie unerwarteten Ereignissen die Stirne bieten konnte, wurde Bedacht darauf genommen, die dem Handel bisher gewährte Unterstützung auf die wirksamste Weise auszudehnen.

Zunächst mußten die Betriebsmittel der Bank vermehrt werden. Durch die Einziehung der Kassenscheine im vorhergehenden Jahre gegen Ueberweisung von 3 Millionen Kassen-Anweisungen war das umlaufende Papier der Bank um 1½ Million vermindert. Zum Ersatze für diesen Verlust beantragte der Chef der Bank die Ueberweisung von noch 3 Millionen Kassen-Anweisungen, für die ein gleicher Betrag der Bank gehöriger Staatsschuldscheine bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden deponirt werden sollte. Dieser Antrag ward von des hochseligen Königs Majestät durch Allerhöchste Ordre vom 9ten Mai 1837 genehmigt, und in Folge derselben wurde der erbetene Betrag in den Jahren 1837 — 1840 der Bank verabfolgt.

Nimmt man an, daß die Bank die Ausgabe von Bank-Kassenscheinen in gleichem Maaße hätte fortsetzen können, wie dies seit 1826 geschehen war, so würde der Gesammtbetrag dieses Papiers in den 8 Jahren von 1837—1845 bis auf etwa 6,300,000 Rthlr. gestiegen sein. Durch die Vermehrung der in Folge der Allerhöchsten Ordre vom 5ten Dezember 1836 der Bank überwiesenen Kassen-Anweisungen bis auf 6 Millionen ist also der Nachtheil, den die Einstellung der Ausgabe von Bank-Kassenscheinen für die Bank hatte, ausgeglichen, indem die disponibeln Betriebsfonds ungefähr auf dieselbe Höhe gebracht worden sind, welche durch jene Operationen hätte erreicht werden können.

Eine weitere bedeutende Verstärkung der disponibeln Betriebsfonds der Bank erfolgte auf den Antrag des Staatsministers Rother dadurch, daß ihr ein Vorschuß aus dem Staatsschatze (zuletzt 2 Mill. Thaler) ohne Unterpfand überwiesen wurde. Diese Bewilligung erfolgte zwar nur als Darlehn und unter der Bedingung, daß die Bank dasselbe jederzeit nach erfolgter Kündigung zurückzuzahlen habe; für die Rückzahlung wurden aber angemessene Termine gestattet und Zinsen für die Benutzung des Kapitals nicht stipulirt. Da nun auch bis 1846 keine Rückzahlungen auf dieses Kapital gefordert worden sind, so hat die Ueberweisung desselben für die Bank vollkommen die Wirkung einer dauernden Verstärkung ihrer Betriebsfonds gehabt.

Gleichfalls wurde die Einrichtung, daß die Regierungs-Hauptkassen die Einnahme-Ueberschüsse zur nächsten Bank-Kasse abführten, aufs Neue von des Königs Majestät bestätigt, und in Uebereinstimmung mit dem Finanzministerium diesem Geschäftszweige die möglichste Ausdehnung gegeben. In gleicher Weise ward die Einziehung der Ueberschüsse der Provinzial-Kassen für die General-Postkasse und die Ober-Berghauptmannschaftliche Kasse fortgesetzt. Für das Rheinische Ober-Berg-Amt in Bonn übernahm das Bank-Komtoir in Köln die Einziehung der Wechsel der einzelnen Berg- und Hütten-Amtskassen in der Rheinprovinz. Die der Bank durch diese Operation zu Gute kommenden Baarbestände sind durch die thätigere Betreibung derselben und den günstigen Zustand der Staats-Finanzen so gestiegen, daß während sie in den drei letzten Jahren der vorhergehenden Verwaltung durchschnittlich nur 601,700 Rthlr. betragen hatten, sie in den drei letzten Jahren der gegenwärtigen Verwaltung die Höhe von durchschnittlich 4,694,900 Rthlr. erreichten.

Durch diese vereinten Maaßregeln gelang es die Betriebsmittel der Bank in erheblichem Maaße zu verstärken, und es wurde möglich zu einer wesentlichen Erleichterung und Verstärkung des kaufmännischen Verkehrs der Bank zu schreiten.

§. 3.

Der kaufmännische Verkehr der Bank.

Schon unter der Verwaltung des Präsidenten Friese hatte die Bank sämmtliche kaufmännische Geschäftszweige betrieben, die bei Banken überhaupt vorkommen, namentlich das Diskontiren und den Ankauf fremder Wechsel, die Gewährung von Darlehen gegen Unterpfand und den Giro-Verkehr. Aber die

Art und Weise der Führung dieser Geschäfte ist wesentlich verändert worden, und der Umfang der Geschäfte hat sich seitdem verdoppelt.

a) Diskontirung von Wechseln.

Namentlich ist der Diskont-Verkehr als der Zweig der Thätigkeit einer Bank, der für sie selbst am meisten geeignet ist und durch den zugleich dem Handelsstande die auf die Dauer wirksamste Hülfe gewährt wird, auf alle Weise begünstigt worden.

Zunächst ist der Diskonto-Zinsfuß fest normirt, und im Durchschnitt bedeutend ermäßigt worden.

Bis zum Jahre 1837 war er selbst nach der Regelung des Diskont-Verkehrs im Jahre 1827 häufig und mehrere Male im Laufe eines Jahres verändert worden. Bei unerwartetem Eintritt von Verlegenheiten im Handelsstande wurde er plötzlich ohne vorgängige Ankündigung erhöht und selbst bei gewöhnlichen vorübergehenden Perioden eines größeren Geldbedarfs, die mit Sicherheit vorausgesehen werden konnte, wie z. B. während der Wollmärkte, wurde nur zu erhöhtem Zins diskontirt, da die disponibeln Fonds der Bank für solche außerordentliche Ansprüche nicht ausreichten. Zu andern Zeiten dagegen wurde er plötzlich niedrig gestellt, um die müßigen Fonds der Bank zu beschäftigen, bis ein zu starker Andrang wieder zur Erhöhung nöthigte. Auch ward ein Unterschied im Zinsfuß nach Maaßgabe des Personal-Kredits gemacht. Der Handelsstand blieb dadurch bei dem Kalkul über die Kosten der Geld-Anschaffungen stets in Ungewißheit, wenn auch seit 1827 die Schwankungen sehr abgenommen hatten, wie dies die bei dem dritten Abschnitt mitgetheilte Tabelle zeigt.

Der Diskonto-Zinsfuß hatte im Anfang des Jahres 1836 bei der Hauptbank 4 Prozent betragen, war aber bald auf 5 Prozent gestiegen, und hatte sich auf dieser Höhe bis in das Jahr 1837 erhalten. Den 1sten Juli 1837 ward er auf 4 Prozent ermäßigt, und zugleich die Anordnung getroffen, daß der Zinsfuß stets vom Chef der Bank allgemein festzustellen sei. Auf diesem Satze ist er über sieben Jahre lang stetig erhalten worden, obwohl der Wechsel in dem Maaße der an die Bank erhobenen Ansprüche dadurch sehr bedeutend gesteigert wurde, und die Bank dadurch in die Nothwendigkeit gesetzt war, häufig ganz unverhältnißmäßig große Baarbestände, die mitunter bis zu 17 Millionen gestiegen sind, in Bereitschaft zu halten, dadurch aber bedeutende Einbußen erlitt. Abgesehen von dem durch außerordentliche Konjunkturen herbeigeführten Wechsel der Verkehrsbedürfnisse, hatten die regelmäßig jährlich eintretenden vorübergehenden Perioden eines größeren Geldbedarfs die Wirkung, daß die Wechselbestände in einem Jahre um mehrere Millionen variirten. Erst die ganz ungewöhnlichen Ansprüche, die in Folge der Börsen-Spekulationen auf Eisenbahn-Aktien an die Bank gemacht wurden, nöthigten zu einer Wiedererhöhung des Diskontosatzes. Im Oktober 1844 wurde der Zinsfuß von 4 Prozent auf 4½ Prozent erhöht, jedoch im März 1845 wieder auf 4 Prozent ermäßigt, obwohl die Geldanlage sich nicht wesentlich vermindert hatte, bis es im Herbst unmöglich wurde, den von Neuem steigenden Ansprüchen zu begegnen, und im

Oktober der Diskontosatz auf 5 Prozent erhöht werden mußte. Diese Maaßregel war, abgesehen von der im eigenen Interesse des Handelsstandes erforderlichen Sicherung der Bank vor völliger Erschöpfung, durch einige ganz besondere Umstände nothwendig geworden. Bei der außerordentlichen Höhe, die der Diskontosatz auf einigen auswärtigen Börsen, namentlich in Hamburg, erreicht hatte, war ein starker Abfluß des baaren Geldes vom Berliner Markte nach dem Auslande zu besorgen, wenn es fortwährend wohlfeil gehalten wurde, und in der That hatte ein solcher Abfluß schon angefangen. Bedeutende Baar-Remessen waren bereits für Hamburg kommittirt, die nun erheblich eingeschränkt werden mußten.

Bei den Komtoiren war vor 1837 der Diskontosatz, wie oben erwähnt, durch verschiedene Umstände bestimmt und in sehr verschiedener Höhe erhalten worden, und betrug bei den Komtoiren in der Provinz Preußen gewöhnlich 6 Prozent. Eine Feststellung des Satzes hatte hier noch größere Schwierigkeiten, und erst vom Jahre 1844 ab ist es gelungen, eine größere Gleichmäßigkeit und einige Uebereinstimmung mit den Sätzen der Hauptbank herbeizuführen. Er wurde im Oktober 1844 bei allen Komtoiren, mit Ausnahme derer zu Stettin und Memel auf $4\frac{1}{2}$, im März 1845 bei den Komtoiren zu Breslau, Köln, Magdeburg, Münster auf 4, zu Stettin und Memel auf 5, zu Danzig und Königsberg auf $4\frac{1}{2}$ gesetzt; im Oktober 1845 endlich mußte er überall auf 5 Prozent erhöht werden.

In demselben Maaßstabe ermäßigte man den Zinsfuß der Wechsel-Remessen von einem Bankplatze auf den andern, um $\frac{1}{2}$ bis 1 Prozent theils direkt, theils dadurch, daß bei den eingetretenen Personal-Veränderungen der Direktoren der Provinzial-Banken zu Köln, Münster, Breslau, Königsberg das Delcredere den Beamten für die Remessen und die dafür stattfindende Berechnung von $\frac{1}{6}$ Prozent Provision aufgehoben, und in Magdeburg im Jahre 1844 dem Publikum eine ähnliche Einrichtung dadurch gewährt wurde, daß dem Bank-Direktor ein Antheil vom Brutto-Gewinne der Bank zur Deckung für das Delcredere als Ersatz der Provision von $\frac{1}{6}$ Prozent bewilligt wurde.

Die Bewilligung des Personal-Kredits wurde möglichst erleichtert.

Die Bank-Komtoire zu Breslau, Münster und Köln wurden ferner autorisirt, auch mit den Kaufleuten in den andern hauptsächlichsten Plätzen der Provinz in direkte Geschäfts- und Diskonto-Verbindung zu treten, so wie dem Bank-Komtoir zu Danzig gestattet wurde, die Wechsel von Elbinger Kaufleuten auf diesen Platz direkt zu diskontiren. Auch übernahm das Bank-Komtoir zu Köln für das Königliche Bergamt in Bonn die Einziehung der Wechsel in der Rheinprovinz (S. 156), so wie überhaupt die Diskontirung von Wechseln auf andere Plätze der Provinz als Köln.

Diese Erleichterungen, die Erweiterung des Kredits, die Regelmäßigkeit des Zinsfußes und die größere Thätigkeit der Banken, haben die Diskonto-Geschäfte seit dem Jahre 1837 um mehr als das Doppelte erhöht.

Die formellen Bestimmungen über das Verfahren bei dem Diskontiren sind im Uebrigen nicht verändert worden.

b) Der Ankauf von Wechseln auf das Ausland.

Auch auf den Handel mit fremden Wechseln wurde große Aufmerksamkeit gewandt. Da derselbe wesentlich durch den Gang der Kourse und dieser durch das Verhältniß der Ausfuhr zu der Einfuhr mit bedingt ist, hat die Bank den Ankauf derselben seit 1837 hauptsächlich nur dann betrieben, wenn eine besondere Lebhaftigkeit in den Exportgeschäften die Massen der auf das Ausland gezogenen Wechsel ungewöhnlich vermehrt. Sie macht sich es in solchen Fällen zur Aufgabe, durch Ankauf derselben dem übermäßigen Weichen der Kourse entgegen zu wirken. Allein auch bei gewöhnlichen Verhältnissen sucht die Bank an denjenigen Plätzen, wo keine Konkurrenz mehrerer Banquiers stattfindet, den Absatz der fremden Wechsel durch ihre Dazwischenkunft zu angemessenen Koursen zu befördern. Der dabei zu erzielende Kouregewinn, der vor dem Jahre 1837 durchschnittlich auf $\frac{1}{2}$ Prozent normirt war, ist seitdem auf $\frac{1}{3}$ und selbst $\frac{1}{4}$ Prozent ermäßigt worden. Diese Erleichterung hat in Verbindung mit dem Wegfall der Delcredere-Provision wesentlich dazu beigetragen, auch den Umsatz in fremden Wechseln seit 1837 zu fördern.

c) Der Lombard-Verkehr.

Nicht mindere Vorsorge wurde der Erleichterung und zweckmäßigen Einrichtung des Lombard-Verkehrs zugewandt. Es mußte zwar als ein wünschenswerthes Ziel betrachtet werden, die Darlehen aus der Bank mit Ausnahme derer auf edle Metalle nach und nach zu beschränken, und die Hülfe, die durch sie gewährt werden soll, durch eine vermehrte Diskontirung von Wechseln zu ersetzen, da Darlehen auf Papiere und Waaren immer und am meisten in solchen kritischen Zeiten, in denen die Bank einer raschen Verstärkung ihrer Baarfonds bedarf, schwer einziehbar sind, während Wechsel auch in solchen Zeiten in der Regel leicht eingehen, wie sich dies selbst 1806 gezeigt hatte. Ueberdem befördert die Beleihung, selbst wenn sie auf Waaren und nicht auf Staatspapiere erfolgt, weit mehr als die Diskontirung von Wechseln eine Ueberproduktion und einen schwindelhaften Handelsbetrieb; solche Beleihungen setzen stets eine temporaire Unverkäuflichkeit des Pfandes voraus, während Wechsel, echte gezogene Wechsel, ihre Entstehung in einem schon abgeschlossenen Geschäfte finden. Aber bei dem Zustande, in welchem der Handel Deutschlands sich jetzt noch befindet, ist diese Art der Hülfe für ihn unentbehrlich und so lange kann die Bank sich der Verpflichtung nicht entziehen, sie auch mit eigener Gefahr dem Handelsstande zu bieten, und ihre Benutzung möglichst zu erleichtern.

Auch in diesem Verkehr hatte der Zinsfuß selbst nach der 1827 eingetretenen Regelung des Bankverkehrs mehrfach geschwankt. Er hatte bei der Hauptbank wie bei den Komtoiren 4 bis 5 Prozent betragen, war aber unter Umständen in einzelnen Fällen auch bis 6 Prozent erhöht worden. Vom 1sten Juli 1837 ab ward er für alle Fälle gleichmäßig normirt, und eine Aenderung von der Genehmigung des Chefs der Bank abhängig gemacht.

Er war auf

4 Prozent für die Hauptbank und die Bank zu Breslau,
$4\frac{1}{2}$ = für die Komtoire zu Köln, Magdeburg, Münster, Stettin,
5 = für die Komtoire und Kommanditen zu Danzig, Elbing, Königsberg und Memel

gestellt. In Königsberg ward er 1841, in Memel, Danzig und Elbing 1842 auf $4\frac{1}{2}$ Prozent, in Münster 1839 auf 4 Prozent, herabgesetzt. Auf diesem Satze ward der Lombard-Zinsfuß belassen, bis er im Oktober 1844 wegen der anhaltenden übergroßen Geldanlage allgemein von 4 auf $4\frac{1}{2}$ Prozent erhöht werden mußte. 1845 gelang es für einige Monate (Mai bis Oktober) den Satz bei allen Etablissements, außer denen zu Stettin und Memel, auf 4 Prozent herabzubringen; aber im Oktober war die Bankverwaltung genöthigt, ihn von Neuem zu steigern, und zwar diesmal auf 5 Prozent.

Auf laufende Rechnungen gegen Effekten-Unterpfänder wurde etwa $\frac{1}{2}$ Prozent höhere Zinsen berechnet. Dagegen wurden Darlehen auf feste Termine gegen Waaren-Pfänder in Berlin und Breslau $\frac{1}{2}$ Prozent unter dem gewöhnlichen Zinsfuße und auf Gold und Silber noch wohlfeiler bewilligt. Ferner wurden die im Lombard-Verkehr erwachsenden Kosten für die Verpfänder auch dadurch ermäßigt, daß die früher vorgeschriebene und theilweise schon aufgehobene Ausstellung besonderer Wechsel neben den Pfandscheinen allgemein abgeschafft wurde.

Besonders begünstigt wurden die Darlehen auf Waaren, als der Theil des Lombard-Verkehrs, der hauptsächlich dem eigentlichen Handelsverkehr zu Gute kommt. Zu diesem Zwecke wurde, wie oben erwähnt ist, der Zinsfuß für Waaren-Darlehen auf feste Termine bei den Banken zu Berlin und Breslau $\frac{1}{2}$ Prozent unter den gewöhnlichen Satz gestellt. Es wurde ferner zur Ermäßigung der enormen Zinsen, welche die Kaufleute in Memel von ihren Schuldscheinen (Reversen) für das auf Kredit gekaufte russische Holz indirekt entrichten mußten, der Kredit auf die Holzpfänder in Memel erweitert. Während bisher nur $\frac{7}{12}$ darauf creditirt war, wurde seit 1840 auf 8—10 Zwölftel beliehen. Um die Bank für die bedeutende dadurch übernommene Gefahr zu decken, ward der Zinsfuß für diese Darlehen um 1 Prozent gegen den gewöhnlichen Satz erhöht.

Seit dem Jahre 1843 gewährt ferner die Hauptbank Vorschüsse auf die großen Vorräthe von Bauholz, welche auf dem Lieper und Brieskower See lagern, so wie auf verschiedene in Berlin befindliche Holzläger, und hat den Holzhändlern die in Folge der durch den Hamburger Brand veranlaßten Ueberspekulationen in große Verlegenheit gerathen waren, damit eine wesentliche Hülfe geleistet. Endlich sind, um dem durch die Grenzverhältnisse gedrückten geschäftlichen Verkehr der Provinz Preußen zu Hülfe zu kommen, in Tilsit und Insterburg, wie früher in Braunsberg, durch das Bank-Komtoir zu Königsberg, 1843 Waaren-Lombards eingerichtet worden. Der Bestand der auf Waaren, Metall und Pretiosen gegebenen Darlehen ist durch diese Maaßregel um die Hälfte gesteigert worden.

Dagegen wurden, wie oben schon erwähnt ist, die früher sehr bedeutenden Darlehen auf fremde, besonders polnische Staatspapiere bei der Hauptbank eingestellt, so einträglich diese auch waren, um nicht die Kontrahirung und Verbreitung fremder Anleihen und Effekten im Inlande zu begünstigen und die Fonds der Bank dem inländischen Handel und Gewerbe zu entziehen. Ueberhaupt wurde darauf gesehen, daß Staats- und andere öffentliche Papiere nicht in einzelnen übermäßig großen Beträgen auf lange Zeit oder an Börsen-Spekulanten zur Beförderung der Agiotage, sondern nur als vorübergehende Geld-Aushülfe an Kaufleute und Privatpersonen beliehen wurden. Durch diese Beschränkungen ist es auch gelungen, die Beleihungen von öffentlichen Papieren wenigstens so weit zu ermäßigen, daß sie nicht in demselben Maaße, wie der übrige Verkehr der Bank zugenommen haben. Es würde sogar möglich gewesen sein, auch ihren absoluten Betrag zu vermindern, wenn nicht die kritische Lage, in welche der Geldmarkt seit 1843 gerathen war, außerordentliche Beleihungen von Effekten unvermeidlich gemacht und sogar die Nothwendigkeit herbeigeführt hätte, auf Eisenbahn-Aktien und Obligationen (sogenannte Prioritäts-Aktien) bedeutende Vorschüsse zu gewähren. Die Bank hat sich unter diesen Umständen in der Nothwendigkeit gesehen, die Darlehen auf öffentliche Papiere von 1841 bis 1845 successiv zu steigern, so daß der Betrag am Schlusse 1845 gegen 50 Prozent mehr betrug als der am Schlusse 1841. Der Betrag des jährlichen Umsatzes in diesem Verkehr hat übrigens auch in den letzten Jahren weniger betragen als vor Aufhebung der Kassen-Lieferungs-Geschäfte.

Im Jahre 1839 wurde die Beleihung fremder Wechsel, die schon in früherer Zeit bei der Hauptbank und in Köln gestattet war, auch bei den Banken zu Breslau, Danzig und Königsberg nachgelassen.

Außer den oben schon genannten Waaren-Lombards sind in Posen 1839 und in Bromberg 1841 vermittelst der dortigen Regierungs-Hauptkassen Einrichtungen zur Effekten-Beleihung getroffen worden. In Folge dieser Erleichterungen und neuen Einrichtungen hat sich der Lombard-Verkehr seit dem Jahre 1837 gleichfalls um mehr als das Doppelte gegen früher (excl. der Kassen-Lieferungen) erhöht.

Welche Gegenstände Schluß 1845 im Lombard-Verkehr beliehen wurden, geht aus der sub XX. beigefügten Nachweisung hervor. Im Uebrigen galten die im dritten Abschnitt angeführten Bestimmungen über den Lombard-Verkehr auch noch jetzt.



d) Giro-Verkehr.

Der Giro-Verkehr der Bank hatte in den wenigen Jahren seines Bestehens sowohl in Breslau als in Berlin schon einen erheblichen Umfang erreicht, und der Handelsstand hatte sich von den Vortheilen dieser Einrichtung überzeugt. Um aber ihren Nutzen noch weiter zu erhöhen, und diesen Verkehr noch mehr zu beleben, erhielt er sowohl in Berlin als in den Provinzen eine neue Gestaltung, und ist nach und nach vollkommen umgeschaffen worden.

Von dem 1sten Juli 1837 ab wurden alle Gebühren, die bisher für die Benutzung des Giro-Verkehrs hatten entrichtet werden müssen, aufgehoben und

die Interessenten durften die Anweisungen auf ihr Giro-Guthaben nicht blos für den Tag der Ausstellung, sondern auch für den nächstfolgenden Tag zahlbar stellen. Ferner wurde die Einziehung der Wechsel und anderer Papiere für die Giro-Interessenten möglichst ausgedehnt, und für solide Effekten wurde den Einlieferern der Betrag sofort und bereits vor Eingang der Valuta zur Disposition gestellt. Auch ward den Theilnehmern gestattet, wenn sie einen Kredit im Lombard hatten, und die eingelieferten Pfänder nicht bis auf den vollen zulässigen Betrag beliehen waren, auf den Ueberschuß der Pfänder Geld-Dispositionen im Giro bis zum Belaufe der gewöhnlichen Beleihungssätze zu treffen; dafür ist an Vergütigung nur der übliche Lombard-Zins zu zahlen.

Da seit der Einziehung der Bank-Kassenscheine sich vielfach ein Mangel an einem Lokalpapier zur Ausgleichung der Zahlungen am Orte und zur Vermeidung der kostspieligen Geld-Ausgabe, sowie der bei den Zahlungen vorkommenden Manko-Streitigkeiten zeigte, so wurde durch Verfügung vom 21sten August 1838 die bisherige Form der Giro-Anweisungen abgeändert, und es wurden statt derselben Giro-Quittungen nach bestimmten Formularen eingeführt, die bis 30 Tage vom Ausstellungs-Tage ab laufen konnten; diese Umlaufszeit ward ferner vom 1sten Februar 1839 ab auf 3 Monat verlängert. Da demnächst der Bank durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31sten Januar 1841 *) die Befugniß ertheilt worden war, „auf jeden Inhaber ausgestellte Anweisungen der Giro-Interessenten auf deren Guthaben im Giro zu acceptiren," so wurden zu noch weiterer Erleichterung des Publikums vom 1sten April 1841 ab Giro-Anweisungen au porteur eingeführt, zuerst ebenfalls auf eine 3monatliche, vom 1sten Juni 1842 ab aber auf eine 6monatliche Frist gestellt, und von der Bank a Conto des Giro-Guthabens mit einem Zahlbarkeitsvermerk versehen. Diese Anweisungen fanden bald großen Beifall und ihr Betrag stieg bis 1845 in fortschreitender Progression.

Der Giro-Verkehr ist seit 1837 auch bei den Bank-Komtoiren in Danzig, Königsberg, Stettin und Magdeburg mit günstigem Erfolge eingerichtet worden.

Wie bedeutend der Giro-Verkehr durch diese Umgestaltungen zugenommen hat, zeigen die Verkehrs-Uebersichten.

e) Erleichterung und Regulirung der Zahlungsmittel.

Außer der Hülfe, welche die Bank an den genannten Plätzen dem Handelsstande durch die Giro-Einrichtung bei Zahlungen gewährt und den vielfachen Erleichterungen, welche ihr Wechselgeschäft auch in dieser Beziehung dem Verkehre bringt, hat sie auch sonst in dieser Periode mit bedeutender Anstrengung auf Erleichterung der Zahlungen und Regulirung der Zahlungsmittel gewirkt. Sie hat die Provision für Anweisungen von einem Bankplatz auf den andern wesentlich ermäßigt, sie hat die Einziehung der Ueberschüsse der Provinzial-Staatskassen zur Erleichterung der Bewegung der Geldmassen von einer Provinz nach der andern und zur möglichsten Ersparung von Baarsendungen durch Wechselverkehr benutzt.

*) Gesetz-Sammlung 1841. S. 29.

Sie hat ferner, als in den Jahren 1838 u. ff. im Verkehre große Verlegenheiten durch die plötzlich eintretende Entwerthung der hannoverschen, braunschweigschen und dänischen Pistolen entstanden waren, wesentlich zu deren Beseitigung mitgewirkt. Sie hat zu diesem Zwecke in den Jahren 1840 und 1841 für nahe an 6 Millionen Thaler Silber angekauft und ausmünzen lassen, bedeutende Summen der entwertheten Goldmünzen gegen Kourant eingezogen, und dadurch dem damals herrschenden, namentlich in Westphalen und der Rheinprovinz sehr drückenden Mangel an Silbergeld abgeholfen.

Bei Berichtigung der von der Finanz-Verwaltung kreditirten Steuergefälle tritt die Bank in der Weise vermittelnd ein, daß sie den Debenten gegen Einlegung von Wechseln oder Kontrahirung von Lombard-Darlehen Anweisungen zur Abtragung ihrer Zollverpflichtungen ohne Berechnung von Provision ertheilt. Die Summe dieser Transmittirungen hat im Jahre 1845 über 2 Millionen Thaler betragen.

Zur Vereinfachung der Zahlungen im Bankverkehr ist seit 1843 die Annahme und Auszahlung der Friedrichsd'or zum festen Satze von 13$\frac{1}{3}$ Prozent Agio angeordnet worden.

Hier ist auch die Unterstützung zu erwähnen, welche die Bank 1838 bis 1842 bei Konvertirung der Pfandbriefe, der Staatsschuldscheine und der Kur- und Neumärkischen Schuldverschreibungen dem Geldverkehr durch ihre Theilnahme an diesen umfangreichen Operationen wenigstens indirekt geleistet hat, indem ihre Mitwirkung dazu beigetragen hat, daß dieselben ohne nachtheilige Wirkungen auf den Börsenverkehr durchgeführt worden sind.

§. 4.

Operationen der Bank zur Deckung ihres Deficits.

Die bedeutende Erweiterung des Umfangs der kaufmännischen Geschäfte, die durch die vielfachen Erleichterungen und Verbesserungen des Verkehrs eintrat, deckte zwar bald wieder den Gewinnverlust, den die Bank durch Aufhebung der einträglichen Kassen-Lieferungs-Geschäfte, durch Ermäßigung des Zinsfußes und Aufhebung oder Herabsetzung mancher Provisionssätze, endlich durch die bedeutende Verstärkung ihrer Baarbestände erlitt, und steigerte in den letzten Jahren den Gewinn der Bank zu einer Höhe, die den Gewinn-Beträgen am Anfang dieses Jahrhunderts gleich kam. Aber die Last des auf der Bank ruhenden Deficits war so groß, daß auch andere Operationen zur Steigerung des Gewinnes nicht abgewiesen werden durften, sofern sie dem eigentlichen Zweck der Bank nicht Eintrag thaten.

Aus dieser Rücksicht vornehmlich wurden die oben erwähnten Operationen bei der Konvertirung der Pfandbriefe, sowie der Kur- und Neumärkischen Schuldverschreibungen, unternommen, für welche die Bank eine Provision von zusammen 202,216 Rthlr. erhalten hat. Ferner hat die Bank in einzelnen Fällen, wo mit Sicherheit ein Gewinn an der Koursdifferenz zu erwarten war, öffentliche Papiere angekauft. Auch der An- und Verkauf von Papieren für Rechnung von Staats- und Instituten-Fonds gegen Provision ist in diesem Zeitraume fortgesetzt worden.

Andere erhebliche Operationen dieser Art sind hier nicht zu erwähnen. Der Gold- und Silberhandel ist nicht weiter als gewinnbringendes Geschäft betrieben worden, sondern nur mit dem Zwecke, die für den allgemeinen Verkehr und die Bank insbesondere nöthigen Vorräthe zu beschaffen.

Maaßregeln zur Sicherstellung der Bank.

Während die Verwaltung der Bank in der gedachten Weise Sorge dafür trug, die Betriebsfonds zu verstärken, dem Handelsstande und den Gewerbtreibenden in möglichst ausgedehntem Maaße und auf die zweckmäßigste Weise Unterstützung zu gewähren, und den Gewinn des Instituts auf angemessene Weise zu steigern, war sie gleichzeitig auf möglichste Sicherstellung der Bank bedacht. Dies war um so mehr ihre Aufgabe, als am Anfange der Periode die Aktiva der Bank nach der am Schlusse des dritten Abschnittes aufgestellten Berechnung erst 86 Prozent der Passiva betrugen.

Zunächst diente nun zu diesem Zwecke die gesammte Richtung, die der Minister Rother seit dem ersten Anfange seiner Verwaltung dem Geschäftsbetriebe des Instituts zu geben bemüht war, die Vermehrung der Baarbestände und die Begünstigung rein kaufmännischer Geschäfte, besonders der Diskontirungen echter gezogener Wechsel. Das Verhältniß der sofort mit Sicherheit disponibeln Bestände gegen die Passivmasse wurde dadurch erheblich gebessert, und die Bank gegen die Gefahren eines plötzlichen Andranges so weit sicher gestellt, als es im Bankverkehr überhaupt möglich ist. Während in dem Durchschnitt der 3 Jahre 1834—1836 die mit völliger Sicherheit sofort disponibeln Bestände (Baarvorrath und Diskonto-Bestand) nicht ganz 29 Prozent der Passiva betrugen, war dies Verhältniß im Durchschnitt der Jahre 1843—1845 auf mehr als 48 Prozent gestiegen: ein Verhältniß, das für eine Bank, die nicht Noten emittirte, gewiß ein günstiges zu nennen ist. Sämmtliche überhaupt als disponibel zu betrachtende Bestände incl. Lombard-Forderungen und Buchforderungen betrugen im Durchschnitt der ersten Periode 46 Prozent, im Durchschnitt der zweiten 64 Prozent.

Während so auf der einen Seite die Einziehbarkeit der Aktiva erweitert wurde, suchte man auf der andern Seite die Fälligkeit der Passiva zu beschränken. In dieser Absicht sind seit dem 1sten Juni 1837 die zweiprozentigen Bank-Obligationen aus dem freiwilligen Verkehr statt wie bisher auf achttägige auf dreimonatliche Kündigung gestellt.

Der Andrang der Depositen-Kapitalien aus dem gesetzlichen Verkehr ist gleichzeitig dadurch vermindert worden, daß durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 27sten Mai 1838*) und 22sten Dezember 1843**) den Depositorien der Gerichts- und Pupillenbehörden nachgelassen worden ist, ihre Bestände in Pfandbriefen auch nach Herabsetzung des Zinsfußes derselben auf 3½ Prozent, in Kur- und Neumärkischen ständischen Obligationen und in Aktien der vom Staate garantirten Eisenbahnen anzulegen. Diese Erweiterung der Gelegenheit

---

*) Gesetz-Sammlung 1843. Seite 280.

**) Gesetz-Sammlung 1844. Seite 45.

zu depositalmäßigen Anlagen, hat in Verbindung mit den allgemeinen Verhältnissen des Geldmarkts darauf eingewirkt, daß von 1843—1845 die Summe der Belegungen aus dem gesetzlichen Verkehr zu 3 und $2\frac{1}{2}$ Prozent, welche noch auf 8 Tage Kündigung stehen, von 21,359,000 auf 18,431,000 Rthlr. heruntergegangen ist.

Zur Sicherstellung der Bank hat auch wesentlich die Einstellung der Vorschüsse auf fremde, namentlich polnische Staatspapiere, und die oben erwähnte Abschaffung des Delcredere der Direktoren bei den Provinzial-Banken beigetragen. Diese Einrichtung, die noch aus den früheren Zeiten des Bankverkehrs herstammte, bestand darin, daß die Direktoren die Ermächtigung hatten, sowohl Wechsel auf andere Plätze zu kaufen, als Platzwechsel mit nur zwei Verbundenen zu diskontiren und dafür sich eine Provision zu berechnen, dagegen aber für die Sicherheit derselben haften mußten. Die bei diesen Geschäften gestattete Provision hatte hauptsächlich die Komtoire zu den früher gerügten gewagten Wechselgeschäften verleitet, während die Bürgschaft der Direktoren gerade bei den großen Summen, für die sie am meisten nöthig war, ohne Wirkung blieb. Die Abstellung dieses Verfahrens hat den Wechselgeschäften der Provinzial-Komtoire weit größere Stetigkeit und Sicherheit gegeben, als sie früherhin hatten.

Am meisten aber hat die Sicherheit der Bank in diesen 8 Jahren durch die rasch fortschreitende Deckung des Defiets gewonnen.

Auch die fortschreitende Abwickelung des alten Verkehrs hat zur Sicherung der Bank und Stetigkeit ihrer Bewegungen beigetragen. Der alte Deposital-Verkehr war längst regulirt und dem neuen gleichgestellt; die alten Forderungen waren bis auf einen geringen Betrag (vergl. Beilage XVIII. sub F.) schon abgeschrieben oder auf das vermischte Konto des alten Verkehrs übertragen. Was hier geschehen ist, beschränkt sich darauf, daß gleich im Anfange des Jahres 1837 alle noch unter den wirklichen Aktivis gebuchten Forderungen aus dem alten Verkehr, deren Ausfall mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen war, zwar noch unter den Aktivis geführt, aber als wahrscheinliche Ausfälle vorgemerkt, und die eingeleiteten Maaßregeln zur Einziehung der Forderungen fortgesetzt wurden.

Diese haben jedoch, wie vorauszusehen war, keinen günstigen Erfolg gehabt, und die meisten der Ende 1836 noch auf den Büchern geführten Forderungen dieser Art haben definitiv abgesetzt werden müssen*). Endlich ist die Regulirung des alten Verkehrs dadurch völlig abgeschlossen worden, daß in Folge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7ten Februar 1845**) ein öffentliches Aufgebot aller Ansprüche an die Bank aus der Zeit von ihrer ersten Gründung an bis zum Ablaufe des Jahres 1810 mit einer sechswöchentlichen Präklusionsfrist erlassen worden, und hierauf das Präklusions-Erkenntniß durch das Königliche Kammergericht bereits ergangen ist.

---

*) Der geringe Betrag unsicherer Forderungen, die am Schlusse 1845 noch als wirkliche Aktiva geführt wurden, ist seitdem abgesetzt worden.

**) Gesetz-Sammlung 1845. S. 97.

Durch diese Aussonderung des alten Verkehrs ist die Uebersicht der Verhältnisse der Anstalt bedeutend erleichtert worden. Auch unsichere Forderungen aus dem neuen Verkehr wurden stets sobald als möglich von den wirklichen Aktivis abgesetzt.

§. 6.

Aeußere Organisation der Anstalt, Ressort-Verhältnisse, Beziehungen zur Staats-Verwaltung und gerichtliche Depositen.

Die Organisation der Anstalt war unter dem Präsidenten Friese so weit vollendet, daß hier nichts Wesentliches zu thun übrig blieb. Die von ihm erlassenen Geschäfts-Instruktionen blieben bis auf kleine Ergänzungen und Modifikationen, wie sie namentlich die oben geschilderten Reformen im Diskonto- und Lombard-Verkehr erforderten, unverändert, und neue allgemeine Anordnungen für den formalen Geschäftsbetrieb wurden nicht nöthig befunden. Die Aenderungen in den Grundsätzen über die Buchung unsicherer Forderungen sind oben erwähnt. Damit hängt auch zusammen, daß vorkommende Verluste der laufenden Verwaltung bei den laufenden Gewinnen abgesetzt werden. Ferner hat mit dem Schlusse 1845 die Buchführung dadurch vereinfacht werden können, daß die Gold-Kolonne in den Büchern weggelassen wurde, und wird dermalen nur noch nach Kourant gerechnet.

In der Stellung und den Verhältnissen der Bankbeamten war die wichtigste Veränderung die successive Aufhebung des Delcredere der Direktoren der Provinzial-Komtoirs. Auch ist im Allgemeinen die Stellung dieser Direktoren noch bestimmter geregelt, und ihr Subordinations-Verhältniß gegen das Haupt-Bank-Direktorium schärfer herausgestellt. Neue Provinzial-Komtoire sind in dieser Periode nicht errichtet worden; dagegen aber die schon erwähnten fünf Lombard-Anstalten zu Braunsberg, Tilsit, Insterburg, Bromberg, Posen.

Von der Gestaltung des Verkehrs mit den Staats-Kassen ist schon oben das Nöthige erwähnt. Der Verkehr mit den Gerichten und piis corporibus ist durch wiederholte Kommunikation mit dem Justiz-Ministerium und dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten von Neuem geregelt, und sind hiervon die Gerichtsbehörden durch die Cirkular-Reskripte des Justiz-Ministers vom 9ten August 1837 und 23sten November 1838, die geistlichen und Schulverwaltungs-Behörden durch das Cirkular-Reskript des Ministers der geistlichen und Schul-Angelegenheiten vom 17ten November 1837 *) mit Anweisung versehen worden.

Im Deposital-Verkehr der Bank sind im Uebrigen folgende Aenderungen vorgekommen.

Seit dem 1sten Juni 1837 sind neue Formulare für die Bank-Obligationen eingeführt, und zwar:

---

*) Sämmtliche genannte Cirkular-Reskripte sind durch die Amtsblätter publizirt worden.

1. zu 3 Prozent, wenn die Gelder bei der Hauptbank eingelegt sind, unter Littr. P., wenn bei den Provinzial-Komtoiren, unter Littr. T.;
2. zu $2\frac{1}{2}$ Prozent über Belegungen bei der Hauptbank unter Littr. Q., bei den Provinzial-Komtoiren unter Littr. U.;
3. zu 2 Prozent für gerichtliche Gelder dieses Zinsfußes bei der Hauptbank sub Littr. R., bei den Komtoiren sub Littr. V.:
4. zu 2 Prozent für Korporationen und Privatpersonen bei der Hauptbank sub Littr. S., bei den Komtoirs sub Littr. W.;

Der Inhalt der Formulare ist übrigens bis auf die Klausel der drei monatlichen Kündigungsfrist in den Obligationen Littr. S. und W. im Wesentlichen derselbe, wie der der früheren.

Im Einverständniß mit dem Justizminister wurden die Bestimmungen über die Verzinsung der gerichtlichen und Pupillen-Depositen einer Revision unterworfen, und durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11ten April 1839 theils bestätigt, theils durch die den Deposital-Verkehr vereinfachende Anordnung ergänzt, daß für solche Gelder, welche Minorennen und Majorennen gemeinschaftlich gehören, $2\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen gezahlt werden sollen.

Endlich ist durch die Allerhöchste Ordre vom 11ten April 1845 *) die Bank vom 1sten Mai desselben Jahres ab von der Verpflichtung entbunden, Goldkapitalien zur Belegung anzunehmen, und ermächtigt worden, die bis dahin bei ihr in Friedrichsd'or belegten Kapitalien zur Rückzahlung zu kündigen, und wenn der Gläubiger den Umsatz in Kourant verlange, diesen nach dem Tages-Kourse auszuführen. Die in Gold belegt gewesenen Depositen-Kapitalien sind am Schlusse 1845 sämmtlich abgewickelt worden.

Ueberhaupt hat die Bank-Verwaltung dem Depositen-Verkehr fortwährend ihre größte Sorgfalt zugewendet und gezeigt, daß die ihr aufgetragene Verwaltung des Vermögens von Armen und Waisen nicht darunter leidet, wenn sie den kaufmännischen Verkehr als ihre eigentliche Bestimmung betrachtet.

Daß im Uebrigen die Verhältnisse zum Staat, und namentlich die völlige Selbstständigkeit der Bank, in Nichts geändert worden sind, ist schon erwähnt.

§. 7.

Schluß.

Uebersehen wir die Maaßregeln der Verwaltung des Ministers Rother bis zum Schlusse 1845 noch einmal im Ganzen, so ergiebt sich, daß die Fonds der Bank bedeutend verstärkt und ihre Sicherheit in erheblichem Maaße vermehrt ist, daß die unter der vorigen Verwaltung gesammelten und jetzt neu hinzutretenden Mittel angewandt worden sind, um die Unterstützungen, welche die Bank dem Handelsstande und den Gewerbtreibenden gewährt hatte, dem Umfange nach zu verdoppeln, der Art nach in jeder Beziehung heilsamer und wirk-

*) Gesetz-Sammlung 1845. S. 165.

samer zu machen; daß immer mehr die Rücksicht auf den bloßen Gewinn der Bank hinter die Sorge für Erfüllung ihrer staatswirthschaftlichen Aufgabe gestellt, und dahin gestrebt worden ist, die der Bank als Verwalterin des Guts der Waisen und Armen obliegenden Verpflichtungen zwar in vollem Maße zu erfüllen, aber sie mit ihrer ursprünglichen kaufmännischen Bestimmung nicht in Konflikt treten zu lassen. Die Bank hat unter der Verwaltung des Ministers *Rother* das Ziel erreicht, das ihrem großen Stifter als ihre wahre Aufgabe vorgeschwebt hat, wenn auch vielfach auf anderen Wegen und in anderen Formen; sie ist wieder in die Bahnen zurückgekehrt, auf denen ihr Verkehr unter der leider zu kurzen Verwaltung des Ministers *von Hagen* von 1768 an geleitet ward, nur mit ungleich größerem Erfolge, wie ihn die Verstärkung ihrer Mittel, die eingetretene Reife der vaterländischen Handels- und Gewerbs-Verhältnisse und die seit achtzig Jahren gewonnenen Erfahrungen über Zweck und Wesen der Banken bedingen.

Die von *Friedrich dem Großen* und seinem treuen Diener geschaffene eigenthümliche Natur der Bank hat sich nun als Preußens Verhältnissen angemessen bewährt, nachdem eine fast vierzigjährige vielfach unrichtige Verwaltung und das darauf gefolgte namenlose Unglück ihre Wirkungen getrübt hatten. Wenn auch manche Umgestaltungen sich als nothwendig erwiesen haben, manche ferner im Laufe der Jahre nothwendig sein werden, so ist für die Gegenwart noch die vorhandene Form die zweckmäßigste, und daß sie bei der neuen Organisation, die seitdem stattgefunden hat, in allem Wesentlichen unverändert beibehalten worden ist, muß von allen Seiten mit Dank anerkannt werden.

Die Resultate dieser Maaßregeln sind in Zahlen in den letzten Abschnitten der unter A. B. D. — F. und H. der Beil. XVII. mitgetheilten Verkehrs-Uebersichten, in der Tabelle C. derselben Beilage, und der in der Beilage XVI. enthaltenen Uebersicht der Depositen-Bestände dargestellt.

Aus diesen Tabellen entnehmen wir Folgendes als die Haupt-Resultate.

I. Sicherheit der Bank.

Der Aktivstand der Bank betrug Schluß 1836 ... 30,507,200 Rthlr.
woven aber noch an unsicheren, meist bereits ausgefallenen Forderungen abgehen circa .... 800,000 „

macht .. 29,707,200 Rthlr.

Schluß 1845 .... 46,816,600 „
wovon zwar noch einige unsichere Forderungen abgehen, wogegen aber auch nicht gebuchte Aktiva dem Gesammtbetrage zutreten.

Zunahme .. 17,109,400 Rthlr.

oder 57,6 Prozent.

Der Passivstand betrug Schluß 1836 .... 34,495,100 Rthlr.
„ 1845 .... 48,170,000 „

Zunahme .. 13,674,900 Rthlr.

oder 39,6 Prozent, mithin 18 Prozent weniger, als bei den Aktivis.

Oder in anderer Form ausgedrückt: Das Defizit betrug Schluß 1836 4,787,962 Rthlr.
(oder 13,8 Prozent der Passiva.)
es war Schluß 1845 abgearbeitet bis auf .... 1,353,400 =
(oder 2,8 Prozent der Passiva.)

weniger.. 3,434,562 Rthlr.

mithin hat das Verhältniß zu den Passivis sich um circa 491 Prozent, oder mit Worten ausgedrückt, um etwa das Fünffache gebessert.

Die Baarbestände betrugen am Schlusse der 3 Jahre 1834—1836 durchschnittlich .... 5,080,800 Rthlr.
oder 16,0 Prozent der Passiva, am Schluß der drei Jahre 1843—1845 durchschnittlich .... 14,012,800 =
oder 28,0 Prozent der Passiva.

Die Baarbestände und disponiblen Forderungen zusammen am Schluß der 3 Jahre 1834—1836 im Durchschnitt.......... 14,551,900 Rthlr.
oder 46,0 Prozent der Passiva,
am Schluß der 3 Jahre 1843—1845 im Durchschnitt 32,378,500 Rthlr.
oder 64,0 Prozent der Passiva.

II. Thätigkeit der Bank.

Der gesammte Geschäfts-Umsatz hat 1836 betragen 264,712,600 Rthlr.
1845 = 373,598,200 =

mehr.. 108,885,600 Rthlr.

oder 41,2 Prozent.

Der Geschäfts-Umsatz excl. des Giro-Verkehrs und des Verkehrs für die Staatskassen:

1836 .... 172,534,000 Rthlr.
1845 .... 253,984,000 =

mehr.. 81,450,000 Rthlr.

oder 47,2 Prozent,
in den 3 Jahren 1834—1836 durchschnittlich...... 154,054,000 =
in den 3 Jahren 1843—1845 durchschnittlich...... 253,760,300 =

mehr.. 99,706,300 Rthlr.

oder 64,7 Prozent.

Der Jahres-Umsatz im Diskonto-Verkehr betrug 1836 37,711,000 =
1845 71,438,000 =

mehr.. 33,727,000 Rthlr.

oder 90,0 Prozent,
in den 3 Jahren 1834—1836 durchschnittlich....... 27,491,600 =
in den 3 Jahren 1843—1845 durchschnittlich....... 66,826,300 =

mehr.. 39,334,700 Rthlr.

oder 143 Prozent.

Der Jahres = Umsatz im Lombard = Verkehr betrug 1836 einschließlich der Darlehnsgeschäfte auf fremde Papiere .... 22,315,000 Rthlr.
1845 ohne derartige Geschäfte .... 32,112,000 =

mehr . . 9,797,000 Rthlr.

oder 44 Prozent,
in den 3 Jahren 1834 — 1836 durchschnittlich .... 25,244,000 Rthlr.
in den 3 Jahren 1843 — 1845 durchschnittlich .... 34,997,600 =

mehr . . 9,753,600 Rthlr.

oder 38,6 Prozent.

Die durchschnittliche Diskonto= und Lombard=Anlage betrug in dem Jahre 1836 .... 10,874,000 Rthlr.
in dem Jahre 1845 .... 19,138,000 =

mehr . . 8,264,000 Rthlr.

oder 75,9 Prozent,
in den 3 Jahren 1834 — 1836 durchschnittlich .... 7,888,600 Rthlr.
in den 3 Jahren 1843 — 1845 durchschnittlich .... 17,441,600 =

mehr . . 9,553,000 Rthlr.

oder 121,1 Prozent.

Also hat der gesammte Verkehr der Bank gegen die frühere Periode um etwa $\frac{2}{5}$ zugenommen, der Diskonto = Verkehr dagegen (im Durchschnitt der gegebenen Verhältnisse) um etwa $\frac{1}{1}$, der Lombard = Verkehr (gleichfalls im Durchschnitt der gegebenen Verhältnisse) um etwa $\frac{3}{5}$. Hieraus ergiebt sich am Schlagendsten, wie die Bank ihrer Bestimmung als Handels = Anstalt mit größter Energie zugeführt worden ist.

III. Gewinn der Bank.

In den 9 Jahren von 1837 bis 1845 betrug der buchmäßige Gewinn 2,991,900 Rthlr.
und wenn davon die außerordentliche Einnahme an Provision für die Konvertirung der Pfandbriefe rc. abgesetzt wird .... 2,789,700 Rthlr.
oder 310,000 Rthlr. jährlich.

In den 9 Jahren vor 1836 dagegen hat der Gewinn nur betragen .... 1,094,500 Rthlr.
oder 121,600 Rthlr. jährlich.

Mithin in der Periode von 1837 — 1845 mehr . . . 1,695,200 Rthlr.
oder 188,400 Rthlr. jährlich mehr. Dabei ist aber noch nicht berücksichtigt, daß in den Jahren 1828 — 1832 die Bank sehr bedeutende Verluste erlitten hat, die vom Gewinn nicht abgesetzt wurden. Die Verluste in den Jahren 1837 — 1845 dagegen sind ganz unerheblich gewesen.

In der Periode von 1837 — 1845 betrugen die wirklich guten Aktiva (incl. Baarbestände) durchschnittlich etwa .... 43,329,500 Rthlr.

der Gewinn also betrug 0,701 Prozent, die Brutto-Einnahme (d. h. mit Zusetzung der Depositenzinsen ohne Rücksicht auf Verwaltungskosten u. s. w.) 2,342 Prozent.

1828—1836 betrugen die wirklichen Aktiva (mit Baarbeständen) durchschnittlich etwa .... 24,888,800 Rthlr.
der Gewinn also betrug 0,489 Prozent, und die Brutto-Einnahme 2,601 Prozent.

Hiernach ist, als natürliche Folge der in den Perioden von 1837—1845 vorhandenen, ungleich größeren baaren Kassenbestände in der relativen Brutto-Einnahme eine Abnahme eingetreten. Aber nach dem Verhältniß derselben zu der Summe der wirklich zinstragenden Aktiva nach Abzug der Baarbestände hat auch hier eine relative Zunahme stattgefunden. Jene Summe betrug in der Periode von 1837—1845 durchschnittlich
etwa .... 28,849,200 Rthlr.
in den Jahren 1828—1836 durchschnittlich etwa ..... 20,286,000 „
und demnach trugen die Aktiva unter der Verwaltung des Ministers Rother durchschnittlich 3,514 Prozent Zinsen (d. h. nach Abzug der Administrationskosten und Ausfälle), in den letzten 9 Jahren der vorhergehenden Administration dagegen 3,243 Prozent, in der neuesten Periode also nicht unerheblich mehr. Bei weitem günstiger aber für die neuere Periode würde das Verhältniß sich dann stellen, wenn man die bis 1837 nicht bei dem Gewinn und Verlust Konto gebuchten Verluste der laufenden Verwaltung berücksichtigte und darnach den wahren Netto-Gewinn für die ältere Periode berechnen würde.

Also auch in dieser Beziehung hat die Entwickelung der Bank auf den durch den Präsidenten Friese neu geschaffenen Grundlagen nicht stillgestanden, und es sind ungeachtet der dem Handelsstande gewährten Erleichterungen bedeutende Mehr-Erträgnisse bei der Bankverwaltung gewonnen worden.

Am Schlusse 1845 hatten die Vermögens-Verhältnisse der Bank sich so gestaltet, daß ihre Passiva nach der General-Bilanz betrugen:

	48,170,024 Rthlr.	23 Sgr.	— Pf.
die Aktiva	46,816,597 „	15 „	6 „
mithin noch Deficit	1,353,427 Rthlr.	7 Sgr.	6 Pf.

wie dies oben angenommen ist, indessen stellt das Deficit sich um Etwas höher.

Von den Aktivis gehen ab .... als wahrscheinliche Ausfälle.	282,094 Rthlr.	26 Sgr.
Es traten dagegen zu .... als Einnahmen pro 1845, die in diesem Jahre nicht mehr hatten gebucht werden können.	242,879 „	15 „
Mithin gehen mehr ab	39,215 Rthlr.	11 Sgr.

die dem Deficit zutreten und in Wirklichkeit seinen Bestand auf 1,392,642 Rthlr. 18 Sgr. 6 Pf. erhöhen (vgl. Beil. XVIII. A.).

Unter den in der General-Bilanz aufgeführten Aktivis befanden sich an zinslosen Forderungen (incl. der als wahrscheinliche Ausfälle zu betrachtenden 242,879 Rthlr. 15 Sgr.) nur noch 303,861 Rthlr. 25 Sgr.

Soweit also war es zu diesem Zeitpunkte gelungen, das Deficit der Anstalt zu decken, obwohl nach Beilage XVIII. sub A. ihre Verluste seit dem Jahre 1817 sich auf die ungeheure Summe von

10,208,255 Rthlr. 22 Sgr.

ohne Berechnung des größten Theils der Zinsenverluste und ohne alle Zinseszinsen belaufen haben; obwohl erst seit 1818 die Bank in der laufenden Verwaltung Ueberschüsse gehabt hatte; noch 1818 unter den Forderungen der Bank

15,278,000 Rthlr.

keine Zinsen trugen, und nur

11,881,000 Rthlr.

verzinst wurden.

Wie bis zur Aufstellung des Status der Bank vom 13ten Mai 1846, der ersten öffentlichen Kundmachung der Verhältnisse der Anstalt, sich das Vermögen derselben geordnet hat, ergiebt der Schluß der Beilage XVIII. A.

Nach Inhalt dieser Beilage ist das Deficit der Bank durch eine Allerhöchste Bewilligung von 2 Millionen Rthlr. aus Staatsfonds gedeckt worden *), und es ist dadurch die Möglichkeit gegeben worden, bereits im Laufe des Jahres 1846 der Bank die in der Verordnung vom 3ten November 1817 vorbehaltene definitive Organisation und statt der bisherigen unvollständigen und den jetzigen Verhältnissen nicht mehr anpassenden Grundgesetze ein umfassendes Reglement zu verleihen. Aber auch ohne diese außerordentliche Unterstützung würde die Bank nur drei Jahre später eine solche definitive Organisation aus eigenen Kräften möglich gemacht haben.

Um die Mitte des Jahres 1848 würde wahrscheinlich die Bank aus ihrem Gewinne das Deficit aufgeräumt haben, das 30 Jahre vorher mit jedem Jahre zuzunehmen und den ganzen Aktivstand zu verzehren drohte.

---

*) Der bis dahin als Vorschuß (S. 156) gewährte Betrag. Diese Summe entspricht ungefähr:

a) den von 1820 bis 1845 abgeschriebenen Beträgen von den Forderungen an den Staat 1,438,694 Rthlr.

b) den Schluß 1845 noch nicht abgewickelten Beträgen von denselben.. 244,905 =

c) dem 1820 der Bank mit Unrecht entzogenen Tresor-Conto (S. 137 ff.) 377,082 =

Summa ..... 2,060,681 Rthlr.

Sr. Königl. Majestät
in Preussen
allergnädigste OCTROY,
für
die in Berlin zu errichtende
GIRO-
und
Wechsel=BANQUE
de Dato den 23. September, 1753.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz=Cämmerer und Chur=fürst, Souverainer und oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost=Frieß=land und Mörs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arley, und Breda rc. rc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir vom Anfange Unserer Regierung an, beständig für die Wolfahrt Unserer Unterthanen, insonderheit vor den Wachsthum derer Commercien und Vermehrung derer Manufacturen, auf das Landesväterlichste gesorget haben, auch noch allergnädigst darauf bedacht sind, der Kaufmannschaft alle nur mögliche Vorrechte und Encouragements angedeihen zu lassen, wodurch deren Handlung mit auswärtigen Staaten und Ländern erleichtert, vermehret und ausgebreitet, die dem entgegen stehende Hindernisse aber aus dem Wege geräumet, und insonderheit wieder die Bedrückungen einiger Ausländer in Sicherheit gestellet werden mögen. Und Wir dann mit grössestem Mißfallen wahrnehmen müssen, daß Unsere commerciirende Unterthanen, deren meistes Negotium mit und durch die Stadt Hamburg betrieben wird, am meisten durch die von dieser Stadt, insonderheit seit Anno 1726. getroffene willkührliche neue Müntz=Verfassnng, auf das

empfindlichste gedrucket und verkürtzet werden. Denn so ist es Reichs- ja Weltkündig, daß diese Stadt im besagten Jahre mit Verlassung des vorigen, einen neuen und um $7\frac{15}{16}$, oder bey nahe 8 pro Cent schlechtern Müntz-Fuß in ihrem neuen Courant-Gelde eingeführet, daß solche diesem neuen Gelde einen Wehrt von 116 pro Cent gegen ihr Banco beygeleget, und dasselbe dadurch über 10 pro Cent über seinen innerlichen Wehrte erhöhet habe, daß solche nicht allein Unsere eigene Müntze, sondern auch das Geld aller teutschen Mit-Stände und benachbarten Staaten, nach deren innerlichem wahren Wehrte, um viele pro Cent schlechter, als ihr Courant-Geld taxire, und beständig im niedrigen Cours erhalte, daß diese Stadt dieses neue über seinen Wehrt gegen Banco gesetzte Courant-Geld, dem eigentlichen Banco-Gelde als ein falsches Surrogatum substituiret habe; Diese Stadt auch nicht gewohnet sey, die im Banco stipulirte Bezahlungen in natura, sondern in ihrem Courant- oder andern Geld-Sorten, niemahlen aber in einem solchen Æquivalente zu bezahlen, worin der in Banco-Gelde befindliche Wehrt vorhanden ist, und überhaupt, daß diese Stadt sich anmasse, ausser denen im Preise steigenden und fallenden Gütern, auch das Geld aller Ausländer, gleich andern Waaren, dem übermäßigen Steigen und Fallen zu unterwerfen, dadurch aber die gesambte Kaufmanschaft so wohl wegen der zu leistenden, als zu empfangenden Bezahlung, in beständiger Unsicherheit und Gefahr erhalte. Um nun Unsere getreue Unterthanen und Kaufmanschaft solchen Vervortheilungen dieser eintzeln, sich von ihnen grossen theils nährenden Stadt nicht ferner weit ausgesetzt seyn zu lassen, Wir auch überzeugend eingesehen haben, daß der Wachsthum derer Commercien derer grössesten Handels-Plätze, denen daselbst befindlichen Banquen großentheils beyzumessen, daß der Credit der Auswärtigen im Wechsel-Negoce, auf die Richtigkeit der in Banco zum Grnnde gelegten Valuta beruhe, daß die mit einer öffentlichen Banque verknüpften Güter-Belehnungen dem Kaufmann Gelegenheit geben, seine Geschäfte mit leichter Mühe zu vermehren und zu vervielfältigen, mithin das Commerce daher einen gesegneten Wachsthum ungezweifelt zu gewarten hat; Als sind Wir nach Unserer gegen die Kaufmannschaft und das Commercien-Wesen hegenden allergnädigsten Neigung entschlossen, die in Unserer Königlichen Residentz-Stadt Berlin anzulegende öffentliche Giro- und Wechsel-Banque nicht allein in Unsere Königliche höchste Protection zu nehmen, sondern auch alles mögliche beyzutragen, was zur Beförderung, Erhaltung und Verbesserung dieser dem Publico höchstzuträglichen Banco-Anstalten dienlich sein kan. Zu dem Ende declariren Wir hiemit allergnädigst:

I.

Daß Wir zu Anrichtung dieser öffentlichen Giro- und Wechsel-Banque in Unserer Königlichen Residentz-Stadt Berlin, nach denen von denen sämbtlichen Interessenten aufzusetzenden Banco-Articuln-Ordnung und denen darin zu machenden Einrichtung, nicht allein Unsere Königliche Einwilligung und Approbation allergnädigst ertheilen, sondern auch diese Banco-Anstalten in Unsere Königliche Protection aufnehmen, und dieselbe in allen ihr zu ertheilen-

den Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten und Privilegiis, auf das kräftigste handhaben und schützen wollen.

II.

Geloben und versprechen Wir bey Unserem Königlichen Worte, und verbinden Uns und Unsere Königlich- und Churfürstliche Nachfolger in der Regierung, daß das Vermögen in dieser Banque, es mag solches in baaren Gelde, oder andern Effecten bestehen, itzo bey deren Einrichtung oder in künftigen Zeiten bey derselben niedergeleget werden, niemahlen und zu keiner Zeit, auch unter keinerley Nahmen oder Vorwand, weder in Friedens- noch Krieges-Zeiten arretiret oder beschlagen werden solle, welche Sicherheit sich dann auf die in der Banque befindlichen Gelder und Effecten nicht allein derer Ausländer überhaupt, sondern auch der Unterthanen solcher Mächte und Staaten erstrecket, mit welchen Wir oder Unsere Nachfolger in der Regierung würcklich Krieg zu führen genöhtiget seyn möchten.

III.

Auch sollen diese Gelder, Güter und Effecten wieder den Willen der Banque oder deren Interessenten zu keinem andern Gebrauch verwendet werden, als zu welchem sie bey der Anlage nach denen Anordnungen und Anstalten der Banque bestimmet worden. Wie denn auch die in Banco stehende Capitalien mit keinen Abgaben sollen beschweret werden, noch die denen Fremden zustehende und aus dem Lande wieder weggehende Capitalia, mit keinen Abzugs-Geldern zu belegen sind.

IV.

Weil also die Banque und deren Interessenten die freye Disposition über alle Capitalia, Güter und Effecten der Banque haben; So soll ihnen auch itzo und in künftigen Zeiten frey stehen, auf ihren General-Versammlungen solche Anordnung bey der Banque zu machen, als sie zur Conservation und Verbesserung derselben dienlich erachten.

V.

Wir gestatten auch allergnädigst, daß die bey der Banco vornemlich Interessirende in denen die Banque betreffende oder die Banco-Bediente, ratione ihres Officii angehende Sachen sprechen und solche entscheiden können.

VI.

Da auch dieses wichtige Werck so sehr mit dem allgemeinen Besten verknüpfet ist, so wollen Wir zur Beförderung dieser Anstalten, der Banque ein convenables Haus allergnädigst anweisen lassen, in welchem dieselben ihre Versammlung halten, ihre Comptoirs anlegen, auch ihre Capitalien, Güter und Effecten in gnugsamer Sicherheit verwahret werden können.

VII.

Denen Interessenten der Banque bleibet erlaubet, alle nötig habende Bediente selbst zu erwählen, und denen Banco-Verrichtungen tüchtige Personen vorzusetzen.

VIII.

Wann auch nach denen Articuln und Bedingungen der Giro-Banque derselben Fond in Unsern seit 1750 geprägten gantzen, halben und viertel Reichsthalern bestehet, auch die Bezahlung derselben so wohl per scontro als baar in keinen andern, als dieser Geld-Sorte geschehen soll; So approbiren Wir dieses nicht allein allergnädigst, sondern verordnen und wollen auch kraft dieses, daß

1. Die in allen Königlichen Landen etablirte Kaufmannschaft alle in Partheyen ausser Landes gehende Güter und Waaren, auch Landes-Producte, als Schlesische und andere Linnen, allerley Holtz-Waaren, Hanf, Honig und Lein-Saat, Wachs, Korn und allerley Getreyde, oder wie sie sonst Nahmen haben mögen, denen Ausländern gegen kein anders als hiesiges Banco-Geld überlassen, und in solchem die Preise bedingen und stipuliren müssen, da denn in dem Contraventions-Fall und darüber entstehenden Klage, denen Uebertretern dieser Verordnung keine Justiz administriret, und dieselbe überdies noch mit 100 Rthlr. Strafe beleget werden sollen.

2. Sind auch die Verkaufungen, welche die Königliche Asiatische Compagnie in Emden von Zeit zu Zeit vornehmen wird, aus eben der Ursache in Banco festzusetzen.

3. Werden auch diejenigen Güter und Waaren, welche von denen Kaufleuten aus Hamburg entboten werden, in hiesigem Banco-Gelde bedungen und bezahlt, in Betracht ohnedem der Holländer und Hamburger gewohnet und schuldig ist, sich auf denen von ihm besuchten Messen nach dem Gelde eines jeden Orts zu accommodiren.

4. Müssen alle Kaufmanns-Wechsel, welche entweder von Ausländern auf die Kaufmannschaft in denen Königlichen Landen trassiret, oder von diesen auf die Ausländer abgegeben, auch hier vernegotiiret und caviret werden, und die Summa von 100 Rthlr. betragen, in Banco-Gelde geschlossen, und durch die Banque bezahlet werden, als wohin der §. 57. Unserer emanirten Wechsel-Ordnung in der Anlage sub A. verändert seyn soll, wiedrigenfalls wieder alle dergleichen Wechsel alle diejenigen Ausflüchte statt haben sollen, die in Unserer Wechsel-Ordnung §. 27. und anderswo besonders benannt worden. Was aber diejenigen Wechsel-Briefe anbetrift, welche nicht in dem Negoce gebraucht werden, noch von einem Ort zum andern laufen, sondern nur über geliehene Capitalia ausgestellet sind, und trockene Wechsel genannt werden, auch alle Pacht-Contracte, Salaria, Löhnungen und dergleichen, solche mögen in Unsern Friderich d'or und andern Königlichen Silber-Müntzen nach wie vor ausgestellet und geschlossen werden.

5. Soll auch der Lentzische Zoll in Banco-Gelde entrichtet werden.

6. Da auch bey Bezahlung liegender Güter billig darauf gesehen werden muß, daß solche in denen vollständigsten Müntz-Sorten geleistet werde; So sollen nicht allein alle Kauf-Contracte über unbewegliche Güter, sondern auch die auf solche Güter zu nehmende gerichtliche Hypothequen in hiesigem Banco-Gelde gestellet, jedoch kann die Bezahlung, in Ermangelung des Banco-Geldes, gegen den Cours-mäßigen Agio, zur Zeit des geschlossenen Contracts, in couranten Gelde bewürcket werden. Was aber diejenigen anbetrifft, so vor würcklicher Etablirung dieser Banco geschlossen sind, solche bleiben in ihrem Esse, und werden bey zu geschehender Bezahlung stipulirter massen in Friderich d'or oder Silber-Geld bezahlet.

7. Auch sollen in Zukunft die Cours-Zettel unter den Rubriquen des Hamburger und Amsterdammer Banco oder Courant-Geldes, nicht weiter als 100 Rthlr. dieses fremden Banco oder Courant-Geldes zum Grunde liegen, sondern es soll darin gesetzet werden:

100 Rthlr. Königlich Preuß. Banco-Geld wird gewechselt gegen Amsterdammer Banco oder Courant-Geld zu à Rthlr.

IX.

Ausser diesen Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten, die Wir der Banque und ihren Interessenten vor Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung ertheilet haben, sind Wir annoch allergnädigst gesonnen, derselben noch mehrere, auf allerunterthänigste Vorstellung der Banque, zu deren Aufnahme und Erhaltung ihr angedeihen zu lassen.

Damit nun diese Unsere respective Declaration und Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge; So haben Wir solche höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Siegel bestärcken, auch durch den Druck bekannt machen lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 23ten September, 1753.

Friderich.

(L. S.)

A.

Erläuterung
des 27ten Articuls
der
emanirten Wechsel-Ordnung.

Alle Wechsel-Briefe sollen in Zukunft und nach 2 Monat von dieser Publication an zu rechnen, in keinem andern als Unserm Banco-Gelde geschlossen und bezahlt werden, und zwar also, daß die auf fremde Plätze trassirte, oder von fremden Orten zu vernegotiiren eingesandte Wechsel-Briefe von dem

Käufer nach dem vorhin accordirtem Wechsel=Cours in Banco abgeschrieben werden sollen: Ingleichen, daß die auf einen Unserer Unterthanen, Banquiers, Kaufleute ꝛc. trassirte und in andern als Unserm Banco-Gelde gestellte Wechsel=Briefe gleichfalls in keiner andern Müntze, als dem Banco-Gelde vergütet werden solle, jedoch so, daß wann der Innhaber des Wechsels oder der bezogene kein Folio in Banco haben, diese beyde sich über das Agio vergleichen, und sodann die Zahlung in Friderichs d'or, oder Silber=Gelde geleistet werden könne. Wofern aber der Innhaber eines solchen Wechsel=Briefes auf die Bezahlung in denen vorgeschriebenen Müntz=Sorten, so in andern als Unserm Banco-Gelde bestehen, dringen, auch desfals gar protestiren lassen wolte; So wird hiemit denen Notariis alles Ernstes untersaget, um dieser Ursach willen à dato der Publication an, keinen Protest zu formiren, massen dann alle Wechsel=Contracte und Bezahlungen, so in andern als Unserm Banco-Gelde auf vorbesagte Art geschlossen oder geschehen werden, bey darüber entstehender Klage als ungültig und nicht geschehen zu seyn gehalten, die Übertreter überdies aber auch mit einer willkührlichen Strafe beleget werden sollen.

Beilage II.

Da Seine Königliche Majestät in Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr zum Besten dero getreuen Länder und deren Eingesessenen, bei dem festen Entschlusse beharren, eine Banque, nach Art derer übrigen in Europa, die jedoch keine Giro-Banc, oder Banque de transport sein wird, in Dero Residenz=Stadt Berlin errichten zu lassen, und dahero unabläßig darauf bedacht sind, dieses so wichtige, als dem Staat höchst ersprießliche Werk möglichst zu befördern; So haben Allerhöchstdieselben für nöthig gefunden, so wohl Einheimische als Auswärtige hierdurch näher benachrichtigen zu lassen, daß Sie dieser Banque für Sich und Dero Königl. Nachfolger, ein unwiderrufliches Octroy auf 30 Jahre, mit folgenden Privilegiis Allerhöchst bewilliget haben;

1. Wird der Banque gestattet, daß sie nach Banco-Pfunden, das Pfund zu 30 gr. gerechnet, deren 24 einen Thaler ausmachen, Buch und Rechnung führen kann. Dieses Pfund Banco wird beständig um 25 pro Cent höher, als die coursirenden Friedrichsd'or sein, dergestalt, daß vier Pfund Berliner Banco=Geld zu aller Zeit einen Friedrichsd'or, zu 21. 9. ausgemüntzet, betragen werden. Und wie dasselbe ein für allemahl bestimmt und unveränderlich sein soll; also wird solches auch beständig mit denen circulirenden Actien und Banco-Zettuln auf das genaueste übereinstimmen, mithin das Eigenthum derer Interessenten auf einen sichern und festen Fuß setzen.

2. Die Freiheit zum Besten und mehrerer Bequemlichkeit des Commercii, einen proportionirlichen Theil ihres Fonds. mittelst gewisser Banco-Billets circuliren zu lassen, welche jedesmal dem Inhaber, sogleich, als Er die Zahlung verlanget, durch die General-Casse der Banque, in Golde zu 21. 9. ohne die geringste Schwierigkeit, werden bezahlt werden.

3. Ein Privilegium exclusivum zu einer Casse d'Excompte, welche gegen einen monatlichen Zinß, von $\frac{1}{4}$ pro Cent, die Wechsel-Briefe, Assignationen, Obligationen 2c. discomptiren wird. Eben diese Kasse wird auch einem jeden auf Gold- und Silber-Barren, Sevillanes, fremde Geld-Sorten 2c. ebenfalls gegen $\frac{1}{4}$ pro Cent monatlich die benöthigte Vorschüsse thun.

4. Der directe Handel nach allen Häfen, Land- und See-Gegenden, wo es sich für die Banque zu handeln und Commerce zu treiben, schicken und rathsam sein wird.

5. Besondere Beneficia, so in der Folge noch ferner zu bestimmen, in Ansehung des Russischen und Polnischen Handels, so wie auch

6. in Absicht auf den Handel, und die Ausfuhre der schlesischen Leinewand.

7. Der exclusive Handel mit Bau-Staab-Pipen-Holz und Kaufmanns-Guthe 2c. aus denen Königlichen und Cammerei-Forsten zum auswärtigen Debit.

8. Pfand- und Leih-Häuser.

9. Die exclusive Land- und See-Assecurantzen und endlich

10. die Ausmüntzung aller Gold- und Silber-Species, auch Courant- und Scheide-Müntze, in denen gesammten Königl. Landen, nebst privativen Gold- und Silber-Handel, so wie auch die Scheidung und Affinerien dieser Metalle.

Seine Königl. Majestät behalten sich überdies noch allergnädigst bevor, diesem Etablissement, bei allen Gelegenheiten von Zeit zu Zeit noch mehrere beneficia zu ertheilen und declariren hiermit nochmals für Sich und Dero Thronfolgern, daß Sie an dieser Banque keinen anderen Antheil nehmen, als daß Sie derselben Ihren Königl. Schutz angedeihen lassen wollen, ohne weder die Actionaires noch Circulateurs, oder die Rechnungsführung, noch die Directeurs, in ihrer Verwaltung, oder die Freiheiten der Versammlungen, der engern Ausschüsse, Stimmen 2c. es sei worinnen es wolle, im geringsten zu geniren.

Das Capital dieser Banque wird man nach und nach bis auf Zwanzig Millionen Banco-Pfund oder Fünf und Zwanzig Millionen Thaler zu bringen suchen, und zwar mittelst 100,000 Actien, jede Actie zu 200 Pfund Banco oder 250 Reichsthaler, welche bei Eröffnung der Banque in Golde zu zahlen sind und wird die Eröffnung nach geschehener Publication des förmlichen Octroys, den 1. Juni 1765. vor sich gehen.

Sobald dieses geschehen, wird man mit einigen der obgedachten Branchen den Anfang machen, und mit denen übrigen successive und nach proportion der eingehenden Fonds, fortfahren.

Die Einzeichnungen wegen der Actien haben den 19. October in dem Thielowschen Hause, auf der Neustadt unter den Linden ihren Anfang genommen.

Die Auswärtige, welche an dieser Banque Theil nehmen wollen, haben sich aller Vorzüge und Vortheile, so daraus zu hoffen, gleich denen eigenen Unterthanen Seiner Königl. Majestät zu erfreuen, und wenn sie überdem sich noch in Sr. Königl. Majestät Landen niederlassen wollen, sollen dieselben Allerhöchst-Dero ganz besonderen Schutzes bei aller Gelegenheit sich zu versprechen haben, auch alle Vorrechte derer Königl. Unterthanen genießen, nicht

weniger wenn sie sich hinlänglich bei der Banque interessiren, zu derselben Direction mit gelangen.

Die Verwaltung der Banque wird auf die solideste und vortheilhaffteste Art, wie es bei irgend einer andern wohl accreditirten und unpartheiischen Banque immer geschehen kann, geführt werden. Sowohl Teutsche, als Portugiesische Juden werden gleiche Vortheile dabei zu genießen haben.

Die Actien werden eine jährliche Dividende erhalten, nach Maaßgabe des Profits, welchen die Banque abwerfen wird. Es sollen diese Actien von allen Abgaben frei und gegen alle Repressalien gesichert sein, auch unter keinerlei Vorwand, sogar nicht wegen herrschaftlichen Forderungen, mit Arrest belegt werden können.

Wenn man nur einigermaaßen vorerwähnte, von Sr. Königlichen Majestät dieser Banque beigelegte und künftighin noch zu bewilligende Freiheiten und Beneficia in Erwägung ziehet, so wird man leicht einsehen, daß niemals ein dergleichen Etablissement mit mehrerer gegründeten Hoffnung eines glücklichen Erfolges unternommen worden, auch, daß solches ein ansehnliches abwerfen, mithin die jährliche Dividende wahrscheinlicher Weise beträchtlicher sein muß, als man es sich von irgend einer andern dergleichen Haupt-Unternehmung in Europa bishero versprechen können: dahero denn auch die Einzeichnungen in Sr. Königl. Majestät Landen dergestalt gut von statten gehen, daß man Ursache zu glauben hat, es werden die Actien nach Eröffnung der Banque bald ansehnlich steigen. Die auswärtigen, welche daran Theil nehmen wollen, können sich dieserhalb an die Herrn Splittgerber und Daun, Schütze, Wegely und Söhne, Schweigger und Sohn, Seegebarth und Werstler, Feronce, Jordan, Lautier, Ephraim und Söhne, Itzig rc. allhier addressiren.

Auch können diejenigen, welche von diesem Etablissement noch genauere Kenntniß verlangen, sich in vorerwähnten Thielowschen Hause auf der Neustadt unter den Linden melden.

Berlin, den 13. November 1764.

Banco-Commission.

gez. v. Hagen.

Beilage III.

Seine Königliche Majestät in Preußen rc. Unser allergnädigster Herr, finden nöthig, die Compagnie der sich allhier etablirenden Banque, von Dero eigentlichen Intention, wie Höchstdieselbe die Banque eingerichtet und das Commerce Ihrer Länder extendiret wissen wollen, hierdurch näher instruiren zu lassen, um sich von nun an darnach weiter dirigiren zu können.

Solchemnach declariren Höchstgedachte Seine Königliche Majestät hiermit und in Kraft dieses,

1.

Daß HöchstDero Intention eigentlich und ausdrücklich dahin gehe:
daß in Dero sämmtlichen Landen, jedweder Kaufmann, was er vor Handlung hat, ungestört continuiren, und solche ferner wie bisher vor sich betreiben kann, und soll, ohne von jemanden darunter genirt zu werden, noch auch hinwiederum die Banque-Compagnie geniren zu können:

Außerdem aber gehet

2.

Seiner Königlichen Majestät Landes-Väterliche Absicht, bei Errichtung dieser Banque-Compagnie, wohl bedächtig dahin, daß, mehr Geld in Handlung gezogen, auch mehr Vermögen, wie der Endzweck der Banquen sein muß, in Circulation gebracht, und das Commerce, mehr als sonst, mit vereinigten Kräften, und also auch größeren Fonds betrieben werden soll, um auch hier zu Lande was rechtschaffenes, in Commercien Sachen anzufangen, mit dem Anwachs der Fonds, die Schifffarth und auswärtigen directen Handel immer mehr und mehr zu erweitern, allerhand nützliche Etablissements, so noch nicht vorhanden sind, einzurichten, und mittelst der Manufacturen und Fabriquen, nicht nur das Geld, im Lande zu erhalten, sondern auch durch ein florisantes und ungenirtes Commerce fremdes Geld, und auch fremde Kaufleute, mit ihrem Vermögen ins Land zu ziehen.

3.

Halten Seine Königliche Majestät davor, daß, wenn die Subscriptionen bei der Banque, bis auf Zwei Millionen angewachsen sind, man alsdann mit denen Operationen der Banque immer den Anfang machen könne, und zwar vorerst mit folgenden Branchen; als mit Eröffnung der Caisse d'Excompte, mit dem Holzhandel, und zwar auf den Fuß, wie es Seine Königliche Majestät, unter dem 3ten November c. an die Chur- und Neumark, Pommersche- und Magdeburgische Krieges- und Domainen-Kammer festzusetzen geruhet haben;

Ferner mit dem Lombard und mit dem Schlesischen Leinwands-Handel, jedoch mit letzterem dergestalt, daß weil die Etendue dieses wichtigen Handels viel zu groß, als daß die Banque gleich auf einmahl, solchen gänzlich zu occupiren und demselben völlig gewachsen zu sein, im Stande sein sollte, man zwar den bisherigen Handel, da schon beträchtliche Quantitäten, von Schlesischen Kaufleuten directe versendet, oder auch von Fremden committirt werden, noch unverändert fortgehen lassen muß, die Banco-Compagnie aber zu gleicher Zeit einen Versuch machen und Schlesische Leinwand auswärts und directe zu versenden, und zur Retour allerhand Färber-Hölzer, Indigo, Drogues, Spanische Wolle, Gold- und Silber-Barren, und dergleichen mehr zu importiren suchen, und sich solchergestalt immer mehr extendiren muß, und werden Seine Königliche Majestät der Banque, darunter ohne Zwang, durch die Schlesische Kaufleute selbst allen Vorschub und Facilität, da Sie auf ihre gute Gesinnungen rechnen können, gerne leisten lassen, zumahlen da überhaupt Dero

unveränderliche Absicht dahin gehet, den dasigen Leinwands- und sonstigen Handel, auch aus Dero nächstgelegenen Provintzien, nach und nach, jedoch mit aller Sorgfalt und Attention vollends über Stettin zu ziehen.

Damit auch

4.

die jetzige erste Einrichtung der Banque kaufmannsmäßig und nach dem Verlangen aller hier anwesenden fremden Kaufleute, durch geschickte und des hiesigen sämmtlichen Handels kundige Banquiers, Commercianten und Kaufleute völlig zu Stande gebracht werden mag; So finden Sr. Königl. Majestät vor nöthig, daß ohne allen Anstand 6 bis 8 von denen hiesigen Banquiers und Kaufleuten, als eine preliminaire Committé, derer sich subscribirten Interessenten auszumachen, welche bis zur würklichen Eröfnung der Banque alles, theils unter sich zu solider Consistentz der Banque zuförderst arrangiren, und unter sich gründlich verabreden, auch mit denen Kaufmannschaften in andern Königlichen Provintzien, kaufmannsmäßig, über diese Sachen correspondiren, theils aber mit dem Geheimen Finantz- und Commercien-Raths von Calzabigi, und denen übrigen und größeren Interessenten, dem Befinden nach conferiren und Rücksprache halten, welchem nächstdem alles erforderliche mit Sr. Königlichen Majestät Würklichen Geheimen Etats-Ministre von Hagen recht gründlich, und wie es, ohne sonsten Schaden anzurichten, würklich practicable zu machen, und alles auszuführen stehet präpariret, und solchergestalt das umständlichere Octroy en forme, mit Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Approbation, also abgefaßet werden kann, wie es dem gantzen Staat und dem Lande zum wahren beständigen Besten gereichen, und man sich von diesem vorhabenden Etablissement mit Grund einen erwünschten Fortgang versprechen kann: Wornach sich also die Banco-Compagnie, und alle jetzige und künftige Interessenten überall weiter zu dirigiren haben.

Signatum. Berlin, den 17ten December 1764.

Friderich.

Declaration
vor die Compagnie der sich allhier établirenden Banque, worinnen noch ein und andere Puncte näher bestimmt werden.

von Hagen.

Beilage IV.

Auszug

aus dem

Bankplan des Geheimen Finanz-Raths von Calzabigi vom 15ten Januar 1765.

Art. 1. Die Bank ist eine Zettelbank nach dem Muster der Bank von England. (Eine Girobank ist in einer Monarchie namentlich deshalb unstatthaft, weil sie die meisten Baarzahlungen unnöthig macht und daher die Einnahmen aus dem Münzregal schmälert.)

Art. 2. Der Bank wird ein Octroy auf 30 Jahre verliehen. — Es wird eine besondere Bank- oder Rechnungsmünze geschaffen, um dem Handel die Coursverluste zu ersparen: dies ist die Livre Banco zu 30 Groschen, welche den vierten Theil eines Friedrichsd'or zu 21 Kar. 9 Gr. fein und 35 St. auf die Mark, beträgt. — Vom 1sten Juni 1765. an sollen alle kaufmännischen Bücher in Livres Banco geführt werden: alle Wechsel, Contracte, Obligationen, Assignationen, Quittungen, Notariats-Acten sollen in Livres Banco ausgestellt werden. Der Schuldner kann nach Belieben mit Noten (billets de banque), mit Transferts in den Büchern der Bank oder Courantgeld zahlen.

Art. 3. Die Bank hat zwei Kassen, eine Papier- und eine Baar-Kasse. Die Papier-Kasse emittirt Noten, deren Gesammtbetrag durch den Landesherrn bestimmt wird. Die Bank macht alle ihre Zahlungen in Noten, dieselben aber werden bei der Baarkasse jederzeit in Gold zum Nominalbetrage realisirt.

Art. 4. Mit der Bank ist eine Disconto-Kasse verbunden.

Art. 5. Die Bank hat die ausschließliche Berechtigung, in dem Umfange der Monarchie Leihhäuser (petits Lombards) zu errichten. Sie hat das Recht, in den Handelsstädten Leihbanken (grands Lombards) einzurichten, die auf unverderbliche Kaufmannsgüter aller Art Vorschüsse geben.

Art. 6. Die Bank hat das ausschließliche Recht zum Ankauf alles Nutzholzes aus den Königlichen und Kämmerei-Forsten.

Art. 7. Ferner hat die Bank vom 1. Juni 1766. an das ausschließliche Recht der Münze und des Gold- und Silberhandels gegen eine an den Staat zu zahlende Entschädigung für das Münzregal.

Art. 8. Um den Handel zu beleben und den Banknoten Umlauf zu geben, soll die Bank das Privilegium des asiatischen und

Art. 9. des levantischen Handels haben.

Art. 10. Die Bank hat das Exclusivum der Schiffahrt auf Amerika und Afrika, namentlich des Sklavenhandels, wenn sie diese Geschäftszweige unternehmen will.

Art. 11. Die Bank soll die Einfuhr der schlesischen Leinwand nach Spanien und Portugal, jedoch nicht als Exclusivum, unternehmen.

Art. 12. Sie hat endlich das Exclusivum des Herings- und Wallfisch-fanges, wenn sie diesen Fang unternimmt.

Art. 13. Die Bank fängt ihre Operationen an, wenn $1\frac{1}{2}$ Million Thaler Actien gezeichnet sind, beginnt ein Geschäft nach dem andern, so wie die nöthigen Mittel eingehen.

Art. 14. So wie ein Geschäftszweig unternommen wird, wird für denselben ein neues Comptoir mit zwei Directoren (die Actionaire seyn müssen) eingerichtet.

Art. 15. Die ganze Bank steht unter einem Geheimen Comité von 12 Mitgliedern, die aus den Directoren der einzelnen Comptoire gewählt werden (durch wen ist nicht gesagt).

Art. 16. und 17. handelt von der Einrichtung der beiden General-Kassen, der Papier- und Baar-Kasse;

Art. 18. von der Einrichtung der bei jedem Comptoir befindlichen Spezial-Kassen.

Art. 19. Sämmtliche Kassen stehen unter einer obersten Rechnungsbehörde.

Art. 20. Alle Beamten werden von dem Geheimen Comité ernannt. Alle 6 Monate wird eine General-Versammlung der Actionaire gehalten, die Bericht über die Operationen der Bank empfängt.

Art. 21. Ein besonderes Bankgericht entscheidet, ohne daß eine Berufung gegen das Erkenntniß zuläßig ist, in allen Streitigkeiten zwischen dem Vorstande und den Actionairen, oder dem Vorstande und dritten Contrahenten.

Art. 22. Wenn binnen 6 Monaten nach Eröffnung der Bank nicht genug Actien gezeichnet sind, um Fonds für den Betrieb sämmtlicher obengenannten Geschäfte zu gewähren, kann die Bank einzelne Zweige an Spezial-Compagnien, an denen sie zu $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{3}$ Theil nimmt, verpachten: den Bank-Einschuß zum Grund-Kapital müssen diese Compagnien in Bankactien zu Voll, oder wo möglich mit Agio annehmen.

Art. 23. Ist von den der Bank verbleibenden Geschäftszweigen aus den Pächten und dem Gewinn-Antheil von den Spezial-Compagnien ein Gewinn von 6—7 Procent auf das gezeichnete Actien-Capital zu erwarten, so kann das geheime Comité die Zeichnungen schließen.

Art. 24. und 25. enthält Raisonnements über die künftige Blüthe und die Sicherheit der Bank.

Beilage V.

EDICT,

und

REGLEMENT

der

Königlichen GIRO-

und

Lehn = BANCO

zu Berlin.

De Dato Berlin, den 17ten Junii 1765.

Wir **Friderich**, von Gottes Gnaden, König in Preussen; Markgraf zu Brandenburg; des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien; Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glaz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda 2c. 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen; daß, nachdem Wir nach Schließung des, Unseren Waffen so rühmlichen, als Unseren Unterthanen so vortheilhaften letzteren Friedens, sogleich, alle mögliche Sorgfalt angewandt haben, das einländische so wohl, als das auswärtige Commercium in Flor zu bringen, und so viel möglich zu erweitern, zumahl da der Krieg, welcher Uns die Vertheidigung Unserer Rechte abgenöthiget, den Auf- und Fortgang desselben nicht wenig gehindert hatte. Und wie Unsere Bemühungen beständig dahin gerichtet gewesen, gute Maaßregeln zu diesem Endzwecke zu ergreifen; und alle Hindernisse, welche Unseren heilsamen Absichten entgegen seyn möchten, aus dem Wege zu räumen; So haben Wir hierbey überzeugend eingesehen, daß die Errichtung einer Banque in Unseren Staaten das fürnehmste und einzige Mittel wäre, durch den mehreren Umlauf der Gelder, in allen Wechsel- und Handlungs-Geschäfften das Commercium Unserer Staaten blühend zu machen, und in der Folge zu erweitern.

Da Wir also die Beschaffenheit und Vortheile der in Europa sich befindenden Banquen genau überleget; so schien Uns zwar anfänglich eine Zettul- und Handlungs-Banque die bequemste zu seyn, Unsere Absichten zu erreichen, fürnehmlich, da selbige mit sicheren Zweigen eines vortheilhaften Commercii verbunden werden solte, zu welchem Ende Wir denn im verwichenen Jahre unter dem 5ten und 13ten November vorläufige Avertissements an das Publicum haben ergehen lassen.

Wir haben auch Ursache Unsere Zufriedenheit über die Bereitwilligkeit und den Eyfer verschiedener Particuliers, und besonders Unseres Adels zu bezeigen, welche vermittelst ihrer Subscriptionen zur Formirung eines hinlänglichen Fonds, alles mögliche beyzutragen, willig und bereit gewesen. Allein da verschiedene Unserer Kaufleute, welche einigen alten hergebrachten Gewohnheiten und Gebräuchen, sie mögen gegründet seyn oder nicht, noch zu sehr anhängen, und ohne Unterschied sich für allem fürchten, was nicht schlechterdings damit übereinstimmet, oder ihre Denkungs-Art und Begriffen gemäß ist, Uns in Unterthänigkeit vorstellen lassen, welchergestalt sie zwar obgedachten ersten, auf Unseren hohen Befehl entworfenen Banque-Plan für nützlich und vortheilhaft hielten, dennoch aber ohne Nachtheil ihrer Geschäffte, aus ihrem jetzigen Handel keine ansehnliche Summen zu dessen Ausführung anwenden könten; da man Uns dann endlich auch zu erwegen gegeben, daß nichts das Commercium in Unseren Staaten mehr empor bringen würde, als wenn Wir selbiges mit Unseren eigenen Mitteln unterstützten, und beförderten;

So haben Wir nach reifer Ueberlegung und aus einer wahren väterlichen Fürsorge für die Wohlfarth Unserer Unterthanen, diesen heilsamen Antrag genehmiget, und Uns in Unseren Bemühungen für die Ausbreitung und Aufnahme des Commercii zugleich nach den Begriffen und der Denkungs-Art Unserer commercirenden Unterthanen richten wollen.

Nachdem Wir also die weisesten Einrichtungen und Gesetze derer Banquen zu London, Amsterdam und Hamburg genau untersuchen lassen, und dasjenige, welches Uns der Beschaffenheit Unserer Staaten, der Natur Unseres Commercii, und der Lage derer Provinzien am zuträglichsten geschienen, beybehalten, und Uns nach Beschaffenheit derer Umstände, vermittelst einiger Veränderungen zugeeignet: So haben wir daraus den Plan einer wohl eingerichteten Wirbel- oder Giro-Banque entworfen, und selbige zu mehrerm Vortheil des Commercii, mit einer Disconto- und Lehn-Banque nach Maaßgabe des hierunten folgenden Reglements verbunden.

Es cessiren demnach bey so bewandten Umständen, die in Ansehung des erst entworfenen Banque-Plans vorgewesene Maaß-Regeln; Wir wollen aber, an dessen Statt, und befehlen durch gegenwärtiges unveränderliches Edict, daß diese Giro-Banque mit der damit verknüpften Disconto- und Lehn-Banque den 20ten Julii dieses Jahres, in Unserer Stadt Berlin eröffnet, und hernachmahls baldmöglichst auf selbigem Fuß in Preussen, Schlesien und Westphalen errichtet werden solle.

Wir verordnen und befehlen hiernächst weiter, daß vorangezeigte Banquen, nebst den dazu gehörigen Disconto- und Lehn-Banquen, sowohl diejenigen,

die zu gleicher Zeit errichtet sind, als auch die, welche Wir noch in der Folge in den fürnehmsten Städten Unserer Provinzien einführen möchten, lediglich von dem Directorio der Banque zu Berlin abhängen, deren Einrichtungen, Dispositionen und Reglement folgen, und an benanntes Directorium ihre Rechnungen ablegen sollen.

Für die Sicherheit dieser Banque und der darinn eingelegten Gelder, haften Wir Kraft dieses, für Uns und Unsere Thronfolgere aufs bündigste, ohne Ausnahme der Zeit und Person. Was aber die Herbeyschaffung der, zur Disconto- und Lehn-Banque erforderlichen Fonds anbetrifft; So haben Wir lediglich in der Absicht, das Beste Unserer Unterthanen mit Nachdruck zu befördern, den Entschluß gefasset, ein Capital von Acht Millionen Thaler aus Unserem Schatze zu nehmen, und diese Gelder in angezeigten Disconto- und Lehn-Banquen roulliren zu lassen. Wir hoffen durch dieses Mittel und bey den sehr mäßigen Interessen, den Umlauf der Gelder merklich zu vermehren und zu erleichtern, den Fleiß Unserer Unterthanen aufzumuntern, und endlich dadurch den übermäßigen und unerhörten Wucher zu verhindern, welcher bisher, der scharfen Gesetze ungeachtet, sich in aller Art von Handel eingeschlichen, und sowohl Unsern Adel, als übrige Unterthanen, welche baares Geld benöthiget gewesen, in einem grausamen und unerträglichen Joche gehalten, und auf das empfindlichste gedruckt und erschöpft hat. Alle Unkosten der Errichtung und Verwaltung der Banquen, und der davon abhängenden Disconto- und Lehn-Banquen, sollen aus Unsern eigenen Mitteln bestritten werden. Wir behalten Uns daher lediglich und allein vor, von dem innerlichen Zustande der Banquen, und der damit verknüpften Disconto- und Lehn-Banquen, nach Unserm hohen Gefallen und Belieben, Wissenschaft einzuziehen, deswegen Wir selbige von allen und jeden Departements hierdurch unabhängig erklären, so daß keines unter ihnen, es führe, welchen Nahmen es immer wolle, weder mittelbar, noch unmittelbar, mit bemeldten Errichtungen das mindeste zu thun haben soll. Wir erklären übrigens zum Directorio der Banco, und den damit verknüpften Disconto- und Lehn-Banquen zu Berlin, Unsern Ober-Marschall und würcklichen Geheimen Etats- und dirigirenden Ministre, den Reichs-Grafen von Reuſs, als Präsidenten des ganzen Banco-Wesens, den Kaufmann Johann Julius Jansſen zum ersten Directore, den Kaufmann George Detlef Friderich Koes zum Directore der Lombarde, den Kaufmann Nicolas Heinrich Willmann zum Directore des Cassa-Comptoirs, den Carl Philip Cäsar zum Director des Disconto-Comptoirs;

Es ist schließlich Unsere hohe und ernsthafte Willens-Meynung, daß die Verordnungen, Gesetze und Reglements, welche in denen 43. diesem Edicte beygefügten Articuln begriffen sind, nach ihrer Form und Innhalt durchaus, ohne Ausnahme, und ohne die geringste Verfälschung des Sinnes befolget werden sollen; dieserwegen befehlen Wir Unserm General-Fiscal und sämmtlichen, ihm subordinirten Hof- und Cammer-Fiscälen, alle Sorgfalt und Aufmerksamkeit anzuwenden, damit Unser höchster Wille erfüllet und auf das genaueste befolget werde.

A.

REGLEMENT

der Königl. GIRO- und Lehn=BANCO zu Berlin.

Articulus 1.

Alle Bücher dieser Banco sollen in Pfunden deren jedes 30 Groschen enthält, geführet werden. Der immerwährende Bestand=Theil eines solchen Banco-Pfundes, soll 25 pro Cent mehrern Werth enthalten, als Unsere Friderichs d'or, welche zu 21 Karat 9 Græn ausgemünzet sind, und deren 35 Stück eine Mark enthalten, solchergestalt, daß 4 Pfund Banco, unveränderlich einen Friderichs d'or ausmachen.

Art. 2.

Es sollen auch die Bücher und Rechnungen aller Unserer Königlichen Cassen, Departements, Steuren, Zölle, Accise, &c. künftig allezeit in Banco-Pfunden gehalten werden; desgleichen wollen Wir, daß alle in Unserer Stadt Berlin ansäßige Kaufleute die gesammten großen und kleinen Bücher, worinn sie ihre Handlung beschreiben, von dem 1ten Januarii künftigen 1766ten Jahres an, oder auf die nächste Zeit von nun an, wenn die jährlichen Bilancen gezogen und neue Bücher und Rechnungen angefangen werden, ebenfalls in Banco-Pfunden führen sollen.

Art. 3.

Alle Wechsel=Briefe, die über 100 Rthl. sind, und von Unsern Unterthanen oder Einwohnern der Stadt Berlin, an die Ordre eines andern Unserer Unterthanen auf einen Fremden gezogen, und ausgestellet werden, sollen sämtlich, nach dem Englischen Gebrauch, in Banco-Pfunden lauten, und von dem Tage der Eröffnung Unsrer Banco zu Berlin an, durch Unsere Banco bezahlet werden. Handelt jemand dagegen; so soll er so viel Strafe geben, als der Belauf des= oder der Wechsel=Briefe ausmachet, die er auf andere Weise verfasset, und ausser Unserer Banco bezahlet hat. Von diesen Straf=Geldern, soll die Hälfte dem Angeber anheim fallen, und die andere Hälfte also vertheilet werden, wie am Ende dieses Reglements wird angezeiget werden.

Art. 4.

Alle unsere commercirende Unterthanen und Einwohner in solchen Oertern, wo Wir keine Banco etabliret haben, sollen ihre Wechsel=Briefe auf diejenigen Oerter domiciliiren, oder bezahlen lassen, wo Wir Unsere Banco etabliren werden.

Art. 5.

Es sollen auch alle Wechsel-Briefe, welche von aussen, auf Unsere Unterthanen oder Einwohner gezogen werden, nach dem Englischen Gebrauch in Banco-Pfunden lauten, und durch Unsere Banco bezahlet werden: Und wenn sich der Fall ereignete, daß dem ungeachtet einige Tratten in irgend einer anderen Münze lauteten, so soll dennoch, wenn sich die Summa solcher Wechsel über 100 Rthl. erstrecket, der Acceptant dergleichen Wechsel nach der Differentz des Agio, durch Unsere Banco bezahlen.

Art. 6.

Aller und jeder Ein- und Verkauf von Waaren, Handlungs-Contracte, und daher entspringende Anleyhen, Zinsen, Assecurancen, Actien, Assignationes, &c. überhaupt alle und jede Handlungs-Instrumente, worinn ein Werth oder Valuta bestimmet ist, sollen in Banco-Pfunden stipuliret sein, und durch Unsere Banco bezahlet werden: Solchergestalt gebieten wir Kraft Unserer Königlichen Gewalt, allen Notariis und Mäcklern in Berlin, keinen Ein- und Verkauf von Waaren, Handlungs-Contracte, damit verknüpfte Anleyhen, Zinsen, Assecurantzen, Actien, Assignationes, &c. anders, als in Banco-Pfunden, zu schliessen oder festzusetzen, bei Verlust ihrer Bedienungen, und Unsrer Ahndung. Was aber den Kauf- und Verkauf von liegenden Gründen, Häusern und Immobilien anlanget, lassen Wir es Jedermann frey, solche gleichfalls in Banco-Pfunden oder aber in baarem Gelde zu verrichten. Imgleichen lassen Wir Unserem Adel und Militair-Personen die Freiheit, ihre Zahlungen, nach ihrem eigenen Belieben, in baarem Gelde zu entrichten, und die in Banco-Pfunden geschehene Stipulation, nach der Differentz des Agio zu reduciren, in soweit einer von Adel mit dem andern, und eine Militair-Person mit der andern Verkehr hat, als bey Vermiethungen ihrer Land-Güther, Verkauf ihrer Producten, Vermiethungen ihrer Häuser, bey andern gerichtlichen und ausser gerichtlichen Transactionen. Wenn aber sich eben diese adeliche und Militair-Personen mit anderweitigen Dingen, die zum Commercio gehören, abgeben, so sollen sie sich allerdings diesem Unserem Banco-Reglement unterwerffen.

Art. 7.

Was Unsere Accisen, Imposten, Zölle und Steuren anlanget; so soll es jedweden freystehen solche in baarem Gelde oder durch Unsere Banco, ohne den geringsten Zwang zu bezahlen.

Art. 8.

Wenn jemand Banco-Geld auf sein Folium haben will; so muß er Friderichs d'or oder grob courantes Silber-Geld an die Cassa Unserer Banco liefern, und sich um den Cours zwischen der Silber-Münze und der Friderichs d'or vergleichen; alsdenn wird das gelieferte Capital nach Maasgebung des ersten Articels, in Banco-Pfunde reduciret, und dem Einbringer darüber von dem General-Cassirer ein Empfangs-Schein ertheilet, womit er sich bey

dem Directorio meldet, welches denn die nöthigen Ordres giebet, um ihm ein Folium zu geben, und so viel gut zu schreiben, als er in die Banco-Casse gebracht hat. Man wird auch können Banco-Geld auf sein Folium kriegen, vermittelst der Lehn-Banco, welche aus dem Disconto-Comptoir und dem großen Lombard bestehet, wie die folgende Articuls mit mehrern zeigen werden.

Art. 9.

Wer einiges Capital in baarem Gelde, in die Cassa Unserer Banco gebracht hat, dem soll es frey stehen, solches zum Theil oder ganz wieder heraus zu holen, doch muß es wenigstens eine Nacht darinnen gestanden haben: Wer aber kein baar Geld in die Banco gebracht hat, sondern dem auf sein Folium von einem andern etwas ist zugeschrieben worden, der kan dis ihm zugeschriebene Geld nicht baar aus der Banco holen.

Art. 10.

Derjenige, welcher im ersten Fall, nach dem vorstehenden Articul, baares Geld aus der Cassa hohlen will, muß die denen Buchhaltern des Giro-Comptoirs einzureichende Assignation an sich selbst p. Cassa stellen, so werden sie ihm solche dergestalt signirt zurück geben, damit er nur nach dem General-Cassirer gehen darf, welcher ihm darauf die stipulirte Summa nach Abzug von $\frac{1}{4}$ p. Cent auszahlen wird.

Art. 11.

Wenn jemand etwas auf sein Folium in Banco empfangen hat; so kan er nicht eher, als auf den folgenden Tag darauf, darüber disponiren.

Art. 12.

Das Giro-Comptoir Unserer Banco wird, ausser den Sonn- und Fest-Tagen, alle Tage um 7 Uhr des Morgens geöffnet, da dann jedermann bis 9 Uhr nachfragen und aufnehmen lassen kan, was den vorigen Tag auf sein Folium ihm ist zugeschrieben worden. Von 9 bis 11 Uhr aber kan jeder wiederum an einen andern abschreiben lassen; nach dieser Zeit aber bis höchstens 1 Uhr sind die Banco-Schreiber nicht verbunden, Banco-Assignationes anzunehmen; es sey dann, daß man ihnen für jeden Posten 2 Gr. bezahle.

Art. 13.

Derjenige, der einem andern etwas will zuschreiben lassen, soll in der angesetzten Zeit in dem Giro-Comptoir persönlich erscheinen, und denen Buchhaltern eine in behöriger Form abgefaßte Banco-Assignation einreichen, worinn deutlich der Vor- und Zunahme desjenigen an den er etwas abschreiben lassen will, ausgedruckt ist. Auch soll darinn die abzuschreibende Summa doppelt, mit Buchstaben und mit Ziffern, ferner auch sein Folium und das Datum deutlich angezeiget, auch endlich sein Vor- und Zunahme unten wohl ausgedruckt seyn. Wer hierinn Fehler macht, soll an die Banco-Schreiber eine Geldbuße von 2 Rthlr. erlegen. Auch soll eine jede Banco-Assignation nicht mehr, als einen

Posten in sich fassen. Bei Compagnie-Handlungen soll jeder Compagnon seinen Vor- und Zunahmen unter die Assignation setzen, obwohl nur einer von ihnen dieselbe den Buchhalter überreichen darf.

Art. 14.

Da es sich fügen möchte, daß Jemand etwa nicht persönlich in dem Giro-Comptoir erscheinen könte, oder wolte; so kan solcher einen andern statt seiner durch eine von dem Directorio signirte Vollmacht constituiren, durch jedesmahlige Vorzeigung dieser Vollmacht an den Buchhalter, über sein Vermögen in der Banco zu disponiren. Für solche Vollmacht soll er jährlich zum Nutzen Unserer Banco einen Friderichs d'or bezahlen.

Art. 15.

Wenn jemand, der auf vorbeschriebene Art keinen constituiret hat, statt seiner etwas abzuschreiben, durch Krankheit verhindert würde, selbst nach der Banco zu gehen, so kan er nur den Banco-Schreibern solches anzeigen lassen, welche ihm dann Unsern Banco-Knecht zusenden werden, um die Banco-Assignationes aus seinen Händen zu empfangen, wofür dem Banco-Knecht 6 Gr. für jede Assignation bezahlet werden sollen.

Art. 16.

Wenn jemand von seinem Folio mehr abschreiben lassen will, als er darauf zu gute hat, so soll er sein Versehen mit einer Geldbuße von drey pro Cent von der auf der Assignation stipulirten Summe bezahlen.

Art. 17.

Wir erlauben denen in Berlin ansäßigen Adelichen und Militair-Personen, dann auch denen daselbst wohnenden Wittwen und majorennen Jungfern, keinesweges aber einem ausser Berlin wohnenden, noch vielweniger einen Fremden ein Folium in Unserer Banco zu haben.

Art. 18.

Alle diejenigen, welche ein Folium in der Banco nehmen, sollen für die ersten Unkosten Unserer Banco ein für allemahl Funfzig Rthlr., in der Folge aber, für jedes Folium, so aus 20 Posten bestehen soll, jährlich Fünf Rthlr. bezahlen, und wird man, so bald ein neues Folium angefangen wird, solches für ein volles rechnen.

Art. 19.

Wir verbiethen bey Unserer Königlichen Ungnade, allen und jeden, nachzuforschen, wie viel ein anderer auf sein Folium zu gute habe; auch soll niemand von denen Banco-Schreibern sich unterstehen, solches zu offenbaren, weder durch Worte, Zeichen, oder Schrift, bei Verlust ihrer Bedienungen, und bey denen Strafen, die Meyneidige zu erwarten haben. Zu dem Ende sollen sie bey Antretung ihres Amtes besonders schwören, daß sie alle die Geschäffte,

die sie, als Bediente der Banco, unter Händen haben werden, als das größte Geheimniß mit in ihre Grube nehmen werden.

Art. 20.

Alle Gelder in Unserer Banco, sollen nicht können mit Arrest beleget werden. Wenn aber einer öffentlich falliret, so soll dessen Saldo denen sämtlichen Creditoren zum Besten auf Requisition der Richter anheim fallen.

Art. 21.

Zur Erleichterung des Commercii Unserer Unterthanen, haben Wir auch resolviret, bei dieser Giro-Banco, eine Lehn-Banco, anzulegen, welche aus einer Disconto-Cassa und großem Lombard bestehen soll. Diese wollen Wir aus Unseren eigenen Fonds fourniren, und von dem Directorio der Banco auch dirigiren lassen.

Art. 22.

Diese beyden Comptoirs der Lehn-Banco, sollen ausser Sonn- und Fest-Tages, täglich von 9 Uhr des Morgens, bis um 1 Uhr des Nachmittages offen seyn.

Art. 23.

In dem Disconto-Comptoir wird man allerley Wechsel-Briefe, Assignationes, Obligationes, und alle auf eine gewisse Zeit determinirte sichere Pappiere, discontiren, auch auf Actien von Handlungs-Compagnien, Connoissements mit Assurance-Policen begleitet, und alle undeterminirte sichere Pappiere, Gelder, vorschießen, eines sowohl, wie das andere, für $\frac{1}{4}$ pro Cent p. Monath Zinsen.

Art. 24.

Man wird bey dem Disconto-Comptoir keine andere als acceptirte, und wenigstens mit einem guten Endossement versehene Wechsel-Briefe discontiren, und die Actien, Connoissementen &c. sollen mit der billigsten Cession versehen seyn, und besonders darauf gesehen werden, daß alle dergleichen Pappiere und Wechsel ganz solide und gegen alle Einwendungen gesichert sind.

Art. 25.

Weil dem Disconto-Comptoir die genaue Ausrechnung der Tage, bey denen zu discontirenden Wechseln, oder determinirten Pappieren gar zu viele Arbeit verursachen würde, so wird man nur beym Discontiren bis auf $\frac{1}{4}$ Monath rechnen, solchergestalt, daß, wenn der Verfall-Tag, inclusive der Respect-Tage, auch nur einen Tag den vierten Theil eines Monaths überschritte; so soll dieser eine Tag gleich wiederum als $\frac{1}{4}$ Monath gerechnet werden.

Art. 26.

Auf Obligationes, Compagnie-Actien, Connoissementen, oder andere un-determinirte Pappiere, desgleichen auf Jouwelen, Gold und Silber, wird

man nicht länger als auf 6 Monathe Gelder vorschießen; doch kann der Verpfänder, nach Verlauf dieser 6 Monathe und Bezahlung der Zinsen, die Zeit, für eine Umschreibungs-Gebühr an die Buchhalter von 1 Rthlr. für jeden Posten prolongiren.

Art. 27.

Wir wollen ferner durch das Disconto-Comptoir Unserer Lehn-Banco bis auf 6 Monathe, und weniger Zeit zu $\frac{1}{6}$ pro Cent per Monath Zinse-Gelder anleyhen.

Auf Gold in Stangen von 21 à 24 Karat Gehalt, p. jede Mark fein
Ein hundert und funfzig Pfund banco.
- dito - - - 16 à 21 Karat Gehalt p. jede Mark fein
Einhundert acht und vierzig Pfund banco.
Auf Gold von geringerem Gehalt, p. jede Mark fein
Ein hundert und vierzig Pfund banco.

Den Gehalt des gemünzten Goldes wird man folgender gestalt rechnen:

Portugiesen, Guinées, Souverains } à zwey und zwanzig Karat.

Alle Species-Ducaten, ausgenommen die Türkischen und Rußischen, à drey und zwanzig Karat 6 Græn

Louis neuf oder Schild Louisd'or, alte Louisd'or	à ein und zwanzig	- 7	-
Braunschweigische 5 Thlr. Stücke	à ein und zwanzig	- 8	-

Auf Silber Barren:

Von 12 bis 16 Loth Gehalt	für jede Mark fein.	neun Pfund Bco.	14	grosch.
- 6 - 12	- -	acht drey viertel Pfund	- -	-
Von geringerem Gehalte	- -	acht Pfund	- -	-

Den Gehalt des gemünzten Silbers wird man folgendermassen bestimmen:

Feine $\frac{2}{3}$ Stücke à	für jede Mark fein	Funfzehn	Loth	15	Græn
Species Thlr.	- -	Vierzehn	-	2	-
Reichs Thaler auf den alten Fuß	- -	Vierzehn	-	-	-
Ordinaire alte $\frac{2}{3}$ Stücke	- -	Eilf	-	17	-
Piasters	- -	Vierzehn	-	9	-
Französische Laubthaler	- -	Vierzehn	-	9	-
Alte Louis blanc	- -	Vierzehn	-	11	-

Art. 28.

Wer nun dergleichen undeterminirte Pappiere, Gold, Silber, rc. bey Unserer Lehn-Banco versetzen will, dem wird man, ein, in gehöriger Form abgefaßtes Recipisse ertheilen, welches er verbunden ist, wiederum zurück zu liefern, wenn er die versetzten Pfänder auslöset.

Art. 29.

Würde jemand sich nach Verlauf der stipulirten längsten Zeit von 6 Monath nicht zur Einlösung seines versetzten Pfandes melden; so wird man höchstens noch 3 Monathe warten, nach deren Verfliessung aber sich auf alle Art und Weise, durch den Verkauf des Pfandes für Capital, Interesse und Unkosten bezahlt machen.

Art. 30.

Unter diesen vorgemeldeten Bedingungen können sich alle Einheimische und Auswärtige durch ihre Commissionairs, in Unserer Stadt Berlin, dieser Unserer Lehn-Banco bedienen, und sich desfals im Disconto-Comptoir melden.

Art. 31.

Eine dergleichen Lehn-Banco und Disconto-Comtoir werden Wir auch zur Bequemlichkeit und Vortheil des Commercii Unserer Staaten zu Königsberg in Preussen, zu Breslau in Schlesien, imgleichen auch in einen Ort Unserer Westphälischen Provinzien errichten.

Art. 32.

Ferner werden Wir bey der Lehn-Banco, ausser diesen Disconto-Comptoirs in allen commercirenden Plätzen Unserer Staaten große und kleine Lombards zur Verpfändung von Metallen, Juvelen, und anderer unverderblichen Waaren, anlegen.

Art. 33.

Ein dergleichen großer Lombard zu Berlin, soll gleich bey Eröfnung Unserer Banco daselbst anfangen, Gelder auf unverderbliche Waaren auszuleyhen, zu $\frac{1}{3}$ pro Cent per Monath Zinsen, jedoch wird man unter dem Werth von 500 Pfund Banco und kürzern Zeit als einen Monat, nichts annehmen.

Art. 34.

Man wird dem Verpfänder bey Versetzung des Pfandes, ein, in gehöriger Form abgefaßtes Recipisse ertheilen, welches er schuldig ist, bey Einlösung seines Pfandes an das Comtoir des Lombards wieder einzuliefern.

Art. 35.

Auf einen längern Termin, als 6 Monathe, wird der Lombard keine Gelder ausleyhen, nach Verlauf dieser Zeit soll jeder Verpfänder sich an dem Comptoir des Lombards melden, und entweder, nachdem er die Zinsen bezahlet, sein Pfand einlösen, oder auch die Zeit prolongiren, und die Umschreibungs-Gebühr mit 1 Rthlr. für jeden Posten an die Buchhalter erlegen.

Art. 36.

Würde sich aber ein Verpfänder nach Verlauf der bestimmten 6 Monathe nicht melden, so wird man höchstens noch 3 Monathe warten, alsdann aber

sich durch den Verkauf des Pfandes für Capital, Zinse und Unkosten bezahlet machen.

Art. 37.

Wenn jemand, um etwas zu verpfänden, etwa nicht persönlich im Lombard-Comptoir erscheinen will, so kann er sich dazu der geschworenen Mäckler bedienen, die Wir bey Eröfnung Unserer Banco ernennen werden.

Art. 38.

Die großen Lombards, die Wir in allen Unsern commercirenden Städten errichten werden (wovon Wir jedoch die Städte in Preussen, Schlesien und Westphalen, welche von denen dortigen Banquen abhängen werden, ausnehmen), sollen die Gesetze und Regeln Unseres großen Lombards zu Berlin aufs genaueste beobachten, und den Verpfändern, die vorzuschiessende Gelder in Wechsel-Briefen à 4 Tage Sicht, auf die ꝛc. Splittgerber & Daum, und Friderich Wilhelm Schütze, welche Wir zu Unsere Banquiers hierdurch ernennen, bezahlen.

Art. 39.

Zum Behuf Unserer Unterthanen wollen Wir auch in allen Orten Unserer Staaten kleine Leih-Häuser errichten, welche auf unveränderliche Pfänder am Werthe von 1. bis 500 Rthlr. Courant, zu nachbenannten Zinsen, Gelder ausleyhen, nemlich:

Von 1 bis 10 Rthlr. ohne einige Zinsen,
Von 11 bis 100 Rthlr. $\frac{1}{3}$ pro Cent p. Monath,
Von 101 bis 500 Rthlr. $\frac{1}{2}$ pro Cent p. Monath.

Auf kürzere Zeit aber, als 2 Monathe, und längere, als 12 Monathe, wird man nichts ausleyhen, und was die Einlösung der Pfänder betrift, sollen dieselbigen Gesetze, die Wir bey dem großen Lombard ertheilet haben, beobachtet werden.

Art. 40.

Wir verbieten aufs schärffste, denen Directeurs, Buchhaltern, Cassirern und allen Officianten Unserer Banco überhaupt, irgend einiges Commerce zu treiben, zu agiotiren, mäckeln, weder in noch ausserhalb der Banco: Solte sich jemand derselben unterstehen, gegen dieses Unser ernstliches Verboth zu handeln; so soll er seiner Bedienung nicht allein verlustig seyn, sondern auch noch überdies eine Geld-Busse von 500 Pfund Banco erlegen.

Art. 41.

Die Banco, deren Disconto-Cassa, große und kleine Lombarde, sollen alle Jahr auf ultimo Maji gesperret, und den 14ten Junii desselben Jahres wieder geöfnet werden, unter welcher Zeit alles in Richtigkeit gebracht werden soll.

Art. 42.

Wenn alsdenn, um vorbenanndte Zeit, die Banco wieder aufgehet, sollen die Creditores vor dem Directorio der Banco erscheinen, und ihren Avanz mit ihnen accordiren, ehe sie auf ihre Rechnung wiederum etwas abschreiben lassen.

Art. 43.

Wir gebiethen und befehlen hiermit so gnädig als ernstlich, allen Unsern Unterthanen und den Einwohnern Unserer Staaten, sich nach diesem Unsern Banco-Reglement, bey Unserer höchsten Ungnade, auf das allergenaueste zu richten, massen alle und jede Uebertreter dieses Unseres Gesetzes gehalten seyn sollen, eine Geld-Strafe von 300 Pfund Banco zu erlegen, wovon ein drittel Unseren Invaliden, ein drittel Unseren Waysenhäusern, und ein drittel Unserem Fisco anheim fallen soll. Auch behalten wir Uns vor, dieses Reglement, nachdem Wir es für das Beste Unserer Unterthanen und des Commercii nöthig finden werden, zu erklären, und befundenen Umständen nach zu erweitern.

So geschehen und gegeben zu Berlin den 17ten Junii 1765.

Friderich.

(L. S.)

v. Massow, v. Blumenthal, v. Hagen.

Beilage VI.

Nous voyons par vôtre lettre du 23 Juillet que vous croyez avoir sujet de vous plaindre, et que vous faites le Mécontent au point de demander vôtre dimission. Nous ne vous cachons pas que quelque ait été votre bonne volonté et l'étenduë de vos lumiéres, que nous vous accordons volontiers, le mauvais succès de plusieurs affaires que vous avez maniées, semble prouver ou un grand defaut de bonnes mesures, ou beaucoup de malheur. Vos plaintes contre vos ennemis sont hazardées et très inutiles. Si vôtre conduite a été aussi honnête et désinteressée que vous le dites, et comme nous voulons bien le croire, elle vous disculpera suffisament. En attendant nous voulons que vous continuiez de donner vos enseignemens aux nouveaux Regisseurs de Tabac et que vous les aidiez à avoir le comptes nets et clairs et le veritable état des Magazins. Vous reviendrez au reste vous même de votre dessein de nous quitter, si nous vous donnerons l'occasion de deployer vos talens dans les commissions dont nous voulons vous charger, soit dans nos Etats, soit chez l'étranger. Sur ce je prie Dieu qu'il vous ait en sa sainte garde. Potsdam, ce 24 Juillet 1766.

Federic.

(An den Geh. Finanzrath v. Calzabigi.)

Beilage VII.

Kabinets-Ordre

vom 8ten October 1766., die Reorganisation der Bank betreffend.

Mein lieber Etats-Ministre! Da Wir gesonnen seyn, unsere Banquen zu Berlin und Breslau in mehrere activitæt zu bringen und zu diesem Ende einen Contract mit Unserem jetzigen Hof-Banquier Philip Clement getroffen und unterzeichnet haben, so werdet Ihr nach gethanener Communication desselben an gedachten Clement, euch bemühen, ingefolge derer darinnen bestimmten Maaßregeln das neue Edict betreffend, die Banque einzurichten und diejenige Erläuterung dem commercirenden Publico zu geben, welche ihm bei seinen Handlungsgeschäfften zu wissen nöthig seyn. Wir haben übrigens das Vertrauen in Euch, daß Ihr das Edict so abzufassen wissen werdet, daß Unsere handelnde Unterthanen nicht weiter als die Sätze des vorigen Reglements mit sich bringen, genirt seyn, und die Annehmung des Banco Geldes und Billets in unsern Cassen das nöthige Zutrauen in unseren Banquen festsetzen könne. Uebrigens verbleiben Wir Eur wohl affectionirter König.

Potsdam, den 8ten October 1766.

Fr.

An den Staats-Ministre von Haagen.

Beilage VIII.

Auszug

aus dem

Bankplan des Geheimen Finanzraths von Calzabigi vom Jahre 1766.

Eingang. Da der Giro-Verkehr nur für die Städte in denen Banken sich befinden, von Nutzen sei, solle den von diesen entfernten Orten dieselbe Leichtigkeit des Verkehrs durch Emission von Bankbillets im Diskonto- und Lombard-Verkehr gewährt werden. Die Bankbillets sollten daher von einem bestimmten Tage an im gesammten Staate nach ihrem Nennwerthe umlaufen.

Art. 1. Alle Bücher der Bank und der von ihr abhängigen Comtoire sollen (wie bisher) in Bankpfunden geführt werden; diese sollen zu 24 Gr.

(statt 30) eingetheilt werden und einen festen Cours nicht allein gegen Gold (4 = 1 Fr. d'or wie bisher) sondern auch gegen Silber (100 £ = 131¼ Thaler Cour.) erhalten.

Art. 2. Nicht blos die Königlichen Cassen und die Kaufleute der Städte Berlin und Breslau (wie bisher) sondern auch alle Kaufleute in der gesammten Monarchie sollen verpflichtet sein, ihre Bücher nach Bancopfunden zu führen.

Art. 3. In Berlin und Breslau sollen nicht blos (wie bisher) alle kaufmännischen Zahlungen in Banco stipuliret und durch die Giro-Bank geleistet werden, sondern auch alle anderen Zahlungen, selbst im Verkehr mit Immobilien die 150 Thaler übersteigen.

Art. 4. Wie Art. 5. des alten Reglements.

Art. 5. Es sollen Bankbillets emittirt werden, und alle Zahlungen die in Berlin und Breslau durch die Girobank geleistet werden müssen, sollen in den übrigen Theilen der Monarchie in Bankbillets geleistet werden.

Art. 6—8. Die Bankbillets, die auf £ Bo. lauten und au porteur gestellt sind, sollen nur von der Berliner Bank emittirt werden; sie werden entweder im Diskonto- oder Lombard-Verkehr verausgabt oder gegen baare Zahlung verkauft.

Art. 9. Auch in Zahlungen unter 150 Thaler bis herunter zu 25 £ können Banco-Billets in Zahlung gegeben werden.

Art. 10—12. Zahlungen an Königliche Cassen über 150 Thaler können in Berlin und Breslau in Giro-Bankgeld, in den übrigen Theilen des Staats in Bank-Billets, desgl. Zahlungen im Betrage von 25 £ bis zu 150 Thaler in Bankbillets geleistet werden.

Art. 13 Giro-Bankgeld kann von Privatpersonen mit Bankbillets gekauft werden.

Art. 14. Kauft man Giro-Bankgeld von der Bank mit baarem Gelde, so muß man für 100 £ Bo. 126¼ Thaler Gold oder 132⅔ Thaler Courant einlegen, und erhält, wenn man es herauszieht, nur 125 Thaler 15 Gr. Gold oder 132 Thaler Courant zurück. (Vergl. dagegen §. 8. des Reglements v. 17. Juni 1765.). Für Bankbillets kauft man Girogeld zu pari und erhält die Einlage ohne Decort zurück.

Art. 15. 16. Keine Quittung über 150 Thaler ist gültig, wenn nicht der Producent, sofern sie in Berlin oder Breslau ausgestellt ist, die Zahlung in Giro, und sofern sie an einem andern Orte ausgestellt ist, die Zahlung in Bankbillets nachweist.

Art. 17. Giro-Geld kann nur von dem ursprünglichen Einleger, und nur dann, wenn es nicht girirt worden ist, herausgezogen werden (vergl. §. 9. des Reglements vom 17. Juni 1765.).

Art. 18—20. Kein Giro-Geld darf bei Strafe der Confiskation ausgeliehen werden; jede Girirung von Bankgeld muß in die Bücher der Giranten bei Strafe der Fälschung eingetragen werden; Assignationen auf ein Giro-

Guthaben müssen auf den Namen des Assignators gestellt sein (um eine Umgehung des Art. 17. zu verhüten).

Art. 21. Die bisherigen Giro-Gebühren sollen bedeutend heruntergesetzt werden.

Art. 22—25. wiederholen im Wesentlichen die Bestimmungen der Art. 13. 14. 16. und 19. des bisherigen Reglements, und

Art. 26. bestimmt, daß dies Reglement für den Giro-Verkehr in Kraft bleiben soll, soweit nicht neue Bestimmungen getroffen sind.

Art. 27—33. Mit den beiden Banken bleiben Diskonto-Cassen und Lombard verbunden. Jene diskontiren Wechsel, die höchstens zwei Monat zu laufen haben, mit drei Verbundenen zu $\frac{1}{3}$ Proc. monatlich und leihen auf zwei Monat zu $\frac{1}{4}$ Procent monatlich auf Gold und Silber.

Diese leihen auf Effekten und unverderbliche Waaren auf 3 Monate zu $\frac{1}{2}$ Proc. monatlich nicht unter 500 £. Prolongationen sind zulässig u. s. w. Beide Comtoirs zahlen nur in Bankbillets, und nehmen Bankbillets und klingend Geld ohne Unterschied in Zahlung.

Art. 34. Neben-Lombards sollen nach denselben Grundsätzen, wie sie in den vorstehenden §§. enthalten sind, in den Provinzen errichtet werden.

Art. 35. Die Ausfuhr von gemünztem, verarbeitetem und rohem Gold und Silber mit Ausnahme der Dukaten und Albertusthaler im Handel mit Polen und Rußland ist verboten.

Art. 36. Die Notare und Makler haben bei Strafe darauf zu halten, daß alle Contracte, Quittungen u. s. w., soweit es hier vorgeschrieben ist, auf Bankgeld gestellt werden.

Art. 37. Das Edict und Reglement vom 17. Juni 1765. wird bestätigt, soweit es nicht im Widerspruche mit diesem Reglement steht.

Beilage IX.

Revidirtes und Erweitertes

EDICT,

und

REGLEMENT

der Königlichen

GIRO- und Lehn-BANQUEN

zu Berlin und Breslau.

De Dato Berlin, den 29sten October 1766.

Wir Friderich, rc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Daß, nachdem Wir von je her Unser fürnehmstes und ernstlichstes Augenmerk auf die Erweiterung der Handlung, den Flor und Wachsthum der Manufacturen, die Bequemlichkeit der Wechsel, und den schleunigen und vortheilhaften Umlauf der Gelder in Unseren Landen, haben gerichtet seyn lassen, Wir in dieser Absicht, und um dem commercirenden Publico, nach Unserer Landes-väterlichen Sorgfalt, alle Erleichterung in seinen Handlungs-Geschäfften zu verschaffen, im vorigen Jahre eine Giro-Banco zuerst in Unserer Residentz Berlin, und hernachmals auch dergleichen in Unserer Schlesischen Hauptstadt Breßlau, auf Unsere eigene Kosten haben etabliren lassen, deren sich dann Unsere getreue Kaufmannschaft an beiden Orten auch zeithero, zu Unserer allergnädigsten Zufriedenheit bedienet hat. Alldieweil Wir aber wahrgenommen haben, daß die übrigen Städte und Oerter Unserer Lande, wegen ihrer Entlegenheit, sich nicht des Vortheils dieser Giro-Banquen und der Activitæt, so Dieselben dem Commercio geben, mit erfreuen können; So haben Wir Uns nach reifer Ueberlegung entschlossen, mit vorgedachten Unseren beyden Banquen einen neuen Valeur zu verbinden, der in Banco-Noten bestehen soll, so von denen, theils bey Unseren beyden Banquen schon befindlichen, theils in Unseren vornehmsten Handels-Städten annoch in der Folge anzulegenden Disconto-Cassen ausgegeben werden, und von da in Unseren gesammten Landen vom 1ten Januar des zukünftigen Jahres 1767. an, rouliren, das Banco-Geld gleich und für alle Unsere Unterthanen allgemein machen, auch ohne Unterschied mit dem geprägten Gelde circuliren, hiedurch dessen Masse vermehren, die Zinsen vom Gelde aber verringern, die Handlungs-Geschäffte erleichtern, und dem Commercio überhaupt ein ohnfehlbares Mittel verschaffen sollen, sich immer mehr

und mehr auszubreiten, und die Hindernisse, welche bishero dessen Flor und Fortgang aufgehalten haben, möglichst aus dem Wege zu räumen.

Zu diesem Ende, und um obiger heilsamen Absicht, durch ein fortgesetztes Arrangement Unserer Banco-Anstalten, zustatten zu kommen, haben Wir nicht nur das unterm 17ten Jun. des vorigen Jahres emanirte Giro- und Lehn-Banco-Reglement, nebst denen in der Folge nach und nach ergangenen, und dahin gehörigen speciellen Avertissements, nochmals revidiren, und solche der Lage der Sachen, gemäßer einrichten, sondern auch Unsere hierunter hegende Höchste Willens-Meynung, in gegenwärtigem erneuertem und bestimmteren Banco-Edict, und dem, solchem angehängten Reglement, mit gänzlicher Aufhebung des vorjährigen Banco-Edicti, zu jedermanns Wissenschaft bringen, und durch den öffentlichen Druck bekandt machen wollen.

Wir verordnen demnach und befehlen, daß fernerhin die Giro-Banquen zu Berlin und Breslau, nebst denen sowohl anitzt schon damit verknüpften Disconto-Cassen und Lombards, als auch denenjenigen, die Wir noch in der Folge davon in den vornehmsten Städten Unserer Provintzien anlegen möchten, lediglich von dem Directorio der Banque zu Berlin abhängen, deren Einrichtungen, Dispositionen und Reglement folgen, und an benanntes Directorium ihre Rechnungen ablegen sollen.

Für die Sicherheit beyder Banquen, und der darin eingelegten Gelder, wollen Wir auch weiterhin, Kraft dieses, für Uns und Unsere Thronfolger, aufs bündigste, ohne Ausnahme der Zeit und Person, haften, und da Wir alle Unkosten der Errichtung und Verwaltung dieser Banquen, und derer davon abhängenden Disconto-Comtoirs und Lombards, aus Unseren eigenen Mitteln bestreiten lassen; So haben Wir noch überdies dem Banco-Directorio, nunmehro einen besonderen Commissarium beygeordnet, der vor allen Dingen dahin sehen soll, daß alles und jedes, ordentlich, und der habenden Absicht gemäß, von statten gehe, und jedermänniglich Gleich und Recht wiederfahre; Inzwischen verstehet es sich hiebei von selbsten, daß, wann über privat Banco-Geschäffte der Contrahenten unter sich, oder deren Handels- und Wechsels-Negoce, Streit entstehet, alsdann die Rechtliche Erkenntniß, Unseren geordneten Justiz-Collegiis vorbehalten bleibet.

Schlüßlich ist Unsere Hohe und ernstliche Willens-Meynung, daß die übrige Verordnungen und Vorschriften, welche in denen, in nachstehendem Reglement enthaltenen 45. Articuln, begriffen sind, insgesamt nach ihrem eigentlichen und buchstäblichen Verstand, sonder Ausnahme, und ohne einiger wiedrigen Auslegung, oder Verfälschung des Sinnes und Innhalts, aufs genaueste befolget werden sollen.

A.

REGLEMENT
der Königl. GIRO- und Lehn-BANQUEN
zu Berlin und Breslau.

Art. 1.

Alle Bücher dieser Banquen und dazu gehörigen Disconto-Cassen und Lombards, sollen in Banco-Pfunden geführt werden, deren jedes zu 24 Banco-Groschen, und der Groschen zu 12 Banco-Pfennigen gerechnet werden soll.

Der immerwährende Bestand-Theil eines solchen Banco-Pfundes, soll 25 pro Cent mehreren Werth enthalten, als Unsere Fridrichs d'or, welche zu 21 Karat 9 Græn ausgemüntzet sind, und deren 35 Stück eine Mark enthalten, solchergestalt, daß 4 Pfund Banco, unveränderlich einen Fridrichs d'or ausmachen.

Art. 2.

Gleichergestalt wollen Wir, daß alle in Unseren Städten Berlin und Breslau ansäßige Kaufleute, ihre gesamte große und kleine Handlungs-Bücher, ebenfalls fernerhin in Banco-Pfunden führen sollen.

Art. 3.

Alle Wechsel-Briefe, die über 100 Rthlr. sind, und von Unseren Unterthanen oder Einwohnern zu Berlin und Breslau, an die Ordre eines andern Unserer Unterthanen, auf einen Fremden gezogen und ausgestellet werden, sollen sämtlich in Banco-Pfunden lauten, und durch Unsere Banquen bezahlet werden. Handelt jemand dagegen, so soll er so viel Strafe geben, als der Belauf des, oder der Wechselbriefe ausmachet, die er auf andere Weise verfasset, und ausser Unsern beyden Banquen bezahlet hat.

Von diesen Straf-Geldern soll die Hälfte dem Angeber, und die andere Hälfte Unserer Invaliden-Casse anheim fallen.

Art. 4.

Alle auf Berlin oder Breslau von auswärts paßirte Tratten, Assignationes, &c. welche auf's wenigste 100 Rthlr. importiren, müssen auf vorhergegangene Ordre der diesseitigen Kaufleute in Banco-Pfunde ausgestellet, acceptiret, und per Banco zur Verfall-Zeit abgeschrieben, und bezahlet werden; widrigenfalls, und wann dergleichen Wechsel-Briefe oder Assignationes in anderer Geld-Sorte, als in Banco-Pfund lautēn solten, der Bezogene solche nicht anders, als in Banco-Geld acceptiren darf.

Art. 5.

Haben Wir zwar in dem vorjährigen Banco-Reglement Art. 4. verordnet, daß alle Unsere commercirende Unterthanen und Einwohner in solchen Oertern, wo Wir keine Banco etabliret, ihre Wechsel-Briefe auf diejenigen Oerter domiciliiren, oder bezahlen lassen solten, wo Wir Unsere Banquen etabliren würden; Wann aber dieses, Unsere getreue, und dem Lande nützliche Kaufmannschaft, nur geniren dürfte, Wir hingegen nach Unserer Landes-väterlichen Sorgfalt, hiebey lediglich zur Absicht haben, das Commercium Unserer Unterthanen, auf alle mögliche Weise zu erleichtern, und keinesweges irgend beschwerlich zu machen; So soll zur allgemeinen Bequemlichkeit, dieser Articul vor das Zukünftige ceßiren.

Art. 6.

Aller und jeder, zu Berlin und Breslau, zwischen Commercianten vorkommender Ein- und Verkauf von Waaren, Handlungs-Contracte, und daher entspringende Anleihen, Zinsen, Assecuranzen, Actien, Assignationes, &c. überhaupt alle und jede Handlungs-Instrumente, worin ein Werth oder Valuta bestimmet ist, sollen in Banco-Pfunden stipuliret seyn, und durch Unsere Banquen bezahlet werden: Solchergestalt gebieten Wir Kraft dieses, allen Notariis und Mäcklern in Berlin und Breslau, keinen Ein- und Verkauff von Waaren, Handlungs-Contracte, damit verknüpfte Anleihen, Zinsen, Assecuranzen, Actien, Assignationes, und dergleichen, anders, als in Banco-Pfunden, zu schliessen, oder fest zu setzen, bey Strafe, Ein Viertel des Betrags, so sie ex propriis zu Unserer Invaliden-Casse bezahlen sollen. Was aber den Kauf- und Verkauf von liegenden Gründen, Häusern und Immobilien, auch Privat-Capitalia, anlanget; da lassen Wir es jedermann frey, solche entweder in Banco-Pfunden, oder aber in baarem Gelde, nach seiner Convenience, zu verrichten. Dahero es Unserem gesamten Adel, und Militair-Stande, auch übrigen Particuliers, frey bleibet, ihre Zahlungen in baarem Gelde zu entrichten, und die in Banco-Pfunden geschehene Stipulation, nach der Differentz des Agio zu reduciren, in so weit sie mit einander Verkehr haben, zum Exempel, bey Verpachtungen, und Veräusserung ihrer Land-Güter, Verkauf ihrer Producten, Vermiethungen ihrer Häuser, bei Capitalien, und bei andern gerichtlichen und ausser gerichtlichen Handlungen: Wann sie sich aber mit anderweitigen Dingen, die eigentlich zum Commercio und der Kaufmannschaft gehören, abgeben, so sollen sie sich allerdings diesem Unseren Banco-Reglement unterwerfen; wohin jedoch nicht zu ziehen, wann ein Particulier, Adelichen- oder Bürgerlichen Standes, ohne Unterschied und Ausnahme, an einen Kaufmann und Commercianten, zum Betrieb seiner Handlung, etwas leihet oder deponiret, als welches eben nicht nothwendigerweise, durch die Banquen gehen darf; wofern aber ein Kaufmann und Commerciant, dem andern Kaufmann etwas leihet, muß solches allerdings, wie schon vorhin verordnet worden, per Banque geschehen.

Uebrigens verstehet sich von selbsten, daß es einem jeglichen Particulier, Adelichen- oder Bürgerlichen Standes, wann er will, frey stehet, ein Folium

in Unseren Banquen zu haben, und solchergestalt seine Geschäffte, ebenfalls durch die Banque gehen zu lassen, angesehen man überhaupt Niemand geniren, sondern allein durch die Nützlichkeit und Solidité der Banque-Anstalten, jedermann überzeugen will, daß es eine Erleichterung ist, sich der Banque zu bedienen.

Art. 7.

Da Wir auch, zur Bequemlichkeit des Commercii, und, um den Umlauf der Gelder, in mehreren Fortgang zu bringen, für nöthig und diensam erachtet, in einer gewissen, und Unsern Ländern gantz ohnschädlichen Proportion, Banco-Noten, nach dem, beym Schluß dieses Reglements, davon beschriebenen Form zu creiren; So wollen und befehlen Wir hiemit, daß vom 1ten Januar. künftigen 1767sten Jahres an gerechnet, besagte Banco-Noten, in Unseren gesamten Landen, mit Unseren Gold- und Silber-Müntzen zugleich coursiren, jedoch keinem Creditori, der ex Contractu, oder sonsten, baar Geld zu fordern, berechtiget ist, wider Willen, an Zahlungs-Statt, angegeben werden sollen.

Art. 8.

Diese Banco-Noten, die ihre eintzige und ursprüngliche Entstehung, in der hiesigen Berliner-Banque erhalten sollen, um von da aus in dem ganzen Bezirck und Umfang Unserer Länder zu rouliren, werden auf den Innhaber oder Vorzeiger lauten, sodann nummerirt, auch unter behöriger Vorsicht auf besonders hiezu verfertigtes Papier, in Kupfer gestochen, mit verschlungenen Zierathen, und einem besonderen Stempel, nebst dergleichen Siegel, unterscheidend versehen, und ordentlich enregistriret, auch von dem Präsidenten der Banco, Unserem Königlichen Commissario, und denen Banco-Directoren unterschrieben, und auf Banco-Pfunden, von **Zehn, Zwantzig, Funfzig, Ein Hundert, Fünf Hundert**, bis inclusive **Ein Tausend** Pfund gerichtet seyn.

Art. 9.

Sollen diese Banco-Noten, in dem Cassen-Gewölbe der hiesigen Banque, und unter 5 Schlüsseln, die dem Präsidenten der Banque, dem Königlichen Commissario, zweyen Directoren der Banque, und Unserm Hoff-Banquier, anvertrauet seyn sollen, aufbewahret werden, und nicht anders herausgenommen werden können, als in Gegenwart vorbenannter 5 Personen, und darüber jedesmal mit ihren Unterschriften behörig aufzunehmenden Registraturen, welche demnächst wiederum mit denen besonders darüber zu haltenden Gegen-Controllen stimmen müssen.

Art. 10.

Die solchergestalt aus dem Beschluß genommene Banco-Noten, sollen sodann denen, zu der hiesigen- und Breslauer Giro-Banquen gehörigen Disconto-Comtoirs, ausgetheilet werden, woselbst man solche, entweder gegen baare Zahlung zu 125 Rthlr. Friderichs d'or, oder $131\frac{1}{4}$ Rthlr. Courant, gegen 100 Pfund Banco, oder beym discontiren guter Wechsel-Briefe, oder endlich beym Verpfänden Gold und Silbers, in Barren, Stangen und Gold-

Sand, auch fremden Gold- und Silber-Münzen, desgleichen Jouwelen, nach der, in den folgenden Articuln, darüber gegebenen Vorschrift, erhalten kann.

Art. 11.

Wollen und befehlen Wir, daß, wann es verlanget wird, Unsere Cassen zu Berlin und Breslau, alle in Silber-Geld zu leistende Gefälle und Zahlungen, so über 100 Rthlr. gehen, in Giro-Assignationen, oder Banco-Noten, und wann solche unter 100 Rthlr. sich belaufen, auch alsdann noch in Banco-Noten, ohnweigerlich annehmen sollen, und gleichergestalt soll es aller Orten, in Unseren Ländern, einem jeden frey stehen, ob er dergleichen Zahlungen an Unseren Cassen, in Banco-Noten, oder in Unserem ausgeprägtem Silber-Gelde, leisten will, wie dann so wenig Unsere General- als Special-Cassen sich je, unter welcherley Vorwand es auch immer seyn mögte, weigern sollen, in obbemerckten Fällen, Giro-Assignationes, oder Banco-Noten, nach dem bestimmten Werth, zu 131¼ Courant, gegen 100 Livr. Banco, anzunehmen.

Art. 12.

Diejenigen, so in Unseren Giro-Banquen zu Berlin und Breslau, sich Fonds zu machen nöthig haben, sollen solches ebenermaßen, entweder in Friderichs d'or, oder Courant, nach dem im vorstehenden 10ten Articul, festgesetzten Cours, oder auch mittelst Banco-Noten, die ohne einigen Abzug angenommen werden sollen, verrichten können.

Art. 13.

Wann demnach jemand Banco-Geld auf sein Folium, gegen Friderichs d'or, oder grob courantes Silber-Geld haben will, so muß derselbe sothanes baare Geld an die Casse der Banque liefern; alsdann das eingebrachte Capital, nach Maaßgebung des 1ten und 10ten Articuls, in Banco-Pfunde reduciret, und dem Einbringer darüber von dem General-Caßirer ein Empfangs-Schein ertheilet wird, womit sich derselbe bey dem Banco-Directorio meldet, welches denn die nöthigen Ordres stellet, um ihm so viel gut zu schreiben, als er in die Banco-Casse gebracht hat; Will jemand aber hiezu Banco-Noten abliefern, so meldet sich derselbe sofort damit beym Director des Giro-Comtoirs, der alsdann, wie im vorigen Fall, das weitere nöthige besorget. Ausserdem wird man auch Banco-Geld auf sein Folium, vermittelst der Lehn-Banque, bekommen können, wie die folgenden Articuls mit mehreren zeigen werden.

Art. 14.

Wer einiges Capital in baarem Gelde in die Casse Unserer Banquen gebracht hat, dem soll es frey stehen, solches zum Theil oder gantz, wiederum heraus zu nehmen, doch muß es wenigstens eine Nacht darinnen gestanden haben: Wer aber kein baar Geld in die Banco gebracht hat, sondern dem auf sein Folium von einem andern etwas ist zugeschrieben worden, der kann dies ihm zugeschriebene Geld nicht baar aus der Banque holen.

Art. 15.

Derjenige, welcher im ersten Fall, nach dem vorstehenden Articul baares Geld aus der Casse zurück nehmen will, muß die denen Buchhaltern des Giro-Comtoirs einzureichende Assignation an sich selbst per Cassa stellen, so werden sie ihm solche dergestalt signirt zurück geben, damit er nur nach dem General-Caßirer gehen darf, welcher ihm darauf die stipulirte Summe, nach Abzug von ¼tel pro Cent auszahlen wird.

Art. 16.

Das Giro-Comtoir Unserer Banquen wird, ausser den Sonn- und Fest-Tagen, alle Tage um 7 Uhr des Morgens geöffnet, da dann jedermann bis 9 Uhr nachfragen, und aufnehmen lassen kann, was den vorigen Tag auf sein Folium ihm ist zugeschrieben worden. Von 9 bis höchstens 12 Uhr aber kann jeder wiederum an einen andern abschreiben lassen; Nach dieser Zeit aber sind die Banco-Schreiber nicht verbunden, Banco-Assignationes anzunehmen; Jedoch stehet einem jeden frey, noch desselben Tages, Nachmittags, über die ihm des Vormittags zugeschriebene Posten, wieder zu disponiren, und solche im Giro-Comtoir, das solcherhalb von 3 bis höchstens 5 Uhr offen seyn wird, an andere abschreiben lassen zu können.

Art. 17.

Verbiethen Wir, um den bisherigen Misbräuchen vorzubeugen, daß ein Kaufmann oder Commerciant dem anderen Banco-Geld mittelst seines Folii, ohne des Banco-Directorii Vorwissen, leihe, bey Verlust der gantzen, solchergestalt geliehenen Summe, für den Ausleiher, wovon die Hälfte dem Denuncianten, und die andere Hälfte Unserm Invaliden-Hause zufallen soll.

Art. 18.

Alles, was ein Negociant dem anderen in Unseren Giro-Banquen wird ab- oder zuschreiben lassen, muß auch von denen Contrahenten selbst in ihren eigenen Handlungs-Journalen auf Italiänische Buchhaltungs-Art notiret, und von da in ihren Haupt-Büchern übertragen werden, von welchen letztern sie dem Banco-Directorio, so oft es verlanget wird, zuverläßige Auszüge mit Bemerckung der Blatt-Seiten, des Dati etc. so wie sie und ihre Buchhalter solche erfordernden Falls, eydlich zu erhärten vermögen, zu geben gehalten sind; Wie dann derselben Buchhalter, im Uebertretungs-Fall ebenermaßen als Contravenienten, mit der im vorigen Articul darauf stehenden Strafe, angesehen werden sollen.

Art. 19.

Derjenige, der einem andern etwas will zuschreiben lassen, soll in der, im 16ten Articul angesetzten Zeit, in dem Giro-Comtoir persönlich erscheinen, und denen Buchhaltern eine, in behöriger Form abgefaßte Banco-Assignation einreichen, worinn deutlich der Vor- und Zunahme desjenigen, an den er etwas abschreiben lassen will, ausgedruckt ist. Auch soll darin die abzuschreibende

Summe doppelt, mit Buchstaben und mit Ziffern, ferner auch sein Folium und das Datum deutlich angezeiget, auch endlich sein Vor- und Zunahme unten wohl ausgedruckt seyn. Wer hierinnen Fehler macht, soll an die Banco-Schreiber eine Geldbuße von 2 Rthlr. erlegen.

Desgleichen soll eine jede Banco-Assignation nicht mehr als einen Posten in sich fassen. Bey Compagnie-Handlungen soll jeder Compagnon seinen Vor- und Zunahmen unter die Assignation setzen, obwohl nur einer von ihnen, dieselbe dem Buchhalter überreichen darf.

Art. 20.

Um auch allen doppelten und vervielfältigten Anweisungen und Umschlägen von einer und derselben Post, fürs Zukünftige mit eins zuvor zu kommen, so wollen und befehlen Wir jedermann, der Giro-Assignationes auf Unsere Banquen einreichen wird, daß er zugleich in solchen Assignationen deutlich bemercken müsse, ob solches für eigene Rechnung, oder im Nahmen desjenigen, für dessen Rechnung er einem Dritten was aßigniret, geschehe, anderergestalt, und wann solches nicht beobachtet wird, die Zahlung bey entstehenden Failliten für null und nichtig geachtet seyn soll.

Art. 21.

Diejenigen, die nicht selbst in Person auf der Banco erscheinen können, oder mögen, um etwas im Giro-Comtoir ab- oder zuschreiben zu lassen, können an ihrer Stelle, ihre Handlungs-Diener, oder andere von ihren Bekandten, die mit einer, von dem Banco-Directorio gezeichneten Vollmacht versehen seyn müssen, substituiren, welche sodann, nach Vorzeigung itztgedachter Banco-Vollmachten, an den Buchhalter im Giro-Comtoir, allda die Assignationes ihrer Committenten präsentiren können, um über ihr in Banco habendes Vermögen zu disponiren. Besagte Assignationes der Committenten aber, müssen von ihnen selbst unterschrieben seyn, wann anders die Zeichnungen der Bevollmächtigten gültig seyn sollen. Falls aber einer oder der andere Committente, wegen Abwesenheit, oder andere erheblichen Ursachen, vorgedachte Assignationes selbst zu unterschreiben, verhindert werden mögte, so soll derselbe alsdann einen Bevollmächtigten constituiren, der von ihm vor einem Notario specialiter authorisiret worden, seinen eigenen Nahmen, Kraft des von dem Constituenten erhaltenen Auftrags, keinesweges aber den Nahmen des Constituenten selbst zu unterzeichnen.

Art. 22.

Die Vollmachten, so Unser Banco-Directorium ertheilet, sollen das erstemal, zum Nutzen Unserer Banco, mit einem Friderichs d'or gelöset werden, und demnächst jährlich, bey Wieder-Eröffnung der Banquen, mittelst Zahlung eines halben Friderichs d'or, erneuert werden müssen.

Art. 23.

Wann jemand, der auf die Art. 21. vorbeschriebene Art, keinen konstituiret hat, statt seiner, etwas abzuschreiben, durch Krankheit verhindert würde,

selbst nach der Banco zu gehen, so kann er nur den Banco-Schreibern solches anzeigen lassen, welche ihm dann den Banco-Knecht zusenden werden, um die Banco-Assignationes aus seinen Händen zu empfangen, wofür dem Banco-Knechte 6 Gr. für jede Assignation bezahlet werden sollen.

Art. 24.

Der, oder diejenigen, so von ihrem Folio mehr abschreiben lassen wollen, als sie würklich noch darauf zu gute haben, sollen für ihr Versehen, wann das abzuschreiben verlangte Sur plus bis 50 Pfund Banco gehet, eine Geldbuße von 1 Pfund Banco erlegen; Wann aber sothanes Sur plus die Summe von 50 Pfund Banco übersteiget, noch überdies 3 pro Cent Strafe von der gantzen zu viel aßignirten Summe bezahlen.

Art. 25.

Wer ein Folium in Unseren Banquen nehmen will, soll für die ersten Unkosten Unserer Banco, ein für allemal Einen Friderichs d'or, hiernächst aber für jedes Folium, so aus 20 Posten bestehet, Ein Pfund Banco zahlen, und wird man am Ende des Jahres, das letzte Folium, wenn es auch gleich erst angefangen, für ein volles rechnen.

Art. 26.

Wir verbiethen allen und jeden, nachzuforschen, wie viel ein anderer auf sein Folium zu gute habe; Auch soll Niemand von denen Banco-Schreibern sich unterstehen, solches zu offenbaren, weder durch Worte, Zeichen, oder Schrift, bey Verlust ihrer Bedienungen, und bey denen Strafen, die Meyneidige zu erwarten haben. Zu dem Ende sollen sie, bey Antretung ihres Amtes, besonders schwören, daß sie alle die Geschäffte, die sie als Bediente der Banco unter Händen haben werden, als das größte Geheimniß mit in ihre Grube nehmen werden.

Art. 27.

Alle Gelder in Unseren Banquen, sollen nicht können mit Arrest beleget werden. Wann aber einer öffentlich failliret, so soll dessen Saldo denen sämmtlichen Creditoren zum Besten, auf Requisition der Richter, anheim fallen.

Art. 28.

Zur Erleichterung des Commercii Unserer Unterthanen, sind auch bey beyden Unseren Giro-Banquen, zu Berlin und Breslau, eine Lehn-Banco angeleget worden, welche aus einer Disconto-Casse und Lombard bestehet. Diese werden Wir fernerhin aus Unseren eigenen Fonds fourniren, und von dem Directorio der Banquen dirigiren lassen.

Art. 29.

Diese beyden Comtoirs der Lehn-Banco, sollen außer Sonn- und Fest-Tagen, täglich von 9 Uhr des Morgens, bis um 1 Uhr des Nachmittags offen seyn.

Art. 30.

In dem Disconto-Comtoir wird man künftighin nur solche Wechselbriefe discontiren, die höchstens nur zwey Monath zu laufen, und drey Giranten haben. Selbige können von Einländern auf Fremde, von Fremden auf Einländer, oder von Ausländern auf Ausländer, gezogen seyn, und wird man bey den Disconto-Comtoirs, in Absicht ihrer, eben der Vorsicht sich bedienen, dergleichen unter Banquiers gebräuchlich ist, nämlich, daß man diejenigen Wechsel-Briefe, welche noch nicht acceptiret seyn werden, zur Acceptation schicken wird, und im Fall letztere nicht erfolget, soll derjenige, der solche negociiret haben wird, gehalten seyn, wegen Sicherheit der Zahlung, Caution zu stellen. Bleibt hiernächst die Zahlung aus, und der Wechsel kommt mit Protest zurück, so soll sofort hierauf Rechtlicher Art nach, ohne Ansehen der Person, des Ranges und Charakters, der Persönliche Arrest verhänget werden.

Uebrigens wird das Discontiren, allemal gegen $\frac{1}{3}$ pro Cent Zinsen p. Monath geschehen.

Art. 31.

Weil dem Disconto-Comtoir die genaue Ausrechnung der Tage, bey denen zu discontirenden Wechseln, gar zu viele Arbeit verursachen würde, so wird man nur beim discontiren, bis auf $\frac{1}{4}$tel Monath rechnen, solchergestalt, daß, wann der Verfall-Tag, inclusive der Respect-Tage, auch nur einen Tag den vierten Theil eines Monaths überschritte, so soll dieser eine Tag, gleich wiederum als $\frac{1}{4}$ Monath gerechnet werden.

Art. 32.

Gleichergestalt werden die Disconto-Cassen und Lombards, auf zwey Monath, und gegen $\frac{1}{3}$ pro Cent Zinsen p. Monath, auf Gold und Silber in Barren, Stangen, und Gold-Sand, desgleichen auf Gold- und Silber-Geschirre, jedoch nie unter dem Werth von 400 Pfund Banco, auch auf fremd gemünztes Gold und Silber, Gelder vorschießen, und zwar

Auf Gold in Stangen von 21 à 24 Karat Gehalt p. jede Marck fein,
Ein Hundert und Funfzig Pfund Banco.

= dito = = von 16 à 21 Karat Gehalt p. jede Marck fein,
Ein Hundert Acht und Viertzig Pfund Banco.

Auf Gold von geringerem Gehalt, p. jede Marck fein,
Ein Hundert und Viertzig Pfund Banco.

Den Gehalt des gemünzten Goldes, wird man folgendergestalt rechnen:

Portugiesen / Guinées / Souverains } à **Zwey und Zwantzig** Karat.

Alle Species Ducaten, ausgenommen die Türkischen und Rußischen,
à **Drey und Zwantzig** Karat 6 Græn.

Louis neuf oder Schild-Louisd'or, Alte Louisd'or } à **Ein und Zwantzig** = 7 =

Braunschweigische 5 Rthlr. Stücke à **Ein und Zwantzig** = 8 =

Auf Silber=Barren:

Von 12 bis 16 Loth Gehalt für jede Marck fein Neun Pfund Bco. 14 Groschen.
= 6 = 12 = = = = Acht Dreyviertel Pfund = = =
Von geringerem Gehalte für jede Marck fein Acht Pfund = = =

Den Gehalt des gemünzten Silbers wird man
folgendermaßen bestimmen:

Feine $\frac{2}{3}$tel Stücke à	für jede Marck fein	Funfzehn	Loth	15 Græn.
Species-Thaler à	= = = =	Vierzehn	=	2 =
Reichs=Thaler auf dem alten Fuß à	= =	Vierzehn	=	= =
Ordinaire alte $\frac{2}{3}$tel Stücke	= = = =	Eilf	=	17 =
Piasters	= = = =	Vierzehn	=	9 =
Französische Laub=Thaler	= = = =	Vierzehn	=	9 =
Alte Louis blanc	= = = =	Vierzehn	=	11 =

desgleichen wird man auch auf Jouwelen, gegen $\frac{1}{3}$ pro Cent Zinsen p. Monath, auf zwey Monath Gelder anleihen.

Art. 33.

Die Verfall=Zeit aller und jeglicher, aus den Disconto-Cassen und Lombards, geschehenen Darlehne, soll künftig, unter was für Vorwand es auch immer sey, nicht prolongiret werden können, und wann nach Verlauf der stipulirten Fristen, die Einlösung der versetzten Pfänder, nicht sofort geschiehet, so sollen selbige, für Rechnung und Gefahr der Verpfänder, so wie auf ihre Kosten öffentlich den Meistbietenden verkaufet werden.

Art. 34.

Wer nun Gold, Silber und Jouwelen bey Unserer Lehn=Banco versetzen will, dem wird man, ein in gehöriger Form abgefaßtes Recipisse ertheilen, welches er verbunden ist, wiederum zurück zu liefern, wann er die versetzten Pfänder wieder einlöset.

Art. 35.

Alles was die Disconto-Cassen und Lombards solchergestalt denen Verpfändern, entweder durch discontiren guter Wechsel=Briefe, oder durch Darlehne auf Pfänder, zahlen werden, soll künftig nicht durch die Giro-Comtoirs, oder deren Anweisungen, sondern auf alle und jede Posten, die präsentiret werden, mit Banco-Noten geschehen, und mit solchen, nach vorgängigen Abzug der stipulirten Zinsen, gezahlet werden.

Art. 36.

Unter vorgemeldeten Bedingungen, können sich alle Einheimische und Auswärtige, durch ihre Commissionairs, der hiesigen und Breslauer Lehn=Banco bedienen, und sich desfalls in den Disconto-Comtoirs und Lombards allda melden.

Art. 37.

Wann jemand, um etwas zu verpfänden, etwa nicht persönlich im Lom-

bard-Comtoir erscheinen will, so kann er sich dazu der geschwornen, und von Uns geordneten Mäckler bedienen.

Art. 38.

Behalten Wir Uns vor, auch in der Folge der Zeit, in den übrigen Unseren Provintzien Lombards etabliren zu lassen.

Art. 39.

Wann die Wieder-Einlösung der Pfänder, zur gesetzten Verfall-Zeit geschiehet, soll es von den Verpfändern abhängen, ob sie solche mit Banco-Noten, oder in klingender Münze, nach dem im 10ten Articul determinirten Cours, wieder einlösen wollen.

Art. 40.

Nachdem Wir auch solche sichere und zuverläßigen Maßreguln getroffen haben, daß künftig, vermittelst Unserer Hoff-Banquiers zu Berlin und Breslau, und Unserer Disconto-Cassen Directeurs in den übrigen Handels-Städten Unserer Länder, auch übrigen Particuliers-Wechslern, nach Proportion der Bedürfniß derer Remittenten, die Wechsel der Einheimischen auf Fremde, beständig und zur Gnüge rouliren sollen; So verbiethen Wir allen Unseren Unterthanen und Einwohnern, vom 1ten Januar des künftigen Jahres 1767 an, diesseitige itzt coursirende gute Friderichs d'or sowohl, als fremde Gold-Müntzen, desgleichen von den Silber-Müntzen, was nicht nach dem alten Leipziger und sogenannten Conventions-Müntz-Fuß, oder besser, ausgepräget worden, ferner, ungemüntztes Gold und Silber, weder in Barren noch Stangen, oder Gold-Sand, nicht weniger, so genanntes Bruch-Silber oder Gold, alte und abgenutzte Tressen, Frangen, und Gold- und Silber-Crepinen, ausser Landes zu bringen oder zu versenden, bey Strafe, nicht allein der Confiscation dessen, was solchergestalt versandt, oder herausgebracht werden wollen, sondern auch überdies, dem Befinden nach, mit einer ausserordentlichen schweren, nach dem 17ten Articul dieses Reglements, unter dem Denuncianten, und Unserer Invaliden-Casse zur Halbscheid zu vertheilenden Geld, oder auch Leibes- und Festungs-Strafe, womit die Uebertreter beleget werden sollen. Zu dem Ende soll künftighin denen reisenden Kaufleuten und anderen Personen bürgerlichen Civil-Standes, in Betracht es einem jeden frei bleibet, sich des guten Silber-Courants und der Ducaten, als welchen Wir, zu Aufrechthaltung des Commercii inn- und ausserhalb Landes, den freyen Cours verstatten, ohngehindert zu bedienen, nur bis 250 Rthlr. in Golde, zu ihrem Gebrauch ausserhalb Landes mitzunehmen verstattet, denen Adelichen, und vom Militair-Stande Reisenden aber bis 400 Rthlr. in Golde mit sich auszuführen erlaubet seyn.

Art. 41.

Verbiethen Wir noch fernerhin aufs schärffste denen Directeurs, Buchhaltern, Caßierern, und allen Officianten Unserer Banquen zu Berlin und Breslau, überhaupt irgend einiges Commerce zu treiben, zu agiotiren, mäcklen,

weder inn- noch ausserhalb der Banquen: Solte sich jemand derselben unterstehen, gegen dieses Unser ernstliches Verboth zu handeln; so soll er seiner Bedienung, nicht allein verlustig seyn, sondern auch noch überdies eine Geldbuße von 500 Pfund Banco erlegen.

Art. 42.

Die Giro-Banquen sowol, als die damit verbundene Disconto-Cassen und Lombarde, sollen alle Jahr auf ultimo Maji geschlossen, und den 14ten Junii desselben Jahres wieder geöffnet werden, unter welcher Zeit alles in Richtigkeit gebracht werden soll.

Art. 43.

Wann alsdann um vorbenannte Zeit die Banco wieder aufgehet, sollen die Creditores vor dem Directorio der Banco erscheinen, und bei solchem, wegen ihres gut zu habenden Restes, Nachfrage halten, ehe sie auf ihre Rechnung wiederum etwas von neuem abschreiben lassen.

Art. 44.

Verbiethen Wir allen Mäcklern, wann sie etwas schließen, sich dabey jemalen ihrer Kinder, oder unvereideter Commisen, zu bedienen, bei Strafe einer Geldbuße von 500 Rthlr., dem Verlust ihres Amts, und Unserer schärfsten Ahndung, auch befindenden Umständen nach, schweren Leibes-Strafe.

Art. 45.

Endlich gebiethen und befehlen Wir hiermit jedermänniglich, insonderheit aber Unseren Kaufleuten und Commercianten, so gnädig als ernstlichst, sich nach diesem Unsern revidirten Banco-Reglement, auf das allergenaueste zu richten.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Innsiegel.

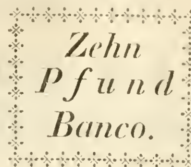
So geschehen und gegeben zu Berlin, den 29sten October 1766.

Friderich.

(L. S.)

Graf v. Reuß. v. Jariges. v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.





No. 1.



Vorzeiger dieses hat von den Königl. Banquen zu Berlin und Breslau Liv. 10 *Bco. schreibe zehn Pfund Banco zu fordern, wofür diese Banquen die Valuta empfangen zu haben hiemit versichern. Diese Liv.* 10 *Banco sollen nicht allein in allem Verkehr coursiren, sondern auch nach dem Königl. allerhöchsten Edict vom* 29. *October* 1766 *in allen Königlichen Cassen, à* 131¼ *Rthl. p.* 100 *Liv. Bco., zu* 13 *Rthl.* 3 *Gr. Brandenburgisch Courant in Zahlungen angenommen werden. Berlin, Anno* 17

Signirt

Not. Regstr.

Contr. Not.



Ein
Tausend Pfund
Banco.

No. 1.



Vorzeiger dieses hat von den Königl. Banquen zu Berlin und Breslau Liv. 1000 *Bco. schreibe Ein Tausend Pfund Banco zu fordern, wofür diese Banquen die Valuta empfangen zu haben hiemit versichern. Diese Liv.* 1000 *Bco. sollen nicht allein in allem Verkehr coursiren, sondern auch nach dem Königl. allerhöchsten Edict vom* 29. *October* 1766 *in allen Königl. Cassen, à* 131¼ *Rthl. p.* 100 *Liv. Bco. zu* 1312 *Rthl.* 12 *Gr. Brandenburg. Cour. in Zahlungen angenommen werden. Berlin, Anno* 17



Signirt

Not. Regstr.

Contr. Not.

Beilage X.

Status

der beiden Banken am 1. Januar 1768.

Passiva.

1. Königliche Fonds (Tresor-Konto). Ursprünglicher Betrag	450,000.		
Dazu von der Hamburger Kommandite eingezahlt nebst Gold-Agio	84,000.		
	534,000.		
Davon abgeschrieben	133,578. 3.		
Bestand		400,421. 21.	
2. Banknoten		300,037. 12.	
3. Giro-Einlagen		3,604. 18. 3.	
4. Depositum der Invaliden-Kasse		7,875.	711,939. 3. 3.

Aktiva.

1. Tabacks-Aktien		148,050.	
2. Forderungen an Königliche Kassen:			
a) Schuld des Clement	200,000.		
b) Schuld der General-Salz-Kasse wegen zu viel abgeführter Lingenscher Gelder	1,066. 12.	201,066. 12.	
3. Diskont- und Lombard-Forderungen		155,119. 12. 8.	
4. Bestand an Banknoten		91,061. 6.—	
5. Kassen-Bestand		102,787. 18. 1.	698,085. —9.
Defizit			13,854. 2. 6.

Beilage XI.

Status

der Bank am Jahresschluß 180$\frac{5}{6}$.

Passiva.

1. Königliche Fonds (Tresor-Konto)			328,560. 16. 6.
2. Banknoten			1,325,000. 6. —.
3. Depositen von Staats-Kassen und Bestands-Geldern aus der Einziehung der Ueberschüsse:			
a) Magdeburgsche Fourage-Gelder (Seiner Majestät Konto particulier)	4,393,883. 3. —.		
b) Guthaben der Emissions- und Realisations-Kasse der Königlichen Tresorscheine	646,244. 23. —.		
c) Forderungen diverser Kassen (29 Konti)	3,850,900. 10. —.		8,891,028. 12. —.
4. Depositen aus dem regelmäßigen Depositen-Verkehr (Bank-Obligationen):			
a) Kapital	28,593,380. 7. 6.		
b) Unbezahlte Zinsen	845,609. 3. 6.		29,438,989. 11. —.
			38,983,598. 15. 6.

Transport		38,983,598. 15. 6.
5. Mehrbetrag der emittirten Kassen-Scheine über den Deckungs-Bestand (Depositen-Gelder-Konto)		548,700. —. —.
6. Diverse Schulden:		
a) Aus dem Verkehr mit der Bank zu Fürth	444,559. 20. 6.	
b) Diverse Buchschulden (u. a. an die Clementsche Masse)	87,083. 2. —.	
c) Forderung der Reichspfennigmeisterei zu Wetzlar für Kammerzieler	335. 10. 6.	
d) Agio-Verlust	16,160. 3. 6.	548,138. 12. 6.
Summa		41,080,417. 10. —.

Aktiva.

1. Oeffentliche zinstragende Papiere		663,762. 20. 6.
2. Darlehen an Staats-Kassen und Institute:		
a) An die Königliche Chatoulle	4,000,000. —. —.	
b) An diverse Kassen Buchforderungen	215,236. 1. —.	
c) An diverse Königliche Institute, Forderungen aus Darlehen bei dem Haupt-Bank-Lombard (Lehn-Banko-Diskonto)	1,863,880. 16. —.	
d) Unkosten der Treforscheine	801. 21. —.	6,079,918. 14. —.
3. Darlehen an Kredit-Vereine und Kommunal-Verbände		1,403,165. —. —.
4. Darlehen auf Hypotheken und hypothekarische Schuldverschreibungen:		
a) Bei der Haupt-Bank auf einzelne Konti	1,412,537. 4. —.	
b) Bei der Haupt-Bank im Lombard (Lehn-Banko-Diskonto)	1,622,334. 20. 6.	
c) Bei der Haupt-Bank im Kassen-Lombard (Wechsel-Diskonto)	115,000. —. —.	
d) Bei den Komtoirs im Lombard	9,848,252. 1. 6.	12,998,124. 2. —.
5. Wechselverkehr und Darlehen auf Waaren, Metall und öffentliche Schuldpapiere:		
a) Wechselbestände der Haupt-Bank (Spezial-Cambio-Konto)	420,688. —. —.	
b) Darlehen der Haupt-Bank im Lombard (Lehn-Banko-Diskonto) auf Staatspapiere, Waaren und Wechsel	1,612,812, 12. 6.	
c) Darlehen der Haupt-Bank im Kassen-Lombard (Wechsel-Diskonto) auf Staatspapiere, gemünztes Geld u. s. w.	2,981,565. 16. 6.	
d) Darlehen der Haupt-Bank im Kassen-Lombard auf Wechsel aller Art und Bank-Rezipissen	609,290. 1. —.	
e) Darlehen der Komtoirs auf Staats- rc. Papiere	326,553. 15. —.	
f) Darlehen der Komtoirs auf Waaren, Gold, Silber, Juwelen	870,605. 5. —.	
g) Darlehen der Komtoirs auf Wechsel im Lombard	3,296,653. 1. 6.	
h) Darlehen der Komtoirs auf Wechsel aus der Kassa	203,231. 21. —.	10,321,400. —. 6.
6. Verschiedene Buchforderungen:		
a) An die Bank in Fürth (hauptsächlich aus dem Depositał-Verkehr)	509,262. 19. —.	
b) Guthaben bei den Korrespondenten der Bank	375,734. 23. 6.	
c) Verschiedene kaufmännische Forderungen	202,012. 19. —.	
d) Darlehen an Privatpersonen ohne Unterpfand auf besondere Konti	51,724. 20. 6.	
e) Agio	3,936. 13. —.	1,142,671. 23. —.
7. Bestände an Banknoten		674,121. —. —.
8. Baarbestände:		
a) Bei der Haupt-Bank	5,524,410. 11. 6.	
b) Bei den Komtoirs	3,451,607. 7 6.	8,976,017. 21. —.
Summa		42,259,181. 9. —.

Balance.

Aktiva	42,259,181. 9. —.
Passiva	41,080,417. 10. —.
Bleibt Ueberschuß	1,178,763. 23. —.

Beilage XII.

Uebersicht

der Bestände der einzelnen Banko-Etablissements am Jahresschluß $180\frac{5}{6}$.

Namen des Etablissements.	Hypotheken und hypothekarische Obligationen.			Kaufmännische Forderungen.			Diverse (cf. 1. 2. 3. 6. a. c.-e. der Nachweisung).			Baar und in Banknoten.			Gesammt-Bestand.		
A. Haupt-Bank	3,149,872	.	6	5,624,556	6	.	9,289,518	9	6	6,198,531	11	6	24,262,478	3	6
Summa per se															
B. Komtoirs zu:															
Ansbach	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8,219	9	.	8,219	9	.
Breslau	424,625	6	.	744,631 (incl. 60,361. 21. Wechsel aus Kassa.)	3	.	.	.	.	1,098,464	14	6	2,267,720	23	6
Cleve........	14,316	16	.	5,300	.	.	.	.	.	1,678	3	.	21,294	19	.
Elbing	5,058,975	19	.	220,799 (incl. 142,870. Wechsel aus Kassa.)	4	.	.	.	.	443,538	1	6	5,723,313	.	6
Emden	423,000	.	.	1,287,502	3	.	.	.	.	258,431	23	6	1,968,934	2	6
Frankfurt ...	1,161,612	.	.	298,407	10	6	.	.	.	150,816	9	.	1,610,835	19	6
Hildesheim ..	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Königsberg..	2,134,610	16	.	1,624,856	.	.	.	.	.	1,022,846	14	6	4,782,313	6	6
Magdeburg ..	263,216	17	6	226,817	12	.	.	.	.	194,094	3	6	684,128	9	.
Minden	147,548	23	.	10,055	10	.	.	.	.	128,324	18	6	285,929	3	6
Münster	2,000	.	.	.	.	.	.	.	.	26,657	4	6	28,657	4	6
Stettin	218,346	.	.	278,475	.	.	.	.	.	118,536	4	.	615,357	4	.
= B.	9,848,252	1	6	4,696,843	18	6	.	.	.	3,451,607	9	6	17,996,703	5	6
dazu: Haupt-Bank = A.	3,149,872	.	6	5,624,556	6	.	9,289,518	9	6	6,198,531	11	6	24,262,478	3	6
=	12,998,124	2	.	10,321,400	.	6	9,289,518	9	6	9,650,138	21	.	42,259,181	9	.

Uebersicht

der Zu- und Abgänge bei dem Königlichen Tresor-Konto vom 17. Juli 1765 bis zur Auflösung 1820.

Zugang.

1.	Ursprünglicher Bankfonds der Banken zu Berlin und Breslau	450,000.	
2.	Der Bank unter dem 2. Juni 1767 überwiesene Fonds der Hamburger Kommandite	210,000.	
3.	Der Bank unter dem 2. Juni 1767 überwiesene Fonds der Amsterdammer Kommandite mit 100,000 Rthl., wovon aber zur Bank nur gekommen sind	27,415. 10.	
4.	Russische Prozentgelder und andere Zahlungen, die bis 1811 für die Clementsche Masse eingekommen sind	133,008. 10.	
5.	Der Breslauer Bank bis 1768 überwiesene kleine Bestände	3,125. 16.	823,549. 12.

Abgang.

1.	Von dem ursprünglichen Bankfonds abgeschrieben:			
	Geschenke	94,500.		
	Für die Tabacksferme verausgabtes Agio	12,500.		
	Niedergeschlagene Wechsel-Forderung an Calzabigi und Wurmb	26,578. 3.	133,578. 3.	
2.	An Clement auf Königliche Ordre vom 4. August und 14. November 1767 belassen	200,000.		
	vom 23. Februar 1768 anderweit vorgeschossen	60,000.	260,000.	
3.	Für Rechnung der Hamburger Kommandite geleistete Zahlungen und erlittene Verluste		37,765. 6.	
4.	Zum Ankauf und zur Einrichtung eines Banko-Hauses in Königsberg 1791 und 1793 verwandt		15,124. 3.	446,467. 12.
			Saldo	377,082.

Instruction

für alle Ober- und Unter-Justiz-Collegia, Pupillen-Collegia und Gerichte, Kriegs- und Domainen-Kammern, und die denselben subordinirte Aemter: die müßig liegende Depositen- und Pupillen-Gelder bey der Banque zinsbar zu belegen.

Berlin, den 18. Juli 1768.

Se. Königl. Majestät in Preußen rc. Unser Allergnädigster Herr, haben in zuverläßige Erfahrung gebracht, daß bey den Ober- und Unter-Gerichten in Dero sämmtlichen Landen nebst Schlesien, ansehnliche Geld-Summen, welche entweder in Streitsachen deponiret, oder auch denen Pupillen und Unmündigen gehören, öfters lange Zeit, sowohl zum Nachtheil der Interessenten als des Publici überhaupt ungenutzt und müßig liegen, und daß solches, aller deshalb vorhandenen heilsamen Vorschriften ohnerachtet, hauptsächlich mit daher rühret, daß, theils die Streitigkeiten der Partheyen, und die Bedenklichkeiten der Vormünder über die erforderliche Sicherheit, theils der Mangel an sichern Hypotheken selbst, und theils die Ungewißheit, wie lange die Gelder deponirt bleiben, die Ausleihung solcher Gelder schwer macht und verhindert, wozu noch kommt, daß auch zuweilen die Unter-Gerichte und Vormünder sich nicht gehörige Mühe geben, die Gelder zinsbar unterzubringen, oder solche strafbar wohl gar in ihren eigenen Nutzen verwenden, oder sonst bey deren Aufbewahrung, nicht mit derjenigen Vorsichtigkeit zu Werke gehen, welche die Sicherheit solcher, denen Gerichts-Händen anvertraueten Gelder erfordert.

Da es nun zur Aufnahme und Wohlfarth des Staats, und der Unterthanen sehr vieles beyträgt, wenn die ganze Vermögens-Masse des Staats in beständige Circulation gebracht, darin erhalten und solchergestalt zum allgemeinen Besten angewendet wird; So befehlen Se. K. Maj. nicht allein allen Dero Ober- und Unter-Justiz-Collegiis, Pupillen-Collegiis und Gerichten, Kriegs- und Domainen-Kammern und darunter stehenden Beamten, zu Abhelfung obangeführter Mängel, alle mögliche Mühe sich zu geben, die bey ihnen deponirte Gelder auf sichere Hypotheken und Immobilia Dero getreuen Vasallen und Landes-Eingesessenen auszuthun, und in Circulation zu bringen.

Sondern es haben auch Höchstgedachte Se. K. Maj. aus Landesväterlicher Fürsorge für Dero getreue Unterthanen allergnädigst resolviret:

Daß alle diejenige gerichtliche Deposita auch Pupillen Gelder ohne Ausnahme, welche nicht entweder, bey erfolgter Deposition schon besprochen, oder Sechs Wochen längstens, nach geschehener Deponirung in den

Ober= und Unter=Gerichten, auf sichere Hypothek gegen mehr, als Drey pro Cent Zinsen ausgeliehen werden können, sodann ohne alle Ausnahme bey dem Landesherrlich guarantirten Lombard der Berlinischen Haupt=Banque, oder auf deren Anweisung, was Schlesien betrift, zu Breslau zu Drey pro Cent Zinsen belegt, und daselbst zum Besten des Publici und vieler es sehr suchenden Particuliers emploïret werden sollen.

Und wie Sr. K. Maj. allergnädigste Absicht hierunter einzig und allein, auf die Wohlfarth Dero getreuen Unterthanen überhaupt, und besonders auf den Vortheil der streitenden Partheyen und der Unmündigen gerichtet ist; So hoffen auch Höchstdieselbe, es werde diese Einrichtung nach Dero hegenden Absicht, mit allem Vertrauen aufgenommen werden, indem die Unverletzlichkeit der, denen Gerichten anvertrauten, und zur Verwaltung übergebenen Gelder, einzig und allein auf der, von Sr. K. Maj. empfangenen gerichtlichen Autorität, Schutz und Sicherheit beruht, und ein jeder bei genauer Prüfung selbst leicht einsehen wird, daß die Deposita in einem publiquen Banco-Hause, und in einem, von Sr. K. Maj. durch ein Landes Edict schon vorhin guarantirten Landes Fond, am sichersten sind, und wie vortheilhaft es ist, von solchen müßig gelegenen Capitalien Zinsen zu erhalten.

Höchstgedachte Se. K. Maj. setzen also hierdurch feste und verordnen:

Erstens. Daß alle, in Parthey Sachen bey allen Ober= und Unter=Gerichten in Dero sämmtlichen Landen, incl. Schlesien, deponirt werdende Gelder, imgleichen alle bey den Pupillen-Collegiis und Vormundschafts=Gerichten einkommende Gelder der Pupillen und Unmündigen, welche entweder nicht sogleich wieder ausgezahlt, oder schon bei der Deposition selbst, zur Ausleihung besprochen worden, wenn selbige nicht längstens binnen Sechs Wochen, vom Tage der Deposition an, und zwar gegen mehr als Drey pro Cent Zinsen ausgeliehen worden, sämmtlich bey dem Landesherrlich guarantirten Lombard der Berlinischen Banque, oder auf deren Anweisung, bey dem Lombard zu Breslau zu Drey pro Cent Zinsen beleget werden sollen; Als zu welchem Ende, die Gelder auf der Post an die Banque geschickt, auf wessen Namen die Obligation zu richten, gemeldet, auch an wen die Obligation selbst und die halbjährlich gleichfalls bis zur Wieder=Bezahlung abzuführende Zinsen, mit der Post zu übersenden, beygefüget werden muß. Diejenige Gerichte, welche solches verabsäumen, und in denen bestimmten Fällen, die Gelder nicht sogleich an die Banque einsenden, sollen nach Verlauf der determinirten Sechs Wochen, die Zinsen von den länger müßig liegenden Geldern, mit Drey pro Cent denen Interessenten ex propriis bezahlen, und wegen ihrer Sorglosigkeit noch besonders bestraft werden.

Zweytens. Ist Se. K. Maj. Wille, daß von dem Banco Directorio bündige Obligationes, gleich denen Obligationen der Chur=Märkischen Landschaft, laut des beygefügten Formular's über dergleichen Gelder ausgestellt, und darin überhaupt alle Fonds der Banque, besonders aber zur speciellen Sicherheit, die Fonds der Leihe Banque, und deren, in Verwahrsam habende Pfänder ausdrücklich verschrieben, besagte Obligationes auch, von dem Banque-Prä=

stdio confirmirt, und an das Collegium, so die Gelder eingesendet, mit der ersten Post remitirt, mithin dadurch in effectu eine eben so vollkommene Securität gewährt werden soll, als mit den Hypotheken selbst verbunden seyn kann; zumalen Höchstdieselbe dergleichen Anlehne annoch durch eine besondere Landesherrliche Guarantie, unter Contrasignatur Dero Justitz-Ministerii, vor sich und Dero Nachfolger privilegiret und versichert haben.

Drittens. Da dergleichen gerichtliche Depositen- und Pupillen-Gelder nur alsdann bey der Banque gegen Drey pro Cent zinsbar beleget werden müssen, wenn solche, wie vorgedacht, bey den Ober- und Unter-Gerichten auf sichere Hypothek gar nicht auszuleihen stehen, mithin ganz müßig und ungenutzt liegen: So versteht sich von selbst, und wird hiermit ausdrücklich verordnet, daß alle solche Gelder sobald selbige entweder zur Auszahlung kommen, oder auf sichere Hypothek und zwar höher, als zu Drey pro Cent Zinsen, ausgeliehen werden können, von der Banque, Acht Tage nach geschehener Aufkündigung sofort ganz ohnfehlbar sammt den Zinsen von dem Tage des Empfanges bey der Banque, bis zum Tage der Zurückzahlung und Absendung an die Gerichte, welche solche eingesandt haben, zurückgeschickt werden sollen; Als zu welchem Ende die Collegia solchenfalls, die Gelder so sie hiezu zurück verlangen, dem Banco-Directorio anzeigen, und nach Empfang des Geldes, mit der ersten Post, die Obligation darüber quittirt zurücksenden müssen.

Viertens. Soll von der Banque die Wieder-Bezahlung allezeit in denen nehmlichen Münz Sorten, worin solch Anlehen bestanden, baar prästiret, auch

Fünftens. Bei dergleichen Ausleihung der Depositen- und Pupillen-Gelder an die Banque, weder von dieser, noch von denen Gerichten, überall keine Gebühren, außer denen Copialien und dem Edictmäßigen Stempel-Papier genommen werden.

Sechstens. Wird hierdurch festgesetzt, daß alle solche zur Banque eingehende Depositen- und Pupillen-Gelder, auf der Post ohnentgeldlich, und ohne alles Porto hin- und zurück mitgenommen werden, auch daß alle Correspondance in dieser Angelegenheit, unter der Rubrique:

Banco-Sachen,

völlig Portofrey gehen sollen; indem diese Anordnung neu ist, mithin zu der Zeit noch gar nicht existirt hat, als der jetzige Post Administrations-Etat eingerichtet worden, mithin demselben darunter nichts entzogen wird.

Siebentens. Soll es auf gleiche Weise mit allen, bei denen Kriegs- und Domainen-Kammern, und denen demselben subordinirten Aemtern vorhandenen, und zum Ressort des General-Directorii gehörigen Depositen-Geldern gehalten werden, und sollen

Achtens. Die Patrimonial- und Eigenthums-Gerichte, wenn sie sich nach dieser Vorschrift, wie sie dazu verbunden, richten, so wie, alle, Sr. K. Maj. eigene Collegia und Gerichte, ausser Verantwortung seyn.

Wornach sich denn sämmtliche, in Höchstgedachter Sr. K. Maj. Landen, angeordnete Ober- und Unter-Justiz-Collegia und Gerichte, auch Kriegs- und Domainen-Kammern, und die denselben subordinirte Aemter, ganz genau und eigentlich allergehorsamst zu achten haben.

Urkundlich unter Mehr Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 18. Juli 1768.

(L. S.) (gez.) Friedrich.

(gez.) v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

Beilage XV.

Instruction

nach welcher alle bey den Stiftern, Hospitälern, Waysen-Häusern, Kirchen, Schulen, Wittwen-Häusern, und allen übrigen milden Stiftungen und anderen öffentlichen Anstalten, müßig liegende Gelder bey der Banque zinsbar zu belegen.

Berlin, den 31. März 1769.

Se. Königl. Majestät in Preußen rc. Unser allergnädigster Herr, haben in mehrerem Betracht, wie das von Höchstdenenselben im letztverwichenen Jahr getroffene Arrangement:

> Wornach sämmtliche Gerichtliche- und Pupillen-Depositen-Gelder, entweder nach Verlauf von sechs Wochen, von dem Tage der Deposition an gerechnet, gegen höher denn 3 pro Cent Zinsen auf sichere Hypothek untergebracht, oder, in dazu entstehender sicherer Gelegenheit, bey Dero Banque zu Drey pro Cent gegen achttägiger völlig freyen Zurückzahlung belegt werden müssen,

von so gutem Erfolg gewesen, daß bereits eine beträchtliche Summe des sonst zum Nachtheil des Publici und der Interessenten steril gelegenen Vermögens des Staats in Circulation gebracht und genutzt worden, Allerhöchst resolvirt, diese so heilsame Anordnung allgemeiner zu machen, und zu dem Ende auch auf die, bei den Stiftern, Hospitälern, Waysen-Häusern, Kirchen, Schulen, Wittwen-Häusern, und allen übrigen milden Stiftungen und anderen öffentlichen Anstalten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, müßig liegende, und nur zu Versuren, und Vervortheilung der Wittwen und Waysen, Anlaß

gebende, Gelder, welche nicht nach Verlauf von sechs Wochen, so jetzo a dato, da jedes Orts diese Ordre eingelaufen, künftig von dem Tag der Einzahlung, zu laufen anfangen, auf sichere Hypothek gegen mehr als Drey pro Cent Zinsen ausgeliehen werden können, dergestalt zu extendiren, daß solche sodann ohne alle Ausnahme bey denen Landesherrlich garantirten Lombards der Berlinischen Haupt Banque und denen von selbiger abhängenden Provinzial Banco-Comptoirs zu Drey pro Cent Zinsen belegt, und daselbst zum gemeinen Besten angewendet werden sollen.

Höchstgedachte Se. Königl. Maj. setzen also hierdurch fest und verordnen:

Erstens. Daß alle, bey allen Stiftern, Hospitälern, Waysen-Häusern, Kirchen, Schulen, Wittwen Kassen, und allen übrigen öffentlichen gemeinen, und sonstigen Anstalten, auch milden Stiftungen, in Dero sämmtlichen Landen incl. Schlesien müßig liegende Gelder, so viel davon nicht zur Bestreitung derer currenten Ausgaben nöthig, und einer vernünftigen Oeconomie gemäß, dazu in Vorrath behalten werden müssen, wenn selbige nicht, längstens binnen sechs Wochen vom Tage an, da sie eingegangen, oder jetzo, von Zeit der Publication dieser Ordre, und zwar gegen mehr als Drey pro Cent Zinsen ausgeliehen worden, sämmtlich bey dem Landesherrlich garantirten Lombard der hiesigen Haupt-Banque, oder auf deren Anweisung, bey denen Lombards derer Provinzial-Banquen zu Drey pro Cent Zinsen belegt werden sollen; Als zu welchem Ende die Gelder auf der Post an die Banque geschickt, auf dessen Namen die Obligation zu richten gemeldet, auch an wen die Obligation selbst, und die halbjährig gleichfalls bis zur Wiederbezahlung abzuführende Zinsen, mit der Post zu übersenden, beygefügt werden muß; Diejenige Vorsteher oder Verwaltere von dergleichen milden Stiftungen oder öffentlichen Anstalten aber, welche solches verabsäumen, und in denen bestimmten Fällen die Gelder nicht sogleich an die Banque einsenden, nach Verlauf der determinirten sechs Wochen die Zinsen von denen länger müßig liegenden Geldern mit Drey pro Cent denen Interessenten ex propriis bezahlen, und wegen ihrer Sorglosigkeit noch besonders bestraft werden sollen.

Zweitens. Ist Sr. K. Maj. Wille, daß von dem Banco-Directorio bündige Obligationen, gleich denen Obligationen der Churmärkischen Landschaft, laut des beygefügten Formulars, über dergleichen Gelder ausgestellt und darin überhaupt alle Fonds der Banque, besonders aber, zur speciellen Sicherheit, die Fonds der Leihe-Banque und deren in Verwahrsam habende Pfänder, ausdrücklich verschrieben, besagte Obligationes auch von dem Banque-Präsidio confirmirt, und an diejenige, so die Gelder eingesendet, mit der ersten Post remittirt, mithin dadurch in effectu eine eben so vollkommene Securität gewährt werden soll, als mit denen Hypotheken selbst verbunden seyn kann, zumalen Höchstdieselbe dergleichen Anlehne annoch durch eine besondere Landesherrliche Garantie vom heutigen dato, unter Contrasignatur Dero Justiz- und geistlichen Departements-Ministerii, vor Sich und Dero Nachfolger privilegirt und versichert haben

Drittens. Da mehrerwehnte Gelder, so wie die Gerichtliche- und Pupillen-Depositen-Gelder, nur alsdenn bey der Banque zinsbar belegt werden müssen, wenn solche, wie vorgedacht, auf sichere Hypotheken gegen höher als Drey pro Cent Zinsen gar nicht auszuleihen stehen, mithin ganz müßig und ungenutzt liegen; So versteht sich von selbst, und wird hierdurch ausdrücklich verordnet, daß alle solche Gelder, sobald selbige entweder zur Auszahlung kommen, oder auf sichere Hypotheken, und zwar höher als zu Drey pro Cent Zinsen, ausgeliehen werden können, von der Banque acht Tage nach geschehener Aufkündigung sofort ganz ohnfehlbar, sammt den Zinsen von dem Tage des Empfangs bey der Banque und deren Comtoirs bis zum Tage der Zurückzahlung und Absendung an diejenige welche solche eingesandt haben, zurückgeschickt werden sollen; Als zu welchem Ende die Gelder, so hierzu zurückverlangt werden, dem Banco-Directorio angezeigt, und nach Empfang des Geldes mit der ersten Post die Obligationes darüber quittirt zurück gesendet werden müssen.

Viertens. Soll von der Banque die Wiederbezahlung allezeit in denen nehmlichen Münz Sorten, worinnen solche Anlehne bestanden, baar prästirt, auch

Fünftens. Bey dergleichen Ausleihungen überall keine Gebühren, außer dem Edictmäßigen Stempelbogen und Copialien, genommen werden, und sind demzufolge die Obligationes ganz stempelfrey, wenn das Anlehn nicht über Dreißig Thaler beträgt.

Sechstens. Wird hierdurch festgesetzt, daß alle solche zur Banque ein- und zurückgehende Gelder, Obligationes, Quittungen etc. auf den Posten ohnentgeldlich und ohne alles Porto hin und zurück mitgenommen werden, auch daß alle Correspondenzien in diesen Angelegenheiten, unter der Rubrique:

Banco-Sachen,

völlig Portofrey gehen sollen. Und bleiben

Siebentens. von dieser Anordnung nur diejenige milde Stiftungen ausgeschlossen, deren Fundatores oder Stiftere, in den Fundationen, den Vorsteheren und Verwalteren derselben über die Administration freye Hände gegeben, so daß sie, über Placirung derer Capitalien bey den vorgesetzten Collegiis anzufragen, nicht nöthig haben; Wie jedoch die Vorsteher auch solcher Stiftungen am sichersten fahren werden, wenn sie sich auch ihres Orts dieser allgemeinen Vorschrift unterwerfen, so müssen die Collegia ihnen solches gehörig zu erkennen geben.

Wornach sich denn sämmtliche, in Höchstgedachter S. K. Maj. Landen, die Aufsicht und Direction über die Stifter, Hospitäler, Waysen-Häuser, Kirchen, Schulen, Wittwen-Häuser und Cassen, und andere milde Stiftungen, oder sonstige öffentliche gemeine Anstalten, habende, Collegia, Consistoria, Directores, Curatores, Magisträte, Vorsteher, Provisores und Administratores ganz genau und eigentlich allergehorsamst zu achten haben.

Urkundlich haben Mehr Höchstgedachte Seine Königliche Majestät gegenwärtige Instruction Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Höchst Dero Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 31. März 1769.

(L. S.) (gez.) Friedrich.

(gez.) v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

A.

Grundsätze der Banque über das Ein- und Ausbringen der zu belegenden Capitalien, v. 8. Mai 1804.

1) Nimmt die Banque nur vollwichtiges Gold, nach dem Preußischen Passir-Gewicht, und grobes Preußisches Courant, beides unter 50 Rthlr. gar nicht, über 50 Rthlr. aber nur in Decaden an.

2) Ist von den respectiven Ober- und Untergerichten bei Ansendung der Gelder an die Banque, jedesmal in dem Schreiben die specielle Beschaffenheit derselben zu bemerken, indem die allgemeine Bezeichnung: ob sie zum Pupillar- oder Judicial-Deposito gehören, zur Beurtheilung des Zinssatzes nicht jedesmal hinreichend ist. Dies gilt auch bei den, den piis corporibus gehörenden Geldern, und hat das pium corpus, oder die Anstalt, welchem die Gelder eigentlich zustehen, ebenfalls genau die Bestimmung und den Zweck derselben, Behufs des Zinsfußes, anzugeben.

3) Nur die vormundschaftlichen Deposital- und Milde-Stiftungs-Gelder genießen die Portofreiheit, wenn sie unter öffentlichem Siegel und unter der speciellen Rubrique resp.

Pupillen-Sache und
Milde-Stiftungs-Sache

abgesandt werden; da hingegen aber müssen die übrigen sich zur Belegung bei der Banque qualificirenden Gelder franquirt werden.

4) Pupillen-Gelder werden mit drei Procent verzinset, wenn solche ein völlig freies Vermögen und uneingeschränktes Peculium sind, woran sonst Niemand Rechte hat, und Capital und Zinsen den Kindern jure proprio gebühren.

5) Alle Kirchen- Wittwen- und Armen-Kassen und überhaupt alle Milde-Stiftungs-Capitalien, werden ohne Unterschied, mit zwei und ein halb Procent verzinset; so wie auch

6) gerichtliche Deposita; und werden dafür gehalten, alle in Concursen und Liquidationen begriffene, und sonst streitige Gelder.

7) Cämmerei, Bürger- und Städte-Kassen- und dergleichen Gelder, erhalten nur zwei Procent.

8) Blödsinnige Personen, die mit ihrem Vermögen unter gerichtlicher Vormundschaft stehen, werden in Ansehung des Zinssatzes, ohne Rücksicht auf ihre erlangte Großjährigkeit, den Minderjährigen gleich geachtet, und erhalten drei Procent Zinsen.

9) Minderjährige erhalten von dem Tage ihrer erlangten Majorennität an, nur zwei Procent Zinsen.

10) Das Vermögen majorenner Abwesender und Verschwender, so wie auch die Antheile majorenner Interessenten, welche bei einer gemeinschaftlichen Erbmasse concurriren, wird, ohne Rücksicht auf die Art der Deposition, nur mit zwei Procent verzinset.

11) Von den in Golde belegten Capitalien werden die Zinsen nur in so fern in Golde entrichtet, als solches in wirklich ausgeprägten Goldstücken geschehen kann, und was dahin nicht reicht, wird in Courant und ohne Vergütung von Agio bezahlt, und

12) an den Zinsen der ausgehenden Capitalien der Einbringungs- und Belegungs-Tag gekürzt.

Berlin, den 8. Mai 1804.

(gez.) Graf von der Schulenburg.

Uebersicht

der

Depositen-Kapitalien-Bestände

vom 1. Juni 1769 an bis Schluß 1853,

und zwar:

laut Tabelle I. für den Zeit-Abschnitt vom Jahre 1769 bis incl. 1806.
laut Tabelle II. für den Zeit-Abschnitt vom Jahre 1807 bis incl. 1817.
laut Tabelle III. für den Zeit-Abschnitt vom Jahre 1818 bis incl. 1836.
laut Tabelle IV. für den Zeit-Abschnitt vom Jahre 1837 bis incl. 1846.
laut Tabelle V. für den Zeit-Abschnitt vom Jahre 1847 bis incl. 1853.

Tabelle I. Erster Zeit-Abschnitt vom Jahre 1769 bis zum Jahre 1806 incl.

Datum.	à 3 Prozent.		à $2\frac{1}{2}$ Prozent.		à 2 Prozent.		in Summa.	
Trinitatis 1769	704,475	.	.	.	.	.	704,475	.
" 1770	1,604,512	.	.	.	.	.	1,604,512	.
" 1771	2,535,676	.	.	.	.	.	2,535,676	.
" 1772	2,922,173	.	.	.	.	.	2,922,173	.
" 1773	3,796,213	.	.	.	.	.	3,796,213	.
" 1774	4,686,391	.	.	.	.	.	4,686,391	.
" 1775	5,896,062	.	.	.	.	.	5,896,062	.
" 1776	6,402,790	.	.	.	.	.	6,402,790	.
" 1777	7,504,263	.	.	.	.	.	7,504,263	.
" 1778	6,266,418	.	682,108	.	.	.	6,948,526	.
" 1779	5,568,780	.	3,228,421	.	.	.	8,797,201	.
" 1780	4,882,242	.	5,041,353	.	.	.	9,923,595	.
" 1781	4,747,091	.	5,803,151	.	.	.	10,550,242	.
" 1782	4,347,667	.	6,454,642	.	.	.	10,802,309	.
" 1783	4,175,501	.	6,972,034	.	.	.	11,147,535	.
" 1784	3,971,926	.	7,836,069	.	.	.	11,807,995	.
" 1785	4,032,312	.	8,869,239	.	.	.	12,901,551	.
" 1786	4,214,490	.	10,327,178	.	.	.	14,541,668	.
" 1787	4,565,848	.	10,623,551	.	1,994,854	.	17,184,253	.
" 1788	5,011,044	.	8,498,463	.	5,141,146	.	18,650,653	.
" 1789	5,418,039	.	7,794,325	.	6,827,705	.	20,040,069	.
" 1790	5,396,092	.	7,090,719	.	8,536,084	.	21,022,895	.
" 1791	5,836,495	.	6,760,292	.	10,940,405	.	23,537,192	.
" 1792	6,341,538	.	7,169,108	.	12,088,038	.	25,598,684	.
" 1793	6,621,159	.	6,915,696	.	11,459,557	.	24,996,412	.
" 1794	5,989,419	.	6,575,408	.	11,735,027	.	24,299,854	.
" 1795	5,998,010	.	6,301,574	.	11,990,336	.	24,289,920	.
" 1796	6,260,208	.	6,064,705	.	13,059,945	.	25,384,858	.
" 1797	6,209,209	.	5,936,056	.	15,241,298	.	27,386,563	.
" 1798	6,202,201	.	5,715,963	.	15,276,636	.	27,194,800	.
" 1799	5,963,007	.	5,455,080	.	15,505,055	.	26,923,142	.
" 1800	5,659,607	.	5,213,917	.	16,122,502	.	26,996,026	.
" 1801	5,870,493	.	5,074,966	.	17,196,295	.	28,141,754	.
" 1802	6,559,843	.	5,156,902	.	18,157,414	.	29,874,159	.
" 1803	7,013,371	.	5,566,914	.	18,593,634	.	31,173,919	.
" 1804	7,601,827	.	5,941,932	.	19,349,445	.	32,893,204	.
" 1805	7,709,000	.	6,001,400	.	18,064,600	.	31,775,000	.
" 1806	6,913,523	.	5,327,442	.	16,357,415	.	28,598,380	.

Tabelle II. Zweiter Zeit-Abschnitt vom Jahre 1807 bis zum Jahre 1817 incl.

Datum.	à 3 Prozent.		à $2\frac{1}{2}$ Prozent.		à 2 Prozent.		in Summa.	
ult. Dezember ... 1807	6,285,065	.	4,775,521	.	13,872,980	.	24,933,566	.
pro Anno ...... 1808 verbunden mit Trinitatis 1809	5,922,624	.	4,558,493	.	12,165,236	.	22,646,353	.
" 1810	5,722,910	.	4,283,876	.	11,676,269	.	21,683,055	.
" 1811	5,250,564	.	3,980,708	.	11,748,461	.	20,979,733	.
" 1812	4,874,685	.	4,123,526	.	12,341,627	.	21,349,838	.
ult. Dezember ... 1813	4,594,334	.	4,060,026	.	12,316,449	.	20,970,809	.
" 1814	4,475,415	.	4,175,625	.	12,135,620	.	20,786,660	.
" 1815	4,641,076	.	4,774,248	.	12,476,912	.	21,892,236	.
" 1816	4,768,329	.	5,670,339	.	13,286,651	.	23,725,319	.
" 1817	4,997,864	.	7,088,346	.	12,814,084	.	24,900,294	.

Tabelle III. Dritter Zeit-Abschnitt vom Jahre 1818 bis zum Jahre 1836 incl.

Datum.	à 3 Prozent.		à 2½ Prozent		à 2 Prozent.		in Summa.	
am Schluß d. J. 1818	5,537,800	.	8,030,293	.	11,402,618	.	24,970,711	.
= 1819	5,616,312	.	8,898,670	.	10,814,926	.	25,329,908	.
= 1820	5,697,496	.	9,350,244	.	9,929,202	.	24,976,942	.
= 1821	5,385,445	.	9,085,132	.	9,711,116	.	24,181,693	.
= 1822	5,013,550	.	8,536,388	.	9,037,960	.	22,587,898	.
= 1823	4,705,291	.	8,412,426	.	8,429,068	.	21,546,785	.
= 1824	4,831,742	.	8,517,226	.	10,275,756	.	23,624,724	.
= 1825	5,153,589	.	8,367,263	.	8,940,007	.	22,460,859	.
= 1826	4,796,369	.	8,713,485	.	8,538,881	.	22,048,735	.
= 1827	4,836,697	.	8,601,016	.	7,976,979	.	21,414,692	.
= 1828	4,724,018	.	8,324,840	.	8,286,581	.	21,335,439	.
= 1829	5,125,474	.	8,869,595	.	8,949,449	.	22,944,518	.
= 1830	5,583,702	.	9,431,709	.	6,555,406	.	21,570,817	.
= 1831	5,241,761	.	8,620,055	.	7,165,618	.	21,027,434	.
= 1832	5,498,635	.	8,447,265	.	6,979,003	.	20,924,903	.
= 1833	5,593,417	.	8,659,855	.	7,379,788	.	21,633,060	.
= 1834	6,074,747	.	8,438,635	.	7,644,243	.	22,157,625	.
= 1835	7,085,597	.	8,701,785	.	8,230,513	.	24,017,895	.
= 1836	7,797,527	.	8,657,755	.	8,401,023	.	24,856,305	.

Tabelle IV. Vierter Zeit-Abschnitt vom Jahre 1837 bis zum Jahre 1846 incl.

Datum.	à 3 Prozent.		à 2½ Prozent.		à 2 Prozent.		in Summa.		Außerdem unverzinsliche.	
am Schluß d. J. 1837	8,633,330	.	8,403,805	.	8,438,645	.	25,475,780	.	.	.
= 1838	9,475,040	.	8,506,815	.	7,552,025	.	25,533,880	.	.	.
= 1839	9,635,460	.	8,339,665	.	8,377,490	.	26,352,615	.	.	.
= 1840	10,681,170	.	8,508,955	.	10,035,950	.	29,226,075	.	.	.
= 1841	11,779,230	.	8,098,745	.	10,156,560	.	30,034,535	.	.	.
= 1842	12,522,400	.	7,986,425	.	10,169,780	.	30,678,605	.	.	.
= 1843	12,869,550	.	8,490,365	.	8,769,250	.	30,129,165	.	.	.
= 1844	12,841,940	.	7,388,325	.	7,772,550	.	28,002,815	.	.	.
= 1845	11,845,385	.	6,586,413	.	7,438,112	.	25,869,910	.	.	.
= 1846	11,151,150	.	6,173,640	.	7,329,144	20	24,653,934	20	934	27

Tabelle V. Fünfter Zeit-Abschnitt vom Jahre 1847 bis zum Jahre 1853 incl.

Datum.	à 3 Prozent.		à 2½ Prozent.		à 2 Prozent.		in Summa.		Außerdem unverzinsliche.	
am Schluß d. J. 1847	10,419,970	.	5,841,120	.	6,785,071	10	23,046,161	10	1,068	23
= 1848	8,400,770	.	4,655,380	.	5,459,908	.	18,516,058	.	1,109	14
= 1849	9,004,400	.	5,187,640	.	8,503,270	20	22,695,310	20	1,302	25
= 1850	10,118,170	.	5,446,130	.	7,173,970	.	22,738,270	.	1,116	15
= 1851	11,427,900	.	6,166,730	.	6,586,570	.	24,181,200	.	2,551	1
= 1852	11,758,050	.	6,643,300	.	5,712,980	.	24,114,330	.	153,428	29
= 1853	11,640,520	.	6,677,760	.	5,698,920	.	24,017,200	.	164,785	1½

Uebersichten

des

Verkehrs der Bank vom 1. Januar 1818 bis 31. December 1853.

I. Für die Jahre 1817 — 1836.
II. Für die Jahre 1837 — 1845.
III. Für die Jahre 1846 — 1853.

A. Summarische

der Jahres-Abschlüsse

Am Schluß des Jahres:	Festgelegte Fonds.					Disponible	
	Forderungen an den Staat.	Staats- und Kommunal-Papiere.	Hypotheken- und Grundstücke incl. des Werths des Inventars der Bank.	Vermischte Buch- und sonstige Forderungen, Darlehen ꝛc.	Summa.	Baare Bestände, sowie in Silber- und Goldbarren.	Darlehen im Lombard.
I.							
1817	8,256,000	4,690,600	9,768,000	3,353,300	26,067,900	937,600	.
1818	8,163,600	4,247,600	9,592,600	3,656,200	25,660,000	787,200	.
1819	7,802,200	5,228,000	9,232,700	2,053,900	24,316,800	1,361,500	2,187,700
1820	2,030,000	13,272,200	8,860,400	1,343,100	25,505,700	692,300	2,736,800
1821	3,114,900	12,404,200	9,549,900	1,197,400	26,266,400	990,300	2,315,300
1822	3,117,700	10,716,100	9,302,000	1,186,500	24,322,300	806,800	2,436,600
1823	2,863,600	9,838,800	9,388,500	1,077,100	23,168,000	1,352,500	2,254,000
1824	2,827,100	10,010,500	8,800,400	1,503,900	23,141,900	1,887,400	2,809,000
1825	2,812,500	10,046,100	8,788,400	1,195,500	22,842,500	1,499,900	2,480,300
1826	2,712,600	9,373,500	8,519,700	1,473,100	22,078,900	3,125,700	2,955,100
1827	2,345,800	6,834,900	8,280,900	1,433,600	18,895,200	4,847,100	3,503,400
1828	718,700	9,066,500	7,807,700	1,220,800	18,813,700	4,232,300	3,254,100
1829	718,700	11,676,300	5,812,400	1,051,100	19,258,500	5,336,000	3,383,000
1830	718,700	10,837,300	2,506,600	613,500	14,676,100	4,077,800	2,881,400
1831	618,700	9,699,600	2,407,000	857,200	13,582,500	3,015,100	2,428,200
1832	410,600	8,924,700	1,743,200	821,100	11,899,600	4,667,500	2,482,300
1833	410,600	9,085,600	1,640,400	646,600	11,783,200	4,854,200	3,377,800
1834	403,400	9,994,800	1,640,900	522,000	12,561,100	5,256,800	3,455,300
1835	397,500	10,861,600	1,469,600	448,700	13,177,400	4,650,400	4,388,400
1836	355,800	10,714,800	1,381,100	465,500	12,917,200	5,335,200	5,375,900
II.							
1837	349,000	10,830,000	1,312,200	443,700	12,934,900	10,957,500	4,430,800
1838	330,800	11,591,700	1,176,200	1,034,000	14,132,700	12,539,800	4,508,400
1839	330,100	11,665,600	984,900	700,800	13,681,400	13,346,100	4,326,600
1840	325,800	11,877,000	949,900	373,000	13,525,700	8,754,700	5,649,300
1841	293,800	13,529,500	940,200	271,400	15,034,900	16,552,900	4,906,300
1842	292,600	15,779,200	789,000	196,700	17,057,500	16,133,700	5,552,700
1843	276,200	15,892,000	771,600	142,800	17,082,600	15,315,800	7,346,300
1844	264,700	14,953,800	757,000	104,400	16,079,900	15,157,300	7,677,000
1845	244,900	12,801,100	733,500	92,300	13,871,800	11,565,500	8,582,800

Uebersicht
von 1817 bis 1845.

Fonds.			Haupt-Summe aller Activa mit Ausschluß des vermischten Konto's.	Betrag der notirten Ausfälle auf dem vermischten Konto aus dem alten Verkehr. (Fonds perdu).	Passiva, mit Ausschluß des Deckungs-Fonds für den Koursverlust bei Staatspapieren.	Bei Vergleichung der Activa gegen die Passiva ergiebt sich buchmäßig	
Wechsel-Bestände aller Art.	Vermischte disponible Forderungen.	Summa.				als Vermögens-Ueberschuß.	als Defizit.
1,091,600	.	2,029,200	28,097,100	.	27,176,500	920,600	.
1,003,200	128,000	1,918,400	27,578,400	.	26,317,200	1,261,200	.
322,900	22,000	3,894,100	28,210,900	.	26,661,600	1,549,300	.
514,700	4,900	3,948,700	29,454,400	.	26,532,800	2,921,600	.
205,700	9,800	3,521,100	29,787,500	.	26,584,500	3,203,000	.
107,900	11,900	3,363,200	27,685,500	.	24,489,300	3,196,200	.
388,700	4,700	3,999,900	27,167,900	.	24,030,500	3,137,400	.
956,900	15,900	5,969,200	28,811,100	.	25,686,800	3,124,300	.
2,119,200	14,700	6,114,100	28,956,600	.	25,991,100	2,965,500	.
1,322,100	91,400	7,494,300	29,573,200	.	26,833,700	2,739,500	.
2,500,600	75,100	10,926,200	29,821,400	.	27,429,100	2,392,300	.
3,848,600	402,100	11,737,100	30,550,800	1,193,600	30,383,100	167,700	.
3,376,400	835,200	12,930,600	32,189,100	2,370,400	33,017,200	.	828,100
1,975,400	302,100	9,236,700	23,912,800	5,084,300	27,481,400	.	3,568,600
1,869,500	42,500	7,355,300	20,937,800	5,155,800	24,645,200	.	3,707,400
1,923,400	72,300	9,145,500	21,045,100	5,588,600	25,227,300	.	4,182,200
3,081,700	172,700	11,486,400	23,269,600	5,694,700	27,513,400	.	4,243,800
2,675,000	811,600	12,198,700	24,759,800	5,801,400	29,052,400	.	4,292,600
3,027,200	1,801,200	13,867,200	27,044,600	5,828,500	31,277,500	.	4,232,900
5,993,900	885,000	17,590,000	30,507,200	5,857,800	34,495,100	.	3,987,900
3,946,400	152,900	19,487,600	32,422,500	5,865,000	36,328,900	.	3,906,400
7,721,100	392,100	25,161,400	39,294,100	5,874,500	42,936,500	.	3,642,400
8,925,200	528,800	27,126,700	40,808,100	5,889,400	44,219,600	.	3,411,500
9,227,500	1,638,000	25,269,500	38,795,200	5,897,300	41,874,500	.	3,079,300
7,648,100	1,350,900	30,458,200	45,493,100	5,912,300	48,425,800	.	2,932,700
8,657,700	1,581,700	31,925,800	48,983,300	5,937,700	51,640,900	.	2,657,600
10,001,700	1,497,200	34,161,000	51,243,600	5,955,100	53,548,800	.	2,305,200
7,090,900	104,700	30,029,900	46,109,800	5,946,200	47,962,600	.	1,852,800
12,739,800	56,700	32,944,800	46,816,600	5,940,900	48,170,000	.	1,353,400

Am Schluß des Jahres:	Festgelegte Fonds.				Disponible		
	Staats- und Kommunal-Papiere.	Hypotheken und Grundstücke incl. Werth des Inventars.	Vermischte Buch- und sonstige Forderungen.	Summa.	Baare Bestände, sowie in Silber- und Goldbarren.	Darlehen im Lombard.	Wechsel-Bestände aller Art.
III.							
1846	11,523,600	919,600	63,800	12,507,000	13,619,500	9,802,100	13,854,600
1847	11,518,200	940,500	65,500	12,524,200	16,565,800	15,548,500	17,734,200
1848	11,514,200	933,100	71,500	12,518,800	22,703,700	12,904,200	10,865,300
1849	11,513,200	919,600	57,900	12,490,700	25,635,500	10,833,300	10,545,100
1850	17,513,200	932,800	.	18,446,000	17,887,600	11,626,700	12,458,300
1851	17,511,800	864,000	.	18,376,200	23,763,300	10,233,600	11,941,900
1852	17,370,900	769,000	.	18,139,900	22,847,900	10,549,300	15,658,200
1853	15,273,200	734,900	.	16,008,100	18,811,100	14,226,300	20,953,500

Fonds.		Haupt-Summe aller Activa.	Passiva, bestehend in ausgefertigten Banknoten, der Depositen-Schuld und Verpflichtungen verschiedener Art.	Bei Vergleichung der Activa gegen die Passiva ergiebt sich buchmäßig als Vermögens-Ueberschuß			
Vermischte disponible Forderungen.	Summa.			Einschuß-Kapitale des Staats.	Einschuß-Kapitale der Privaten.	auf dem Reserve-Fonds.	Summa.
387,300	37,663,500	50,170,500	45,492,200	1,197,550	3,489,750	.	4,678,300
252,200	50,100,700	62,624,900	51,256,200	1,260,000	10,000,000	108,700	11,368,700
727,800	47,201,000	59,719,800	48,243,100	1,314,000	10,000,000	162,700	11,476,700
1,028,800	48,042,700	60,533,400	48,926,800	1,386,000	10,000,000	220,600	11,606,600
1,297,600	43,270,200	61,716,200	49,958,500	1,443,000	10,000,000	314,700	11,757,700
1,906,800	47,845,600	66,221,800	54,302,100	1,494,000	10,000,000	425,700	11,919,700
1,829,500	50,884,900	69,024,800	56,934,500	1,559,000	10,000,000	531,300	12,090,300
1,155,500	55,146,400	71,154,500	58,790,700	1,666,000	10,000,000	697,800	12,363,800

Ad XVII.

B.

Uebersicht

der Geschäfts-Umsätze bei der Haupt-Bank und deren Komtoiren.

Jahr.	Tournant in Einnahme und Ausgabe excl. Giro- und Kassen-Ueberschüsse.		Außerdem beträgt der Umsatz				Summa des gesammten Geschäfts-Umsatzes.	
			im Giro-Verkehr.		für die Staatskassen.			
I.								
1818	43,888,600	.	.	.	.	.	43,888,600	.
1819	51,987,000	.	.	.	.	.	51,987,000	.
1820	76,631,800	.	.	.	.	.	76,631,800	.
1821	63,918,400	.	.	.	.	.	63,918,400	.
1822	58,089,600	.	.	.	.	.	58,089,600	.
1823	54,274,900	.	.	.	.	.	54,274,900	.
1824	75,239,200	.	.	.	.	.	75,239,200	.
1825	72,311,000	.	.	.	.	.	72,311,000	.
1826	82,404,700	.		.	.	.	82,404,700	.
1827	138,926,600	.		.	14,358,000	.	153,284,600	.
1828	205,331,000	.		.	20,781,000	.	226,112,000	.
1829	207,003,800	.	.	.	25,297,000	.	232,300,800	.
1830	216,302,500	.		.	18,502,000	.	234,804,500	.
1831	94,596,400	.	.	.	7,873,000	.	102,469,400	.
1832	89,122,000	.	.	.	13,612,000	.	102,734,000	.
1833	104,510,000	.	.	.	12,602,000	.	117,112,000	.
1834	129,638,000	.	38,028,900	.	10,444,000	.	178,110,900	.
1835	159,992,000	.	89,449,300	.	13,663,000	.	263,104,300	.
1836	172,534,000	.	77,482,600	.	14,696,000	.	264,712,600	.
II.								
1837	117,100,000	.	44,356,000	.	17,482,400	.	178,938,400	.
1838	148,559,000	.	80,907,500	.	19,220,700	.	248,687,200	.
1839	191,671,000	.	94,653,700	.	19,375,300	.	305,700,000	.
1840	253,040,000	.	96,565,600	.	18,312,800	.	367,918,400	.
1841	228,913,000	.	85,036,500	.	20,893,500	.	334,843,000	.
1842	212,167,000	.	82,709,500	.	21,204,000	.	316,080,500	.
1843	253,637,000	.	93,325,200	.	19,315,800	.	366,278,000	.
1844	253,660,000	.	97,404,600	.	22,425,500	.	373,490,100	.
1845	253,984,000	.	99,319,300	.	20,294,900	.	373,598,200	.
III.								
1846	315,371,600	.	104,783,800	.	15,000,300	.	435,155,700	.
1847	390,452,000	.	106,439,200	.	17,425,800	.	514,317,000	.
1848	328,471,800	.	48,938,600	.	15,444,800	.	392,855,200	.
1849	291,859,600	.	57,158,000	.	19,480,100	.	368,497,700	.
1850	414,463,100	.	77,439,500	.	23,952,300	.	515,854,900	.
1851	376,800,600	.	68,317,800	.	27,425,700	.	472,544,100	.
1852	478,561,900	.	86,283,100	.	21,640,500	.	586,485,500	.
1853	719,328,400	.	110,477,700	.	23,538,900	.	853,345,000	.

C.

Uebersicht

der

Geschäfts-Vertheilung bei den verschiedenen Bank-Etablissements.

Von 1837 ab.

I. Bei den einzelnen Komtoiren

Anno	Breslau.	Cöln.	Danzig.	Elbing.	Königsberg.	Magdeburg.	Memel.	Münster.	Stettin.	Posen.	Bromberg.
1837	21,131,400	10,350,840	5,123,530	564,410	8,111,530	7,420,760	1,108,700	2,957,840	8,789,200	.	.
1838	28,239,380	10,013,160	4,869,300	407,130	7,044,540	8,651,430	1,667,850	3,004,540	9,269,780	6,120	.
1839	40,275,240	15,724,220	8,789,480	639,930	7,856,960	10,704,170	1,731,380	4,022,660	10,233,300	99,180	.
1840	42,911,020	23,259,180	7,742,380	714,050	8,260,420	14,078,890	2,114,230	4,805,700	12,871,510	431,860	.
1841	47,504,290	21,405,980	6,025,340	928,750	9,354,570	11,370,910	2,484,130	4,709,020	13,316,830	943,690	25,320
1842	43,837,990	18,384,640	11,175,630	1,013,720	11,093,570	11,326,510	2,376,690	6,266,290	16,477,070	797,780	88,260
1843	47,191,510	21,536,800	12,808,160	1,402,910	14,997,710	14,012,090	4,173,420	6,720,500	14,574,830	1,041,420	80,620
1844	50,337,230	29,021,060	15,230,960	1,251,620	21,438,300	17,288,750	5,264,770	7,051,300	15,613,650	754,050	244,160
1845	52,423,480	35,909,490	7,270,940	915,360	19,718,380	19,912,400	6,221,910	6,993,650	16,237,800	809,130	144,720
1846	56,883,780	50,020,570	10,829,090	913,540	20,651,810	20,325,290	8,235,490	7,069,190	19,392,510	1,312,810	158,520
1847	43112,250	72,735,570	15,914,560	2,299,450	21,718,830	29,967,220	11,389,940	7,897,150	30,749,750	4,241,250	
1848	35,964,410	50,609,710	11,638,330	3,176,180	22,045,930	28,733,640	13,012,800	7,923,920	30,460,120	4,638,270	
1849	31,160,030	39,176,380	16,726,210	4,604,480	28,528,300	25,013,380	14,616,400	5,853,250	32,369,740	7,475,770	
1850	40,323,530	43,698,590	22,937,840	4,119,230	35,669,290	32,697,380	14,991,930	8,538,070	35,574,850	10,368,640	
1851	39,959,890	39,381,920	22,069,550	3,598,000	34,312,200	38,522,160	16,333,490	10,139,940	35,844,600	11,694,360	
1852	46,171,880	50,201,150	27,536,020	6,525,350	33,272,620	49,725,840	15,347,220	9,793,070	39,798,240	12,049,060	1,328,180
1853	70,045,800	66,706,220	49,766,890	9,101,980	47,093,950	55,158,500	23,265,030	12,825,320	53,983,870	18,486,060	5,151,510

Anmerkung. Der Geschäfts-Umsatz der Provinzial-Bank-Anstalten zu Tilsit (bis incl. 1850), Braunsberg und Insterburg } ist bei Königsberg includirt.

Für die Jahre 1847 incl. 1851 ist der Umsatz von Bromberg bei Posen includirt.

in den Jahren 1837 bis 1853.

und Kommanditen.										II. Bei der Haupt-Bank.	I. u. II. überhaupt.
Elberfeld.	Frankfurt.	Crefeld.	Stralsund.	Gleiwitz.	Görlitz.	Halle.	Tilsit.	Landsberg.	Bei den Komtoiren in Summa.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	65,558,210	113,380,190	178,938,400
.	.	. .	.	.	.	.	.	.	73,173,230	175,513,970	248,687,200
.	.	.	.	.	.	.	.	.	100,076,520	205,623,480	305,700,000
.	.	.	.	.	.	.	.	.	117,189,240	250,729,160	367,918,400
.	.	.	.	.	.	.	.	.	118,068,830	216,774,170	334,843,000
.	.	.	.	.	.	.	.	.	122,838,150	193,242,350	316,080,500
.	.	.	.	.	.	.	.	.	138,539,970	227,738,030	366,278,000
.	.	.	.	.	.	.	.	.	163,495,850	209,994,250	373,490,100
.	.	.	.	.	.	.	.	.	166,557,260	207,040,940	373,598,200
.	.	.	.	.	.	.	.	.	195,792,600	239,363,100	435,155,700
1,665,200	932,990	.	.	.	.	.	.	.	242,624,160	271,692,900	514,317,060
3,260,130	984,040	.	.	.	.	.	.	.	212,447,480	180,407,760	392,855,240
3,499,830	1,206,510	515,090	.	.	.	.	.	.	210,745,370	157,752,310	368,497,680
4,566,620	2,155,160	2,311,090	627,170	.	.	.	.	.	258,579,390	257,275,530	515,854,920
5,624,450	2,997,850	2,625,150	1,895,320	213,780	550,310	4,582,380	1,640,800	.	271,986,150	200,557,990	472,544,140
7,468,380	5,230,170	3,997,970	3,278,100	2,938,700	2,968,120	10,856,530	6,966,710	545,060	335,998,370	250,487,140	586,485,510
12,361,390	7,965,380	7,127,360	4,311,880	4,851,470	5,040,230	10,772,050	8,060,570	2,197,690	474,273,150	379,071,850	853,345,000

Ad XVII.

D.

Uebersicht

des Wechsel- und Lombard-Verkehrs bei der Haupt-Bank und den Komtoiren.

Jahr.	Betrag				Durchschnittlicher Bestand	
	der diskontirten inländischen und gekauften fremden Wechsel.	der gegebenen Lombard-Darlehne.	unter den Lombard-Darlehen sind enthalten Kassen-Darlehen und Kassen-Lieferungen.	der Wechsel und der Lombard zusammen.	der Lombard- und Wechsel-Anlage.	darunter sind enthalten Kassen-Darlehen und Kassen-Lieferungen.
I.						
1819	5,259,000	4,699,000	.	9,958,000	4,293,000	.
20	3,843,000	7,218,000	.	11,061,000	4,657,000	.
21	2,681,000	5,983,000	.	8,664,000	4,105,000	.
22	2,633,000	5,731,000	.	8,364,000	3,624,000	.
23	2,409,000	5,670,000	.	8,079,000	3,087,000	.
24	6,611,000	7,870,000	.	14,481,000	4,650,000	.
25	10,074,000	6,563,000	.	16,637,000	4,461,000	.
26	7,642,000	8,211,000	.	15,853,000	4,236,000	.
27	17,555,000	13,540,000	8,589,800	31,095,000	6,422,000	551,300
28	25,533,000	27,009,000	23,674,800	52,542,000	7,414,000	1,283,300
29	26,863,000	25,092,000	22,433,200	51,955,000	7,247,000	1,521,300
30	28,292,000	19,587,000	16,105,400	47,879,000	5,983,000	2,245,400
31	14,620,000	6,011,000	3,238,800	20,631,000	2,645,000	514,600
32	17,903,000	7,718,000	4,508,700	25,621,000	4,264,000	487,000
33	23,387,000	12,055,000	7,912,200	35,442,000	5,651,000	705,300
34	21,669,000	14,833,000	2,707,000	36,502,000	5,823,000	133,200
35	23,095,000	38,584,000	18,950,200	61,679,000	6,969,000	651,600
36	37,711,000	22,315,000	8,166,200	60,026,000	10,874,000	11,98,800
II.						
1837	27,048,000	12,980,000	291,900	40,028,000	8,414,000	65,300
38	40,020,000	17,806,000	.	57,826,000	9,421,000	.
39	48,339,000	26,728,000	.	75,067,000	10,875,000	.
40	63,290,000	36,423,000	.	99,713,000	14,185,000	.
41	53,435,000	31,497,000	.	84,932,000	12,769,000	.
42	52,707,000	28,100,000	.	80,807,000	12,449,000	.
43	64,416,000	35,321,000	.	99,737,000	14,964,000	.
44	64,625,000	37,560,000	.	102,185,000	18,223,000	.
45	71,438,000	32,112,000	.	103,550,000	19,138,000	.
III.						
1846	91,393,000	35,494,000	.	126,887,000	22,441,000	.
47	102,690,000	48,083,500	.	150,773,500	26,353,800	.
48	80,457,100	32,469,800	.	112,926,900	28,681,300	.
49	64,623,400	28,615,000	.	93,238,400	20,921,100	.
50	82,544,400	38,646,300	.	121,190,700	22,540,000	.
51	78,623,600	35,675,800	.	114,299,400	20,290,100	.
52	103,473,900	44,595,000	.	148,068,900	23,800,400	.
53	153,855,100	68,164,400	.	222,019,500	31,030,900	.

E.

Uebersicht des Giro-Verkehrs.

Jahr.	Tournant in Einnahme und Ausgabe.		Durchschnittlicher Bestand aus dem Guthaben der Giro-Interessenten.		aus circulirenden Giro-Anweisungen.		In Summa.	
I.								
1834	38,028,900	.	44,600	.	.	.	44,600	.
35	89,449,300	.	83,100	.	.	.	83,100	.
36	77,482,600	.	69,900	.	.	.	69,900	.
II.								
1837	44,356,000	.	97,400	.	.	.	97,400	.
38	80,907,500	.	252,600	.	268,100	.	520,700	.
39	94,653,700	.	351,200	.	2,630,900	.	2,982,100	.
40	96,565,600	.	423,400	.	3,186,300	.	3,609,700	.
41	85,036,500	.	337,100	.	3,090,100	.	3,427,200	.
42	82,709,500	.	375,300	.	4,218,700	.	4,594,000	.
43	93,325,200	.	832,800	.	6,131,700	.	6,964,500	.
44	97,404,600	.	838,600	.	6,273,400	.	7,112,000	.
45	99,319,300	.	795,100	.	6,711,900	.	7,507,000	.
III.								
1846	104,783,800	.	608,200	.	6,272,300	.	6,880,500	.
47	106,439,200	.	799,200	.	2,496,100	.	3,295,300	.
48	48,938,600	.	959,900	.	1,140,600	.	2,100,500	.
49	57,158,000	.	794,700	.	1,812,100	.	2,606,800	.
50	77,439,500	.	388,200	.	2,397,700	.	2,785,900	.
51	68,317,800	.	463,500	.	2,150,400	.	2,613,900	.
52	86,283,100	.	733,400	.	4,248,500	.	4,981,900	.
53	110,477,700	.	589,900	.	5,386,600	.	5,976,500	.

Ad XVII.

F.

Uebersicht

des Verkehrs der Bank mit den Staats-Kassen.

Jahr.	Betrag der von den Bank-Komtoiren angenommenen, und durch die Haupt-Bank an die diesseitigen Generalkassen kostenfrei wieder erstatteten Gelder.		Nachweisung der Ueberschüsse, welche aus Einziehung von königlichen Kassengeldern durchschnittlich im Besitz der Bank gewesen sind.					
			Guthaben der Kassen.		Auf Dispositionsscheine.		In Summa.	
I.								
1827	5,810,740	.	.	.	.	.	.	.
28	10,408,430	.	710,600	.	416,500	.	1,127,100	.
29	12,631,720	.	677,600	.	1,698,400	.	2,376,000	.
30	8,965,790	.	107,500	.	1,963,500	.	2,071,000	.
31	4,053,110	.	340,200	.	168,700	.	508,900	.
32	6,801,150	.	215,700	.	167,300	.	383,000	.
33	6,218,180	.	228,200	.	94,900	.	323,100	.
34	5,324,560	.	182,600	.	220,100	.	402,700	.
35	6,757,700	.	217,300	.	288,100	.	505,400	.
36	7,316,660	.	241,900	.	655,200	.	897,100	.
II.								
1837	8,722,340	.	248,500	.	193,500	.	442,000	.
38	9,365,040	.	361,700	.	3,700,400	.	4,062,100	.
39	9,626,380	.	307,500	.	6,369,000	.	6,676,500	.
40	9,095,920	.	350,300	.	2,157,900	.	2,508,500	.
41	10,542,040	.	379,300	.	1,574,900	.	1,954,200	.
42	10,439,350	.	408,800	.	4,819,200	.	5,228,000	.
43	10,081,200	.	393,900	.	4,236,000	.	4,629,900	.
44	10,843,980	.	451,900	.	4,774,700	.	5,226,600	.
45	8,754,210	.	437,100	.	3,791,200	.	4,228,300	.
III.								
1846	6,226,840	.	245,100	.	1,010,400	.	1,255,500	.
47	8,675,380	.	211,500	.	844,700	.	1,056,200	.
48	7,433,570	.	194,400	.	2,833,100	.	3,027,500	.
49	9,808,560	.	238,600	.	1,999,100	.	2,237,700	.
50	11,928,650	.	314,200	.	2,162,500	.	2,476,700	.
51	13,683,180	.	416,500	.	2,919,900	.	3,336,400	.
52	10,821,490	.	286,300	.	6,407,800	.	6,694,100	.
53	11,713,330	.	275,000	.	4,754,000	.	5,029,000	.

G.

Uebersicht
der
Bank-Kassen-Scheine-Emissionen.

Vom Jahre 1820 ab wurden an Bank-Kassen-Scheinen ausgegeben:

in den Jahren $18\frac{20}{26}$	16,236	Stück über	13,648,800	Rthl.
$18\frac{26}{30}$	15,398	„ „	5,811,300	„
ferner laut Kreation:				
vom 1. November 1831	4,675	„ „	3,000,000	„
„ 1. November 1832	6,000	„ „	600,000	„
„ 1. Mai ... 1833	6,000	„ „	3,900,000	„
„ 1. November 1832 für die Komtoire	6,000	„ „	1,000,000	„
und für das Stettiner Komtoir an älteren Scheinen aus den Jahren 1825 und 1826	781	„ „	485,000	„
zusammen	55,090	Stück über	28,445,100	Rthl.

Es waren davon durchschnittlich im Umlauf:

Jahr	Betrag	
im Jahre 1820	195,000	Rthl.
21	253,900	„
22	485,800	„
23	382,200	„
24	788,600	„
25	972,100	„
26	1,984,400	„
27	2,565,900	„
28	2,378,400	„
29	3,100,000	„
30	3,447,600	„
31	2,141,600	„
32	2,763,400	„
33	3,433,200	„
34	4,285,000	„
35	4,384,800	„
36	4,514,300	„

was nach einer 17jährigen Fraktion berechnet $2\frac{1}{4}$ Million pro Anno beträgt.

H.

Uebersicht

der

Gold- und Silber-Geschäfte.

Es wurden angekauft in Sorten und Barren:

Im Jahre 1826	für	130,800 Rthl.
27	„	553,000 „
28	„	1,313,300 „
29	„	3,842,400 „
30	„	7,589,700 „
31	„	3,417,500 „
32	„	69,200 „
33	„	47,700 „
34	„	49,000 „
35	„	10,900 „
36	„	124,000 „
37	„	35,600 „
38	„	191,400 „
39	„	82,100 „
40	„	1,888,100 „
41	„	4,068,700 „
42	„	298,100 „
43	„	1,700 „
44	„	915,000 „
45	„	417,300 „
46	„	2,742,400 „
47	„	265,700 „
48	„	391,400 „
49	„	17,800 „
50	„	— „
51	„	273,700 „
52	„	— „
53	„	1,426,500 „

Uebersicht

der

Gewinne und Verluste der Bank

vom 1. Januar 1817 bis 31. Dezember 1845.

Ad XVIII.

A.

Nachweisung,

betreffend die Konstituirung der Bank-Defizits ult. Dezember 1845 und den demnächstigen Status des Instituts am 13. Mai 1846.

		Kourant. Rthl.	sg.	pf.
	I. Einnahme des Instituts.			
	Das Institut besaß aus den seit dem Jahre 1767 alljährlich gemachten Gewinnen (nach Abzug der an den Staat abgeführten Rthlr. 9,157,644) am Schlusse des Jahres 1817, nach dem damals aufgestellten Ueberschlage, einen nominellen Vermögens-Ueberschuß von	920,624	18	–
	hierzu treten:			
	a) Mehrbetrag des für den Schluß 1818 buchmäßig ermittelten Ueberschusses	340,634	11	–
	b) Die buchmäßigen Netto-Gewinne der Jahre 1819—1845 (cf. sub B.)	7,038,205	26	6
	c) An extraordinairen, den Reserve-Konten zugeschriebenen Einnahmen, nämlich:			
	1. Nachträglich aus bereits abgeschriebenen älteren Forderungen überhaupt eingegangene	106,666	20	6
	2. Als Werth verschiedener, in früheren Jahren auf den Büchern nicht notirt gewesener Bankgrundstücke, mit Einschluß der dabei gemachten Verwendungen	90,952	23	–
	3. Zur Zahlung nicht vorgekommene, resp. präkludirte Bank-Obligationen und Zinsen	52,571	16	6
	4. Unbezahlte Anweisungen und Abrechnungs-Saldi's aus den Kriegsjahren von 1806	6,457	23	–
	5. Vermischte Einnahmen (Rthl. 3,925 und 12,695)	16,620	–	–
	überhaupt	8,572,733	18	6
	II. Verluste des Instituts.			
1.	Bei den südpreußischen und neu-ostpreußischen Hypotheken und den Bankgütern, die im Jahre 1818 im Besitz der Bank waren (vgl. sub C.)	5,439,458	–	–
2.	Bei den vor 1818 aus dem Besitz der Bank gekommenen südpreußischen und neu-ostpreußischen Hypotheken (vgl. sub D.) ..	310,464	4	6
3.	Bei den Forderungen an den Staat (vgl. sub E.)	1,178,121	–	–
4.	Bei den alten Lombard-Kapitalien (einschließlich des Zinsverlustes von Rthl. 183,601. 4 Sgr. in Elbing)	634,687	4	–
5.	Bei verschiedenen älteren Abrechnungen und Buchforderungen....	744,286	–	–
6.	Unkosten bei Abwicklung der Forderungen aus dem alten Bankverkehr	217,683	29	6
7.	Von den Franzosen geraubte Bankbestände im Jahre 1806	60,892	29	6
8.	Kosten des Ausbaues und für Reparaturen an den Bankhäusern .	114,114	26	–
9.	Niedergeschlagene Defekte: des Bank-Direktors Leo zu Königsberg.... 279,071 Rt. 25 sg. des Kassirers Welzien in Berlin .... 2,899 = — = des General-Konsuls Schmidt zu Warschau 59,924 = — =	341,894	25	–
10.	Zur Stiftung von Stipendien-Anstalten abgesetzt: (Ordre vom 5. Dezember 1823) .... 18,750 Rthl. (Ordre vom 1. Mai 1824) .... 3,000 =	21,750	–	–
11.	Ausfälle bei Wechsel-Forderungen	38,057	–	–
12.	Verlust bei den Ein- und Verwechselungen von Gold-Münzen (mit Bezug auf den Depositen-Verkehr)	73,916	–	–
13.	Desgleichen bei dem zur Ausprägung bezogenen Silber	69,638	10	–
	Latus	9,284,964	8	6

		Kourant. Rthl.	sg.	pf.
	Transport	9,284,694	8	6
14.	Ausfälle verschiedener Art	44,735	10	6
15.	Für unter pari verkaufte, und über pari angekaufte Staatspapiere ist gegen deren Nominal-Betrag seit dem Jahre 1820 überhaupt verloren ..... 3,419,933 Rt. 23 sg. 6 pf. Dagegen bei den unter pari in Zahlung empfangenen oder angekauften Papieren in derselben Zeit gewonnen worden .. 2,783,472 = 16 = 6 = Bleibt Verlust beim nominellen Vermögen	636,461	7	.
	Summa der bis ult. Dezember 1845 auf den Büchern abgeschriebenen Verluste	9,926,160	26	.
	Aus den am Schlusse des Jahres 1845 vorhandenen Aktiven sind jedoch an Ausfällen muthmaßlich zu erwarten: bei den Ansprüchen an den Staat ...... 210,619 Rthl. 4 sg. bei den hypothekarischen Forderungen .. 62,645 = 10 = bei den Buchforderungen ..... 8,830 = 12 =	282,094	26	.
	Gesammtsumme der Verluste am Schlusse des Jahres 1845 ...	10,208,255	22	.

Balance.

		Rthl.	sg.	pf.
	Bei dem Bank-Institut betrugen bis ult. Dezember 1845 die theils schon niedergeschlagenen, theils noch zu erwartenden Verluste..	10,208,255	22	.
	Die wirklichen Einnahmen ..... 8,572,733 Rthl. 18 sg. 6 pf. Die am Schlusse des Jahres 1845 vorhandenen Ertrags-Rückstände ...... 242,879 = 15 = — =	8,815,613	3	6
	ergiebt sich ein Defizit von ..... wie solches nachstehend buchmäßig konstirt.	1,392,642	18	6
	Es betrugen nämlich nach der General-Bilanz pro 1845 (Beilage XVIII. A.) die Passiva (ausschließlich des Deckungsfonds für die Staatspapiere)	48,170,024	23	.
	Die Aktiva ..... 52,757,546. 16. —. Davon gehen ab: a) die werthlosen Restforderungen aus dem alten Verkehr mit ..... 5,940,949. —. 6. b) die Verluste, welche auf die Forderungen aus dem alten Verkehr muthmaßlich noch zu erwarten sind, mit ..... 282,094. 26. —. 6,223,043. 26. 6. Bleiben ..... 46,534,502. 19. 6. Treten zu, die Einnahme-Rückstände pro 1845, mit 242,879. 15. —.	46,777,382	4	6
	Beträgt das Defizit beim Bank-Vermögen mit Ende des Jahres 1845, wie oben angegeben	1,392,642	18	6
	In den ersten vier Monaten des Jahres 1846 hat sich demnächst der Vermögensstand der Bank in folgender Weise geändert:			
a.	Der gemachte Netto-Gewinn in dieser Zeit beträgt. 255,459. 26. Darunter sind jedoch die Ertrags-Rückstände aus dem Jahre 1845 enthalten mit ..... 242,879. 15. Bleibt mehr	12,580	11	.
b.	Vom Staate wurden, laut Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 11. Mai, zur Deckung der älteren Ausfälle überwiesen	2,000,000	.	.
c.	Der bei der Bank bis dahin angesammelte Pensions-Fonds ist bei veränderter Gestaltung des Instituts dem Eigenthum des Staats zugetreten, mit	72,331	18	.
d.	Nicht zu zahlende ältere Passiven, aus ungelöschten Banknoten, Kassenscheinen rc.	5,539	6	.
	Latus	2,090,451	5	.

		Kourant. Rthl.	sg.	pf.
	Transport	2,090,451	5	.
e.	Der in Folge neuer Abschätzung erhöhte Werth der Bankhäuser incl. der auf die Bücher gebrachten Inventarien, zum Belaufe von	222,600	.	.
f.	Für Zinsreste der öffentlichen Papiere	144,600	.	.
		2,457,651	5	.
	Für zweifelhafte und werthlose Forderungen wurden dagegen in Summa angenommen .... 356,758. 23. 6. Am Schlusse des Jahres 1845 waren dafür angesetzt 282,094. 26. —.			
	Gegenwärtig mehr	74,663	27	6
	Bleiben	2,382,987	7	6
	Von dieser Summe ab das mit Jahresschluß 1845 bestehende Defizit von	1,392,642	18	6
	Bleibt der, durch den Status vom 13. Mai 1846 nachgewiesene Vermögens-Ueberschuß von	990,344	19	.

Ad XVIII.

B.

Nachweisung

des buchmäßigen Netto-Gewinnes in den Jahren 1819—45.

Jahr	Rthl.	sg.	pf.	
1819	349,441	25	.	darunter ausnahmsweise 85,400 Rthl. Gewinn auf gekaufte Papiere.
1820	386,396	3	.	
1821	1,314,440	13	.	hierunter befinden sich 1,067,263 Rthl. Saldo aus der Abrechnung mit dem Staate, welches später aberkannt und laut Ordre vom 8ten Dezember 1828 als werthlose Forderung auf die Bücher gebracht worden ist. Ferner 33,139 Rthl. 19 sgr. Gewinn aus Prämien-Staatsschuldscheinen.
1822	171,387	19	6	incl. 84,342. 12. 6. Gewinn aus Prämien-Staatsschuldscheinen.
1823	327,288	.	.	„ 161,861. 6. —. desgl.
1824	47,505	18	6	„ 43,424. 20. —. desgl.
1825	77,926	23	6	„ 10,597. —. —. desgl.
1826	75,778	28	.	„ 14,752. 25. —. desgl.
1827	201,642	4	6	
1828	137,738	6	6	
1829	128,570	14	6	
1830	254,342	18	6	
1831	51,488	24	.	
1832	41,168	29	6	
1833	77,994	6	.	
1834	29,007	15	6	
1835	94,771	14	.	
1836	279,463	27	6	
1837	97,284	21	6	
1838	293,287	16	.	incl. 147,774. 24. 6. Provision von d. Pommerschen, Ost- u. Westpreußischen Landschaft.
1839	254,612	16	.	„ 82,128. 12. —. „ „ Kur- u. Neumark mit Einschluß von 45,932. 4. Konvertirungsprämie.
1840	371,680	11	6	„ 18,245. 19. 6. „ von der Neumark.
1841	211,165	9	6	
1842	396,814	19	6	„ 153,338. 15. —. Konvertirungsprämie auf Staatsschuldscheine.
1843	391,694	3	.	
1844	457,761	5	6	
1845	517,551	23	.	
	7,038,205	26	6	

C. Ad XVIII.

Nachweisung der Verluste,

welche die Bank bei Realisation der Aktiven in Südpreußischen Hypotheken und dem daraus entspringenden Güter-Besitz bis zum Schlusse des Jahres 1845 buchmäßig erlitten und niedergeschlagen hat.

	Bei den Hypotheken-Obligationen.		Bei den erworbenen Gütern.		In Summa.		
I. Bis zum Jahre 1836 einschließlich sind:							
a) bei den beiden Reserve-Fonds in den Jahren 1820 bis incl. 1828 abgeschrieben worden	723,123	.	839,869	.	1,562,992	.	.
b) auf das Konto der werthlosen Forderungen aus dem alten Verkehr übertragen, im Jahre 1829	921,660	.	214,304	.	1,135,964	.	.
1830	353,360	.	1,935,387	.	2,288,747	.	.
1831	.	.	50,558	.	50,558	.	.
1832	33,339	.	253,570	.	286,909	.	.
1833	2,199	.	.	.	2,199	.	.
1834	25,214	.	.	.	25,214	.	.
1835	9,552	.	.	.	9,552	.	.
1836	.	.	.	.	.	.	.
	2,068,447	.	3,293,688	.	5,362,135	.	.
II. Vom Jahre 1837 bis Ende 1845 wurden ferner auf die werthlosen Forderungen des alten Verkehrs als Ausfall übertragen	77,323	.	.	.	77,323	.	.
Summa der erlittenen Ausfälle...	2,145,770	.	3,293,688	.	5,439,458	.	.

D. Ad XVIII.

Nachweisung

von den buchmäßig niedergeschlagenen Forderungen aus den bis 1818 aus dem Besitze der Bank gekommenen süd- und neu-ost-preußischen Hypotheken.

		Rthl.	sg.	pf.
1.	Als inexigibler Restbetrag wegen der von dem ehemaligen Ober-Präsidenten von Zerboni di Sposetti aus den Fonds der Bank zu Staatszwecken verwendeten 225,240 Rthl. 12 sg. 6 pf. (incl. Gold-Agio) 126,341. 29. —.	126,341	29	.
2.	Für abgeschriebene Verluste bei Forderungen an den Schatz zu Warschau (618,714 Rthl. 12 sg. 6 pf.) der Art, daß bei jeder Abschlagszahlung 45 Prozent niedergeschlagen wurden laut Ordre vom 24sten Oktober 1832 ..... 109,576. 15. —. vom 12ten Juni 1834 .... 3,190. 27. 6. vom 29sten März 1836........ 9,893. 1. 6. und im Verfolg der letzteren Ordre durch alljährliche Niederschlagungen: pro 1836 11,571. 19. —. pro 1841 14,416. 26. —. 1837 3,048. 12. 6. 1842 550. 21. 6. 1838 8,206. 23. —. 1843 7,351. 2. 6. 1839 287. 2. 6. 1844 5,177. 23. 6. 1840 1,927. 26. —. 1845 8,923. 15. —. 61,461. 21. 6.	184,122	5	6
		310,464	4	6

Ad XVIII.

E.

Nachweisung

von den buchmäßig niedergeschlagenen, seiner Zeit an den betreffenden Stellen vereinnahmten Summen aus Forderungen an den Staat.

		Rthl.	sg.	pf.
1.	Laut Ordre vom 24sten November 1820: Als Agio-Verlust bei verschiedenen älteren Forderungen in Golde, welche nur in Kourant, oder mit einem zu geringen Agio berichtigt worden sind	110,858	.	.
2.	Laut Ordre vom 8ten Dezember 1828: Als inexigibler Restbetrag der buchmäßig notirten Abrechnung mit dem Staate (einschließlich einer aberkannten Zinsenforderung von 1,040,000 Rthlr.)	1,067,263	.	.
		1,178,121	.	.

Ad XVIII.

F.

Uebersicht

der noch vorhandenen zinslosen Forderungen aus dem alten Verkehr, ausschließlich der auf den Fonds perdu übertragenen Summen.

		Rthl.	sg.	pf.
	a) Beim Schlusse der Präsid. Frieseschen Verwaltung ult. Dezember 1836:			
1.	Forderungen an den Staat (Vergl. D. 2. und S. 133)	355,772.	21.	—.
2.	Staats- und Kommunal-Papiere	10,195.	28.	—.
3.	Lombard-Kapitalien (Emden)	16,000.	—.	—.
4.	Südpreußische Hypotheken (die Hälfte)	185,734.	11.	6.
5.	Buchforderungen verschiedener Art	163,537.	7.	—.
		731,240.	7.	6.
	b) Am Schlusse des Jahres 1845:			
1.	Forderungen an den Staat (Vergl. D. 2. und S. 133)	244,905.	26.	6.
2.	Staats- und Kommunal-Papiere (alte Zins-Koupons)	1,550.	—.	—.
3.	Lombard-Kapital (Emden)	3,400.	—.	—.
4.	Südpreußische Hypotheken	42,478.	26.	—.
5.	Buchforderungen verschiedener Art	11,527.	2.	6.
		303,861.	25.	—.

Extracte

aus den

für die Provinzial-Komtoire erlassenen Dienst-Anweisungen.

A.

Dienst-Anweisung für die Provinzial-Banco-Komtoire vom 24sten November 1829.

§. 1. Die Komtoire bleiben in dem bisherigen Dienstverhältniß zu dem Chef und dem Haupt-Banco-Direktorium, sowie in dem bisherigen Verhältniß zu den übrigen Staatsbehörden. Mit letzteren dürfen sie sich in keine fremdartigen Geschäftsverhältnisse einlassen, auch Aufträge und Anfragen derselben, die nicht zu den gewöhnlichen Bank-Geschäften gehören, nicht ohne Genehmigung der Hauptbank beantworten. Ohne diese Genehmigung können sie auch keine öffentlichen Bekanntmachungen in Bank-Angelegenheiten erlassen.

§. 2. Da die Bestimmung des Bank-Instituts dahin geht, den Geldumlauf zu befördern, Handel und Gewerbe durch Geldmittel zu unterstützen und dem Zinsenwucher vorzubeugen, so haben die Komtoire kein Geldgeschäft, wodurch dieser Zweck, ohne der Privat-Industrie Eintrag zu thun, befördert werden kann, ihrer Aufmerksamkeit entgehen zu lassen. Dabei dienen ihnen folgende Regeln zur Richtschnur:

1. Das Geschäft muß völlige Sicherheit für die Bank gewähren und zugleich einen angemessenen Nutzen für sie darbieten. Von dem letzteren können nur dann Ausnahmen gemacht werden, wenn es darauf ankommt, überflüssige Geldbestände, die das Komtoir selbst nicht nutzen kann, der Haupt-Bank zu remittiren, oder an einen andern von ihr bestimmten Ort zu schaffen. Alle kleinliche Geschäfte müssen möglichst vermieden werden.
2. Das Geschäft muß sich auf kurze Fristen, 2 höchstens 3 Monate beschränken, und das Geld ohne Schwierigkeit daraus zurückgezogen werden können. Bei vorhandener Sicherheit sind kürzere Geschäfte und schnellere Umsätze den längeren und seltneren vorzuziehen, selbst wenn letztere größeren Nutzen bieten.

3. Das Komtoir muß sich durch die Geschäfte niemals die benöthigten Mittel zu vorkommenden Deposital-Zahlungen entziehen.
4. Kommen für eine Bank geeignete Geschäfte vor, zu denen die Komtoire nicht bereits ermächtigt sind, so müssen sie Genehmigung der Hauptbank einholen, oder wenn die Zeit zu kurz ist, wenigstens nachträglich Anzeige machen.

§. 3. Alle Parteilichkeit ist zu vermeiden.

§. 4. Die Mittel zu den Geschäften erhalten die Komtoire zunächst durch die belegten Depositengelder, nöthigenfalls durch Zuschüsse der Hauptbank. Findet sich für die vorhandenen Mittel keine nützliche bancomäßige Anwendung, so müssen sie die überflüssigen Bestände der Hauptbank remittiren, wo möglich ohne Belästigung der Post und mit einigem Nutzen bei gehöriger Sicherheit.

§. 5. Die gewöhnlichen Geschäfte betreffen zuvörderst den kaufmännischen und vermischten Banco-Verkehr.

a) Diskonto-Geschäfte für acceptirte und gehörig girirte gezogene Wechsel, am Orte selbst zahlbar, in der Regel nicht über 2 Monat laufend und mit drei guten Wechselverbundenen (Associés und dergleichen nicht mitgerechnet). Giro's in blanco werden nicht angenommen. Diskonto-Satz nach dem Tageskourse nicht über 6 Prozent pro anno. Nur Wechsel aus soliden kaufmännischen Geschäften werden angenommen.

b) Wechsel-Ankauf mit derselben Vorsicht, obwohl die Directoren der Komtoire dabei del credere stehen. In der Regel sind alle eingekaufte Wechsel an die Hauptbank einzusenden.

c) Wechsel-Verkauf im Auftrage der Hauptbank.

d) Ausstellung von Wechseln oder Anweisungen auf die auswärtigen Korrespondenten der Hauptbank in Folge besonderen Auftrags der Hauptbank.

e) Ausstellung von Anweisungen auf die Hauptbank und andere Provinzial-Komtoire (nach empfangener Valuta) wenn es mit Vortheil geschehen kann, oder der Bedarf solches erfordert: auf die Hauptbank in jeder verlangten Summe, auf andere Provinzial-Komtoire nicht mehr als bis 5000 Rthlr. wöchentlich. Die vorgeschriebene Provision kann ermäßigt oder erlassen werden, wenn das anweisende Komtoir einer schleunigen Vermehrung seiner Geldbestände bedarf, und nicht mehr Zeit hat, sich solche von der Hauptbank zu verschaffen.

f) Auf den An- und Verkauf von öffentlichen Papieren haben die Komtoire sich nur bei solchen inländischen Papieren einzulassen, welche an der Berliner Börse Kours haben, und nur bei sicherer Aussicht auf Gewinn.

g) Ein- und Verwechselung von Gold und fremden Münzen bei sicherem Gewinne und in Posten nicht unter 400 Rthlr.

h) Ein- und Verkauf von ungemünztem Gold auf besonderen Auftrag der Hauptbank.

i) Die Komtoire stehen nicht mit einander in Berechnung und dürfen unter sich keine Geschäfte machen als im Auftrag oder mit Bewilligung der Hauptbank. In dringenden Fällen können jedoch die nahe belegenen Komtoire sich ohne vorgängige Genehmigung gegenseitig mit Fonds unterstützen.

§. 6. Lombard-Geschäfte. Darlehen können von den Komtoiren nur auf Fristen von längstens 3 Monaten und gegen solches Unterpfand, welches dem Verderben nicht leicht ausgesetzt, und jederzeit ohne Schwierigkeit zu versilbern ist, ertheilt werden, mit Ausnahme von Grundstücken, hypothekarischen Obligationen und trockenen Wechseln. Jedoch können hypothekarische Obligationen als eine ergänzende Sicherheit in dem Fall angenommen werden, wenn gezogene Wechsel zum Unterpfand deponirt sind.

Bei jedem Darlehen müssen die Zinsen in der Regel vorausbezahlt werden. Als Unterpfand wird angenommen:

a) Gold und Silbermünzen, sowie

b) Gold- und Silbergeräth, nach innerem Werthe mit Abschlag von 5 pro Cent.

c) Inländische zinsbare Staatspapiere, und

d) inländische zinsbare ständische und Kommunal-Papiere, die Börsenkours haben (letztere nur insofern die laufenden Zinsen regelmäßig gezahlt werden) in der Regel nur zu 85 Prozent unter dem Kourswerth, ausnahmsweise zu 88 Prozent. Sämmtliche Zinskoupons sind beizulegen.

e) Gezogene am Orte zahlbare Wechsel von der unter §. 5. sub a. angegebenen Beschaffenheit (in der Regel zu diskontiren, nicht zu beleihen).

f) Unverderbliche Kaufmannswaaren nur am Orte selbst und zwar: Getreide, Flachs, Hanf, rohe und gebleichte Leinwand, baumwollenes Garn, Borsten, Leder, Häute, Taback in Blättern (in Rollen nur mit der größten Vorsicht), Oel (nur in sicheren Behältern), Eisen, Zinn, Blei, Pottasche, unverderbliche Materialwaaren, Kaffee, Zucker, Holz in langen Stämmen (sowohl im Wasser wie zu Lande, wenn vor Ueberschwemmung gesichert), Rum und Franzbranntwein in starken Fässern; Weine (und zwar nur 2—3jährige) mit spezieller Genehmigung der Hauptbank; sämmtlich nur zur Hälfte ihres Werthes. Bei niedrigen Preisen kann jedoch das Darlehen bis zu $\frac{2}{3}$ erhöht werden, Holz und Weine ausgenommen. Die etwa auf den Waaren haftenden Steuergefälle sind von der zu bewilligenden Summe abzusetzen.

Die Waaren sind durch vereidete Taratoren auf Kosten des Verpfänders abzuschätzen und die Taxen von dem Banco-Komtoir sorgfältig zu prüfen.

An Zinsen werden bei Verpfändung von Gold und Silber, sowie von Banco-Obligationen 4 Prozent, bei Wechsel-Unterpfand 6 Prozent, in allen übrigen Fällen aber in der Regel 5 Prozent genommen.

Unter 500 Rthlr. sind in der Regel keine Darlehen zu geben, und unter keinen Umständen unter 200 Rthlr.

In allen Fällen, außer wenn gezogene Wechsel als Unterpfand gegeben sind, stellt der Anleiher einen Wechsel aus. Diesem Wechsel oder den verpfändeten Wechseln wird ein Original-Verzeichniß der Pfänder beigefügt. Die Pfänder werden von dem Komtoir in Verwahrung genommen (in den Tresor oder die Pfandkammer), und wo sie auf einem fremden Lager bleiben müssen, wird der Lagerschein erfordert, und müssen sie fortwährend observirt werden, wozu besondere vereidete Aufseher zu bestellen sind. Sie sind von dem Anleiher

gegen Feuersgefahr zu versichern. Dem Anleiher wird (wenn nicht gezogene Wechsel verpfändet sind) ein Pfandschein ertheilt.

Prolongationen können ebenfalls nur auf 2—3 Monate und gegen Vorausbezahlung der Zinsen ertheilt werden. Zu häufig darf ein Darlehen nicht prolongirt werden. Bei jeder Prolongation ist das Pfand von Neuem abzuschätzen. Das prolongirte Darlehen wird in den Büchern unter der alten Nummer fortgeführt, und kein neuer Wechsel und Pfandschein ausgestellt.

Der Umtausch eines Unterpfandes ist bei völliger Sicherheit zu gestatten. Wird der gänzliche Umtausch eines Waarenpfandes verlangt, so ist dies als ein ganz neues Geschäft zu behandeln. Sonst tritt dasselbe Verfahren ein, wie bei Prolongationen.

Bei gänzlicher Abzahlung des Darlehns wird der Pfandschein vom Schuldner zurückgegeben, und dann kassirt zu den Belägen gebracht.

Vorausbezahlte Zinsen werden bei anticipirter Abzahlung des Anlehens nicht zurückgegeben.

Hat der Schuldner am Verfalltage keine Zahlung geleistet, so ist nach vorhergegangener vergeblicher Aufforderung zur Zahlung mit der öffentlichen außergerichtlichen Veräußerung des Pfandes vorzugehen.

§. 7. Darlehen auf laufende Rechnung (Conto di tempo). Einzelnen Kaufleuten und Gewerbtreibenden kann gegen ein Depot von inländischen Staats- und Kommunal-Papieren, die an der Börse Kours haben, oder von Gold und Silber eine laufende Rechnung eröffnet werden. Der Grad der Sicherheit ist dabei in derselben Art abzumessen, wie bei einem Lombard-Geschäft. Der Extrahent stellt ein Anerkenntniß über das Geschäft aus und verpflichtet sich den dem Komtoire gebührenden Saldo mit Zinsen und Kosten nach zweimonatlicher Kündigung zurückzuzahlen, widrigenfalls das Komtoir berechtigt ist, sich durch Verkauf des Pfandes vollständig bezahlt zu machen. Wohnt der Betheiligte am Orte, so wird ein Kontobogen mit ihm geführt und ein Pfandschein ertheilt; wohnt er auswärts, so fällt beides fort und die Korrespondenz tritt dafür ein. Gegenseitig werden 5 pro Cent Zinsen pro Anno gerechnet, aber das Komtoir zahlt niemals Zinsen heraus. Die Zinsen werden vierteljährlich verrechnet, und das Saldo dem Kapital zugeschrieben, wenn es nicht baar ausgezahlt wird. Das Komtoir darf nicht Anweisungen auf sich abgeben lassen. — Im Uebrigen finden auf dieses Geschäft die Vorschriften über Lombardsgeschäfte Anwendung.

§. 8. Depositen-Verkehr. Alle Gelder, welche öffentliche Behörden oder Privatpersonen bei den Komtoiren belegen, werden von denselben für Rechnung der Hauptbank vereinnahmt, verzinset und zurückgezahlt, auch die Banco-Obligationen darüber von der Hauptbank in ihrem Namen ausgestellt.

Ueber niedere Summen als 50 Rthlr. sind keine Belegungen zuläßig und im höheren Betrage werden nur gezehnte Summen angenommen.

Der Zinsfuß ist zu 3, $2\frac{1}{2}$ und 2 Prozent bestimmt und hiernach werden die Obligationen sub Litt. M. N. und O. ausgefertigt. Mit 3 Prozent werden

die Kapitalien aller Minderjährigen, insofern ihr Vermögen nicht unter Verwaltung und Nießbrauch ihres Vaters steht, desgleichen die den unter Kuratel stehenden blödsinnigen Personen zugehörigen Kapitalien verzinset. Bei Belegungen für namhaft gemachte Minderjährige müssen die Vormundschafts-Behörden die Geburtstage angeben, und wenn die Vormünder auf Belegung antragen, müssen sie ein Attest der Vormundschafts-Behörde beibringen, daß die Gelder den Minorennen eigenthümlich zugehören. $2\frac{1}{2}$ Prozent werden für die den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen jeder Art, wozu auch die Wittwen-, Sterbe-, Freitisch- und Stipendien-Kassen gerechnet werden, zugehörigen Kapitalien, ingleichen für die von den Gerichten unter der Benennung: „Judicial-Depositalgelder" aus streitigen Massen belegten Gelder gegeben. Mit 2 Prozent werden alle übrigen Deposita verzinset. Alle 3 und $2\frac{1}{2}$ prozentigen Obligationen werden nur mit 2 Prozent verzinset, sobald der Grund aufgehört hat, weshalb der höhere Zinsfuß bewilligt worden ist.

Ueber die Belegungen sind Interimsscheine nach Formularen, deren Verbrauch unter Kontrole der Hauptbank steht, zu ertheilen, sobald der Belegende so nahe wohnt, daß keine Postverbindung mit seinem Wohnorte besteht. Besteht Postverbindung, so genügt Benachrichtigung vom Empfange durch die erste Post. Der Hauptbank ist von den geschehenen Belegungen mit der nächsten Post Anzeige zu machen, worauf dieselbe die Obligationen ausfertigt und dem Komtoir zusendet. Dieses hat sich über die Aushändigung an die Beleger resp. durch die zurückgegebenen und kassirten Interimsscheine oder durch das Postbuch auszuweisen. Die kassirten Interimsscheine gehen mit den Monats-Extrakten an die Hauptbank.

Für Rechnung der Hauptbank oder eines anderen Komtoirs dürfen keine Belegungen angenommen werden, sondern sind solche Geschäfte als Anweisungs-Ertheilung zu behandeln.

Die belegten Kapitalien können jederzeit ganz oder zum Theil zurück gefordert werden und sind ohne Kündigungsfrist auszuzahlen. Abschlagszahlungen werden nur in gezehnten Summen geleistet, und so, daß nicht weniger als 50 Rthlr. auf einer Obligation stehen bleiben. Auswärtigen ist der geforderte Geldbetrag stets mit der nächsten Post zuzusenden.

Die Zinsen werden halbjährlich gezahlt. Wird aber eine Kapitalzahlung gefordert, so müssen jedesmal sämmtliche erwachsene Zinsen mitbezahlt werden. Der Belegungstag sowie der Auszahlungstag sind bei den Zinsenzahlungen niemals mitzurechnen. Von Goldkapitalien werden die Zinsen ebenfalls im Golde gezahlt, sofern dies in wirklich ausgeprägten Goldstücken geschehen kann, kleinere Beträge aber in Kourant ohne Agio-Vergütung.

Bei gänzlicher Zurückforderung des Kapitals wird auf der Obligation quittirt, bei Partial- und Zinsenzahlungen separat, und wird die Zahlung auf der Obligation abgeschrieben. Vollständig abbezahlte Obligationen sind zu kassiren, und, sowie auch alle Quittungen über Partial- und Zinszahlungen mit den Monatsertracten der Hauptbank einzureichen.

Die Komtoire haben bei Auszahlungen die Legitimation des Präsentanten der Obligation und die Aechtheit der letztern zu prüfen. Die seit dem 31sten De-

zember 1795. ausgefertigten 2 prozentigen Obligationen enthalten die Klausel, daß jeder Präsentant ohne weitere Legitimation für den rechtmäßigen Inhaber angesehen werden soll, und kommt es bei diesen daher auf Prüfung der auf der Obligation befindlichen Giros nicht weiter an. Dagegen enthalten die zwischen dem 1sten Januar 1787. und dem 31sten Dezember 1795. ausgefertigten 2prozentigen und sämmtliche $2\frac{1}{2}$ und 3prozentige Obligationen diese Klausel nicht.

Umschreibungen von Banco-Obligationen sind nicht ohne erhebliche Gründe vorzunehmen. Sie müssen aber vorgenommen werden, wenn der Zinsfuß der Obligation geändert wird, und überhaupt wenn Obligationen aus dem Verwahrsam einer Gerichts- oder anderen öffentlichen Behörde in Privathände übergegangen sind (mit Ausnahme der seit dem 31sten Dezember 1795. ausgefertigten 2 prozentigen Obligationen); ferner wenn auf der Obligation kein Raum zu Kapital- oder Zins-Abschreibungen mehr vorhanden ist.

Wird Arrest auf eine Bank-Obligation angelegt, so ist dies zwar in den Büchern zu vermerken, dem Gerichte aber zu erkennen zu geben, daß der Arrest nach Inhalt des Banco-Reglements vom 29sten Oktober 1766. und des §. 19. Th. I. Tit. 20. der Allg. Gerichts-Ordnung unzulässig ist. Bei dem Verlust einer Banco-Obligation vermerkt das Komtoir zwar das Nöthige in den Büchern, nimmt aber im Verkehr keine Notiz davon, sofern nicht ein etwaniger Präsentant verdächtig erscheint, bis das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet ist.

Ist Kaution mit Banco-Obligationen bestellt, so ist dies in den Büchern und auf der Obligation zu vermerken und darf darauf keine Kapitalzahlung erfolgen, bis der Kautionsvermerk auf Verlangen der kompetenten Behörde gelöscht ist.

Kapital- und Zinszahlungen auf Obligationen über Belegungen bei der Hauptbank oder anderen Komtoiren sind von dem Komtoir zu leisten. Für Kapitalzahlungen, wenn sie nicht von Behörden gefordert werden, welche Portofreiheit genießen, wird aber eine Provision genommen.

Die Portofreiheit im Depositalverkehr genießen nur Kapitalien und Zinsen

a) der Minderjährigen, soweit sie von den Gerichtsbehörden belegt sind,

b) der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen.

§. 9. Alle Geschäfte sind auf Grund der Originalbeläge nach kaufmännischen Grundsätzen zu buchen.

§. 10. Die Kasse in dem Tresor, sowie die Pfandkammer, in welcher sich die im Lombard niedergelegten Unterpfänder und die vorhandenen Deposita an Geldern, Papieren oder andern Sachen (wozu namentlich auch die der Hauptbank gehörenden Effekten und Wechselbestände und die den Belegern noch nicht ausgehändigten Banco-Obligationen zu rechnen sind) befinden, müssen stets unter doppeltem Verschluß gehalten werden. Fremde Deposita, die dem Komtoir in Verwahrung gegeben werden, ohne mit den Bankgeschäften in Verbindung zu stehen, dürfen nicht angenommen werden.

§. 11. Die Komtoire haben nach den bereits bestehenden einzelnen Vorschriften der Hauptbank regelmäßig Extrakte, Abschlüsse u. s. w. einzureichen. Die Monats-Extrakte enthalten

a) den Kassen-Extrakt,
b) den Sortenzettel,
c) die Diskonto-Wechsel-Nachweisung,
d) die Lombard-Nachweisung,
e) die Depositen-Extrakte incl. der Nachweisung über die Banco-Obligationen,
f) den General-Extrakt zur summarischen Nachweisung der Einnahme und Ausgabe, sowie der Bestände.

§§. 12—17. Das Komtoir besteht aus dem Königlichen Kommissarius und Justitiarius und dem Direktor, die einander im Dienste koordinirt sind. Jener ist als Revisor und Kontroleur der beständige Abgeordnete der Hauptbank bei jedem Komtoir, und hat als Justitiarius alle vorkommenden Rechtsangelegenheiten zu bearbeiten, und dem Direktor, wo es nöthig ist, rechtlichen Rath zu ertheilen. Namentlich ist er aber auch Kassen-Kurator und liegen ihm die Kassen-Revisionen nach der im §. 14. ertheilten speziellen Anweisung ob. Dem Direktor steht die eigentliche Verwaltung des Komtoirs und die Disposition und Ausführung der dabei vorkommenden Geschäfte zu, und er ist zugleich Haupt-Rendant der Kasse. Er hat Aufsicht und Disziplin über die Beamten zu führen, sorgt für die Sicherheit der Kasse, hat zu bestimmen, welche Bestände in den Tresor zu bringen sind, und führt darüber ein Tresor-Bestandsbuch. Ueber die Einnahme führt er ein besonderes Haupt-Kontrolbuch. Die Prüfung der Sicherheit bei den vorzunehmenden Geschäften ist vorzüglich seine Sache.

Bei außerordentlichen Vorkommnissen hat das Komtoir die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen, von dem Geschehenen aber der Hauptbank Anzeige zu machen. Prozesse, wo nicht Gefahr im Verzuge ist, dürfen ohne vorgängige Genehmigung nicht angestellt werden.

§. 18. Alle Geschäfte bei der Bank, mit Ausnahme der Taxation von Pfandgegenständen, werden kostenfrei betrieben.

§§. 19—22. folgen Bestimmungen über die allgemeinen Verpflichtungen der Beamten.

Anmerkung.

Abändernde Bestimmungen sind ergangen:

unterm 4ten Juni 1831.

Zu §. 6. In allen Fällen, wo im Lombard-Verkehr das Pfand in zinsbaren auf jeden Inhaber lautenden und Börsen-Kours habenden inländischen Staats-, ständischen oder Kommunalpapieren oder in Gold oder Silber-Münzen

oder in Barren besteht, soll die Ausstellung von Wechseln Seitens der Darlehnsnehmer wegfallen. Es genügt ein von dem Komtoir auszustellender Pfandschein.

In Folge der Kabinets-Ordre vom 1sten Mai 1832. Zu §. 5a. Ausnahmsweise können Wechsel mit nur zwei Verbundenen diskontirt werden.

unterm 21sten November 1836. Zu §. 6. Auf gezogene Wechsel darf im Lombard-Verkehr nur mit 5 Prozent Abschlag geliehen werden.

unterm 6ten Februar 1838. Zu §. 6. Die außerhalb des Bank-Lokals lagernden Pfänder sind monatlich zu revidiren, und darüber ein Journal zu führen.

unterm 20sten November 1840. Zu §. 12. ff. An die Stelle des Direktors sind bei der Bank zu Breslau zwei Vorstands-Beamte getreten (und seitdem nach und nach bei allen Komtoiren, bei denen die Direktor-Stelle zur Erledigung kommt).

B.

Dienst-Anweisung für die bei den Provinzial-Banco-Komtoiren angestellten Beamten, vom 24sten November 1829.

§§. 1—3. Allgemeine Dienstverpflichtungen der Beamten.

§. 4. Zur Besorgung der Kassenführung, Buchführung und Kontrole sind bei den Komtoiren der Regel nach drei Beamte angestellt, ein Buchhalter, ein Kassirer und ein Sekretair.

Dem Buchhalter liegt im Allgemeinen ob:

- die Führung aller derjenigen Bücher, welche keinem andern Beamten übertragen sind;
- die Kontrole des Kassenbuchs und der Kasse selbst;
- der Mitverschluß aller vorhandenen Effekten;
- die Anfertigung sämmtlicher Berechnungen, Extracte und Nachweisungen, die sich auf seine Bücher beziehen;
- die Entwerfung der Geschäftsberichte an die Hauptbank, den kaufmännischen und vermischten Geldverkehr betreffend und der kaufmännischen Korrespondenz;
- die Ausfertigung der Wechsel und Anweisungen, der Pfandscheine, Depositen- und Interimsscheine, Empfangsscheine und Quittungen des Komtoirs;

die Nachrevision der von dem Kassirer ausgehenden Berechnungen, Extracte und Nachweisungen, sowie die erste Prüfung aller übrigen vorkommenden Beläge;

dem Kassirer:

die Führung des Kassenbuchs und die Besorgung der Kassengeschäfte;
der Verschluß der Tageskasse und der Mitverschluß der Tresorbestände;
die Anfertigung derjenigen Berechnungen, Extracte und Nachweisungen, welche sich auf das Kassenbuch und die Kassengeschäfte beziehen;
die Nachrevision der von dem Buchhalter ausgehenden Berechnungen, Extracte und Nachweisungen und die zweite Prüfung der übrigen Beläge;

dem Sekretair:

die Führung des Dienstjournals über alle eingehenden Sachen;
das Expediren und Mundiren der Banco-Sachen nach den Bestimmungen des Direktors und des Banco-Kommissarius;
die Führung des Postbuchs über die abgehenden Gelder und Effekten;
die Führung des Inventarienbuchs;
die Besorgung der Registraturgeschäfte.

§. 5. Die Buchführung geschieht nach kaufmännischen Grundsätzen nach den Hauptrubriken Gold und Kourant. Folgende Bücher werden geführt:

1. das Kassenbuch in chronologischer Ordnung zur Nachweisung aller Geld-Einnahmen und Ausgaben, sowie der von der Hauptbank oder andern Komtoiren zur Einziehung übersandten Wechsel;
2. Ein Kassen-Kontrolbuch nach derselben Form;
3. das Hauptbuch nach Konti's geführt und monatlich durch ein Bilanz-Konto abgeschlossen;
4. das Pfand- oder Lombard-Kontobuch, in welchem jedes neue Lombard-geschäft ein eigenes Konto erhält;
5. das Diskonto-Wechselbuch zur Uebersicht der auf dem Platze selbst diskontirten Wechsel;
6. das Notizbuch über die in Verrechnung des Komtoirs befindlichen Deposita jeder Art, incl. der der Bank eigenthümlichen Effekten;
7. Depositen-Einnahme-Journale und Depositen-Ausgabe-Journale, je eines für jeden Buchstaben der Obligationen des neuen Verkehrs, überhaupt also sechs, und außerdem nach Bedürfniß für den alten Verkehr;
8. das Depositen-Kapitalien-Bestands-Buch;
9. Depositen-Konto-Bücher, für jeden Buchstaben der Obligationen eines, zusammen also drei, mit einem eigenen Konto für jeden Beleger;
10. Namen-Register zu den Depositen-Kontobüchern,
11. das Postbuch über die mit der Post abgehenden Gelder und Effekten;
12. das Komtoir-Unkosten-Buch (umfaßt auch die Besoldungen);
13. Ein Verfallbuch für sämmtliche Wechsel;
14. Ein Wechsel-Kopir-Buch;
15. Ein Lagerbuch über die außerhalb des Banklokals lagernden Unterpfänder;

16. Ein Termin-Kalender für die Feuer-Assekuranz, wie für die gerichtlichen und anderen Termine;
17. Ein Inventarien-Buch für die vorhandenen Utensilien und Inventarienstücke mit Nachtragung der Zu- und Abgänge.

§§. 6—10. Allgemeine Vorschriften über die Führung der Bücher, der Kasse, über das Verfahren bei Ein- und Auszahlungen im Allgemeinen, wie bei den verschiedenen einzelnen Geschäften der Komtoire, und die Einrichtung des Post-Abgangsbuchs (nebst dem entsprechenden von dem Orts-Postamte geführten Ejngangsbuch).

§§. 12—17. Spezielle Bestimmungen über die Dienstverpflichtungen der Beamten.

Beilage XX.

Verzeichniß

der

am Schlusse des Jahres 1845. bei der Haupt-Bank, den Bank-Komtoiren und deren Kommanditen, und den Regierungs-Haupt-Kassen zu Posen und Bromberg verpfändet gewesenen Effekten Eisenbahn-Aktien und Waaren.

A. Sämmtliche an den resp. Börsen Kours habende:
Staats- und Kommunal-Papiere,
Pfandbriefe,
Städtische und Ständische Obligationen.

B. Sämmtliche inländische voll eingezahlte Prioritäts- und Stamm-Eisenbahn-Aktien:
als: Anhaltsche, Potsdamer, Stettiner, Ober- und Niederschlesische, Breslau-Freiburger, Halberstädter, Bonn-Kölner, Düsseldorfer und Rheinische.

C. Fremde Effekten (ausnahmsweise):
Russisch-Englische Anleihe. Polnische 500 Fl. Loose. Polnische Bank-Certifikate. Polnische Schatz-Obligationen. Holländische Certifikate. Petersburger Kommerz-Bank-Billets.

D. Schuldverschreibungen und Hypotheken-Instrumente (als Hülfsunterpfand).

E. Gezogene und trockene Wechsel und Reverse.

F. Gold- und Silbermünzen (Silber-Rubel rc.).

G. Waaren verschiedener Gattung:

Holz. — Rund-, Brenn- und Böttcherholz. Fichtene und eichene Balken, Planken und Dielen. Mahagoni und Cedernholz.
Wolle und Baumwolle.
Wein, Rum, Spiritus, Rüb- und Palmöl und Thran.
Getreide aller Art, Oelsaat und Hülsenfrüchte.
Kolonialwaaren, Indigo, Thee und Hopfen.
Platina, Kupfer, Blei, Stangen- und Brucheisen, Sensen, Eisenblech und Ketten.
Taback in Blättern und Rollen und Cigarren.
Flachs, Hanf, Heede, Garn und Matten.
Wildhäute, Kalb- und Haasenfelle rc.
Bettfedern, grüne Seife, kalc. Pottasche, Häringe, Borsten und Cement.

Beilage XXI.

Allerhöchste Kabinetsordre

vom 11ten April 1839.,

betreffend

den Zinsfuß für die aus den Depositorien der Gerichts- und Vormundschaftsbehörden bei der Bank belegten Kapitalien.

Auf Ihren Bericht vom 11ten v. M. finde Ich es aus den von Ihnen angeführten Gründen angemessen, daß von den aus den Depositorien der Vormundschaftsbehörden bei der Bank angelegten, majorennen und minorennen Theilnehmern gemeinschaftlich gehörigen Geldern bis zur Theilung Zwei und ein halbes Prozent an jährlichen Zinsen bewilligt werden. Diesemgemäß ist der Zinsfuß für die aus den Depositorien der Gerichte und Vormundschaftsbehörden bei der Bank belegten Kapitalien nunmehr in nachstehender Art zu reguliren. Die Bank hat an Zinsen zu zahlen:

A. Bei dem Pupillar-Deposital-Verkehre:

1. für Gelder der Minderjährigen und Blödsinnigen, deren Vermögen für Rechnung derselben von vormundschaftlichen Behörden verwaltet wird, bis zum Tage der erreichten Majorennität oder Aufhebung der Blödsinnigkeits-Erklärung, drei Prozent.
2. für Gelder, welche Majorennen und Minorennen gemeinschaftlich gehören, zwei und ein halbes Prozent;

3. für Gelder, deren Nießbrauch Majorennen gebührt, imgleichen für Gelder der Abwesenden, Verschwender und anderer Majorennen, mit Ausnahme der Blödsinnigen, zwei Prozent;

B. bei dem Judizial-Depositial-Verkehre:

1. für Gelder, welche zu Konkurs-, Liquidations-, Gehalts- und Pensions-Abzugs- und andern Prioritätsstreit-Massen gehören, und für solche, über welche Prozesse schweben, zwei und ein halbes Prozent; und
2. in allen übrigen Fällen zwei Prozent.

Sie haben diese Meine Ordre durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 11ten April 1839.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler und Rother.

Berlin, gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.



